VERHANDLUNGEN

Baden (Grand Duchy). Landstände.
Zweite Kammer

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1893/94.

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Fünftes Beilagenheft.

437

Karlsruhe
Druck der Actiengesellschaft „Badenia".
1894.

Inhalt

des

fünften Beilagenheftes.

Berichte der Budget-Kommission, sowie Nachträge zu den Budgets für 1894/95

und zwar:

Beilage zum Protokoll der 10. Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Dezember 1893.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1893.

Nr. 10023.

Das Verzeichniß der in den Jahren 1892 und 1893 verwilligten Administrativkredite betreffend.

An
das hohe Präsidium
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Hohem Präsidium beehren wir uns in der Anlage das Verzeichniß der seit dem Schlusse des letzten Landtags ertheilten Administrativkredite nebst Begründung ergebenst mitzutheilen.

Buchenberger.

Diefenbacher.

An
das hohe Präsidium der zweiten
Kammer der Ständeversammlung.

Großh. Finanzministerium.

Verzeichniß

der in den Jahren 1892 und 1893 der Großh. Staatsverwaltung im Administrativweg verwilligten Kredite.

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerial-Entschließung	Betrag ℳ	₰
	A. Allgemeine Staatsverwaltung.			
	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1	Erneuerung der Dampfheizungseinrichtung in der Weiberstrafanstalt Bruchsal	26. August 1892 Nr. 508/9	22 980	—
2	Für die Entwässerung des neuen Amtsgefängnisses zu Mannheim	21. Sept. 1893 Nr. 507/8	13 430	—
3	Theilung der Heiliggeistkirche in Heidelberg unter die beiden christlichen Bekenntnisse gemäß dem früheren Zustande	8. Mai 1893 Nr. 247/8	18 267	—
4	Zur Bestreitung des Mehraufwandes für den Aufbau eines dritten Stockwerkes auf das Gebäude der Abtheilung für Maschinenwesen der Technischen Hochschule	10. Okt. 1893 Nr. 536/7	10 508	—
	Ministerium des Innern.			
5	Zur Bekämpfung der Futternoth	3. August 1893 Nr. 396/7	1 000 000	—
		16. Sept. 1893 Nr. 481/2	1 000 000	—
		10. Okt. 1893 Nr. 551/2	1 000 000	—
6	Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau auf das rechte Murgufer . .	28. Juni 1893 Nr. 363/4	30 000	—
7	Verbesserung der Viadukte in der Landstraße Nr. 292 im Schloßgarten zu Mannheim . .	26. August 1893 Nr. 445/6	39 000	—
8	Umbau der unteren Angerbrücke in Vöhrenbach .	20. Sept. 1893 Nr. 495/6	11 333	—
		Uebertrag . .	3 145 518	—

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerial-Entschließung	Betrag M.	₰
		Uebertrag . . .	3 145 518	—
9	Umbau des nördl. Flügels des alten Lyceums in Karlsruhe zu einem Dienstgebäude der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . .	5. April 1893 Nr. 183.4 16. Sept. 1893 Nr. 488/9	70 000 850	— —
	Finanzministerium.			
10	Bauliche Herstellungen im Dienstgebäude der Bezirksforstei und des Untersteueramts in Weinheim	28. Dez. 1892 Nr. 754	5 000	—
11	Bauliche Herstellungen im Dienstgebäude des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	19. April 1893 Nr. 217	20 000	—
		Summe A. . . .	3 241 368	—
	B. Domänengrundstocksverwaltung.			
12	Restaurirung des Aeußeren des Schloßgebäudes in Mannheim	10. Sept. 1893 Nr. 479	12 200	—
13	Errichtung eines Bezirksforsteigebäudes in Triberg	20. Sept. 1893 Nr. 500	46 000	—
		Summe B. . . .	58 200	—
	C. Ausgeschiedene Verwaltungszweige. **Badische Staatseisenbahn.**			
14	Ankauf des zur späteren Erweiterung des Dienstgebäudes für das Postamt II in Karlsruhe erforderlichen Geländes	7. August 1892 Nr. 472	75 000	—
15	Abänderung und Erweiterung der Gleisanlagen am westlichen Ufer des Mühlauhafens in Mannheim und Erstellung eines Dienstgebäudes für das Aufsichts- und Rangirpersonal daselbst .	26. August 1892 Nr. 504	86 000	—
16	Ankauf des Gasthauses „Zur Rose" in Bruchsal .	27. Oktober 1892 Nr. 621	100 000	—
17	Sicherung des Mühlauhafens in Mannheim gegen Feuersgefahr	5. Juni 1892 Nr. 307	90 000	—
18	Ankauf des Hauses Kriegstraße Nr. 64 in Karlsruhe und Herstellung desselben zu Diensträumen für die Eisenbahnverwaltung	14. Juni 1892 Nr. 328/9	170 000	—
		Summe C. . . .	521 000	—
	Karlsruhe, den 6. Dezember 1893.	hiezu „ A. . . .	3 241 368	—
		„ „ B. . . .	58 200	—
		Gesammtsumme . . .	3 820 568	—

Begründung.

Zu Ord.-Zahl 1.

Eingehende Untersuchungen, welche durch einen Sachverständigen im Sommer 1892 angestellt wurden, haben die völlige Unbrauchbarkeit der alten Dampfheizungsleitung in der Weiberstrafanstalt Bruchsal, welche Leitung in Folge Zerspringen schadhafter Röhren und Dampfösen schon in der Heizperiode Winter 1891/92 mehrfache Betriebsstörungen erlitten hatte, ergeben, weshalb schleunigste Abhilfe nothwendig fiel, die nur in der Erneuerung der Leitung gefunden werden konnte. Der Gesammtaufwand hiefür wurde auf 22 980 *M.* veranschlagt.

Zu Ord.-Zahl 2.

Der überaus große Gefangenenstand in Mannheim machte es dringend nöthig, das neue Amtsgefängniß daselbst, zu dessen Erstellung im außerordentlichen Etat für 1892/93 Mittel bewilligt sind, noch vor Eintritt des Winters 1893/94 in Benützung zu nehmen, was aber nur möglich war, wenn das Gefängniß mit Wasser versorgt, beziehungsweise für dessen Ableitung, überhaupt für die Entwässerung des Gebäudes durch Anschluß an die öffentlichen Kanäle, Vorkehr getroffen wurde.

Für die Entwässerungsanlage des Neubaues, dessen Verschiebung im vorliegenden Falle nicht angängig war, auch mit großem Nachtheile insofern verbunden gewesen wäre, als große Strecken des Hofpflasters bei späterer Entwässerung wieder hätten aufgebrochen und neu gepflastert werden müssen, wurde im Administrativweg ein Kredit in der Höhe des Kostenüberschlags von 13 430 *M.* erwirkt, da in dem Voranschlag für den Bau für die fragliche Anlage ein Betrag nicht vorgesehen war.

Zu Ord.-Zahl 3.

Für die 500jährige Jubelfeier der Heidelberger Hochschule wurde die Heiliggeistkirche daselbst zu einem für das Fest ebenso nothwendigen, als kunstschönen einheitlichen Festraum hergestellt, unter Entfernung der Scheidemauer, welche das der evangelisch-protestantischen Gemeinde gehörige Schiff und den der katholischen Gemeinde gehörigen Chor trennte. Es wurde bei dieser Veränderung die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Staatskosten im Fall des Verlangens der Berechtigten zugesagt. Ueber die Frage, ob ein solches Verlangen von den hiezu Berechtigten erfolgt sei, ist später ein Rechtsstreit entstanden, in welchem die erste Instanz den klagenden Theil (Oberstiftungsrath für das römisch-katholische Ortskirchenvermögen nebst dem Erzbischöflichen Ordinariat selbst als kirchliche Aufsichtsbehörde) auf Grund der exceptio plurium litis consortium abwies, weil das Begehren nicht auch von den anderen Betheiligten gestellt war. Die Großherzogliche Regierung hatte besonders darauf Werth gelegt, daß katholischer Seits von der das Ortsvermögen verwaltenden Behörde (Stiftungsrath) ein bezügliches Ansinnen nicht gestellt worden war, welches von den anderen Instanzen jedoch in späteren Vorgängen als gegeben angenommen wurde, sie sah sich aber gegen das nach Klageantrag verfügende Urtheil der II. Instanz (Oberlandesgericht Karlsruhe) gleichwohl zur Einlegung der Revision veranlaßt, welche auch in dem einen Punkte ein obsiegendes Ergebniß hatte, indem dem Erzbischöflichen Ordinariate ein eigenes Klagerecht abgesprochen wurde, im Uebrigen aber das Urtheil der II. Instanz bestätigte.

Nachdem die früher aussichtsreichen Kaufverhandlungen unter den Gemeinden beider Bekenntnisse zur Vereinigung der Heiliggeistkirche in der Hand der Evangelischen gescheitert waren, wurden beide Gemeinden einig darin, daß die frühere Zusage in Vollzug zu setzen sei, und zwar wurde das Begehren dazu von

katholischer Seite auf Grund der rechtskräftig zugesprochenen Befugniß mit einer jede Verschiebung auf den budgetmäßigen Weg ausschließenden Dringlichkeit gestellt.

Unter diesen Umständen war die Ertheilung eines Administrativkredits von 18267 *M.* auf welchen Betrag sich der Aufwand für die Wiederherstellung des früheren Zustandes beziffert, nicht zu umgehen.

Zu Ord.-Zahl 4.

Bei Ausführung der Arbeiten für den im Budget 1892/93 unter II Titel IX B. § 23 genehmigten Aufbau eines dritten Stockwerks auf das Gebäude der Maschinenbauschule der technischen Hochschule ist ein Mehraufwand von 10507 *M.* 72 *ℐ.*, wofür nach Artikel 12 des Etatgesetzes die Ertheilung eines Administrativ-Kredits erforderlich war, entstanden.

Dieser Mehraufwand hatte seinen hauptsächlichsten Grund in den unvermutheten Schwierigkeiten, welche sich bei den Abbruchsarbeiten an fraglichem Gebäude ergeben haben. Beim Abheben des Deckengebälkes über dem Haupttreppenhause ist ein Theil der Decken heruntergestürzt, wodurch das Gewölbe der Vorhalle derart erschüttert wurde, daß ein theilweises Ausweichen der Widerlager eintrat und die vollständige Erneuerung der Gewölbe nothwendig wurde. Auch sind bei der Abtragung des Dachstockes Konstruktionen zu Tage getreten, die eine Wiederverwendung des alten Materials zum großen Theile nicht mehr ermöglichten. Im Interesse der Sicherheit des Gebäudes mußte sodann nachträglich auch das zu schwache Deckengebälke im zweiten Stocke erneuert und dasjenige über dem Hörsaale des ersten Stockes durch entsprechende Eisenkonstruktionen verstärkt werden.

Zu Ord.-Zahl 5.

Wird auf die Denkschrift des Ministeriums des Innern verwiesen. Eine Aufnahme dieses Administrativkredits in Beilage 2 zum Entwurf des Finanzgesetzes ist unterblieben, weil es sich grundsätzlich nur um Leistung von Vorschüssen handelt, nicht um einen der Staatskasse zur Last bleibenden Aufwand, für den im Finanzgesetze Deckung vorzusehen wäre. Soweit vereinzelte Posten etwa sich als unbeibringlich erweisen, werden sie im außerordentlichen Etat des Ministeriums des Innern, unter einem besonderen Paragraphen des Titels XVI, verrechnet werden.

Zu Ord.-Zahl 6.

Für die Verlegung der Murgthalstraße von Gernsbach nach Hilpertsau auf das rechte Murgufer stunden die Budgetbewilligungen von 1890/91 und 1892/93 mit 55000 + 58110 = 113110 *M.* zur Verfügung (vergl. III. Beilagenheft der Verhandlungen der zweiten Kammer für 1891/92, Seite 51). Die Anlage der Nebenbahn Gernsbach-Weisenbach auf dem nämlichen Murgufer (Gesetz vom 29. März 1890 beziehungsweise 4. Juli 1892) hatte eine wesentliche Aenderung des ursprünglichen Bauprojektes und Kostenanschlags, bei welchen die Benützung der Straße für die Anlage einer Eisenbahn nicht in Rechnung gezogen war, zur Folge. Mit Rücksicht auf das Interesse des Eisenbahnbetriebs, insbesondere bei der Möglichkeit einer Fortführung der Bahn nach Freudenstadt als auch auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erschien die Herstellung eines selbstständigen Bahnkörpers neben der Straße — anstatt einer unmittelbaren Benützung derselben — und die Wahl eines größeren Abstandes der Gleismitte von der Straßenkante, als anfänglich beabsichtigt, in hohem Grade wünschenswerth; außerdem ergab sich die Nothwendigkeit einer theilweisen Verlegung der Murg bei Hilpertsau. An den Kosten dieser beiden Projektserweiterungen übernahm nach Vereinbarung mit der Bahngesellschaft die Straßenbauverwaltung nach Maßgabe ihres Interesses den Betrag von 10821 *M.* Eine weitere Ueberschreitung für den Kostenantheil der Bauverwaltung mit 19179 *M.* ergab sich bei der Arbeitsbegebung in Folge der nicht zu vermeidenden Erhöhung der Einzelpreise gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag, insbesondere bei den Taglöhnen sowie den schwierigen und kostspieligen Ufermauern.

Da die Straßenverlegung gleichzeitig mit dem in Ausführung begriffenen Bahnbau zu erfolgen hatte, und letzterer nach Ziffer 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1892 bis zum Schlusse des Jahres 1893 vollendet

sein soll, war für obige Ueberschreitungen mit 10 821 + 19 179 = 30 000 *M.* die Erwirkung eines Administrativ-Kredits nicht zu umgehen.

Die Mehrkosten, welche die Bauunternehmung nach Artikel 5 Absatz 1 b des genannten Gesetzes aus der Staatsdotation zurückzuvergüten hat, werden 71 000 *M.* betragen.

Zu Ord.-Zahl 7.

Wiederholte Untersuchungen der 3 Viadukte in der Landstraße Nr. 292 im Schloßgarten in Mannheim hatten ergeben, daß einzelne Bestandtheile des eisernen Oberbaues der zusammen im Lichten 80 m langen Brücken in bedenklicher Weise durch die atmosphärischen Einflüsse gelitten hatten, und eine Auswechslung der schadhaften Eisentheile sowie eine Verbesserung der zwischen der Fahrbahn und den Gehwegen bestehenden Wasserabzugskanäle dringend geboten war. Dabei lag es im Interesse des Verkehrs und zur thunlichsten Vermeidung kostspieliger Unterhaltungsarbeiten, bei Vornahme dieser Hauptverbesserungen den mittleren Viadukt durch eine Dammschüttung zu ersetzen. Der Aufwand wurde auf 39 000 *M.* veranschlagt, zu dessen Deckung die Stadtgemeinde Mannheim einen Beitrag in Höhe eines Drittels der Baukosten leistet. Ein Zuwarten mit dem Umbau der Viadukte bis nach erfolgter Feststellung des Staatshaushaltetats für die Jahre 1894/95 erschien — ohne bedenkliche Gefährdung der Verkehrssicherheit — nicht zulässig.

Zu Ord.-Zahl 8.

Der Bau der Station Vöhrenbach der Bregthalbahn und deren Zufahrtsstraße verursachte eine wesentliche Einengung des Hochwasserabflußprofils der Breg und bedingt den Umbau der Landstraßenbrücke (untere Angerbrücke) bei Vöhrenbach, welche bei ihrer dermaligen geringen Lichtweite nicht im Stande wäre, die ihr in Hinkunft zuströmende gesammte Hochwassermasse, wovon früher ein Theil über das anstoßende Wiesengelände und über die unterhalb der Brücke tief liegende Landstraße seinen Abschluß fand, abzuführen Der Neubau dieser Brücke nebst unterhalb anschließender Flußkorrektion wurde zu 17 000 *M.* veranschlagt. Da die alte Brücke nach ihrem baulichen Zustande ohnedies demnächst einen Umbau zu erfahren hätte, und letzterer wegen der Ueberfluthung der Landstraße auch im Interesse des Verkehrs lag, wurde vereinbart, daß auf die Staatskasse zwei Drittel der Baukosten, somit 11 333 *M.* zu übernehmen sind, wogegen die Bahnunternehmung das restliche Drittel mit 5667 *M.* beizutragen hat. — Da die fraglichen Herstellungen zur Beseitigung der Hochwassergefahr noch im Jahre 1893 zu beginnen waren, fiel die Bewilligung eines Administrativkredits in der Höhe von 11 333 *M.* nöthig.

Zu Ord.-Zahl 9.

Zur Unterbringung des technischen Büreaus für Katastervermessung und Feldbereinigung sowie der Rechnungsrevision der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, welche in Privatgebäuden eingemiethet waren, wurde der bisher von der Stadtgemeinde benützte nördliche Flügel des alten Lyceums — eines staatlichen Gebäudes — auf 23. April 1893 verfügbar gemacht. Bevor dieses Gebäude bezogen werden konnte, mußten umfangreiche bauliche Herstellungen darin vorgenommen werden, deren Kostenaufwand von Großherzoglicher Bezirksbauinspektion auf 70 000 *M.* berechnet wurde, wozu noch zum Zwecke der Herstellung einer Wohnung für den Vorstand der Oberdirektion weitere 850 *M.* erforderlich waren.

Da für die dermalige Unterbringung des technischen Büreaus ein jährlicher Miethzins von 4500 *M.* und für die Einmiethung der Rechnungsrevision ein solcher von jährlichen 975 *M.* zu entrichten war, und die Anforderung obiger Summe auf budgetmäßigem Wege eine Verschiebung der Bauherstellungen beziehungsweise des Umzugs der genannten Büreaux um ein volles Jahr und eine Belastung der Staatskasse mit einer Ausgabe von 5475 *M.* zur Folge gehabt hätte, war, um die Bauarbeiten bis zum 23. Oktober 1893 zur Vollendung zu bringen und das leerstehende Gebäude thunlichst bald nutzbar zu machen, die Erwirkung des Administrativkredites geboten.

Zu Ord.-Zahl 10.

In Folge der Vollendung des neuen Amtsgebäudes in Weinheim hat sich Gelegenheit gegeben, das bisherige Amtsgebäude zu Dienst- und Wohnräumlichkeiten der Bezirksforstei und des neu errichteten Untersteueramts daselbst zu verwenden. Zu diesem Zweck waren jedoch einige bauliche Herstellungen erforderlich, die wegen der Unterbringung des Untersteueramts nicht bis zur Genehmigung des nächsten Budgets verschoben werden konnten.

Zu Ord.-Zahl 11.

Die in dem Dienstgebäude des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten befindliche Dienstwohnung des Ministers und die Repräsentationsräume bedurften einer gründlichen Instandsetzung, deren Ausführung zweckmäßigerweise anläßlich des Ministerwechsels im Frühjahr 1893 verfügt worden ist. Die dringlichsten Arbeiten in dem Gebäude, in dem seit einer Reihe von Jahren keine umfassenderen Herstellungen gemacht worden sind, bestanden der Hauptsache nach in der Erneuerung der Tapeten und des Anstrichs, in dem Ersatz der abgängigen Fußböden, in der Aufstellung neuer Oefen und Einrichtung eines elektrischen Klingelwerks. Da es sich hiebei um einen nicht in den Rahmen der laufenden Bauunterhaltung fallenden Aufwand, sondern um eine außerordentliche und einmalige Verwendung handelte, für die budgetmäßige Mittel nicht zur Verfügung standen, war die Erwirkung eines Administrativkredits geboten.

Zu Ord.-Zahl 12.

Wegen des Aufwands für Restaurirung des Aeußeren des Mannheimer Schlosses im Allgemeinen wird auf den Entwurf des Budgets des Finanzministeriums für 1894/95, Titel IV Domänenverwaltung, Außerordentlicher Etat § 16, Bezug genommen. Die vorgängige Ertheilung eines Administrativkredits von 12 200 *M.* war deßhalb geboten, weil die Herstellungsarbeiten, soweit sie den nordöstlichen Pavillon betreffen, einen Aufschub bis zur Genehmigung des Budgets nicht erleiden konnten, indem nämlich dieser Theil des Schlosses durch Abbruch des angebauten sogenannten Kosackenstalles behufs Straßenherstellung frei gelegt und in seinem unteren umbaut gewesenen Theile bereits im Jahre 1893 auf Kosten der Stadt Mannheim renovirt worden ist, so daß es nicht zu vermeiden war, zu gleicher Zeit auch den oberen Theil des Pavillons herzustellen.

Zu Ord.-Zahl 13.

Die Wohnungsverhältnisse des Vorstandes der Bezirksforstei Triberg sind zur Zeit sehr mißliche. Der Oberförster muß sich mit einer kleinen, selbst für einen ledigen Beamten ungenügenden Wohnung behelfen und, da in Triberg in Folge des starken Fremdenverkehrs die Zahl der verfügbaren Wohnungen sehr beschränkt ist, sieht er sich außer Stande, eine entsprechende Wohnung zu gewinnen. Unter diesen Verhältnissen erscheint die Errichtung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Triberg als ein dringendes Bedürfniß, das in dieser Weise bisher nur deßhalb nicht zu Tage getreten ist, weil der frühere, jetzt im Ruhestand befindliche Oberförster ein eigenes Haus bewohnt. Bei der Dringlichkeit der Sache schien die Inangriffnahme der Arbeiten noch im Spätjahr 1893 und zu diesem Zweck die Ertheilung eines Administrativkredits geboten, da dadurch für die Vollendung des Baues ungefähr ein Jahr gewonnen werden dürfte.

Zu Ord.-Zahl 14.

Die Erwerbung des Gasthauses zum Grünen Hof durch Maurermeister Hörner hier hat der Kaiserl. Oberpostdirektion Veranlassung gegeben, die Eisenbahnverwaltung darauf aufmerksam zu machen, daß in absehbarer Zeit die Erweiterung des von ihr erstellten, an die Postverwaltung vermietheten Dienstgebäudes für das Postamt II, welches unmittelbar an dem zum grünen Hof gehörigen Garten gelegen ist, unvermeidlich sei, und es daher angezeigt erscheine, bei diesem Eigenthumsübergange den für die Erweiterung erforderlichen Grund und Boden jetzt schon zu sichern.

Die Kaiserl. Postverwaltung hat gleichzeitig angeboten, den Kaufpreis für das Gelände, so lange es nicht überbaut ist, mit 4 % zu verzinsen, während später die Baukosten für das zu erstellende Dienstgebäude einschließlich des Aufwandes für Grund und Boden mit 7 % verzinst werden. Der derzeitige Eigenthümer ꝛc. Hörner hat sich bereit erklärt, das Gelände um einen Kaufpreis von 74 500 *M.* abzutreten, und da solches später nach Ausführung der durch Hörner in Aussicht genommen gewesenen Herstellung von Hochbauten nur um einen viel höheren Preis zu haben gewesen wäre, so empfahl sich die sofortige Erwerbung, wozu Mangels anderweiter Mittel die Gewährung eines Administrativkredites von 75 000 *M.* erforderlich wurde.

Zu Ord.-Zahl 15.

Zu Anfang des Jahres 1892 sind von den bedeutendsten Kohlenfirmen am Nieder-Rhein, deren Gewinnung für den Platz Mannheim von größtem Interesse ist, Gesuche um alsbaldige Ueberlassung umfangreicher Kohlenlager eingekommen. Um diesen Gesuchen entsprechen zu können, mußte das allein noch verfügbare Gelände am westlichen Ufer des Mühlauhafens zu Kohlenlagern hergerichtet werden. Vor Allem war, neben Verlegung bestehender und Anlage neuer Gleise für den Rangirdienst, die Erstellung von Ufergleisen und zur Ausführung derselben der Bau einer Stützmauer in die Böschung des Mühlauhafenufers erforderlich.

Die Anlage der Gleise bedingte ferner den Abbruch dreier in sehr abgenütztem Zustande befindlichen, nicht mehr erforderlichen Fruchthallen, wodurch auch ein Büreauraum verloren ging, zu dessen anderweiter Beschaffung sowie zur Unterbringung des weiter nöthig gewordenen Personals, die Erstellung eines neuen Dienstgebäudes nicht zu umgehen war. Diese sämmtlichen Anlagen erforderten einen Administrativkredit von 86 000 *M.*

Zu Ord.-Zahl 16.

Durch den lebhafteren Fuhrwerksverkehr einerseits und den gesteigerten Bahnbetrieb, sowie durch den in Folge des letztern wesentlich ausgedehnten Rangirdienst am Nordende des Bahnhofes in Bruchsal sind bei den dortigen beiden Straßenübergängen Mißstände eingetreten, deren Beseitigung als dringendes Bedürfniß anerkannt und auch von den Ortseinwohnern Bruchsals seit längerer Zeit wiederholt verlangt wurde. Diese Zustände können nur durch Herstellung einer Straßenunterführung beseitigt werden, hierzu ist aber unter allen Umständen ein Theil des Anwesens des Gasthauses zur Rose erforderlich. Dasselbe besteht in einem 3stöckigen Wirthschaftsgebäude mit angebautem Saal und 34,24 ar Garten. Der Garten ist zum größten Theile und auch der Saalbau ist theilweise zur Straßenanlage erforderlich.

Seit Jahren versuchte Kaufsverhandlungen waren des verlangten hohen Preises wegen ohne Erfolg Nachdem aber die in die Straßenanlage fallende Fläche zu 50 000 *M.*, sowie gegen Vergütung der Kosten für den Umbau des Saales, oder das ganze Anwesen, welches zu 3500 *M.* verpachtet ist, einschließlich des Wirthschaftsinventars, zum Preise von 100 000 *M.* zum Kaufe angeboten war, empfahl es sich, das letztere Anerbieten anzunehmen, da die Wirthschaft an einem verkehrsreichen Platze liegt und daher verpachtet oder später wieder verkauft werden kann. Der Dringlichkeit der Sache wegen, und da andere Mittel hierzu nicht zur Verfügung standen, war ein Administrativkredit von 100 000 *M.* erforderlich.

Zu Ord.-Zahl 17.

Zum Zwecke der Sicherung des Mühlauhafens gegen Feuersgefahr von den im Norden desselben gelegenen Petroleumlagern her wurde eine Verlegung der Hafenmündung und eine andere Uferbegrenzung für die Petroleumlagerplätze gegen den Mühlauhafen für nöthig erachtet. Dies erfordert die Herstellung einer neuen Uferfront von etwa 150 m Länge gegen den offenen Rhein, an der künftig die Petroleumschiffe anlegen und löschen können, ohne den Mühlauhafen zu gefährden. Zur Verhinderung des Abfließens von Petroleum von den Lagerplätzen selbst in den Mühlauhafen wird längs der Oberkante der neuen Uferstrecke

ein Graben angelegt, der in der Richtung gegen den Rhein Gefäll hat und etwa zufließendes Petroleum dorthin abführt.

Die Ausführung dieses Projekts ist zu 90 000 ℳ veranschlagt und hat den Vortheil, daß hierdurch eine weitere Lagerplatzfläche von etwa 11 300 qm Flächeninhalt gewonnen wird, die sich an die bestehenden Petroleumlagerplätze anschließt und durch deren Verpachtung das Anlagekapital mit etwa 3½—4% verzinst wird.

Zu Ord.-Zahl 18.

Bei fast sämmtlichen im Generaldirektionsgebäude untergebrachten Zentralstellen und Hilfsbüreaux besteht ein mehr oder minder empfindlicher Mangel an Diensträumlichkeiten.

Durch den Ankauf des von Khuon'schen Hauses, Kriegsstraße Nr. 64, welches ganz in der Nähe des Generaldirektionsgebäudes gelegen ist, bot sich eine günstige Gelegenheit, diesem Mißstande wenigstens theilweise abzuhelfen.

Für den Ankauf des Hauses waren erforderlich	ℳ 107 500
dazu für Umbau und Herstellung eines dritten Stockwerkes weitere	„ 62 500
Zusammen	ℳ 170 000

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

die Nachweisung der in den Jahren 1891 und 1892 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

(I. Beilagenheft.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug.**

Das erste Beilagenheft enthält die Nachweisung der in den Jahren 1891 und 1892 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, sowie die Rechnungsergebnisse der Amortisationskasse, der Domänen-Grundstockskasse und der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse, ferner die Auszüge aus den von der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen der Eisenbahn-Betriebs-, der Bodensee-Dampfschifffahrts-, der Eisenbahnbau- und der Badanstalten-Verwaltungen für 1891 und 1892 mit der Darstellung der zugehörigen umlaufenden und stehenden Betriebsfonds, endlich die von dem ständischen Ausschuß erstatteten einschlägigen Berichte.

Diese Rechnungsnachweisungen stellen u. A. den Vermögens- bezw. Schuldenstand einer jeden der bezeichneten Kassen vom Schluß der beiden Berichtsjahre im Einzelnen und im Ganzen dar und geben Aufschluß über die Veränderungen, welche sich in den Aktiven und Passiven in jedem der beiden Berichtsjahre vollzogen haben.

Wir glauben uns bezüglich des Vermögens- und Schuldenstandes der gedachten Kassen im Einzelnen, sowie hinsichtlich der stattgefundenen Veränderungen auf den Inhalt des Beilagenhefts beziehen und uns überhaupt auf Angabe und Erläuterung der wichtigsten Zahlen beschränken zu dürfen.

I. Abtheilung.

A. Hauptstaatsrechnung nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen des Jahres 1891.

Nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung hat das Jahr 1891 folgende Einnahmen geliefert:

a. im ordentlichen Etat		ℳ 58 453 363.72
b. im außerordentlichen Etat		„ 511 082.21
zusammen		ℳ 58 964 445.93
Das Ausgabe-Soll beträgt dagegen		
a. im ordentlichen Etat	ℳ 52 668 485.44	
b. im außerordentlichen Etat	„ 3 866 677.25	
		ℳ 56 535 162.69
sonach ergibt sich eine Mehreinnahme von		ℳ 2 429 283.24
Um diesen Betrag hat sich der umlaufende Betriebsfond nach dem Stand vom letzten Dezember 1890		„ 25 021 292.65
erhöht, so daß derselbe auf 31. Dezember 1891 beträgt		ℳ 27 450 575.89

Es ist ein charakteristischer Zug in der Entwickelung unseres Staatshaushaltes, daß seit einer Reihe von Jahren sich bedeutende Betriebsüberschüsse ergaben, die zur Folge hatten, daß der Betriebsfond vom Schluß des Jahres 1884, wo er sich auf 8 444 711 ℳ stellte, am Ende des Jahres 1891 auf ℳ 27 450 575.— angewachsen ist.

Diese erfreuliche Mehrung des Betriebsfonds ist im Wesentlichen auf zwei Ursachen zurückzuführen, nämlich auf die wachsende Ergiebigkeit der Einnahmequellen unseres eigenen Staatshaushaltes und auf den günstigen Abschluß der mit dem Reich gepflogenen Abrechnungen, die sich gegenüber dem Voranschlag jeweils höher stellten und zwar im Jahre 1891 um den Betrag von ℳ 250 293.—

B. Hauptstaatsrechnung für 1892.

Nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung für 1892 haben sich folgende Einnahmen ergeben:

a. im ordentlichen Etat		ℳ 58 995 560.77
b. im außerordentlichen Etat		„ 559 889.55
zusammen		ℳ 59 555 450.32
Das Ausgabe-Soll beträgt:		
a. im ordentlichen Etat	ℳ 57 994 379.71	
b. im außerordentlichen Etat	„ 5 379 755.78	
		ℳ 63 374 135.49
somit resultirt eine Mehrausgabe von		ℳ 3 818 685.17
um welche der Betriebsfond nach dem Stand vom Ende 1891 mit		„ 27 450 575.89
abgenommen hat, so daß er auf 31. Dezember 1892 beträgt		ℳ 23 631 890.72

Während hiernach der Betriebsfond der Hauptstaatsrechnung bis zum Schluß des Jahres 1891 in aufsteigender Linie sich bewegte und im Betrag von 27,4 Millionen Mark seinen Höhepunkt erreichte, hat sich dagegen im Jahre 1892 eine sinkende Tendenz geltend gemacht.

Zwar haben die Einnahmen des Jahres 1892 hingereicht, um die ordentlichen Ausgaben vollständig und die außerordentlichen mit . . . . ℳ 4 819 866.23
bis zum Betrag von . . . . „ 1 001 181.06

zu decken, dagegen konnte die Deckung des Restes der außerordentlichen Ausgaben mit ℳ 3 818 685.17 nicht mehr aus den laufenden Einnahmen geschöpft, sondern mußte auf den Betriebsfond überwälzt werden.

Wiewohl die Abrechnung mit dem Reich im Jahr 1892 gegenüber dem Voranschlag um den Betrag von . . . . ℳ 1 169 750.—
günstiger abgeschlossen hat, und die Einnahmequellen unseres eigenen Staatshaushalts, namentlich die Domänenverwaltung und Steuerverwaltung im Vergleich zu den budgetmäßigen Sätzen sehr erhebliche Mehreinnahmen abgeliefert haben, so konnte der Rückgang im Betriebsfond gleichwohl nicht verhütet werden und ist dadurch erklärlich, daß das Budget für die Jahre 1892 und 1893 im ordentlichen Etat einen Fehlbetrag von . . . . ℳ 6 433 639.—
nachgewiesen hat, wozu noch der ungedeckte außerordentliche Etat mit . . . . „ 9 565 574.—

kam, so daß sich der gesammte Fehlbetrag auf . . . . „ 15 999 213.—
oder jährlich auf . . . . „ 7 999 606.50
rund . . . . „ 8 000 000.—
stellte, also eine Höhe erreichte, wie sie wohl in früheren Budgets noch nicht vorgekommen sein dürfte.

Die bedeutende Höhe des Betriebsfonds ließ den ungewöhnlichen Fehlbetrag des Budgets für 1892 und 1893 als unbedenklich erscheinen, allein die inzwischen eingetretene Abnahme des Betriebsfonds ist doch eine Mahnung zu besonderer Vorsicht bei Prüfung des neuen Budgets.

Das Jahr 1892 bildet einen bedeutungsvollen Wendepunkt in der Geschichte des badischen Finanzwesens. Seit Jahren sind in den Finanzgesetzen jeweils die angesammelten Ueberschüsse des Betriebsfonds als Deckungsmittel für einen Theil der Staatsausgaben vorgesehen worden. Beim Vollzug der Budgets trat jedoch das erfreuliche Resultat zu Tage, daß diese Ueberschüsse nicht nur nicht verausgabt zu werden brauchten, sondern daß sogar neue Ueberschüsse erzielt wurden. Dieses Verhältniß hat sich nun im Jahre 1892 total geändert, indem von den Ueberschüssen des Betriebsfonds früherer Jahre nahezu 4 Millionen Mark zur Bestreitung budgetmäßiger Staatsausgaben verbraucht worden sind. Wenn, wie zu befürchten steht, dieses Resultat in unserm Staatshaushalt — mehrere Jahre wiederkehrt, so werden die Betriebsüberschüsse völlig aufgezehrt und wird der Betriebsfond auf seinen eisernen, ungeschmälert zu erhaltenden Bestand herabgehen. Tritt dieser Fall ein, sind also verfügbare Betriebsüberschüsse nicht mehr vorhanden, so stehen wir vor der Nothwendigkeit, für die Deckung der Staatsausgaben, soweit die Erträgnisse unserer ordentlichen Einnahmequellen nicht hinreichen, auf anderm Wege — etwa durch stärkere Belastung der Steuerkraft des Volkes — zu sorgen.

C. Stehende Betriebsfonds der Staatsgewerbe.

Der stehende Betriebsfond der Staatsgewerbe betrug am letzten Dezember 1891 . ℳ 1 329 306.36
Auf 31. Dezember 1892 hat derselbe betragen:

bei der Domänenverwaltung	ℳ 122 348.92	
„ „ Salinenverwaltung	„ 854 390.75	
„ „ Münzverwaltung	„ 356 810.19	
zusammen . . .		ℳ 1 333 549.86
gegenüber der Stand vom 31. Dezember 1890 mit		„ 1 265 431.72
ergibt sich eine Vermehrung von		ℳ 68 118.14
herrührend von einer Zunahme bei der Salinen- und Münzverwaltung von ℳ 92 640.57 + ℳ 2 918.57	ℳ 95 559.14	
und einer Abnahme bei der Domänenverwaltung von	„ 27 441.—	
aus welch' beiden Beträgen der Zuwachs des Betriebsfonds von . .	ℳ 68 118.14	

resultirt.

II. Abtheilung.

Die der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen für 1891 und 1892.

A. Amortisationskasse.

Der Rechnungsabschluß der Amortisationskasse weist zwar eine Ueberschuldung nach, welche am 31. Dezember 1891 . . . . ℳ 2 510 262.44
und am 31. Dezember 1892 noch . . . . „ 443 002.87
betrug, gleichwohl hat diese Kasse Ertragsüberschüsse erzielt, die im Jahre 1891 rund 1,4 Millionen Mark und im Jahre 1892 über 2 Millionen Mark betragen haben.

Es mag auf den ersten Anblick auffallend erscheinen, wie eine Kasse bei einer so beträchtlichen Ueberschuldung im Stande ist, so bedeutende Ertragsüberschüsse zu erzielen und die auf ihr ruhenden Schulden so rasch zu tilgen.

Diese günstige Gestaltung der Vermögensverhältnisse der Amortisationskasse erklärt sich einfach dadurch, daß dieselbe zum größten Theil mit Passiv-Kapitalien arbeitet, wofür sie gar keinen Zins zu entrichten und in geringerem Umfang mit solchen, welche sie nur mit einem mäßigen Zins von 3 bis 3½% zu verzinsen hat, während sie auf der andern Seite für die von ihr bewirkten Kapitalanlagen meist 4% (durchschnittlich 3,7%) Zins erzielt. Doch verwaltet die Kasse auch Kapitalien, die sie zu 4% zu verzinsen hat, nämlich die ihr überwiesenen Kautionskapitalien, sowie die Kontokorrentschuld an den Domänengrundstock und jene an den Grundstock der Großherzoglichen Zivilliste. Der Zinsfuß für diese beiden Kontokorrentschulden wird indeß, — wie der Bericht des landständischen Ausschusses auf Seite 132 des I. Beilagenheftes hervorhebt — vom Jahr 1893 von 4% auf 3½% ermäßigt.

Unter den Kapitalien, welche der Amortisationskasse unverzinslich überlassen sind, sind in erster Reihe hervorzuheben die als Schuld an den Domänengrundstock aufgeführten 12 000 000 fl. — ℳ 20 571 428.57
sodann die einen Theil des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung bildende Anlage der Großherzoglichen Generalstaatskasse, welche am Schluß des Jahres 1891 . „ 19 958 707.25
und am Schluß des Jahres 1892 . . . . „ 15 092 527.25
betragen hat.

Da die Amortisationskasse die ihr unverzinslich überwiesenen Bestände der Generalstaatskasse zu Kontokorrentanlagen bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen 4%ige Verzinsung verwendet, so ist begreiflich, daß sie trotz ihres Schuldenstandes so beträchtliche Ertragsüberschüsse erzielt. Auch das Jahr 1893 wird voraussichtlich bei der Amortisationskasse günstig abschließen, so zwar, daß ihr Aktivvermögen erstmals die Passiven übersteigen wird. Bei diesem erfreulichen Anwuchs des Vermögens der Amortisationskasse drängt sich die Frage auf, ob ihre Ertragsüberschüsse auch fernerhin admassirt oder aber zu einem Zweck verwendet werden sollen, welcher der allgemeinen Staatsverwaltung direkt oder indirekt zu gut kommt.

Ihre Kommission hat sich mit der Beantwortung dieser Frage beschäftigt und ist in Uebereinstimmung mit dem ständischen Ausschuß zu der Ansicht gelangt, daß eine weitere Ansammlung der Aktivzinsen bei der Amortisationskasse nicht geboten erscheine und sich eine Verwendung ihrer Ertragsüberschüsse im bezeichneten Sinne empfehle.

Die Frage, welch' speziellem Zweck die Ueberschüsse der Amortisationskasse vom Beginn der nächsten Budgetperiode zu widmen seien, glaubte Ihre Kommission für die Berathung der betreffenden Budgettitel vorbehalten zu sollen.

Noch fügen wir bei, daß wenn man die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock mit . . . . ℳ 20 571 428.57
außer Acht läßt, sich der Schuldenstand der Amortisationskasse vom 31. Dezember 1892 mit „ 443 002.87
in ein Aktivvermögen von . . . . ℳ 20 128 425.70
umwandelt.

Schließlich verdient noch erwähnt zu werden, daß auch der Rückersatz des im Jahre 1889 geleisteten Staatszuschusses zur Erbauung einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau mit 319 719 ℳ. im Jahre 1892 zur Besserung der Vermögensverhältnisse der Amortisationskasse beigetragen hat.

B. Domänengrundstock.

Während die Erträgnisse der Staatsdomänen, Pachtzinse, Holzgelder ꝛc. einen Theil der Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung bilden und in dem Budget unter dem Titel „Domänenverwaltung" in Einnahme vorgetragen sind, wird dagegen über den Domänengrundstock, soweit derselbe aus Kapitalvermögen besteht, eine besondere Rechnung geführt.

Hiernach hat das Kapitalvermögen einschließlich der oben erwähnten unverzinslichen Forderung an die Amortisationskasse am 31. Dezember 1890 betragen . . . . ℳ. 32 465 865.83
und am 31. Dezember 1892 . . . . „ 32 333 966.09

Die Verminderung entfällt auf das Jahr 1891 mit . . . . . ℳ. 8 239.27
und „ „ „ 1892 „ . . . . „ 123 660.47

und beträgt im Ganzen . . . . ℳ. 131 899.74

Von bedeutendem statistischem Interesse sind zwei dem I. Beilagenheft einverleibte Tabellen, wovon die eine den domänenärarischen Grundbesitz nach Domänenverwaltungsbezirken, die andere die Vertheilung des domänenärarischen Grundbesitzes nach Größenklassen darstellt.

Nach der auf 1. Januar 1892 abgeschlossenen Tabelle (Seite 145—147) umfaßt der domänenärarische Grundbesitz

an landwirthschaftlich genutztem Gelände . .	19,301 ha 81 ar 69 qm
und an zum Wald gehörigen Grundeigenthum . .	91,633 „ 87 „ 58 „
zusammen . . .	110,935 ha 69 ar 27 qm

mit einem Steuerkapital von . . . . ℳ. 81 678 528.20
und nach der auf denselben Zeitpunkt abgeschlossenen Tabelle (Seite 149—151) ist die Vertheilung des domänenärarischen Grundbesitzes folgende:

Beim landwirthschaftlich genutzten Gelände sind vorhanden:

5303 Stück mit einem Flächenmaß bis einschließlich 0,5 ha
1677 „ „ „ „ über 0,5 ha bis einschließlich 1,0 ha
2144 „ „ „ „ „ 1,0 ha „ „ 5,0 ha
398 „ „ „ „ „ 5,0 ha „ „ 10,0 ha
396 „ „ „ „ „ 10,0 ha

Bei dem zum Wald gehörigen Grundeigenthum sind vorhanden:

635 Stück mit einem Flächenmaß bis einschließlich 5 ha
109 „ „ „ „ über 5 ha bis einschließlich 10 ha
382 „ „ „ „ „ 10 ha „ „ 50 ha
153 „ „ „ „ „ 50 ha „ „ 100 ha
175 „ „ „ „ „ 100 ha „ „ 500 ha
19 „ „ „ „ „ 500 ha „ „ 1000 ha
10 „ „ „ „ „ 1000 ha.

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Aufgabe der Eisenbahnschuldentilgungskasse ist, die zum Bau der Staatseisenbahnen erforderlichen Mittel aufzubringen, die zu diesem Zweck aufgenommenen Anlehen zu verzinsen und nach den vereinbarten Tilgungsplänen zu amortisiren.

Ihre Einnahmen bestehen in den Ueberschüssen der Eisenbahnbetriebsverwaltung, (Eisenbahngefällen), im Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost, in dem Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt, während ihre Ausgaben Baukosten, Verwaltungskosten und Passivzinse umfassen.

1891.

Der reine Schuldenstand hat am 31. Dezember 1890 betragen		ℳ 328 733 362.62
derselbe betrug auf 31. Dezember 1891		„ 330 805 848.10
folglich hat sich eine Schuldvermehrung ergeben von		ℳ 2 072 485.48
Diese Schuldvermehrung erklärt sich folgendermaßen:		
Im Jahre 1891 wurden ausgegeben:		
für Baukosten	ℳ 5 209 242.06	
„ Verwaltungskosten	„ 59 925.53	
„ Passivzinsen	„ 13 909 013.61	
zusammen . . .		ℳ 19 178 181.20
Dagegen betrugen die Einnahmen:		
an Eisenbahngefällen	ℳ 13 557 883.65	
„ Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	„ 500 000.—	
„ Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	„ 2 750 000.—	
„ Aktivzinsen	„ 297 682.33	
„ sonstigen Einnahmen	„ 129.74	
zusammen . . .		ℳ 17 105 695.72
Bei Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben ergibt sich ein Ueberschuß der letzteren, das heißt eine Schuldvermehrung von		ℳ 2 072 485.48

Diese Schuldvermehrung steht zum Theil im Zusammenhang mit den ungünstigen Betriebsresultaten des Jahres 1891, welche auf die starke Steigerung der Materialienpreise von Stahl, Eisen, Kohlen und Fetten, auf die für die Sicherheit des Verkehrs nöthige Vermehrung und finanzielle Besserstellung des Personals, auf den die Betriebskasse belastenden Einfluß der sozialen Gesetzgebung und auf die aus Betriebsmitteln gedeckten Baukosten zurückzuführen sind. Auch der Betrieb der strategischen Bahnen des Oberlandes hat die Rente unserer Staatsbahn geschmälert, für die Strecke Oberlauchringen-Immendingen allein hat sich im Jahr 1890 eine Unzulänglichkeit von . . . . ℳ 146 707.— ergeben.

Die Betriebsausgaben betragen in Prozenten der Betriebseinnahmen nach Ausscheidung der unter den Ausgaben enthaltenen Antheile der Privatbahnen

für das Jahr 1891 . . . . 71,20 %,
während sie betragen haben im Jahr 1890 . . . . . . 61,18 %,
und im Jahr 1889 . . . . 58,41 %.

Die Baukosten und das Anlagekapital erhielten nach dem Bericht des ständischen Ausschusses eine Verzinsung durch den Reinertrag im Jahresdurchschnitt von 1891:

		Reinertrag.	Baukosten.	Verzinsung.	Anlagekapital.	Verzinsung.
1. Staatsbahn	ℳ	12 844 969.45	434 351 952.71	2,96 %	437 030 678.13	2,94 %
mit Gotthardsubvention					439 330 483.08	2,92 %
2. Bodenseedampfschifffahrt *) .	„	—	1 414 726.89	— —	1 474 996.89	— —
3. Main-Neckarbahn	„	747 166.64	7 909 334.—	9,45 %	8 467 762.69	8,82 %
Summe . . .	ℳ	13 592 136.09	443 676 013.60	3,06 %	446 973 437.71	3,04 %
mit Gotthardsubvention					449 273 242.66	3,02 %

Diese Rente ist die niederste seit dem Jahre 1856.

---

* Im Jahr 1891 hat sich bei der Bodenseedampfschifffahrt kein Reinertrag, sondern ein Defizit von ℳ 34 252.44 ergeben

Die Betriebsresultate der Main-Neckarbahn sind günstige, da deren Rente aus dem Anlagekapital im Jahre 1891 sich gegenüber jener vom Jahre 1890 von 8,69 % auf 8,82 % gestiegen ist.

1892.

Am 31. Dezember 1892 hat der reine Schuldenstand betragen		ℳ 330 365 033.85
während derselbe am Schluß des Jahres 1891 betrug		„ 330 805 848.10
somit ergab sich eine Schuldverminderung von		ℳ 440 814.25
Diese Schuldverminderung erklärt sich folgendermaßen:		
Im Jahre 1892 wurden verausgabt:		
für Baukosten	ℳ 4 459 504.12	
„ Verwaltungsaufwand	„ 58 688.52	
„ Passivzinsen	„ 13 827 872.06	
„ Rabatt auf Anlehen	„ 76 622.–	
zusammen . . .		ℳ 18 422 686.70
Dagegen betrugen die Einnahmen:		
an Eisenbahngefällen	ℳ 14 419 803.15	
„ Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	„ 500 000.—	
„ Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt	„ 3 750 000.—	
„ Aktivzinsen	„ 141 669.26	
„ Gewinnrechnung	„ 52 000.—	
„ sonstigen Einnahmen	„ 28.54	
zusammen . . .		„ 18 863 500.95
Um den Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit .		ℳ 440 814.25

hat sich die Eisenbahnschuld gemindert.

Die Baukosten und das Anlagekapital erhielten nach dem Bericht des ständischen Ausschusses durch den Reinertrag im Jahresdurchschnitt 1892 eine Verzinsung:

	Reinertrag.	Baukosten.	Verzinsung.	Anlagekapital.	Verzinsung
1. Staatsbahn . . .	ℳ 13 726 609.—	ℳ 441 984 704.—	3,8 %	ℳ 441 604 162.—	3,11 %
2. Dampfschifffahrt .	„ — 5 745.—	„ —	—	„ 1 475 001.—	—
3. Main-Neckarbahn .	„ 698 939.—	„ —	—	„ 8 658 208.—	8,07 %
Summe . . .	ℳ 14 419 803.—	ℳ —	—	ℳ 451 737 371.—	3,19 %
Im Jahr 1891 betrug die Verzinsung					3,04 %

Die Verzinsung hat sich somit gegenüber jener vom Jahre 1891 mit 3,04 % etwas gehoben. Wenn auch die Betriebsergebnisse des Jahres 1892 günstiger sind, als jene vom Jahre 1891, so muß der Prozentsatz der Betriebsausgaben gegen die Betriebseinnahmen mit 70,04 % (für 1892) immer noch als ein hoher bezeichnet werden und wird die Großherzogliche Betriebsverwaltung unausgesetzt ihr Augenmerk darauf zu richten haben, unbeschadet der Betriebssicherheit einen geringeren Betriebsaufwand herbeizuführen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Stand der Schuldentilgung.

Bis zum Schluß des Jahres 1872 waren die Betriebsresultate so günstig, daß Ueberschüsse über den für Verzinsung und Tilgung nöthigen Bedarf angesammelt beziehungsweise im Eisenbahnbau verwendet werden konnten. Mit dem Jahre 1873 beginnt die Aufzehrung dieser Ueberschüsse und vollzieht sich in rascher Folge, so daß dieselben mit dem Jahre 1881 verschwunden waren.

Damit nun aber die planmäßige Schuldentilgung nicht unterbrochen, sondern auch fernerhin möglichst vollständig durchgeführt werde, beschlossen die Landstände, daß Zuschüsse aus der allgemeinen Staatsverwaltung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse geleistet werden.

An solchen Zuschüssen sind bezahlt worden:

1880	ℳ 1 750 000.—
1881	„ 1 750 000.—
1882	„ 1 750 000.—
1883	„ 1 750 000.—
1884	„ 1 750 000.—
1885	„ 1 750 000.—
1886	„ 1 750 000.—
1887	„ 1 750 000.—
1888	„ 2 750 000.—
1889	„ 2 750 000.—
1890	„ 2 750 000.—
1891	„ 2 750 000.—
1892	„ 3 750 000.—
	ℳ 28 750 000.—

Trotz dieser bedeutenden Staatszuschüsse hat sich die Eisenbahnschuld, welche am Schluß des Jahres 1879 . . . . ℳ 324 138 664.18 betrug, nicht gemindert, sondern sogar vermehrt, indem sich dieselbe am Schluß des Jahres 1892 auf . . . . ℳ 330 365 033.85 belief.

Die Staatszuschüsse hatten daher nur die Wirkung, daß der Anwuchs der Eisenbahnschuld sich verlangsamte, nicht aber, daß die Schuld sich minderte, was davon herrührt, daß aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den bezeichneten Jahren zur Vervollständigung unseres Eisenbahnnetzes namhafte Baukosten bestritten worden sind.

Aber auch nach einer anderen Richtung haben die geleisteten Staatszuschüsse die beabsichtigte Wirkung nicht im vollen Umfang herbeigeführt.

Es konnte nämlich die planmäßige Schuldentilgung nicht vollständig durchgeführt werden, sondern es blieb die Schuldentilgung nach der auf Seite 177 enthaltenen Darstellung um 9 648 350.73 ℳ hinter dem Sollbetrag zurück; die Dotation der Kasse hat eben zur Bestreitung ihrer regelmäßigen Ausgaben (Verwaltung, Verzinsung und planmäßigen Tilgung) nicht immer ausgereicht und mußten daher zur Deckung der Unzulänglichkeit neue Schulden aufgenommen werden.

Ferner kommt in Betracht, daß der Eisenbahnbetrieb alle Eigenschaften eines gewerblichen Betriebs an sich trägt. Als solcher ist er von den Schwankungen der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse abhängig: er leidet unter dem Druck industrieller Krisen, unter den Folgen von Mißernten und unter dem Einfluß der den Frieden gefährdenden politischen Konjunkturen. Er gedeiht bei günstigen Absatzverhältnissen der Industrie, bei gesegneten Ernten und politisch gesicherter Lage. Da der Eisenbahnbetrieb zum größten Theil einem nothwendigen Bedürfniß entspricht und die Benützung der Bahnen zum Personen- und Güterverkehr unter einen bestimmten Umfang nicht herabsinkt, so sind die Grenzen, innerhalb welcher sich die Schwankungen des Ertrags unserer Bahnen bewegen, relativ eng gezogen, aber doch weit genug, um das Bedürfniß einer Schuldminderung zu begründen, damit auch in den Jahren des Rückgangs der Betriebsresultate das Reinerträgniß der Bahnen zur Verzinsung und Tilgung der restirenden Schuld hinreicht.

Als gewerblicher Betrieb unterliegt aber auch der Eisenbahnbetrieb der Konkurrenz, und zwar mit den Eisenbahnen benachbarter Staaten. Diese Konkurrenz macht sich heutigen Tages im hohen Grade fühlbar indem immer größere Anforderungen für die Sicherheit und Schnelligkeit des Verkehrs und für die Bequemlichkeit des reisenden Publikums gestellt werden. Auch sind die Herabsetzung der Fahrpreise für Personen und die Ermäßigung der Gütertarife ständige Forderungen des Publikums. Wie nun aber ein gewerblicher Betrieb, sei es, daß er Eigenthum eines Einzelnen, oder einer Gesellschaft ist, den Konkurrenzkampf um so

leichter bestehen kann, je mehr an seinem Betriebskapital amortisirt ist, so vermag auch der Eisenbahnbetrieb den vielseitigen Anforderungen, die im Interesse des Handels und der Industrie, sowie der Sicherheit und Bequemlichkeit des Reiseverkehrs an ihn gestellt werden, um so leichter zu genügen, und die Konkurrenz benachbarter Bahnen um so eher zu ertragen, je geringer die auf ihm lastende Schuld ist, je weniger also vom Ertrag zur Verzinsung und Tilgung der Schuld verwendet werden muß.

Alle diese Erwägungen lassen die planmäßige Tilgung unserer Eisenbahnschuld als eine der wichtigsten finanziellen Aufgaben unseres Staates erkennen und drängen darauf hin, der Lösung dieser Frage die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß im Jahre 1892 neue Anlehen im Gesammtbetrag von M. 10 500 000.— begeben worden sind.

Hievon wurden 1 Million Mark zum Kurs von 105,2 % gegen 4 %ige Verzinsung aufgenommen, weitere 2 Millionen Mark sind, zu 3½ % verzinslich, beim Reichs-Invalidenfond mit einem Rabatt von 1 % und restliche 7½ Millionen ebenfalls zu 3½ % verzinslich zum Uebernahmspreis von 99¼ % bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin und anderen Bankhäusern erhoben worden. Die Budget-Kommission hat gegen die Art der Begebung gedachter Anlehen nichts zu erinnern.

III. Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1891 und 1892.

Der umlaufende Betriebsfond der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige, beträgt auf letzten Dezember 1891 . . . M. 6 963 371.40
auf 31. Dezember 1892 . . . „ 6 636 305.18
und ist auf Seite 89 und 198 näher entziffert.

Der stehende Betriebsfond betrug auf letzten Dezember 1891 nach Seite 90:

I. In Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbs-Einrichtungen:

Bei der Eisenbahn-Betriebsverwaltung	M.	37 291 230.07
„ „ Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung	„	67 121.24

II. In Werkzeugen und Geräthschaften:

Bei der Eisenbahn-Betriebsverwaltung	„	69 827 943.44
„ „ Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung	„	1 129 278.30
zusammen	M.	108 315 573.05

Der stehende Betriebsfond belief sich auf 31. Dezember 1892 nach Seite 199:

I. In Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen:

Bei der Eisenbahn-Betriebsverwaltung	M.	37 733 211.52
„ „ Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung	„	67 121.24

II. In Werkzeugen und Geräthschaften:

Bei der Eisenbahn-Betriebsverwaltung	„	72 080 871.10
„ „ Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung	„	1 131 421.80
zusammen	M.	111 012 625.66

Die Budget-Kommission beantragt:

Die Kammer wolle erklären, daß sie die im ersten Beilagenheft vorgetragenen Nachweisungen über die in den Jahren 1891 und 1892 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung bestehend:

a. in den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfonds-Darstellungen für die Jahre 1891 und 1892;

b. in den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1891 und 1892 und,

c. in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige zur Kenntniß genommen habe und daß dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen sei.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Nachtrags zum Budget des Finanzministeriums für 1894 und 1895 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben Karlsruhe, den 14. Dezember 1893.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Hauptabtheilung V.

Nachtrag

zum

Spezialbudget des Finanzministeriums

für die Jahre 1894 und 1895.

Ausgabe Titel IV. Domänenverwaltung.

Einnahme Titel I. Domänenverwaltung.

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

§ 2.

Vergrößerung des Hofelektrizitätswerkes . . . . ℳ 50 200

§ 3.

Einführung einer Zentralheizung nebst Lüftungsanlage im Großherzoglichen Hoftheater in Karlsruhe . . . . „ 62 000

§ 3a.

Einführung einer Niederdruckdampfheizung in den Nebenräumen des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe . . . . „ 13 000

§ 4.

Bauliche Herstellungen im Hofwaschhause . . . . „ 5 600

§ 5.

Tieferlegung der Pumpen im Hofwasserwerk . . . . „ 13 000

§ 6.

Aufstellung eines neuen Dampfkessels nebst Wasserreinigungsanlage im Hofwasserwerk . „ 8 369

§ 7.

Erbauung eines weiteren Dekorationsmagazins für das Hoftheater in Karlsruhe . . . . „ 49 800

§ 8.

Ausmalung der Lünetten im Treppenhaus der Kunsthalle in Karlsruhe . . . . . . „ 9 600

zusammen . . . . ℳ 211 569

Erläuterung.

Zu § 2.

Die beiden zur Erzeugung der Elektrizität für die Beleuchtung im Großherzoglichen Hoftheater und im Residenzschlosse dahier sammt Nebengebäuden dienenden Maschinen genügen wegen Vermehrung der Beleuchtungskörper dem Bedürfniß nicht mehr. Es mußte deßhalb zur Fernhaltung von Störungen im Betriebe der Beleuchtung eine weitere Maschine (Dampf- und Dynamomaschine) beschafft und in einem im Anschluß an das bestehende Maschinen- und Kesselhaus erstellten Gebäude untergebracht werden. Die Kosten belaufen sich nach den Ueberschlägen auf *M.* 50 200 und sollen auf den Domänengrundstock übernommen werden. Die Herstellungen wurden der Dringlichkeit und der Fernhaltung von Störungen wegen während der letzten Ferien des Hoftheaters bereits ausgeführt.

Zu § 3.

Für die Bühne und den Zuschauerraum des Hoftheaters in Karlsruhe war bisher eine Warmluftheizung eingerichtet, während die Beheizung der Nebenräume durch Oefen erfolgte. Beide Beheizungsarten haben sich, besonders seit Beseitigung der Gasbeleuchtung, als ungenügend erwiesen; auch entsprach die Heizung vermittelst Oefen nicht den mit Rücksicht auf die Feuersicherheit zu stellenden Anforderungen. Es wurde deßhalb auf Grund von eingehenden Erhebungen die Einführung einer Hochdruckdampfheizung beschlossen. Der erforderliche Dampfkessel konnte außerhalb des Gebäudes im Kesselhaus für das Hofelektrizitätswerk aufgestellt werden.

Gleichzeitig mit der neuen Heizungseinrichtung wurde unter Verwendung der zur Heizung nicht mehr erforderlichen Kamine eine aus gesundheitlichen Rücksichten erwünschte Lüftungsanlage vermittelst Pulsion erstellt.

Die Kosten dieser Anlagen, die aus den zu § 2 genannten Gründen ebenfalls bereits ausgeführt worden sind, belaufen sich nach dem Ueberschlag auf *M.* 62 000.

Zu § 3a.

Die Heizung in den Nebengebäuden des Großherzoglichen Hoftheaters (Malersaal, Probebühne, Zimmermannswerkstätte, Musikregistratur und Chorprobesaal) geschieht zur Zeit durch Oefen, für deren Entfernung die zu § 3 bezeichneten Gründe ebenfalls geltend zu machen sind. Mit Rücksicht auf die Lage und Höhenverhältnisse der betreffenden Gebäude empfiehlt sich für dieselben die Erstellung einer besonderen, und zwar einer Niederdruckdampfheizung, deren Kosten auf *M.* 13 000 veranschlagt sind.

Zu § 4.

Die nach der Erläuterung zu § 2 für das Elektrizitätswerk weiter aufgestellte Maschine konnte auch für das Hofwaschhaus zum Betrieb eines Elektromotors nutzbar gemacht werden, wodurch sich der Betrieb der im Hofwaschhaus befindlichen Apparate einfacher und billiger gestaltet, als bei dem früheren besonderen Dampfkessel- und Maschinenbetrieb. Das bestehende Maschinen- und Kesselhaus nebst Kamin für den Betrieb des Hofwaschhauses konnte abgebrochen werden.

Die Kosten des Abbruches der genannten Baulichkeiten, der Anschaffung des Elektromotors und der aus diesem Anlaß weiter erforderlichen Herstellungen betragen nach dem Ueberschlag *M.* 5 600.

Zu § 5.

Die seit Jahren wahrnehmbare, zunehmende Senkung des Grundwasserspiegels beim Hofwasserwerk, sowie das Steigen des Wasserbedarfs in verschiedenen Zweigen der Hofverwaltung haben dazu geführt, daß das Hofwasserwerk den an dasselbe gestellten Anforderungen nicht mehr zu genügen vermag. Um die bestehenden Mißstände zu beseitigen, ist eine zweckmäßigere Aufstellung der Pumpen erforderlich. Das zu diesem Zwecke bearbeitete Projekt, nach dem die Dampfmaschinen und Pumpen um 2,4 m tiefer gelegt werden sollen, erfordert nach dem Kostenvoranschlag einen Aufwand von *M.* 13 000.

Zu § 6.

Die beiden Dampfkessel im Hofwasserwerk sind im Jahre 1892 derart schadhaft geworden, daß nach den technischen Gutachten die alsbaldige Erneuerung nicht zu umgehen war. Es wurde an Stelle der beiden abgängigen Kessel nur einer mit größerer Heizfläche erstellt und zugleich auch ein Apparat zur chemischen Reinigung des zum Speisen des Kessels verwendeten Wassers angebracht.

Die einstweilen von Großherzoglichem Hofzahlamt vorschüßlich bezahlten Kosten der neuen Anlage belaufen sich auf *M.* 8368.20.

Zu § 7.

Die zur Aufbewahrung der Theaterdekorationen dienenden Räumlichkeiten reichen zur geordneten und guten Unterbringung der Dekorationen nicht mehr aus, so daß die Erbauung eines neuen Dekorationsmagazins, das im Großherzoglichen Hardtwalde hinter dem Holzhofe seinen Platz finden soll, dringend erforderlich ist. Die Kosten sind nach dem vorliegenden Ueberschlag auf *M.* 49 800 berechnet.

Zu § 8.

Im Treppenhause der Großherzoglichen Kunsthalle dahier ist nur die dem Eingange gegenüber befindliche nördliche Wand mit Freskogemälden, und zwar von dem Maler Moritz von Schwind, versehen, während die östliche und westliche Wand, sowie die darüber und an der südlichen Wand befindlichen 12 Lünetten noch unbemalt sind. Die bezeichneten beiden Seitenwände können bis auf Weiteres noch unbemalt bleiben, weil dort einstweilen größere Bilder aufgehängt sind. Dagegen sollte die Bemalung der oberhalb befindlichen halbrunden Lünetten nicht länger verschoben werden, weil hier eine empfindliche Lücke vorhanden ist und die Bemalung jetzt noch durch einen mit der Schwind'schen Darstellungsweise vertrauten Künstler geschehen kann. Nach dem mit demselben getroffenen Uebereinkommen wird für ein Lünettenbild ein Preis von *M.* 800, mithin im Ganzen ein solcher von *M.* 9 600 beansprucht.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1894 und 1895, Titel VII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen.

Strafanstalten.

Erstattet durch den Abgeordneten **Wittum**.

Dem Budgetentwurf ist, wie in den vorhergehenden Perioden, ein Gefangenenstand von 1400 zu Grunde gelegt, wovon auf das Männerzuchthaus Bruchsal 390, auf das Bruchsaler Landesgefängniß nebst Weiberstrafanstalt 395, auf die Landesgefängnisse Freiburg und Mannheim 415 und 200 entfallen.

Nach dem Abschluß des Budget 1892/93 betrugen die ordentlichen Ausgaben durchschnittlich für ein Jahr . . . . M. 1 164 081
die Einnahmen . . . . „ 811 982

Es war somit ein Staatszuschuß erforderlich von . . . . M. 352 099

Im vorliegenden Budget pro 1894/95 werden nun im ordentlichen Etat angefordert für ein Jahr durchschnittlich . . . . M. 1 235 080
welchen eine Einnahme gegenübersteht von . . . . „ 842 063

Es berechnet sich demnach der Staatszuschuß pro 1894/95 auf . . . . M. 393 017

Dieser Abschluß ist demnach **ungünstiger** gegen die vorhergehende Periode um M. 40 918, welche hauptsächlich resultiren aus den erhöhten Gehaltsbezügen der Beamten und den vermehrten Verpflegungskosten für die Gefangenen durch Steigerung der Lebensmittelpreise; auch der Aufwand für Kleidung, Heizung und Reinigung hat eine nicht unbeträchtliche Erhöhung erfahren.

Im außerordentlichen Etat wird angefordert die Summe von . . . . M. 66 069

Ihre Kommission hat die Ausgaben und Einnahmen dieses Titels nebst deren Begründungen eingehend geprüft und — nachdem sie von der Großh. Regierung weitere Auskünfte erbeten und erhalten hat — keinen Anlaß zu Beanstandungen gefunden. Sie stellt demnach den

Antrag:

Titel **VII** die Ausgaben im ordentlichen Etat für beide Jahre mit . . . . *M.* 2 470 160
und jene im außerordentlichen Etat mit einmaligen . . . . „ 66 069
desgleichen
Einnahme-Titel **II** für beide Jahre mit . . . . *M.* 1 684 126
zu genehmigen.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Spezialbudget der Badanstalten-Verwaltung für die Jahre 1894 und 1895 (Hauptabtheilung IX S. 1 ff.).

Erstattet vom Abgeordneten **von Stockhorner.**

Unter Bezugnahme auf die in der Vorbemerkung zum Kommissionsberichte für 1892/93 enthaltenen Erläuterungen müssen wir hier vorausschicken, daß auch in dieser Budgetperiode der Badfond vor weiterem Rückgange nicht bewahrt werden kann; er wird Ende 1895 sich nur noch auf etwa 1 490 000 *M.* belaufen.

Bei sämmtlichen Posten der Ausgaben und Einnahmen des vorliegenden Budgets wird Genehmigung beantragt.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Es wird beantragt, die Ausgaben im ordentlichen Etat zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu O.-Z. 6 und 7. Nachdem erst am Schlusse des letzten Landtages das Anwesen „zum Friedrichsbad" für 310 000 *M.* vom Badfond angekauft und im Kaiserin-Augusta-Bad eine Dienstwohnung für den Großh. Bezirksbauinspektor war vorgesehen worden, enthält das vorliegende Budget abermals ähnliche Anforderungen, nämlich:

einen Posten von 162 420 *M.* (Ziffer 6) und 36 054 *M.* (Ziffer 7) für Ankauf des herrschaftlichen Bezirksspitals und des Hauses Nr. 13 in der Höllengasse in Baden-Baden; in ersterem Gebäude soll nunmehr die Dienstwohnung des Großh. Bezirksbauinspektors eingerichtet werden!

Da das fragliche Haus in der Höllengasse im Thermalquellengebiete liegt und seine etwaige Erhöhung dem alten Dampfbadgebäude nachtheilig sein würde, da weiter das Bezirksspital sich unmittelbar neben dem Kaiserin-Augusta-Bad und zugleich an derjenigen Stelle befindet, an welcher allein — außer dem Anwesen „zum Friedrichsbad" — überhaupt eine Erweiterung der Badanstalten möglich wäre und da endlich die Preise

für beide Gebäude als entsprechend erscheinen. Pläne und Kostenvoranschläge vorgelegt wurden, wird die Zustimmung zu diesen Erwerbungen beantragt.

Was die Dienstwohnung des Großh. Bezirksbauinspektors anlangt, so zeigt es sich, daß deren Einrichtung in dem Frauenbade nicht wünschenswerth sei wegen des fortwährenden Verkehrs von Männern (Gewerbetreibenden 2c.); dazu kommt, daß mehrere der für die Dienstwohnung bestimmten Räume für das Frauenbad selbst nöthig geworden sind; es erscheint daher die jetzt vorgeschlagene Einrichtung dieser Wohnung im bisherigen „Bezirksspitale" als wohlbegründet. Als entsprechend erachten wir auch die vorgesehene Einrichtung weiterer Dienstwohnungen für Bedienstete an den Badanstalten im „Bezirksspital".

Es wird beantragt, die Ausgaben im außerordentlichen Etat — neben Aufrechterhaltung der Restkredite — zu genehmigen.

Einnahmen.

A. Ordentlicher Etat.

Hier gibt Ziff. 3 Anlaß zur Erörterung.

Der Staatszuschuß für Benützung des Landesbades und verschiedener anderer Einrichtungen der Badeanstalten soll von 15 840 ℳ auf jährlich 25 500 ℳ erhöht werden; die Begründung ist unter **IV**, Ministerium des Innern, Ausgaben Tit. **XI**, § 4, gegeben. Hiernach hat schon bisher das Landesbad unentgeltlich eine Reihe von Einrichtungen der Badanstaltenverwaltung benützt. Das kann nicht mehr geleistet werden, da der Badfond stets zurückgeht; es sollen daher künftig bezahlt werden:

1) Für Benützung der heilgymnastischen Anstalten und verschiedener Bäder	6 400 ℳ
2) Antheiliger Zins vom Baukapital des Central-Wasch- und Kesselhauses, welches auch für das Landesbad bestimmt ist	1 200 ℳ
3) Arbeitskräfte, Heizmaterial, Unterhaltung des Inventars, der Stollen, Leitungen 2c. . .	1 170 ℳ
4) für kaltes und Thermalwasser	930 „
Zusammen	9 700 ℳ

Die Zustimmung zu diesem Posten kann nur erfolgen unter dem Vorbehalte, daß die Ausgabe beim Titel **XI**, Ministerium des Innern, genehmigt wird.

Ihre Kommission beantragt die Einnahmen im ordentlichen Etat zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

Es ist nur ein Posten eingestellt und zwar 39 700 ℳ, welche vom Landesbad dadurch erspart wurden, daß Einrichtungen der Badanstaltenverwaltung unentgeldlich benützt wurden; diese Ersparnisse sollen dem Badfond einverleibt werden, was der Billigkeit entspricht; die Begründung befindet sich ebenfalls unter § 4, Titel **XI** der Ausgaben beim Budget des Ministeriums des Innern.

Es wird die Genehmigung der Einnahmen im außerordentlichen Etat beantragt.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1894 und 1895.

Erstattet durch den Abgeordneten **Gießler.**

Die Kommission beantragt:

In Ausgabe: Tit. I, II, III, IV, ausgenommen die zusätzliche Erhöhung zu außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte mit je 11 500 *M.*, worüber besonderer Bericht erfolgt, ferner Tit. V zu genehmigen.

Das Budget bietet zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Tit. I, § 1: Gehaltsetat. Minister.

Durch landesherrliche Verordnung vom 7. März 1893 wurde eine neue Organisation der Ministerien geschaffen; die bisher mit dem Präsidium des Staatsministeriums verbundenen Geschäfte des Ministeriums des Großh. Hauses, sowie die in gleicher Weise zu erledigenden Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten wurden dem unter der Bezeichnung „Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten" errichteten Ministerium übertragen. Auf dieses Ministerium ist ferner am 1. Juni 1893 die Zuständigkeit, die dem Ministerium der Finanzen in den Angelegenheiten des Eisenbahnbaues und Eisenbahnbetriebs, des Post- und Telegraphenwesens zugetheilt waren, übergegangen. Diese Organisation bedingte keinen Mehraufwand. Die Anforderung des Repräsentationsgehalts mit 10 000 *M.* aber für den Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten widerspricht der gesetzlichen Bestimmung der Gehaltsordnung, da nach Abth. A, Ziff. 1 des Gehaltstarifs „der Repräsentationsgehalt dem Präsidenten des Staatsministeriums zusteht" und die Gehaltsordnung durch eine Verordnung nicht abgeändert werden kann. Die Kommission hat aber materiell gegen die Uebertragung des Repräsentationsgehalts auf ein anderes Ministerium nichts einzuwenden und stimmt der Anforderung hier zu unter der Voraussetzung, daß die nothwendige formelle gesetzliche Aenderung bei Regelung des vorliegenden Entwurfs der Gehaltsordnung erfolgen wird.

2. Tit. I, § 1, Gehaltsetat, S. 8:

Es werden an etatmäßigen Stellen mehr angefordert:

a) Revisionsassistent G 6 mit 1400 *M.* Gehalt,

b) Kanzleiassistent J 5.

Die Begründung der ersteren Anforderung damit, daß die umfangreichen Geschäfte des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse in stetiger Zunahme begriffen sind, insbesondere durch den Zugang der Volksschullehrer seit 1892, erscheint hinreichend, dagegen nicht diejenige zur zweiten; letztere besagend, daß bei einem weiteren Gehilfen die Voraussetzung zur Anstellung erfüllt sind, kann nicht zur Schaffung einer weiteren etatmäßigen Stelle genügen; eine solche hat zur Folge nicht nur einen höheren Gehalt, sondern auch den Anspruch auf Pension, Wittwen- und Waisenversorgung. Die Anforderung einer neuen etatmäßigen Stelle muß daher nicht mit persönlichen zufälligen Rücksichten auf den jetzigen Inhaber, sondern sachlich begründet sein.

Auf Anfrage gab die Großh. Regierung die Erklärung, daß bei der Art der Geschäfte dieses Ministeriums, die sehr häufig mehr oder weniger vertraulicher Natur sind, im dienstlichen Interesse dringend wünschenswerth ist, daß die Kanzleiassistenten ganz zuverlässige Personen sind und daß ein häufiger Wechsel vermieden werde; letzteres könne aber nur geschehen, wenn dieselben Aussicht auf etatmäßige Anstellung hätten. Die Begründetheit dieser sachlichen Ausführung ist anzuerkennen.

3. Tit. III, § 1: Gehaltsetat, S. 10/11.

Der bisherige Nebengehalt des Gesandten in Berlin, die tarifmäßige Dienstzulage, ist um 4000 *M.* erhöht. Nach dem Gehaltstarife B 2 aber „bezieht der Gesandte an Gehalt, Dienstzulage und Ersatz für Wohnungsgeld jeweils zusammen 24 000 *M.*“; diese gesetzliche Fixirung kann durch einfache Anforderung im Voranschlag nicht abgeändert werden; materiell anerkennt die Kommission nach der gegebenen Begründung die Nothwendigkeit der Mehrforderung und befürwortet die Einstellung, aber unter dem Vorbehalt, daß die gesetzliche Abänderung im neuen Gehaltstarif, wie auch in der Vorlage vorgesehen ist, erfolge.

4. Tit. IV, Unterstützungs- und Belohnungsfond:
   a) vgl. Bericht über das Budget des Großh. Staatsministeriums, Ziff. 2;
   b) über die Belohnungen an technische Beamte vergleiche den besonderen Bericht.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1894 und 1895.

Erstattet vom Abgeordneten **Gießler.**

Die Kommission beantragt:

A. in Ausgabe Tit. I, II, III, IV, V, VI.

B. in Einnahme Tit. I.

zu genehmigen.

Die Kommission nahm Veranlassung, folgende Bemerkungen zu machen:

1. Alle auf den Gehalts- und Wohnungsgeldsetat bezüglichen Beschlüsse sind gefaßt vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch die gesetzliche Regelung in Folge des vorgelegten Gesetzentwurfs, Nachtrag zur Gehaltsordnung betreffend, bedingt sind. Dies gilt für die Budgets der ganzen Staatsverwaltung.

2. Tit. II. § 3 h. Nach dem allgemeinen Bericht der Budgetkommission über den Voranschlag für die Jahre 1890 und 1891 (5. Beilageheft S. 222 ff.) stellte dieselbe an Großh. Regierung den Antrag:

> „Was die Unterstützungs- und Belohnungsfonds für etatmäßige Beamte angeht, so sollen diese Fonds von den einzelnen Ministerien nach gleichmäßigen Sätzen für die ganze Staatsverwaltung für den Kopf berechnet werden. Sie sollen nicht zusammengeworfen, sondern sind in Fonds für Unterstützungen und in solche für Belohnungen zu trennen."

Darauf gab die Großh. Regierung die Erklärung ab,

> „daß sie mit dem Antrag, es sollen die Unterstützungs- und Belohnungsfonds für die etatmäßigen Beamten bei sämmtlichen Ministerien nach gleichmäßigen Sätzen für den Kopf bemessen werden, einverstanden ist und daß der Satz für die ganze Staatsverwaltung auf 5 ℳ festgestellt werden soll."

Nach dieser Vereinbarung wurde seither in die Voranschläge für die nach Art. 28, 29 Ziffer 1 des Etatgesetzes vom 1. Januar 1890 zulässigen einmaligen Unterstützungen in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit an etatmäßige Beamte der Abtheilungen E bis K des Gehaltstarifs ein gleichmäßiger Satz von 5 ℳ pro Kopf aufgenommen.

Die Großh. Regierung hat nun im jetzigen Voranschlag bei sämmtlichen etatmäßigen Beamten (hier Tit. II § 3 h) den Satz auf 7 M. 50 ₰ erhöht, ohne daß in den Erläuterungen dies einseitige Abgehen von der angeführten Vereinbarung nur auch näher begründet wurde, was man wohl mit Recht hätte erwarten können, wenn auch diese Vereinbarung nicht durch ein Gesetz festgesetzt wurde. Auf erfolgte Anfrage hat Großh. Herr Staatsminister folgende nähere Begründung dieses Vorgehens gegeben:

„Der in den Verhandlungen mit der Budget-Kommission auf dem Landtage 1889/90 auf 5 M. pro Kopf festgesetzte Unterstützungs- und Belohnungsfond hat sich gleich in der ersten Budgetperiode sowohl bei diesseitigem Ministerium (Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts) als bei jenem des Innern als unzulänglich herausgestellt. Der Einheitssatz von 5 M. für den Kopf, welcher damals der Bildung des Unterstützungs- und Belohnungsfonds für die etatmäßigen Beamten der Tarifabtheilungen E bis K zu Grunde gelegt wurde, mag für Verwaltungszweige mit zahlreichem, den erwähnten Abtheilungen angehörigem Personal ausreichen (wie dies bei Großh. Finanzministerium der Fall war, so lange die Eisenbahnverwaltung diesem unterstellt war), nicht aber für jene, welche, wie das diesseitige Ministerium, nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl obiger Tarifabtheilung angehöriger Beamten aufzuweisen haben. Dazu kommt, daß der aus der Zahl der activen Beamten bezw. der betr. Stellenzahl und dem Einheitssatz sich ergebenden Summe nach Art. 29, Ziffer 1 des Etatgesetzes Unterstützungen auch für solche zur Ruhe gesetzte Beamte geschöpft werden sollen, deren Ruhegehalt vor dem 1. Januar 1890 festgestellt wurde, ohne daß bei Bildung des Unterstützungsfonds für derartige Fälle ein Zuschlag gemacht werden konnte, bezw. gemacht worden wäre. Und doch ist es gerade in Fällen letzterer Art, in denen Beamte nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen bemessene kärgliche Pensionen beziehen, in der Regel angezeigt, die Unterstützungen etwas reichlicher zu bemessen.

Die Zahl der bei diesseitigem Ministerium einlaufenden Unterstützungsgesuche ist eine ziemlich erhebliche, so daß selbst in Fällen, in welchen einzelnen Bittstellern durch Krankheit oder sonstiges häusliches Unglück namhafte Kosten erwachsen, nur verhältnißmäßig geringe Beträge gewährt werden können. Nur in wenigen Fällen konnte bisher eine 100 M. übersteigende Unterstützung gewährt werden, und wurde der Betrag von 200 M. nur in einem Falle bewilligt, in welchem dem betreffenden Beamten ein dreifacher Betrag an Krankheitskosten erwachsen war.

In der Budgetperiode 1892/93 wurden 182 Gesuche berücksichtigt, und belief sich der durchschnittliche Unterstützungsbetrag auf 64,4 M.

Im Hinblick auf diese, auch im Ressort des Ministeriums des Innern ähnlich liegenden Verhältnisse ist von den Ministerien im allseitigen Einverständnisse beschlossen worden, der Anforderung des allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds für etatmäßige Beamte für 1894/95 einen Einheitssatz von 7 M. 50 ₰ (statt eines solchen von 5 M.) zu Grunde zu legen.“

Nach dieser Ausführung erscheint die Bedürfnißfrage materiell hinreichend begründet. Die Kommission glaubt auch, daß die Anforderung mit Rücksicht auf die sociale Lage der in Frage kommenden Beamten gerechtfertigt ist; es handelt sich in der Regel um Beamte mit dem niedersten Gehalte bis zu dem Höchstgehalt von 2—3000 M.; solche können durch schwere, langwierige Krankheiten in der Familie oder sonstige Unglücksfälle oft in die schwierigste, drückendste Lage kommen, deren Linderung auch im dienstlichen Interesse erwünscht und geboten sein kann, so daß die Unterstützung nicht nur eine billige, humane, sondern auch im öffentlichen, allgemeinen Interesse gelegen ist. Der finanzielle Effekt ist bei hochgegriffen ca. 5000 Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung (Tarifklasse E bis K) eine Mehrforderung im Ganzen von 12 500 M., welche der Großh. Regierung als eine Art Bauschsumme zu dem bezeichneten Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Titel I bis VI, sowie XI und XII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen.

(Drittes Beilageheft, Hauptabtheilung III Seite 1—16 bezw. 70—86 und 134/36, Seite 60/61, Seite 62 und Seite 159.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Straub.**

Die Kommission beantragt:

sämmtliche **Anforderungen:**

A. im ordentlichen Etat

unter Titel I — Ministerium — §§ 1—6 —
" Titel II — Oberlandesgericht — §§ 1—6 —
" Titel III — Landgerichte — §§ 1—6 —
" Titel IV — Staatsanwaltschaft — §§ 1—6 —
" Titel V — Amtsgerichte — §§ 1—18 —
" Titel VI — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege — §§ 1—14 —
" Titel XI — Unterstützungs- und Belohnungsfond — vorbehaltlich der Entschließung über die angeforderte zusätzliche Erhöhung zu außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte —,
" Titel XII — Verschiedene und zufällige Ausgaben — §§ 1—6 —

B. im außerordentlichen Etat

unter Titel VI §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14,

ferner;

sämmtliche **Einnahmen**

unter Titel I — Justizverwaltung (Ordentlicher Etat) — §§ 1—7 —

zu genehmigen.

Dabei wird bemerkt:

1. **Zu Titel I — Ministerium** — § 1, Gehaltstarif Seite 70: Die Errichtung einer weiteren Registraturassistentenstelle (H 3) ist mit der auch die Führung der Registratur beeinflussenden Geschäftszunahme auf allen Gebieten, insbesondere mit dem wachsenden Umfang der Thätigkeit der gesetzgebenden Faktoren im Reich und Großherzogthum, mit dem Vollzug des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung, der Einbeziehung der Lehrer in das Beamtengesetz und der Einführung der Kirchensteuer begründet.

2. **Zu Titel I — Ministerium** — § 3, Seite 3: Wenn sich auch noch nicht übersehen läßt, ob alle zur Bewältigung der Schreibgeschäfte in den letzten Jahren in Folge der allgemeinen Geschäftsvermehrung (Zahl der Geschäftsnummern des Ministeriums 1889: 20817, 1890: 23611, 1891: 25025, 1892: 26283) beigezogenen Aushilfskräfte dauernd nöthig werden, so ist doch zweifellos mindestens eine weitere Kanzleigehilfenstelle ständig erforderlich; ein theilweiser Ausgleich des Aufwands für diese übrigens nicht etatmäßige Stelle findet durch die Minderanforderung unter § 5b (Dienstaushilfe) statt.

3. **Zu Titel II — Oberlandesgericht** — Seite 2—5: Eine auch diesmal, wie in früheren Jahren, erhobene Mittheilung über den Geschäftsstand des Oberlandesgerichts ergibt für das wegen der Vergleichung mit dem Geschäftsstand anderer Oberlandesgerichte gewählte Jahr **1891**, daß von den 28 Oberlandesgerichten des deutschen Reichs die nachgenannten 13 weniger oder nahezu gleich beschäftigt waren, wie das Oberlandesgericht Karlsruhe.

Es entfielen auf einen Richter bei den

Oberlandesgerichten	Bürgerliche Rechtssachen			Strafsachen		
	Sachen überhaupt	Urtheile überhaupt	Urtheile darunter contradictorische	Sachen	Hauptverhandlungen	Urtheile
Karlsruhe	**39**	**26**	**19**	19	**8**	**7**
Augsburg	16	8	6	*)—	—	—
Bamberg	23	17	15	*)—	—	—
Braunschweig	22	13	11	9	4	2
Cassel	35	19	16	23	9	4
Darmstadt	36	22	19	15	9	3
Dresden	33	20	17	18	7	4
Hamm	39	24	20	22	11	4
Jena	24	17	12	14	9	3
München	22	13	10	18	16	3
Nürnberg	21	15	12	*)—	—	—
Rostock	17	10	9	27	11	5
Stuttgart	19	12	11	15	7	3
Zweibrücken	17	13	11	*)—	—	—
Karlsruhe 1892	41	23	16	16	5	5
Karlsruhe 1893	39	23	16	22	8	8

4. **Zu Tit. III — Landgerichte** — § 1a (Gehalte der Richter) — Gehaltstarif 74/75 —: Die Zahl der angeforderten Richterstellen ist mit 70 gegenüber dem letzten Budget die gleiche geblieben; dagegen wurde dieselbe im letzten Budget von 68 auf 70, somit um 2 erhöht, und zwar um den einen Richter dem Landgerichte Mannheim und den andern dem Landgerichte Konstanz zur Wiederbesetzung einer schon vorher dem Landgerichte Mannheim überwiesenen, in Konstanz in Erledigung gekommenen Richterstelle zuzuweisen.

*) In Bayern sind alle zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen Revisionen und Beschwerden in Strafsachen dem Oberlandesgericht München zugewiesen.

Während damals die Kommission eine entsprechende Geschäftsvermehrung für das Landgericht Mannheim ohne Weiteres als nachgewiesen annahm, empfahl dieselbe zwar auch die Genehmigung der für Konstanz angeforderten Richterstelle, weil sich immerhin nicht übersehen lasse, ob der damals verhältnißmäßig nicht so große Geschäftsstand des Landgerichts Konstanz ein dauernder oder nur vorübergehender sei, wies aber ausdrücklich darauf hin, daß es dem „nächsten Landtag anheimgestellt bleiben soll, auf Grund des inzwischen erwachsenen statistischen Materials bezüglich der wiederbesetzten 11. Richterstelle in Konstanz in eine wiederholte Prüfung der Bedürfnißfrage einzutreten."

Die Darstellung über den Geschäftsstand der badischen Landgerichte weist nun bezüglich des Landgerichts Konstanz, was zunächst die *bürgerlichen Rechtssachen betrifft, insbesondere seit 1891 eine Geschäftszunahme nach.*

Es wurden Urtheile erlassen										Es kommen auf einen Richter Urtheile									
überhaupt					darunter contradictorische					überhaupt					darunter contradictorische				
1888	1889	1890	1891	1892	1888	1889	1890	1891	1892	1888	1889	1890	1891	1892	1888	1889	1890	1891	1892
318	388	336	335	407	101	142	133	149	174	47	54	50	62	58	9	13	12	15	16

Was die *Strafsachen* anlangt, so kommen bei den Landgerichten in den Jahren 1888 bis einschließlich 1892 zusammen an Strafkammer-, beziehungsweise Schwurgerichts- und Strafkammerurtheilen auf *einen* Richter:

in Konstanz:	126	oder	durchschnittlich	im	Jahr:	25,2
„ Waldshut:	92	„	„	„	„	18,4
„ Freiburg:	138	„	„	„	„	27,6
„ Offenburg:	142	„	„	„	„	28,4
„ Karlsruhe:	188	„	„	„	„	37,6
„ Mannheim:	219	„	„	„	„	43,8
„ Mosbach:	120	„	„	„	„	24.

Das Landgericht Konstanz steht sonach an fünfter Stelle und bleibt nicht erheblich hinter Offenburg und Freiburg zurück.

Unter diesen Umständen glaubt die Kommission die 11. Richterstelle in Konstanz, welche im letzten Budget nicht etwa neu errichtet, sondern nur wiederbesetzt wurde, nachdem sie bei ihrer Erledigung im Jahr 1891 vorübergehend — nicht etwa wegen ihrer Entbehrlichkeit, sondern wegen der starken Ueberlastung des Landgerichts Mannheim — an diesen Gerichtshof überwiesen worden war, nicht weiter beanstanden zu sollen.

5. **Zu Titel IV — Staatsanwaltschaft** — § 1 (Gehalte): Nach dem Gehaltsetat Seite 78/79 sind, wie seither, 12 Staatsanwälte angefordert, jedoch sämmtlich nach Tarifabtheilung C 3 — Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen —, während früher 2 derselben nach Abtheilung D 1 — Staatsanwälte, soweit nicht nach C gehörig — angefordert waren; als Grund dieser Aenderung ist angegeben, daß man in der Beförderung der mit niedrigerem Range (D 1) zur Anstellung gelangten Staatsanwälte gegebenenfalls nicht durch etatrechtliche Bedenken gehindert sei. Im letzten Budget, in welchem noch 2 Staatsanwälte nach D 1 angefordert waren, war nämlich Seitens der Großherzoglichen Regierung vorbehalten, diese Beamten nach C 3 vorrücken zu lassen, sofern deren Dienstaltersverhältnisse gegenüber den im Richteramte befindlichen Beamten eine Beförderung im Laufe der Budgetperiode angezeigt erscheinen ließen. Die Budgetkommission hielt damals diesen Vorbehalt für nicht im Einklang mit dem Artikel 14 des Etatgesetzes stehend und sprach sich dahin aus, „daß es im Hinblick auf diese Bestimmung nicht mehr zulässig sei, eine Aenderung im Laufe der Budgetperiode zu Gunsten der Abtheilung C eintreten zu lassen, nachdem die unter C 3 und D 1 angeforderte Zahl etatmäßiger Stellen für die Staatsanwälte von den Ständen bewilligt sei."

Dieser Auffassung ist durch die Anforderung sämmtlicher 12 Stellen unter Abtheilung C in formeller Beziehung allerdings Rechnung getragen; es ist aber auch nicht zu verkennen, daß, wenn der erwähnte bei der Anforderung unter Abtheilung D gemachte Vorbehalt etatrechtlich beanstandet wird, dienstliche Rücksichten die Anforderung sämmtlicher 12 Stellen unter Abtheilung C geboten erscheinen lassen können, da sonst, wenn ein unter D angeforderter Staatsanwalt irgendwie in Wegfall kömmt, gerade nur ein solcher Nachfolger gewählt werden könnte, der ebenfalls unter Abtheilung D paßt, so daß auf einen Oberamtsrichter, Landgerichtsrath ꝛc. nicht gegriffen werden könnte; auch hinsichtlich der **Beförderung** der ursprünglich nach Abtheilung D angestellten Staatsanwälte würden sich Schwierigkeiten ergeben, sofern deren Altersgenossen, was gegenwärtig schon nach 3—4 Jahren zu geschehen pflegt, vom Amtsrichter zum Oberamtsrichter aufrücken. Angesichts der **ausdrücklichen** Erklärung der Großherzoglichen Regierung, daß die Anforderung sämmtlicher Staatsanwälte unter C selbstverständlich nicht ausschließe, daß auch künftig die Anstellung eines neuen Staatsanwaltes, wenn der Betreffende dazu geeignet sei, also namentlich, wenn es sich um eine erste Anstellung oder um Uebertritt eines jungen Amtsrichters handle, nicht unter C, sondern unter D erfolge, wird deßhalb die veränderte Anforderung nicht beanstandet.

6. **Zu Titel IV — Staatsanwaltschaft** — § 3 (Vergütung des nicht etatmäßigen Personals) — Seite 6.7 —: Die Geschäftszunahme bei den Staatsanwaltschaften Karlsruhe, Mannheim und Offenburg, womit die Anforderung für je ein weiterer Referendär begründet wird, ist hinsichtlich der hier besonders in Betracht kommenden Thätigkeit der Amtsanwälte statistisch nachgewiesen. Es entfallen auf je 1 Amtsanwalt Schöffengerichtsurtheile:

	1890	1891	1892
in Karlsruhe	730	746	820
„ Mannheim	844	904	1027
„ Offenburg	879	989	1081

Die Umwandlung von 3 Copistenstellen (Jahresvergütung 600 ℳ) in 3 Kanzleigehilfenstellen (Jahresvergütung 900 ℳ) ist damit begründet, daß für die erstere Vergütung, namentlich bei den in Frage stehenden Staatsanwaltschaften in größeren Städten, **geeignete Kräfte** nicht zu erhalten seien.

7. **Zu Titel V — Amtsgerichte** — § 1 (Gehalte) — Seite 80—87 des Gehaltstarifs —: Es ist je eine weitere Richterstelle für das Amtsgericht **Mannheim** zu den vorhandenen 7 und für das Amtsgericht **Karlsruhe** zu den vorhandenen 5 Richtern, neben welchen noch 1 Gerichtsnotar thätig ist, angefordert.

Die Geschäftszunahme, womit diese Anforderung begründet wird, ist statistisch nachgewiesen; es kommen in **bürgerlichen** Rechtssachen:

Amtsgericht	bei einer Richterzahl von					auf einen Richter Urtheile									
						überhaupt					darunter contradictorische				
	1888	1889	1890	1891	1892	1888	1889	1890	1891	1892	1888	1889	1890	1891	1892
Mannheim	6	6	6	6	7	389	425	582	717	623	79	100	126	144	115
Karlsruhe	4 u. 1 Gerichtsnotar	4 u. 1 Gerichtsnotar	5 u. 1 Gerichtsnotar	5 u. 1 Gerichtsnotar	5 u. 1 Gerichtsnotar	456	545	487	587	552	105	133	96	99	94
Heidelberg	4	4	4	4	4	366	393	395	414	481	79	69	77	72	81
Freiburg	3 u. 1 Gerichtsnotar	3 u. 1 Gerichtsnotar	4	4	4	252	326	418	527	488	47	72	76	82	81
Pforzheim	4	4	4	4	4	269	290	377	578	417	66	59	76	87	75

Nach dem Geschäftsstand von 1892 kämen in Mannheim auch bei 8 Richtern noch 101 und in Karlsruhe bei (einschließlich des Gerichtsnotars) 7 Richtern noch 81 contradictorische Urtheile auf einen Richter, also mindestens so viel als in den nächst diesen beiden Amtsgerichten am meisten beschäftigten Amtsgerichten des Landes.

Aehnlich verhält es sich mit den in Strafsachen erlassenen Urtheilen, von welchen auf einen Richter entfielen:

	1888	1889	1890	1891	1892
in Mannheim . . .	199	204	248	250	243
„ Karlsruhe . . .	229	225	182	206	237
„ Heidelberg . . .	204	216	195	205	202
„ Freiburg	202	212	121	124	132
„ Pforzheim . . .	139	143	134	124	125

Auch hier kämen nach dem Geschäftsstand von 1892 in Mannheim auch bei 8 Richtern noch 212 und in Karlsruhe bei (ausschließlich des Gerichtsnotars) 6 Richtern noch 200 Urtheile auf einen Richter, also mehr oder soviel als in Heidelberg und beträchtlich mehr als in Freiburg und Pforzheim.

8. **Zu Titel V — Amtsgerichte — § 1 (Gehalte)** — Gehaltsetat Seite 82/83: Die Kommission hat sich von der Nothwendigkeit der hier angeforderten 4 weiteren Gerichtsschreiberstellen — H 7 — überzeugt; insbesondere hält sie die Anforderung auch durch die Rücksicht auf das bei den betreffenden Amtsgerichten (Mannheim, Heidelberg und Freiburg) verkehrende Publikum und dessen thunlichst rasche Bedienung und, was die weitere, für Mannheim angeforderte Gerichtsschreiberstelle betrifft, durch die Wichtigkeit der Dienstaufsicht gerade in der in der Begründung hervorgehobenen Richtung für geboten.

9. **Zu Titel V — Amtsgerichte — § 1 (Gehalte)** — Gehaltsetat Seite 84/85: Die Vermehrung des Aufsichtspersonals beim Amtsgefängnisse Mannheim um 2 Aufseher II. Klasse ist durch die Erweiterung des Gefängnisses begründet. In formeller Beziehung empfiehlt es sich, bei den 2 nicht etatmäßigen ersten Aufseherinnen K. 28 Seite 84/85 der Uebersichtlichkeit und Gleichmäßigkeit mit den übrigen Spezialbudgets wegen, schon in Spalte 2 bei der Einzelaufführung jeder derselben den Vermerk „nicht etatmäßig“ in Klammer beizufügen.

10. **Zu Titel V — Amtsgerichte — § 12 (Sonstige persönliche Ausgaben) Seite 8/9** —: Die Anforderung von 770 *M.* als Vergütung für Bedienung des in einem besonderen Gebäude amtirenden II. Amtsrichters (früher Gerichtsnotars) in Bühl gab der Kommission Anlaß zu der Anregung, daß thunlichst die Vereinigung der Diensträume des Amtsgerichts Bühl in einem Gebäude herbeigeführt werden möchte. Die Großherzogliche Regierung hält diese Vereinigung gleichfalls für wünschenswerth: es seien auch bereits einleitende Schritte zur Beschaffung der nöthigen Räume geschehen; letztere könnten jedoch nur durch einen Anbau, beziehungsweise Aufbau auf das bestehende Gerichtsgebäude gewonnen werden: mit der Ausführung müsse jedoch noch gewartet werden, da der Miethsvertrag mit dem Eigenthümer des Hauses, in welchem der II. Amtsrichter seine Diensträume und auch seine Wohnung hat, noch bis zum Jahr 1899 abgeschlossen sei. Die Kommission spricht den Wunsch aus, daß der für nöthig erklärte An- beziehungsweise Aufbau auf das Amtsgerichtsgebäude so zeitig herbeigeführt werden möchte, daß die im Interesse des beim Amtsgerichte verkehrenden Publikums gebotene Vereinigung der Diensträume derselben sofort mit Ablauf des in Rede stehenden Miethvertrags erfolgen kann und es einer Erneuerung des Miethverhältnisses nicht mehr bedarf. Der Umstand, daß dann allerdings die Wohnung des II. Amtsrichters in Wegfall kommen wird, kann gegenüber den im Vordergrunde stehenden dienstlichen Interessen nach Ansicht der Kommission nicht ausschlaggebend sein.

Zu Titel VI Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

B. Außerordentlicher Etat,

insbesondere § 4 Seite 12.

Die Kommission hat die Nothwendigkeit sämmtlicher Neubauten, baulicher Herstellungen, außerordentlicher Anschaffungen und Einrichtungen, auf welche sich die Anforderungen unter den §§ 1—14 beziehen, ausnahmslos anerkannt und auch gegen die bezüglichen Pläne und Kostenanschläge mit einer einzigen Ausnahme nichts zu erinnern gefunden. Diese Ausnahme betrifft Pläne und Kostenanschlag bezüglich des Neubaues eines Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim (§ 4). Wenn auch die Kommission die in der Regierungsbegründung bezüglich des bestehenden Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim hervorgehobenen Mißstände und Unzuträglichkeiten anerkannt und es deßhalb für nothwendig hält, daß der dafür zu erstellende Neubau, für welchen bereits in der Budgetperiode 1890/91 ein Bauplatz angefordert war, endlich zur Ausführung gelange und demgemäß die dafür erforderlichen Mittel jedenfalls im gegenwärtigen Budget bewilligt werden, so hält sie in ihrer Mehrheit die nach dem Kostenanschlage erforderliche Summe von 156 900 ℳ, wovon zunächst 100 000 ℳ angefordert sind, doch für so unverhältnißmäßig hoch, daß sie nicht in der Lage ist, die Genehmigung zu einem Neubau gerade nach dem vorliegenden Plan und Kostenanschlag zu beantragen; sie ist aber der Meinung, daß sich entweder wesentlich noch in dem Rahmen des vorliegenden Planes und Kostenanschlags, oder durch Ausarbeitung eines andern Planes, wobei zugleich auf eine zweckmäßigere Anordnung des Zeugenzimmers Bedacht zu nehmen wäre, solche Vereinfachungen und Abstriche ermöglichen lassen, daß der Neubau auch noch mit einem Aufwand von 130 000 ℳ als ein seiner Zweckbestimmung entsprechender, würdiger Bau erstellt werden kann und stellt deßhalb den Antrag:

> Für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim, **sofern** solcher nach einem den Ständen mit thunlichster Beschleunigung vorzulegenden abgeänderten Plan und Kostenanschlag einen Aufwand von 130 000 ℳ nicht übersteigt, zunächst 100 000 ℳ zu bewilligen.

Großh. Badisches Ministerium
des Großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 10. Januar 1894.

Zufolge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. November v. Js. Nr. 731 beehren wir uns mit Bezug auf den von der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 7. Mai 1892 zu Titel III § 19 des Budgets der Eisenbahnbauverwaltung für 1892/93 zu Protokoll gegebenen Wunsch die beiliegende Darlegung über die Bau- und Betriebsverhältnisse einer Verbindungsbahn von Eispasingen nach Stockach zur Kenntnißnahme ergebenst mitzutheilen.

Brauer.

Laub.

An
das hohe Präsidium der zweiten Kammer
der Ständeversammlung.

B. 134.

Darlegung

über

die Bau-, Verkehrs- und Betriebsverhältnisse einer Verbindungsbahn von Espasingen nach Stockach.

Bei Genehmigung der im letzten Baubudget gemachten Anforderung für den Bau einer Seitenbahn von Stahringen nach Ludwigshafen (Titel III. § 19) haben beide Kammern der Landstände folgende Wünsche zu Protokoll erklärt:

1. Daß die Großherzogliche Regierung entweder noch dem gegenwärtigen oder doch spätestens dem nächsten Landtag eine Vorlage wegen Fortsetzung der Bahn von Ludwigshafen nach Ueberlingen auf Staatskosten mache und gleichzeitig auch das Stück Espasingen-Stockach als Staatsbahn baue. Sollte die Großherzogliche Regierung ihrerseits für angemessen erachten, schon im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode mit den bewilligten Mitteln die Fortsetzung bis Ueberlingen in Angriff zu nehmen, so ertheilt die Kammer hierzu ihre Ermächtigung.

2. Daß die Großherzogliche Regierung weiter eine auf Staatskosten zu erstellende Bahnverbindung zwischen Ueberlingen und Markdorf durch das Salemer Thal in Angriff nehme.

Von der unter Ziffer 1 ertheilten Ermächtigung zur sofortigen Inangriffnahme des Baues der Seitenbahn bis Ueberlingen wurde zufolge Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 15. Juli v. Js. Nr. 289 Gebrauch gemacht.

Behufs Erfüllung des Wunsches unter Ziffer 2 sind in den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für 1894/95 Mittel zur Vornahme von Untersuchungen und Projektbearbeitungen über die Fortführung der Ueberlinger Bahn durch das Salemer Thal nach Markdorf eingestellt worden.

Hinsichtlich des weiteren Wunsches der Kammern, es möge gleichzeitig auch das Stück Espasingen-Stockach als Staatsbahn gebaut werden, ist zu bemerken, daß bei Berathung des Gegenstandes weder die Regierung noch die Kammern im Besitze von ausreichendem Material waren, um über die Höhe der Bau- und Betriebskosten, die muthmaßlichen Verkehrs- und Ertragsverhältnisse einer solchen Bahn ein sicheres Urtheil sich bilden zu können. Die von dem Abgeordneten für Stockach erst bei der Berathung im Plenum beigebrachten technischen Notizen und Verkehrsmittheilungen konnten von den Regierungsvertretern nicht ohne weiteres als maßgebend betrachtet werden, da sie zunächst einer Prüfung zu unterziehen waren. Seitens der Vertreter der Regierung wurde deßhalb in der betreffenden Sitzung der II. Kammer vom 7. Mai v. J. die Erklärung abgegeben: „es „habe eine abschließende Prüfung der Frage noch nicht stattgefunden, ob es im volkswirthschaftlichen Interesse „angezeigt erscheine, eine Staatsbahn von Espasingen nach Stockach zu bauen. Die Großherzogliche Regierung „werde indessen in eine Untersuchung derselben und Erhebungen über die Kosten der Erbauung der Bahn, die „Betriebsverhältnisse, die Rente ꝛc. ꝛc. anstellen. Das Ergebniß dieser Untersuchungen werde dann dem nächsten „Landtag vorgelegt werden."

Nachdem die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen auf Weisung des Ministeriums die bezüglichen Erhebungen und Untersuchungen vorgenommen und zum Abschluß gebracht hat, ist sie zu folgendem Ergebniß gekommen:

Zur Untersuchung der technischen Bahnanlage hat die Generaldirektion in Ermanglung besonders aufgenommener Pläne die mit Höhenkurven von 1/25000 versehene topographische Karte benutzt. Die Ergebnisse der hiernach gefertigten Bearbeitung machen zwar keinen Anspruch auf vollständige Genauigkeit, genügen aber vollkommen, um die Bau- und Betriebsverhältnisse, sowie den Bauaufwand der untersuchten Linie mit Zuverlässigkeit beurtheilen zu können.

Diese Linie zweigt unterhalb der Station Stockach von der bestehenden Bahn nach Radolfzell ab, um nach Ueberschreitung des Stockachthales an den südlichen Abhang desselben zunächst in westlicher Richtung bis zu dem Punkte auszubiegen, an dem der südlich vorliegende Bergrücken ohne tiefen Einschnitt überschritten werden kann. Die Bahn behält bis hierher nahezu die Höhe der Station Stockach bei, fällt aber von hier aus in starker Neigung (1:50) unter Anschmiegung an die Bodengestaltung in südöstlicher Richtung zum Thalboden bei Espasingen, überschreitet oberhalb des Orts zum zweitenmal die Stockach und einen Arm derselben unter sehr ungünstigen Bedingungen in Folge des ungeregelten Zustandes dieses Flußlaufes und schließt sich dann an die von Stahringen kommende Linie an, um mit dieser unter nochmaliger Ueberschreitung des hier wieder zusammengefaßten Stockachflusses in die Station Espasingen einzumünden.

Schon aus dieser Beschreibung ist zu entnehmen, daß die Baukosten der 6,2 km langen Linie nicht unbedeutend sein können. Sie beziffern sich denn auch nach einem mit thunlichster Sorgfalt aufgestellten Ueberschlag auf die Summe von 970000 *M.* d. h. für das Kilometer 152600 *M.* Hierbei ist das Betriebsmaterial nicht mitgerechnet; es werden daher die Gesammtkosten etwas höher als 1000000 *M.* sich stellen.

Hinsichtlich des auf der Bahn zu erwartenden Personenverkehrs wurde von dem Abgeordneten für Stockach nachzuweisen versucht, daß er zwischen Stockach und Ueberlingen lebhafter sein werde, als zwischen Ueberlingen und Stahringen. Bezüglich des lokalen Verkehrs kann dies zugegeben werden; indessen ist nicht außer Acht zu lassen, daß auch zwischen Ueberlingen und Radolfzell nach Erstellung der Seitenbahn lebhaftere Beziehungen sich entwickeln werden und daß die Stadt Ueberlingen wegen ihrer Bäder und schönen Lage im Sommer sich eines lebhaften Fremdenbesuches erfreut, der zum größeren Theil über Radolfzell-Stahringen sich bewegen dürfte. Der Personenverkehr auf einer Linie Espasingen-Stockach könnte im Wesentlichen nur ein rein lokaler sein. Eine genaue Schätzung desselben ist schwierig; man wird aber ziemlich sicher gehen, wenn man die durchschnittlichen statistischen Ergebnisse anderer badischer Bahnstrecken mit ähnlichen Bevölkerungs- und Wirthschaftsverhältnissen, wie z. B. Seckach-Walldürn, Schwackenreuthe-Pfullendorf, Krauchenwies-Sigmaringen, Oberlauchringen-Immendingen und Leopoldshöhe-Lörrach in Vergleich zieht. Darnach würde eine Personenfrequenz von 40000 bis höchstens 50000 Reisenden auf das Kilometer, also bei 6 Kilometer Bahnlänge von 240000—300000 Personenkilometer zu erwarten sein. Bei Anlegung einer Durchschnittstaxe von 2,65 Pfennig pro Personenkilometer wäre somit aus dem Personenverkehr im günstigsten Falle eine Einnahme von 7950 *M.* und mit Hinzunahme der Gepäck- und anderer Nebentaxen eine solche von rund 9000 *M.* zu rechnen.

Die Annahmen des Abgeordneten für Stockach über den zu erwartenden Güterverkehr können der Berechnung nicht zu Grunde gelegt werden, weil sie durchweg zu hoch gegriffen sind und zum Theil von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen. Es sollen hier nur einzelne Beispiele angeführt werden.

Nach einer Beurkundung des Bürgermeisteramts Meßkirch soll der Verkehr von hier nach der Ostschweiz nicht weniger als 700 Wagenladungen (7000 Tonnen) betragen. Diese sind von dem Abgeordneten für Stockach unter denjenigen Verkehr eingerechnet, der nach seiner Meinung sich künftig über die Linie Stockach-Espasingen nach Ludwigshafen bewegen würde. Nun sind aber nach den Abrechnungen der Eisenbahnstationen Meßkirch, Göggingen, Menningen, Sauldorf und Sentenhart befördert worden im Jahr 1891 zusammen 547 Wagenladungen, im Jahr 1892 zusammen 632 Wagenladungen. Von diesen sind gelaufen: 268 bezw. 244 über Singen und 278 bezw. 387 über Konstanz. Selbstverständlich werden die Transporte nach und über Singen auch künftighin, wenn eine Bahn nach Ludwigshafen und Ueberlingen gebaut sein wird, ihren jetzigen Weg über Radolfzell beibehalten. Aber auch bei den Transporten über Konstanz nach der Ostschweiz wird der Bahnweg

über Radolfzell voraussichtlich beibehalten werden, weil der gemischte Bahn- und Wassertransport über Ludwigshafen oder Ueberlingen ein zweimaliges Umladen, am badischen Ufer von Bahn zu Schiff und am schweizerischen Ufer wieder von Schiff zu Bahn erfordern würde, was gerade bei Holzsendungen, um die es sich hier in der Hauptsache handelt, höchst unerwünscht und zeitraubend ist. Der geringe Unterschied zwischen Bahn- und Wasserfracht kann gegenüber den Erschwerungen, die mit letzterer hier verbunden wären, nicht in Betracht kommen. Die Konkurrenz des Wasserweges auf der Strecke Ueberlinger See bis Schweizerufer gegenüber der Bahnroute über Radolfzell würde vollends zur Unmöglichkeit, wenn einmal über die von den deutschen Bahnverwaltungen längst angestrebte Aenderung der bestehenden Tarifvereinbarungen für den direkten Verkehr ein Einverständniß mit den schweizerischen Bahnverwaltungen erzielt wird und in Folge davon die Bahnfrachtsätze noch erheblich billiger sich stellen würden als jetzt. Hiernach darf mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden, daß von den erwähnten 700 Wagenladungen einer Bahnverbindung Stockach-Eipasingen gar nichts oder jedenfalls nur ein ganz kleiner Theil zufallen würde.

Aehnlich verhält es sich mit den Angaben bezüglich der Holzquantitäten aus den Waldungen bei Liptingen (60 000 Zentner) und aus den Gräflich Douglas'schen Waldungen (1800 Festmeter), die jetzt ihren Weg auf der Achse über Stockach nach Ludwigshafen nehmen sollen und künftighin über die Bahn Stockach-Espasingen transportirt würden. Bezüglich der letzterwähnten Transporte ist überdies ein sehr gewichtiger Rechenfehler unterlaufen, indem das Verkehrsquantum um 10 800 T. zu hoch angenommen wurde. Es wurden nämlich berechnet 1800 Festmeter zu 240 000 Ztr. = 1200 Wagenladungen, während das wirkliche Gewicht von 1800 Festmetern für die schwersten Holzgattungen höchstens zu 24 000 Zentner oder 120 Wagenladungen anzunehmen ist.

Im Widerspruch mit den angegebenen Verkehrsquantitäten stehen ferner die statistischen Angaben der Zollverwaltung über den Hafenverkehr in Ludwigshafen. Nach dem statistischen Jahrbuch für das Großherzogthum Baden (Abtheilung V, Tabelle 12) betrug in diesem Hafen während der letzten zehn Jahre die durchschnittliche Jahresabfuhr nur 4095 Tonnen und die Jahreszufuhr 517 Tonnen, worin alle Transporte auf Dampf- und Segelschiffen inbegriffen sind. Davon entfallen im zehnjährigen Durchschnitt auf harte Brennholzscheite 1950 Tonnen, weiche Brennholzscheite 180 Tonnen, Erde, Lehm, Sand, Kies 865 Tonnen, Steine und Steinwaaren 300 Tonnen, Mauersteine aus Thon und Thonröhren 980 Tonnen. Aus diesen von amtlichen Organen aufgenommenen, durchaus zuverlässigen Ziffern geht hervor, daß der Wasserverkehr über Ludwigshafen im Allgemeinen in engen Grenzen sich bewegt und entfernt nicht die Ausdehnung hat, wie von betheiligter Seite behauptet worden ist. Andererseits ergibt sich aus dem Jahresbericht der Generaldirektion, daß im Jahre 1892 von den Eisenbahnstationen Stockach, Zizenhausen, Renzingen, Mühlingen und Schwackenreuthe 4604 Tonnen Brenn- und Rundholz abgegangen sind; ein schlagender Beweis dafür, daß das Holz aus den Distrikten des Forstbezirks Stockach nicht auf der Achse nach Ludwigshafen oder Ueberlingen geht, sondern zum ganz überwiegenden Theil auf der Bahn über Radolfzell befördert wird.

Weiter wurde von den Anhängern des Bahnprojekts behauptet, es werde der gesammte Lokal-Güterverkehr, der jetzt zwischen Stockach und den Orten Espasingen, Bodman, Ludwigshafen, Sipplingen und anderen Seeorten stattfindet, dem Bahntransport zufallen. Nun ist es aber eine alte Erfahrung, daß namentlich in ländlichen Bezirken der Verkehr mit Landfuhrwerken auf Entfernungen bis zu 10 km und selbst noch weiter durch die Eisenbahnen nicht verdrängt werden kann, dieser vielmehr zu einem guten Theil neben der Bahn fortdauert. Besonders ist dies der Fall im Verkehr mit Getreide, Wein, Obst und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, wie auch Holz, wenn es aus den Waldungen mittelst Landfuhrwerks in einem Tag an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden kann.

Nach früheren eingehenden Erhebungen, die durch Vermittelung des Großherzoglichen Bezirksamtes Ueberlingen gemacht worden sind, ist der auf der Seitenbahn Stahringen-Ueberlingen zu erwartende Güterverkehr auf 20—22 000 Tonnen veranschlagt worden, wobei auch der aus dem Salemer Thal kommende, in Ueberlingen abgehende Verkehr mitberücksichtigt ist. Weiter ist festgestellt worden, daß dieser Güterverkehr, soweit er nicht rein lokaler Art ist, zum ganz überwiegenden Theil über Radolfzell und Singen auf die Schwarzwaldbahn oder die Rheinbahn in der Richtung nach Schaffhausen und Basel übergehen und nur mit einer kleinen

Quote in nördlicher Richtung gegen Stockach u. s. w. sich bewegen wird. Nur diese Quote würde einer besonderen Verbindungsbahn Espasingen-Stockach zufallen, wozu alsdann noch ein mäßiger Transitverkehr von Meßkirch und Stockach nach Ludwigshafen käme. Es ist nicht möglich, die hier in Betracht kommenden Verkehrsmengen mit Sicherheit zu schätzen. Wenn aber wie beim Personenverkehr die statistischen Ergebnisse der dort bezeichneten Bahnen auch hier als Vergleichungsgrundlage angenommen werden, so wäre ein höherer Verkehr als etwa 10 000 Tonnen pro Jahr auf der Espasingen-Stockacher Linie durchaus nicht zu erwarten. Es wäre dies noch nicht einmal der dritte Theil der von interessirter Seite berechneten Verkehrsmenge von 32 754 Tonnen.

Die Einnahmen aus diesem Güterverkehr würden im Hinblick auf die kurze Strecke nur auf einige Tausend Mark und jedenfalls nicht über 5000 *M.* anzunehmen sein.

Was nun die Betriebsweise dieser Verbindungsbahn anbelangt, so könnte, da Espasingen für sich keinerlei Bedeutung als Zielpunkt hat, lediglich der Anschluß an die vier Züge, die für die Linie Ueberlingen-Stahringen vorgesehen sind, in Betracht kommen, und ergäbe sich sohin eine Gesammtleistung pro Jahr von 20 440 Zugs-Kilometer. Es liegt aber nahe, daß bei einer derart geringen Ausnützung des Materials und Personals die aus Verzinsung und Amortisation und festen Bezügen entfallende Quote pro Zugskilometer sehr groß wird, und erklärt sich hieraus, daß die Annahme des Herrn Abgeordneten für Stockach, die Gesammtbetriebskosten würden sich auf 1 *M.* pro Zugskilometer stellen, nicht zutrifft. Nach der von der Generaldirektion unter der Annahme sparsamster Betriebsführung angestellten Berechnung werden sich die Gesammtbetriebskosten ohne Anrechnung von Kosten für die Besorgung des Expeditions- und Fahrdienstes in Espasingen und Stockach auf rund 29 000 *M.*, d. i. pro Zugskilometer auf 1 *M.* 42 *₰* belaufen.

Hieraus ergibt sich, daß die Ausgaben für den Betrieb der Bahn die Einnahmen mit 9000 + 5000 = 14 000 *M.* um die Summe von 15 000 *M.* übersteigen würden.

Rechnet man dazu noch die Zinsen aus 1 000 000 *M.* Anlagekosten mit 40 000 *M.*, so hätte der Staat für die Bahn alljährlich ein Opfer von wenigstens 55 000 *M.* zu bringen, was mit den wirthschaftlichen Vortheilen derselben nicht entfernt im Verhältniß stünde.

Die Großh. Regierung glaubt deßhalb die Verantwortlichkeit für den Bau einer Verbindungsbahn Stockach—Espasingen auf Staatskosten nicht übernehmen zu können.]

Den Verkehrsinteressen der Bezirke Stockach und Meßkirch könnte aber durch andere Maßnahmen Rechnung getragen werden, die in ihren wirthschaftlichen Wirkungen der Herstellung einer besonderen Verbindungsbahn ungefähr gleich kämen.

Es wären dies folgende:

1. daß sowohl im Personen- wie im Güterverkehr der Stationen des Bezirks Stockach und Meßkirch einerseits mit den Stationen Espasingen bis Ueberlingen anderseits die Taxberechnung so erfolgt, als ob die Abkürzungslinie Stockach—Espasingen gebaut wäre und demzufolge die Länge der wirklich zu durchlaufenden Linie Stockach—Stahringen—Espasingen nicht zu 16 km, sondern nur zu 6,2 km berechnet wird

2. Daß die zwischen Ueberlingen und Stahringen verkehrenden Personenzüge, soweit es nach der Konstruktion des Fahrplanes ausführbar erscheint, bis nach Stockach durchgeführt werden.

Diese Maßnahmen werden zwar der Eisenbahnkasse auch Opfer auferlegen, aber jedenfalls weit geringere, als der Bau und Betrieb der fraglichen Verbindungsbahn.

Beilage zum Protokoll der 17. Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1894.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 11. Januar 1894.

№ 363.

An den Präsidenten der zweiten Kammer, Herrn Gönner,

Hochwohlgeboren.

Wie in der dem Landtag vorgelegten Denkschrift über den Vollzug einiger Bestimmungen des Etatgesetzes (vergl. diesseitige Zuschrift vom 6. Januar Nr. 57) unter A dargelegt ist, wird künftig die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen nach den in der Anlage 1 der Denkschrift enthaltenen Grundsätzen stattfinden: in der Anlage 2 der Denkschrift sind die Dienstwohnungen bezeichnet, die künftig nach Maßgabe jener Grundsätze neu anzufordern sind oder in Wegfall kommen werden. Da die eintretenden Aenderungen erst nach und nach zur vollen Durchführung kommen, sind sie bei der Anforderung von Dienstwohnungen im Budget für 1894 und 1895 erst zum Theil berücksichtigt worden.

Bei der Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung ist die Anforderung noch ganz nach Maßgabe der bisherigen Praxis erfolgt, da zur Zeit der Budgetaufstellung die Grundsätze noch nicht endgiltig festgestellt waren. Es liegt deßhalb im Bereich dieser Verwaltungen das Bedürfniß vor, die eintretenden Aenderungen schon im Laufe der Budgetperiode 1894/95 in etwas weitgehenderem Maße, als im gedruckten Budgetentwurf vorgesehen ist, in Vollzug zu setzen; insbesondere ist dies bei einem Theil der Steuerkommissäre und Steuereinnehmer der Fall. Wir haben die hiernach beantragten Aenderungen der Anlage 3 des Budgets des Finanzministeriums in dem beifolgenden Nachtrag zur Anlage 3 zusammengestellt. Es ergibt sich hieraus, daß bei der Domänenverwaltung eine weitere, durch Miethe zu beschaffende Dienstwohnung und bei der Steuerverwaltung im Ganzen 19 weitere Dienstwohnungen angefordert werden, wovon 2 in staatlichen Gebäuden vorhanden und 17 durch Miethe zu beschaffen sind, und daß bei der Zollverwaltung ein Mehrbedarf von 6 Dienstwohnungen, 3 in staatlichen und 3 in Miethgebäuden, besteht, wogegen bei der Zollverwaltung 2 nach den Grundsätzen künftig nicht mehr als Dienstwohnungen zu verleihende Wohnungen wegen eingetretener Erledigung der betreffenden Amtsstellen jetzt schon zurückgezogen werden können.

Die durch Miethe zu beschaffenden Dienstwohnungen werden bei der Domänenverwaltung einen Aufwand von 1150 *M.*, wozu noch 150 *M.* für die Miethe von Diensträumen hinzukommen, veranlassen, während der Aufwand bei der Steuerverwaltung zu 6900 *M.*, bei der Zollverwaltung zu 1005 *M.* geschätzt wird. Diesem Mehraufwand steht bei der Domänenverwaltung eine Mehreinnahme an Miethzins von 620 *M.* und eine Ersparniß bei den Bauschvergütungen an Oberförster für Stellung der Amtszimmer von 150 *M.*, bei der

Steuerverwaltung eine Mehreinnahme an Miethzins von 4190 *M.* und bei der Zollverwaltung eine solche von 590 *M.* gegenüber.

Die Budgetsätze wären deshalb unter

Ausgabe Titel IV Domänenverwaltung § 12, für sachliche Amtsunkosten um jährlich 150 *M.*, mithin für jedes der beiden Jahre von 20 910 *M.* auf 20 760 *M.* zu ermäßigen;

dagegen unter

Ausgabe Titel IV § 17, für gemiethete Dienstgebäude um jährlich 1300 *M.*, mithin für jedes der beiden Jahre von 5595 *M.* auf 6895 *M.*;

Ausgabe Titel VI Steuerverwaltung, § 14, Miethzinse für Dienstgebäude um jährlich 6900 *M.*, mithin für jedes der beiden Jahre von 5382 *M.* auf 12 282 *M.*;

Ausgabe Titel VII Zollverwaltung, § 20, Miethzinse um jährlich 1005 *M.*, mithin für jedes der beiden Jahre von 7569 *M.* auf 8574 *M.*;

Einnahme Titel I Domänenverwaltung, § 1, aus Gebäuden um jährlich 620 *M.*, mithin für jedes der beiden Jahre von 96 542 *M.* (vergl. berichtigtes Budget) auf 97 162 *M.*;

Einnahme Titel III Steuerverwaltung, § 19, Miethzinse um jährlich 4190 *M.*, mithin für jedes der beiden Jahre von 12 917 *M.* (vergl. berichtigtes Budget) auf 17 107 *M.*;

Einnahme Titel IV Zollverwaltung, § 8, Miethzinse um jährlich 590 *M.*, mithin für jedes der beiden Budgetjahre von 115 172 *M.* (vergl. berichtigtes Budget) auf 115 762 *M.*

zu erhöhen.

Wir beehren uns, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, vorstehende Aenderungen der Anlage 3 „Anforderung von Dienstwohnungen" und die damit im Zusammenhange stehenden Aenderungen der Budgetsätze unter Ausgabe Titel IV, VI und VII und unter Einnahme Titel I, III und IV des Finanzministeriums gefälligst zur Kenntniß der Budgetkommission behufs Berücksichtigung bei den von ihr zu stellenden Anträgen bringen zu wollen.

Buchenberger.

Jäger.

Nachtrag
zur Anforderung von Dienstwohnungen.

Bezeichnung der Dienststellen ꝛc.	Dienstklasse des Wohnungsgeldtarifs	Anzahl der Dienstwohnungen in Ortsklasse (alter Tarif) I	II	III	im Ganzen	Betrag des Miethzinses der Verwaltung	Als Miethzins zu zahlendes Wohnungsgeld (neuer Tarif)	Bemerkungen.
Titel IV Domänenverwaltung.								
2. In gemietheten Gebäuden:								
Es geht zu	III	1			1	1150	620	1 Oberförster. Für die Miethe von Dienst- und Wohnräumen ist ein Betrag von 1300 ℳ vorzusehen, wovon auf die ersteren 150 Mark entfallen.
Titel VI Steuerverwaltung.								
1. In staatlichen Gebäuden:								
Es gehen zu	V			1	1			1 Steuerkommissär
	VI			1	1			1 Steuereinnehmer
2. In gemietheten Gebäuden:								
Es gehen zu	IV		1		1	500	340	1 Steuerkommissär
	V	3	6	6	15	6100	3730	8 Steuerkommissäre, 7 Steuereinnehmer
	VI			1	1	300	120	1 Steuereinnehmer
Titel VII Zollverwaltung.								
1. In staatlichen Gebäuden:								
Es gehen zu	V	1			1			1 Hauptamtsassistent
	VI			2	2			1 Nebenzollamtsassistent, 1 Nebenzollamtsdiener
Es gehen ab	IV	2			2			1 Hauptamtskontroleur, 1 Oberbuchhalter
2. In gemietheten Gebäuden:								
Es gehen zu	V		1	2	3	1005	590	3 Zollverwalter

Ministerium der Finanzen.

Nr. 57. Karlsruhe, den 6. Januar 1894.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer,

Herrn Gönner,

Hochwohlgeboren.

Die zweite Kammer des Landtages 1891/92 hat in den Sitzungen vom 11. Mai 1892 und vom 24. Mai 1892 auf den Antrag der Budgetkommission beschlossen, an die Großherzogliche Regierung das Ersuchen zu richten, in Bezug auf die Anforderung und Bewilligung von Dienstwohnungen, in Bezug auf die Anforderung der Mittel zu außerordentlichen Belohnungen der technischen Beamten, sowie in Bezug auf die Bemessung der Handkassekredite einheitliche Grundsätze aufzustellen. Die erste Kammer ist diesen Beschlüssen in den Sitzungen vom 20. Mai und vom 28. Mai 1892 beigetreten.

Die gestellten Anträge sind inzwischen von der Großherzoglichen Regierung geprüft und soweit thunlich schon bei Aufstellung des Budges für 1894/95 berücksichtigt worden.

Das Ergebniß der Prüfung ist in einer Denkschrift zusammengestellt, die wir hiermit auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Dezember 1893 Nr. 809 den Landständen vorlegen.

Wir beehren uns, Euer Hochwohlgeboren die genannte Denkschrift mit dem Ersuchen ergebenst mitzutheilen, die weitere geschäftliche Behandlung derselben gefälligst veranlassen zu wollen.

Buchenberger.

Jäger.

Denkschrift

über

den Vollzug einiger Bestimmungen des Etatgesetzes.

A.

Die Anforderung von Dienstwohnungen.

I.

Nach Artikel 20 Abs. 2 des Etatgesetzes können Dienstwohnungen an etatmäßige Beamte, sei es in einem staatlichen oder in einem gemietheten Gebäude, nur insoweit verliehen werden, als eine hierauf bezügliche Genehmigung im Staatsvoranschlag vorliegt. Behufs Beschlußfassung der Stände über den Bedarf an Dienstwohnungen werden diese in den einzelnen Spezialbudgets in einer besonderen Anlage oder, wenn in dem betr. Verwaltungszweig nur wenige Dienstwohnungen vorkommen, im Wohnungsgeldetat angefordert, je unter Angabe der betr. Dienst- und Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifs, sowie der Beamtenkategorien. Die Anforderung erfolgt getrennt für die in staatlichen Gebäuden vorhandenen und für die durch Miethe zu beschaffenden Wohnungen. Bei den Letzteren ist der Betrag der von der Verwaltung zu entrichtenden Miethzinse ersichtlich zu machen.

Der Vollzug der budgetmäßigen Bewilligungen an Dienstwohnungen unterliegt der Prüfung Großherzogl. Oberrechnungskammer, der zu diesem Zwecke die Verwaltungsbehörden besondere Verzeichnisse liefern.

II.

Anläßlich der Prüfung der im Staatsvoranschlag für 1892/93 vorgesehenen Anforderung von Dienstwohnungen hat die Budgetkommission der zweiten Kammer unter Ziffer III des hierüber vom Abgeordneten Hoffmann erstatteten Berichts (V. Beilagenheft Seite 650) darauf hingewiesen, daß bei der Anforderung von Dienstwohnungen bisher keine einheitlichen Grundsätze eingehalten worden sind, und deßhalb beantragt, an die Großherzogl. Regierung das Ersuchen zu richten, vor Aufstellung des nächsten Budgets die Grundsätze, die den Anforderungen für Dienstwohnungen in den einzelnen Spezialbudgets zu Grunde zu legen sind, einheitlich zu regeln und dementsprechend die Anforderungen für Dienstwohnungen in das Budget einzustellen. Bei Regelung dieses Verhältnisses sollte nach Ansicht der Kommission als leitender Gesichtspunkt in erster Reihe das dienstliche Bedürfniß und die Rücksicht auf gleichmäßige Behandlung maßgebend sein.

Die Kammer ist obigem Antrag in der Sitzung vom 11. Mai 1892 beigetreten; auch die erste Kammer hat sich auf den Bericht ihrer Budgetkommission (erstattet von Freiherrn E. A. von Göler, Protokolle der ersten Kammer Seite 395) dem Wunsche der zweiten Kammer angeschlossen.

III.

Der Anregung der Ständeversammlung entsprechend sind inzwischen unter den Großherzogl. Ministerien, vorbehaltlich der landständischen Genehmigung, die in der Anlage 1 verzeichneten Grundsätze vereinbart worden, die künftig bei der Anforderung und Verleihung der Dienstwohnungen maßgebend sein sollen. In der Anlage 2 sind die Dienstwohnungen verzeichnet, die bei der Durchführung der Grundsätze künftig weiter erforderlich sein werden, ebenso diejenigen, die hiernach der Eigenschaft als Dienstwohnung zu entkleiden und daher gegebenen Falls nur als Miethwohnungen zu behandeln sein werden.

Es ergibt sich aus der Anlage 2, daß bei Durchführung der Grundsätze eine nicht unerhebliche Zahl weiterer Dienstwohnungen vorzusehen sein wird, während die Zahl der als solche in Wegfall kommenden Dienstwohnungen verhältnißmäßig gering ist. In Folge dessen wird die Ausführung der Grundsätze einen gewissen Mehraufwand für die Staatskasse zur Folge haben, dem indessen die Vorzüge der erstrebten Gleichmäßigkeit gegenüberstehen.

Der Mehraufwand wird, da die Grundsätze erst allmählich zur vollen Geltung gelangen werden, erst nach einigen Budgetperioden im ganzen Umfang wirksam werden.

IV.

Zu den „Vorbemerkungen" wird erläuternd beigefügt:

Ziffer 1. Die vollständige Durchführung der Grundsätze muß, wie bereits erwähnt, wegen des entstehenden Mehraufwandes, wegen Mangels geeigneter Wohnungen oder aus sonstigen Gründen auf mehrere Budgetperioden vertheilt werden. Im Entwurf des Budgets für 1894/95 hat vorerst nur ein Theil der weiter zu gewährenden Dienstwohnungen vorgesehen werden können.

Ziffer 2. Diese Bestimmung soll es ermöglichen, die derzeitigen Inhaber solcher Dienstwohnungen, die künftig nicht mehr in dieser Eigenschaft verliehen werden können, für ihre Person gegen die durch die Entziehung der Dienstwohnung entstehenden Nachtheile zu schützen.

Die in Frage stehenden Wohnungen sind aus der Anlage 2 unter II ersichtlich gemacht. Beim Freiwerden derselben in Folge von Versetzung u. s. w. des dermaligen Inhabers tritt ihre Bewilligung als Dienstwohnungen außer Kraft.

Ziffer 3 entspricht einem Beschlusse der beiden Kammern auf dem Landtag 1891/92 (vergl. Ziffer II der obenerwähnten Kommissionsberichte) und wird hier der Vollständigkeit wegen mitaufgenommen. Da diese Bestimmung künftig nur angewendet werden kann, wenn es die Grundsätze im Uebrigen zulassen, hat diese Beschränkung ihrer Wirksamkeit in dem hierwegen beigefügten Zusatze ihren Ausdruck gefunden. Immerhin können sich auch ferner Fälle ergeben, die ihre Aufrechterhaltung rechtfertigen, z. B. wenn ein Beamter unter Belassung seines Amtssitzes in eine höhere Gehaltsklasse befördert wird.

V.

Zur Beurtheilung der jetzigen Verhältnisse und der hierin beabsichtigten Aenderung mögen folgende Angaben dienen:

Nach dem Budget für 1892/93 sind Dienstwohnungen genehmigt

	für Beamte der Dienstklasse des (bisherigen) Wohnungsgeldtarifs						
	I	II	III	IV	V	VI	zus.
n staatlichen Gebäuden*)	3	19	324	110	235	863	1554
„ gemietheten „	1	1	49	4	9	45	109
zusammen	4	20	373	114	244	908	1663

*) einschl. der von Gemeinden gestellten Schulgebäude.

Nach dem vollständigen Vollzug der neuen Bestimmungen werden dagegen, abgesehen von dem durch Errichtung neuer Amtsstellen eintretenden Mehrbedarf, folgende Dienstwohnungen vorhanden sein

in Dienstklasse	I	II	III	IV	V	VI	zus.
etwa	5	29	448	130	287	1162	2061.

Die gegen den bisherigen Stand hiernach eintretende Vermehrung um etwa 398 Dienstwohnungen wird theils durch Errichtung weiterer Dienstgebäude, theils — und zwar in der Hauptsache — auf dem Weg der Anmiethung von Wohnungen auf Rechnung der Staatskasse und Ueberlassung derselben an die betreffenden Beamten gegen Einbehaltung des Wohnungsgeldes zu bewirken sein.

Die nach obigem jetzt schon vorhandenen angemietheten 109 Dienstwohnungen verursachen der Staatskasse einen Aufwand an Miethzins von im Ganzen 58,448 Mk., welchem Betrag eine Einnahme von 30,815 Mk., künftig, d. i. wenn der vorgelegte Entwurf eines neuen Wohnungsgeldtarifes Gesetz wird, 34,050 Mark an Wohnungsgeld gegenübersteht, so daß die Staatskasse mit restlichen 27,633 Mk., künftig 24,398 Mk. belastet bleibt. Nach den einzelnen Dienstklassen vertheilt sich dieser Aufwand wie folgt:

Dienstklasse.	Zahl der Wohnungen	Aufwand. ℳ	Wohnungsgeld jetzt ℳ	Wohnungsgeld künftig ℳ	Rest für die Staatskasse im Ganzen jetzt. ℳ	Rest für die Staatskasse im Ganzen künftig. ℳ	Rest für die Staatskasse auf 1 Wohnung jetzt ℳ	Rest für die Staatskasse auf 1 Wohnung künftig. ℳ
I	1	2700	1200	1200	1500	1500	1500	1500
II	1	2100	760	760	1340	1340	1340	1340
III	49	38042	18920	18920	19122	19122	390	390
IV	4	2500	1510	2130	990	370	247	92
V	9	3062	1755	2210	1307	852	145	94
VI	45	10044	6670	8830	3374	1214	75	48
zusammen	109	58448	30815	34050	27633	24398	253	223
							durchschnittlich	

Zum Schlusse wird bemerkt, daß von den künftig weiter zu gewährenden 398 Dienstwohnungen im Voranschlag für 1894/95 zunächst 85 vorgesehen sind;*) weitere 25 Wohnungen werden demnächst noch angefordert werden, so daß für 1894/95 im Ganzen 110 Dienstwohnungen weiter erforderlich sind als bisher nämlich:

Dienstklasse.	in ärarischen Gebäuden (einschl. der von Gemeinden gestellten Schulgebäuden).	gemiethet.	Miethe ℳ	für die zu miethenden Wohnungen: Wohnungsgeld jetzt. ℳ	Wohnungsgeld künftig ℳ	Rest für die Staatskasse jetzt. ℳ	Rest für die Staatskasse künftig. ℳ
I	—	—	—	—	—	—	—
II	2	—	—	—	—	—	—
III	37	21	19220	13500	13500	5720	5720
IV	1	1	500	250	310	250	160
V	13	20	8610	3780	4920	4830	3690
VI	11	4	950	400	480	550	470
zusammen	64	46	29280	17930	19240	11350	10040

*) einschließlich der in dem berichtigten Budget der Eisenbahnverwaltung gestellten Mehrforderungen.

B.

Die außerordentlichen Belohnungen von technischen Beamten.

I.

Nach Artikel 29 Abs. 2 des Etatgesetzes können außerordentliche Belohnungen an technische Beamte jeder Art bewilligt werden, die sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient

gemacht haben: die Mittel hiefür sind als eine zusätzliche Erhöhung des Allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen jeweils mit besonderer Begründung anzufordern.

II.

Bei Prüfung der im Staatsvoranschlag für 1892/93 gestellten Anforderungen dieser Art hat die Budgetkommission der zweiten Kammer Veranlassung genommen, an die Großh. Regierung die Anfrage zu stellen, ob feste Normen bestehen, nach der die erwähnten Belohnungen bemessen werden. Nachdem diese Anfrage nach den von den einzelnen Ministerien abgegebenen Aeußerungen zu verneinen war, hat die Budgetkommission in dem Bericht über den Vollzug der Artikel 28 und 29 des Etatgesetzes, erstattet von dem Abgeordneten Friderich (V. Beilagenheft Seite 713) den Antrag gestellt,

die Großherzogliche Regierung wolle dem nächsten Landtag Vorschläge darüber machen, in welcher Weise die Positionen über die außerordentlichen Belohnungen von technischen Beamten nach Artikel 29 Abs. 2 des Etatgesetzes in einer für alle Ministerien einheitlichen Weise in den Staatsvoranschlag einzustellen seien.

Bei Berathung dieses Antrags in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Mai 1892 hat der Regierungsvertreter unter Hinweis auf die Schwierigkeiten einer einheitlichen Regelung eine Einigung der Ministerien über die hier zu befolgenden Grundsätze in Aussicht gestellt und dabei hervorgehoben, die Verständigung werde sich, da bei den Belohnungen für hervorragende technische Leistungen keineswegs in allen Fällen etwa die Baukostensumme oder die Kopfzahl der Betheiligten als Grundlage der Anforderung geeignet sei, hauptsächlich darauf zu richten haben, daß in formeller Beziehung ein gleichmäßiges und die landständische Prüfung erleichterndes Verfahren für die Einstellung dieser Belohnungen in den Staatsvoranschlag herbeigeführt werde. Dadurch werde dem Wunsche der Budgetkommission nach größerer Durchsichtigkeit dieser Positionen genügt werden können.

Die Kammer hat dem Antrag der Budgetkommission zugestimmt; auch die erste Kammer ist auf den Bericht ihrer Budgetkommission, erstattet vom Geheimen Hofrath Dr. Engler (Beilagenheft Seite 448) dem obigen Antrag beigetreten.

III.

Der gegebenen Anregung zufolge sind die Großh. Ministerien wegen Aufstellung gemeinsamer Grundsätze in's Benehmen getreten und haben in der Folge Nachstehendes vereinbart:

„Die Mittel zur Bewilligung der nach Art. 29 Abs. 2 des Etatgesetzes zulässigen außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte werden im Einverständniß der Großh. Ministerien nach folgenden Grundsätzen im Staatsvoranschlag in Anforderung gebracht.

1.

Nur für solche Bauten der Staatsverwaltung können Belohnungen vorgesehen werden, deren Ausführung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und außergewöhnliche Anforderungen an die persönliche Leistung und Befähigung der Techniker stellen.

2.

In jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags wird im Bedürfnißfall unter dem Budgettitel „Unterstützungs- und Belohnungsfonds“ eine Unterposition eingestellt mit der Bezeichnung „a Zusätzliche Erhöhung zu außerordenlichen Belohnungen an technische Beamte“.

In den Erläuterungen zu dieser Unterposition werden die bezüglichen Bauten mit den veranschlagten Bausummen einzeln aufgeführt, die zur Bewilligung in Aussicht genommenen Einzelbeträge aber nicht genannt, sondern zu den Akten festgestellt und den Budgetkommissionen auf Wunsch mitgetheilt, wobei indeß die Regierung an die Einzelbeträge nicht gebunden, ihr vielmehr überlassen sein soll, nach Beendigung des Baues, wenn die Verdienste des oder der bauleitenden Beamten in Wirklichkeit gewürdigt werden können, Aenderungen innerhalb der budgetmäßigen Gesammtbewilligung eintreten zu lassen.

3.

Die Anforderung der Mittel zur Bewilligung der Belohnung erfolgt in der Regel in derjenigen Budgetperiode, in der der Bau voraussichtlich zur Vollendung gelangt, kann jedoch auch abschnittweise geschehen, wenn die Bauausführung einen längeren Zeitraum beansprucht. Es können auch in der auf Vollendung des Baues nächstfolgenden Budgetperiode nachträglich Anforderungen bezüglich solcher Bauten gestellt werden, für die Belohnungen ursprünglich nicht oder in nicht genügender Höhe vorgesehen waren, sofern sich im Laufe der Bauausführung besondere Schwierigkeiten, die nicht vorauszusehen waren, ergeben haben sollten.

4.

Die Höhe der Belohnung für die einzelne Bauausführung wird von Fall zu Fall festgesetzt. Dabei dient zur Richtschnur:

a. Abgesehen von dem Zutreffen der allgemeinen Voraussetzungen, das Maß besonderer Umsicht und Geschicklichkeit in Ausführung des schwierigen Baues;

b. die Rücksicht darauf, ob die Aufstellung des Bauplans eingehende Vorstudien erforderte und der Plan aus eigener Gestaltungskraft zu beschaffen war oder ob und in welchem Umfang Anleitungen hierzu vorlagen;

c. die Größe der veranschlagten Bausumme, an der die Kosten für die Erwerbung des Geländes und für maschinelle Einrichtungen ganz oder theilweise auszuscheiden sind;

d. die Frage, ob die genehmigten Pläne eingehalten, tadelloses Material verwendet und alle einschlägigen bautechnischen Erfahrungen praktisch verwerthet wurden, sowie ob nicht eine wesentliche Ueberschreitung der Voranschlagssumme stattfand;

e. die Zahl der zu belohnenden Personen, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie etatmäßig oder vertragsmäßig angestellt sind;

f. eine Begrenzung des Belohnungsbetrags wird zwar nicht festgesetzt, es ist aber angenommen, daß er einen Höchstsatz von $^1/_2$% der nach der unter lit. c gebildeten Bausumme nicht übersteigen und dieser Höchstbetrag nur in dem Fall ganz besonderer Schwierigkeit in Betracht kommen soll;

g. es bleibt vorbehalten, über die Höhe des zu bewilligenden Betrages im Bedarfsfalle ein Gutachten der technischen Oberbehörde einzuholen.

5.

Die endgültige Feststellung der Belohnung innerhalb des Rahmens der budgetmäßigen Bewilligung erfolgt, soweit nicht ohnedies gemäß Abs. 3 des Art. 29 des Etatgesetzes landesherrlicher Entschließung vorbehalten ist, durch das zuständige Ministerium."

Die Anforderungen für die Jahre 1894/95 sind bereits nach Maßgabe obiger Vereinbarung in den Entwurf des Staatsvoranschlags eingestellt worden.

IV.

Zu den einzelnen Punkten der vereinbarten Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Ziffer 2 Abs. 2. Dem in dem erwähnten Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer des Landtages 1891/92 ausgesprochenen Wunsche, die Einzelbeträge der Belohnungen im Budget jedesmal zu nennen, würde das Bedenken entgegenstehen, daß dadurch fast jeder einzelne Beamte erfahren würde, welcher Belohnungsbetrag für ihn vorläufig in Aussicht genommen ist, was aus naheliegenden Gründen für die Verwaltung nicht erwünscht sein kann. Daher sollen die Einzelbeträge zunächst nur zu den Akten festgestellt, der Budgetkommission indessen auf Wunsch mitgetheilt werden, ohne daß aber die Regierung bei der Bewilligung an den bei der Anforderung vorläufig in Aussicht genommenen Betrag gebunden sein soll. Dieser Vorbehalt ist deshalb nicht zu umgehen, weil erst bei und nach der Bauausführung selbst die Verdienste der bauleitenden Beamten vollständig gewürdigt werden können.

Zu Ziffer 4. Es empfiehlt sich nicht, für die Höhe der Belohnungen allgemeine ziffermäßige Sätze anzunehmen, da bei Bemessung der Belohnungen auf die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Fälle gebührende Rücksicht zu nehmen ist. Es ist deshalb eine Begrenzung des Belohnungsbetrages nur insoweit vorgesehen, daß er für sämmtliche in Betracht kommenden Beamten einen Höchstbetrag von $^1/_2$ Proz. der Bausumme (ohne die Kosten der Geländeerwerbung und eventuell der maschinellen Einrichtung) nicht übersteigen, dieser Höchstbetrag übrigens nur im Fall ganz besonderer Schwierigkeit in Betracht kommen soll.

C.

Die sachlichen Amtsunkosten, hier insbesondere die Handkassenkredite.

I.

Die Behandlung der sachlichen Amtsunkosten (des früheren Bureauaufwands) richtet sich für die ganze Staatsverwaltung nach der mit Allerhöchster Genehmigung aus Großh. Staatsministerium erlassenen Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Oktober 1889 (Ges.- und V.-O.-Bl. von 1889 Seite 235).

Die sachlichen Amtsunkosten im Sinn dieser Verordnung umfassen den Aufwand:

1. für Beschaffung oder Ueberlassung von Diensträumlichkeiten durch den Vorstand der die letzteren benützenden Dienststelle;
2. für Heizung und Beleuchtung der Diensträumlichkeiten nebst Zugehörden;
3. für Reinigung der Diensträumlichkeiten nebst Zugehörden und für Bedienung, soweit nicht besondere Beamte (Amtsdiener 2c.) oder Hilfskräfte hiefür vorhanden sind;
4. für kleinere Arbeiten zur Erhaltung des benützbaren Zustandes der Diensträume;
5. für Beschaffung der Schreib- und Zeichenmittel, Packstoffe 2c.
6. für mechanische Vervielfältigung von Erlassen, Entwürfen und dergl. (Ueberdruckkosten);
7. für Anschaffung und Instandhaltung der Inventargegenstände;
8. für Literatur (Bücher, Zeitungen 2c.).

   Der kleinere Theil dieser Ausgaben wird unmittelbar auf diejenigen Staatskassen, denen die endgiltige Zahlung und Verrechnung des Aufwands an sachlichen Amtsunkosten zufällt, angewiesen; dahin gehören im Wesentlichen:

   a. die unter Ziffer 1 erwähnten Ausgaben,
   b. von den unter Ziffer 6 genannten Kosten jene der Vervielfältigung mittelst Buchdrucks;
   c. von dem unter Ziffer 7 bezeichneten Aufwand jene für Anschaffung der größeren oder werthvolleren Einrichtungsgegenstände.

Der übrige (größere) Theil der sachlichen Amtsunkosten wird in der Regel durch Vermittelung von Handkassen bestritten; in den einzelnen Abtheilungen des Staatsvoranschlags erscheint er unter der Bezeichnung „Handkassenkredite."

II.

Nach dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1892 und 1893 sind in den Anforderungen für sachliche Amtsunkosten gegenüber den früheren Bewilligungen fast bei allen Positionen mehr oder weniger erhebliche Erhöhungen eingetreten. Diese Erscheinung hat der Budgetkommission der zweiten Kammer Anlaß gegeben, nähere Erhebungen darüber anzustellen, nach welchen Grundsätzen die Anforderungen für Handkassenkredite bemessen werden (vergl. den von dem Abgeordneten Friderich erstatteten Kommissionsbericht über den Vollzug des Etatgesetzes). Im Anschluß hieran haben sodann die beiden Kammern in ihren Sitzungen vom 24. Mai und 1. Juni 1892 beschlossen, an die Großh. Regierung den Antrag zu stellen:

> „sie wolle die Sätze für die Anforderungen unter der Position Kredite für die Handkassen für alle Staatsstellen auf allgemein anwendbarer Grundlage normiren und darauf bei Aufstellung des Budgets bedacht sein."

III.

Die Großh. Regierung hat im Verfolg dieses Antrags eine eingehende Prüfung der Angelegenheit vorgenommen, wobei zunächst festgestellt wurde, daß die eingetretene Steigerung des Aufwands für sachliche Amtsunkosten auf verschiedene Ursachen, theils dauernder, theils mehr oder weniger vorübergehender Natur, zurückzuführen ist. In dieser Beziehung ist außer der Geschäftszunahme im Allgemeinen der Vermehrung der Stellen und Beamten besonders zu erwähnen die Vorbereitung, Einführung und der Vollzug des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung, wodurch der Aufwand für Schreibmaterialien, Impressen, Ueberdruckkosten und dergl. in den letzten Jahren ganz beträchtlich gesteigert wurde. Sodann hat einer der wichtigeren Ausgabeposten der Handkassen, nämlich der Aufwand für Heizung, in Folge der namhaften Erhöhung der Brennmaterialpreise, insbesondere für Kohlen, ebenfalls eine recht fühlbare Steigerung erfahren. Dazu kommt ferner der Umstand, daß jetzt (seit 1890) mancherlei Kosten zu Lasten der Handkassenkredite verrechnet werden, die nach früherer Auffassung da und dort nicht zu dem eigentlichen Bureauaufwand gezählt und demgemäß auch nicht auf diese Position gebucht wurden. Dahin gehören z. B. Ueberdruckkosten, die bei verschiedenen Behörden dem Aufwand für „Schreibaushilfe" gleichgeachtet und dementsprechend bei den persönlichen Ausgaben verrechnet wurden. Ueberhaupt war früher die rechnerische Ausscheidung der auf das Bureauaversum zu übernehmenden Kosten eine genauere als jetzt, was sich dadurch erklärt, daß früher die Erübrigungen am Bureauaversum zu Remunerationen für das Kanzleipersonal Verwendung fanden, während man es seit 1890 nur noch mit dem wirklichen sachlichen Aufwand zu thun hat und Mehr- wie Minderverwendungen gegenüber dem Handkassenkredit lediglich die Staatskasse berühren. Vor 1890 bestand daher vielleicht eher eine Neigung, eine Ausgabe im Zweifelsfalle auf eine andere Rechnungsposition als auf das Bureauaversum anzuweisen, ohne daß dadurch der Aufwand vermindert worden wäre.

Was nun den obigen Antrag der beiden Kammern anbelangt, so scheint derselbe von der Annahme auszugehen, daß mit der Festsetzung gewisser Normen für die Bemessung der Handkassenkredite eine Verminderung des seitherigen Aufwands zu erreichen, oder doch mindestens das weitere Anwachsen desselben zu verhindern oder einzuschränken sei. Diese Erwartung würde aber wohl nur dann als eine begründete sich darstellen, wenn die in der angedeuteten Weise festgestellten Handkassenkredite als unüberschreitbar bezeichnet werden könnten. Dies ist aber nicht thunlich, weil es sich hier um Amtsbedürfnisse handelt, für welche der Aufwand nicht zum Voraus mit unbedingter Sicherheit berechnet werden kann, die aber unter allen Umständen befriedigt werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob der bezügliche Budgetsatz dadurch überschritten wird oder nicht. In dieser Beziehung ist es daher auch praktisch gleichgiltig, nach welcher Methode die Budgetanforderung berechnet wird, ob auf Grund von Normalsätzen, oder wie es seither geschieht, auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses in den vergangenen Jahren.

Eine andere Frage ist, ob es überhaupt möglich erscheint, solche allgemeine Normen zu finden, welche von vornherein einen einigermaßen bestimmten Schluß auf den jeder einzelnen Stelle zu gewährenden Handkassenkredit zulassen. Zwar wird die Höhe der durch den Dienstbetrieb erwachsenden sachlichen Amtsunkosten bei allen Stellen naturgemäß von der Zahl der beschäftigten Personen, der Zahl und Größe der benützten Zimmer, der Beheizungs- und Beleuchtungsart der letzteren und der Größe und Art des schriftlichen Verkehrs ꝛc. abhängen. Im Hinblick jedoch auf die große Mannigfaltigkeit des Dienstbetriebs, nicht nur bei Stellen verschiedener Art, sondern auch bei solchen gleicher Art, und auch die Schwankungen im Materialbedarf und in den Materialpreisen würde es schon großen Schwierigkeiten begegnen, auch nur für einen beschränkten Kreis von Staatsstellen gleicher Art gemeinsame Normen aufzustellen, wie viel mehr erst für die ganze Staatsverwaltung! Jedenfalls würden diese Normen wegen der zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse, Ausnahmen ꝛc. so vielgestaltig, daß die Uebersicht über das Ganze und insbesondere die jeweilige Berechnung der Budgetanforderung nichts weniger als einfach wäre.

Ueberdies müßten die Normalsätze wohl nach Durchschnittsergebnissen ermittelt werden, was zur Folge hätte, daß sie in einem Fall den thatsächlichen Bedarf übersteigen und vielleicht zu Aufwendungen, die sehr

wohl erspart werden könnten, Anlaß geben, im andern Fall wegen Unzulänglichkeit entweder zu Ueberschreitungen oder zu Einschränkungen führen, welche dem Ansehen und den Interessen des Dienstes wenig entsprechen.

Bei einem Theil der sachlichen Amtsunkosten ist die Normirung gemeinsamer Grundlagen der Natur der Sache nach von vornherein ausgeschlossen. Dahin gehören:

1. Die Kosten für Beschaffung oder Ueberlassung von Diensträumen durch den Vorstand der sie benützenden Dienststelle (Ziffer 1 oben).

   Hier handelt es sich zumeist um einzelne zur Privatwohnung des Dienstvorstandes gehörige und von diesem zur dienstlichen Benützung abgegebene Räume. Bei der Höhe der Vergütung ist die Größe und Beschaffenheit der Räume, ihre Lage und der Einfluß, den ihre Abgabe auf den Werth des übrigen Theils der Wohnung übt, in Rücksicht zu ziehen. Es kann demnach die Miethvergütung nur nach den für den einzelnen Fall gegebenen Verhältnissen bemessen werden.

2. Die Kosten für Bedienung bei solchen Dienststellen, denen besondere Amtsdiener nicht zugetheilt sind. Die Geschäfte bestehen in der Reinigung der Diensträume, Besorgung der Heizung und Beleuchtung, Besorgung der Post und Bestellung von Aufträgen u. s. w. Die Vergütung richtet sich nach den mit den betreffenden Personen abgeschlossenen Verträgen und es läßt sich eine Norm für deren Höhe nicht aufstellen.

Bezüglich des übrigen Theils der sachlichen Amtsunkosten erscheint zwar die Feststellung von Normalsätzen an sich nicht gerade unmöglich, sie begegnet aber wegen der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse großen Schwierigkeiten, ist deshalb unsicher und ohne größeren praktischen Werth. So werden beispielsweise die Kosten für Heizung sich immer richten müssen einerseits nach den Preisen der Brennmaterialien, über welche jeweils besondere Erhebungen anzustellen sind, andererseits nach der Zahl und Größe der Zimmer, wobei es zwar zulässig erscheinen mag, für ein Zimmer eine gewisse Menge Holz oder Kohlen als Durchschnittsbedarf anzunehmen, aber sowohl für außergewöhnlich große oder schlecht heizbare Räume als auch bei ungünstiger örtlicher oder klimatischer Lage Zuschläge vorbehalten werden müssen.

Bezüglich der Beleuchtungskosten möchte vielleicht noch am ersten eine Normirung und zwar nach der Kopfzahl des Personals zulässig sein, obgleich auch hier der Aufwand verschieden ist, je nachdem in größerem oder geringerem Maße die Bureauarbeiten auf die Nachtstunden ausgedehnt werden müssen. Auch die Lage des Dienstgebäudes, die Größe der Fenster rc. sind von gewissem Einfluß.

Der Aufwand für Reinigung der Diensträume richtet sich nach dem Umfang der Arbeitsleistung, Größe der Räume, Art ihrer Benützung rc., sowie nach den Preisen der Reinigungsmaterialien und der Höhe der ortsüblichen Taglöhne. Ein Versuch, die Vergütungen hiefür einheitlich zu ordnen, ist bereits im Jahre 1890 gemacht worden, aber ohne Erfolg, da die Verhältnisse sich als zu vielgestaltig erwiesen, um den Gebrauch eines gemeinsamen Gebührentarifs zu ermöglichen.

Der Aufwand für Schreib- und Zeichenmittel, Packstoffe rc., ferner für Ueberdrücke (oben Ziffer 5 und 6) richtet sich theils nach dem Umfang des schriftlichen Verkehrs und der Zahl der einer Behörde untergebenen Stellen, theils nach der Art und Beschaffenheit der verwendeten Materialien. Bei Dienststellen, welche einen dauernd gleichmäßigen Geschäftsstand haben, mag sich der Aufwand nach gewissen Normen, z. B. der Kopfzahl des Personals oder der Zahl der Geschäftsnummern vielleicht mit einiger Zuverlässigkeit feststellen lassen, für zahlreiche Behörden sind jedoch solche Normen nicht anwendbar, weil der Geschäftsstand und damit der Verbrauch an Materialien zu sehr wechselt. Dies gilt namentlich von den technischen Behörden, bei denen der Materialverbrauch sich wesentlich darnach richtet, in welchem Umfang von der einzelnen Stelle Bauten auszuführen oder Projekte zu bearbeiten sind. Auch würde beispielsweise eine Vergleichung des Bedarfs einer technischen Stelle mit dem einer Verwaltungsstelle etwa nach der Kopfzahl der Beamten bei der Verschiedenheit des beiderseitigen Dienstbetriebs bedeutungslos sein.

Auch hinsichtlich des Aufwands für Literatur (Bücher, Zeitungen, oben Ziffer 8) ist es schwer, einheitliche Normen zu finden, da eben die Bedürfnisse der Behörden, selbst solcher, die sich im Range gleichstehen, zu verschiedenartig sind; es kann genügen, zum Beweis dessen, den Literaturaufwand einer technischen Behörde, einer Gerichtsbehörde und einer Verwaltungsstelle mit einander in Vergleich setzen.

IV.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß hinsichtlich des wichtigeren Theils der sachlichen Amtsunkosten die Aufstellung von allgemeinen Normen entweder ganz unthunlich oder doch nur mit Umständlichkeiten und Schwierigkeiten zu erreichen, dabei aber ein wirksamer Einfluß auf die Gestaltung des thatsächlichen Aufwands doch nicht zu erwarten wäre. Frühere derartige Festsetzungen haben sich nicht bewährt, und man wird mit ziemlicher Sicherheit annehmen dürfen, daß auch ein erneuter Versuch auf diesem Gebiet einen andern Erfolg nicht hätte.

Die Großh. Regierung ist deßhalb der Ansicht, daß nach Lage der Sache die Anforderungen der Handkassenkredite sich nicht anders berechnen lassen, als nach dem Durchschnitt des wirklichen Aufwands der letzten Jahre, d. h. nach der hierher bezüglichen allgemeinen Vorschrift in Artikel 2 des Etatgesetzes (Ges. u. V.-O.-Bl. von 1888, S. 518) unter Berücksichtigung einer etwa eingetretenen Vermehrung der Beamtenzahl, Diensträume 2c.

Nachdem die Bestimmung des Art. 20 Abs. 2 des früheren Etatgesetzes (v. 1882), wornach die Ersparnisse an den Bureauaversen zu Remunerationen für das Kanzleipersonal verwendet wurden, seit 1. Januar 1890 aufgehoben ist, seit dieser Zeit also zu Lasten der Handkassenkredite nur noch der wirkliche rechnungsmäßige Aufwand gebucht wird, etwaige Minderverwendungen aber ebenso wie etwaige Ueberschreitungen lediglich die Staatskasse berühren, und dieser Aufwand wie jeder andere Staatsaufwand rechnungsmäßig nachgewiesen wird, dürfte kein Grund vorliegen, bei Veranschlagung dieser Kosten ein besonderes, von den allgemeinen Normen abweichendes Verfahren einzuhalten. Das Hauptgewicht wird immer auf eine wirthschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel zu legen sein, und nur Maßregeln, die in dieser Richtung wirken, dürften sich von Erfolg begleitet erweisen.

Ob ein solcher Erfolg etwa dadurch erreicht werden könnte, daß man von der in einigen Verwaltungszweigen bereits eingeführten Gemeinsamkeit des Bezugs gewisser Verbrauchsgegenstände in weiterem Umfange Gebrauch gemacht, ist zunächst für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums eingehend geprüft worden. Zu einem bestimmten Ergebnisse indeß haben diese Erwägungen zur Zeit noch nicht geführt.

Anlage 1.

Grundsätze

über

die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen.

A. Vorbemerkungen.

1. Soweit im Vollzug der nachstehenden Bestimmungen die Zahl der vorhandenen Dienstwohnungen vermehrt werden soll, ist nur allmählich vorzugehen, so daß das Ziel erst nach Ablauf einiger Budgetperioden ganz erreicht wird.

2. Soweit Dienstwohnungen wegfallen, sollen sie den jetzigen Inhabern für ihre Person belassen werden.

3. Frei werdende Dienstwohnungen können auch an Beamte anderer als derjenigen Kategorien vergeben werden, denen sie nach dem Budget zukommen sollen, vorausgesetzt, daß die Wohnung der Berufsstellung jener Beamten entspricht, die Zuweisung derselben als Dienstwohnung nach den folgenden Bestimmungen für die betreffenden Beamten zulässig ist, und die Zahl der budgetmäßig für den betreffenden Verwaltungszweig genehmigten Dienstwohnungen im Ganzen nicht überschritten wird.

B. Bestimmungen.

Dienstwohnungen können verliehen werden:

1. an Beamte, die nach ihrer dienstlichen Stellung in der Wahl der Wohnung besondere Rücksichten zu nehmen haben oder die wegen der Eigenartigkeit ihrer Dienstobliegenheiten von den örtlichen Verhältnissen thunlichst unabhängig zu machen sind:
2. an Beamte, die wegen der Besonderheit ihrer Dienstaufgabe (z. B. wegen steter Dienstbereitschaft, wegen Bewachung von Diensträumen, Gefängnissen, Krankenhäusern, dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Einrichtungen unter steuerlicher Controle stehender Fabriken und Verkehrswege) ihre Wohnung bei oder in der Nähe der Diensträume oder des Bereichs ihrer dienstlichen Wirksamkeit haben müssen;
3. an Beamte, die eine Kasse größeren Umfangs zu verwalten haben, sofern im Dienstgebäude Raum verfügbar ist;
4. an Beamte, an deren Dienstsitz ein außergewöhnlicher Mangel an Privatwohnungen besteht, oder an deren Dienstsitz solche nur unter erschwerten Bedingungen erlangt werden können; auch an Beamte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereichs geschlossener Ortschaften nehmen müssen.
5. zur Gleichstellung mit anderen Beamten derselben Kategorie, wenn die Mehrzahl derselben aus anderen Gründen sich im Genuß von Dienstwohnungen befindet;
6. beim Vorhandensein ärarischer Wohnungen, wenn besondere nicht schon unter 1—5 bezeichnete Gründe die Zuweisung derselben als Dienstwohnungen rechtfertigen.

Anlage 2.

Verzeichniß

der

Dienstwohnungen, die nach Inkrafttreten der Grundsätze künftig neu anzufordern sind oder in Wegfall kommen.

I. Neu anzufordernde Wohnungen

nach Ziffer 1 der Grundsätze für

1 Ministerialpräsidenten,
5 Direktoren von Kollegialmittelstellen,
1 Landeskommissär,
den Kommandeur des Gendarmerie-Corps,
72 Gendarmeriewachtmeister (wünschenswerth),
17 Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- und Kulturinspektionen,
5 Vorstände von Bezirksbauinspektionen,
34 Steuerkommissäre,
14 Oberförster;

nach Ziffer 2 der Grundsätze für

1 Kanzleidiener des Oberlandesgerichts,
6 Amtsgerichtsdiener,
5 Regiegefängnißaufseher,
7 Aufseher bei Strafanstalten (Anforderung für das gesammte Personal vorbehalten),
3 Hausgeistliche } an Strafanstalten,
1 Buchhalter }
2 Direktoren der Universitäts-Irrenkliniken,
1 Verwaltungsassistent }
1 Maschinist } an psychiatrischen Kliniken,
2 Oberwärter }
weitere Direktoren akademischer Institute (vorbehalten),
1 Gymnasiums- und 1 Progymnasiumsdirektor,
die Vorstände der Baugewerkeschule, der Kunstgewerbeschule Karlsruhe, der Schnitzerschule,
23 Vorstände von Realmittelschulen, Höheren Mädchenschulen und des Lehrerinnenseminars (auf Rechnung von Gemeinden und Stiftungen),
die Polizeibeamten der Bezirksämter,
4 Polizeikommissäre,
die Chargirten der Schutzmannschaft mit bestimmten Dienstbezirken,
43 Amtsdiener (nicht gerade dringend),
1 Kanzleidiener bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
3 Zolleinnehmer,
1 Nebenzollamtsassistent,

4 Lagerhausaufseher,
1 Hauptamtsdiener,
1 Nebenzollamtsdiener,
4 Güterexpeditoren,
5 Filialmagazinsmeister,
3 Werkstättevorsteher,
2 Werkmeister:

nach Ziffer 3 der Grundsätze für

1 Vorstand der Universitätskasse Freiburg,
1 Rechner der technischen Hochschule,
1 Vorstand einer Zollabfertigungsstelle,
7 Zollverwalter,
80 Steuereinnehmer;

nach Ziffer 4 der Grundsätze für

eine Anzahl Dammmeister,
11 Waldhüter (die Anforderung wird für später vorbehalten),
1 Hauptamtsassistent,
1 Stationskontroleur,
2 Betriebsassistenten,
5 Expeditionsassistenten;

nach Ziffer 5 der Grundsätze

(die hiermit begründeten Neuanforderungen sind bereits oben unter 1 und 2 vorgesehen).

II. Künftig wegfallende Dienstwohnungen

für

2 Gerichtsschreiber,
1 Hauptamtskontroleur,
1 Oberbuchhalter,
5 Steueraufseher,
1 Bahnarchitekten,
1 Bahningenieur,
4 Expeditionsassistenten,
6 Hochbauassistenten,
1 Lokomotivführer,
2 Zugmeister,
2 Wagenwärter,
2 Schaffner.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1894.

No. 495.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer, Herrn Gönner

Hochwohlgeboren.

Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns im Anschlusse eine Ergänzung der Regierungsvorlage, den Nachtrag zur Gehaltsordnung betreffend, mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, die weitere geschäftliche Behandlung gefälligst veranlassen zu wollen.

Buchenberger.

Jäger.

Ergänzung

der Beilagen 3 und 6 zur Regierungsvorlage, den Nachtrag zur Gehaltsordnung betreffend.

1.

Nach der Anmerkung auf Seite 7 der Beilage 3 zu der Regierungsvorlage, den Nachtrag zur Gehaltsordnung betreffend, ist eine besondere Mittheilung an den Landtag darüber vorbehalten, welche Verbesserung die im Entwurf des neuen Gehaltstarifes unverändert gebliebenen Kategorien höherer Beamten und schließlich die Gesammtheit der höheren Beamten durch die Wirkung des 1888er Gehaltstarifes erfahren haben.

In der beiliegenden Tabelle ist zunächst im Anschluß an die für die übrigen Beamten nach der erwähnten Beilage 3 gefertigten Berechnungen dargestellt, wie sich die Gehalte der in Frage stehenden Beamten nach dem Stand vom 1. Januar 1893

thatsächlich gestellt haben, sodann wie sie sich gestellt hätten, wenn die unmittelbar vor 1890 in Geltung gewesenen Gehaltsverhältnisse noch fortbestünden,

ferner

wenn der Gehaltstarif von 1888 auf sie alle schon von ihrer ersten Anstellung an Anwendung gefunden hätte,

endlich

wenn der neue Tarifentwurf seit ihrer ersten Anstellung in Kraft gewesen wäre.

Diese letztere Berechnung ist nicht zu entbehren. Denn wenn auch der Entwurf des neuen Tarifes für die von den betreffenden Beamten jetzt bekleideten Amtsstellen keine Veränderung der Bezüge vorsieht, so hätte seine frühere Wirksamkeit dennoch eine mäßige Erhöhung der Gehalte einzelner jener Beamten veranlaßt, weil sie auf den von ihnen zuvor bekleideten Amtsstellen, bei denen Verbesserungen im neuen Entwurf vorgesehen sind, höhere Gehalte erlangt hätten, als nach dem 1888er Tarif, und diese ihnen beim Aufrücken in die höheren Amtsstellen verblieben wären. Die Verbesserungen, die z. B. den staatlich geprüften Ingenieuren bei ihrer ersten Anstellung zugedacht sind, würden sich, wenn sie schon früher bestanden hätten, auch in den Gehaltsbezügen der technischen Kollegialmitglieder ausdrücken, obwohl die 1888er Gehaltssätze für Kollegialmitglieder im vorliegenden Entwurf unverändert geblieben sind; ähnlich bei den richterlichen Beamten, die vorher als Notare angestellt waren u. s. w.

Werden die Abschlußzahlen der Tabelle in gleicher Weise verglichen, wie es in der Beilage 3 bezüglich der übrigen Beamten geschehen ist, so ergibt sich folgendes Bild, bei dem wieder die Zahlen

a. die Bezüge nach dem früheren System (vor 1890),
b. die jetzigen thatsächlichen Bezüge,
c. die schließlichen Bezüge bei dauernder Wirksamkeit des Gehaltstarifs von 1888 und
d. die schließlichen Bezüge bei dauernder Wirksamkeit des vorgelegten Entwurfes eines neuen Gehaltstarifes

bezeichnen.

Abtheilung D: 292 Beamte.
a. 1 003 360 ℳ c. 1 115 140 ℳ
b. 1 060 300 „ d. 1 124 450 „
Erhöhung c gegen a: 11,1 %,
„ d „ c: 0,8 %.

Abtheilung C: 232 Beamte.
a. 1 042 940 ℳ c. 1 140 730 ℳ
b. 1 097 550 „ d. 1 146 860 „
Erhöhung c gegen a: 9,3 %,
„ d „ c: 0,5 %.

Abtheilung B: 100 Beamte.
a. 617 500 ℳ c. 674 400 ℳ
b. 665 390 „ d. 675 100 „
Erhöhung c gegen a: 9,2 %,
„ d „ c: 0,1 %.

Abtheilung A: 6 Beamte.
a. 66 400 ℳ c. 66 400 ℳ
b. 66 400 „ d. 66 400 „
unverändert.

Abtheilungen A—D: zusammen 630 Beamte.
a. 2 730 200 ℳ c. 2 996 670 ℳ
b. 2 889 640 „ d. 3 012 810 „
Erhöhung c gegen a: 9,7 %,
„ d „ c: 0,5 %.

2.

Vorstehende Zahlen beziehen sich nur auf die eigentlichen Gehalte der Beamten.

Ein Theil dieser Gehalte nebst zugehörigen Nebengehalten ist nach der Note *) auf Seite 9 der Beilage 3 zur Begründung des Nachtrags zur Gehaltsordnung unter Ziffer 4 daselbst bereits berücksichtigt worden. Bleiben diese Beträge, um eine Doppelrechnung zu vermeiden, hier außer Betracht, und werden dagegen zu den nach Ziffer 1 sich ergebenden Gehalten der übrigen daselbst bezeichneten Beamten die vor 1890 bestandenen und die durch den 1888er Gehaltstarif neu bewilligten (im Entwurf des neuen Tarifs aufrecht erhaltenen) Nebengehalte hinzugerechnet, so ergibt sich für die Beamten der Tarifabtheilungen A—D, für die der Entwurf des neuen Tarifs weder eine Aenderung der Gehalte noch der Dienstzulagen vorsieht, folgende Zusammenstellung:

Tarifabtheilung D: 292 Beamte.
a. 1 005 160 ℳ c. 1 123 540 ℳ
b. 1 068 700 „ d. 1 132 850 „
Erhöhung c gegen a: 11,7 %,
„ d „ c: 0,8 %.

Tarifabtheilung C: 206 Beamte.
a. 920 640 ℳ c. 1 025 330 ℳ
b. 979 050 „ d. 1 031 260 „
Erhöhung c gegen a: 11,3 %,
„ d „ c: 0,5 %.

Tarifabtheilung B: 99 Beamte.

a. 619 100 M. c. 674 500 M.
b. 665 590 „ d. 675 200 „
Erhöhung c gegen a: 8,9 %,
„ d „ c: 0,1 %.

Tarifabtheilung A: 6 Beamte.

a. 78 400 M. c. 86 400 M.
b. 86 400 „ d. 86 400 „
Erhöhung c gegen a: 10,2 %,
„ d „ c: —

Abtheilungen A—D zusammen: 630 Beamte.

a. 2 623 300 M. c. 2 909 770 M.
b. 2 799 740 „ d. 2 925 710 „
Erhöhung c gegen a: 10,9 %,
„ d „ c: 0,5 %.

3.

Werden schließlich die Bezüge aller Beamten der Tarifabtheilungen A—D in Betracht gezogen, einerlei ob für sie jetzt eine Verbesserung beantragt wird, oder nicht, so ergibt sich Folgendes:

Tarifabtheilung D: 1010 Beamte.

a. 2 776 820 M. c. 3 115 340 M.
b. 2 949 040 „ d. 3 313 800 „
Erhöhung c gegen a: 12,1 %,
„ d „ c: 6,3 %.

Tarifabtheilung C: 274 Beamte.

a. 1 214 340 M. c. 1 345 530 M.
b. 1 291 550 „ d. 1 373 760 „
Erhöhung c gegen a: 10,8 %,
„ d „ c: 2,0 %.

Tarifabtheilung B: 104 Beamte.

a. 663 900 M. c. 720 500 M.
b. 711 590 „ d. 730 400 „
Erhöhung c gegen a: 8,5 %,
„ d „ c: 1,3 %.

Tarifabtheilung A: 6 Beamte.

a. 78 400 M. c. 86 400 M.
b. 86 400 „ d. 86 400 „
Erhöhung c gegen a: 10,2 %,
„ d „ c: —
(wie oben unter Ziffer 2).

Tarifabtheilungen A—D: 1394 Beamte.

a. 4 733 460 M. c. 5 267 770 M.
b. 5 038 580 „ d. 5 504 360 „ *)
Erhöhung c gegen a: 11,2 %,
„ d „ c: 4,4 %.

---

*) Die Summe ist um 1000 M. höher als die Summe der entsprechenden Beträge unter Ziffer 4 der Beilage 3 und oben unter Ziffer 2, da unter Ziffer 4 der Beilage 3 die Verbesserungen nicht berücksichtigt sind, die die Gymnasiumsdirektoren &c. bei Anwendung des Entwurfs des neuen Tarifs seit ihrer ersten Anstellung im Gehalt erfahren hätten.

4.

Wird zu der für die Beamten der Tarifabtheilungen A—D gefundenen Summe der Gehalte und Nebengehalte nach dem jetzigen (1888er) Tarif die am 1. Januar 1890 eingetretene Erhöhung des Wohnungsgeldes mit einem Gesammtbetrag von rund 60 000 ℳ (vergleiche Beilage 1 und 2 zur Begründung des Beamtengesetzes von 1888) hinzugerechnet, so ergibt sich als Gesammtbetrag der Erhöhung nach der jetzt geltenden Gesetzgebung gegenüber den Verhältnissen vor 1890 die Summe von (5 267 770 + 60 000) — 4 733 460 = 594 310 ℳ oder 12,5 %.

Ein Abzug für die weggefallenen Remunerationen ist hier nicht gemacht. Zwar hat ein Theil der im neuen Tarifentwurf nach Abtheilung D verwiesenen Beamten vor 1890 gleichfalls solche Remunerationen erhalten; die Ausscheidung wäre aber sehr umständlich. Es ist deßhalb der ganze in Wegfall gekommene Remunerationsbetrag bei den mittleren und unteren Beamten abgezogen. Bei genauer Berechnung, d. h. bei Vertheilung der früheren Remunerationen auf die beiden Gruppen der höheren Beamten einerseits, der mittleren und unteren Beamten andererseits ergäbe sich für die Verbesserung der ersteren ein etwas geringerer, für die Verbesserung der letzteren ein etwas höherer Betrag und Prozentsatz als in der Begründung zur Regierungsvorlage und in gegenwärtigem Nachtrag angeführt ist.

5.

Vergleicht man die Verbesserungen, die die Gruppe der höheren Beamten (Tarifabtheilungen A—D) durch die jetzt giltige Gesetzgebung gegenüber den Verhältnissen vor 1890 erfahren hat, mit derjenigen, die die mittleren und unteren Beamten (Tarifabtheilungen E—K) erhalten haben, so ergibt sich für die Beamten A—D eine Gesammterhöhung der Bezüge um 594 310 ℳ oder 12,5 %, für die Beamten E—K eine solche von (vergleiche Ziffer 4 der Beilage 3 zur Begründung des Nachtrags zur Gehaltsordnung) 12 855 803 — 11 490 583 = 1 365 220 ℳ oder 11,9 %*).

Dazu würde der Entwurf des neuen Tarifs, abgesehen von den Veränderungen beim Wohnungsgeld, bei den ersteren Beamten eine weitere Verbesserung von 5 504 360 — 5 267 770 = 236 590 ℳ**) oder 4,4 %, bei den letzteren eine solche von 13 710 535 — 12 095 803 = 1 614 732 ℳ oder 13,3 % bringen, so daß schließlich die Verbesserung bei den Beamten A—D gegenüber den Verhältnissen vor 1890 die Summe von 830 900 ℳ oder 16,9 %, bei den Beamten E—K die Summe von 2 979 952 ℳ oder 25,2 % erreichen wird.

6.

Wird mit Berücksichtigung der unter Ziffer 3 für die Beamten der Tarifabtheilungen A—D gefundenen Beträge und der in der Anlage 3 zur Begründung des Nachtrags zur Gehaltsordnung für die Beamten der Abtheilungen E—K berechneten Summen der Gesammtbetrag für die Beamten der Tarifabtheilungen A—K gebildet, so ergeben sich folgende Summen für 9626 Beamte:

a. 15 794 043 ℳ c. 17 363 573 ℳ
b. 17 000 085 „ d. 19 214 895 „

*) Auf Seite 7 der im April 1888 vorgelegten Denkschrift über die voraussichtliche Wirkung des Beamtengesetzes ist für die Beamten der damaligen Abtheilungen A—D des Gehaltstarifes eine Erhöhung von 10 %, berechnet, für die Beamten der Abtheilungen E—K eine Erhöhung von 3,2 %. Jene Berechnung kommt sonach der jetzigen, auf Grund eines umfassenden, damals nur lückenhaft vorhanden gewesenen Materials gefertigten bezüglich der höheren Beamten ziemlich nahe (10 % gegen jetzt 12,5 %), während für die mittleren und unteren Beamten die 1888er Berechnung (3,2 %) hinter dem Ergebniß der jetzigen Berechnung (11,9 %) erheblich zurückbleibt. Die Absicht des 1888er Tarifs, die höheren Beamten in beträchtlich stärkerem Maße aufzubessern, als die mittleren und unteren Beamten (10 % gegen 3,2 %), ist dennoch in Wirklichkeit, da sich die Prozentsätze nur wie 12,5 zu 11,9 stellen, nicht erreicht worden. Allerdings hat auf die Höhe des letzteren Prozentsatzes die Wohnungsgeldaufbesserung des Jahres 1892 mit eingewirkt, auch lassen sich die beiderlei Zahlen (der 1888er und der jetzigen Berechnung) noch aus anderen Erwägungen nicht als ohne Weiteres gleichwerthig und vergleichbar bezeichnen, doch liefern die Zahlen wenigstens im Allgemeinen einen Anhalt für die Beurtheilung.

**) Darunter für die Professoren und Direktoren an Mittelschulen und was damit zusammenhängt, etwa 96 250 ℳ, für die Ingenieure 2c. etwa 83 100 ℳ.

Diese Summen umfassen die Gehalte, Nebengehalte und den Werth der freien Dienstkleidung sämmtlicher am 1. Januar 1893 etatmäßig angestellten Beamten aller Tarifabtheilungen, mit Ausnahme der Beamten mit freier Gehaltsfestsetzung. Nichtinbegriffen sind die Einkommensanschläge der Notare und Gerichtsvollzieher; jedoch sind bei diesen Beamtenklassen die Entschädigungen für entgehende wandelbare Bezüge und der Mehrbetrag dieser Entschädigungen, der in Folge der Erhöhung der Einkommensanschläge künftig zu gewähren sein wird, unter den obigen Summen enthalten. Dagegen enthalten diese Summen Nichts für diejenigen 911 Stellen, die im Budget für 1892/93 genehmigt, aber am 1. Januar 1893 vorübergehend unbesetzt waren oder von nicht etatmäßigem Personal versehen wurden; ferner enthalten sie Nichts für die im Entwurf des Budgets für 1894/95 beantragte Vermehrung der etatmäßigen Amtsstellen einschließlich derjenigen, die erst durch den vorgeschlagenen neuen Tarif unter die etatmäßigen Amtsstellen aufgenommen werden.

Der jetzige (1893er) Aufwand an Gehalten ꝛc. wird sich mit diesen Vorbehalten bis zur Erreichung des Beharrungszustandes auf Grund des 1888er Tarifs noch um 17 363 573 *M.* — 17 000 085 = **363 488** *M.*
nämlich für 1394 höhere Beamte um . . . . 229 190 *M.*
für 8232 mittlere und untere Beamte um . . . . 134 298 „
erhöhen, während der Aufwand bei Einführung des neuen Tarifs im Beharrungszustand gegenüber den jetzigen (1893er) thatsächlichen Bezügen um . . . . . . 19 214 895 — 17 000 085 = **2 214 810** *M.*
nämlich für 1394 höhere Beamte um . . . . 465 780 „
für 8232 mittlere und untere Beamte um . . . . 1 749 030 „
und verglichen mit dem künftigen Aufwand im Beharrungszustand des 1888er Tarifs um 19 214 895 — 17 363 573 = ... **1 851 322** *M.*
nämlich für 1394 höhere Beamte um . . . . 236 590 *M.*
für 8232 mittlere und untere Beamte um . . . . 1 614 732 „
mehr betragen wird.

7.

In Beilage 6 zur Begründung der Regierungsvorlage, den Nachtrag zur Gehaltsordnung betreffend, ist unter Ziffer VI der schließliche Mehraufwand berechnet, der in Folge der seit 1. Januar 1890 und 1. Januar 1892 in Kraft getretenen Gesetze entstanden ist und zufolge dieser Gesetze und des jetzigen Vorschlags noch weiter entstehen wird.

Wie aus den Noten auf Seite 12 und 13 daselbst hervorgeht, ist dabei auf die Bezüge der Beamten der Abtheilungen A—D, für die der Entwurf des neuen Tarifs keine Verbesserung vorsieht, keine Rücksicht genommen, weil für diese Beamten die Erhebungen über die jetzigen und künftigen Gehalte ꝛc. noch nicht abgeschlossen waren. Nachdem die Berechnungen nunmehr auch in dieser Richtung gefertigt sind, können die Ergebnisse unter Ziffer VI der Beilage 6 wie folgt berichtigt werden:

Unter Ziffer 1

ist bei den

I. Gehalten, Nebengehalten und Naturalbezügen ein Betrag von . . . . . 16 940 *M.*
IV und V Hinterbliebenenbezügen und Ruhegehalten ein Betrag von etwa . . 7 000 „
hinzuzurechnen, so daß sich die Gesammtsumme unter Ziffer 1 von 3 230 000 *M.* auf **3 255 000** *M.* erhöht.

Unter Ziffer 2

ist bei den

Gehalten ein Betrag von . . . . 110 030 *M.*
hinzuzurechnen, so daß sich die Summe unter Ziffer 2 auf **3 924 000** *M.* stellt.

(Bei den Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen können die unter Ziffer 2 angegebenen Beträge beibehalten werden, weil in der bezüglichen Berechnung auch die Gehalte der Beamten, die jetzt nicht aufgebessert werden sollen, im Beharrungszustande nach dem 1888er Tarif und zwar auf Grund der 1888er Berechnungen berücksichtigt worden sind.)

Unter Ziffer 3

erhöht sich die Summe von Ziffer 1 und 2 von 7 044 000 *M.* auf **7 179 000** *M.*, auf Seite 13 sind für die jetzt nicht aufgebesserten Beamten der Abtheilungen A—D und für die Wohnungsgelderhöhung der Beamten der Abtheilungen A—D 176 440 + 60 000 = mit rund 236 000 *M.* hinzuzurechnen.

Schließlich erhöht sich der Gesammtaufwand, der durch die 1888er, 1892er und die jetzt vorgeschlagene Gesetzgebung bereits entstanden ist und künftig entstehen wird, von 8 404 000 *M.* auf **8 775 000** *M.*

Tabelle

über

die Gehalte der Beamten der Tarifabtheilungen A—D, für die in dem Nachtrag zur Gehaltsordnung keine Aenderung vorgesehen ist.

O.-Z.	Bezeichnung der Beamten	Budget Abtheilung	Budget Titel	Budget §	Zahl der Stellen laut Budget für 1892/93	Zahl der am 1. 1. 93 besetzten Stellen	Jetziger Bezug der Beamten in Spalte 7 M.
	Tarifabtheilung A.						
1	Minister	Staatsm.	IV	1	1	1	
	Ministerialpräsidenten	Justiz	I	1	1	1	
	Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums	Inneres	I	1	1	1	
		Finanz	I	1	1	1	
	(bisher Tarifabtheilung A 1).						
	Summe O.-Z. 1 . . .				4	4	48 000
2	Präsident der Oberrechnungskammer	O.R.K.	I	1	1		
	„ des Oberlandesgerichts	Justiz	II	1a	1	1	
	(bisher Tarifabtheilung A 2).						
	Summe O.-Z. 2 . . .				2	1	10 000
3	Präsident des Verwaltungsgerichtshofes . . .	Inneres	III	1	1	1	8 400
	(bisher Tarifabtheilung A 3).						
	Summe Tarifabtheilung A . . .				7	6	66 400

Bei gleichem Dienstalter würden die Beamten beziehen		
nach der thatsächlichen Praxis von 1890	nach dem Gehaltstarif von 1888	nach der Regierungsvorlage
M.	M.	M.
48 000	48 000	48 000
10 000	10 000	10 000
8 400	8 400	8 400
66 400	66 400	66 400

O.-Z.	Bezeichnung der Beamten	Budget Abtheilung	Budget Titel	Budget §	Zahl der Stellen laut Budget für 1892/93	Zahl der am 1. 1. 93 besetzten Stellen	Jetziger Bezug der Beamten in Spalte 7 M.
	Tarifabtheilung B.						
1	Ministerialdirektoren und vorsitzende Räthe bei	Staatsm.	IV	1	1	1	
	Ministerien	Justiz	I	1	1		
	Direktoren der Kollegialmittelstellen	"	II	1a	2	2	
	Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht . .	"	III	1a	7	7	
	Präsidenten der Landgerichte	"	VIII	2	1	1	
	(bisher Tarifabtheilung B 1).	"	IX	7	1	1	
		Inneres	I	1	1	1	
		"	IV	1	1	1	
		"	XVII	1	1	1	
		Finanz	I	1	1	1	
		"	IV	1	1	1	
		"	VI	1	1	1	
		"	VII	1	1	1	
		Eisenb.	1. I	1	1	1	
	Summe O.-Z. 1				21	20	150 000
2	Gesandter in Berlin	Staatsm.	V	1	1	1	
	Oberstaatsanwalt	Justiz	IV	1	1	1	
	Vorstand des Geheimen Kabinets	Staatsm.	III	1	1	1	
	Direktor der Amortisationskasse	Finanz	X	1	1	1	
	Vorstand der Baudirektion	"	III	1	1	1	
	(bisher Tarifabtheilung B 2).						
	Summe O.-Z. 2				5	5	37 400
3	Kollegialmitglieder bei Ministerien und der	Staatsm.	IV	1	2	2	
	Oberrechnungskammer	Justiz	I	1	4	5	
	Abtheilungsvorstände und vorsitzende Räthe bei	"	IV	1	5	5	
	Kollegialmittelstellen	"	VIII	6	3	3	
	Erste Staatsanwälte	Inneres	I	1	7	6	
	Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungs-	"	II	1	4	4	
	anstalt Baden	"	XVII	1	1	1	
	(bisher Tarifabtheilung B 3).	"	Verschd.		1	1	
		Finanz	I	1	6	6	
		O.R.K.	I	1	3	3	
		Eisenb.	1. I	1	4	4	
	Summe O.-Z. 3				40	40	254 000

Bei gleichem Dienstalter würden die Beamten beziehen		
nach der thatsächlichen Praxis von 1890 M.	nach dem Gehaltstarif von 1888 M.	nach der Regierungsvorlage M.
140 000	150 000	150 000
34 200	37 500	37 500
235 000	256 300	257 000

O.-Z.	Bezeichnung der Beamten	Budget Abtheilung	Budget Titel	Budget §	Zahl der Stellen laut Budget für 1892/93	Zahl der am 1. 1. 93 besetzten Stellen	Jetziger Bezug der Beamten in Spalte 7 ℳ
	Tarifabtheilung B.						
4	Landgerichtsdirektoren	Justiz	II	1a	17	17	
	Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräthe	"	III	1a	12	12	
	Korpskommandeur der Gendarmerie	Inneres	III	1	4	4	
	Direktor des Generallandesarchivs	"	V	1	1	1	
	(bisher Tarifabtheilung B 4).	"	X	1	1	1	
	Summe O.-Z. 4				35	35	223 990
5	Ordentliche Professoren an den Landes-Universitäten und der Technischen Hochschule . . Professoren der Akademie der bildenden Künste Vorstand der Hof- und Landesbibliothek und der Universitätsbibliotheken . . . . Vorstand der Sternwarte . . . . Vorstand der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und Konservator . . . . (mit freier Gehaltsfestsetzung wie bisher)						
	hiezu O.-Z. 1				21	20	150 000
	" " 2				5	5	37 400
	" " 3				40	40	254 000
	Summe Abtheilung B				101	100	665 390

Bei gleichem Dienstalter würden die Beamten beziehen		
nach der thatsächlichen Praxis von 1890	nach dem Gehaltstarif von 1888	nach der Regierungsvorlage
ℳ	ℳ	ℳ
208 300	230 600	230 600
140 000	150 000	150 000
34 200	37 500	37 500
235 000	256 300	257 000
617 500	674 400	675 100

O.-Z.	Bezeichnung der Beamten	Budget: Abtheilung	Budget: Titel	Budget: §	Zahl der Stellen laut Budget für 1892/93	Zahl der am 1. 1. 93 besetzten Stellen	Jetziger Bezug der Beamten in Spalte 7 M.
	Tarifabtheilung C.						
1	Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten . .	Justiz	VII	1	2	2	
	Vorstände der Strafanstalten (Geh.-Kl. I) . .	Inneres	XII	1	3	3	
	(bisher Tarifabtheilung C 1).						
	Summe O.-Z. 1				5	5	29 200
2	Mitglieder von Kollegialmittelstellen	Justiz	IX II	7	6	6	
	Vollbeschäftigte technische Referenten bei Mini-	"	IX III	1	1	1	
	sterien	"	VIII	2	6	6	
	Mitglieder des Vorstandes der Versicherungs-	Inneres	I	1	3	3	
	anstalt Baden	"	IV	1	6	6	
	(bisher Tarifabtheilung C 2).	"	XVII	1	5	5	
		"	VIII	Vers.	2	—	
		Finanz	I	1	1	1	
		"	IV	1	11	11	
		"	VI	1	7	7	
		"	VII	1	6	6	
		"	VII	Reichsd.	1	1	
		Eisenb.	1 I	1	12	11	
		M.N.B.			1	1	
	Summe O.-Z. 2 . . .				68	65	318 740
3	Vorstände der Bezirksämter, soweit nicht in	Staatsm.	III	1	1	1	
	B O.-Z. 4 genannt	Justiz	IV	1	10	10	
	Vorstände der Strafanstalten (Geh.-Kl. II) .	"	VII	1	2	2	
	Staatsanwälte im Rang von Landgerichts-	Inneres	IX	1	48	48	
	räthen						
	(bisher Tarifabtheilung C 3).						
	Summe O.-Z. 3 . . .				61	61	260 800
4	Mitglieder der Landgerichte	Justiz	III	1	70	70	327 410
	(bisher Tarifabtheilung C 4).						

Bei gleichem Dienstalter würden die Beamten beziehen		
nach der thatsächlichen Praxis von 1890 ℳ	nach dem Gehaltstarif von 1888 ℳ	nach der Regierungsvorlage ℳ
29 200	29 500	29 500
297 540	334 900	337 800
244 000	279 500	279 500
316 200	334 230	336 460

O.=Z.	Bezeichnung der Beamten	Budget Abtheilung	Budget Titel	Budget §	Zahl der Stellen laut Budget für 1892/93	Zahl der am 1. 1. 93 besetzten Stellen	Jetziger Bezug der Beamten in Spalte 7 M.
	Tarifabtheilung C.						
5	Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Lehrerseminare, Baugewerkeschule, Kunstgewerbeschulen	Justiz	IX II	22/23	14	14	
		"	" "	27	4	4	
		"	" III	14	1	1	
		"	" "	24	1	1	
	Vorstände der Generalstaatskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwittwenkasse . .	"	" "	26	1	1	
		"	" II	28/29	2	2	
		Finanz	II	1	1	1	
	(bisher Tarifabtheilung C 5).	"	IX	6	1	1	
		Eisenb.	1. I	1	1	1	
	Summe O.=Z. 5 . . .				26	26	139 000
6	Vorstand der Münzverwaltung	Inneres	X	1	4	4	
	Distriktskommandanten der Gendarmerie . .	Finanz	VIII	1	1	1	
	Summe O.=Z. 6 . . .				5	5	22 400
	hiezu " " 1 . . .				5	5	29 200
	" " " 2 . . .				68	65	318 740
	" " " 3 . . .				61	61	260 800
	" " " 4 . . .				70	70	327 410
	" " " 5 . . .				26	26	139 000
	Summe Abtheilung C . .				235	232	1 097 550

Bei gleichem Dienstalter würden die Beamten beziehen		
nach der thatsächlichen Praxis von 1890	nach dem Gehaltstarif von 1888	nach der Regierungsvorlage
M.	*M.*	*M.*
133 600	140 000	141 000
22 400	22 600	22 600
29 200	29 500	29 500
297 540	334 900	337 800
244 000	279 500	279 500
316 200	334 230	336 460
133 600	140 000	141 000
1 042 940	1 140 730	1 146 860

O.-Z.	Bezeichnung der Beamten	Budget Abtheilung	Titel	§	Zahl der Stellen laut Budget für 1892/93	Zahl der am 1.1.93 besetzten Stellen	Jetziger Bezug der Beamten in Spalte 7 M.
	Tarifabtheilung D.						
1	Amtsrichter, Staatsanwälte mit Amtsrichters-	Justiz	I	1	1	1	
	rang	"	IV	1	2	2	
	Hauptkassier der Schuldentilgungskasse . . .	"	V	1	98	98	
	Finanz- und Katasterinspektoren	Finanz	I	1	2	2	
	Domänenverwalter, Obereinnehmer, Oberzoll-	"	IV	5	14	14	
	inspektoren, Salinenverwalter, Oberförster .	"	"	1	1	1	
		"	"	9	96	93	
		"	V	1	2	2	
	Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahn-	"	VI	1	4	4	
	verwaltung	"	"	5	24	24	
	Zentralinspektoren bei der Eisenbahnverwaltung,	"	"	16	15	3	
	Betriebsinspektoren, Dampfschifffahrts-In-	"	VII	7	11	11	
	spektor	"	"	1	1	1	
		"	X	1	1	1	
	(bisher Tarifabtheilung D 1).	Eisenb.	1. I	1	23	23	
		"	2. I	1	1	1	
		M.R.B.			1	1	
	Summe O.-Z. 1 . . .				297	282	1 027 300
3	Aerzte bei den Heil- und Pflegeanstalten . . (bisher Tarifabtheilung D 6).	Inneres	XII	1	6	6	20 700
5	Strafanstaltsärzte . . . . (bisher Tarifabtheilung D 8).	Justiz	VII	1	1	1	4 100
7	Technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht zu Abtheilung C gehörig. (bisher Tarifabtheilung D 11).	Inneres	I	1	2	2	5 900
10	Vorstand der Impfanstalt . . . . (bisher Tarifabtheilung D 13 a).	"	IX	16	1	1	2 300
	Summe Abtheilung D . . .				307	292	1 060 300
	" " A . . .				7	6	66 400
	" " B . . .				101	100	665 390
	" " C . . .				235	232	1 097 550
	Summe . . .				650	630	2 889 640

Bei gleichem Dienstalter würden die Beamten beziehen		
nach der thatsächlichen Praxis von 1890 M.	nach dem Gehaltstarif von 1888 M.	nach der Regierungsvorlage M.
969 860	1 082 640	1 091 950
21 300?	20 700	20 700
4 100	3 700	3 700
5 800	5 800	5 800
2 300	2 300	2 300
1 003 360	1 115 140	1 124 450
66 400	66 400	66 400
617 500	674 400	675 100
1 042 940	1 140 730	1 146 860
2 730 200	2 996 670	3 012 810

Dienstzulagen

derjenigen Beamten der Tarifabtheilungen A bis D, deren Bezüge durch den Entwurf eines Nachtrags zur Gehaltsordnung keine Aenderung erfahren.

O.-Z.	Bezeichnung der Beamten	Dienstzulagen: jetziger Bezug M.	Bezug vor 1890 M.	Bezug bei dauernder Wirksamkeit des 1888er Tarifs M.	Bezug bei dauernder Wirksamkeit des neuen Tarifs M.	
	Tarifabtheilung A.					
1	Minister A 1, 2 Beamte	12 000	12 000	12 000	12 000	Außerdem 1 Beamter 10000 M. Repräsentationsgehalt, vor 1890 8400 M.
2	Ministerialpräsidenten A 1, 2 Beamte	8 000	—	8 000	8 000	
	Summe Tarifabtheilung A .	20 000	12 000	20 000	20 000	
	Tarifabtheilung B.					
3	Generaldirektor der Gr. Staatseisenbahnen B 1	1 200	1 200	1 200	1 200	
4	Gesandter in Berlin B 2 . . .	—	—	—	—	Die Erhöhung ist bereits in Beilage 3 berücksichtigt.
5	Vorstand des Geheimen Kabinets B 2	100	600	—	—	
6	Landeskommissäre B 3, 4 Beamte	3 600	3 600	3 600	3 600	
7	Abtheilungsvorstände der Generaldirektion der Gr. Staatseisen-eisenbahnen, B 3, 4 Beamte . .	2 800	3 200	2 800	2 800	
	Summe Tarifabtheilung B .	7 700	8 600	7 600	7 600	
	Tarifabtheilung C.					
8	Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse I), C 1	200	—	—	—	
9	Mitglied der Direktion der Main-Neckarbahn, C 2	500	—	500	500	
10	Vorstände der Bezirksämter, soweit nicht in B 4 genannt, C 3 . .	6 900	3 500	9 300	10 100	
11	Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen, C 3	2 300	2 000	2 700	2 700	
12	Mitglieder der Landgerichte, C. 4 .	5 800	5 800	5 800	5 800	nach Anmerkg. 3d } zu Abth. C des Entw.
		4 800	—	6 300	6 300	nach Anmerkg. 3e } zu Abth. C des Entw.
13	Direktoren der Gymnasien 2c. C 5	—	—	—	—	Die Dienstzulage ist bereits in Beilage 3 berücksichtigt.
14	Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen 2c. C 7		—	—	—	Dgl.
	Summe Tarifabtheilung C .	20 500	11 300	24 600	25 400	

O.-Z.	Bezeichnung der Beamten	Dienstzulagen			
		jetziger Bezug	Bezug vor 1890	Bezug bei dauernder Wirksamkeit des	
				1888er Tarifs	neuen Tarifs
		M.	M.	M.	M.
	Tarifabtheilung D.				
15	Amtsrichter D 1 (für Dienstaufsicht)	2 500	—	2 500	2 500
16	Staatsanwälte mit Amtsrichtersrang D 1	600	600	600	600
17	Oberzollinspektoren D 1	4 400	1 200	4 400	4 400
18	Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung (nicht technische) D 1, 3 Beamte . . .	900	—	900	900
	Summe Tarifabtheilung D .	8 400	1 800	8 400	8 400
	Zusammenstellung.				
	Summe Tarifabtheilung A .	20 000	12 000	20 000	20 000
	" " B .	7 700	8 600	7 600	7 600
	" " C .	20 500	11 300	24 600	25 400
	" " D .	8 400	1 800	8 400	8 400
	Zusammen .	56 600	33 700	60 600	61 400

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer der Landstände

zu dem

Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1894/95.

Titel VIII. Kultus.

Erstattet von dem Abgeordneten **Fieser.**

A. Ordentlicher Etat.

Zu den Anforderungen für Katholischen und Evangelischen Kultus (§§ 1, 5 c, 7 und 13) ist von Seiten der Kommission Nichts zu bemerken.

Zu § 6 hat eine Minderheit Beanstandung erhoben. Für Israelitischen Kultus werden 2400 *M.* mehr (statt bisheriger 4600 *M.* künftig 7000 *M.*) zur Deckung eines vorübergehenden Mehraufwandes angefordert. Die Anforderung ist in der Begründung genügend erläutert und wird gegen die Mehrforderung, die als künftig wegfallend bezeichnet ist, Nichts erinnert.

Die Spezialetats für den Katholischen Oberstiftungsrath sind Seite 116, 126 flgde., 146, 148, 155, für den Evangelischen Oberkirchenrath als oberste Verwaltungsbehörde des kirchlichen Vermögens Seite 118 flgde. und 128, 146, 148, 155 flgde. und die Darstellung des Gesammtaufwands dieser Behörden und die Berechnung des hiernach zu zahlenden Staatsaufwands Seite 163 flgde. des Budgets enthalten.

Die Kommission stellt den Antrag:

die im ordentlichen Etat für die Jahre 1894 und 1895 angeforderten, Seite 24 des Budgets bezeichneten Summen zu bewilligen.

Bei

B. Außerordentlicher Etat

sind in den §§ 1, 3 und 5 die zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener nach dem Gesetz vom 18. Juni 1892 einzustellenden Summen und in §§ 2 und 4 für das erste Jahr der Budgetperiode auch der außerordentliche Zuschuß angefordert, der in den drei letzten Budgetperioden für Erhaltung der Pfarrers-

gehalte der evangelischen Kirche auf der bisherigen Höhe und für den katholischen Theil zur Aufbesserung geringeren Diensteinkommens der katholischen Pfarrer auf dem letzten Landtage bewilligt worden, eingestellt.

Da in den beiden großen Landeskirchen das Gesetz der Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer noch nicht so weit durchgeführt werden konnte, daß für das Jahr 1893 eine allgemeine Kirchensteuer zur Erhebung gelangt wäre, so hat die Kommission auch gegen die letztere Anforderung Nichts einzuwenden und stellt den Antrag:

die unter B. Außerordentlicher Etat für beide Jahre zusammen angeforderte Summe von 918400 ℳ zu genehmigen.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Spezialbudget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1894 und 1895.

Hauptabtheilung VI.

Erstattet von dem Abgeordneten **Ladenburg.**

Ihre Kommission beantragt, sämmtliche Posten des ordentlichen Etat in Ausgabe (§ 1—9) und in Einnahme (§ 1 und 2) zu genehmigen.

Die Denkschrift der Großherzoglichen Oberrechnungskammer für den Landtag 1893/94 berichtet, daß der unmittelbaren Abhör die unter Ziffer 1, 2 und 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 aufgeführten Rechnungen unterlagen, welche im Geschäftsjahre 1892/93 aus 29 Stück mit zusammen 60 948 Rechnungsseiten und 210 672 Beilagen bestanden und daß die im Zusammenhang mit der Abhör der Schuldentilgungskassenrechnungen vorgenommene Prüfung der Verzeichnisse über die in den Jahren 1890 und 1891 eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrolirung der zur Vernichtung bestimmten Papiere die Zahl der eingelösten Staatsobligationen, Coupons und Loose wie folgt nachwies:

	1890	1891
bei der Amortisationskasse	32	4 Stück
„ „ Eisenbahnschuldentilgungskasse	780 472	770 227 „

Die übrigen staatlichen Rechnungen (so weit oben nicht angeführt) sollen theilweise der Oberabhör der Oberrechnungskammer unterzogen werden.

Die betreffenden Abhörtabellen enthalten für das Geschäftsjahr 1892/93 498 Jahresrechnungen, 432 Monats- und 144 Quartals-Rechnungen; hierzu tritt noch die sehr große Zahl der monatlich aufgestellten Elementar-Rechnungen der Eisenbahngüterverwaltung für den innern und fremden Verkehr.

In der Berichtsperiode beschränkte sich aber die Oberabhör auf eine verhältnißmäßig kleine Anzahl Rechnungen, was damit motiviert wird, daß durch Zugang wichtiger Rechnungen und Vermehrung der Beilagen zu bereits vorhandenen Rechnungen die Primärabhör erheblich an Umfang zugenommen hat und der neu genehmigte Revisions-Beamte seine Thätigkeit erst am Anfang des zweiten Geschäftsjahres beginnen konnte.

Unter Hinweis auf eine neue Geschäfts-Vermehrung, hervorgerufen durch die Anordnung, daß das Gehaltsbuch der Volksschullehrer einen Bestandtheil der Rechnung der Generalstaatskasse zu bilden habe und

demnach der Primärabhör der Oberrechnungskammer unterliegt, giebt sie der Hoffnung Raum, unter normalen Verhältnissen die Superrevision wieder annähernd auf die frühere Höhe bringen zu können.

Jenes erstmals zur Prüfung vorliegende, auf die acht Monate 1. Mai bis 31. Dezember 1892 sich erstreckende Gehaltsbuch enthält 1266 Seiten mit 22 345 Beilagen.

Die Oberrechnungskammer bemerkt, daß die Termine zur Einsendung der Rechnungen regelmäßig eingehalten wurden, Rückstände im Abhörgeschäft der Revisionen der Verwaltungsbehörden und der Oberrechnungskammer zur Zeit der Berichterstattung nicht mehr vorhanden sind und auffallende Mängel und bedeutende Dienstnachlässigkeiten in der Rechnungsführung bei der Rechnungsabhör und Oberabhör nicht wahrgenommen wurden.

Neben der eigentlichen Rechnungsabhör veranlaßten die behufs Kontrolirung des richtigen Vollzugs der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes getroffenen Maßnahmen, welche die Oberrechnungskammer in ihrem vorhergehenden Berichte zur Kenntniß der Stände brachte, eine Reihe von Prüfungsarbeiten; die daraus erhobenen Beanstandungen haben, so weit sie nach den gepflogenen Verhandlungen endgiltig aufrecht zu halten waren, allenthalben sachgemäße Erledigung gefunden.

Hinsichtlich einer weiteren Aufgabe in der Berichtsperiode respektive hinsichtlich der Prüfung der in dem zweiten Beilagenheft enthaltenen Vergleichungen der Budgetsätze für 1890 und 1891 mit den Rechnungsergebnissen bemerkt die Oberrechnungskammer, daß Fälle der Etat-Ueberschreitungen, welche in den bezüglichen Tabellen noch nicht zur Erscheinung gebracht waren, durch das Revisionsgeschäft nicht namhaft gemacht werden konnten.

In Betreff dieser durch das Oberrechnungskammer-Gesetz (Artikel 18 Ziffer 3) vorgeschriebenen Nachweise und den weiter beizufügenden Bemerkungen ist zu erwähnen, daß die Oberrechnungskammer den auf Seite 147 des zweiten Beilagenhefts für 1890 und 1891 gemachten Vorbehalt nach inzwischen erfolgter endgiltiger Erledigung des betreffenden Punktes zurücknimmt.

Ihre Kommission hat gegen den Inhalt der vorliegenden Denkschrift nichts zu erinnern.

Schließlich fügen wir bei, daß Ihrer Kommission in Gemäßheit des Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtungen und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, und § 3 der Landesherrlichen Vollzugs-Verordnung vom 14. Dezember 1878 die Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer für die beiden Jahre 1891 und 1892 sammt dazu gehörigen Kassen, Tagebüchern und Beilagen mitgetheilt worden sind. Diese Rechnungen sind nach der Beurkundung der Oberrechnungskammer geprüft und ist dabei nichts Wesentliches zu erinnern gefunden worden.

Ihre Kommission beantragt hiernach, hohe zweite Kammer wolle bezüglich der genannten Rechnung die Entlastung aussprechen.

Hauptabtheilung IV.

Nachtrag

zum

Special-Budget des Ministeriums des Innern

für die Jahre 1894 und 1895.

Titel.	§		Voranschlag für beide Jahre 1894 und 1895 zusammen.
			M.
XII		**Heil- und Pflegeanstalten.**	
		B. **Außerordentlicher Etat.**	
	zu 1	Errichtung einer Irren-Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	45 550
		Summe Nachtrag zu Titel XII	45 550

Erläuterung.

Am 29. Juli v. J. ist in der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen die sogenannte alte Ziegelei durch einen versuchsweise nach der Arbeiterkolonie Ankenbuck entlassenen, von dort aber nach einiger Zeit entwichenen und bei den Grabarbeiten zur Wasserleitung der Stadt Emmendingen beschäftigten Pflegling der Anstalt angezündet worden und vollständig abgebrannt. In dem Gebäude waren provisorisch einige Schweineställe eingebaut, im Uebrigen aber seither die Wagen, Pflüge, Eggen und andere landwirthschaftliche Geräthe, sowie der Strohvorrath der Anstalt untergebracht. Die für letztere Zwecke erforderlichen Räume sind nun, da in den vorhandenen Oekonomiegebäuden der Anstalt solche nicht zur Verfügung stehen und auch nicht verfügbar gemacht werden können, ohne Verzug durch Erstellung eines entsprechenden Neubaues zu beschaffen. Bei den in dieser Beziehung gepflogenen Erörterungen wurde festgestellt, daß bei Berücksichtigung der vorliegenden und der mit dem Ausbau der Anstalt noch weiter hinzu tretenden Bedürfnisse die Errichtung eines Gebäudes erforderlich sei, welches einen nutzbaren Flächenraum (d. h. ohne Einrechnung der Mauern und Pfosten) von rund 600 qm umfaßt und mit einem Kniestock versehen ist. Dasselbe hätte nämlich außer den zur Aufbewahrung der landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, sowie zur Unterbringung der Heu- und Strohvorräthe nöthigen Räumlichkeiten auch einen Raum zum Matratzenstopfen und Strohsackfüllen, sowie zur Verrichtung verschiedener landschaftlicher Arbeiten, als Kartoffelverlesen, Rübenabschneiden, Welschkornabziehen, Weidenputzen, Strohflechten u. s. w. und ferner einen solchen zu einem später noch einzurichtenden Stall für die zum Oekonomiebetrieb der Anstalt erforderlichen Zugochsen, sowie den nöthigen Raum für eine Knechtekammer zu enthalten. Bei dieser Ausdehnung kann der Bau aber auf dem Platze der abgebrannten Ziegelei, deren nutzbarer Flächenraum nur 348 qm betrug, nicht aufgeführt werden, weil derselbe mit seinem südlichen Ende den nächsten Krankengebäuden (Weiherschloß und Pavillon für halbruhige Männer) zu nahe zu stehen käme. Es mußte deßhalb nach einer anderen Baustelle auf dem Anstaltsgebiete Umschau gehalten werden, wobei das an der Hochburgerstraße westlich vom Eingangsthor bei dem ehemaligen Wirthschaftsgebäude zur Hochburg gelegene Gelände als für diesen Zweck besonders geeignet befunden wurde.

Bei der Ausführung des Gebäudes an dieser Stelle nimmt dasselbe aber einen Theil des Baugeländes in Anspruch, welches für den im Budget-Entwurf des Ministeriums des Innern für 1894/95 Titel XII B. § 1 (drittes Beilagenheft Abtheilung IV Seite 26 und 129/130) unter Anderem beantragten Schweinstall-Erweiterungsbau in Aussicht genommen ist, weßhalb auch für dieses Bauobjekt nachträglich ein anderer Baugrund aufzusuchen war. Die Erörterungen haben ergeben, daß der erforderliche weitere Schweinstallbau zweckmäßig auf dem Terrain westlich des nach obiger Darstellung aufzuführenden Oekonomiegebäudes und zwar im stumpfen Winkel zu der Verlängerungslinie des letzteren nach Westen errichtet wird, dergestalt, daß die vordere Längsfront des Schweinstalles nach Süd-Osten und die hintere Längsfront nach Nord-Westen zu liegen kommt und daß zwischen beiden Gebäuden ein kleiner Hofraum zur Anlage einer gemeinsam für den Schweinstall und den einstigen Ochsenstall bestimmten Düngerstätte frei bleibt. Das in dieser Lage in hinreichendem Maße zur Verfügung stehende Baugelände gestattet nun aber, den Schweinstall nach dem Muster der im Jahre 1889 erbauten Schweineställe, welche sich in jeder Beziehung als durchaus gut und zweckmäßig bewährt haben, einreihig anzulegen und durchgängig mit Freibuchten zu versehen, während das der Anforderung im Budget-Entwurf für 1894/95 zu Grunde liegende Projekt für einen Erweiterungsbau (Anbau an den vorhandenen Schweinstall) des zu eng begrenzten Bauplatzes wegen nothgedrungen einen doppelreihigen Stall ohne Freibuchten angenommen

hat. Mit der jetzt gewählten Lage des Schweinstalles ist ferner auch der insbesondere von ärztlicher Seite angestrebte nicht zu unterschätzende Vortheil verbunden, daß der Stall beträchtlich weiter von den Krankengebäuden abgerückt wird, als dies bei dem doppelreihigen Bauprojekte der Fall gewesen wäre. Derselbe soll 15 Buchten umfassen, mit einem Kniestock zur Unterbringung des Strohbedarfs für die Schweinehaltung und am südlichen Ende mit einer Futterküche versehen werden. Die späterhin weiter erforderlichen 14 Buchten können durch eine an die Futterküche sich anschließende Verlängerung des Stallbaues in gleicher Richtung, d. h. nach Südwesten gewonnen werden.

Nach den vorliegenden auch in veterinärtechnischer Hinsicht geprüften Projekten berechnet sich der anschlagsmäßige Kostenaufwand

a. für die Wagen- und Strohschuppen mit Ochsenstall, einschließlich der zur erforderlichen Verbreiterung des Platzes vor diesem Gebäude vorzunehmenden Aenderung an der Stützmauer der Zufahrt zum Souterrain des gegenüber liegenden Schlachthauses auf	34 050 *M.*
b. für den Schweinstallbau auf	26 500 „
zusammen auf . . .	60 550 *M.*
Im Entwurf des Budgets für 1894/95 sind unter 627 476 *M.* für den Schweinstall-Erweiterungsbau vorgesehen	15 000 „
(Die Brandentschädigung für die abgebrannte alte Ziegelei mit 6 162 *M.* 40 ₰ wurde s. Zt. zu Gunsten der Staatskasse dem Etat der Heil- und Pflegeanstalten in Einnahme gewiesen.)	
Die gedachte Anforderung erhöht sich hiernach um	45 550 *M.*

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1894 und 1895.
Titel I bis XI, XIX und XX der Ausgabe,

und

Titel I und II der Einnahme.

(Hauptabtheilung IV, S. 1—22, 72—86 und S. 60—61.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Lauck.**

Ausgabe.

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

(S. 2—3 und S. 72—75.)

Titel II. Landeskommissäre.
Titel III. Verwaltungsgerichtshof.
Titel IV. Verwaltungshof.
Titel V. Generallandesarchiv.
Titel VI. Oberaichungsamt.
Titel VII. Rheinschifffahrtsbehörden.

Sämmtliche Paragraphen dieser Titel im ordentlichen Etat blieben unbeanstandet und beantragt die Kommission die Genehmigung der angeforderten Mittel.

Titel VIII. Für Durchführung der socialen Gesetze.

Ordentlicher Etat.

Bezüglich der Entstehung dieser Positionen wird auf den Bericht des Abgeordneten Gönner über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1892 und 1893 S. 6—9, sodann auf die Erläuterungen der Budgetvorlage für 1892/93 S. 111—112 und S. 143—144 verwiesen.

Beanstandungen zu den einzelnen Paragraphen sind nicht erfolgt.

Die Kommission beantragt, die unter obigem Titel angeforderte Summe zu bewilligen, die hierunter inbegriffenen, zu § 6 angeforderten 6600 ℳ jedoch nur vorbehaltlich der Annahme der auf S. 109 bezeichneten Gesetzesvorlage über Ergänzung der Gehaltsordnung.

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1 Gehalte. § 2 Wohnungsgeld.

Die Kommission vermochte angesichts der Erläuterungen der Großh. Regierung der Stellenvermehrung zu D 12, F 4, H 7, K 13, K 15 nicht entgegenzutreten, zumal andererseits bei F 9, J 19 und K 25 entsprechende Minderung der Stellenzahl eintritt.

Was die Erhöhung der Stellenzahl um je eine bei G 7, 8, 9 betrifft, so hat die Großh. Regierung in Vervollständigung der S. 83 gegebenen Erläuterungen Ihrer Kommission mitgetheilt, es solle der in das Simmenthal zu entsendende thierärztliche Sachverständige in der Zeit vom März bis Oktober dort seinen Aufenthalt nehmen. Während dieser Zeit werde es demselben wohl noch möglich sein, einen Theil der im oberbadischen Zuchtbezirk vorzunehmenden staatlichen Viehprämiirungen zu leiten.

Während des Winters wird der Sachverständige mit der Revision eines Theils der Zuchtviehbestände und Zuchtregister des Verbandes der oberbadischen Zuchtgenossenschaften beauftragt werden.

Die betreffenden Funktionen werden zur Zeit von dem Inspektor des Verbands der oberbadischen Zuchtgenossenschaften wahrgenommen. Als derselbe im Jahre 1888 seinen Dienst übernahm, erstreckte sich seine Thätigkeit auf 6 Zuchtgenossenschaften, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Radolfzell, Engen und Donaueschingen. Inzwischen sind 4 weitere Zuchtgenossenschaften — Ueberlingen, Waldshut-Jestetten, Bonndorf und Villingen — in den Verband aufgenommen worden, womit die Arbeit in solchem Maße sich mehrte, daß die Bewältigung durch einen Inspektor als unthunlich erscheint.

§ 3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals.

Zur Erläuterung der Anforderung der Mittel für 65 statt bisher 50 nicht etatmäßige Schutzmänner wurde der Kommission Seitens der Großh. Regierung noch weiter Folgendes mitgetheilt:

Früher war die Ausbildung der neu zugehenden Schutzmannschaft mehr oder weniger dem Zufall überlassen, indem der in den Dienst eingerufene Anwärter für die ersten Wochen des Dienstes einem älteren Schutzmann beigegeben wurde, durch welchen er in den praktischen Dienst eingeführt worden ist; eine theoretische Ausbildung fand überhaupt nicht statt und war auch nicht wohl möglich, weil der Zeitpunkt des Eintritts von einer erfolgenden Vacatur abhing. Seit etwa $1^1/_2$ Jahren wurde darauf gehalten, jeweils eine Anzahl Anwärter gleichzeitig einzuberufen; diesen wurde dann durch einen geeigneten Chargirten eine geordnete Instruktion über den Dienst der Staatspolizeimannschaft ertheilt.

Der Instruktionskurs dauerte etwa 2—3 Monate, und es wurden auf die Instruktion in Karlsruhe täglich circa $1^1/_2$ Stunden verwendet. Das Ziel der Instruktion ist, die junge Mannschaft möglichst gründlich mit den Vorschriften der Dienstweisung für die Staatspolizeimannschaft vertraut zu machen.

Die Ausbildung von Anwärtern fand in dieser Weise bei den Aemtern Karlsruhe und Mannheim statt, soll aber künftighin nur noch in Karlsruhe erfolgen, da, wenn der Unterricht erfolgreich sein soll, die Zahl der Theilnehmer nicht zu gering sein darf, und es auch von Werth ist, wenn der mit der Ausbildung betraute Polizei-Kommissär durch regelmäßige Beschäftigung sich in dieser Thätigkeit eine größere Gewandtheit erwerben kann. Die Vertheilung der Anwärter an die einzelnen Städte würde, da nicht überall ein zur gehörigen Ausbildung befähigter Chargirter vorhanden ist, auch die Zahl der den einzelnen Orten zuzutheilenden Anwärter vielfach so gering sein würde, daß von einer geordneten Unterrichtsertheilung keine Rede sein könnte, gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verschlechterung des Personals der Staatspolizeimannschaft nothwendig zur Folge haben.

Die Budgetkommission billigt die von der Großh. Regierung getroffene Einrichtung. Die übrigen Paragraphen dieses Titels geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Der Antrag der Budgetkommission geht dahin, die unter Titel IX angeforderte Summe zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

Die Budgetkommission beantragt die unter Titel IX im außerordentlichen Etat für die Jahre 1894/95 angeforderten Ausgabeposten zu genehmigen.

Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Ordentlicher Etat.

Die einzelnen Paragraphen gaben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Antrag der Kommission: Bewilligung der angeforderten Summe.

B. Außerordentlicher Etat.

Die Kommission beantragt auch hier die Genehmigung des angeforderten Betrags.

Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Die Anforderungen unter den §§ 1—7 blieben unbeanstandet.

Dagegen gab jene unter § 8: Beiträge zu der Lebensversicherung der Rathschreiber, zu eingehenden Erörterungen Anlaß.

Wie anzunehmen ist und wie die Großh. Regierung auch zugibt, ist die Anregung zu dem Vorgehen in Betreff der Rathschreiber-Versorgung auf den Beschluß dieses Hauses in der 95. Sitzung des letzten Landtags zurückzuführen, wonach die Petition des badischen Rathschreibervereins und der Rathschreiber verschiedener Bezirke dahingehend, „zu befürworten, daß zur Fürsorge für die Rathschreiber und zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen eine Landesversorgungskasse — Pensionsanstalt — errichtet und die vom Staat hiezu zu leistenden, auf Grund der Erhebungen erforderlichen Mittel in das Budget eingestellt werden", der Großh. Regierung empfehlend überwiesen wurde.

Unter Berücksichtigung der im Kommissionsbericht der zweiten Kammer erhobenen und von ihr gebilligten Bedenken gegen „die Errichtung einer Landesversorgunganstalt unter Garantie der Gesammtheit aller Gemeinden", sowie gegen die Errichtung einer Staatsanstalt und endlich des ausdrücklichen Vorbehalts, daß von einer die Gemeinden zu Beiträgen verpflichtenden Vorschrift ebenso abzusehen sei, wie von einem Zwang zur Versicherung, waren die Erwägungen der Großh. Regierung, wie sie Ihrer Kommission gegenüber ausführt, auf ein enges Gebiet eingeschränkt und es mußte insbesondere, zumal die Zahl der Berufsrathschreiber, d. h. solcher, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem Gemeindedienst widmen (etwa 14 Procent), die Rathschreiber der St.-O.-Gemeinden nicht gerechnet, eine verhältnißmäßig kleine ist, auch von vornherein auf die Gründung einer selbständigen, auf freiwilligem Beitritt beruhenden Versicherungsanstalt Verzicht geleistet werden.

Es erübrigte sonach nach Ansicht der Großh. Regierung nur, den Anschluß an eine bestehende Anstalt in Betracht zu ziehen; in erster Reihe war hier die badische allgemeine Versorgungsanstalt in's Auge zu fassen.

Die Seitens der Großh. Regierung mit dieser gepflogenen Verhandlungen führten zunächst zu dem Ergebniß, daß diese sich zur Uebernahme einer Versicherung bereit erklärte, daß diese Versicherung aber nach Sachlage und aus versicherungstechnischen Gründen nur in der Form der abgekürzten Lebens-(Kapital-)Versicherung erfolgen könnte, welche in der Versicherungspraxis die Oberhand gewonnen und den Vorzug eines im Voraus für den Fall des Todes gesicherten Erfolges hat, wobei überdies durch eine Zusatzprämie für den Fall vorzeitiger Invalidität die Befreiung von weiterer Prämienzahlung gesichert, eventuell auch eine Rentenzahlung aus dem versicherten Kapital bis zum Todestage des Invaliden und für den Fall der Entlassung aus dem Dienst oder des Ablaufs der Dienstzeit ohne Wiederanstellung die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (mit Sistirung des Staatsbeitrages) oder die Rentenzahlung der Prämie (ganz oder theilweise) bedungen werden könnte. Als Vergünstigung würde die Anstalt, sofern eine Centralisirung der Prämienzahlung, die in vollen Jahresbeiträgen erfolgen soll, ermöglicht wird, gewähren:

A. Den Versicherten:

1. den Verzicht auf den einmaligen Kostenbeitrag beim Abschluß der Versicherung, so daß von Anfang an nur die Tarifprämien zu zahlen wären;

2. einen regelmäßigen Nachlaß an der Prämie (einschließlich etwaiger Zuschläge für Kriegs- oder Invaliditätsversicherung) von

2 %, falls die Prämienzahlung durch die einzelnen Gemeinden erfolgt, oder von

3 %, falls eine Centralisirung des Prämieneinzugs bei einer Kasse eintritt.

B. Den Gemeinden:

Eine einmalige Vergütung von 8 vom Tausend der Versicherungssumme für alle Versicherungen, welche auf Grund der Uebereinkunft, durch Vermittelung der Gemeinden, also ohne Mitwirkung eines Vertreters der Anstalt, zum Abschluß gelangen.

In der Anlage ist die zwischen dem Großh. Ministerium des Innern und der Direktion der Versorgungsanstalt getroffene Vereinbarung beigegeben.

Wie die Großh. Regierung weiter mittheilt, hat sie von Anfang an eine Ausdehnung der Versicherung auf alle Gemeindebeamten, einschließlich derjenigen der Gemeindesparkassen, in Aussicht genommen, ein förmliches Uebereinkommen habe aber zur Zeit, da Verhandlungen mit dem Großh. Finanzministerium über den Einzug der Prämien und die Centralisirung der Prämienzahlung noch nicht zum Abschluß gelangt sind, noch nicht abgeschlossen werden können.

Die Uebereinkunft würde hiernach bezüglich der Beamten aller Gemeinden mit Ausschluß der Städte, welche die Versorgung ihrer Beamten statutarisch geregelt haben, getroffen werden, wobei dem Antrag dieses hohen Hauses entsprechend zur Hebung des Standes der Rathschreiber und in billiger Würdigung ihrer für das staatliche Interesse besonders in das Gewicht fallenden Dienstleistung die Staatskasse in dem nicht überschreitbaren Höchstbetrag von jährlich 30,000 *M.* einen Theil der Prämien, sofern die Gemeinden auch ihrerseits bei den Vertragsabschlüssen sich zu einer Beitragsleistung in gleicher Höhe verpflichten würden, übernehmen solle. Als solcher sei etwa 1/3 der Prämie in Aussicht genommen. Mit dem im Budget eingestellten Betrag von 30,000 *M.* glaubt die Großh. Regierung den zu gewärtigenden Anforderungen jedenfalls genügen zu können: einer Ausdehnung der Beiträge auf andere Versicherungen stünden gewichtige prinzipielle und finanzielle Bedenken entgegen.

Ueber die Art der Einzahlung des Staatsbeitrags sei endgiltiger Beschluß noch nicht gefaßt, doch sei, je nach der Gestaltung der Centralisirung der Prämienzahlung direkte Abführung des Prämiendrittels für die Rathschreiber an die Versorgungsanstalt in Aussicht genommen.

Auch die Großh. Regierung sei mit der Kommission der Ansicht, daß keinerlei Zwang sowohl gegen die zu Versichernden zum Beitritt als gegen die Gemeinden zur Beitragsleistung eingeführt werden dürfe; sie glaube aber hoffen zu dürfen, daß, wenn auch bei einer Anzahl kleinerer Landgemeinden die Versicherung der hier noch auf anderen Lebensunterhalt angewiesenen Rathschreiber unterbleibe, oder nach den Statuten der Versorgungsanstalt nicht stattfinden könne, doch die Mehrzahl der übrigen, namentlich der Stadtgemeinden im Interesse ihrer Beamten und zu deren Erhaltung sich das weitgehende Entgegenkommen, welches in der Uebernahme eines nicht unbeträchtlichen Theiles der Auslagen auf die Staatskasse liegt, zu Nutzen machen werde.

Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß in Berücksichtigung des von der großen Mehrheit des letzten Landtags gefaßten Beschlusses, wie er Eingangs dieser Erörterungen angeführt ist, der Wichtigkeit des Standes der Rathschreiber und ihrer für das staatliche Interesse in das Gewicht fallenden Dienstleistung und weil in anderer, als der von der Regierung vorgeschlagenen Weise ihren Erwartungen nicht entsprochen werden könne, den Vorschlag der Großh. Regierung annehmen zu sollen und es wird deßhalb beantragt die zu Titel XI angeforderten Mittel bewilligen zu wollen.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Für den Ankauf des Anwesens der Zwangserziehungsanstalt Flehingen.

Nach § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster, jugendlicher Personen betr., können jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in eine geeignete Familie oder in eine staatliche oder geeignete Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden.

Nach § 56 Absatz 2 R.-St.-G.-B. kann ein Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderlichen Einsicht freigesprochener Angeschuldigter, der zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden.

Die §§ 23 ff. der zum oben cit. Gesetz vom 4. Mai 1886 erlassenen landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1886 regeln die Anstaltserziehung und es bestimmt insbesondere der § 23, daß zur Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt — vorbehaltlich der Errichtung einer staatlichen Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen — die im Lande bestehenden, gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Privat- und Korporationsanstalten benützt werden können.

Die Centralleitung des Landesverbands der Schutzvereine für entlassene Gefangene hat zu dem gedachten Zweck — Zwangserziehung jugendlicher schulentlassener Verwahrloster männlichen Geschlechts im Alter von 14 Jahren an — im Jahre 1888/89 das zur Zeit der Gemeinde Flehingen gehörige, vormals Gräflich-Metternich'sche Schloßgut in Flehingen gepachtet und am 1. April 1889 die Anstalt eröffnet.

In den Budgets der Jahre 1888/89, 1890/91 und 1892/93 wurden jeweils Jahresbeiträge zu den Kosten des von der Centralleitung übernommenen Betriebs angefordert und bewilligt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Anstalt einem dringenden staatlichen Bedürfniß entspricht, welches sonst zur Gründung einer unmittelbaren Staatsanstalt führen müßte.

In den Berichten über die Thätigkeit der Bezirksschutzvereine und der Centralleitung zum Schutz für entlassene Gefangene im Großherzogthum Baden von den Jahren 1888 ab, welche jeweils an die Mitglieder dieses hohen Hauses vertheilt werden, findet sich die Dienst- und Hausordnung der Anstalt, die dort geltende Tagesordnung, die Kostordnung und die Bekleidungsordnung für die Zöglinge und eingehende Darstellung über den Betrieb der Anstalt.

In der Anlage 9 S. 129 ist näher erläutert, warum nunmehr das von der Centralleitung gepachtete Anwesen mit dem von ihr für den Anstaltsbetrieb angekauften landwirthschaftlichen Gelände vom Staat eigenthümlich erworben und zugleich die Kosten der bisher von der Centralleitung vollzogenen Herstellungen dieser ersetzt werden sollen.

Der Berichterstatter der Kommission hat im Auftrag derselben die Anstalt sammt dem dazu gehörigen landwirthschaftlichen und sonstigen Gelände eingehend besichtigt, von dem Betrieb der Anstalt, insbesondere der Beschäftigung der Zöglinge Kenntniß genommen, und konnte er der Kommission nach dem außerordentlich günstigen Eindruck, den die Anstalt und die Art ihrer Leitung auf ihn machte, den Vorschlag der Großh. Regierung nur auf das Wärmste empfehlen.

Die Kommission ist um so mehr der Ansicht, daß dem Vorschlag der Großh. Regierung beigetreten werden soll, weil bei dem gegenwärtigen sehr dankenswerthen Betrieb der Anstalt durch die Centralleitung der Schutzvereine Badens der Staatskasse nicht unerhebliche Ausgaben erspart bleiben.

Es wird beantragt, die zu § 1 angeforderte Summe, desgl. die zu §§ 2 und 3, welch' letztere zu keinen Bemerkungen Anlaß gaben, zu bewilligen.

Titel XIX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

(S. 58.)

§ 1. Für etatmäßige Beamte.

Hierzu verweisen wir auf den Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1894/95 und beantragen die Bewilligung des unter a § 59 geforderten Betrags von 10600 M.

Zu b mit 1665 M. soll die Beschlußfassung ausgesetzt bleiben bis zur Berathung des Berichts über die Denkschrift über den Vollzug einiger Bestimmungen des Etatgesetzes.

Zu § 2. Unterstützungen und Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals wird die Bewilligung der angeforderten Summe beantragt.

Titel XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

Die Kommission beantragt die Bewilligung der verlangten Mittel.

Einnahme.

(S. 60.)

Ordentlicher Etat.

Titel I. Durchführung der sozialen Gesetze

und

Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei.

Die einzelnen Paragraphen dieser Titel bieten zu Bemerkungen keinen Anlaß, und beantragt die Kommission die Genehmigung der zu beiden Titeln eingestellten Summen.

Anlage.

Zwischen dem Großh. Badischen Ministerium des Innern

und

der Direktion der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe

ist zur Erleichterung des Abschlusses von Lebensversicherungen durch badische Gemeindebedienstete am heutigen Tage nachstehende

Vereinbarung

getroffen worden.

§ 1.

Die Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden verpflichtet sich, bei allen Versicherungen von badischen Gemeinde-Beamten und -Bediensteten einschließlich der Sparkassenrechner und sonstigen Sparkassenbeamten, welche auf Grund der gegenwärtigen Vereinbarung abgeschlossen werden, folgende Vergünstigungen zu gewähren:

A. Den versicherten Gemeinde-Beamten und -Bediensteten:

1. Kostenfreie Ausfertigung der Versicherungs-Urkunden (Polizen) — die Anstalt berechnet also weder Polizengebühren, noch Kostenbeiträge und trägt allein die Kosten der ärztlichen Untersuchung, sowie der Auslagen für hausärztliche Zeugnisse.
2. Einen regelmäßigen Nachlaß von 5% an den Tarifprämien einschließlich etwaiger Zuschläge für Kriegs- und Invaliditätsversicherung, vorausgesetzt, daß die Prämien in Jahresbeträgen gemäß § 3 und 4 dieser Vereinbarung an die Anstal zur Ablieferung gelangen.

B. Den Gemeinden zur freien Verfügung:

eine einmalige Vergütung von 8 ℳ vom Tausend der Versicherungssumme für alle Versicherungen, welche auf Grund dieser Vereinbarung entweder direkt mit der Anstalt oder durch Vermittelung der Gemeinden, also ohne Mitwirkung eines Anstaltsvertreters zum Abschluß kommen.

§ 2.

Die Versicherungen werden auf Grund der Statuten, Tarife und besonderen Regulative der Versorgungs-Anstalt und unter den Bedingungen dieser Vereinbarung abgeschlossen. In den der Versorgungs-Anstalt einzureichenden Versicherungsanträgen muß der Versicherungsnehmer ausdrücklich bemerken, daß er die Versicherung

auf Grund der gegenwärtigen Vereinbarung abschließen will, und in den Versicherungs-Urkunden ist ausdrücklich auszusprechen, daß für die Versicherung diese Bestimmungen maßgebend sind.

§ 3.

Die Versicherungsanträge sind von dem Versicherungsnehmer entweder direkt oder durch Vermittelung der Gemeinden an die Versorgungsanstalt einzureichen. Die in Folge solcher Anträge ausgefertigten Versicherungsurkunden werden von der Versorgungs-Anstalt den Gemeinden ausgefolgt, welche die Jahresprämien für das erste Versicherungsjahr in einem Betrag nach Abzug der in § 1 B festgesetzten einmaligen Vergütung direkt an die Anstalt abführen.

§ 4.

Vom zweiten Versicherungsjahr an werden die Jahresprämien durch Vermittelung der Großh. Steuerbehörden und der Großh. Generalstaatskasse an die Allgemeine Versorgungs-Anstalt eingeliefert.

Die Direktion der Versorgungs-Anstalt übersendet zu diesem Zwecke der Großh. Generalstaatskasse auf Ende jeden Monats die Scheine über die in dem nächstfolgenden Kalendermonat fällig werdenden Prämien. Der Gesammtbetrag dieser Prämienscheine wird von der Großh. Generalstaatskasse im Laufe des Monats, welcher dem Fälligkeitsmonat folgt, an die Versorgungs-Anstalt zu Karlsruhe baar abgeführt.

Prämienscheine, deren Einlösung von den Gemeinden abgelehnt wird, sind im Laufe des Monats, welcher dem Fälligkeitsmonat folgt, der Direktion der Versorgungs-Anstalt mit entsprechender Bemerkung zurückzugeben.

§ 5.

Den bei der Versorgungs-Anstalt schon vor dem Abschluß dieser Vereinbarung versicherten Gemeindebeamten und -Bediensteten wird die in § 1 unter A 2 unter der dort erwähnten Voraussetzung zugestandene Vergünstigung ebenfalls bewilligt.

§ 6.

Die Einziehung der Jahresprämien durch die Gemeinden hört auf, wenn der Versicherte aus dem Gemeindedienste ausscheidet. In diesem Falle wird die betreffende Gemeinde Sorge tragen, daß die Versorgungs-Anstalt sofort davon benachrichtigt wird. Letztere ist dann nicht mehr an die auf Grund dieser Vereinbarung gemachten besonderen Zugeständnisse gebunden, sondern es werden von diesem Zeitpunkte ab die allgemeinen Bestimmungen der Versorgungs-Anstalt maßgebend.

§ 7.

Gegenwärtige Vereinbarung wird in Doppelschrift ausgefertigt und jedem Theile eine Fertigung zugestellt.

Im Entwurf des Budgets für 1894/95 werden unter Ausgabe Titel IV des Finanzministeriums, Domänenverwaltung, B. Außerordentlicher Etat, § 13, die Mittel für den Neubau eines Dienstgebändes für die Großh. Bezirksforstei Staufen mit 25000 ℳ angefordert. Bei näherer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse zeigte sich, daß der Bauaufwand den erwähnten, auf Grund einer vorläufigen Schätzung eingestellten Betrag nicht unerheblich übersteigen wird. Der Mehrbedarf ist hauptsächlich in der durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Höhe der Preise der Baumaterialien sowie darin begründet, daß aus dienstlichen Rücksichten bei dem Dienstgebäude ein ursprünglich nicht vorgesehenes Oekonomiegebäude zu erstellen ist. Nach den nunmehr fertig gestellten Plänen und der eingehenden Kostenberechnung ist der zu Lasten des Domänengrundstocks gehende Aufwand zu 43000 ℳ veranschlagt, auf welchen Betrag der Budgetsatz unter Titel IV B. § 13 der Ausgabe und unter Titel I B. § 13 der Einnahme zu erhöhen wäre. Für die Erwerbung des Baugeländes ist eine Anforderung nicht zu stellen, da die Gemeinde Staufen, welcher der in Aussicht genommene Platz gehört, die unentgeltliche Abtretung desselben zugesagt hat.

Indem wir die Pläne und den Kostenüberschlag vorbehaltlich späterer gefälliger Rückgabe anschließen, ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, Vorstehendes gefälligst zur Kenntniß der Budgetkommission bringen zu wollen. *7 Pläne.*

Karlsruhe, den 3. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Jäger.

An den Präsidenten der II. Kammer
Herrn Gönner,
Hochwohlgeboren.

Nr. 1051.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern
Titel XIV, XV und XVI der Ausgaben und
Titel V, VI und VII der Einnahmen
für die Jahre 1894 und 1895.

Seite 30 bis 42 der Ausgaben und Seite 63 und 64 der Einnahmen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Frank.**

Die Kommission beantragt:
sämmtliche Anforderungen im ordentlichen Etat

A. Titel XIV für Bearbeitung der Landesstatistik § 1—8,
Titel XV für Förderung der Gewerbe § 1—19,
Titel XVI für Förderung der Landwirthschaft § 1—38,

B. Sämmtliche Anforderungen im außerordentlichen Etat unter
Titel XIV, § 1 und 2,
Titel XV, § 1, 2 und 3,
Titel XVI, § 1—13,

ferner sämmtliche Einnahmen unter

Titel V, VI und VII

zu genehmigen.

Dabei wird bemerkt:

Zu Titel XIV für Bearbeitung der Landesstatistik, § 1, Gehaltstarif Seite 92.

Die Leitung des statistischen Bureaus war seither einem Beamten im Nebenamt übertragen. In diesem Budget ist eine ständige Vorstandsstelle vorgesehen. Weiter ist beabsichtigt, einen ständigen Bureauvorstand zu ernennen, da das Bureaupersonal nun auf 20 Köpfe angewachsen sei.

Der Vorstand soll im Gehaltstarif unter B. 4 und der Bureauvorsteher unter E. 3 eingereiht werden. Ihre Kommission verkennt nicht, daß die Arbeiten auf dem statistischen Bureau bis jetzt immer noch im Wachsen sind

und will deßhalb der beabsichtigten Organisation ihre Zustimmung nicht versagen. Dagegen ist sie der Meinung, daß der Vorstand statt in B., in C. eingereiht werden sollte. Doch ist die Antragstellung hierüber Sache der Beamtenkommission, die über den vorliegenden Gehaltstarif zu berathen hat. (Sollte aber die Beamtenvorlage nicht erledigt werden, müßte durch Gesetzesvorlage die Vorstandsstelle im seitherigen Gehaltstarif eingestellt werden.)

Bezüglich der vorgesehenen Stelle für einen Bureauvorsteher, sowie der etatmäßigen Anstellung eines seitherigen Assistenten trägt Ihre Kommission keine Bedenken und schlägt Ihnen die Bewilligung vor.

Die weiteren Anforderungen unter diesem Titel geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Im außerordentlichen Etat dieses Titels sollen unter § 2 „für die geologische Landesaufnahme" statt der seitherigen 2, nun 3 Landesgeologen angestellt werden. Es ist allerdings zu wünschen, daß diese Arbeiten etwas rascher gefertigt werden, als es seither geschehen, und kann sich deßhalb Ihre Kommission mit der Einstellung eines weiteren Geologen einverstanden erklären. Der Kommission ist von der Großh. Regierung ein Plänchen übergeben worden, aus dem zu ersehen, wie weit die Arbeiten bis jetzt gediehen sind.

Die Anstalt wurde 1888 errichtet und mit der Aufnahme des Landesgebiets im Sommer 1889 begonnen.

Zu Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.

Landesgewerbehalle.

Hauptanstalt soll ein seitheriger Assistent als Bibliothekar angestellt werden, da es nothwendig wäre, daß der Bibliothekar sich möglichst lange in dieser Stellung befinde. In § 3, andere persönliche Ausgaben, findet sich dann eine Assistentenstelle weniger angefordert und erklärt sich Ihre Kommission mit dieser Aenderung einverstanden.

„Errichtung von Lehrlingswerkstätten" § 16 wünschte Ihre Kommission Auskunft darüber: nach welchen Grundsätzen die Förderung des Lehrlingswesens geleitet wird und welche Resultate bis jetzt erzielt wurden. Die Mittheilungen, welche Ihre Kommission von Großh. Regierung darüber erhielt, haben folgenden Inhalt:

> „Nach dem Stand auf 1. Dezember v. Js. waren 107 Verträge über die Errichtung von Lehrlingswerkstätten in Kraft, in 2 Fällen war aber die Einstellung von Lehrlingen noch nicht erfolgt. 103 Lehrlingswerkstätten waren mit 150 Lehrlingen besetzt, während im Ganzen bis jetzt 238 Lehrlinge in solchen Werkstätten ausgebildet wurden. Die Werkstätten vertheilen sich auf 22 Gewerbe und 25 Orte. Die für einen Lehrling bezahlte Vergütung schwankt zwischen 120 und 300 Mark und beträgt im Mittel rund 232 Mark. Bei Abschluß der Verträge wurde zunächst dahin gestrebt, für alle wichtigeren Gewerbe Lehrlingswerkstätten zu errichten und dieselben möglichst auf die verschiedenen Landesgegenden zu vertheilen, im einzelnen Falle aber war selbstverständlich die Qualifikation des Lehrmeisters ausschlaggebend. Die zu zahlende Vergütung wird sowohl nach dem Gewerbe, wobei auch auf eine angemessene Schadloshaltung für den durch die Lehre bedingten Rohstoffverbrauch Rücksicht genommen wird, nach den örtlichen Verhältnissen und der Dauer der Lehrzeit, als auch nach dem Betrage der dem Meister etwa von anderer Seite zukommenden Vergütung festgesetzt.
>
> Der Erfolg in der Ausbildung der Lehrlinge ist fortgesetzt in weitaus der Mehrzahl der Fälle ein guter, wie schon daraus hervorgeht, daß bei der Ausstellung der Lehrlingsarbeiten im Jahr 1890 von 21 solcher Lehrlinge nur 2, 1891 von 44 nur 5, 1892 von 100 nur 13 und 1893 von 120 nur 17 keine Preise erhielten, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß an Lehrlinge im ersten Lehrjahre überhaupt nur ganz ausnahmsweise Preise gegeben werden.

Sodann glaubte Ihre Kommission, daß der Titel dieses Paragraphen abgeändert werden sollte, denn die Bezeichnung „Errichtung von Lehrlingswerkstätten" erweckt die Vorstellung, als ob die Werkstätten, in welchen Lehrlinge Aufnahme finden, erst errichtet werden, während doch die Lehrlinge in schon bestehenden Werkstätten bei tüchtigen Handwerksmeistern untergebracht werden sollen. Das Wesen der Ausgabe dürfe richtiger zum Ausdruck gebracht werden durch die Bezeichnung: Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten.

Bei Ziffer 3 im außerordentlichen Etat wünschte Ihre Kommission zu wissen, wie hoch das vorhandene Kapital des Badischen Kunstgewerbevereins ist, wie viel die veranstaltete Lotterie abwerfen kann und ob es nicht angezeigt wäre, die gefertigten Kunstgegenstände statt in einem Gewerbemuseum oder andern staatlichen Anstalten aufzustellen, möglichst durch Verkauf unter die Bevölkerung zu bringen.

Auch hierüber gab die Großh. Regierung der Kommission nähere Mittheilung, welche wie folgt lautet:

> Für die Förderung des Kunstgewerbes in der in Aussicht genommenen Weise besitzt der Kunstgewerbeverein bis jetzt überhaupt noch keine Mittel, das nöthige Grundstockskapital soll aber durch die im Gange befindliche Silberlotterie beschafft werden. Man hofft durch dieselbe ein Kapital von 20—25 000 *M.* zu erzielen, voraussichtlich wird dieser Betrag aber nicht ganz erreicht werden, weil der Absatz der Loose unter verschiedenen ungünstigen Umständen leidet (z. Zt. sind von 100 000 Loosen erst 30 000 abgesetzt und die Ziehung soll am 15. März stattfinden).
>
> Die Aufnahme der aus Mitteln des zu gründenden Fonds beschafften kunstgewerblichen Erzeugnisse in ein Museum soll gerade bewirken, daß dieselben jederzeit den etwaigen Interessenten sowohl, als dem Gesammtpublikum zugänglich sind.

Zu Titel XVI, „für Förderung der Landwirthschaft",

ist in § 1 in Aussicht genommen, dem landwirthschaftlichen Verein zu den Herstellungskosten des landwirthschaftlichen Wochenblattes einen weiteren Beitrag von 2000 *M.* jährlich zu übergeben.

Bei der Ackerbauschule Hochburg, § 17 u. ff., ließ sich Ihre Kommission den mit dem jetzigen Pächter des Gutes abgeschlossenen Pachtvertrag, sowie den mit dem Vorstand und dem Lehrer abgeschlossenen Dienstvertrag geben und ist Ihre Kommission mit den darin getroffenen Bestimmungen einverstanden.

„Hebung der Pferdezucht" in § 29 gab der Kommission Veranlassung, nähere Erhebungen über die Erfolge der Pferdezucht zu erhalten und wurde mitgetheilt, daß, wie in vorausgegangenen Jahren, sich die Großh. Regierung die Pferdezucht durch Unterstützung der Hengsthaltung, durch Maßnahmen zur Verbesserung und Vermehrung eines geeigneten Stutenmaterials, durch Subventionirung der Fohlenweiden, auf welchen junge Pferde in rationeller Weise aufgezüchtet werden, durch Belehrung der Pferdezüchter und durch eine kleine Dotation (1500 *M.*) des Landespferdezuchtvereins, zu fördern. Dabei wurde den allseitigen Wünschen der Pferdezüchter nach Vermehrung der Masse unter dem Zuchtmaterial und den Anträgen des Landwirthschaftsraths hinsichtlich der Prämiirung von Pferden und der Subventionirung der Fohlenweiden thunlichst Rechnung getragen.

1892/93 waren auf 44 Stationen 81 subventionirte Zuchthengste aufgestellt, von welchen die edleren auf die Bezirke Karlsruhe und südlich von da, die Hengste des Arbeitsschlags auf die nördliche Hälfte des Landes in der Hauptsache vertheilt waren.

Sie deckten im Jahre 1892	3721	
1893	3299	
Summa	7020	Stuten.

Neu angekauft wurden im Jahre 1892 . .	9	
1893 . .	8	
Summa	17	Zuchthengste.

Zur Verbesserung des Stutenmaterials wurden wie in früheren Jahren Prämien zuerkannt:

1892 noch für Stuten und Stutfohlen,

1893 aber nur noch für Stuten, welche schon einmal gefohlt hatten und außerdem für zuchttaugliche Stuten Freideckscheine bewilligt.

Die Zahl der Prämien betrug 1892 . . .	200
1893 . . .	62
Summa	262

die Zahl der ertheilten Freideckscheine 361.

Mit der Einfuhr von oldenburgischen und belgischen Stutfohlen zur Verbesserung des Stutenmaterials wurde fortgefahren.

Eingeführt wurden:

	Oldenburger:	Belgier:	Zusammen:
1892	63	64	127
1893	—	16	16
Zusammen:	63	80	143

Der Beitrag für die Subventionirung der Fohlenweiden erhöhte sich

1892 für 225 Fohlen auf 7 Weiden
1893 „ 224 „ „ 6* „

Zusammen: 449 Fohlen auf 7 Weiden.

Während der Jahre 1892/93 hob sich der Preis für in Baden gezüchtete Pferde fast allgemein.

Die Ausstellung der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft in München wurde mit 4 Hengsten und 46 Stuten beschickt, von welchen Thieren 14 prämiirt wurden, darunter einige mit den ersten Siegerpreisen.

§ 31. Für die Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung.

Nachdem nun auf Grund des Gesetzes, „die staatliche Rindviehversicherung betr.", eine große Anzahl von Gemeinden die Rindviehversicherung eingeführt hat, glaubte auch hier die Kommission sich eine nähere Darstellung über den jetzigen Stand geben zu lassen und lautet die Auskunftsertheilung etwa folgendermaßen:

Der badische Viehversicherungsverband umfaßt z. Zt. 92 Ortsviehversicherungsanstalten. Die Zahl der versicherten Viehbesitzer beträgt 9337, die Zahl der versicherten Rindviehstücke 31605 mit einem Gesammtversicherungswerth von 6698092 ℳ. (Von drei Anstalten stehen die Angaben noch aus.) Der durchschnittliche Versicherungswerth für ein Thier beziffert sich sonach auf 211.93 ℳ (nach der Gesetzesbegründung auf 216 ℳ.) Im Betriebsjahr 1893 wurden für 828 Rindviehstücke, d. i. für 2,61 Prozent der versicherten Thiere, insgesammt 133714.52 ℳ Entschädigung bezahlt oder durchschnittlich für ein Stück 161.49 ℳ (Die Höhe der Verlustziffern ist bedingt durch die Folgen der dermaligen Futternoth. Die durchschnittliche Viehverlustziffer ist in der Begründung zur Gesetzesvorlage zu 1,09 Prozent angegeben).

Die aus verwerthbaren Theilen erzielten Reinerlöse betragen 43879,58 ℳ = 32,7 Procent der bezahlten Entschädigungssumme (nach der Gesetzesbegründung 38,8 Prozent). In 17 Fällen (= 2 Prozent) mußte die Gewährung von Entschädigung seitens des Verbandes abgelehnt werden; in 2 Fällen wurde seitens des Besitzers gegen die Entschädigungsbemessung Beschwerde erhoben.

Da die zur Deckung des Verbandsaufwandes zu erhebende Umlage den Betrag von 40 ₰ per 100 ℳ Versicherungswerth übersteigen wird, so werden zur Deckung des überschießenden Aufwandes voraussichtlich die Zinsen des Reservefonds herangezogen werden müssen.

In § 36, „für sonstige Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs", hat die Großherzogliche Regierung eine Zusammenlegung der Mittel, die seither für einzelne Zweige verwendet wurden, vorgenommen. Diese Aenderung wird von der Kommission nicht beanstandet, man setzt aber voraus, daß die für jeden Zweig der Landwirthschaft nach den Erläuterungen ausgeworfenen Mittel möglichst bestimmungsgemäß verwendet werden.

Mit den hier erstmals angeforderten Mitteln für „Förderung der Ziegenzucht" kann sich Ihre Kommission nur einverstanden erklären.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 6. „Für Instandsetzung der Gebäude auf der Hochburg" ließ sich Ihre Kommission den Voranschlag geben und nachdem sie davon Einsicht genommen, schlägt sie die Genehmigung der angeforderten Mittel vor.

* Thannenbronn bei Meßkirch nicht besetzt.

§ 7. „Für Ergänzung der Unterrichtsmittel der Ackerbauschule Hochburg“ war Ihre Kommission vorerst der Meinung, daß das für eine Rebanlage in Aussicht genommene Gelände von 8 Morgen zu groß sei. Nachdem aber die Großh. Regierung in der Kommission mündlich ihre Anschauungen über die beabsichtigte Anlage mittheilte, die hauptsächlich dahin gehen, daß sich das auf der Hochburg befindliche Gelände für diesen Zwecknach Lage und Beschaffenheit gut eigne und im projektirten Umfange für den Unterricht nothwendig sei, trägt die Kommission kein Bedenken, die für 4 Morgen hier angeforderten Mittel zu bewilligen.

Bei § 10, „Beihilfe zur Hagelversicherung“, soll nach dem beabsichtigten Vertheilungsmodus die Hälfte der angeforderten Mittel nach Verhältniß der versicherungsfähigen Anbaufläche und die andere nach Verhältniß des in einzelnen Kreisen durch die Vorprämie erwachsenen Aufwands vertheilt werden. Das Resultat dürfte dann Folgendes sein:

Kreis:	Nach der Größe der versicherungsfähigen Fläche.		Nach der thatsächlich bezahlten Vorprämie.		Zusammen.
	M.		M.		M.
Konstanz	7 565	+	38 600	=	46 165
Villingen	2 800	+	5 400	=	8 200
Waldshut	3 435	+	1 700	=	5 135
Freiburg	5 675	+	200	=	5 875
Lörrach	2 225	+	150	=	2 375
Offenburg	4 010	+	750	=	4 760
Baden	2 530	+	500	=	3 030
Karlsruhe	5 860	+	400	=	6 260
Mannheim	2 005	+	400	=	2 405
Heidelberg	4 645	+	400	=	5 045
Mosbach	9 250	+	1 500	=	10 750
zusammen	50 000	+	50 000	=	100 000

Die unter § 13 für „Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens“ angeforderten Mittel werden von der Kommission nicht beanstandet. Sie ist auch mit der beabsichtigten Verwendung, wie sie in den Erläuterungen gegeben ist, einverstanden. Sollte jedoch beabsichtigt sein, staatliche Ausstellungshallen zu erstellen, so müßte sie gegen ein solches Vorhaben Einspruch erheben.

Mit den sämmtlichen Einnahmeposten in den Titeln V, VI und VII ist die Kommission, wie schon Eingangs bemerkt, einverstanden.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Hauptabtheilung IV.
Für die Budgetjahre 1894 und 1895.

I. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ausgaben: Drittes Beilageheft, Titel XVII. Seite 42 folg.

Einnahmen: Drittes Beilageheft, Titel VIII. Seite 66 folg.

II. Verwaltung des Bergwesens.

Ausgaben: Drittes Beilageheft, Titel XVIII. Seite 56.

Erstattet von dem Abgeordneten **Fischer.**

Die Kommission beantragt:

Sämmtliche unter obigen beiden Titeln angeforderten Beträge

A. Im ordentlichen Etat,

Titel XVII.	I.	Zentralverwaltung, § 1—9,
	II.	Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung, § 10—21,
	III.	Straßenbau, § 22—30,
	IV.	Wasserbau, § 31—40,
	V.	Landeskultur und Feldbereinigung, § 41—48,
	VI.	Katastervermessung, § 49—54,
	VII.	Meteorologie und Hydrographie, § 55,
	VIII.	Topographische Karte, § 56,
Titel XVIII.		Bergwesen, § 1—5,

B. Im außerordentlichen Etat,

Titel XVII. I. Straßenbau, § 1—13,
II. Wasserbau, § 14—20,
III. Verschiedenes, § 21—25,
Titel XVIII. Bergwesen, § 1,
Sowie sämmtliche Einnahmen Titel VIII,

A. Ordentlicher Etat,

I. Wasser- und Straßenbau, § 1—8,
II. Katastervermessung, § 9 und 10,
III. Topographische Karte, § 11,

B. Außerordentlicher Etat, § 1—3,

zu genehmigen.

Im Besonderen ist zu bemerken:

1. Zu I. Zentralverwaltung § 1, Gehalts-Etat Seite 98:

Es ist hier unter D 1 ein Zentralinspektor mehr angefordert und damit begründet, daß die Geschäfte der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues seit mehreren Jahren eine derartige Zunahme erfahren hätten, daß die Kräfte der vier technischen Kollegialmitglieder und ihrer Hilfsarbeiter zur Bewältigung nicht mehr ausreichen. Es ist daher die Anstellung eines weiteren Zentralinspektors vorgeschlagen, dem die Besorgung eines Theils der technischen Aufgaben unter Leitung eines Kollegialmitgliedes übertragen werden kann. Die Stelle ist als eine dauernde in Aussicht zu nehmen, da eine Geschäftsverminderung für absehbare Zeit nicht zu erwarten steht.

Würde diese Stelle nicht in der angedeuteten Weise besetzt werden können, so wäre die Vermehrung des Kollegiums um ein weiteres technisches Mitglied nicht zu umgehen. Die Stelle eines Zentralinspektors (3200 *M.*) ist als künftig wegfallend bezeichnet und bezieht sich dies, wie auch schon im Budget für 1892/93 angegeben, auf die Stelle eines speziell mit den Aufgaben des Flußbaues betrauten Zentralinspektors.

Ebenso werden die unter F 4 neu angeforderten 3 Stellen (2 Vermessungsrevisoren und 1 Rechnungsrevisor) als hinreichend begründet erachtet.

Wegen des staatlichen Landstraßennetzes, sowie wegen der Unterhaltung der Landstraßen (§ 28) wird auf die unter Anlage 9, auf Seite 132 und 133 von der Großh. Regierung gegebenen Darstellung verwiesen.

Die auf Veranlassung Ihrer Kommission von der Großh. Regierung hinsichtlich der Jahreseinkommen der Straßenwarte gegebenen Darstellung ergiebt Folgendes:

	Vor der durch das Budget 1892/93 vollzogenen Aufbesserung. Köpfe.	Nach der durch das Budget 1892/93 vollzogenen Aufbesserung. Köpfe.
Unter 396 Mark	324	9 (keine Volldistrikte)
Von 397—420 „	344	527
„ 421—450 „	69	183
„ 451—500 „	27	31
„ 501—600 „	34	45
„ 601—750 „	5	8
	803	803

Vor der letzten Aufbesserung war der durchschnittliche Lohnsatz pro Kopf 403 M., während derselbe jetzt 430 M. beträgt.

Als Nebennutzungen bestehen

a. Freier Bezug von Dienstmantel und Hut, ersterer mit 6jähriger, letzterer mit 3jähriger Erneuerung.

b. Prämien im Budgetbetrag von 11 050 M., also Durchschnitt pro Mann 15 M.

c. Grasnutzungen an Böschungen und Banketten im wandelbaren Werthe ansteigend bis zu 50 und 60 M.; in manchen Distrikten bestehen solche nicht.

d. Prämien der Reichspostverwaltung für Beaufsichtigung der Telegraphenanlagen im Betrag von circa 8 M. pro Mann.

Im außerordentlichen Etat ist unter § 2 (Seite 52) Verbesserung der Landstraße Nr. 71 von Meersburg nach Markdorf eine Anforderung von 88 100 M., worüber in den Erläuterungen gesagt ist, daß die betheiligten Gemeinden gehört und damit einverstanden sind und daß der von den Gemeinden zu erhebende Beitrag 22000 M. betrage.

Die vier betheiligten Gemeinden Meersburg, Markdorf, Ittendorf und Stetten haben nun unterm 19. Januar an die hohe zweite Kammer eine Petition eingereicht (Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am Montag 22. Januar 1894), welche von der Petitions-Kommission der Budget-Kommission zur weiteren Behandlung übergeben wurde und deren Begehren dahin geht:

„Hohe zweite Kammer der Landstände wolle hochgefälligst befürworten, daß der Beitrag der vier betheiligten Gemeinden zur Verbesserung der Landstraße Nr. 71 (auf der Strecke Meersburg-Markdorf) auf ein Sechstel der Gesammtkosten mit 14683 M. 33 ₰ gemindert werde."

Die Kommission beantragt, diese Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, mit dem Bemerken, daß hier eine ausnahmsweise Minderung des Beitrages unter die in Einnahme gestellte Summe von 22000 M. (25% der Gesammtkosten) mit Rücksicht auf die besonders schwierigen finanziellen Verhältnisse der betreffenden Gemeinden gerechtfertigt erscheine.

Ferner ist im außerordentlichen Etat unter § 6 (Seite 52) für den Umbau der Elzbrücke bei Riegel die Summe von 38400 M. angefordert, mit dem Bemerken, daß die beiheiligten Gemeinden ein Drittel mit 12 800 M. beizutragen haben.

Nach den von der Großh. Regierung auf Veranlassung Ihrer Kommission gegebenen näheren Erläuterungen sind die Verhandlungen mit den betr. Gemeinden noch nicht abgeschlossen, sollen vielmehr nach Genehmigung der Bauherstellungen wieder aufgenommen werden. Die betheiligte Gemeinde Riegel hat unter Betonung ihrer beträchtlichen Brückenlasten um Minderung ihres Betreffnisses von 10200 M. auf 6400 M. nachgesucht, während die weiter betheiligte Gemeinde Endingen unter Hinweis auf ihre sonstigen großen Verpflichtungen, insbesondere gegenüber der Kaiserstuhlbahn, jeden Kostenbeitrag abgelehnt hat.

Ihre Kommission beantragt, die geforderte Position von 38400 M. nur unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden geleistet werden. Wenn durch die Verhandlungen mit den betreffenden Gemeinden oder im Wege verwaltungsgerichtlicher Entscheidung ein geringerer Betrag der Zuschüsse dieser Gemeinden (im Sinne des § 17 des Straßengesetzes) festgesetzt werden sollte, so soll die Regierung zur Ausführung des Brückenbaues dennoch ermächtigt sein.

§ 8. Erbauung einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg.

Nachdem der Verkehr zwischen den genannten Städten sich in den letzten Jahren immer mehr gesteigert hat und die vorhandene Schiffbrücke dem Bedürfnisse längst nicht mehr genügt, wird von den Betheiligten seit Jahren die Herstellung einer stehenden Brücke angestrebt.

Als gemeinsamer Unternehmer für diesen Brückenbau sollen die Großherzoglich badische Regierung und die Regierung des Reichslandes auftreten.

Als weitere Betheiligte, welche zur Tragung der Kosten für diese Brücke heranzuziehen wären, kommen in Betracht: die Stadt Straßburg und die Straßburger Straßenbahngesellschaft.

Nach dem Gange der seither gepflogenen, indessen noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen mit diesen beiden Interessenten sind dieselben zur Uebernahme eines Theils der Kosten bereit.

Dieser Beitrag ist zunächst mit 560 000 M. in Aussicht genommen, so daß an der ganzen Summe des Aufwandes von 1 760 000 M. nach Abzug des genannten Beitrags für die beiden unternehmenden Staaten ein Aufwand von 1 200 000 M., und für jeden derselben 600 000 M. zu decken wäre.

Die sich noch im Gange befindlichen Verhandlungen werden voraussichtlich in den nächsten Monaten zum Abschluß kommen, worauf mit dem Brückenbau begonnen werden soll und wofür hier als erste Rate für Baden 200 000 M. eingestellt sind.

§ 13. Fahrbahnverstärkung.

Eine Anzahl der vom Verkehr am meisten benützten Landstraßen, insbesondere in der Nähe größerer Verkehrscentren, sind hinsichtlich des Zustandes der Fahrbahn soweit zurückgegangen, daß dieselben aus gewöhnlichen Mitteln des Unterhaltungsetats nicht in ordnungsmäßigen Stand gesetzt werden können.

Es sind dies namentlich die Straßen in der Nähe von Mannheim, Heidelberg, Baden und die Murgthalstraße oberhalb Gernsbach.

Diese Straßen sollen neue, kräftige Schotterdecken erhalten und die letzteren zur Erzielung einer möglichst vollkommenen und dauerhaften Arbeit mittelst Anwendung von Dampfwalzen festgelegt werden.

Dabei ist nur beabsichtigt, die zur Beischaffung des Wassers zur Benetzung der Straßen erforderlichen Gießwagen und Pumpen anzuschaffen, welche einen erheblichen Aufwand nicht veranlassen und auch sonst regelmäßig wieder Verwendung finden können. Die Dampfwalzen dagegen sollen nur gemiethet werden.

Nach der von der Großh. Regierung zur Verfügung gestellten spezifizirten Darstellung sind hiezu erforderlich:

A. Inspektionsbezirk Rastatt.

Straße Nr. 22 von Gernsbach bis zum Abgang des murgschifferschaftlichen Weges bei der Forbacher Murgbrücke		39 687 M.
Straße Nr. 23 von Oos nach Baden		8 736 „
		48 423 M.

B. Inspektionsbezirk Heidelberg.

Straße Nr. 169 von Mannheim nach dem Waldhof und längs des Floßhafens		14 632 M.
Straße Nr. 2 vom Ende der Schwetzinger-Vorstadt von Mannheim bis zum Brühler Weg		33 240 „
Straße Nr. 3 vom Schlachthaus in Mannheim bis zu den Planken in Seckenheim und von Wieblingen bis Heidelberg		31 747 „
Straße Nr. 1 von Dossenheim bis Anfang Brückenstraße in Heidelberg Stadttheil Neuenheim		13 088 „
B. Bezirk Heidelberg		92 707 M.
hiezu		
A. Bezirk Rastatt		48 423 „
		141 130 M.
oder rund		141 000 M.
C. Anschaffung von Geräthschaften:		
6 Gießwagen à 850 M.	5 100 M.	
2 fahrbare Pumpen à 400 M.	800 „	
2 einfache Druckpumpen à 50 M.	100 „	6 000 „
daher Gesammtkosten für die Herstellung der neuen Schotterdecke		147 000 M.
hieran sind angefordert		120 000 „

deren Bewilligung wir beantragen.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1894 und 1895, Titel I, II, III, XII und XIII der Ausgaben.

Erstattet durch den Abgeordneten **Helmburger.**

Die Kommission beantragt, sämmtliche Anforderungen:

A. im ordentlichen Etat

unter Titel I. Ministerium §§ 1—4,

„ **Titel II. Generalstaatskasse** §§ 1—4,

„ **Titel III. Hochbauwesen** §§ 1—6,

„ **Titel XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond,**

— mit Ausnahme der unter Z a angeforderten 3750 *M.*, deren Bewilligung bis nach erfolgter Berichterstattung über die diesbezügliche Denkschrift der Großh. Regierung ausgesetzt bleiben soll —,

unter Titel XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben §§ 1—4,

B. im außerordentlichen Etat

unter Titel III. Hochbauwesen §§ 1—4

zu bewilligen, unter § 3 jedoch nur **43 000,** nicht 44 000 *M.*

Dazu wird bemerkt:

Zu Titel I. Ministerium § 1 (Gehaltstarif p. 62) erhielt die Budgetkommission auf eine Anfrage wegen des neu angeforderten Revisionsvorstandes E 1 vom Großh. Finanzministerium die Auskunft, daß bei Uebergang des Eisenbahnwesens an das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten der Beamte, der bisher im Finanzministerium die Stelle des Revisionsvorstandes bekleidete, an das neuerrichtete Ministerium abgegeben wurde, da er für die Einrichtung und Leitung des Rechnungsdienstes daselbst als besonders geeignet erschien. Daher mußte an seiner Stelle hier ein neuer Beamter angefordert werden.

Zu Titel III. Hochbauwesen § 3 Z b. Die Erhöhung der Dienstzulage für zwei außerordentliche Mitglieder der Baudirektion von je 600 auf 900 M. wird in einer Zuschrift an die Budgetkommission folgendermaßen begründet:

Zu 2. Der bisherige Satz von 600 M., der seit längerer Zeit für die Vergütung nebenamtlicher Thätigkeit in ähnlichen Stellungen (z. B. Mitglieder der Beamtenwittwenkasse) besteht, steht mit den Ansprüchen, die an die beiden außerordentlichen Mitglieder der Baudirektion gestellt werden, nicht mehr im richtigen Verhältniß. Wenn auch diese beiden Beamten an der Erledigung der laufenden Geschäfte der Baudirektion, abgesehen von der Stellvertretung des Großh. Baudirektors bei dessen Abwesenheit, nicht theilnehmen, so sind doch die Anforderungen an dieselben bezüglich des Zeitaufwands und der Arbeitsleistung namentlich in Folge der gesteigerten Bauthätigkeit in allen Gebieten der Staatsverwaltung sehr wesentlich gestiegen, indem sämmtliche nach Artikel 4 Ziffer 1, 2, 4 und 6 der landesherrlichen Verordnung vom 17. März 1869 (Ges. und V.-O.-Bl. S. 43) der Baudirektion obliegenden Geschäfte der kollegialen Beschlußfassung unterbreitet werden und meist ein sorgfältiges Studium der Pläne 2c. voraussetzen. Auch der höhere Grad von Verantwortlichkeit, den die technischen Mitglieder der Baudirektion übernehmen, ist für die etwas reichlichere Bemessung der Vergütung gegenüber solchen Beamten, die vorwiegend Verwaltungsgeschäfte erledigen, geltend zu machen.

Die Kommission glaubte dem gegenüber zumal bei der Geringfügigkeit der angeforderten Summe keine Einwendung machen zu sollen.

Zu Titel III. Außerordentlicher Etat § 1 bemerkt die Großh. Regierung, daß das zur Erwerbung in Aussicht genommene Haus für die Bedürfnisse des nicht zu umfangreichen Inspektionsdienstes auf absehbare Zeit genügen dürfte, daß ferner die günstige Lage des Anwesens, dessen Umfang und der angemessene Preis den Ankauf als wünschenswerth erscheinen lasse. Die Kommission glaubte im Hinblick auf diese Auskunft und nach Einsichtnahme in die Pläne die Bewilligung empfehlen zu sollen.

Zu § 3 desselben Titels: Nach dem der Kommission vorgelegten genauen Kostenvoranschlag ermäßigt sich die angeforderte Summe auf 43 000 M.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1894 und 1895.

Hauptabtheilung V.

1. Salinenverwaltung.

Ausgaben Titel V. Seite 18—22.
Einnahme „ II. „ 50.

2. Münzverwaltung.

Ausgaben Titel VIII. Seite 36.
Einnahme „ V. „ 56.

3. Allgemeine Kassenverwaltung.

Ausgaben Titel IX. Seite 36.
Einnahme „ VI. „ 58.

4. Schuldentilgung.

Ausgaben Titel X. Seite 38.

5. Ruhegehalte, Hinterbliebenen-Versorgung und Gnadengaben.

Ausgaben Titel XI. Seite 38—40.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dreesbach.**

Sämmtliche Paragraphen dieser Titel in Ausgabe und in Einnahme im ordentlichen Etat blieben unbeanstandet, und beantragt Ihre Kommission die Genehmigung derselben.

Im Besondern ist zu bemerken:

Zu Titel V, Außerordentlicher Etat § 1 bis 3, ließ sich Ihre Kommission Kostenvoranschläge und Pläne geben, und nachdem sie davon Einsicht genommen, beantragt sie die Genehmigung der angeforderten Mittel.

Ueber die Absatzverhältnisse der badischen Salinen gegenüber jenen der zum deutschen Reich gehörenden Nachbarstaaten und den schweizerischen Rheinsalinen, sowie über die Höhe der gesammten Anlagekosten und die Rentabilität unserer Salinen liegen folgende Angaben vor:

Die Konkurrenz der deutschen Salinen beim Absatz ihrer Produkte ist im Laufe der letzten Jahre durch auf unbestimmte Zeit geltende Abmachungen in der Hauptsache auf Grundlage des Besitzstandes vom Jahr 1888 und nach Lage und Leistungsfähigkeit der Salzwerke in der Art geregelt worden, daß die nach der jeweiligen Höhe des Gesammtabsatzes auf die einzelnen Salinen entfallenden Lieferungsansprüche entsprechend contingentirt werden.

Außerdem bestehen hinsichtlich des Salzabsatzes zwischen den badischen Salinen und jenen der zum deutschen Reich gehörenden Nachbarstaaten, sowie auch seit 1. Januar 1893 mit den schweizerischen Rheinsalinen Separatabkommen, wonach die betreffenden Landesgebiete zu respektiren sind und zum Ausgleich der frühern Absatzverhältnisse nur vertragsmäßig festgesetzte Salzlieferungen der badischen Salinen an die Nachbarsalinen in der Gesammtjahresmenge von etwa 35 000 Centner stattfinden, denen etwa der gleiche Betrag an Bezügen der badischen Werke von den Nachbarländern durch Zuweisung badischer Kunden an die Nachbarsalinen gegenübersteht.

Eine genaue Zusammenstellung der gesammten Anlagekosten der Salinen kann z. Zt. nicht mehr gefertigt werden, da die älteren Salinerechnungen vertilgt sind.

Auch wurde schon in den 1840er Jahren Anordnung getroffen, daß der Werth der Gebäude und Betriebseinrichtungen alle 5 Jahre abzuschätzen und dabei zu bestimmen war, welche Abschreibungen in den nächsten 5 Jahren jährlich stattzufinden hatten.

Bei Aufhebung des Salzhandelsmonopols (31. Dezember 1867) betrug das Anlagekapital (stehender Betriebsfond):

in Dürrheim		
an Liegenschaften	448 899 fl. 16 kr.,	
„ Geräthschaften	70 814 „ 58 „	
		519 714 fl. 14 kr.,
in Rappenau		
an Liegenschaften	481 779 fl. 10 kr.,	
„ Geräthschaften	64 537 „ 57 „	
		546 317 „ 07 „
	zusammen	1 066 031 fl. 21 kr.

Im Jahre 1868 fand eine außergewöhnliche Revision bezw. neue Abschätzung des Werths sämmtlicher Gebäude, Einrichtungen und Geräthe der beiden Salinen statt, wobei sich folgende Werthsabgänge ergaben:

a. in Dürrheim bei den Liegenschaften	155 294 fl. 51 kr.,	
„ „ Geräthschaften	37 001 „ 54 „	
		192 296 fl. 45 kr.,
b. in Rappenau „ „ Liegenschaften	277 024 fl. 31 kr.,	
„ „ Geräthschaften	40 368 „ 39 „	
		317 393 „ 10 „
	zusammen	509 689 fl. 55 kr.,

so daß auf 1. Januar 1868 sämmtliche Liegenschaften und Geräthe nur noch mit einem Buchwerthe von

327 417 fl. 29 kr. in Dürrheim und
228 923 „ 57 „ in Rappenau

zusammen 556 341 fl. 26 kr. eingetragen wurden.

Seitdem wurden an dem Werthe der Gebäude und Einrichtungen — wie dies auch schon früher zeitweise geschehen war — alljährlich prozentuale Abschreibungen vorgenommen und alle Zugänge (Neuanschaffungen und Neubauten), sowie etwaige Abgänge im Liegenschafts- und Geräthschafteninventar zu- bezw. abgeschrieben.

Nach dem Stande auf 1. Januar 1893 stellte sich der Inventarwerth

a. in Dürrheim		
an Liegenschaften	340 909 ℳ 87 ₰	
„ Geräthschaften	62 722 „ 73 „	
		403 632 ℳ 60 ₰
b. in Rappenau		
an Liegenschaften	397 753 ℳ — ₰	
„ Geräthschaften	53 005 „ 15 „	
		450 758 „ 15 „
	zusammen auf	854 390 ℳ 75 ₰
Rechnet man hierzu die in Anlage 1 verzeichneten Beträge des umlaufenden Betriebsfonds beider Salinen mit		294 606 „ 37 „
so betrug der Gesammtbetriebsfond am 1. Januar 1893		1 148 997 ℳ 12 ₰

Was die Rentabilität der Salinen angeht, so wird alljährlich eine Berechnung des Reinertrags unter Berücksichtigung der Naturalvorräthe und der Inventar-Zu- und Abgänge gefertigt und dabei auch der Reingewinn in Prozenten von dem Gesammtanlagekapital (stehender und umlaufender Betriebsfond) berechnet.

Nach der beiliegenden Zusammenstellung dieser Berechnungen für die Jahre 1868/92 (Anlage 2) ergab sich die höchste Rente

bei der Saline Dürrheim im Jahre 1879 mit 47,35%
„ „ „ Rappenau „ „ 1871 „ 50,76%

und die niederste

bei der Saline Dürrheim im Jahre 1888 mit 8,39%
„ „ „ Rappenau „ „ „ „ 6,72%

Der in Prozenten ausgedrückte Reingewinn, welcher nach der gedachten Zusammenstellung im Durchschnitte als ein ungewöhnlich hoher erscheint, kann als ein richtiger Maßstab für die Rentabilität der Salinen schon deßhalb nicht gelten, weil das der Berechnung zu Grunde gelegte Anlagekapital, soweit dasselbe den stehenden Betriebsfond begreift, in Folge der prozentweisen Abschreibungen und der außergewöhnlichen Herabsetzung der Inventarwerthe im Jahre 1868 viel zu nieder ist. Dasselbe dürfte zur Zeit kaum der Hälfte (vielleicht nur einem Drittel) des wirklichen Werths der Salinen entsprechen. Außerdem wird der Betrag fraglicher Rente von der wechselnden, jeweils von Zufälligkeiten abhängenden Höhe des umlaufenden Betriebsfonds bald günstig bald ungünstig beinflußt. Den Rentabilitätsziffern in Anlage 2 kann deßhalb nur ein relativer Werth beigelegt werden.

Anlage 1.

Dürrheim.										Rappenau.									
Inventar-Werth		Geld-vorrath		Natural-vorrath		Material-vorrath		Summa		Inventar-Werth		Geld-vorrath		Natural-vorrath		Material-vorrath		Summa	
auf 1. Januar 1893.																			
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
340 909	87									397 753	—								
62 722	73									53 005	15								
403 632	60	22 626	25	8 831	09	120 969	90	556 059	84	450 758	15	46 783	54	27 978	68	67 416	91	592 937	28
450 758	15	46 783	54	27 978	68	67 416	91	592 937	28										
854 390	75	69 409	79	36 809	77	188 386	81	1 148 997	12	Summa Dürrheim und Rappenau.									

Anlage 2.

Entzifferung

der

Rente der Salinen **Dürrheim** und **Rappenau** seit Aufhebung des Salzmonopols, d. i. seit dem Jahre 1868.

Jahr.	Saline.	Rein-Ertrag unter Berücksichtigung der Naturalvorräthe und der Inventar-Zu- und Abgänge.		Gesammtanlage-kapital (stehender u. umlaufender Betriebsfond).		Rein-Ertrag in Prozenten.	
		fl.	Kr.	fl.	Kr.		
1868	a. Dürrheim	56 177	08	420 071	42	13	37
	b. Rappenau	89 570	56	333 737	51	26	84
		145 748	04	753 809	33		
1869	Dürrheim	53 720	08	401 987	47	13	36
	Rappenau	105 162	37	291 034	11	36	13
		158 882	45	693 021	58		
1870	Dürrheim	68 216	59	420 123	—	16	23
	Rappenau	94 801	57	329 124	28	28	81
		163 018	47	749 247	28		
1871	Dürrheim	114 311	52	466 527	07	24	05
	Rappenau	146 483	29	288 545	27	50	76
		260 795	21	755 072	34		
1872	Dürrheim	89 114	19	439 578	01	20	27
	Rappenau	131 881	03	336 049	27	39	24
		220 995	22	775 627	28		
1873	Dürrheim	86 458	55	402 530	44	21	48
	Rappenau	64 428	37	257 305	11	25	14
		150 887	32	659 835	55		
1874	Dürrheim	105 248	09	396 394	44	26	55
	Rappenau	27 000	54	292 000	07	09	24
		132 249	03	688 394	51		
		M.	Pf.	M.	Pf.		
1875	Dürrheim	189 107	39	835 060	14	22	65
	Rappenau	88 061	14	551 305	14	15	97
		277 168	53	1 386 365	28		
1876	Dürrheim	180 624	42	802 261	81	22	51
	Rappenau	137 914	98	671 777	67	20	53
		318 539	40	1 474 039	48		
1877	Dürrheim	191 073	22	807 202	19	23	67
	Rappenau	144 020	11	652 800	73	22	06
		335 093	33	1 460 002	92		
1878	Dürrheim	244 959	29	558 873	94	43	83
	Rappenau	209 257	52	700 241	62	29	88
		454 216	81	1 259 115	56		
1879	Dürrheim	280 561	52	592 721	81	47	33
	Rappenau	230 644	17	561 143	01	41	10
		511 205	69	1 153 864	82		
1880	Dürrheim	266 713	22	649 006	65	41	10
	Rappenau	223 772	89	562 687	73	39	77
		490 486	11	1 211 694	38		

Jahr.	Saline.	Rein-Ertrag unter Berücksichtigung der Naturalvorräthe und der Inventar-Zu- und Abgänge.		Gesammtanlage-kapital (stehender u. umlaufender Betriebsfond).		Rein-Ertrag in Prozenten.	
		M.	Pf.	M.	Pf.		
1881	a. Dürrheim	289 032	61	656 005	03	44	06
	b. Rappenau	235 535	83	616 185	73	38	22
		524 568	44	1 272 190	76		
1882	Dürrheim	260 600	20	673 600	70	38	69
	Rappenau	216 999	65	541 407	33	40	08
		477 599	85	1 215 008	03		
1883	Dürrheim	253 738	14	653 991	65	38	80
	Rappenau	239 188	42	564 889	48	42	34
		492 926	56	1 218 881	13		
1884	Dürrheim	268 783	11	631 996	21	42	53
	Rappenau	226 183	57	590 417	45	38	30
		494 966	68	1 222 413	66		
1885	Dürrheim	207 787	59	636 241	37	32	66
	Rappenau	208 197	94	584 872	48	35	59
		415 985	53	1 221 113	85		
1886	Dürrheim	93 439	75	632 977	67	14	76
	Rappenau	173 110	18	556 299	41	31	12
		266 549	93	1 189 277	08		
1887	Dürrheim	121 093	01	520 310	51	23	27
	Rappenau	151 590	02	494 673	01	30	64
		272 683	03	1 014 983	52		
1888	Dürrheim	46 709	92	556 496	43	08	39
	Rappenau	39 867	68	592 735	94	06	72
		86 577	60	1 149 232	37		
1889	Dürrheim	149 729	37	525 951	23	28	47
	Rappenau	107 777	40	494 807	34	21	78
		257 506	77	1 020 758	57		
1890	Dürrheim	171 510	57	578 997	27	29	62
	Rappenau	249 450	34	540 933	38	46	11
		420 960	91	1 119 930	65		
1891	Dürrheim	149 500	02	518 940	42	28	81
	Rappenau	270 442	99	584 600	88	46	26
		419 943	01	1 103 541	30		
1892	Dürrheim	164 547	79	509 990	96	32	26
	Rappenau	257 229	94	612 115	23	42	02
		421 777	73	1 122 106	19		

Zu Einnahme-Titel VI, Allgemeine Kassenverwaltung.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten, ist folgendes zu bemerken:

Diese Einnahmen erschienen erstmals im Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1880/81, woselbst unter Titel VI, Allgemeine Kassenverwaltung (Seite 63), über die Entstehung und die Höhe der Ersatzbeträge nähere Erläuterung gegeben ist. (Vergl. auch den Bericht der Budget-Kommission über das Budget des Finanzministerium für 1886/87 Titel VI der Einnahme, b. Außerordentlicher Etat, Seite 5/6.)

Die liquidirte Gesammtsumme beträgt	1 627 588 ℳ
Davon sind bis Ende des Jahres 1893 ersetzt	1 098 455 „
Daher noch zu erwarten	529 133 ℳ

Für die einzelnen Jahre gestaltete sich der Ersatz wie folgt:

1877/78	121 696 ℳ
1879	97 351 „
1880	133 322 „
1881	120 298 „
1882	89 040 „
1883	70 095 „
1884	52 334 „
1885	124 324 „
1886	39 073 „
1887	26 636 „
1888	45 473 „
1889	42 394 „
1890	44 052 „
1891	29 368 „
1892	27 473 „
1893	35 526 „
Summe wie oben	1 098 455 ℳ

Auf wie viele Budgetperioden sich die noch ausstehende Ersatzleistung vertheilen wird, läßt sich im Voraus nicht bestimmen, da die zur Vergütung kommenden Ersatzbeträge in ihrer Höhe davon abhängig sind, welche Summen jeweils für die Durchführung der allgemeinen Kasernirung der Armee in den Reichshaushaltsetat eingestellt wird. (Vergl. auch die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1890 und 1891 II. Beilagenheft S. 114.)

Auch hier beantragt Ihre Kommission die Genehmigung.

Beilage zum Protokoll der 33. Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Februar 1894.

Großherzoglich Badisches Ministerium
des Großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 12. Februar 1894.

Hohem Präsidium beehren wir uns im Anschlusse die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1892 und 1893 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes mit dem Ersuchen um weitere geschäftliche Veranlassung ergebenst mitzutheilen.

Die im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorzusehende Summe der aufrecht zu erhaltenden Baukredite beträgt hiernach (statt der schätzungsweise eingestellten 12 400 000 ℳ) 12 002 523 ℳ.

Brauer.

Seidenadel.

An
das Hohe Präsidium der zweiten Kammer
der Ständeversammlung.
B 446.

Summarische Nachweisung

über

den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1892/93,

und des hierfür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes für den Bau und das Betriebs-Material,

Badisches Bahnnetz und Main-Neckarbahn, badisches Gebiet.

Nachweisung für 1888/89. §	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs-Soll					
			1892		1893		Summa	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Ausgabe.							
	a. Kreditreste aus der Etatperiode 1888/89.							
	A. Badisches Bahnnetz.							
	II. Zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecken							
7 8 9	von Bruchsal bis Bretten, Sektion 60, von Bretten bis Eppingen, Sektion 61, von Bruchsal über Graben bis bayer. Grenze bei Rheinsheim, Sektion 59	60 644	54 809	57	10 649	96	65 459	53
	Summe Titel II . . .	60 644	54 809	57	10 649	96	65 459	53
	III. Sonstige Bahnen.							
11	Bahn von Seckach nach Walldürn . .	49 183	23 521	01	16 008	20	39 529	21
12	Bahn von Freiburg bis Neustadt . .	118 846	6 085	06	46 248	95	52 334	01
	Summe Titel III . . .	168 029	29 606	07	62 257	15	91 863	22
	IV. Stationen.							
39	Karlsruhe, Speisungs-Einrichtung	8 723	8 760	54	—	—	8 760	54
57	Freiburg, Maschinenhaus	15 345	14 539	97	49	47	14 589	44
60	Freiburg, Bahnhof-Erweiterung .	2 705	1 617	77	—	—	1 617	77
88	Mannheim, Elektrische Beleuchtung im Personen- und Rangirbahnhof .	16 711	35 481	08	8 658	34	44 139	42
90	Signalapparate und Läutewerke . . .	11 729	4 670	06	1 472	75	6 142	81
91	Telegraphen-Anlagen	4 226	—	—	643	82	643	82
92	Telephon-Einrichtungen	659	—	—	652	41	652	41
	Summe Titel IV . . .	60 098	65 069	42	11 476	79	76 546	21

Dieses gegen jenes				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
mehr		weniger			
M.	₰	M.	₰	M.	
4 815	53	—	—		Die in der Nachweisung für 1888/89 vom Restkredit mit 141 782 M. für Vollendungsarbeiten vorbehaltene Summe von 90 000 M. zeigte sich als etwas zu nieder bemessen.
4 815	53	—	—	—	
—	—	9 653	79	—	Sämmtliche Herstellungen sind vollendet.
—	—	66 511	99	66 511	Der Restkredit ist noch für nothwendig gewordene Veränderungen und Ergänzungen an Stationsanlagen erforderlich.
—	—	76 165	78	66 511	
37	54	—	—	—	Die Ueberschreitung ist unerheblich.
—	—	755	56	—	Minderaufwand.
—	—	1 087	23	—	
27 428	42	—	—	—	Die ursprüngliche Bewilligung betrug 300 000 M. Die Ueberschreitung ist durch die nothwendig gewordene größere Ausdehnung der Anlage veranlaßt.
—	—	5 586	19	5 586	Die noch rückständigen Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
—	—	3 582	18	3 582	
—	—	6	59	—	Minderaufwand.
27 465	96	11 017	75	9 168	

Nachweisung für 1888/89. §	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs-Soll 1892		Rechnungs-Soll 1893		Summa	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	V. Transportmaterial.							
98	Kontinuirliche Bremsen an Lokomotiven und Wagen	210 508	155 709	87	31 106	77	186 816	64
99	Gasbeleuchtungs Einrichtung in den Wagen	62 403	13 289	14	553	73	13 842	87
100	Einrichtungen zur Kontrole der Fahrgeschwindigkeit	863	—	—	—	—	—	—
	Summe Titel V . . .	273 774	168 999	01	31 660	50	200 659	51
	VI. Ausrüstungs-Gegenstände.							
110	Werkstätte-Einrichtungen in den Betriebswerkstätten	2 316	301	59	2 494	28	2 795	87
	Summe Titel VI . . .	2 316	301	59	2 494	28	2 795	87
	Wiederholung.							
	Titel II Zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecken	60 644	54 809	57	10 649	96	65 459	58
	„ III Sonstige Bahnen	168 029	29 606	07	62 257	15	91 863	22
	„ IV Stationen	60 098	65 069	42	11 476	79	76 546	21
	„ V Transportmaterial	273 774	168 999	01	31 660	50	200 659	51
	„ VI Ausrüstungs-Gegenstände .	2 316	301	59	2 494	28	2 795	87
	Summe A. Badisches Bahnnetz . . .	564 861	318 785	66	118 538	68	437 324	34
	B. Main-Neckar-Bahn.							
113	Erweiterung der Station Ladenburg .	6 569	4 140	49	2 429	83	6 570	32
	Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1888/89	571 430	322 926	15	120 968	51	443 894	66

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
—	—	23 691	36	—	Zur Fortführung der bezüglichen Arbeiten genügt der aus der Periode 1890/91 zu gleichem Zweck noch verfügbare Kredit.
—	—	48 560	13	48 560	Der Restkredit wird in der Periode 1894/95 zur Einrichtung elektrischer Beleuchtung verwendet werden.
—	—	863	—	—	Nicht weiter erforderlich.
—	—	73 114	49	48 560	
479	87	—	—	—	Die Ueberschreitung ist gegenüber den ursprünglichen Bewilligungen von 81 600 + 20 000 = 101 600 ℳ unerheblich.
479	87	—	—	—	
4 815	53	—	—	—	
—	—	76 165	78	66 511	
27 405	96	11 017	75	9 168	
—	—	73 114	49	48 560	
479	87	—	—	—	
32 761	36	160 298	02	124 239	
1	32	—	—	—	
32 762	68	160 298	02	124 239	

Nachweisung für 1890/91. §	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs-Soll 1892		Rechnungs-Soll 1893		Rechnungs-Soll Summa	
		M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰
	b. Kreditreste aus der Etatperiode 1890/91.							
	A. Badisches Bahnnetz.							
	I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung.							
1	Bahn von Leopoldshöhe nach Lörrach, Sektion 73,							
2	Bahn von Schopfheim nach Säckingen, Sektion 74,	1 263 655	310 184	19	175 645	44	485 829	63
3	Bahn von Weizen nach Hintschingen, Sektion 75,							
4	Verstärkung der Bahn von Lörrach nach Schopfheim, Sektion 76							
	Summe Titel I . . .	1 263 655	310 184	19	175 645	44	485 829	63
	II. Sonstige Bahnen.							
5	Bahn von Hüfingen nach Donaueschingen	329 411	236 721	21	33 292	03	270 013	24
6	Bahn von Mannheim nach Schwetzingen, Herstellung des 2. Gleises . . .	61 036	61 036	—	—	—	61 036	—
	Summe Titel II . . .	390 447	297 757	21	33 292	03	331 049	24
	III. Stationen.							
9	Mannheim, Personenbahnhof, Herstellung von Perron-Tunnels . .	186 822	167 960	12	9 510	44	177 470	56
10	Mannheim, Zentralgüterbahnhof							
	a. Gleiseerweiterung und Herstellung einer Dampfschiebebühne . . .	5 588	11 400	—	—	—	11 400	—
	b. Errichtung einer Kleinkinderschule bei den Dienstwohnungen auf der Neckarspitze	416	336	04	—	—	336	04
	c. Herstellung von Beamten- und Arbeiterwohnungen	31 053	27 636	97	31	50	27 668	47
	Uebertrag . . .	223 879	207 333	13	9 541	94	216 875	07

Dieses gegen jenes				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
mehr		weniger			
M.	₰	M.	₰	M.	
—	—	777 825	37	777 825	Es werden noch Nacharbeiten erforderlich, deren Umfang sich z. Zt. noch nicht mit Sicherheit übersehen läßt, so daß es sich empfiehlt, den ganzen Restkredit noch aufrecht zu erhalten.
—	—	777 825	37	777 825	
—	—	59 397	76	59 397	Es sind noch Vollendungsarbeiten auszuführen.
	—	—		—	
—	—	59 397	76	59 397	
—	—	9 351	44	9 351	Wie oben.
5 812	—	—	—	—	Die ursprüngliche Bewilligung betrug 97 500 M. Die Ueberschreitung ist durch die in größerer Ausdehnung nöthig gewordene Gleiserweiterung veranlaßt worden.
	—	79	96	—	Minderaufwand.
—	—	3 384	53	—	Minderaufwand.
5 812	—	12 815	93	9 351	

Nachweisung für 1890/91.	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs-Soll 1892		Rechnungs-Soll 1893		Rechnungs-Soll Summa	
		M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰
§	Uebertrag . . .	223 879	207 333	13	9 541	94	216 875	07
11	Hafenanlagen und Lagerplätze, I. Rate	975 285	333 057	79	642 227	21	975 285	—
12	Pforzheim, Umbau des Bahnhofs	446 133	6 237	03	101 715	63	107 952	66
14	Karlsruhe, Neubau einer Telegraphenwerkstätte	120 825	62 312	97	31 205	21	93 518	18
15	Baden, Bahnhofumbau, I. Rate . .	678 227	239 300	01	95 990	70	335 290	71
16	Offenburg, Vergrößerung der Betriebswerkstätte und Einrichtung derselben mit Maschinen und Werkzeugen	14 122	21 907	90	1 179	16	23 087	06
17	Freiburg, a. Herstellung eines weiteren Dienst- und Wohngebäudes	54 000	6 994	86	44 638	42	51 633	28
	b. Straßen-Unterführung	40 000	—	—	40 000	—	40 000	—
18	Zentral-Weichen- und Signalstellung .	580 901	498 693	88	82 207	12	580 901	—
	Summe Titel III . . .	3 133 372	1 375 837	57	1 048 705	39	2 424 542	96
	IV. Transportmaterial.							
22	Gepäck- und Güterwagen, a. Baden .	54 000	54 000	—	—	—	54 000	—
	b. Reich .	4 200	4 200	—	—	—	4 200	—
23	Reservestücke, a. Baden .	74 606	74 606	—	—	—	74 606	—
	b. Reich .	23 000	23 000	—	—	—	23 000	—
24	Kontinuirliche Bremsen an Lokomotiven, Wagen	172 000	—	—	—	—	—	—
	Summe Titel IV . . .	327 806	155 806	—		—	155 806	—
26	**V. Lasten und Verwaltungskosten.**							
	a. Baden	152 503	141 180	18	11 322	82	152 503	—
	b. Reich	50 546	6 196	15	3 797	25	9 993	40
	Summe Titel V . . .	203 049	147 376	33	15 120	07	162 496	40
	Hierzu Titel IV Transportmaterial .	327 806	155 806	—		—	155 806	—
	" " III Stationen	3 133 372	1 375 837	57	1 048 705	39	2 424 542	96
	" " II Sonstige Bahnen .	390 447	297 757	21	33 292	03	331 049	24
	" " I Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung	1 263 655	310 184	19	175 645	44	485 829	63
	Summe A. Badisches Bahnnetz . . .	5 318 329	2 286 961	30	1 272 762	93	3 559 724	23
	B. Main-Neckar-Bahn.							
1	Erweiterung der Station Weinheim .	115 452	115 452	—	—	—	115 452	—
	Summe b. Kreditreste der Etatperiode 1890/91	5 433 781	2 402 413	30	1 272 762	93	3 675 176	23

Dieses gegen jenes mehr M.	₰	Dieses gegen jenes weniger M.	₰	Uebertrag in's nächste Budget M.	Bemerkungen.
5 812	—	12 815	93	9 351	
—	—	—	—	—	
—	—	338 180	34	338 180	Der Umbau ist in der Ausführung begriffen.
—	—	27 306	82	27 306	Die Einrichtung ist noch nicht vollständig beschafft.
—	—	342 936	29	342 936	Der Umbau ist in der Ausführung begriffen.
8 965	06	—	—	—	Die ursprüngliche Bewilligung beträgt 60 000 M. Die Ueberschreitung wurde durch die Herstellung einer nöthig gewordenen Schiebebühne veranlaßt, die im Voranschlag nicht vorgesehen war.
—	—	2 366	72	2 366	Es sind noch Vollendungsarbeiten erforderlich.
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
14 777	06	723 606	10	720 139	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	172 000	—	172 000	Der bisher unverwendet gebliebene Kredit ist zur Fortführung der bezüglichen Herstellungen in den Jahren 1894/95 erforderlich.
—	—	172 000	—	172 000	
—	—	40 552	60	40 552	Der Kreditrest ist mit Rücksicht auf die auf die Periode 1894/95 zu übertragenden Baukredite aufrecht zu erhalten.
—	—	—	—	—	
—	—	40 552	60	40 552	
—	—	172 000	—	172 000	
14 777	06	723 606	10	720 139	
—	—	59 397	76	59 397	
—	—	777 825	37	777 825	
14 777	06	1 773 381	83	1 769 913	
—	—	—	—	—	
14 777	06	1 773 381	83	1 769 913	

Budget für 1892/93. §	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz M.	Rechnungs-Soll 1892 M.	₰	1893 M.	₰	Summa M.	₰
	c. Kredite aus der Etatperiode 1892/93.							
	A. Badisches Bahnnetz.							
	I. Stationen.							
1	Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof. Vergrößerung des Maschinenhauses IV und Herstellung weiterer Gleise . .	279 000		—	184 256	21	184 256	21
2	Mannheim, Zentralgüterbahnhof, a Hafenanlagen und Lagerplätze, II. Rate	2 320 000	—	—	1 465 570	29	1 465 570	29
	b. Herstellung von Lagerplätzen für den Bahn- und Straßenverkehr .	68 000	220	70	10 742	27	10 962	97
	c. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung, I. Rate	350 000	152	77	253 511	25	253 664	02
3	Heidelberg, Erweiterung der Gleisanlagen am Westende des Bahnhofs	104 000	202	74	10 641	41	10 884	15
4	Mühlacker, Umbau des badischen Bahnhofs und zwar:							
	a. von der württembergischen Verwaltung für badische Rechnung auszuführende Arbeiten	82 900	7 137	60	3 988	35	11 125	95
	b. von der badischen Verwaltung selbst auszuführende Arbeiten . .	13 200	15 404	67	11	54	15 416	21
5	Karlsruhe,							
	a. Vergrößerung der Eisenbahnhauptwerkstätte, I. Rate	850 000	109 785	87	239 656	65	349 442	52
	b. Herstellung einer weiteren Lokomotivremise im Güterbahnhof . .	78 000	—	—	—	—	—	—
6	Bühl, Bahnhofumbau	206 000	3 034	26	102 801	09	105 835	35
7	Appenweier, Bahnhofumbau, I. Rate	560 000	—	—	10	78	10	78
8	Emmendingen, Erweiterung der Station	78 000	2 671	42	57 010	54	59 681	96
9	Freiburg, Herstellung einer Fußwegunterführung am Lehener Straßenübergang	40 000	—		22 491	38	22 491	38
10	Villingen, Erbauung und Einrichtung einer neuen Betriebswerkstätte, I. Rate	150 000	3 053	41	139 595	70	142 649	11
	Uebertrag . . .	5 179 100	141 663	44	2 490 287	46	2 631 950	90

Dieses gegen jenes mehr M.	₰	weniger M.	₰	Uebertrag in's nächste Budget M.	Bemerkungen.
—	—	94 743	79	94 743	Die Herstellungen sind theilweise noch in der Ausführung begriffen.
—	—	854 429	71	854 429	Desgleichen.
—	—	57 037	03	—	Die beabsichtigt gewesene Herstellung konnte wegen anderweiter Verwendung des Platzes nur in beschränkter Weise zur Ausführung kommen.
—	—	96 335	98	96 335	Die Herstellung ist noch in der Ausführung begriffen.
—	—	93 155	85	93 155	Die Ausführung der Gleiserweiterung wurde bis zur beabsichtigten Vereinigung des Dienstes der Main-Neckarbahn mit dem Badischen Stationsdienst verschoben.
—	—	71 774	05	71 774	Die Abrechnung mit der Württembergischen Staatsbahnverwaltung war am Schlusse des Jahres 1893 noch nicht vollzogen.
2 216	21	—	—	—	Der Gleisumbau mußte in größerer Ausdehnung, als angenommen, vorgenommen werden.
—	—	500 557	48	500 557	Der Bau ist in der Ausführung begriffen.
—	—	78 000	—	78 000	Die Herstellung hängt mit den Veränderungen im Karlsruher Personenbahnhof zusammen, welche in der Periode 1894/95 in Folge der Erbauung der strategischen Bahn zur Ausführung kommen.
—	—	100 164	65	100 164	Die bezüglichen Bauten sind in der Ausführung begriffen.
—	—	559 989	22	559 989	
—	—	18 318	04	18 318	
—	—	17 508	62	17 508	
—	—	7 350	89	7 350	
2 216	21	2 549 365	31	2 492 322	

§	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs-Soll					
			1892		1893		Summa	
		M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Budget für 1892/93. §	Uebertrag . . .	5 179 100	141 663	44	2 490 287	46	2 631 950	90
11	Konstanz, Erweiterung der Güterstation Petershausen	71 000		–	70 271	93	70 271	93
12	Zentrale Weichen- und Signalstellung	706 700		–	309 541	22	309 541	22
12 a (Nachtrag.)	Basel, Umbau des badischen Bahnhofs	1 718 000	42 591	03	93 426	34	136 017	37
	Summe Titel I . . .	7 674 800	184 254	47	2 963 526	95	3 147 781	42
	II. Transportmaterial.							
13	Lokomotiven und Tender	996 000	114 076	40	714 124	85	828 201	25
14	Personenwagen	781 000	44 395	02	495 818	20	540 213	22
15	Gepäck- und Güterwagen	1 760 000	1 495 817	59	131 040	06	1 626 857	65
16	Reservestücke	150 000	29 789	52	102 401	–	132 190	52
17	Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen	130 000	–				–	–
18	Anschaffung eines weiteren Trajektkahns für die Bodenseeschifffahrt	80 000	7	40	53 457	62	53 465	02
	Summe Titel II . . .	3 897 000	1 684 085	93	1 496 841	73	3 180 927	66
	III. Neue Bahnen.							
19	Herstellung einer Seitenbahn von Stahringen nach Ludwigshafen und Ueberlingen	1 000 000			147	60	147	60
19 a	Herstellung eines 2. Gleises von Mannheim nach Schwetzingen	69 000	68 592	10	5 149	80	73 741	90
19 b (Nachtrag.)	Bahn von Graben nach Karlsruhe und Röschwoog	9 616 000	9 862	60	262 354	36	272 216	96
	Summe Titel III . . .	10 685 000	78 454	70	267 651	76	346 106	46
20 und 20 a (Nachtrag.)	**IV. Lasten und Verwaltungskosten.** (281 000 453 000.)	734 000	–		248 701	40	248 701	40
	Summe Titel IV . . .	734 000		–	248 701	40	248 701	40
	Wiederholung.							
	Titel I Stationen	7 674 800	184 254	47	2 963 526	95	3 147 781	42
	„ II Transportmaterial	3 897 000	1 684 085	93	1 496 841	73	3 180 927	66
	„ III Neue Bahnen	10 685 000	78 454	70	267 651	76	346 106	46
	„ IV Lasten und Verwaltungskosten	734 000	–	–	248 701	40	248 701	40
	Summe A. Badisches Bahnnetz . . .	22 990 800	1 946 795	10	4 976 721	84	6 923 516	94

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
2 216	21	2 549 365	31	2 492 322	
—		728	07	728	Der Kreditrest ist für die Vollendungsarbeiten erforderlich.
—	—	397 158	78	397 158	Die noch herzustellenden Stellwerksanlagen werden in den Jahren 1894/95 zur Ausführung kommen.
	—	1 581 982	63	1 581 982	Da das Bahnhofprojekt noch nicht endgiltig feststeht, mußte mit der Geländeerwerbung zugewartet werden.
2 216	21	4 529 234	79	4 472 190	
—	—	167 798	75	167 798	Die Restkredite werden durch das im I. Halbjahr 1894 zur Ablieferung kommende neue Transportmaterial in Anspruch genommen.
	—	240 786	78	240 786	
—	—	133 142	35	133 142	
	—	17 809	48	17 809	
—	—	130 000	—	130 000	Mit der Einrichtung elektrischer Beleuchtung soll nunmehr in der Budgetperiode 1894/95 vorgegangen werden.
	—	26 534	98	—	Minderaufwand.
—	—	716 072	34	689 535	
—	—	999 852	40	999 852	Der Bau ist in der Ausführung begriffen.
4 741	90	—			Die Unterführungen im Schloßgarten in Mannheim und die Stellwerksanlagen daselbst erforderten einen größeren Aufwand, als angenommen war.
—		9 343 783	04	9 343 783	Der Bau ist in der Ausführung begriffen.
4 741	90	10 343 635	44	10 343 635	
—	—	485 298	60	485 298	Der Kreditrest ist mit Rücksicht auf die in den Jahren 1894/95 zur Ausführung kommenden Bahnbauten aufrecht zu erhalten.
—	—	485 298	60	485 298	
2 216	21	4 529 234	79	4 472 190	
—	—	716 072	34	689 535	
4 741	90	10 343 635	44	10 343 635	
—	—	485 298	60	485 298	
6 958	11	16 074 241	17	15 990 658	

Budget für 1892/93. §	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz M	Rechnungs-Soll 1892 M	1892 ₰	1893 M	1893 ₰	Summa M	Summa ₰
	B. Main-Neckar-Bahn.							
1	Erweiterung der Station Hemsbach .	14 000	5 699	28	8 124	11	13 823	39
1 b Nachtrag.	Erweiterung der Station Weinheim .	130 000	26 918	61	90 582	30	117 500	91
	Summe B. Main-Neckar-Bahn	144 000	32 617	89	98 706	41	131 324	30
	Hierzu „ A. Badisches Bahnnetz	22 990 800	1 946 795	10	4 976 721	84	6 923 516	94
	Summe c. Kredite aus der Etatperiode 1892/93	23 134 800	1 979 412	99	5 075 428	25	7 054 841	24
	Hierzu Summe b. Kredite aus der Etatperiode 1890/91	5 433 781	2 402 413	30	1 272 762	93	3 675 176	23
	Hierzu Summe a. Kredite aus der Etatperiode 1888/89	571 430	322 926	15	120 968	51	443 894	66
	Summe der budgetmäßigen Ausgaben	29 140 011	4 704 752	44	6 469 159	69	11 173 912	13
Nachweisung für 1890/91. D.-Z.	**d. Administrativ-Kredite.**							
	I. Periode. 1890/91.							
	A. Badisches Bahnnetz.							
2	Heidelberg, Herstellung von Bahnsteighallen	12 663	8 890	49	—	—	8 890	49
3	Mannheim, Erweiterung von Kohlenlagerplätzen	41 840	33 000	76	1 761	95	34 762	71
	Summe A. Badisches Bahnnetz . .	54 503	41 891	25	1 761	95	43 653	20
	B. Main-Neckar-Bahn.							
5	Friedrichsfeld, Herstellung eines Dienstwohngebäudes	38 020	26 871	71	4 115	13	30 986	84
6	Heidelberg, Erweiterung des Güterbahnhofs	185 305	17 600	21	124 875	50	142 475	71
	Summe B. Main-Neckar-Bahn	223 325	44 471	92	128 990	63	173 462	55
	Hierzu „ A. Badisches Bahnnetz	54 503	41 891	25	1 761	95	43 653	20
	Summe I. Periode. 1890/91 . . .	277 828	86 363	17	130 752	58	217 115	75

Dieses gegen jenes mehr M.	₰	weniger M.	₰	Uebertrag in's nächste Budget M.	Bemerkungen.
—	—	176	61	176	Zur Vollendungsarbeiten erforderlich.
—	—	12 499	09	12 499	
—	—	12 675	70	12 675	
6 958	11	16 074 241	17	15 990 658	
6 958	11	16 086 916	87	16 003 333	
14 777	06	1 773 381	83	1 769 913	
32 762	68	160 298	02	124 239	
54 497	85	18 020 596	74	17 897 485	
—	—	3 772	51	—	Minderaufwand.
—	—	7 077	29	7 077	Die Herstellung ist noch nicht ganz ausgeführt.
—	—	10 849	80	7 077	
—	—	7 033	16	—	Minderaufwand.
—	—	42 829	29	42 829	Wird im Jahre 1894 zur Verwendung kommen.
—	—	49 862	45	42 829	
—	—	10 849	80	7 077	
—	—	60 712	25	49 906	

	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs-Soll					
			1892		1893		Summa	
		M.	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf
O.-Z.								
	2. Periode. 1892/93.							
1	Karlsruhe, Erweiterung des Dienstgebäudes für das Postamt II, Kaufschilling	75 000	74 504	81	30	86	74 535	67
2	Mannheim, Erweiterung der Gleisanlagen am westlich. Ufer des Mühlauhafens, und Erstellung eines Dienstgebäudes für das Aufsichtspersonal.	86 000	60 010	76	29 791	95	89 802	71
3	Bruchsal, Ankauf des Gasthauses zur Rose	100 000	—	—	100 309	61	100 309	61
4	Mannheim, Sicherung des Mühlauhafens gegen Feuersgefahr . . .	90 000	—	—	779	50	779	50
5	Karlsruhe, Ankauf des Hauses Kriegsstraße Nr. 64 und Herstellung desselben zu Diensträumen . . .	170 000	—	—	132 057	37	132 057	37
	Summe 2 für 1892/93 . . .	521 000	134 515	57	262 969	29	397 484	86
	Hierzu „ 1 für 1890/91 . . .	277 828	86 363	17	130 752	58	217 115	75
	Summe d. Administrativ-Kredite . .	798 828	220 878	74	393 721	87	614 600	61
	Hierzu Budget-Bewilligungen a b c .	29 140 011	4 704 752	44	6 469 159	69	11 173 912	13
	Gesammt-Summe Ausgabe . . .	29 938 839	4 925 631	18	6 862 881	56	11 788 512	74
Nachweisung für 1890/91. §	**Einnahme.**							
	a. Einnahmereste aus der Etatperiode 1890/91.							
	A. Badisches Bahnnetz.							
1	Geldleistungen des Reichs zu dem Aufwand für die im Interesse der Landesvertheidigung zur Ausführung kommenden Bahnbauten in Sektion 73/76 .	1 314 063	310 000	—	210 000	—	520 000	–
	B. Main-Neckar-Bahn. . .	—	—	—	—	—	—	—
	Summe Etatperiode 1890/91 . . .	1 314 063	310 000	—	210 000	—	520 000	—

Dieses gegen jenes mehr		weniger		Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
M.	₰	M.	₰	M.	
—	—	464	33	—	Minderaufwand.
3 802	71		—	—	Die Ueberschreitung ist dadurch verursacht, daß die erforderliche Stützmauer in größerer Ausdehnung, als vorgenommen war, ausgeführt werden mußte.
309	61	—	—	—	Die Ueberschreitung ist durch die Verzinsung des Kaufschillings vom Tage der Uebernahme des Hauses bis zur Auszahlung veranlaßt.
—	—	89 220	50	89 220	Die Herstellung ist in der Ausführung begriffen.
—	—	37 942	63	37 942	Die Bauarbeiten sind noch nicht ganz beendet.
4 112	32	127 627	46	127 162	
—	—	60 712	25	49 906	
4 112	32	188 339	71	177 068	
54 497	85	18 020 596	72	17 897 485	
58 610	17	18 208 936	43	18 074 553	
—	—	794 063	—	772 030	Der gesammte Bauaufwand beträgt bis zum Schlusse des Jahres 1893 . . . 35 639 718 M. hievon gehen ab die Einnahmen . . . 175 853 „ Rest . . . 35 463 865 M. hievon treffen Baden 5 % mit . . . 1 773 193 „ und verbleiben sonach Antheil des Reichs . . . 33 690 672 M. Die Zuschüsse des Reichs bis Ende 1893 beziffern sich auf . . . 33 696 100 „ daher mehr . . . 5 428 M. Die aufrecht zu erhaltenden Kredite betragen: Bauaufwand . . . 777 825 M. Verwaltungskosten . . . 40 552 „ zusammen . . . 818 377 „ hieraus 95 % Antheil des Reichs . . . 777 458 M. davon ab obige Mehrleistung . . . 5 428 „ Einnahmerest . . . 772 030 „
—	—	—	—	—	
—	—	794 063	—	772 030	

Budget für 1892/93. §	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs-Soll 1892		1893		Summa	
		M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰
	b. Einnahmen aus der Etatperiode 1892/93.							
	A. Badisches Bahnnetz.							
1	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10 000	2 811	15	5 999	78	8 810	93
2	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	30 000	10 645	88	31 264	44	41 910	32
3	Erlös aus Materialien und Inventarstücken	9 000	4 445	49	5 446	67	9 892	16
4	Verschiedene Einnahmen	94 800	98 238	89	37 352	15	135 591	04
5	Geldleistungen des Reichs zum Bau der Bahn von Graben über Karlsruhe nach Röschwoog	5 500 000	200 000	—	—	—	200 000	—
	Summe A. Badisches Bahnnetz . . .	5 643 800	316 141	41	80 063	04	396 204	45
	B. Main-Neckar-Bahn.							
1	Verschiedene Einnahmen		65	93	21 475	82	21 541	75
	Summe b. Etatperiode 1892/93 . .	5 643 800	316 207	34	101 538	86	417 746	20
	Hierzu Summe a. Etatperiode 1890/91	1 314 063	310 000	—	210 000	—	520 000	—
	Summe Einnahme . . .	6 957 863	626 207	34	311 538	86	937 746	20

Abschluß.

Es sind zu übertragen:

Ausgabe-Kredite .	18 074 553	M.
Einnahme-Kredite .	6 072 030	„
Rest d. Ausgabe-Kredite	12 002 523	M.

Dieses gegen jenes				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
mehr		weniger			
M.	₰	M.	₰	M.	
—	—	1 189	07	—	
11 910	32	—	—	—	Die Einnahmen sind wandelbar.
892	16	—	—	—	
40 791	04	—	—	—	Die erhebliche Mehreinnahme ist durch die nicht vorhergesehen gewesene Ersatzleistung der Württembergischen Verwaltung für badischerseits ausgeführte Herstellungen in Jagstfeld und Schiltach veranlaßt.
—	—	5 300 000	—	5 300 000	
53 593	52	5 301 189	07	5 300 000	
21 541	75	—	—	—	Erlös aus dem verkauften alten Güterschuppen in Weinheim und aus entbehrlichen Grundstücken sowie aus Material.
75 135	27	5 301 189	07	5 300 000	
—	—	794 063	—	772 030	
75 135	27	6 095 252	07	6 072 030	

Hauptabtheilung III.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1894 und 1895.

B. Außerordentlicher Etat.

Ausgabe. Titel VII. Strafanstalten.

" " IX. Unterrichtswesen.

Titel	§		Seitheriger Budgetsatz ℳ	Voranschlag für 1894/95 zusammen ℳ	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich ℳ	Künftig wegfallend ℳ
VII		**Strafanstalten.**				
		B. Außerordentlicher Etat.				
	1	Männerzuchthaus Bruchsal.				
		Ankauf eines Grundstückes für das Männerzuchthaus	—	3 500	—	
	2	Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.				
		Anbau an das Krankenhaus zur Gewinnung einer besonderen Abtheilung für geschlechtskranke weibliche Strafgefangene	—	15 000	—	
		Summa Titel VII . . .	—	18 500	—	—

Gegen seither jährlich mehr ℳ	Gegen seither jährlich weniger ℳ	Erläuterungen.
	—	Zu 1. Die gegenwärtigen Besitzer des bis nahe an den nordwestlichen Theil der Ringmauer des Zuchthauses reichenden Grundstückes suchen dasselbe zu industriellen oder gewerblichen Zwecken zu verkaufen. Die Errichtung einer industriellen oder gewerblichen Anlage auf dem Grundstück (Fabrik, Gartenwirthschaft 2c.) würde, abgesehen von der erhöhten Feuersgefahr, von den schwerwiegendsten Belästigungen des Anstaltsbetriebes (Ausdünstungen, Lärm, Einblick in Hof und Zellenflügel) begleitet sein, die durch den rechtzeitigen Ankauf fern gehalten werden. Das Grundstück, das zunächst für Anstaltszwecke angebaut und nutzbar gemacht werden soll, eignet sich überdies zum Bauplatz für weiter zu erstellende Aufseherwohnungen. Der Kaufpreis für 10 ar 71 qm beträgt 3500 ℳ.
—	—	Zu 2. Die namentlich in den größeren Städten des Landes immer häufiger werdenden Fälle, in denen syphilitisch erkrankte weibliche Strafgefangene in öffentlichen Krankenhäusern auf Kosten der Staatskasse mit einem Aufwand von täglich 1 ℳ 70 ₰ bis 2 ℳ 25 ₰ untergebracht werden müssen und dort ihre Strafen ganz oder theilweise unter Verhältnissen verbüßen, die mit den Zwecken des Strafvollzugs gänzlich unvereinbar sind, lassen es dringend erforderlich erscheinen, in dem Krankenhaus der Weiberstrafanstalt für derartige Sträflinge eine besondere, von den übrigen Räumen getrennte Abtheilung zu erstellen, in welcher mit der erforderlichen Heilbehandlung auch ein wirksamer Strafvollzug verbunden werden kann. In den zur Zeit vorhandenen Räumen ist dies schon der nothwendigen Absonderung derartiger Strafgefangener wegen nicht möglich. Dem Bedürfniß wird durch den projektirten Anbau entsprochen, der in jedem Stockwerk einen Krankensaal mit einer Anzahl Einzelzellen, im Dachraum einen geräumigen Arbeitssaal vorsieht und zur Aufnahme von mindestens 26 Sträflingen genügend Raum bietet. Der nach vorliegendem Plan und Kostenüberschlag auf 15,000 ℳ berechnete Aufwand, zu dem noch der im außerordentlichen Etat für 1894/95 unter Titel VII 2 h bereits angeforderte Betrag für **eine** der 3 dort erwähnten steinernen Treppen mit **1490** ℳ hinzukommt, rechtfertigt sich zur Genüge durch den Wegfall der bisher der Staatskasse zur Last bleibenden Verpflegungskosten.
—	—	

Titel	§		Zeitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1894/95 zusammen	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			M.	M.	M.	M.
IX		**Unterrichtswesen.**				
		B. Außerordentlicher Etat.				
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.				
		Universität Heidelberg.				
	1	Für Sicherungsvorkehrungen im Bibliothekgebäude	—	4 600	—	—
		Universität Freiburg.				
	2	Zur Verzinsung eines dem Grundstocksvermögen der Universität zu entnehmenden Betrages von 80 000 M. behufs Erbauung eines hygienischen Instituts	—	4 800	—	—
		Uebertrag . . .		9 400	—	—

Gegen seither jährlich mehr ℳ	Gegen seither jährlich weniger ℳ	Erläuterungen.
—	—	**Zu 1.** Unter Titel IX B § 2 des Budgets für 1894/95 sind u. A. für Sicherungsvorkehrungen im Gebäude der Universitätsbibliothek in Heidelberg 2600 ℳ vorgesehen. Die betreffenden Sicherungen mußten nach Ansicht der technischen Behörden — um den Bestand des Gebäudes vor jeder Gefährdung zu bewahren — noch im letzten Spätjahre in Angriff genommen werden. Da nämlich die Deckenbalken des zweiten Obergeschosses des nördlichen Gebäudeflügels zu weit gesprengt sind, haben sich in Folge der großen Belastung Senkungen ergeben, wodurch es nöthig wurde, unter das Deckengebälke starke eiserne Unterzüge einzulegen und das Mauerwerk durch Herstellung solider Zwischenwände entsprechend zu verstärken. Der durch diese Herstellungen erwachsende Aufwand wird jedoch im Ganzen 7200 ℳ betragen, weßhalb der Mehrbetrag von 4600 ℳ nachträglich in Anforderung gebracht wird.
—	—	**Zu 2.** Nach Beschluß der Universität Freiburg, welcher auf den Antrag der medizinischen Fakultät und des Senats hin Seitens der Plenarversammlung nahezu einstimmig gefaßt wurde, soll durch die Hochschule selbst und mit eigenen Mitteln ein hygienisches Institut erbaut werden unter der Voraussetzung, daß im Budget die Mittel zur Verzinsung des erforderlichen Bauaufwandes im Höchstbetrag von 80,000 ℳ gewährt d. h. der Ausfall an eigenem Einkommen der Hochschule, das zur Bestreitung des laufenden Betriebsaufwandes beigezogen ist, gedeckt wird. Der Beschluß der Universität gründet sich auf die allseitige feste Ueberzeugung, daß die gegenwärtig für die Zwecke des hygienischen Instituts zur Verfügung stehenden Räume in jeder Richtung ungenügend sind, daß die Erstellung eines Neubaues für das fragliche Institut ein dringendes Bedürfniß ist, dessen Befriedigung nicht länger verschoben werden kann, wenn nicht die Interessen der medizinischen Fakultät und damit auch diejenigen der ganzen Hochschule schwer geschädigt werden sollen. Die gegenwärtigen Räume des Instituts sind so beschränkt, daß jeweils nur ein Theil der Studirenden, welche sich zu praktischen Uebungen melden oder im Laboratorium eigene Arbeiten ausführen wollen, angenommen werden kann. Auch die Direktion des Instituts ist durch die Ueberfüllung der Räume mit Studirenden, welche den Aufenthalt in solchen nach der Aeußerung der medizinischen Fakultät geradezu mit Gefahren für die Gesundheit der Betheiligten verknüpft, sowohl in ihren reinwissenschaftlichen Untersuchungen als auch in Erledigung von Anfragen Seitens der Kliniken und Behörden auf's Bedenklichste behindert.
—	—	

Titel	§		Seitheriger Budgetsatz ℳ	Voranschlag für 1894/95 zusammen ℳ	Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich ℳ	Künftig wegfallend ℳ
		Uebertrag . . .	—	9 400	—	—
		Summe Titel IX . . .	—	9 400	—	—
		Hiezu Summe Titel VII . . .	—	18 500	—	—
		Summe B Außerordentlicher Etat . . .	—	27 900	—	—

Gegen seither jährlich	
mehr	weniger
M.	M.
–	–
–	–
–	–

Erläuterungen.

Sollten sich in Zeiten ungünstiger sanitärer Verhältnisse, wie sie durch das Auftreten einer Seuche herbeigeführt werden, die Ansprüche an das Institut steigern, so würde die Direktion desselben außer Stande sein, die betreffenden, für das allgemeine Wohl wichtigen Arbeiten auszuführen, ohne den Unterricht noch mehr einzuschränken oder gar zu suspendiren, welche Maßnahmen die Studirenden selbstverständlich in ihrem Studiengang empfindlich beeinträchtigen müßten.

In richtiger Erwägung der Bedeutung, welche dem fraglichen Institut auch für die Stadt Freiburg zukommt, hat der Stadtrath sich vorbehaltlich der Genehmigung Seitens des Bürgerausschusses zur unentgeltlichen Ueberlassung eines werthvollen — von der Direktion des Instituts als geeignet bezeichneten, circa 15 000 Quadratfuß großen — Bauplatzes für das Institut an die Universität für den Fall bereit erklärt, daß diese den dringend gewünschten Neubau erstellt.

Da nämlich das vorgelegte Budget die Mittel zur Errichtung eines Neubaues für das fragliche Institut nicht bietet, auch die Finanzlage die nachträgliche Anforderung des Baukapitals im außerordentlichen Etat nicht gestattet, hielt sich die Universität zum Eintreten mit eigenen Mitteln zur Beseitigung der das Universitätsinteresse schwer gefährdenden Mißstände im hygienischen Institut für verpflichtet, wogegen der hierdurch zu erwartende Ausfall an den eigenen Einnahmen der Hochschule nachträglich in Anforderung gebracht wird.

Der Aufwand für den Neubau soll den Betrag von 80 000 M. nicht überschreiten, was nach den beim Bau des hygienischen Instituts in Heidelberg gemachten Erfahrungen bei einiger Beschränkung wohl ermöglicht ist.

Für diesen Betrag wird eine vierprozentige Verzinsung für einen 1½jährigen Zeitraum in Ansatz zu kommen haben.

Hauptabtheilung VII.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

der

Eisenbahnbetriebsverwaltung (1. Betrieb)

für die Jahre

1894 und 1895.

VII. **Verkehrsanstalten.**

Ausgabe.

Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1894	1895	1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.					
		Ausgabe.					
IV		**Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.**					
		b. Bahnhofanlagen.					
	40	Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung &c.	—	7 550	7 550	—	—
	41	Oberbau		15 000	15 000		—
		c. Telegraphen und Signalvorrichtungen.					
	46	Electromagnetische Telegraphen und Läutewerke	—	1 850	1 850	—	—
		Summe Titel IV . . .	—	24 400	24 400	24 400	—
VII	71	**Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen**		101 100	101 100	101 100	—
		Uebertrag . . .	—	101 100	101 100	101 100	—

Gegen seither jährlich mehr M.	Gegen seither jährlich weniger M.	Erläuterungen.
—	—	Außerordentlicher Aufwand: Vergrößerung einer Verladerampe in Mannheim 2100 M., Herstellung einer Wasserleitung nach Meckesheim 8000 M., desgleichen nach Thalmühle 5000 M., zusammen . . . . 15 100 M. somit für jedes der beiden Jahre . . . 7 550 „
—	—	Außerordentlicher Aufwand: Gleiserweiterungen in Gondelsheim und Niederschopfheim 7600 M., Erneuerung einer Drehscheibe in Immendingen 4400 M., Aufstellung einer neuen Drehscheibe in Singen 18 000 M., zusammen . . . . 30 000 „ somit für jedes der beiden Jahre . . . 15 000 „
—	—	Außerordentlicher Aufwand: Radkontakte zur Kontrole der Fahrgeschwindigkeit auf der Bahnstrecke Geroldshausen-Heidingsfeld . . . . 3 700 „ somit für jedes der beiden Jahre . . . 1 850 „
—	—	
—	—	**1. Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserung an Gleisen und sonstigen Stationsanlagen:** Friedrichsfeld, Umbau der Stellwerksanlage 23 700 M., Bretten, Herstellung einer weiteren Weichenverbindung am Ostende des Bahnhofes 6700 M., Schiltach, Herstellung der Stellwerksanlage 25 000 M. (war im Nachtrag zum vorigen Budget vorgesehen, kam aber nicht zur Ausführung), Albbruck, Erweiterung der Gleisanlagen 30 000 M., Radolfzell, Herstellung eines weiteren Ladegleises 11 000 M., Petershausen, Erweiterung der Gleise und Lagerplätze 13 300 M., zusammen . . . . 109 700 M.
—		

VII. **Verkehrsanstalten.**

Ausgabe.

Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1894	1895	1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Uebertrag . .	—	101 100	101 100	101 100	—
		Hiezu Titel IV . . .	—	24 400	24 400	24 400	—
		Summe der Ausgabe . . .	—	125 500	125 500	125 500	—
		Summe für beide Jahre . . .				251 000	

Ausgabe.

Gegen seither jährlich mehr ℳ	Gegen seither jährlich weniger ℳ	Erläuterungen.
—	—	
		Uebertrag . . . 109 700 ℳ
		2. Neuherstellungen, Veränderungen und Erweiterungen an Hochbauten:
		Mannheim, Erbauung einer Bahnhofwirthschaft im neuen Rheinhafengebiet 15 000 ℳ und Herstellung von Uebernachtlokalen für das Fahrpersonal 15 000 ℳ, Karlsruhe, Erweiterung der Diensträumlichkeiten der Bahnverwaltung und Erbauung neuer Diensträume für den Bahnbauinspektor 48 000 ℳ, Hegne, Errichtung einer Haltestelle 6500 ℳ (wovon 2170 ℳ als Beitrag der Interessenten unter § 33 in Einnahme gestellt), zusammen . . . . 84 500 „
		3. Verschiedene sonstige Herstellungen und Verbesserungen:
		Oos, Erweiterung der Lokomotivspeisungseinrichtung . . . . 8 000 „
		zusammen . . . 202 200 ℳ
		somit für jedes der beiden Jahre . . . 101 100 „
—	—	
—	—	

VII. **Verkehrsanstalten.**

Einnahme.

Titel	§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für			Künftig wegfallend
				1894	1895	1 Jahr durchschnittlich	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Einnahme.					
VI		**Verschiedene und zufällige Einnahmen.**					
	33	Insgemein	—	1 085	1 085	1 085	—
		Summe der Einnahme . . .	—	1 085	1 085	1 085	
		Summe für beide Jahre . . .				2 170	

Einnahme.

Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr	weniger	
M.	M.	
—	—	Beitrag der Interessenten zur Errichtung einer Haltestelle in Hegne bei Konstanz.
—	—	

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

die in den Jahren 1892 und 1893 im Administrativweg verwilligten Kredite.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hoffmann**.

Die Kommission stellt den Antrag:

> sämmtliche in den Jahren 1892 und 1893 bewilligten Administrativkredite, wie sie in dem an das Präsidium der zweiten Kammer übergebenen Verzeichniß vom 6. Dezember v. J. im Einzelnen aufgeführt sind, zu genehmigen.

Das Verzeichniß befindet sich als Beilage zum Protokoll der 10. Sitzung vom 11. Dezember v. J. gedruckt in den Händen der verehrlichen Mitglieder des hohen Hauses und erlaubt sich Ihre Kommission auf die Seitens der Großherzoglichen Regierung zu jeder einzelnen Kreditverwilligung gegebenen Begründung hier zu verweisen.

Die Nothwendigkeit der Bewilligung der in Frage stehenden Administrativkredite scheint Ihrer Kommission hiernach genügend nachgewiesen.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Titel XII und XIII der Ausgabe und Titel III und IV der Einnahme.

(Drittes Beilageheft, Hauptabtheilung IV Seite 22—29 und Seite 60—63.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Schüler**.

Ihre Kommission beantragt:

Sämmtliche Anforderungen

A. im ordentlichen Etat

unter Titel XII — Heil- und Pflegeanstalten — § 1 bis mit § 25,

„ Titel XIII § 1 bis mit § 17,

B. im außerordentlichen Etat

unter Titel XII § 1,

„ Titel XIII § 1,

ferner im Nachtrag für die Jahre 1894/95

unter Titel XII B zu § 1 angeforderten Summe für Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen mit 45 550 Mark,

endlich sämmtliche Einnahmen

unter Titel III — ordentlicher Etat — § 1 bis mit § 7, und

„ Titel IV § 1 bis mit § 5

zu genehmigen.

Hiezu wird bemerkt:

Für den Voranschlag pro 1894/95 ist für die drei Heil- und Pflegeanstalten im Ganzen ein Krankenstand von 1740 Köpfen gegenüber der im vorigen Budget vorgesehenen Kopfzahl von 1620 angenommen.

Zu Titel XII § 11 der Ausgabe Verpflegungskosten hat Ihre Kommission Veranlassung genommen, bei Großherzoglicher Regierung darüber Erhebung zu machen, ob es nicht räthlich erscheine, den Verpflegungssatz per Kopf für die dritte Klasse zu ermäßigen und jenen für die erste Klasse zu erhöhen. Auf die deßfallsige Anfrage ist der Kommission von Großherzoglicher Regierung Folgendes mitgetheilt worden:

Erläuterung über Verpflegungskosten.

I.

1) Die Aversalvergütung für die Verpflegungskosten eines Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten Illenau, Emmendingen und Pforzheim ist durch die Verordnungen vom 31. Dezember 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892, Seite 17) und vom 24. Juli 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889, Seite 147) zur Zeit gleichmäßig festgesetzt wie folgt:

für die I. Klasse auf jährlich	900—1200 *M.*
„ „ II. „ „ „	600—800 „
„ „ III. „ „ „	350—450 „

Innerhalb dieser Grenzen ist die Aversalvergütung unter Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Kranken oder sonstigen Zahlungspflichtigen zu bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

für die I. Klasse jährlich	1200 *M.*
„ „ II. „ „	700 „
„ „ III. „ „	350 „

2) Von vermöglichen Kranken wird die festgesetzte Aversalvergütung vollständig in Anspruch genommen, doch kann, wenn das Einkommen des Kranken zur Bestreitung der Anstaltsforderung nicht hinreicht, der aus dem Einkommen nicht gedeckte Forderungsbetrag gestundet und nach der Entlassung oder nach dem Ableben des Kranken unter Umständen ganz oder theilweise nachgelassen werden.

Für unvermögliche Kranke, welche ausnahmsweise und aus besonderen Gründen in II. Klasse verpflegt werden, darf die von dem unterstützungspflichtigen Armenverband oder von wenig bemittelten unterstützungspflichtigen Angehörigen zu entrichtende Aversalvergütung bis auf 450 *M.* jährlich ermäßigt werden.

Für unvermögliche Kranke, welche in III. Klasse verpflegt werden, ist von wenig bemittelten Armenverbänden nur ein ihrer Leistungsfähigkeit entsprechender Verpflegungskostenbeitrag zu erheben, welcher bis auf 100 *M.* jährlich ermäßigt werden kann. Die gleiche Ermäßigung, welche dem zahlungspflichtigen Armenverband zu bewilligen wäre, darf wenig bemittelten unterhaltungspflichtigen Angehörigen, welche die Zahlung der Verpflegungskosten an Stelle des Armenverbandes übernommen haben, bewilligt werden.

3) Für die festgesetzten Aversalvergütungen gewähren die Anstalten in allen Klassen entsprechende Unterkunft mit Heizung und Beleuchtung, vollständige Verköstigung, ärztliche Behandlung und Arznei, gewöhnliche Wartung, Besorgung der Wäsche, Bäder und zweckmäßige Beschäftigung.

Besonders aufgerechnet werden für vermögliche Kranke Kleider, eigene Wärter oder besondere Ansprüche an Bedienung, außerordentliche Bedürfnisse.

Vermögenslosen Kranken, welche auf öffentliche Kosten verpflegt werden und die statutarisch vorgeschriebenen Kleider mitgebracht haben, werden die weiter erforderlichen Kleider von den Anstalten ohne besondere Anrechnung gestellt.

Ebenso kann bei wenig bemittelten Kranken ausnahmsweise von besonderer Anrechnung der weiter erforderlichen Kleider Umgang genommen werden.

4) Wird eine über die I. Klasse hinausgehende Unterkunft und Verköstigung gewünscht, so ist ein entsprechend höheres Aversum zu vereinbaren, welches für inländische Kranke nicht unter 1500 *M.*, für Ausländer nicht unter 2000 *M.* jährlich betragen soll.

Die Verpflegung von Ausländern, soweit sie nach den Anstaltsstatuten zugelassen wird, soll im Uebrigen regelmäßig nur in I. Klasse gegen eine jährliche Aversalvergütung von 1500 *M.* erfolgen.

II.

Bei Prüfung der Frage, ob es thunlich wäre, das Pflegegeld für die Kranken III. Klasse zu ermäßigen, dagegen dasjenige für die Kranken der I. Klasse zu erhöhen, wird zunächst der thatsächliche Aufwand, welchen die Verpflegung eines Kranken in jeder dieser beiden Klassen erfordert, in Betracht zu ziehen sein.

Dieser thatsächliche Aufwand berechnete sich pro 1892 (eine Angabe pro 1893 ist noch nicht möglich) in der Heil- und Pflegeanstalt **Illenau**:

in III. Klasse auf	617	*M.*
„ II. „ „	925	„
„ I. „ „	1 542	„

pro Kopf und Jahr.

Hierbei sind die Ausgaben auf den außerordentlichen Etat und die Zinsen des Anlagekapitals nicht in Rechnung gezogen.

Es ergiebt sich hieraus, daß sowohl an und für sich, wie im Verhältniß der III. zur I. Klasse eher eine Erhöhung als eine Ermäßigung des Verpflegungssatzes in III. Klasse angezeigt wäre.

Von dem auf 617 *M.* berechneten Verpflegungsaufwand für einen Kranken dritter Klasse wurden durch das regelmäßige Verpflegungsgeld von 350 *M.* nur 56 % gedeckt, während durch das regelmäßige Verpflegungsgeld von 1200 *M.* für einen Kranken erster Klasse rund 78 % des berechneten Aufwandes von 1542 *M.* Deckung fanden.

Bei einem Kranken erster Klasse waren hiernach 22 %, bei einem solchen dritter Klasse 44 % auf den regelmäßigen Verpflegungssatz aus der Staatskasse zuzulegen.

Der thatsächliche Aufwand in der Heil- und Pflegeanstalt **Pforzheim** berechnete sich pro 1892

in III. Klasse auf	465	*M.*
„ II. „ „	698	„
„ I. „ „	1 163	„

Auch in den einfacheren Verhältnissen der Anstalt Pforzheim belief sich der thatsächliche Aufwand für einen Kranken der dritten Klasse hiernach wesentlich höher als das regelmäßige Verpflegungsgeld, während der Aufwand für einen Kranken der ersten Klasse hinter dem regelmäßigen Verpflegungssatz von 1200 *M.* zurückgeblieben ist.

Für die Anstalt bei **Emmendingen** liegt eine Berechnung des thatsächlichen Verpflegungsaufwandes in den einzelnen Klassen nicht vor, doch dürfte die Art des Betriebs eher als in Illenau und Pforzheim ermöglicht haben, auch in der III. Klasse den Rahmen des regelmäßigen Verpflegungssatzes einzuhalten.

Da aber in allen drei Anstalten für die Mehrzahl der in III. Klasse verpflegten Kranken nicht der regelmäßige Verpflegungssatz von 350 *M.*, sondern ein geringeres Pflegegeld bezahlt wird, während die Pfleglinge der I. Klasse durchweg den regelmäßigen Verpflegungssatz entrichten müssen, gestaltet sich das Verhältniß für die III. Klasse noch weit günstiger.

Am 1. November 1892 belief sich die Gesammtzahl der Pfleglinge in den drei Anstalten auf 1555 Köpfe. Hiervon wurden verpflegt:

in der Pensionärklasse (gegen eine die I. Klasse übersteigende Vergütung)	37
in der I. Klasse	71
„ „ II. „	142
„ „ III. „	1 292
ganz auf Staatskosten	13
	1 555

An Verpflegungsgeld waren nach den für jeden einzelnen dieser Pfleglinge festgesetzten Beträgen im Ganzen per Jahr zu bezahlen:

für die 37 Pensionäre	116 900	*M.*
„ „ 72 in Klasse I	81 000	„
„ „ 142 „ „ II	89 210	„
„ „ 1292 „ „ III	415 180	„
	702 290	*M.*

Der durchschnittliche jährliche Verpflegungssatz für einen Pflegling III. Klasse betrug hiernach 321 *M.*, somit 29 *M.* weniger als die regelmäßige Aversalvergütung von 350 *M.*

Würde im gleichen Zeitpunkte statt des obigen durchschnittlichen Verpflegungsbetrags von 321 *M.* ein solcher von nur 250 *M.* (etwa wie in den Kreispflegeanstalten) erhoben worden sein, so hätte sich hieraus eine Mindereinnahme von 1292 × 71 = 91 932 *M.* ergeben. Die Ueberwälzung dieses Einnahme-Ausfalls auf die 108 Pfleglinge der Pensionär- und I. Klasse würde für die letzteren einen Zuschlag von rund 850 *M.* pro Kopf zur Folge gehabt haben.

Daß ein Aversalbeitrag von 1200 + 850 = 2050 *M.* die I. Klasse nur noch einer Minderzahl von Kranken zugänglich machen würde, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Hierbei muß darauf hingewiesen werden, daß die Anstalt Illenau, welche allein eine größere Anzahl Kranker in I. Klasse verpflegt, vorwiegend Heilanstalt ist und daß erfahrungsgemäß auch weniger bemittelte Familien in der Erwartung baldiger Genesung und in dem Wunsche, ihren Angehörigen die gewohnte Lebensführung gesichert zu sehen, den höheren Aufwand der I. Klasse zu übernehmen pflegen, obwohl derselbe namentlich bei längerer Dauer geeignet ist, Einschränkungen und Entbehrungen aufzuerlegen.

In Fällen solcher Art sind die Angehörigen von Kranken I. Klasse nicht selten härter betroffen, als diejenigen von Kranken III. Klasse.

Es erübrigt noch, die Verpflegungssätze anderer öffentlicher Irrenanstalten in Vergleich zu ziehen.

Als regelmäßiges Verpflegungsgeld werden in der untersten Klasse erhoben:

1) in den württembergischen Staatsanstalten Winnenthal und Schussenried

von zahlungsfähigen Kranken	440 *M.*
von unbemittelten Kranken	220—140 „

2) in der hessischen Landesanstalt Heppenheim

von zahlungsfähigen Kranken	385 *M.*
von unbemittelten Kranken	270 „

3) in der elsässischen Irrenanstalt Stefansfeld

für Elsässer	400 *M.*
für sonstige Kranke	445 „

4) in der rheinpfälzischen Anstalt Klingenmünster

von zahlungsfähigen Kranken	550 *M.*
von unbemittelten Kranken	220—110 „

In Würdigung der uns von Großherzoglicher Regierung gemachten Mittheilung glaubt Ihre Kommission von Aenderungsvorschlägen für die bei Aufnahme von Pfleglingen maßgebenden Grundsätze Umgang nehmen zu sollen.

Zu Titel XII B Außerordentlicher Etat. § 1. Ihre Kommission hat bei Großherzoglicher Regierung darüber Erkundigung eingezogen, wie hoch sich die gesammte Grundstocks-Ausgabe für Errichtung der Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen beläuft, was aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich ist:

Darstellung

des

gesammten Aufwandes für den Neubau einer Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen.

Nach den Baurechnungen wurden für den Ankauf und die Herrichtung des Gebäudes (für Bau- und Oekonomiebetrieb), Erstellung und Einrichtung der Kranken-, Verwaltungs- und Oekonomiegebäude nebst Beiwerken, Bauleitung und Verrechnung ꝛc. verausgabt:

im Rechnungs-Jahr 1884	245 390 ℳ. 95 ₰	
„ „ 1885	284 133 „ 86 „	
„ „ 1886	321 963 „ 98 „	
„ „ 1887	394 724 „ 91 „	
„ „ 1888	537 520 „ 20 „	
„ „ 1889	775 569 „ 17 „	
„ „ 1890	357 990 „ 34 „	
„ „ 1891	361 445 „ 75 „	
„ „ 1892	367 000 „ 84 „	
„ „ 1893	270 404 „ 83 „	
zusammen . . .	3 916 144 ℳ. 83 ₰	

Die Bewilligungen betragen für 1884/85	1 250 000 ℳ. — ₰	
Hiervon sind als unverwendet auf 31. Dezember 1887 heimgefallen	3 906 „ 30 „	
	1 246 093 ℳ. 70 ₰	
ferner für 1886/87	1 150 000 „ — „	
„ „ 1888/89	880 860 „ — „	
„ „ 1890/91	372 136 „ — „	
„ „ 1892/93	459 950 „ — „	
zusammen . . .		4 109 039 „ 70 „
Rest . . .		192 894 ℳ. 87 ₰

welcher in den Jahren 1894/95 zur Vollendung und Einrichtung der für 1892/93 genehmigten Bauten nebst Beiwerken erforderlich ist.

Die Anforderung von 627 476 ℳ. ist auf Anlage 9 Seite 129 und 130 des Budgets näher entziffert und begründet. Die Budget-Kommission hat von den ihr mitgetheilten Plänen und Kosten-Ueberschlägen Einsicht genommen und ist mit Ausführung derselben einverstanden. Was insbesondere die neuzubauenden beiden Pavillons für Halbruhige anbelangt, so ist Ihrer Kommission eine besondere Begründung übergeben worden, welche folgendermaßen lautet:

Zu der Begründung der im Entwurf des Budgets für 1894/95 Abtheilung IV Titel XII B, § 3 enthaltenen Anforderung für die Erstellung weiterer zwei Gebäude in der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen zur Unterbringung von je 50 halbruhigen Kranken ist ergänzend zu bemerken:

Die Zentralanstalt für 250 Unruhige (ursprünglich nur für 200 gebaut, seit November 1892 aber für weitere 50 Kranke geöffnet), ist auf die Dauer als voraussichtlich ausreichend zu erachten. Sie ist nur gegenwärtig (mit 266) überfüllt, weil durch die Unzulänglichkeit der vorhandenen 2 Bauten für zusammen 100 Halbruhige die stetige Abgabe an diese letzteren gehemmt ist. Auch durch die nahe bevorstehende Eröffnung der bereits fertig gestellten 2 nächsten Bauten für zusammen 100 Halbruhige wird jene Hemmung nur vorübergehend beseitigt; sie wird wahrscheinlich sogar schon im Laufe des Jahres 1894 auf's Neue eintreten, was schon daraus zu schließen ist, daß bereits im August 1893 21 mehr oder weniger Unruhige auf der Wartliste standen.

Dagegen darf aber wohl angenommen werden, daß die drittmalige Errichtung von zwei Bauten für zusammen 100 Halbruhige (dem fünften und sechsten Pavillon für Halbruhige) einen stetigen und genügenden Abfluß von Kranken durch die verschiedenen Abtheilungen hindurch bis zum Abgang aus der Anstalt ermöglichen werde.

Wenn nämlich sechs Gebäude für zusammen 300 Halbruhige vorhanden sind, können die Kranken **dieser** Kategorie, von welchen schon jetzt ein ansehnlicher Theil innerhalb oder außerhalb der Anstaltsgebäude (in Haus und Feld) beschäftigt wird, weit rascher als bisher nach Maßgabe der bereits eingetretenen und noch fortschreitenden Besserung untergebracht, so allmählig in die freiere Verpflegungsform übergeführt und schließlich in die Gebäude für **Ruhige** versetzt werden, aus welchen sodann die völlig genesenen oder sonst der psychiatrischen Behandlung nicht mehr bedürftigen oder auch nicht mehr empfänglichen Pfleglinge in die Freiheit, beziehungsweise in die Lokalverpflegung (Heimath, Kreispflegeanstalten 2c.) entlassen werden.

Zur Veranschaulichung dieses Ganges dient nachstehende Uebersicht über die seitherige Krankenbewegung in der Anstalt:

	1889				1890				1891				1892				1893			
	Unruhige	Halbruhige	Ruhige	Summe	Unruhige	Halbruhige	Ruhige	Summe	Unruhige	Halbruhige	Ruhige	Summe	Unruhige	Halbruhige	Ruhige	Summe	Unruhige	Halbruhige	Ruhige	Summe
A. Stand bei Eröffnung der Anstalt — 22. September 1889 — bezw. bei Beginn des Jahres	9	19	32	60	113	41	81	235	224	87	94	405	213	147	123	483	248	189	129	566
B. Zugang: Aufnahmen																				
1. aus der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	46	17	48	111	32	2	—	34	3	—	—	3	4	—	—	4	1	—	—	1
2. aus der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	36	1	—	37	34	7	7	48	22	—	1	23	28	2	2	32	10	—	—	10
3. aus der Irrenklinik Heidelberg	8	2	—	10	12	2	—	14	11	1	3	15	20	1	3	24	14	—	1	15
4. aus der psychiatrischen Klinik Freiburg	6	—	—	6	8	—	2	10	15	2	—	17	14	—	—	14	2	1	—	3
5. aus sonstigen Anstalten, Kreispflegeanstalten, Spitälern, Gefängnissen 2c. 2c.	2	—	—	2	32	4	1	37	26	5	4	35	42	1	1	44	27	3	3	33
6. aus der Privatpflege	7	2	2	11	52	9	10	71	52	11	8	71	51	7	11	69	38	10	3	51
Summe A und B	114	41	82	237	283	65	101	449	353	106	110	569	372	158	140	670	340	203	136	679
C. Abgang: Entlassungen																				
1. in die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	17	18	4	1	23	5	2	—	7
2. in andere Anstalten, Kreispflegeanstalten, Spitäler, Gefängnisse 2c. 2c.	—	—	—	—	1	1	2	4	2	2	1	5	7	2	3	12	8	2	2	12
3. in die Privatpflege	1	—	—	1	4	5	22	31	20	12	15	47	12	10	32	54	5	4	19	28
4. durch den Tod	—	—	1	1	7	1	1	9	14	3	—	17	10	1	4	15	20	—	4	24
Summe C	1	—	1	2	12	7	25	44	53	17	16	86	47	17	40	104	38	8	25	71
D. Stand am Schlusse des Jahres, bezw. am 1. Oktober 1893																				
a. ohne Berücksichtigung der Veränderungen im Zustande der Kranken während des Jahres	113	41	81	235	271	58	76	405	300	89	94	483	325	141	100	566	302	195	111	608
b. unter Berücksichtigung dieser Veränderungen	113	41	81	235	224	87	94	405	213	147	123	483	248	189	129	566	261	209	138	608

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß sich die Kranken in den Abtheilungen für Halbruhige und in Folge dessen auch in der Zentralanstalt (d. h. den Abtheilungen für Unruhige) zur Zeit noch bis zur Ueberfüllung anhäufen, während in den Abtheilungen für Ruhige noch genügender Raum zur Verfügung steht.

Im Uebrigen vergleiche man die gedruckte ärztliche Denkschrift vom November 1889, ferner und insbesondere jene vom Juli 1891, beide mit Schreiben vom 24. Dezember 1889 Nr. 28011 beziehungsweise vom 23. November 1891 Nr. 28564 der Budgetkommission der zweiten Kammer in je 20 Exemplaren mit-

getheilt. Die erstgenannte Denkschrift findet sich auch abgedruckt auf Seite 15—18 des von dem Abgeordneten Lauck erstatteten Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums des Innern für 1890 und 1891 Titel XII—XV.

Emmendingen, im Oktober 1893.

(gez.) Walther.

Karlsruhe, im Oktober 1893.

Die Medizinalreferenten:

(gez.) Dr. Battlehner,
Geh. Rath.

(gez.) Dr. Arnsperger,
Obermedizinalrath.

Zu dem Nachtrag zu Titel XII B — Außerordentlicher Etat — § 1 ist eine weitere Summe von 45 550 *M.* angefordert worden. Die dem Nachtrag beigegebene Erläuterung hat Ihre Kommission von der Nothwendigkeit der Anforderung überzeugt und haben wir nichts beizufügen.

Die im diesseitigen Spezialbudget für 1894/95 unter Ausgabe Titel IV „Domänenverwaltung“ B „Außerordentlicher Etat“ § 12 zur Erwerbung des Bauplatzes für ein für die beiden Bezirksforsteien in Rastatt zu erstellendes Dienstgebäude vorgesehene Summe von 3000 *M.* ist nach dem Ergebniß der inzwischen gepflogenen Verhandlungen unzureichend. Das in Aussicht genommene, in dem ehemaligen Festungsterrain gelegene Baugelände kann von der Eigenthümerin, der Stadt Rastatt, um den mäßigen Preis von 3700 *M.* gekauft werden; die erforderliche Ausebnung und die Abfuhr des Schuttes, die vor der Abgabe des Geländes von der Stadt Rastatt in Verbindung mit den sonstigen Ausebnungen des Festungsterrains auf Rechnung des künftigen Eigenthümers vorgenommen werden, veranlassen einen weiteren zu 3000 *M.* veranschlagten Aufwand, so daß die Anforderung unter Titel IV B § 12 der Ausgabe auf 6700 *M.* zu erhöhen ist. Auf den gleichen Betrag erhöht sich die unter Titel I B § 12 der Einnahme vorgesehene Ersatzleistung des Domänengrundstocks.

Wir ersuchen Euer Hochwohlgeboren ergebenst, Vorstehendes der Budgetkommission zur Berücksichtigung bei den von ihr zu stellenden Anträgen gefälligst zur Kenntniß bringen zu wollen.

Karlsruhe, den 25. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Jäger.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer
Herrn Gönner,
Hochwohlgeboren.
Nr. 1627.

Der Präsident

des

Großherzoglichen Finanzministeriums

an

den Präsidenten der zweiten Kammer

Herrn Gönner

Hochwohlgeboren.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 27. Februar d. J. mich allergnädigst zu beauftragen geruht, den anliegenden Nachtrag zum Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1894/95 der Ständeversammlung vorzulegen.

Wie in der Erläuterung dieses Nachtrags zu Ausgabetitel VII Zollverwaltung §§ 6—9 erwähnt ist, können an den in Beilage No. 2 zum Entwurf des Finanzgesetzes vorgesehenen Restkrediten aus der Budgetperiode 1890/91 einige bis zum Schluß des Jahres 1893 unverwendet gebliebene und daher erloschene Beträge, die nunmehr zum Theil neu angefordert werden, in Abzug kommen; das betreffende Verzeichniß ist darnach (auf Seite XVIII des gedruckten Budgets) wie folgt zu berichtigen:

	Kreditrest auf Ende 1892 (lt. Beil. 2 zum Entwurf des Finanzgesetzes)	Ende 1893 erloschener Betrag	In Beil. 2 zum Finanzgesetz bleibt einzustellen (berichtigter Betrag)
Titel VII. Zollverwaltung.			
O.-Z. 38. Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe . . .	90 928 M. 64 ₰	23 508 M. 23 ₰	67 420 M. 41 ₰
„ 39. Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz . . .	116 210 „ 14 „	79 919 „ 39 „	36 290 „ 75 „
„ 41. Dienstwohnungsgebäude in Mannheim . . .	46 562 „ 42 „	31 110 „ 01 „	15 452 „ 41 „
„ 42. Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen . .	1 473 „ 53 „	1 138 „ 53 „	335 „ — „

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Buchenberger.

Karlsruhe, den 3. März 1894.

Nachtrag

zu

Hauptabtheilung V.

Spezial-Budget

des

Finanzministeriums

für die Jahre 1894 und 1895.

Ausgabe.	Titel	IV.	Domänenverwaltung.
"	"	V.	Salinenverwaltung.
"	"	VII.	Zollverwaltung.
Einnahme.	"	I.	Domänenverwaltung.

V. **Finanzministerium.**

Ausgabe.

Titel	§		Voranschlag für 1894 M.	1895 M.	1 Jahr durchschnittlich M.
		Ausgabe.			
IV		**Domänenverwaltung.**			
		A. Ordentlicher Etat.			
	13	Gehalte	80	80	80
		für beide Jahre	—	—	160
		B. Außerordentlicher Etat.			1894/95 zusammen M.
		Für den Grundstock.			
	14	Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Furtwangen	—	—	53 000
	15	Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Uehlingen	—	—	41 000
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—	—	94 000
		hiezu A. Ordentlicher Etat	—	—	160
		Summe Titel IV Domänenverwaltung	—	—	94 160
V		**Salinenverwaltung.**			
		B. Außerordentlicher Etat.			
	4	Wasserversorgung der Saline Rappenau	—	—	57 000
		Summe Titel V Salinenverwaltung	—	—	57 000

Erläuterungen.

Die im Gehaltsetat unter Titel IV § 13 „Forstwarte (Gehaltsklasse 1.)“ K 14 für 8 an abgelegenen Orten wohnende oder einer Dienstwohnung und eines Dienstguts entbehrende Beamten vorgesehenen Ortszulagen mit 1815, rund 1820 ℳ (vergleiche Gehaltsetat im berichtigten Budget) sind wegen Zunahme der Zahl der schulpflichtigen Kinder, die wegen des Schulbesuchs auswärts wohnen und verpflegt werden müssen, nicht mehr ausreichend. Es wird deshalb für jedes der beiden Jahre ein weiterer Betrag von 80 ℳ vorgesehen.

Nach dem Entwurf des Budgets für 1894/95 ist die Anforderung der Mittel für die Erstellung eines Dienstgebäudes für die neu zu errichtende Bezirksforstei Furtwangen vorbehalten.

Der Bauaufwand für dieses Gebäude einschließlich eines Oekonomiegebäudes wird nach dem nunmehr vorliegenden Kostenüberschlag zu 47 000 ℳ berechnet, weitere 6000 ℳ sind für den Ankauf des Bauplatzes erforderlich, sodaß im Ganzen 53 000 ℳ vorzusehen sind.

Im Entwurf des Budgets für 1894/95 sind die Mittel zum Ankauf eines Bauplatzes zur Erstellung eines Dienstgebäudes für die zu errichtende Bezirksforstei Uehlingen mit 1560 ℳ vorgesehen. Die weiteren Kosten des Baues einschließlich eines Oekonomiegebäudes sind nach den Plänen und der Kostenberechnung zu 41 000 ℳ veranschlagt, sodaß sich die Gesammtanforderung auf 42 560 ℳ erhöht.

Das Wasser der auf der Saline Rappenau vorhandenen Pumpbrunnen ist in Folge zunehmenden Gehaltes an Salzen im Laufe der Zeit ungenießbar geworden; ein Versuch, das Trinkwasser für die Saline aus einer im Privatbesitze befindlichen Wasserleitung zu beziehen, hat zu einem unbefriedigenden Ergebnisse geführt, sodaß eine baldige anderweitige Wasserversorgung der Saline dringend geboten erscheint. Nach eingehenden Erhebungen der technischen Behörden ist in Aussicht genommen, zur Wasserversorgung die im Thale zwischen Rappenau und Babstadt entspringenden Quellen zu benützen, deren Wasser zunächst einer beim Orte Rappenau zu errichtenden Pumpstation zugeleitet, von hier mittelst Maschinenkraft in ein auf einer Anhöhe bei der Saline zu erstellendes Reservoir gehoben und von da der Saline zugeführt werden soll.

Die Kosten sind nach den vorliegenden Plänen und Ueberschlägen, einschließlich des Aufwandes für Hausleitungen, zu 57 000 ℳ berechnet.

V. Finanzministerium.

Ausgabe.

Titel	§		Voranschlag für 1894 M.	Voranschlag für 1895 M.	1894/95 zusammen M.
VII		**Zollverwaltung.**			
		B. Außerordentlicher Etat.			
	4	Herstellungen am Gebäude des Nebenzollamts am Kreuzlinger Thor in Konstanz			3 000
	5	Einfriedigung der Gärten beim Obereinnehmerei- und Nebenzollamtsgebäude in Pforzheim	—	—	5 000
	6	Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe	—	—	3 500
	7	Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz	—	—	79 900
	8	Dienstwohnungsgebäude in Mannheim	—	—	25 600
	9	Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen	—	—	2 580
		Summe Titel VII Zollverwaltung . . .	—	—	119 580
		Zusammenstellung.			
		Summe Titel IV Domänenverwaltung . . .		—	94 160
		„ „ V Salinenverwaltung . . .		—	57 000
		„ „ VII Zollverwaltung	—	—	119 580
		Summe der Ausgabe . . .	—	—	270 740

Erläuterungen.

Die Diensträume des Nebenzollamtsgebäudes am Kreuzlingerthor in Konstanz sind für die Bedürfnisse des Verkehrs ungenügend und, weil nicht zu ebener Erde gelegen, für die Vornahme von Abfertigungen wenig geeignet. Die bestehenden Mißstände sollen durch Tieferlegung und Erweiterung der Diensträume beseitigt werden, wodurch nach dem Ueberschlag ein Aufwand von 3000 *M* entstehen wird.

Der die Dienstgärten beim Obereinnehmereigebäude in Pforzheim gegen die Schloßberg- und die Bahnhofstraße abschließende Holzzaun muß nach den Bestimmungen der städtischen Bauordnung durch ein eisernes Geländer mit steinernem Sockel und steinernen Zwischenpfosten ersetzt werden. Gleichzeitig soll zur Ermöglichung einer Abkürzung der Einfriedigungslinie und aus sonstigen Zweckmäßigkeitsgründen eine im Besitz der Eisenbahnverwaltung befindliche Geländefläche von 247 qm angekauft und zu den Dienstgärten geschlagen werden. Das alte Geländer kann zu einer bisher fehlenden Einfriedigung der Dienstgärten gegen den Zollhof Verwendung finden. Die erwachsenden Kosten sind zusammen auf 5000 *M* veranschlagt.

Zu §§ 6 bis 9. Die Mittel für die hier genannten Bauten sind im Budget für 1890/91 (§§ 1, 2, 4 und 6 des außerordentlichen Etats der Zollverwaltung) genehmigt, indessen bis zum Ablauf des Jahres 1893 nicht vollständig verwendet worden. Da die unverwendeten Beträge nach Artikel 13 Absatz 2 des Etatgesetzes (vergleiche Artikel 2 Absatz 3 des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1892) erloschen sind, die im Wesentlichen vollendeten Neubauten aber noch einige Nacharbeiten erfordern, zum Theil auch die Abrechnungen über die ausgeführten Arbeiten noch nicht beendigt werden konnten, sind die vorgesehenen Beträge neu anzufordern, wogegen in der Anlage 2 des Entwurfs zum Finanzgesetz die bis zum Schluß des Jahres 1893 unverwendet gebliebenen und daher erloschenen Kreditbeträge abgesetzt werden können.

Wie sich die jetzige Neuanforderung gegenüber den heimfallenden Beträgen stellt, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Bewilligung it. Budget für 1890/91	Verwendung bis Ende 1893	Erloschener Kreditrest	Neuanforderung für 1894/95	Diese mehr (+) weniger (—)
	M	*M*	*M*	*M*	*M*
Hauptsteueramtsgebäude Karlsruhe	255 000.—	231 491.77	23 508.23	3 500.—	— 20 008.23
Hauptsteueramtsgebäude Konstanz	250 000.—	170 080.61	79 919.39	79 900.—	— 19.39
Dienstwohnungs-Gebäude in Mannheim	180 000.—	148 889.99	31 110.01	25 600.—	— 5 510.01
Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen	15 200.—	14 061.47	1 138.53	2 580.—	+ 1 441.47
zusammen . . .	700 200.—	564 523.84	135 676.16	111 580.—	— 24 096.16

Es ergiebt sich hiernach nur beim Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen eine Ueberschreitung des ursprünglichen Kredits um 1441 *M* 47 *₰*, veranlaßt durch einige nothwendig gewordene Aenderungen des Bauplanes; im Uebrigen bleiben die jetzt neu angeforderten Beträge hinter den erloschenen Kreditresten zurück.

Einnahme.

Titel	§		Voranschlag für 1894 ℳ	1895 ℳ	1894/95 zusammen ℳ
		Einnahme.			
I		**Domänenverwaltung.**			
		B. Außerordentlicher Etat.			
		Vom Grundstock.			
		Ersatz der Grundstocksverwaltung.			
	14	Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Furtwangen		—	53 000
	15	Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Uehlingen	—	—	41 000
		Summe Titel I Domänenverwaltung . . .	—	—	94 000

Erläuterungen.

Zu §§ 14 und 15. Der unter Titel IV B §§ 14 und 15 des Ausgabebudgets vorgesehene Aufwand mit zusammen 94 000 ℳ soll zu Lasten des Domänengrundstocks gemacht werden und erscheint deßhalb hier wieder in Einnahme.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 15. März 1894.

Nr. 2098.

Die evangelische Kirche in Büchenbronn betr.

An den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn **Gönner**, Hochwohlgeboren.

Im Entwurf des Spezialbudgets des Finanzministeriums sind unter Titel IV, Domänenverwaltung, A. § 34, für Kirchen, Pfarreien und Schulen, b. Bauaufwand, für die nothwendig gewordene Vergrößerung der evangelischen Kirche in Büchenbronn, bei der das Aerar baupflichtig ist, nach einer summarischen Kostenberechnung 16 000 ℳ vorgesehen. Nach den nunmehr vorliegenden Plänen und dem eingehenden Ueberschlag wird sich der Aufwand auf 30 000 ℳ belaufen, wovon jedoch für die der Kirchengemeinde obliegenden Hand- und Fuhrdienstleistungen sowie für die Heizungseinrichtung ein Betrag von 5699 ℳ oder rund 5700 ℳ wieder in Einnahme zu stellen ist, so daß der Domänenverwaltung ein reiner Aufwand von 24 300 ℳ zur Last bleibt.

Nach dem Gesagten erhöht sich die im Budgetentwurf vorgesehene Ausgabe unter Titel IV A. § 34 b für beide Jahre um 30 000 — 16 000 = 14 000 ℳ, oder für ein Jahr um 7000 ℳ, d. i. von 330 592 ℳ (vergl. unsere Mittheilung vom 1. Februar Nr. 970) auf 337 592 ℳ; dagegen sind unter Einnahmetitel I § 17, Sonstige Einnahmen, als Ersatz von der Gemeinde Büchenbronn für Frohnden und für die Kosten der Heizungseinrichtung 5700 ℳ oder für 1 Jahr 2850 ℳ weiter einzustellen, so daß sich der Budgetsatz unter diesem Paragraphen für 1894 und 1895 je von 47 184 ℳ (vergl. obige Mittheilung) auf 50 034 ℳ erhöht.

Indem wir die Pläne und den Kostenüberschlag, vorbehaltlich gefälliger Rückgabe, anschließen, beehren wir uns, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, Vorstehendes der Budgetkommission zur Berücksichtigung bei den von ihr zu stellenden Anträgen gefälligst zur Kenntniß bringen zu wollen.

Buchenberger.

Jäger.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1894|95.

Titel IX und X der Ausgabe.

Unterrichtswesen, Wissenschaften und Künste.

Titel III der Einnahme.

Unterrichtswesen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Fieser**.

Ausgabe.

Titel IX. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

Der jährliche Aufwand für das Unterrichtswesen im Ordinarium betrug im letzten Budget 7 537 959 *M.* Es werden im jetzigen Budget für 1894 7 821 491 *M.*, für 1895 7 923 142 *M.*, also durchschnittlich jährlich 7 872 317 *M.*, also jährlich 334 358 *M.* mehr angefordert, von welchem Aufwande 14 577 *M.* als künftig wegfallend bezeichnet sind.

Von dem Mehraufwand entfallen auf die 3 Hochschulen Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe jährlich 74 955 *M.*, auf die Mittelschulen 95 778 *M.*, auf die Volksschulen 112 342 *M.* und auf die gewerblichen Unterrichtsanstalten jährlich 51 283 *M.*

Die Kommission hat die Anforderungen der Großherzoglichen Regierung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und gelangte auf Grund derselben zu dem

Antrag:

die Anforderungen unter Titel IX Ordentlicher Etat für beide Jahre mit 15 744 633 *M.*, davon 14 577 *M.* als künftig wegfallend, zu genehmigen.

Im Einzelnen ist zu bemerken und zwar zu

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

(Seite 26, verglichen mit Seite 124 flgde, 92 flde.)

Universität Heidelberg.

Die Dotationserhöhung von 29 565 *M.* gegenüber dem Etat pro 1892/93 setzt sich zusammen aus:

a. Mehrausgaben:

bei I. Lasten der Einnahme mit			730 *M.*
II. a. Gehalte			11 240 „
c. Vergütungs- und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals mit			10 880 „
e. Sonstige persönliche Ausgaben mit			400 „
f. Sachliche Amtsunkosten			500 „
g. α. Aversen			6 500 „
β. Sonstigen Aufwand für Institute			1 000 „
			31 250 *M.*
b. Minderausgaben:			
bei g. α. Aversen mit	1 000 *M.*		
„ h. Verschiedene Ausgaben	165 „		
	1165 *M.*		
c. Mehreinnahmen:			
Miethzinse, Sporteln und sonstige Einnahmen	520 *M.*		
	1 685 *M.*		1 685 *M.*
			29 565 *M.*

Dieser eigentliche Mehraufwand entfällt theils auf Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, theils auf Steigerung des sachlichen Aufwands.

Die Großherzogliche Regierung hat hierüber auf Anforderung der Kommission folgende nähere Erläuterung gegeben:

I. Was zunächst den letzteren Aufwand betrifft, so sind die Lasten der Einnahmen um 730 *M.* höher anzunehmen, für die Sachlichen Amtsunkosten wird nach der Durchschnittsberechnung ein Mehraufwand von 500 *M.* zu erwarten sein.

Der für Aversen aufgenommene Betrag mußte — zur Erhöhung der Aversen der Poliklinik um 1200 *M.*, des zoologischen Instituts um 1100 *M.*, des chemischen Laboratoriums um 4200 *M.* — um 6500 *M.* erhöht worden, welchem Betrag aber eine Ermäßigung anderer Aversen um 1000 *M.* gegenübersteht, so daß der Mehraufwand an Aversen 5500 *M.* beträgt.

Auch der sonstige Aufwand für Institute mußte auf Grund der Erfahrungen und des Rechnungsdurchschnitts um 1000 *M.* höher angenommen werden.

Was die Begründung dieser Erhöhung des sachlichen Aufwands betrifft, so ist — abgesehen von denjenigen Positionen, für welche die Einstellung des Ergebnisses der Durchschnittsberechnung erforderlich war — insbesondere bezüglich des Aufwands für Aversen und des sonstigen Aufwands für Institute zu bemerken:

a. Die Poliklinik hatte in den letzten Jahren stets mit einem Defizit zu kämpfen, da die im Interesse des Unterrichts und der Einführung der Studierenden der Medizin in die Praxis dringend nothwendige Vermehrung der zu behandelnden Kranken, auf die der derzeitige Leiter dieses akademischen Instituts den größten Werth legt und die er mit anerkennenswerthem Erfolg (die Krankenzahl der Poliklinik betrug 1890 — 3732 — 1892 — 5696) herbeigeführt hat, selbstverständlich auch eine starke

Erhöhung des Aufwandes mit sich bringen mußte, zu dessen Deckung das an sich geringe Aversum nicht hinreicht.

Da der Mehraufwand im Interesse der Ausbildung der Mediziner nothwendig ist, die gesteigerte Theilnahme der Studierenden — die Zuhörerzahl hat sich in den letzten 2 Jahren bei ungefähr gleichbleibender Gesammtzahl der Medizin-Studierenden verdreifacht — auch die Wirksamkeit des erweiterten Unterrichts in der Poliklinik für das medizinische Studium darthut, der Mehraufwand aber ein dauernder ist, indem die blühende Frequenz des fraglichen akademischen Instituts sich hoffentlich wird dauernd erhalten lassen, mußte dem Antrag auf Erhöhung des Aversums wenigstens in einem mäßigen Betrag stattgegeben werden.

b. Für den Betrieb des zoologischen Instituts wurden **1100** *M.* mehr vorgesehen, da mit Bezug des neuen Instituts die Anforderungen des Betriebs — für Beleuchtung, Heizung, Wasser, Reinigung u. s. w. — erhöhte sein werden, wie auch die umfassenderen Uebungen und Forschungen in dem größeren Institut vermehrte Mittel in Anspruch nehmen werden. Das bisherige, im Jahr 1876 festgesetzte Aversum genügte den Anforderungen des Betriebs in den beschränkteren Räumen nur zur Noth, weßhalb eine Erhöhung nicht zu umgehen ist.

Aehnliche Erwägungen und Erfahrungen führten auch zur Erhöhung des Aversums c für das chemische Laboratorium.

Nachdem der große Neubau bezogen war, welcher zur Vergrößerung des chemischen Laboratoriums im Budget 1890/91 genehmigt wurde und in den Jahren 1891/92 zur Ausführung kam, ergab sich ein erheblicher Mehraufwand für den Betrieb, welcher noch durch die alsbald eingetretene Ueberfüllung der Räume mit Praktikanten gesteigert werden mußte.

Im chemischen Laboratorium wurde dann auch auf dringenden Wunsch der medizinischen Fakultät Seitens des Leiters dieser akademischen Anstalt **ein chemisches Praktikum** für Mediziner neu eingerichtet, um diesen die Möglichkeit zu gewähren, sich praktische chemische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die ihnen im Interesse einer vollständigen Ausbildung durchaus gewährt werden sollten: diese Einrichtung erfreut sich auch des lebhaften Zuspruches Seitens der Studierenden der Medizin, stellt aber an Raum und Aversum des chemischen Instituts weitgehende Anforderungen.

Da sämmtliche Plätze des Laboratoriums durch Studierende der Chemie — vielfach doppelt — besetzt sind, mußten zur Einrichtung des gewünschten chemischen Praktikums für Mediziner besondere Veranstaltungen getroffen werden, durch welche die Mitbenützung der Arbeitsplätze der Chemiker Seitens der Mediziner zu bestimmter Zeit, ohne Störung der eigentlichen chemischen Arbeiten ermöglicht wurde, Veranstaltungen, die aber besondere Aufwendungen von Mitteln des Aversums erfordern.

Aus diesen Gründen kann ein geordneter Betrieb des chemischen Laboratoriums in der Ausdehnung und in dem Umfang, wie es jetzt geschieht und wie es im Interesse sowohl des chemischen Unterrichts, wie auch des medizinischen Studiums für nothwendig erachtet wird, nur dann durchgeführt werden, wenn eine mäßige Erhöhung des Aversums eintritt.

d. Die Position III β „Sonstiger Aufwand für Unterrichtsertheilung und Institute" mußte eine mäßige Erhöhung (um 1000 *M.*) erfahren, da die Erfahrungen der letzten Jahre ergeben haben, daß mit dem seitherigen Betrag die zu Tag tretenden Bedürfnisse nicht in genügender Weise befriedigt werden konnten, da diese Position regelmäßig überschritten werden mußte, was im Interesse eines geordneten Haushalts vermieden werden sollte.

Das Bedürfniß, zu dessen Deckung die hier vorgesehenen Mittel bestimmt sind, läßt sich nur schwer annähernd schätzen, wie dies seitens der Großherzoglichen Regierung schon zum letzten Budget dargelegt wurde (vergleiche Seite 5 des Berichts der Budgetkommission zu Titel IX und X der Ausgabe). Mit Bestimmtheit kann aber das ausgesprochen werden, daß eine mäßige Erhöhung der Mittel geboten ist, wenn dem vielfachen — im Laufe einer Budgetperiode hervortretenden unvorhergesehenen Anforderungen für besondere Unterrichtsertheilung und für besondere Institutszwecke wenigstens insoweit entsprochen werden soll, als es

das Interesse der Hochschule dringlich verlangt. Diese Erhöhung ist umsomehr geboten, weil der Reservefond der Universität, der für den Mehraufwand in diesen besonders dringlichen Fällen aufkommen müßte, für die Universität Heidelberg im Ganzen nur ein sehr mäßiger ist.

II. Der Mehraufwand in persönlicher Beziehung durch Erhöhung der Anforderung an Gehalten um . . . . 11 240 *M.*
an Vergütung und sonstigen Bezügen des nichtetatmäßigen Personals um 10 880 „
für sonstige persönliche Ausgaben um . . . . 400 „

1. Mehrforderung an Gehalten:

Hierunter sind für Gehaltserhöhungen — soweit solche nicht auf gesetzlicher Bestimmung beruhen — nach Gehaltsetat Anlage 1 S. 93 und 95 vorgesehen 4000 *M.* + 1500 *M.* = **5500** *M.*

Diese Beträge dürften im Hinblick darauf als nicht zu hoch bemessen zu erachten sein, daß noch eine Reihe gering besoldeter Professoren an der Hochschule wirken, zu deren Besserstellung eventuell Mittel erforderlich sind (6 Professoren mit Gehalten unter 4000 *M.*, 9 Professoren zwischen 4000 und 4500 *M.*, so daß bei einer nöthig werdenden Aufbesserung dieser Gehalte in nur mäßigem Betrage von 200—300 *M.* schon 3000 bis 4500 *M.* erforderlich würden) und daß die Regierung außerdem auch Mittel zur Verfügung haben muß, hervorragende Lehrer der Hochschule zu erhalten, wenn ein Ruf nach auswärts an sie gelangt, was meistens nur durch ökonomische Besserstellung geschehen kann.

Neu angefordert werden Gehalte für zwei außerordentliche Professuren im Betrage von 2500 + 3400 = 5900 *M.* Die beiden neu angeforderten Professuren sind für englische Philologie und für neuere Kunstgeschichte bestimmt.

a) Die Vertretung der englischen Philologie wurde bis vor Kurzem unter der formellen Verantwortlichkeit des ordentlichen Vertreters der germanistischen Fächer von einem sehr tüchtigen Privatdozenten durchgeführt.

Bei der Berufung des ordentlichen Professors der deutschen Philologie im Jahre 1888 war aber demselben bereits zugesagt worden, daß für eine selbständige Vertretung des Alt- und Mittelenglischen Sorge getragen würde, da der Vertreter der germanischen Fächer bei deren Bedeutung und Umfang sich außer Stand erklärte, auch das Angelsächsische und Englische zu vertreten, wofür auf nahezu allen Hochschulen — schon seit Jahren — auch an der Universität Freiburg besondere Professuren bestehen. Nur im Hinblick auf die Wirksamkeit des fraglichen Privatdozenten konnte die Frage bis jetzt ausgesetzt bleiben. Dieser Dozent erhielt aber im Laufe des Jahres 1893 einen Ruf als ordentlicher Professor an die Universität Groningen unter so günstigen Bedingungen, daß es nicht ermöglicht war, ihn der Universität Heidelberg zu erhalten. Es gelang aber der Großherzoglichen Regierung eine sehr tüchtige Kraft als Ersatz für Heidelberg zu gewinnen, welche z. Zt. die englische Philologie als Dozent mit Lehrauftrag vertritt.

Die Uebersiedelung des fraglichen akademischen Lehrers von Bonn nach Heidelberg konnte aber nur unter der Voraussetzung erlangt werden, daß die Großherzogliche Regierung im nächsten Budget die Gewährung einer etatmäßigen außerordentlichen Professur für Englisch in Antrag bringen würde, welche Verpflichtung die Regierung um so mehr glaubte übernehmen zu können, als ihr eine andere Art der Regelung des Unterrichts in dem fraglichen **wichtigen Fach** nicht ermöglicht war, die tüchtige Kraft nur unter dieser Bedingung für die Universität gewonnen und jedenfalls nur bei dieser Gestaltung ihrer Verhältnisse für längere Zeit der Hochschule erhalten werden könnte.

b) Aehnlich lagen die Verhältnisse bezüglich der Vertretung der neueren Kunstgeschichte. Dieses Fach war bisher durch den an Lübke's Stelle hierher berufenen außerordentlichen Professor Dr. v. Oechelhäuser an der Universität Heidelberg vertreten.

Mit dem Weggang dieses akademischen Lehrers mußte für eine andere Vertretung des Faches Sorge getragen werden, da die philosophische Fakultät der Universität auf baldigen Ersatz für die abgehende Lehrkraft und auf die fernere Vertretung und weiteren Pflege des durch v. Oechelhäuser's Wirksamkeit zu hoher Blüthe gelangten Faches der neueren Kunstgeschichte den größten Werth legte.

Es steht auch in Aussicht für diese Vertretung eine auf dem Gebiet der Kunstgeschichte sehr bewährte Kraft zu gewinnen, deren Erhaltung für die Hochschule aber nur dann ermöglicht ist, wenn für das fragliche Fach wenigstens eine außerordentliche Professur etatmäßig begründet wird, worauf der einstimmige Antrag der Fakultät gerichtet war.

2. Der Mehraufwand an Vergütung und sonstigen Bezügen des nicht etatmäßigen Personals im Betrag von 10880 M. wird in der Hauptsache veranlaßt durch nachstehende Bedürfnisse:

a. Die starke Frequenz des physikalischen Praktikums — circa 50 Studierende in zwei Kursen — bringt es mit sich, daß die Aufsicht und Anleitung im physikalischen Institut durch einen Assistenten nicht mehr genügt, daß ein zweiter Assistent mit einem Gehalt von 1200 M. bewilligt werden muß, wenn die Uebungen im Institut nicht nothleiden sollen. . . . . . . 1200 M.

b. Mit Bezug des neuen zoologischen Instituts fällt die Anstellung eines besonderen Dieners nöthig, wofür vorgesehen sind . . . . 900 „
da der Präparator des Instituts, der seither unter Zuzug besonders bezahlter Hilfskräfte die betreffenden Dienste versehen mußte, durch seine Funktionen als Präparator — insbesondere durch die ihm obliegende Erhaltung und Vermehrung der Sammlungen, Beihilfe bei den Arbeiten und Uebungen im Institut — so sehr in Anspruch genommen ist, daß ihm die erheblich gewachsenen Dienstleistungen des Dieners — Besorgungen und Reinigungen u. s. w. — nicht mehr übertragen werden können.

c. Um dem vermehrten Raumbedürfniß der Bibliothek Rechnung zu tragen, ist die Verwendung des einen Gebäudes, das bisher den Zwecken des Gymnasiums diente, für die Bibliothek in Aussicht genommen. In diesem von der Bibliothek völlig getrennten Gebäude muß aber der Aufsicht wegen ständig ein Diener anwesend sein. Die Bedienung der Bibliothek ist aber an sich schon eine so beschränkte, daß mit ihr diesem Bedürfniß nicht Genüge geleistet werden kann. Es fällt deshalb die Anstellung eines weiteren Dieners mit einem Gehalt von . . . . 900 „.
nöthig.

d. Die bezüglich der Vertretung der Geschichte an der Universität vorliegenden besonderen Umstände ließen es wünschenswerth erscheinen, eine jüngere Kraft für Ergänzung des Unterrichts in einzelnen Richtungen und für die Vertretung von Spezialgebieten und geschichtlichen Hilfswissenschaften zu gewinnen, welcher ein entsprechender Lehrauftrag gegen eine Honorirung von . . . . 2000 „
ertheilt wurde.

e. Der Unterricht in der Geographie, welches Fach ein Prüfungsgegenstand für die badischen Philologen ist und deshalb auch in Heidelberg wie in Freiburg — wo eine außerordentliche Professur für das Fach errichtet wurde — vertreten sein muß, wird durch einen Privatdozenten ertheilt, dem hiefür, sowie für die Vertretung der Astronomie, ein Lehrauftrag mit einem Honorar von . . . . 1600 „
ertheilt wurde.

f. Die Verhältnisse des evangelisch-theologischen Seminars, insbesondere der von der evangelischen Oberkirchenbehörde auch getheilte Wunsch — wie früher — zum Unterricht an solchem eine im praktischen Kirchendienst stehende Persönlichkeit beizuziehen, veranlaßte die Vertheilung der im Seminar abzuhaltenden Vorlesungen und Uebungen unter zwei Hauptlehrer mit je einem Honorar von 800 M. statt dem bisherigen Beizug eines Hauptlehrers mit einem Honorar von 1050 M., wodurch künftighin ein Mehraufwand von . . . . 550 „
erwachsen wird.

Uebertrag . . . 7150 M.

Uebertrag . . . 7 150 *M.*

Hierzu ist noch besonders zu bemerken, daß das eine Honorar von 800 *M.* einem etatmäßigen Lehrer am Gymnasium zu Heidelberg gewährt werden soll, also unter der Position II e. der Ausgaben des Spezialetats aufgeführt werden sollte, wie dies seither mit dem Honorar von 1050 *M.* (vergl. das letzte Budget) der Fall war. Aus einem Versehen wurde bei Aufstellung des Budgets der ganze Betrag von 1050 *M.* Honorar an einen etatmäßigen Lehrer des Gymnasiums unter II e. der Ausgaben „Sonstige persönliche Ausgaben" gestrichen und der erhöhte Betrag von 1600 *M.* auf die Position II c. der Ausgabe „Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals" übertragen, während richtig der Betrag unter II e. der Ausgabe von 1050 *M.* auf 800 *M.* herabzusetzen, unter II c. aber nur der Betrag von 800 *M.* in Anforderung zu bringen war.

Die Erhöhung der Position II c würde hiernach nur 10 880 *M.* — 800 *M.* = 10 080 *M.* betragen, während der Mehraufwand unter II e. sich auf 400 + 800 = 1200 beläuft. Da die Gewährung eines Honorars an einen etatmäßigen Lehrer einer anderen Anstalt die besondere Aufführung des fraglichen Bezuges unter II e. der Ausgabe verlangt, wird das ergebene Ansuchen gestellt, durch Uebertragung des Honorars des einen Hauptlehrers am theologischen Seminar auf II e. der Ausgaben und durch Aufführung der vorliegenden Verhältnisse im Bericht der Budgetkommission eine Verbesserung des Versehens eintreten zu lassen.

g. Der Vertreter der deutschen Philologie an der Universität hat vor Kurzem der Anschauung Ausdruck verliehen, daß die besondere Vertretung der neuern deutschen Literatur im Hinblick auf die Wichtigkeit des Faches und bei dem intensiven wissenschaftlichen Betrieb, der jetzt demselben gewidmet werde, im Interesse des Unterrichts an der Hochschule dringend nothwendig sei, da in dem weiten Kreis von Vorlesungen und Uebungen, welche dem Vertreter der deutschen Philologie obliegen, die neuere deutsche Literatur von diesem nur etwa in mehrsemestrigen Abständen berücksichtigt werden könnte, was für den Unterricht ungenügend sei.

Die Fakultät schloß sich dieser Anschauung an und beantragte, einem an der Universität wirkenden Dozenten, der sich in dem fraglichen Fach schon gut bewährt hat, einen Lehrauftrag für neuere deutsche Literatur zu ertheilen und ihm für die Vertretung des Faches ein Honorar von . . . . 1 000 „
auszuwerfen.

Die Großherzogliche Regierung konnte sich dem Gewicht der vorgetragenen Gründe nicht entziehen und hielt sich verpflichtet, den beantragten Bezug im Budget vorzusehen.

h. Die medizinische Fakultät hat den auch vom Senat warm befürworteten Antrag gestellt, im Interesse der Vollständigkeit des medizinischen Unterrichts dafür Vorsorge zu treffen, daß einzelne medizinische Spezialvorlesungen über für die Ausbildung der Mediziner wichtige Fächer regelmäßig abgehalten werden können. Dies kann nur dadurch geschehen, daß für die Abhaltung dieser Vorlesungen bestimmte Dozenten verpflichtet werden, wofür ihnen ein Honorar ausgeworfen werden muß.

Auf dringenden Antrag der medizinischen Fakultät soll auf diese Weise die Abhaltung von Vorlesungen über

1. physikalische und chemische Diagnostik, über
2. Electrodiagnostik und Electrotherapie, sowie über
3. Dermatologie und Syphilis gesichert werden, wodurch ein Aufwand von . . . . . 1 100 „
erwachsen wird.

Auch dieser Betrag muß, da die Großherzogliche Regierung von der Nothwendigkeit der Ergänzung des medizinischen Unterrichts in der fraglichen Richtung überzeugt ist, hier zur Anforderung gelangen.

i. Der Rest der Mehranforderungen soll für Aufbesserungen und Unvorhergesehenes in Rechnung gestellt werden.

Aufbesserungen sind insbesondere vom engeren Senat beantragt:

1. für den ständigen Hilfsarbeiter der Universitätsbibliothek.

Der Vorstand der Bibliothek und der engere Senat erachten es für wünschenswerth, daß die fragliche Stelle in eine etatmäßige umgewandelt und dem Inhaber ein Gehalt von 2 000 ℳ gewährt würde.

Wir glauben, daß eine Erhöhung des derzeitigen Gehalts von 1 300 ℳ um 300 ℳ genügen dürfte.

2. Für Abhaltung des Elementarunterrichts im Hebräischen bezieht ein Dozent der Hochschule ein Honorar von 500 ℳ. Es ist Seitens der Fakultät und des Senats der Antrag auf Erhöhung des Bezuges auf 800 ℳ gestellt, welche Erhöhung wir im Hinblick auf den erweiterten Umfang des Unterrichts und auf die langjährige Wirksamkeit des fraglichen Dozenten wohl begründet erachten.

3. Was endlich die Erhöhung des Aufwandes unter II. e. im Betrag von 400 ℳ beziehungsweise nach den Ausführungen unter 2. f. im Betrag von 1200 ℳ betrifft, so ist solche abgesehen von der erforderlichen Erhöhung der Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung um 50 ℳ — durch die Einstellung einer Vergütung für die Beaufsichtigung des Universitätsarchivs im Betrage von 1 200 ℳ und für die Beaufsichtigung der verschiedenen Centralheizungen von 200 ℳ veranlaßt. Nachdem das reichhaltige und interessante Universitätsarchiv neugeordnet und der Benützung für wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht ist, fällt eine ständige Aufsicht darüber nöthig, daß das Archiv geordnet erhalten und weiter geführt wird. Für diese — dem Oberbibliothekar besonders übertragene Verpflichtung muß demselben eine Vergütung gewährt werden, da die Verwaltung des Archivs an sich mit der Verwaltung der Bibliothek, somit mit der dienstlichen Obliegenheit des Bibliothekars in keinem verpflichtenden Zusammenhang steht, wenn auch die Verwaltung des Archivs nach den vorliegenden besonderen Umständen — lokale Vereinigung u. s. w. — zweckmäßig mit der Bibliothekverwaltung verbunden wird.

Zu § 2. Die höhere Anforderung an Wohnungsgeld im Betrag von 1 240 ℳ beruht auf der beabsichtigten Gründung zweier neuen außerordentlichen Professuren für englische Sprache und Litteratur und für neuere Kunstgeschichte. Das Wohnungsgeld für diese außerordentlichen Professoren beträgt je 620 ℳ = 1 240 ℳ.

Universität Freiburg.

Vergleiche Seite 26, 169 flgde., 92 flgde.

Gegenüber dem Voranschlag für 1892/93 ergeben:

		mehr	weniger
		ℳ	ℳ
	a. Einnahme.		
III.	Einnahmen aus eigenem Vermögen und Berechtigungen	1 200	-
IV.	Sporteln, Immatrikulationsgebühren 2c.	2 320	—
V.	Sonstige Einnahmen	120	—
		3 640	—
	b. Ausgabe.		
I.	Lasten der Einnahme	—	37
II.	a. Gehalte	18 495	—
	e. Sonstige persönliche Ausgaben	850	—
	Beitrag zur Wohnungsmiethe des Direktors des chemischen Instituts — philosophische Abtheilung — (seither unter Pos. i „Für gemiethete Lokale" verrechnet und jetzt hierher übertragen) . . . . . 800 ℳ		
	Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung . . . mehr 50 „		
	850 ℳ		
	f. Sachliche Amtsunkosten	1 000	—
	g. Für Unterhaltung der Gebäude	3 000	—
	i. Für gemiethete Lokale (vergleiche oben e)	—	200
	l. Aversen	7 749	—
	m. Für Heizung	2 000	—
	n. Für Beleuchtung	300	—
	o. Für Reinigung	100	—
	p. Wasserverbrauch	100	—
	q. Sonstige Ausgaben	393	—
		33 987	237
		237	
	Mehrausgabe	33 750	
	ab Mehreinnahme	3 640	
	Dotationserhöhung	30 110	

Es ergibt sich hieraus, daß die Gesammtmehrausgabe abzüglich einer kleinen Minderausgabe von 237 ℳ im Ganzen 33 750 ℳ beträgt, wovon durch Mehreinnahmen 3 640 ℳ gedeckt ist, so daß sich eine Dotationserhöhung im Betrag von 30 110 ℳ als nothwendig erweist.

Die Großherzogliche Regierung hat hierüber der Kommission folgende nähere Begründung gegeben:

Von der Mehrausgabe entfallen: 14 642 M. abzüglich einer Wenigerausgabe von 237 M., somit restlich 14 405 M. auf sachliche Bedürfnisse.

1. Hier kommt zunächst die Mehranforderung für Aversen im Betrag von 7 749 M. in Betracht Diese Mehranforderung setzt sich zusammen aus

1. neuen Aversen:

a. für theologische Seminarien	600 M.
b. für die ambulatorische Klinik für Nasen und Kehlkopfkrankheiten	600 „
c. für Ohrenheilkunde	500 „

Zur Begründung ist geltend zu machen:

a. Im Anschluß an die für den akademischen Unterricht überhaupt sich mehr und mehr ergebende Entwickelung der Unterrichtsmethode hat sich in den letzten Jahren auch bei der theologischen Fakultät der Universität Freiburg in immer steigendem Maß das Bedürfniß geltend gemacht, daß der Vortrag bestimmter Disziplinen, um in der Ausbildung wissenschaftlicher Kräfte ein greifbares Resultat zu erreichen, durch seminaristische Uebungen unterstützt werden muß.

Dementsprechend sind auch die theologischen Fakultäten der meisten übrigen Universitäten schon längere Zeit im Besitz derartiger Anstalten und sollten die seminaristischen Uebungen auch in Freiburg um so mehr zur Einführung gelangen, als die Frequenz sich in erfreulichster Weise gesteigert hat und hierdurch auch auswärtige Studierende nach Freiburg gezogen werden, um hier den Abschluß ihrer Studien und die akademischen Grade zu suchen, für welche Zwecke gerade die seminaristischen Uebungen besonders nothwendig erscheinen.

Als Fächer, für welche dieses Bedürfniß in erster Reihe besteht, bezeichnet Fakultät und Senat die Kirchengeschichte, die Archäologie, die Exegese der heiligen Schrift und das praktische Kirchenrecht.

Es wird deshalb beantragt, daß Seminarien eingerichtet werden:

a. für Kirchengeschichte und Christliche Archäologie

b. für Exegese und

c. für praktisch-kanonistische Uebungen.

Für die Bestreitung der Ausgaben dieser Seminarien soll einer jeden Abtheilung ein Aversum von 200 M., zusammen also 600 M., zugewiesen werden.

Die Großherzogliche Regierung kann ihrerseits den Antrag der Fakultät und des Senats nur auf's Wärmste befürworten, da auch sie von der Nothwendigkeit der Ergänzung des Unterrichts in den fraglichen Fächern durch entsprechende seminaristische Uebungen auf's lebhafteste überzeugt ist und hierin eine wesentliche Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden der Theologie findet. Die Repetitorien, welche in dem Convikt in Freiburg abgehalten werden, können die wissenschaftlichen seminaristischen Uebungen an der Universität in keiner Weise ersetzen, da sie durchaus verschiedene Zwecke verfolgen.

Die seminaristischen Uebungen sollen nicht Repetitorien d. h. wiederholtes Durcharbeiten und festeres Einprägen des Stoffes der einzelnen theologischen Fächer darstellen, sondern zu eigener wissenschaftlicher Arbeit, zu Quellenforschung und zur eingehenderen Erörterung einzelner wichtiger Fragen anleiten und die Studierenden in Stand setzen, selbständig in dem betreffenden Fach wissenschaftlich thätig zu sein.

Deshalb müssen derartige Uebungen mit der Universität und der Fakultät in enger Verbindung stehen; sie müssen von denjenigen akademischen Lehrern geleitet und beaufsichtigt werden, welche das betreffende Fach an der Hochschule vertreten, die akademischen Vorlesungen in demselben halten, da die fraglichen Uebungen so zu behandeln sind, daß sie als eine entsprechende Ergänzung der akademischen Vorträge erscheinen.

Repetitorien und Uebungen, die an einer anderen Anstalt, von anderen Kräften als den akademischen und in anderem Sinn, mit anderem Zweck betrieben werden, können deshalb die beantragten wissenschaftlich-theologischen seminaristischen Uebungen nicht ersetzen.

1. Früher in Verbindung mit den Kliniken, seit Spätjahr 1892 in besonderen Räumen des ehemaligen evangelischen Pfarrhauses untergebracht und in selbständigerer Weise betrieben, bestehen an der Universität besondere Kliniken für Nasen- und Kehlkopfkrankheiten, sowie für Ohrenkranke unter Leitung jüngerer Docenten, wodurch der akademische Unterricht für Mediziner auf diesen Spezialgebieten entsprechend ergänzt wird.

Nachdem diese Kliniken aus der früheren engen Verbindung mit der chirurgischen und medizinischen Klinik im Interesse dieser Hauptkliniken losgelöst und freier gestellt sind, in Folge hiervon auch eine wesentliche Steigerung ihrer Frequenz (otiatrische Klinik in den 6 Monaten November 1892 bis April 1893 2273 Konsultationen, in den 4½ ersten Monaten 1893 250 Kranke, Klinik für Nasen- und Rachenkrankheiten im Jahre 1892 520 Patienten mit 4000 Konsultationen, darunter etwa 8 pCt. kleineren und größeren operativen Eingriffen) und ein intensiverer Betrieb der didaktischen und wissenschaftlich forschenden Thätigkeit und Studien auf dem Gebiet der Otiatrie und Rhino-Laryngologie an der Universität eingetreten ist, müssen Mittel zum Betrieb dieser ambulatorischen Spezialkliniken durch Auswerfen von Aversen für dieselben gewährt werden.

2. Zur Erhöhung bestehender Aversen werden in Anforderung gebracht 6049 *M.* und zwar mehr:

a.	für den botanischen Garten	300 *M.*
b.	„ das hygienische Institut	300 „
c.	„ die medizinische Klinik	429 „
d.	„ die chirurgische Klinik	200 „
e.	„ die psychiatrische Klinik	4520 „
f.	„ die pharmakognostische Lehrmittelsammlung	200 „
g.	„ das romanische Seminar	100 „

Zu a. Durch Abtretung eines bisher der Landesgefängnißverwaltung gehörigen Geländestreifens wird eine namhafte Vergrößerung des botanischen Gartens herbeigeführt werden. Vergl. Titel IX B Außerordentlicher Etat I B § 12.

Da nun die Mittel des bisherigen Aversums zum Betrieb des Gartens nur nothdürftig ausreichten, kann eine Vermehrung der Last durch Erweiterung des Gartens ohne Erhöhung des Aversums nicht übernommen werden und wurde deshalb eine mäßige Erhöhung, wodurch das Aversum von 3700 *M.* auf 4000 *M.* gebracht wird, hier vorgesehen.

Zu b. Der Zudrang von Studierenden zu den Arbeiten im hygienischen Institut ist ein so großer, daß die Ausrüstung des Instituts nur nothdürftig ausreicht, die zum Betrieb desselben und zu den wissenschaftlichen Arbeiten gewährten Mittel aber meistens nicht genügen, sondern durch außerordentliche Zuschüsse vielfach erhöht werden müssen.

Es arbeiten durchschnittlich 40 Studirende in dem wöchentlich mehrmals stattfindenden bakteriologischen Kursen neben einer Anzahl gereifterer Praktikanten und Doktoranden.

Unter solchen Verhältnissen erscheint die Erhöhung des Aversums von 1500 auf 1800 *M.* umsomehr gerechtfertigt, als der Betrieb des Instituts in so beschränkten ungenügenden Räumen stattfinden muß und durch andere Mißstände — so beispielsweise durch Entfernung des Vorlesungsraumes von den Institutsräumen und den hierdurch nöthig fallenden vielfachen Transport kostbarer Instrumente, zerbrechlicher Gegenstände, werthvoller Präparate — nicht nur erschwert wird, sondern auch vielfach erhöhten Aufwand veranlaßt.

Zu c. Auch das Aversum der medizinischen Klinik — bisher 2571 *M.* 43 *₰* — hat sich schon seit einer Reihe von Jahren bei den gesteigerten Ansprüchen an die Klinik, wie sie mit der erhöhten Zuhörerfrequenz und dem größeren Bedarf an Krankenmaterial und Apparaten für den Unterricht verbunden sind, als unzureichend erwiesen. Die Erhöhung auf 3000 *M.*, welche allseits dringend befürwortet wird, erscheint hiernach wohl gerechtfertigt.

Zu d. Seit einigen Jahren ist unter Leitung eines jüngeren Docenten in der chirurgischen Klinik eine besondere Abtheilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten eingerichtet, welcher auch das betreffende

Material der chirurgischen Poliklinik überwiesen wird und die dem Unterricht in den betreffenden Spezialfächern dienstbar ist.

Bisher werden die Kosten der Abtheilung aus dem Aversum der chirurgischen Klinik bestritten, wodurch die für den rein chirurgischen Unterricht erforderlichen Mittel über Gebühr beschränkt wurden, was bei der Steigerung der Bedürfnisse dieses Unterrichts nicht weiter zulässig erscheint. Es wird deshalb Seitens der Fakultät der dringliche Antrag gestellt, eine kleine Erhöhung des chirurgischen Aversums — um 200 *M.* — eintreten zu lassen, welcher Betrag denn ausschließlich für die Zwecke des Unterrichts und der wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Haut- und Geschlechtskrankheiten verwendet werden soll.

Zu e. Bei dem Betrieb der psychiatrischen Klinik ergab sich seit einer Reihe von Jahren die Erfahrung, daß die hierzu zur Verfügung stehenden Mittel nicht hinreichten, so daß nur mit namhaften Zuschüssen aus der Universitätskasse das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht erhalten werden konnte.

Ungeachtet erst im letzten Budget eine Erhöhung des Aversums von 38 000 auf 40 180 *M.* eintrat und der ökonomische Betrieb stets einer eingehenden Beaufsichtigung unterstellt war, muß abermals eine namhafte Erhöhung des Aversums in Antrag gebracht werden, wenn der Betrieb der Anstalt ein geordneter bleiben und die Zuschüsse aus der Universitätskasse, welche die Einhaltung einer dem Voranschlag entsprechenden Wirthschaft für die gesammte Hochschule empfindlich stören und erschweren, vermieden werden sollen.

Die ungünstigen Erscheinungen im ökonomischen Betrieb der psychiatrischen Klinik sind im Wesentlichen auf die geringe Frequenz der Anstalt bezüglich der Kranken 1. und 2. Klasse zurückzuführen, deren erhöhte Verpflegungsbeiträge den Aufwand für die Kranken 3. Klasse herabzumindern vermöchten. Nebst dem kommt auch mitwirkend in Betracht, daß die Kranken 3. Klasse vielfach den armen Gemeinden des Schwarzwaldes entstammen, für deren Verpflegung nur ein gegen die regelmäßigen Verpflegungskostenbeträge wesentlich herabgemindertes Verpflegungsgeld in Anspruch genommen werden kann.

Die verminderte Frequenz an Kranken 1. und 2. Klasse dürfte wesentlich auf die Nähe von Anstalten ähnlicher Art — Straßburg, Basel — zurückzuführen sein, in denen die Verpflegungssätze mehrfach niedriger sind, als solche für die Anstalt in Freiburg festgesetzt werden können.

Zu f. Die pharmakognostische Lehrmittelsammlung wurde in jüngster Zeit zu einem pharmakognostischen Institut erweitert, in welchem nicht nur Unterricht in der Pharmakognosie, in der pharmazeutischen Botanik, sondern auch in den niederen Pflanzenformen ertheilt und botanisch-mikroskopische Uebungen abgehalten werden, nachdem nach Weggang des früheren Vertreters durch Berufung an die hiesige technische Hochschule durch Uebersiedelung einer tüchtigen Lehrkraft nach Freiburg wieder eine entsprechende Vertretung für diese botanischen Spezialgebiete zur Verfügung stand.

Die philosophische Fakultät und der Senat legten auf die Vertretung dieser Fächer, insbesondere aber auf die Ermöglichung der Ausbildung der Studierenden durch praktische Kurse über die niederen Pflanzenformen, über Entwickelung und Fortpflanzung und durch Anleitung im botanischen Gebrauch des Mikroskops den größten Werth und erachteten die Ausfüllung der durch den Weggang der früheren bewährten Lehrkraft erwachsenen empfindlichen Lücke im botanischen und pharmazeutischen Unterricht für dringend geboten.

Diese Erweiterung der Lehrmittelsammlung zu einem Institut — welchem auch größere Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden mußten — verlangt eine mäßige Erhöhung der zum Betrieb der Kurse u. s. w. zur Verfügung stehenden Mittel umsomehr, als auch eine weitere Ergänzung und sorgsame Fortführung der Lehrmittelsammlung — für welche die seither bewilligten 300 *M.* des Aversums in erster Reihe bestimmt sind — immer noch nöthig fällt.

Zu g. Im Seminar für romanische Philologie traten mit der in neuerer Zeit gesteigerten Pflege der französischen Neuzeit, sowie der italienischen und spanischen Studien erhöhte Anforderungen an Lehrmittel und laufenden Betriebsbedürfnissen hervor, welche mit dem — an sich gering bemessenen — Aversum nicht mehr befriedigt werden können. Auch hier fällt deshalb eine mäßige Erhöhung des Aversums nöthig, da die gesteigerte wissenschaftliche Berücksichtigung der vorbezeichneten Sondergebiete im Seminar nur sehr erwünscht sein kann und thunlichst Förderung verdient.

3. Der sonstige sachliche Mehraufwand unter Ausgabe II	f.	1 000 ℳ
	g.	3 000 „
	m.	2 000 „
	n.	300 „
	o.	100 „
	p.	100 „
	q.	393 „
		6 893 ℳ
abzüglich des Minderaufwandes sachlicher Art von		237 ℳ =
		6 656 ℳ

wird im Wesentlichen durch das Rechnungsergebniß der Vorjahre begründet.

Was die Haupterhöhungen betrifft, nämlich a. für sachliche Amtsunkosten von 2000 auf 3000 ℳ, b. für Gebäudeunterhaltung von 15 000 auf 18 000 ℳ, c. für Heizung von 13 000 auf 15 000 ℳ, so ergibt sich die Nothwendigkeit dieser mäßig berechneten Erhöhungen aus dem Umstand, daß der Durchschnitt des faktischen Aufwands für die letzten 3 Jahre betrug für a. 4470 ℳ, für b. 20 770 ℳ, für c. 16 450 ℳ.

Die Steigerung des Aufwands für Gebäudeunterhaltung und Heizung ist wesentlich auf den Zugang neuer Gebäude zurückzuführen, welche insbesondere mit ihrer vielfach sehr komplizirten Anlage einen namhaft höheren Unterhaltungsaufwand veranlassen.

B. Der Mehraufwand für persönliche Bedürfnisse im Betrag von 18 495 ℳ und von schon in der Entzifferung näher begründeten 850 ℳ wird hiernach lediglich durch die erhöhte Anforderung für Gehalte veranlaßt. Wie sich aus der Bemerkung zum Gehaltsetat Seite 93 und 95 ergibt, sind für die Aufbesserung gering besoldeter ordentlicher und außerordentlicher Professoren — abgesehen somit von den gesetzlich begründeten Zulagen — die Beträge von 9000 + 1600 ℳ vorgesehen, was bei dem Umstand, daß 11 ordentliche Professoren unter 4000 ℳ Gehalt, 8 einen Gehalt von 4000—4500 ℳ inklusive und 20 weitere einen solchen von 4600—5000 ℳ inklusive beziehen, wohl gerechtfertigt erscheint. Eine Zulage von je 300 ℳ bis zum Gehaltsbetrag von 4000 ℳ und von 200 ℳ bis zu 5000 ℳ würde nach Vorstehendem schon den Betrag von 9000 ℳ wesentlich übersteigen.

Aehnlich liegen die Verhältnisse auch bezüglich der außerordentlichen Professoren.

Der hiernach noch verbleibende Resterhöhungsbetrag von 7895 ℳ ist theils für die regelmäßigen gesetzlichen Zulagen der übrigen Beamten der Universität, theils zur Durchführung der beabsichtigten Aenderungen und Erweiterungen des akademischen Lehrkörpers vorgesehen.

In letzterer Beziehung erscheint zur Vermeidung der Verluste hervorragender Lehrkräfte die Umwandlung zweier außerordentlicher Professuren in der philosophischen Fakultät in ordentliche Professuren geboten.

Besonderer Aufwand an Gehalt wird durch diese Maßnahmen nicht erwachsen, da eine etwa erforderlich werdende Besserstellung der fraglichen akademischen Lehrer aus der für Gehaltserhöhung in Anforderung gebrachten Summe von 9000 ℳ zu bestreiten wäre.

Der geringe Mehraufwand wird sich somit nur für das Wohnungsgeld geltend machen und dort nachgewiesen werden.

Im Weiteren liegen für die Erweiterung des Lehrkörpers folgende vom Senat und den betreffenden Fakultäten einstimmig warm befürworteten Anträge vor:

a. Im Hinblick auf die oben unter A 2 zu f näher dargelegten Bedürfnisse des pharmakognostischen, pharmazeutisch-botanischen sowie botanisch-mikroskopischen Unterrichts fiel die Heranziehung einer tüchtigen Lehrkraft für diese Spezialgebiete nöthig.

Es gelang, eine sehr bewährte Kraft zur Uebersiedelung nach Freiburg zu veranlassen, welche seit Kurzem den fraglichen Unterricht auf Grund eines ihr ertheilten Lehrauftrages mit Erfolg leitet.

b. Von den Mitgliedern der theologischen Fakultät sind mehrere durch Krankheit an der vollen Durchführung ihrer akademischen Lehrthätigkeit verhindert und fiel in verschiedener Richtung die Bestellung von Suppleturen nöthig. Da nun die Beschränkung der Lehrthätigkeit bei einzelnen der erkrankten Professoren eine länger dauernde sein dürfte, die als vorübergehende Suppletur geschaffene Ausnahmsvertretung der einzelnen in Frage kommenden Fächer theils für längere Dauer nicht in Aussicht genommen werden kann, theils dem akademischen Unterricht — insbesondere bei der Wichtigkeit der betreffenden Fächer und bei der derzeitigen starken Frequenz — nicht genügend entspricht, muß die Großherzogliche Regierung in der Lage sein, durch Ernennung eines außerordentlichen Professors in der theologischen Fakultät eine Verstärkung der Lehrkräfte derselben vorübergehend eintreten zu lassen, um eine allseitig genügende offizielle Vertretung wenigstens aller wichtigen Fächer des theologischen Studiums herbeiführen zu können.

c. Im Weiteren wird Seitens der philosophischen Fakultät und des Senats der Antrag einstimmig befürwortet, für Technologie und anorganische Chemie eine etatmäßige außerordentliche Professur zu errichten und solche dem langjährigen akademischen Lehrer in diesen Fächern zu übertragen.

Es wird zur Begründung darauf hingewiesen, daß die Technologie zur wissenschaftlichen Ausbildung der Kameralisten gehört und deshalb an der Hochschule vertreten sein muß.

Die verhältnißmäßig hohe und ständige Frequenz dieser Vorlesungen, welche regelmäßig von 20 bis 30 Studirenden, oftmals aber auch von 40 Zuhörern besucht werden, legte am deutlichsten dar, wie nothwendig die dauernde Erhaltung dieser Lehrwirksamkeit für die Vollständigkeit des Unterrichts an der Hochschule sei, diese Erhaltung könne aber nur durch eine entsprechende Gestaltung des Verhältnisses des betreffenden Dozenten zur Hochschule, d. h. Gründung einer etatmäßigen außerordentlichen Professur sicher gestellt werden.

d. Endlich wird es von Fakultät und Senat im Interesse der Vollständigkeit des Unterrichts an der Hochschule für nothwendig erklärt, daß für semitische Philologie eine etatmäßige außerordentliche Professur begründet werde, wie Professuren für diese Fächer — theils ordentliche theils außerordentliche — wohl an allen deutschen Hochschulen beständen.

In Freiburg mangle aber jede offizielle Vertretung der semitischen Philologie und hätten deshalb schon mehrfach Petenten, die in semitischen Sprachen promoviren wollten, abgewiesen werden müssen. Die Wichtigkeit des Faches nicht blos für Spezialisten, sondern auch für Historiker und Theologen sei anerkannt und rechtfertigen den Antrag.

Um nun in der Lage zu sein, dem in Vorstehendem eingehend begründeten Bedürfniß nach Erweiterung des Lehrkörpers wenigstens insoweit Genüge leisten zu können, als sich dies als unabweisbar zeigt, würde in dem Budget eine weitere außerordentliche Professur neben den bisher bestandenen in Anforderung gebracht. Es wäre damit der Großherzoglichen Regierung die Möglichkeit gewährt, die vorliegenden Anträge wenigstens theilweise, in beschränktem Umfang zu berücksichtigen und insbesondere den unter a und b dargelegten dringlichen, ja zwingenden Bedürfnissen des Unterrichts Rechnung zu tragen.

Für welche Fächer die weiter beantragte Professur errichtet werden soll, läßt sich zur Zeit noch nicht bestimmen, da die Entscheidung davon wird abhängig zu machen sein, inwieweit etwa für das eine oder andere Fach zunächst noch in anderer Weise eine entsprechende Vertretung zu schaffen sein wird.

Immerhin sollte aber die Regierung in die Lage versetzt sein, sofern es sich im Laufe der Budgetperiode als erforderlich ergibt, über eine außerordentliche Professur im Interesse der Vollständigkeit des Unterrichts verfügen zu können.

Für die in Frage stehenden außerordentlichen Professuren wurde ein Durchschnittsgehalt von 2500 *M.* im Gehaltsetat in Anrechnung gebracht.

C. Zu § 4. Wohnungsgeld ist zu bemerken, daß sich der Mehraufwand von 2140 *M.* aus dem Wohnungsgeld der beiden zur Beförderung als ordentliche Professoren vorgeschlagenen Beamten mit je 760 — . . . . 1520 *M.*

und aus dem Wohnungsgeld für die neu in Anforderung gebrachte außerordentliche Professur mit 620 „

2140 *M.*

zusammensetzt.

Technische Hochschule Karlsruhe.

Vergleiche Seite 48, 92 flgde., 174 flgde.

Gegenüber dem Voranschlag für 1892/93 ergeben die Anforderungen im jetzigen Budget

		mehr	weniger
		ℳ	ℳ
Einnahme.			
Zuschuß aus dem Reservefond		4 000	—
Beiträge der Studirenden		11 834	—
Sonstige Einnahmen		106	—
		15 940	—
Ausgabe.			
a. Gehalte		4 805	—
c. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals		12 640	—
Reise- und Zugskosten		330	—
e. Sonstige persönliche Ausgaben:		1 343	—
Forstrath Siefert für besondere Vorlesungen	1 200 ℳ		
Forstgärtner Senz für Besorgung des Pflanzenverkaufs	60 „		
Beiträge zur Kranken, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung mehr	55 „		
Für Unterstützungen und Belohnungen des nichtetatmäßigen Personals mehr	28 „		
	1 343 ℳ		
f. Für sachliche Amtsunkosten		600	—
i. Mieth- und Pachtzinse		539	—
l. z. Aversen:			
1. Physik (Aversum)		500	—
2. Elektrotechnik { Aversum	1 000 ℳ		
Laboratoriumsgebühren	24 „	1 024	—
5. Mineralogie (Laboratoriumsgebühren)		—	45
7. a. Maschinenbaulehre und mechanische Werkstätte { weniger	520 ℳ		
b. Theoretische Maschinenlehre (neu) { mehr	1 000 „	480	—
11. Bauschule (Aversum)		900	—
14. Botanisch-agrikulturchemisches Laboratorium (Laboratoriumsgebühren)		—	150
16. Naturhistorischer Unterricht: a. Botanik { Aversum mehr	500 ℳ		
Einnahme vom botan. Garten weniger	200 „	300	—
19. Chemische Handbibliothek (Beiträge)		—	40
20. Exkursionen		580	—
29. Dekorative Kunst, Kunstgewerbe und Kleinkunst (neu)		400	—
n. Heizung		1 000	—
o. Für Beleuchtung		2 000	—
p. „ Reinigung		100	—
q. Wasserverbrauch		400	—
s. Verschiedene Ausgaben		309	—
		28 250	235
		235	
Mehraufwand		28 015	
ab Mehreinnahme		15 940	
Dotationserhöhung		12 075	

Die Erhöhung der Einnahme wird im Wesentlichen durch die Beiträge der Studierenden und durch einen erhöhten Zuschuß aus dem Reservefond veranlaßt.

Jene Mehreinnahme steht mit der augenblicklich besonders hohen Frequenz der Anstalt in Verbindung, welche auch einen erheblichen Theil der Mehrausgabe verursacht.

Der erhöhte Zuschuß aus dem Reservefond ist bei dem Stand desselben unbedeutlich und im Hinblick auf den Charakter der betreffenden Mittel, die sich im Wesentlichen aus der Steigerung der Frequenz der Anstalt ergeben, wohl begründet.

Die Großherzogliche Regierung hat über die Nothwendigkeit des Mehraufwandes der Kommission folgende nähere Erläuterung gegeben:

Von dem Mehraufwand entfällt auf persönliche Bedürfnisse . . . . 19 118 ℳ.

1. An Gehalten wird in Anforderung gebracht mehr (gegenüber dem im letzten Budget genehmigten Satzes) . . . . 4 805 ℳ.
welche Mehrforderung wesentlich für Besserstellung gering bezahlter Lehrer der Hochschule in Anspruch genommen wird. Von den 30 ordentlichen Professoren beziehen 5 noch weniger als 4000 ℳ. Gehalt. Gehalte im Betrag von 4 100—4 500 ℳ inklusiv beziehen weitere 5 ordentliche Professoren. Zwischen 4 500—5 000 ℳ. inklusiv beträgt der Gehalt von 6 Professoren und weitere 7 beziehen Gehalte zwischen 5 100 und 5 500 ℳ.

Nach dem Gehaltsetat S. 93 sind für Besserstellung gering besoldeter Lehrer und für die Gewährung von Aufbesserungen aus Anlaß von Berufungen zur Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte gegenüber dem Effektivetat mehr vorgesehen . . . . 6 000 ℳ.,
welcher Betrag nach Vorstehendem wohl begründet erscheint.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bezüglich der außerordentlichen Professoren, zu deren Besserstellung 800 ℳ. angefordert werden.

2. Für Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals ergibt der Budgetentwurf einen Mehraufwand von . . . . 12 640 ℳ.
Hiermit soll hauptsächlich nachfolgenden Bedürfnissen des Unterrichts Genüge geleistet werden:

a. für das physikalische Institut wurde die Anstellung eines technischen Assistenten (Kusto's) für die Sammlungen nöthig und muß die Anstellung eines weiteren Assistenten für die Vorbereitung der Vorlesungen und Uebungen in Aussicht genommen werden . . . . 2 800 ℳ.

b. 1 weiterer Assistent für die Maschinenbauschule . . . . 1 500 ℳ.

c. für besonderen Unterricht und Assistenz in der Bauschule . . . . 2 800 ℳ.

d. Unterricht in der Dekorative Kunst, Kunstgewerbe und Kleinkunst (Kunsthandwerk) und deren Geschichte . . . . 1 500 ℳ.

e. 1 Assistent für das zoologische Institut . . . . 1 200 ℳ.

f. Einstellung einer Hilfskraft für den mathematischen Unterricht und für die Bibliothek . . . . 2 500 ℳ.

g. für Erhöhung von Vergütungen, Aufbesserung von Gehalten und Unvorhergesehenes . . 1 240 ℳ.

An diesem persönlichen Mehraufwand von zusammen . . . . 13 540 ℳ.
gehen Minderverwendung für botanische Assistenz mit . . . . 900 ℳ.
ab, so daß der Rest . . . . 12 640 ℳ.
beträgt.

Zur Begründung ist zu bemerken:

Zu a. Nachdem schon im vorigen Wintersemester die Frequenz in Experimentalphysik die ganz abnorme Höhe von circa 320 Studierenden erreicht hatte, war es unvermeidlich, daß dem Antrag des Institutsvorstandes entsprechend zu dessen Unterstützung ein Kusto's angestellt wurde, eine Persönlichkeit, welche dem Institutsvorstandes zur Ausführung der experimentellen Demonstrationen in so großem Maßstab, wie dies die Zahl der Zuhörer erfordert, zur Anleitung der Diener, zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sammlung und der Brauchbarkeit der Instrumente, zur Unterstützung bei der Verwaltungsführung als

tüchtige — sowohl praktisch wie auch in bestimmtem Maaß theoretisch gebildete Hilfskraft zur Seite stehen muß. Dieselbe mußte im Stande sein, nach gegebenen Weisungen selbständig die experimentellen Präparationen vorzunehmen und Schäden und Mängel an Apparaten auszubessern, auch Zeichnungen in dem für den Unterricht erforderlichen großen Maßstab herzustellen.

Bei der Schwierigkeit eine so vielseitig verwendbare Persönlichkeit zu gewinnen, mußte für den Kusto's eine höhere als der gewöhnliche Assistentengehalt in Aussicht genommen werden.

Neben dem Custos erachtet der Vorstand des Instituts aber noch die Anstellung eines weiteren Assistenten geboten, da die große Frequenz demselben die Bewältigung der Arbeiten im Institut, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung des demonstrativen Unterrichts ohne die Hilfe einer weiteren wissenschaftlich ausgebildeten Hilfskraft nur ungenügend ermöglichen würde.

Zu b. Die Steigerung der Frequenz in der Maschinenbauabtheilung, welche in den Studienjahren 1889/90, 1890/91, 1891/92 und 1892/93 208, 253, 298 und 368 Studierende betrug und neuerlich auf 431 anstieg, machte schon im Beginn des Jahres 1893, nachdem der Unterricht und die Uebungen in der theoretischen Maschinenlehre, Festigkeitslehre und Kinematik durch den neu berufenen Professor Brauer in erweitertem Umfang eingerichtet worden waren, die Anstellung eines weiteren Assistenten besonders für diese Unterrichtszweige und zur Unterstützung des Professors Brauer nöthig, da der bis dahin stattgehabte Beizug der beiden für die Konstruktionsübungen in der Maschinenabtheilung bestimmten Assistenten zur hilfsweisen Mitwirkung für die obenbezeichneten Uebungen bei der großen Frequenz der Konstruktionssäle ohne Schädigung des Konstruktions-Unterrichts fernerhin nicht mehr möglich, der für die Zwecke der praktischen Maschinenlehre und für die Beihilfe bei den dynamometrischen Uebungen, bei den praktischen Untersuchungen und Uebungen im Berechnen u. s. w. — an denen schon im Jahre 1891 — 123 Studierende theilnahmen — angestellte Assistent aber durch diese Obliegenheiten völlig in Anspruch genommen war.

Zu c. Die Verhältnisse der Bauschule — insbesondere die Frequenz derselben — machen eine Neuordnung und Ausdehnung einzelner Unterrichtsgebiete und eine vermehrte Beihilfe für die Professoren bei den Uebungen und im Entwerfen nöthig. Es ist deshalb beabsichtigt, für einzelne Fächer — so für den Unterricht in der Ventilation und Heizung, im Dekoriren und im Modelliren in Thon — in diesen Fächern besonders geübte Spezialkräfte und Fachmänner — wie sie andere hier bestehende Anstalten, die Akademie der bildenden Künste, die Kunstgewerbeschule u. s. w. in trefflicher Weise bieten — auch für den Unterricht in der Bauschule beizuziehen und nutzbar zu machen, was nur gegen besondere Honorirung des fraglichen Unterrichts geschehen kann. — Auch wird, um eine intensivere Anleitung und Beihilfe bei der größeren Zahl der Studirenden in den oberen Kursen zu ermöglichen, eine Vermehrung der Assistenz nöthig fallen, da mit 2 Assistenten, die — wie besonders der erste Assistent — noch mit erheblichen Unterrichtstheilen betraut sind, die Uebungen von 4 einzelnen Jahreskursen jeweils mit einer größeren Anzahl von Theilnehmern nicht genügend überwacht und gefördert werden können.

Zu d. Es hat sich das Bedürfniß ergeben, neben den allgemeinen kunstgeschichtlichen Vorlesungen und Uebungen auch solche über Spezialgebiete der Kunstwissenschaften — so insbesondere über die Geschichte der dekorativen Kunst, über Kleinkunst, Kunsthandwerk u. s. w. — wieder einzurichten, welche Kunstgebiete gerade für den Architekten von großer Bedeutung sind.

Vorlesungen, Uebungen über die Geschichte des Kunsthandwerks wurden früher im Auftrag des Ministeriums von dem Direktor der Kunstgewerbeschule, Professor Kachel, an der Technischen Hochschule gehalten. Nach dem Tod dieses Lehrers wurde der Unterricht durch eine jüngere besonders befähigte Kraft übernommen und zunächst ohne besonderen staatlichen Lehrauftrag durchgeführt. Nachdem sich der Unterricht auf den fraglichen Spezialkunstgebieten als eine sehr erwünschte Ergänzung des allgemeinen kunstgeschichtlichen Unterrichts erwiesen hat, fällt nun die Einfügung desselben in die durch staatlichen Lehrauftrag gesicherte Unterrichtsaufgabe der technischen Hochschule nöthig, für welchen Lehrauftrag ein mäßiges Honorar zu gewähren ist.

Zu e. Die Gewährung eines wissenschaftlichen Assistenten für das zoologische Institut erscheint nothwendig, um die Ueberlastung des Vorstandes, des ordentlichen Vertreters der Zoologie, der auch aus Rücksicht auf seine Gesundheit in Bezug auf körperliche Anstrengung besonderer Schonung bedarf, zu vermeiden.

Durch Erweiterung des forstlichen Studienplanes wurden die Vorlesungen und Kurse für den Vertreter der Zoologie um 2 vermehrt und fallen zur Beschaffung des Demonstrationsmaterials hierfür insbesondere für die Forstentomologie zahlreiche Exkursionen nöthig, zu deren Leitung zum großen Theil eine wissenschaftlich ausgebildete Kraft erforderlich ist.

Nebstdem nehmen die Verwaltungsgeschäfte des Instituts und die Aufsicht über die wesentlich vergrößerten Sammlungen die Kräfte des Institutsvorstandes so sehr in Anspruch, daß er nur mit Hilfe eines wissenschaftlichen Assistenten den manchfachen Anforderungen des Dienstes genügen kann.

Zu f. Auf Antrag der technischen Hochschule und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sollte eine Lücke des Unterrichts für Geometer an der technischen Hochschule dadurch ausgefüllt werden, daß den Studierenden die Möglichkeit gewährt wird, sich die in der Staatsprüfung für Geometer verlangten, auch für den erfolgreichen Besuch der mathematischen Vorlesungen an der technischen Hochschule erforderlichen elementar-mathematischen Kenntnisse in weiterem Umfange zu erwerben, als dies die Mittelschulen bieten, welche die Vorbildung für die Geometer erbringen. Zu diesem Behuf wurde vorgeschlagen, ein besonderes Repititorium der gesammten Elementar-Mathematik mit Vorträgen und Uebungen nach Maßgabe des Bedürfnisses einzurichten, womit aber ein besonderer Lehrer zu betrauen sei. Diese wegen der allseits betonten Dringlichkeit versuchsweise schon während eines Jahres eingeführte Einrichtung hat sich nicht nur für die Geometerkandidaten, sondern auch für eine größere Anzahl Studierender aus anderen Abtheilungen, insbesondere des Maschinenbaues, zur Auffrischung und Ergänzung der für ihr Fachstudium nöthigen elementar-mathematischen Kenntnisse so sehr bewährt, daß dieser Unterricht nunmehr zu einem geordneten, regelmäßigen gemacht werden sollte.

Es fand sich für diesen elementar-mathematischen Unterricht eine besonders geeignete Kraft, der das günstige Ergebniß des versuchsweise unternommenen Unterrichts in erster Linie zu danken ist und erscheint die Erhaltung der bisher vorübergehend und provisorisch geordneten Regelung um so wünschenswerther, als die fragliche Kraft zugleich eine vorzügliche Hilfskraft für den Bibliothekar der Hochschule bildet, dessen Arbeit sich mit Ausdehnung und vermehrter Benützung der Bibliothek infolge der hohen Frequenz so gesteigert hat, daß er ohne Unterstützung durch eine Hilfskraft dieselbe nicht mehr zu bewältigen vermöchte.

Die betreffende Hilfskraft ermöglicht es auch, den Unterricht in theoretischer Mechanik — welcher von circa 120 Studirenden besucht wird — durch Uebungen zu ergänzen, in welchen Aufgaben zu eigener Behandlung Seitens der Studierenden gegeben werden, über welche dann nach sorgsamer Durchsicht ein Conversatorium abgehalten wird.

Die Durchsicht so zahlreicher Arbeiten und die Leitung und Beaufsichtigung stark frequentirter Uebungen könnte aber vom Vertreter der Mechanik allein nicht vollzogen werden; die Einrichtung, welche sich — seit einiger Zeit versuchsweise eingeführt — gleichfalls als sehr erfolgreich erprobt hat, verlangt vielmehr eine ständige Unterstützung des ordentlichen Professors, welche von der für Elementarmathematik beigezogenen Hilfskraft in bester Weise gewährt wird.

Die technische Hochschule legt deshalb auf die Beibehaltung der versuchweise eingeführten Regelung als eine ständige Einrichtung den größten Werth.

Zu g. Für einige — nicht etatmäßige — Hilfskräfte (Hilfslehrer an der Bauschule, Präparator des Zoologischen Instituts, Assistenten am mineralogisch-geologischen Institut, chemisch-technischen Institut u. s. w.) fallen mäßige Gehaltserhöhungen nöthig: die Vergütung für Schreibaushülfe bei der Verwaltung mußte erhöht werden.

Hierfür und für Unvorhergesehenes sind die unter g in Anforderung gebrachten Mittel bestimmt.

3. Die Mehranforderung für Reise- und Zugskosten gründet sich auf das durchschnittliche Rechnungsergebniß der letzten 3 Jahre.

4. Der erhöhte Aufwand für sonstige persönliche Ausgaben ist wesentlich verursacht durch den Beizug eines Mitgliedes der Domänendirektion zum Unterricht in der Forstschule.

Durch diese — von allen Seiten für zweckmäßig und wünschenswerth erklärte — Maßnahme ergibt sich zugleich eine erwünschte Verbindung zwischen der Centralforstbehörde und dem forstlichen Unterrichtswesen in Baden, sowie die Betheiligung eines Praktikers an der Ausbildung der künftigen Forstbeamten des Landes.

B. Der Mehraufwand für sachliche Bedürfnisse

zerfällt:

I. in die Mehranforderung für Aversen im Betrage von	4184 *M.*
der eine Minderausgabe von	235 „
gegenübersteht, sodaß die Mehrausgabe für Aversen beträgt	3949 *M.*

davon sind

a. Neuanforderung von Aversen 880 *M.*

1. für theoretische Maschinenlehre 1000 *M.* beziehungsweise nach Abzug der hiermit zusammenhängenden Ermäßigung des Aversums für Maschinenbaulehre und mechanische Werkstätte um 520 *M.*, Mehranforderung 480 *M.* Der Antrag der technischen Hochschule gründet sich darauf, daß der experimentelle Unterricht in der Untersuchung von Maschinen, der früher mit der Maschinenbaulehre verbunden war, hiervon getrennt und der theoretischen Maschinenlehre zugewiesen wurde. Der Betrag von 1000 *M.* wurde von dem Vertreter der theoretischen Maschinenlehre für nöthig erklärt, um den Vorrath an Meßinstrumenten den Fortschritten der Technik entsprechend zu ergänzen und die Sammlung von Unterrichtsmodellen für die theoretische Maschinenlehre weiter auszubilden.

2. für dekorative Kunst, Kunstgewerbe und Kleinkunst 400 *M.*

Die Einführung dieses Unterrichts in die Lehraufgabe der technischen Hochschule (vergl A. 2 d.) macht die Bereitstellung mäßiger Mittel nöthig, um dem Bedürfnisse des Unterrichts durch Beschaffung der nöthigen Vorbilder u. s. w. zu genügen.

b. Erhöhung bestehender Aversen 3304 *M.*

Zur Begründung ist noch anzuführen:

1. Physikalisches Institut.

Die starke Frequenz des Instituts läßt die im Aversum gewährten Mittel nicht genügend erscheinen und rechtfertigt den Antrag auf Erhöhung des Aversums auf 3000 *M.*

2. Auch das Aversum für Elektrotechnik genügt nicht für den Betrieb der betreffenden stark besuchten Uebungen und mußte deshalb auf 2000 *M.* erhöht werden.

3. Das Aversum der Bauschule war bisher mit 600 *M.* so knapp bemessen, daß es kaum für die nothwendigsten Bedürfnisse des Unterrichts hinreichte. Nachdem jetzt die Frequenz eine wesentlich höhere geworden, auch für die Anschaffung von Lehrmitteln unbedingt mehr geschehen muß, muß eine Erhöhung in dem beantragten Maaß als unvermeidlich bezeichnet werden.

4. Das Aversum des naturhistorischen Unterrichts insbesondere der Botanik mußte wegen Rückgang der Einnahmen aus dem Garten erhöht werden. Die Ansprüche, welche für den botanischen Unterricht an den Garten gemacht werden müssen, lassen es nicht zu, den Gartenbetrieb in der Richtung auf den Verkauf von Gartenprodukten in dem früheren Umfang fortzufahren, vielmehr mußte eine Beschränkung in dieser Richtung eintreten.

Durch Verzicht auf die Wiederbesetzung der 3. Assistentenstelle (vergl. A 2) wird die nöthig fallende Erhöhung des Aversums im Wesentlichen ausgeglichen.

5. Die Mittel für Excursionen mußten reichlicher vorgesehen werden, da das Unterrichtsmittel der eigenen Anschauung auf Excursionen immer umfassender zur Anwendung gelangt und sich als höchst wirksam erwiesen hat.

II. Die Erhöhung der übrigen Positionen für sachlichen Aufwand gründet sich im Wesentlichen auf das durchschnittliche Rechnungsergebniß der letzten 3 Jahre oder — wo dies geboten erscheint — auf das letztjährige Rechnungsergebniß.

Im Besonderen ist zu den einzelnen Positionen noch zu bemerken:

Die sachlichen Amtsunkosten beliefen sich im letzten Jahre auf 3037 M. 80 ₰ — nämlich Druckkosten 1367 M. 26 ₰; Ankündigung der Vorlesungen 545 M. 35 ₰; Inserate, Zeitungsabonnements u. s. w. 166 M. 27 ₰; Kanzleibedürfnisse 652 M. 60 ₰; Schulbedürfnisse 306 M. 32 ₰ —. Eine Herabminderung wird unter den vorliegenden Verhältnissen nicht möglich sein, weshalb der Budgetsatz erhöht werden mußte.

Die Steigerung der Mieth- und Pachtzinsen rührt wesentlich von dem Pacht eines neuen Gebäudes her, auf welches der Forstgarten, der in den Bereich der in den nächsten Jahren zu überbauenden Flächen des Stadtgebietes gelangte, nach und nach verlegt werden soll.

Starken Mehraufwand veranlaßt die Heizung und Beleuchtung.

Der eingestellte Betrag beruht auf dem Durchschnitt des Verbrauchs in den letzten 3 Jahren unter Zuschlag eines mäßigen Betrages für die jetzt erst in Gebrauch gekommenen neuen Räumlichkeiten im dritten Stock des Gebäudes der Maschinenbauschule.

Die Direktion findet die Veranlassung des starken Anwachses des betreffenden Aufwandes neben der größeren Zahl und Ausdehnung der zu heizenden und zu beleuchtenden Räumlichkeiten auch in der Mangelhaftigkeit der Heizungs- und Beleuchtungsanlage, welche einen großen Verbrauch veranlaßte, ohne anderseits ein genügendes Ergebniß zu gewähren, vielmehr noch vielfache Unzuträglichkeiten für den Unterricht und für die Sammlungen mit sich bringe.

Es wird geboten sein, die fraglichen Anlagen einer eingehenden Prüfung, insbesondere auch in der Richtung auf eine Herabminderung des Verbrauches, zu unterziehen.

Der Wasserverbrauch ist stark gestiegen, da der Wasserdestillir-Apparat im chemischen Laboratorium, sowie der botanische Garten ansehnliche Wassermengen verbrauchten.

Der Verbrauch wird voraussichtlich noch steigen, wenn die Wasserleitung nach dem neuen Forstgarten (vgl. § 20 des außerordentlichen Etats) sich fühlbar macht.

Zu § 6 Wohnungsgeld wird auf die Nachweisung S. 136 flgd. verwiesen.

Aus den von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Darlegungen ergibt sich, daß die in das Budget eingestellte Mehrforderung von 74 955 M. nicht den gesammten Mehraufwand des Ordinariums für die 3 Hochschulen, sondern nur den reinen Mehraufwand nach Abzug des Minderaufwands und der Mehreinnahme darstellt.

Der Minderaufwand gegen seither beträgt bei Heidelberg 1165 M., bei Freiburg 237 M., bei der Hochschule Karlsruhe 235 M., die Mehreinnahme bei Heidelberg 520 M., bei Freiburg 3640 M. und bei Karlsruhe 15 940 M.

Werden die Mehreinnahmen der Mehrforderung zugerechnet, so ergibt sich ein eigentlicher Mehraufwand im Ordinarium für die 3 Hochschulen von 74 955 + 520 + 3640 + 15 940 M. = 95 055 M.

Die Deckung eines Theiles dieses Mehraufwandes durch Mehreinnahmen hängt von einem unsicheren Faktor, der Frequenz unserer Hochschulen, ab. Nimmt die Frequenz der Hochschulen ab, so mindert sich die Einnahme, die Ausgabe dagegen bleibt und der Ausfall muß durch Erhöhung des Staatszuschusses gedeckt werden.

Trotz der nicht günstigen Finanzlage glaubt die Kommission dem Hause die Genehmigung der Ausgaben unter den §§ 1 bis 6 empfehlen zu sollen, da der Mehraufwand nach den gegebenen Erläuterungen gerechtfertigt und zur Erhaltung der 3 Hochschulen des Landes auf der Höhe ihrer Aufgaben nothwendig erscheint.

Mittel- und Volksschulen.

Der Mehraufwand von rund 95 710 ℳ für die Mittelschulen trifft mit rund 10 700 ℳ den Oberschulrath, mit 25 600 ℳ die Gymnasien, mit 27 500 ℳ die Lehrerseminare, mit 4 800 ℳ die Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, mit 34 400 ℳ die Realmittelschulen und mit 3500 ℳ die Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen, während bei den Präparandenanstalten ein Minderaufwand von rund 3 400 ℳ sich zeigt.

Der Mehraufwand für den

Oberschulrath

mit 10 700 ℳ ist vorzugsweise durch die Anforderung zweier weiterer etatsmäßiger Beamten (eines Revisionsvorstandes E 3 und eines Registraturassistenten H 3) sowie zweier nicht etatsmäßiger Kanzleigehilfen bedingt.

Diese sämmtlichen Mehrforderungen sind durch die starke Vermehrung der Geschäfte in Folge des geänderten Gesetzes über den Elementarunterricht begründet.

Die Kommission hat sich von der Großherzoglichen Regierung nähere Erläuterungen geben lassen und sich davon überzeugt, daß die Mehrforderung gerechtfertigt ist.

Bei

C. Gymnasien und Progymnasien

wird auf die Entzifferungen Seite 102—104 und 176—180 verwiesen.

Es sind für diese Anstalten, welche reine Staatsanstalten sind, für welche der Staat, soweit nicht das Stiftungsvermögen einzelner Anstalten und die Schulgeldeinnahmen ausreichen, den gesammten Aufwand zu tragen hat, 4 weitere Professorenstellen (D 3) angefordert.

An den 14 Gymnasien und 2 Progymnasien bestehen 174 Klassen, deren jeder ein sogenannter Ordinarius vorsteht. Von diesen 174 Klassen entfallen 3×18 = 54 Klassen auf die Gymnasien zu Karlsruhe, Mannheim und Freiburg, 16 auf das Gymnasium zu Heidelberg, je 9, also zusammen 90 auf die 10 übrigen Gymnasien und je 7 also 14 auf die beiden Progymnasien.

Da auch die 16 Direktoren dieser Anstalten Klassenordinariate begleiten, so wäre zur Besetzung der letzteren mit etatsmäßig angestellten wissenschaftlichen Lehrern (174 — 16 =) 158 Professorenstellen erforderlich. Zur Zeit bestehen 146 solcher Stellen und wären nach Genehmigung der vorgesehenen 4 neuen Stellen späterhin 8 weitere Stellen durch Umwandlung von Praktikantenstellen in Aussicht zu nehmen, sofern nicht eine Minderung dieser Zahl durch Eingehen der einen oder andern Paralellklasse bedingt würde. Die Zahl der Lehramtspraktikanten, die jetzt 43 beträgt, würde sich dann auf 35 ermäßigen, so daß das Verhältniß der Professoren zu den Lehramtspraktikanten, das nach dem Budget 4 zu 1 beträgt, sich auf 5 zu 1 stellen würde.

Die Kommission beantragt die Genehmigung der Mehrforderung.

Es wird noch bemerkt, daß die Zahl 166 in der Begründung Seite 105 auf einem Schreibversehen beruht; sie ist in 162 (16 Direktoren + 146 Professoren) zu verbessern.

Zu

Lehrerseminare

beruht der Mehraufwand und zu

Präparandenschulen

der Minderaufwand darauf, daß eine der Präparandenanstalten (Meersburg) mit dem dortigen Seminar zu einem fünfklassigen Lehrerseminar vereinigt werden soll.

Die Entzifferung des Aufwands ist auf Seite 106 flgde. und 181—183 enthalten.

Zur Zeit bestehen in Baden 4 Lehrerseminare, Ettlingen, Karlsruhe I. und II. und Meersburg, 3 Präparandenschulen in Meersburg, Gengenbach und Tauberbischofsheim.

Die Präparandenschule in Gengenbach ist mit Einrichtungen zur Beherbergung der Zöglinge und zur gemeinsamen Beköstigung derselben (Internat) versehen, während in Meersburg die Zöglinge in der Stadt Privatwohnung, aber in der Anstalt gemeinsame Beköstigung haben und in Tauberbischofsheim die Zöglinge sowohl in Beziehung auf Wohnung als auch Beköstigung auf die Einwohner der Stadt angewiesen sind.

Da sich die Einrichtung des Internats in Gengenbach bewährt, diese Anstalt immer die meisten Anmeldungen zu verzeichnen hat und der Lehrplan für die Volksbildung der Volksschulkandidaten in fünfjährigem Kurse sich besser und zweckmäßiger ausgestalten läßt, so soll nunmehr versuchsweise damit vorgegangen werden, die Präparandenschule in Meersburg mit dem dortigen Lehrerseminar zu einer fünfklassigen Anstalt zu vereinigen; die Präparandenschüler in das Internat des Seminars aufzunehmen, dafür aber die Schüler der obersten Klasse des Seminars aus dem Internat in der Weise zu entlassen, daß sie Privatwohnung in der Stadt beziehen.

Die Einrichtungen können in den Gebäuden des Meersburger Seminars ohne erheblichen Aufwand getroffen werden, indem die mit dem Seminar verbundene Volksschule in das Gebäude der Präparandenanstalt verlegt und die Räume des Seminars für die Aufnahme der Zöglinge der Präparandenschule hergerichtet werden.

Da es zweckmäßig erscheint, die unmittelbar aus der Volksschule entlassenen Zöglinge der Präparandenanstalt in das Internat des Seminars aufzunehmen, dagegen die Seminarzöglinge, während des letzten Jahres ihrer Ausbildung, wo sie noch unter der Aufsicht der Lehrer stehen, aus dem Internat zu entlassen, und da diese Einrichtung auch für die Gestaltung des Lehrplans im Seminar zweifellos Vortheil bietet, so wurde von Seiten der Kommission gegen den Vorschlag der Großherzoglichen Regierung Nichts erinnert.

Bewährt sich der Versuch in Meersburg, so sollen auch die beiden Seminare in Karlsruhe zu fünfklassigen Lehrerseminaren erweitert werden. Bei dem Lehrerseminar in Ettlingen wäre dies ohne bauliche Herstellungen von größerem Umfange nicht möglich und wird daher auch für die Zukunft und die Forterhaltung einer Präparandenanstalt geboten sein.

Der Mehraufwand für

Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten,

der durch Vorrücken eines Anstaltsvorstandes von Gehaltsklasse II (G 1) in Gehaltsklasse I (D 3) und eines Reallehrers in die I. Gehaltsklasse bewirkt wird, ist auf Seite 106, 183 flgde. entziffert.

Zu

Realmittelschulen

verweisen wir auf die Entzifferungen Seite 121 flgde., 186 flgde.

Die über die Leistungen des Staates zu diesen Schulen maßgebenden Grundsätze sind auf Seite 33 des Budgets dargestellt.

An diesen Anstalten (2 Realgymnasien, 1 Oberrealschule, 5 Realprogymnasien, 12 Realschulen und 16 höhere Bürgerschulen), welche zusammen im Schuljahr 1892/93 von 6593 Schülern besucht wurden, wirken außer den Neben- und Hilfslehrern an etatsmäßigen Lehrkräften 3 Direktoren (C 5), 17 Direktoren (C 7), 131 Professoren, 9 Reallehrer I. Klasse, 90 Reallehrer II. Gehaltsklasse. Im Budget werden nun 1 weiterer Direktor (C 5) für die Oberrealschule in Karlsruhe, 5 weitere Professorenstellen, 1 weiterer Reallehrer I. Gehaltsklasse, 1 weiterer Reallehrer II. Gehaltsklasse angefordert, welche Anforderung auf Seite 121 durch Organisationsveränderungen der Schulen in Karlsruhe, Emmendingen, Mosbach, Baden und Bühl begründet wird.

Der Gesammtaufwand für diese Schulen beträgt 1 108 341 *M.*, wovon der Staat etwa ⅓ mit jährlich 369 410 *M.* zu tragen hat.

Mittelschulen für die weibliche Jugend.

Die Entzifferung des Aufwands ist auf Seite 124, 194, 198 flgde. enthalten.

Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

Vergleiche Seite 124 und 125.

Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten soll eine weitere Lehrerin etatsmäßig angestellt werden. Der Badische Frauenverein hat die in § 118 Absatz 2 b des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten übernommen.

Die Kommission beantragt Genehmigung der Mehrforderung von 3500 M.

Volksschulen.

Vergleiche Seite 108, 130, 132, 200 und 216, wo die Entzifferung des Effektivgehaltes der Volksschulhauptlehrer, der Rektoren und des Staatsbeitrags und der Gemeindebeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden enthalten ist.

Bezüglich der im Budget aufgenommenen Zahl der Hauptlehrer hat sich insoferne eine Aenderung ergeben, als die Gemeinde Stockach im Hinblick auf ihre wenig günstige finanzielle Lage beschlossen hat, die vierte Hauptlehrerstelle, welche an der dortigen Volksschule auf Grund des § 16 des Elementarunterrichtsgesetzes errichtet ist, eingehen zu lassen und statt des vierten Hauptlehrers einen Unterlehrer anzustellen, wodurch der von der Gemeinde zu leistende Aufwand von 1450 M (§ 52 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes) auf 830 M sich ermäßigt.

Die auf Seite 108/109 des Budgets berechnete Gesammtzahl der Hauptlehrerstellen ermäßigt sich sonach von 2324 auf 2323.

Die bei den Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen hiedurch bedingten Aenderungen sind so geringfügig, daß nach Anschauung der Großherzoglichen Regierung, mit welcher die Kommission übereinstimmt, an den bestehenden Zahlenangaben des Budgets eine Aenderung um so weniger vorzunehmen ist, als der auf der aufzuhebenden Hauptlehrerstelle befindliche Hauptlehrer erst auf den 1. April d. J. von der Stelle entfernt werden kann.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Seite 131 des Budgets die Zahl der Rektoren D 3 um 2 Stellen (in Lahr und Pforzheim) und der mit den Gehaltsbezügen der Reallehrer angestellten Rektoren an erweiterten Volksschulen in der Gehaltsklasse I um eine, in der Gehaltsklasse II um 3 Stellen sich vermehrt, wofür die betreffenden Gemeinden die Aktivitätsgehalte, die Staatskasse beziehungsweise Beamtenwittwenkasse aber die Ruhe- und Unterstützungs-, sowie die Hinterbliebenengehalte übernimmt.

Unter § 53 sind erstmals Mittel zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden bei Schulhausbauten aufgenommen.

Die Kommission beantragt Genehmigung der Anforderungen unter IX A II.

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Gewerbeschulrath.

Die Mehrforderung ist im Wesentlichen durch die etatsmäßige Anstellung des Kanzleidieners (§ 57) und durch die Nothwendigkeit, einen Sekretär und einen Kanzleigehilfen als nicht etatsmäßige Beamten einzustellen (§ 58), sowie durch Aufnahme eines Postens für Studienreisen von Gewerbelehrern (§ 64) bedingt.

Der Kommission ist durch die Großherzogliche Regierung der Nachweis geliefert worden, daß die Sekretariats-, Revidenten- und Kanzleigeschäfte, welche der Revisionsbeamte besorgen sollte, einen solchen Umfang angenommen haben, daß besondere (nicht etatsmäßige) Hilfskräfte hiefür nöthig fallen und ist daher die Kommission mit der Mehrforderung einverstanden.

Zu den Anforderungen für die

Gewerbeschulinspektion

ist Nichts zu bemerken

Die Entzifferung des Aufwandes für die

Kunstgewerbeschulen Karlsruhe und Pforzheim

ist auf Seite 110 flgde., 203—206 enthalten.

Nach Seite 111 fällt an der Kunstgewerbeschule Karlsruhe die Anstellung eines weiteren Professors nöthig.

An der Kunstgewerbeschule in Pforzheim soll dem Kanzleigehilfen die Anstellung als etatsmäßigen Beamten nach K 1 verliehen werden.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Baugewerkeschule

vgl. Seite 112 flgde., 203—206.

An der Anstalt sollen wegen Vermehrung der Schülerzahl zwei weitere Professoren und vom Jahre 1895 an wegen Errichtung einer Abtheilung für Bahn- und Tiefbau ein weiterer Professor und für die Kanzleigeschäfte ein entsprechend vorgebildeter etatsmäßiger Beamter nach H 8 angestellt werden.

Die Schülerzahl ist seit 1891 von 337 auf 440 gestiegen und noch fortwährend im Wachsen. Mit der Errichtung einer Bahn- und Tiefbautechnischen (IV) Abtheilung ist die Kommission einverstanden.

Die Leistungen der Anstalt für die Ausbildung der Gewerbelehrer und für Ausbildung einer großen Anzahl Schüler in der Bau- und Maschinenkunde sind hervorragend gute und nützliche.

Die Kommission beantragt daher Genehmigung der Anforderung.

Die Entzifferung des Aufwands für die Schnitzereischule, Uhrenmacherschule und Musikschule ist Seite 112 und 113, sowie Seite 202 flgde. enthalten.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Gewerbeschulen.

Der gesammte Aufwand für die Gewerbeschulen ist Seite 210, die Entzifferung des Staatsbeitrags Seite 208/209 gegeben.

In Bühl soll eine Gewerbeschule mit einer Lehrstelle neu errichtet werden, so daß die Zahl der Gewerbeschulen auf 44 steigt.

An den Gewerbeschulen waren bisher 63 Lehrstellen mit etatsmäßigen Lehrern besetzt (vergleiche Seite 124—127). Die zunehmende Frequenz der Schulen in Karlsruhe, Pforzheim, Baden, Offenburg und Mannheim machen die Errichtung von 7 weiteren etatsmäßigen Lehrstellen nöthig.

Damit steigt die Zahl der Gewerbelehrer auf 70, wovon 1/5, also 14, in Gehaltsklasse I F 5 vorgesehen sind.

Der Gesammtaufwand dieser Schulen beträgt 321 050 ℳ, wovon der Staat nach den Seite 41 bezeichneten, ihm obliegenden Verpflichtungen nahezu 1/3 mit 99 408 ℳ zu tragen hat.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Zur Zeit sind 43 solcher Schulen vorhanden, nämlich in:

1 Achern,
2 Adelsheim,
3 Bammenthal,
4 Bernau-Außerthal,
5 Bonndorf,
6 Breisach,
7 Bühl,
8 Eisenbach,
9 Elzach,
10 Endingen,
11 Engen,
12 Ettenheim,
13 Gengenbach,
14 Gütenbach,
15 Hardheim,
16 Herbolzheim,
17 Hockenheim,
18 Kandern,
19 Kenzingen,
20 Lenzkirch,
21 Markdorf,
22 Menzenschwand-Vorderdorf,
23 Mudau,
24 Neckarbischofsheim,
25 Neckargemünd,
26 Osterburken,
27 Philippsburg,
28 Pfullendorf,
29 Schiltach,
30 Schönau bei Heidelberg,
31 Schönau im Wiesenthal,
32 Schönwald,
33 Schonach,
34 Singen,
35 Sinsheim,
36 Stockach,
37 Thiengen,
38 Todtmoos,
39 Todtnau,
40 Walldorf,
41 Wehr,
42 Willstädt,
43 Wolfach.

In nächster Zeit sollen in Lichtenau, Oberkirch, Renchen weitere gewerbliche Fortbildungsschulen errichtet werden. Mit sechs weiteren Gemeinden sind Unterhandlungen im Gange. Es ist anzunehmen, daß die Zahl dieser Schulen auf 56 im Laufe der Budgetperiode steigen werde.

Die Kommission ist mit der Errichtung solcher Schulen vollkommen einverstanden, beantragt Genehmigung der Anforderung.

Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.

Die Mehrforderung beträgt 3000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

Für die Bestreitung einmaliger Bedürfnisse auf dem Gebiete unseres Schulwesens sind für beide Jahre zusammen 998 238 M., also durchschnittlich rund 500 000 M. pro Jahr eingesetzt.

Die Hauptanforderungen bestehen in Neubauten (Errichtung eines Neubaues für die medizinische Klinik in Heidelberg, eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek in Freiburg, eines Erweiterungsbaues im Polytechnikum in Karlsruhe und eines Neubaues für das Gymnasium in Mannheim.

Zu diesen Bauten sind aber im Budget nicht die Gesammtanforderungen, sondern nur 1. Raten eingestellt, und zwar für die Klinik in Heidelberg 100 000 M. (§ 9), für die Bibliothek in Freiburg 100 000 M. (§ 17), für den Neubau im Polytechnikum 100 000 M. (§ 23) und für das Gymnasium in Mannheim 306 500 M. (§ 24).

Von diesen 4 Gebäuden wird aber die Klinik in Heidelberg einen Aufwand von 190 000 M., das Bibliotheksgebäude in Freiburg einen solchen von 460 000 M., der Neubau im Polytechnikum einen solchen von 500 000 M. und der Gymnasiumsneubau in Mannheim von 800 000 M. erfordern, so daß in der Bewilligung der im jetzigen Budget enthaltenen Anforderung von vier ersten Raten im Gesammtbetrag von 606 500 M., eine Bewilligung für den Gesammtkostenaufwand dieser Gebäude im Betrag von 1 950 000 M. vollzogen und das Budget pro 1896/97 allein im außerordentlichen Etat für Unterrichtswesen zum Voraus mit rund 1 340 000 M. belastet wird.

Außerdem soll nach dem Nachtragsbudget des Unterrichtsministeriums in Freiburg ein hygienisches Institut mit einem Aufwand von 80 000 M. erstellt werden. Der Aufwand wird zwar aus dem Grundstocksvermögen der Universität bestritten, allein es wird dadurch das Ordinarium belastet, da für den Ausfall der Erträgnisse des Stiftungsvermögens die Staatsdotation erhöht werden muß.

Wenn nun auch mit der Errichtung der neuen Klinik in Heidelberg, des Bibliothekgebäudes und des hygienischen Instituts in Freiburg, die Ausrüstung der beiden Universitäten in Heidelberg und Freiburg mit den nach dem heutigen Stand der Wissenschaften erforderlichen Instituten ein wesentlicher Schritt vorwärts gethan wird, so ist doch der Aufwand für die Institute der Hochschulen nicht abgeschlossen.

Seit Jahren wird von Seiten der Universität in Freiburg die Errichtung eines neuen Kollegiengebäudes erstrebt und, wie aus der Begründung zu § 17 der Vorlage ersichtlich ist, soll für das neue Bibliotheksgebäude ein Platz ausgewählt werden, in dessen Nähe das neue Kollegiengebäude gestellt werden kann.

Aus dem Budget ist ferner ersichtlich, daß die Zustände in dem derzeitigen Bibliotheksgebäude in Heidelberg in nicht allzu ferner Zeit auch die Errichtung eines Neubaues in Heidelberg erforderlich machen.

Die technische Hochschule bedarf, wenn die Frequenz derselben erhalten werden soll, in nächster Zeit die Errichtung eines elektrotechnischen Instituts, dessen Errichtung der polytechnischen Schule in Darmstadt zu neuer Blüthe verholfen hat.

Auch unsere anderen Schulanstalten werden die Mittel des Staats in sehr erheblicher Weise in nächster Zeit in Anspruch nehmen.

Daß die Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule nicht schon im jetzigen Budget angefordert ist, ist nur der derzeitigen ungünstigen Finanzlage zuzuschreiben.

Die Baugewerkeschule, die, wie die Kunstgewerbeschule, um die Förderung gewerblicher Ausbildung sich in hervorragender Weise verdient gemacht hat, hat heute schon über 450 Schüler. Im nächsten Jahre soll nach dem Budget eine weitere Abtheilung für Tiefbau und Bahnbau errichtet werden. In nicht zu ferner Zeit wird auch eine Abtheilung für Ausbildung von Gewerbebeflissenen auf dem Gebiete der Elektrotechnik hinzugefügt werden müssen. Die Zahl der Schüler ist jetzt schon so groß, daß, wenn der Hauptzweck der Schule nicht verfehlt werden und dem weiteren Zudrang genügt werden soll, die Erbauung einer zweiten Anstalt in einer der anderen Städte des Landes in Aussicht genommen werden muß.

Allgemein bekannt ist es ferner, daß der Zustand der Gymnasiumsgebäude in verschiedenen Städten des Landes einer dringenden Abhilfe bedarf. In Heidelberg ist der Neubau erstellt, für Mannheim ist die Anforderung zum Neubau im jetzigen Budget enthalten.

Um von anderen Städten, wo die Gymnasien in alten Gebäuden untergebracht sind, zu schweigen, soll hier nur darauf hingewiesen werden, daß in Karlsruhe und Freiburg, wo in den letzten Jahrzehnten Neubauten errichtet worden sind, Erweiterungsbauten als dringendes Bedürfniß betrachtet werden.

Unser Hoch- und Mittelschulwesen stellt hiernach an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates für die nächste Zukunft sehr erhebliche Anforderungen. Die Erfüllung derselben kann auf die Dauer nicht verweigert werden.

Abgesehen von der nervösen Hast, in der in unserer Zeit Bedürfnisse, die als berechtigte anerkannt sind, Erfüllung begehren, ist in den Berathungen der Budgetkommission auch anerkannt worden, daß die Einrichtungen auf dem Gebiete des Schulwesens wie alle anderen Gebiete geistigen und materiellen Schaffens dem Konkurrenzkampfe unserer Zeit ausgesetzt sind, daß es gebieterisches Bedürfniß ist, unsere Schulanstalten jeder Art auf der Höhe der Leistungen zu halten, die die Zeitbedürfnisse fordern, und daß denselben also auch die Mittel gewährt werden müssen, die nöthig sind, um dieselben auf diesem Standpunkte zu erhalten.

Bei der Höhe der Anforderungen aber, die das außerordentliche Budget des Unterrichtswesens seit Jahren gestellt hat und für die nächste Zukunft stellen wird, ist aber die Frage, wie die Mittel zur Bestreitung dieser Bedürfnisse aufgebracht werden sollen, um so schwerwiegender und verantwortlicher, als die durch die Verhältnisse zum Reich und durch das Wachsen der Anforderungen auf allen Gebieten des staatlichen Lebens bedingte Finanzlage zur Zeit eine ungünstige ist und auch in den nächsten Jahren, wenn es nicht gelingt, für die Mehrbedürfnisse des Reichs neue Einnahmequellen zu schaffen und die Mehranforderungen auf dem Gebiete unseres Staatslebens durch eine Steuerreform zu steigern, nicht günstiger sein wird.

Unter diesen Umständen ist es geboten, auch dem Gedanken in dem Berichte Aufnahme zu gewähren, den der Großherzogliche Staatsminister als Minister des Unterrichts bei den Berathungen der Kommission über das außerordentliche Schulbudget Ausdruck gegeben, daß die Ausstattung unserer Hochschulen mit den erforderlichen Instituten nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für eine absehbare Zukunft geschieht, daß es durchaus billig und gerecht ist, auch die nächste Generation zur Deckung dieses außerordentlichen Aufwands heranzuziehen und daß es daher völlig zuläßig erscheine, die Frage ernsthaft in Erwägung zu ziehen, ob nicht derartige außerordentliche und einmalige Bedürfnisse durch ein Staatsanlehen gedeckt werden sollten.

Die Kommission hat zu dieser, von dem Herrn Staatsminister angeregten Frage keine Stellung genommen. Bei der in die Augen springenden hohen Bedeutung derselben, bei der derartigen Finanzlage muß aber derselben auch im Berichte Erwähnung geschehen, damit das hohe Haus in der Lage ist, bei der Diskussion des Unterrichtsbudgets auch diese Art der Deckungsfrage seiner Berathung zu unterziehen.

Zu den einzelnen Positionen des Extraordinariums ist zu bemerken:

Höhere Unterrichtsanstalten.

Universität Heidelberg.

§ 1. Miethe von Unterrichtsräumen.

Antrag: Genehmigung der geforderten 10600 ℳ

§ 2. Sicherungsvorrichtungen im Bibliothekgebäude 2c.

Von der Anforderung von 24500 ℳ sind 19500 ℳ für Einrichtung des juristischen und des germanisch-romanischen Seminars in dem von der Stadtgemeinde Heidelberg miethweise übernommenen alten Gymnasiumsgebäude, 2500 ℳ für Einrichtung des philologischen Seminars und 2500 ℳ für Sicherungsvorrichtungen im alten Bibliothekgebäude bestimmt.

Bei Ausführung dieser Sicherungsvorrichtungen, die wegen der Gefährdung des Gebäudes schon im letzten Spätjahr begonnen werden mußten, hat sich gezeigt, daß der hiefür vorgesehene Aufwand von 2500 ℳ nicht zureicht, sondern daß ein Betrag von 7200 ℳ für die Ausführung nöthig ist.

Die Großherzogliche Regierung hat in einem Nachtrag zu dem Budget die hiernach weiter nöthigen 4600 *M* angefordert.

Antrag: Genehmigung

a. der in § 2 des Budgets angeforderten 24 500 *M*

b. der im Nachtrag weiter geforderten 4600 *M*

§ 3. Zur Förderung des Studiums der Theologie.

Nach der der Kommission auf deren Verlangen übergebenen näheren Nachweisung hat sich in dem Studium der Theologie in Heidelberg in letzter Zeit ein Rückgang fühlbar gemacht, indem die Zahl der Badener, die sich in Heidelberg für den Beruf als Geistliche der evangelisch-protestantischen Landeskirche vorbereiten, von der Maximalziffer von 56 in den Jahren 1889—91 auf 39 im Sommer 1893 zurückgegangen ist.

Es erhielten in den einzelnen Semestern 17 bis 26 Badener Stipendien aus dem in das Budget eingesetzten Betrage.

Die Großherzogliche Regierung nimmt daher an, daß auch für die nächsten Jahre der eingesetzte Betrag für den genannten Zweck nöthig sei.

Antrag der Kommission: Genehmigung.

Zu den

§§ 4, 5, 6, 7 und 8

verweisen wir auf die Begründung der Vorlage.

Antrag: Genehmigung.

§ 9. Erstellung eines Baues für die medizinische Klinik.

Die Gesammtkosten des Neubaus berechnen sich nach vorgelegtem Plan und Kostenüberschlag einschließlich der inneren Einrichtung, der Kanalisation, Gas- und Wasserleitung &c. auf 190 000 *M*.

Es soll durch den Neubau dem Raummangel sowohl der medizinischen als der chirurgischen Klinik abgeholfen werden.

Die Kommission hat die in den Motiven der Großherzoglichen Regierung dargestellten Gründe als zutreffend anerkannt und stellt daher den

Antrag auf Genehmigung des Neubaus und Verwendung der I. Baurate mit 100 000 *M*.

§ 10. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute.

Die Kommission hat sich von der Großherzoglichen Regierung den näheren Nachweis über die Nothwendigkeit dieser Anforderung geben lassen, da schon im Ordinarium 265 891 *M* jährlicher Aufwand für die Institute der Universität Heidelberg vorgesehen sind (vergleiche Seite 165) und daher außerordentliche Zuschüsse, wie sie seit Jahrzehnten sich im Budget wiederholen, nur beim Nachweis des dringenden Bedürfnisses zur Bewilligung beantragt werden können.

Nach den Erklärungen der Großherzoglichen Regierung sind die angeforderten Mittel zu außerordentlichen Zuwendungen bestimmt:

a. Für das physikalische Institut. Die im Interesse des physikalischen Unterrichts nöthige bessere Ausstattung des Instituts mit Apparaten, insbesondere mit solchen für die entsprechende Darlegung der Elektrizitätslehre verlangt dringend die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses, da das Aversum — welches für den großen und theueren Betrieb des Instituts an sich nur nothdürftig genügt — für solche größere Anschaffungen unmöglich aufkommen kann. Es ist eine Verwendung von Aversumsmitteln zur Vervollständigung der Apparatensammlung im gegenwärtigen Augenblick um so weniger möglich, als die außergewöhnlich hohe Frequenz des Instituts und besonders des physikalischen Laboratoriums — durchschnittlich 50 Studierende in jedem der letzten Semester — an sich schon große Anforderungen an die Betriebsmittel — an das Aversum — stellt.

Diese hohe Frequenz macht auch eine Vermehrung der für die Uebungen der Studierenden im Institut erforderlichen apparativen Hilfsmittel, welche den Studierenden zu ihren Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden müssen, nöthig.

Wollte man diese apparative Ergänzung aus den laufenden Aversumsmitteln bestreiten lassen, so müßte eine sehr erhebliche Erhöhung des Aversums — der laufenden jährlichen Institutsbetriebsmittel — eintreten.

Da es aber nicht sicher ist, ob die augenblicklich stattfindende außergewöhnlich starke Frequenz und Benützung des Instituts auch eine dauernde bleiben wird, erachten wir es für entsprechender, die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zur besseren apparativen Ausstattung des Instituts in Antrag zu bringen, als den Vorschlag auf eine dauernde erhebliche Erhöhung des Aversums zu richten.

Es ist zu hoffen, daß mit einem mäßigen Betrag von circa 5000 *M.* den dringendsten Bedürfnissen in entsprechender Weise wird Rechnung getragen werden können.

b. Der Restbetrag ist vorgesehen für die Universitätsbibliothek, deren Ergänzung durch eine Anzahl von kostspieligen Werken, welche für die wissenschaftliche Forschung von hohem Werthe sind und deshalb sehr vermißt werden, dringend befürwortet wird. So wird besonders die Anschaffung des großen Werkes die **Patrologia graeca** von Migne (die **Patrologia latina** ist jetzt vollständig in der Bibliothek) und verschiedener naturwissenschaftlicher Werke, so: Martin und Chemnitz systematisches **Conchiliencabinet** Lieferung 1—394, **Annals of botany by Fronde** I—VIII, Internationale Monatsschrift für Anatomie und Physiologie 1884 bis 1891 ꝛc. gewünscht. — Auch einige für historische Studien wichtige Sammelwerke sollten — als dringend nöthig — in der Bibliothek vorliegen, so insbesondere: **Coleccion de documentos inéditos para la historia de Espana tom.** 1—81, 85, 86, die Publikationen der **Società di storia patria** in Venedig, **Farletti Illyricum sacrum** u. s. w. — Endlich sollten Mittel geboten sein, um **Palatina** und **Heidelbergensia**, Druckwerke aus dem 15—17 Jahrhundert, durch Gelegenheitskauf erwerben zu können, wozu die Möglichkeit in nächster Zeit geboten wäre.

Seitens der Bibliothekverwaltung und des engeren Senates wurde hierfür die Anforderung von 10 000 *M.* dringend befürwortet, die Großherzogliche Regierung glaubt aber, daß auch mit dem ermäßigten Betrag dem dringendsten Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann.

Antrag: Genehmigung.

Universität Freiburg.

Zu den

§§ 12, 13, 14 und 15

ist dem in der Begründung der Vorlage Gesagten Nichts hinzuzufügen.

Antrag: Genehmigung.

Zu

§ 16 Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute

hat die Kommission, da im Ordinarium für die Universitätsinstitute 152 000 *M.* (nahezu 15 000 *M.* mehr als im letzten Budget) eingestellt sind, sich nähere Erläuterungen durch die Großherzogliche Regierung geben lassen.

Diese Auskunft wurde dahin gegeben, daß bei Aufstellung des Budgetentwurfes von Seiten der Fakultäten in Antrag gebracht und durch den Senat und die Plenarversammlung dringend befürwortet wurden folgende außerordentliche Zuschüsse für die verschiedenen akademischen Institute:

1. für die Einrichtung der 3 theologischen Seminare 1500 *M.*

2. für das chemische Laboratorium (mediz. Abtheilung) zur Beschaffung einer neuen Analysenwaage und Reagentienflaschen und Pulvergläser mit eingebrannter Schrift 1500 *M.*

3. für die chirurgische Klinik zur Anschaffung einiger nothwendigen Lehrmittel (Atlanten, Handbücher u. s. w. (500 *M.*), zur Anschaffung eines Mikroskops mit vollständiger Ausrüstung incl. Immersionslinse (1200 *M.*), einer Vorrichtung zum Fahren von Krankenbetten (130 *M.*) und eines Instrumentariums für Thierexperimente (400 *M.*) 2230 *M.*

4. für die Augenklinik zur Anschaffung eines Mikrotoms 250 *M.*

5. für das Hygienische Institut zur Anschaffung von 4 Mikroskopen, welche bei der starken Frequenz nur in ungenügender Zahl vorhanden sind, und zur Anschaffung wichtiger Lehrmittel (Waage, Anamometer-Apparat zur Beobachtung der Grundwasserschwankungen) 1996 *M.*

6. für das historische Seminar (Abtheilung für neuere Geschichte) zur Vervollständigung der Seminarbibliothek 1000 *M.*

7. für das historische Seminar (Abtheilung für mittelalterliche Geschichte) zur Ergänzung der Seminarbibliothek 1500 *M.*

8. für das pharmakognostische Institut und Sammlung zur Beschaffung einer Handbibliothek und Herstellung von Wandtafeln für den Unterricht 1000 *M.*

9. für das geologisch-mineralogische Institut zur Vervollständigung der noch sehr lückenhaften geologischen und paläontologischen Lehrsammlungen (800 *M.*) zur Vervollständigung der Institutsbibliothek insbesondere Anschaffung der geologischen Karten von Sachsen, Elsaß-Lothringen, der geologischen Uebersichtskarten von England und Italien, sowie zur Vervollständigung der Abhandlungen der Königlich Preußischen geologischen Landesanstalt u. s. w. (600 *M.*) und zur Herstellung von paläontologischen Wandtafeln (400 *M.*), im Ganzen also 1800 *M.*

10. für die archäologische Sammlung 6000 *M.* Die archäologische Gypssammlung, welche von Jahr zu Jahr mehr, nicht nur von den Fachstudierenden, sondern auch von den Studierenden aller Fakultäten zum Zwecke des Studiums der Kunstgeschichte des Alterthums benützt wird, weist einige große Lücken auf, die dringendst der Ausfüllung bedürfen. Insbesondere handelt es sich um größere Exemplare von Gypsabgüssen aus den Parthenonskulpturen, die der Transportkosten wegen zusammen angeschafft werden sollten, da die Anschaffung nach und nach erheblich theurer wird.

11. Für das zoologische Institut zur Ergänzung der Vogel- und Vogeleiersammlung 1600 *M.*

12. Für den botanischen Garten 1000 *M.* zur Durchführung einer entsprechenden Etiquettirung der Pflanzen.

Im Ganzen beträgt somit die Anforderung der Universität 21 376 *M.*; nach Anschauung der Großherzoglichen Regierung genügt aber bei Beschränkung der Anforderung auf das Nöthigste und Dringlichste der eingestellte Betrag von 18 000 *M.*

Antrag: Genehmigung.

§ 17. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek.

Zur Begründung der Nothwendigkeit des Neubaues wird auf die Begründung verwiesen, deren thatsächlicher Inhalt auch von mehreren Kommissionsmitgliedern aus eigener Anschauung bestätigt wird.

Der Gesammtaufwand für das Gebäude beträgt 460 000 *M.*

Der Bauplatz liegt zwischen der Belfort- und Rempartstraße und hat denselben die Stadt Freiburg, die das alte Gebäude um den Betrag von 176 800 *M.* übernimmt, gestellt.

Die Kommission anerkennt die Nothwendigkeit der Errichtung des Baues und beantragt: Genehmigung.

Hygienisches Institut.

In dem bereits mehrfach erwähnten Nachtrag zum Budget stellt die Großherzogliche Regierung mit ausführlicher Begründung der Nothwendigkeit den Antrag auf Genehmigung eines Neubaues für ein hygienisches Institut in Freiburg.

Dasselbe soll auf einem ebenfalls von der Stadtgemeinde Freiburg zur Verfügung gestellten Bauplatz mit einem Aufwand von 80 000 *M.* aus Grundstocksmitteln der Universität gebaut werden.

Die Organe der Stiftungsverwaltung haben ihre Zustimmung gegeben. Aus Staatsmitteln sollen zunächst im außerordentlichen Etat für die Bauzeit von 1½ Jahren die 4%igen Zinsen aus dem Baukapital, d. i. 3200 + 1600 = 4800 *M.* an die Universitätskasse bezahlt werden.

Diese Ausgabe ist im Falle der Bewilligung eine bleibende, da im Falle der Verwendung eines Kapitalbetrags aus der Stiftung der Universitätskasse die Rente des betreffenden Theils des Stiftungsvermögens entgeht und die Staatsdotation um den ausfallenden Betrag erhöht werden muß. Im nächsten Budget wird diese Position ins Ordinarium übertragen.

Die Kommission anerkennt die Nothwendigkeit des Neubaues und beantragt: Genehmigung.

Technische Hochschule Karlsruhe.

Zu den

§§ 18 und 19

hat die Kommission von der Großherzoglichen Regierung folgende nähere Erläuterungen erhalten:

Zu § 18. Nachdem das Großherzogthum Baden noch zu Ende der sechziger Jahre der Erdmessungsvereinigung — damals noch mitteleuropäische Gradmessungsvereinigung — angehört hat, wurde im Beginn der siebenziger Jahre die Ausführung der in Baden vorzunehmenden Arbeiten an das Geodätische Institut in Berlin übertragen, das dann eine Reihe von Jahren hindurch die Dreiecksmessungen, Nivellements und astronomischen Bestimmungen in unserem Lande durch seine Beamten ausführen ließ. Unsere einheimischen Gelehrten hatten nur insofern mitzuwirken, als sie die Vorbereitungen zu jenen Messungen zu besorgen hatten. In Folge dessen war seit jener Zeit Baden auch bei den Konferenzen der Erdmessungskommission nicht mehr vertreten, obgleich unsere Nachbarstaaten Hessen, Württemberg, die Schweiz und auch andere kleinere deutschen Staaten in derselben ihre Abgeordneten hatten und an den wissenschaftlichen Arbeiten der Konferenzen mitwirkten und obgleich uns in den Vertretern der Geodäsie an der technischen Hochschule hier ganz besonders geeignete Persönlichkeiten zu einer solchen Mitwirkung zur Verfügung standen. Aus Anlaß der in Freiburg abgehaltenen Zusammenkunft der permanenten Kommission der internationalen Erdmessung ist nun Baden auf die sowohl Seitens der Kommission als auch Seitens der technischen Hochschule hier und der Universität Freiburg gegebenen Anregung hin im Jahr 1890 der „Vereinigung für internationale Erdmessung" wieder beigetreten und hat sich seither sowohl an den Zusammenkünften der „Vereinigung" durch Entsendung eines Vertreters als auch an der Förderung der wissenschaftlichen Aufgaben derselben betheiligt.

Als solche Aufgaben wurden im Einverständniß mit dem Königlichen Geodätischen Institut — da in Baden die erste Serie von Erdmessungen Triangulation, Längen- und Breitenbestimmung Praecisionsnivellement, seiner Zeit von dem Königlich Preußischen Geodätischen Institut ausgeführt und zum Abschluß gebracht ist — eine neue Serie von Gradmessungsarbeiten mit Pendelmessungen zur Bestimmung der Intensität der Schwere in Aussicht genommen. Derartige Pendelbeobachtungen auf den badischen Stationen des Rheinischen Dreiecknetzes sind im Interesse der Wissenschaft um so wichtiger und wünschenswerther, als durch dieselben längs des Mannheimer Meridians die Verbindungen zwischen den Messungen in Norddeutschland und jenen der Schweiz hergestellt und der Einfluß der Erhebungen des Schwarzwaldes und der Alpen auf die mathematische Gestalt der Erde untersucht werden kann.

Auf der Generalkonferenz der Vereinigung für internationale Erdmessung in Brüssel im Herbst 1892 wurde nun die von Seiten Baden's ausgesprochene Geneigtheit, im Anschluß an die fraglichen Messungen in anderen — insbesondere in den benachbarten Ländern — und nach dem Muster der vorzüglichen, unter Leitung des Oberstlieutenants von Sterneck vorgenommenen Oesterreichischen Pendelmessungen, derartige Messungen auch an Stationen des Rheinthals und auf den Höhen und in den Thälern des Schwarzwaldes vornehmen zu lassen, freudig begrüßt, da die Frage der Schweremessung durch Pendelbeobachtungen bei den Verhandlungen der Generalkonferenz über hervorragende wissenschaftliche Fragen der Erdgestaltung neben den Fragen der Veränderlichkeit der geographischen Breiten und der Wahl eines einheitlichen Nullpunktes für die Höhen in Europa eine besondere Bedeutung zuerkannt wurde.

Die Bestimmung der Schwere mittelst Pendelbeobachtungen wurden auf Anregung der „Vereinigung für internationale Erdmessung" hin an einer immer wachsenden Anzahl von Stationen — zur Zeit ungefähr an 500 — gegen 120 im Jahr 1884 — vorgenommen: auf der Konferenz zu Florenz 1891 wurde zur

Vergleichung sämmtlicher Pendelbeobachtungen die Gründung einer internationalen Centralstation beschlossen und auch hierdurch auf eine möglichst große Ausdehnung der fraglichen Messungen auf die verschiedensten Gebiete hingewirkt.

Der in Anforderung gebrachte Antrag soll für Baden, beziehungsweise für den Vertreter der Geodäsie an der technischen Hochschule eine Mitwirkung bei dem fraglichen umfassenden wissenschaftlichen Unternehmen ermöglichen.

Zu § 19. Von Seiten der einzelnen Institute wurden bei Aufstellung des Budgets Anträge auf Bewilligung außerordentlicher Zuschüsse für besondere Herstellungen und Anschaffungen gestellt und soll die hier zur Anforderung gebrachte Summe die Möglichkeit bieten, eine solche bessere Ausstattung der namhaft gemachten Institute mit Lehrmitteln zu ermöglichen.

a. Für das chemische Laboratorium kam in Anforderung:

Für eine kleine Dynamomaschine für starke Spannung, dazu Leitungseinrichtungen, Zersetzungsapparate und Zubehör 2000 *M.* Diese Einrichtungen sind hauptsächlich für elektrochemische Vorlesungsversuche nothwendig, wozu die derzeit schon vorhandene, jedoch nicht für starke Spannung, sondern entsprechend den damit verfolgten Zwecken, für größere Stromstärke eingerichtete, nicht verwendet werden kann.

Für die Beschaffung eines Projektionsapparates sammt Zubehör 4000 *M.* Vermittelst dieses Apparates sollen gewisse Vorgänge bei feineren Experimenten für die ferner sitzenden Zuhörer sichtbar gemacht werden, was bei der großen Zahl von Zuhörern in den allgemeinen chemischen Vorlesungen (es waren im letzten Semester erheblich über 300 Zuhörer eingeschrieben, während der Saal nur für 200 eingerichtet ist) den Unterricht wesentlich erleichtern und beleben würde.

b. Für das zoologische Institut wurden 3368 *M.* 50 *₰* in Anforderung gebracht, nämlich für Anschaffung eines Mikroskops 1004 *M.*, für Anschaffung von Apparaten für Macro- und Microphotographie 564 *M.* 50 *₰*, für die Anschaffung einer Käfersammlung (Coleopterensammlung), für den Unterricht der Forstentomologie 800 *M.*, für die Anschaffung von Lehrmitteln für die neu eingeführte Vorlesung über Forstzoologie der Wirbelthiere 1000 *M.*

Die Lehrsammlung ist in letzterer Beziehung noch sehr arm; von den Säugethieren ist fast nichts vorhanden, während gerade hier Lehrmittel sehr nothwendig sind.

Die Photographie, welche dem Institut durch die oben in Anforderung gebrachten Apparate dienstbar gemacht werden soll, ist ein sehr werthvolles Hilfsmittel für die wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der gesammten zoologischen Disziplinen, insbesondere der Forstentomologie, Ichthyologie, so daß die photographischen Apparate für das Institut und den Unterricht wesentlich Nutzen gewähren würden.

Die Beschaffung eines vollständig neuen Mikroskops wird schon lang vom Institut als nothwendig erklärt, konnte aber bisher Mangels verfügbarer Mittel nicht bewerkstelligt werden.

c. Für die Lehrmittelsammlung der Abtheilung für Ingenieurwesen, speziell für den Unterricht im Wasserbau und in der Wasserversorgung wird zur Ergänzung der vorhandenen Instrumente, Modelle, Wandtafeln, Zeichnungen, Werke und Tabellen der Betrag von 5000 *M.* in Anforderung gebracht und diese Anforderung durch eingehende Nachweisung über Bedürfniß und Preise näher begründet.

Endlich hat d. das physikalische Institut eine größere Summe für Beschaffung physikalischer Apparate, Laboratoriumseinrichtungen und Werkstättenutensilien für erforderlich erklärt, da die sehr große Frequenz der Vorlesungen und der Institutsübungen die Nothwendigkeit ergebe, sowohl größere weiterhin sichtbare Apparate für die Experimente und Demonstrationen im Unterricht anzuschaffen oder selbst herzustellen, als auch die Zahl der vorhandenen Uebungsapparate und Einrichtungen im Laboratorium zu vermehren.

Wir haben uns davon überzeugt, daß — sofern auch nur der dringlichste Theil dieser Anschaffungen und Herrichtungen für die genannten Institute im Interesse des Unterrichts und der Uebungsarbeiten an solchen in Vollzug gebracht werden soll — dies mit den regelmäßigen Aversumsmitteln nicht bewirkt werden kann,

daß vielmehr außerordentliche Mittel — wenn auch in beschränktem Maß — hierzu im Budget bereit gestellt werden müssen, worauf unser Antrag geht.

Antrag: Genehmigung.

Zu den

§§ 20, 21 und 22

verweisen wir auf die Begründung der Vorlage.

Antrag: Genehmigung.

§ 23. Erstellung eines Sammlungsgebäudes mit Aula.

Nach der Vorlage beabsichtigte die Großherzogliche Regierung auf einem von der Großherzoglichen Civillistenverwaltung zu erwerbenden, an das Polytechnikum anstoßenden Platze von etwa 11000—12000 Quadratmeter Größe, einen Neubau für die Sammlungen und einer Aula zu erstellen, um dadurch in den alten Gebäuden Raum für Erweiterung und zweckmäßigere Einrichtung der Lehrsäle zu gewinnen.

Auf Grund eines neuerlichen Berichtes der Direktion hat sich aber die Großherzogliche Regierung überzeugt, daß es zweckmäßiger wäre, die erforderlichen besseren Lehrsäle in dem neuen Gebäude zu errichten und für die bessere Unterbringung der Sammlungen im alten Gebäude zu sorgen.

Die Großherzogliche Regierung hat dabei der Kommission mitgetheilt:

Wie schon in der Begründung zu der betreffenden Budgetposition dargelegt ist, verlangt die starke Frequenz der technischen Hochschule unbedingt eine Erweiterung der für den Unterricht zur Verfügung stehenden Räume, da die vorhandenen Hör- und Zeichensäle, sowie die Institutsräume, ungeachtet strengster Prüfung bei der Aufnahme so stark besetzt sind, daß der Unterricht für die Studierenden nicht mehr fruchtbringend ertheilt werden kann und für Lehrer wie Studierende die Gefahr der Schädigung ihrer Gesundheit — insbesondere der Augen beim Zeichnen und Entwerfen mit ungenügendem Licht — vorliegt.

Die Klagen wegen Raummangels, welche in den letzten Jahren stets in steigendem Maße an die Regierung herantraten, haben sich nun in so dringlicher und empfindlicher Weise geltend gemacht, daß die Großherzogliche Regierung sich für verpflichtet halte, Alles zu thun, um derselben wenigstens insoweit gerecht zu werden, als dies ihr ermöglicht erscheint.

Daß die schon vielfach vorgetragenen Klagen auch wohl begründet sind, ergebe sich schon aus der starken Frequenzzunahme bei Berücksichtigung der gerade in letzter Zeit besonders erweiterten Anforderungen des technischen Unterrichts. Während die Anstalt im Schuljahr 1889/90 noch 524 Studierende, Hospitanten und Hörer zählte, ist diese Zahl im Schuljahr 1891/92 auf 659, im Schuljahr 1892/93 auf 729 und im Schuljahr 1893/94 auf 879 gestiegen.

Die Zunahme hat somit gerade in den letzten Schuljahren in einer Weise sich gesteigert, wie dies bei keiner anderen deutschen technischen Hochschule der Fall war.

Die vergleichenden Uebersichten über die Frequenz der technischen Hochschulen des deutschen Reiches thun dies zweifellos dar. Dabei habe sich eine besondere Zunahme gerade in den Fächern — Maschinenbau, Ingenieurwesen, Architektur, darstellende Geometrie u. s. w. — ergeben, welche durch den Unterricht im Zeichnen und Entwerfen u. s. w. den größten Raum beanspruchen und bei welchen die Ertheilung des Unterrichts auch in beschränkteren Räumlichkeiten ohne Schädigung des Unterrichts und der Studierenden am wenigsten möglich sei.

Anderseits seien wieder diejenigen Fächer, deren Betrieb zur Vorbildung für die einzelnen technischen Berufsarten gehört — so die Physik, die Mathematik u. s. w. — deshalb ganz besonders stark frequentirt, weil der fragliche Unterricht für die Studierenden der einzelnen Fachabtheilungen gemeinsam ertheilt werden muß.

Wie sich aus der Begründung zur Budgetanforderung ergibt, glaubte die Regierung in Uebereinstimmung mit einer früher ihr kundgegebenen Anschauung der Vertretung der technischen Hochschule das angestrebte Ziel, eine Vermehrung der für den Unterricht verfügbaren Räumlichkeiten herbeizuführen, zunächst am leichtesten durch Verlegung des mineralogisch-geologischen Instituts und der hiermit verbundenen Lehrsammlung und Vereinigung desselben mit der zur Zeit im Sammlungsgebäude untergebrachten gleichartigen Sammlung in einem besonderen

Sammlungs- und Aulagebäude erreichen zu können, auf welcher Grundlage dann die Aufstellung eines Projektes und die Anforderung im Budget erfolgte. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit und die sich aus der neuesten, in überraschender Weise erfolgten Steigerung der Anstaltsfrequenz für den Unterricht insbesondere in den graphischen und descriptiven Fächern ergebenden schwerwiegenden Mißstände müßten nun aber eine Modifikation der ursprünglichen Zweckbestimmung für den in Aussicht zu nehmenden Neubau veranlassen, indem die Belassung des mineralogisch-geologischen Instituts nebst den betreffenden Sammlungen im Hauptgebäude der technischen Hochschule für zweckmäßig befunden, dagegen die Beschaffung der für den Unterricht in den graphischen und descriptiven Fächern — in der Hochbaukunde, in der darstellenden und praktischen Geometrie, im Zeichnen und Aquarelliren, sowie für die Unterbringung der hiermit verbundenen Sammlungen — erforderlichen Räume in Aussicht genommen würde.

Die Direktion der technischen Hochschule habe auf Anregung der Gesammt-Vertretung dieser Anstalt den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß den in hohem Grade gefährdeten Interessen des Unterrichts in den in Frage stehenden Fächern alle thunliche Rücksicht getragen und demgemäß eine Modifikation des ursprünglichen Projektes eintreten möchte.

Die Großherzogliche Baudirektion spricht sich gleichfalls mit Entschiedenheit dafür aus, daß neben den Sammlungsräumen und der Aula auf eine entsprechende Gestaltung der Unterrichtsräume für Architektur, darstellende und praktische Geometrie u. s. w. Bedacht genommen werden sollte und habe ein neues Projekt ausgearbeitet, in welcher Weise allen in Frage kommenden Interessen der technischen Hochschule wenigstens insoweit Rechnung getragen werden könnte, daß dem dringendsten Bedürfniß des Unterrichts Genüge geleistet würde. Da auch die Großherzogliche Regierung die Anschauung der Anstaltsvertretung und der obersten Baubehörde für eine wohlbegründete und den Anstaltsinteressen in höherem Maße als das ursprüngliche Projekt Rechnung tragende anerkennen müsse, glaube sie das neuerliche Projekt der Großherzoglichen Baudirektion annehmen und zur Ausführung empfehlen zu dürfen.

Da das Interesse der technischen Hochschule es absolut erfordert, daß die Befriedigung des hervorgetretenen Raumbedürfnisses ohne jede Verzögerung in Angriff genommen werde, hierfür somit schon in dem vorliegenden Budgetentwurf eine entsprechende Vorsorge getroffen werden sollte, bittet die Großherzogliche Regierung unter Vorbehalt der Vorlage eines detaillirten Planes und Kostenvoranschlages der in Anforderung gebrachten ersten Rate für den fraglichen Bau die Genehmigung ertheilen zu wollen.

In der Kommission wurde der Kaufpreis des Bauplatzes von Großherzoglicher Regierung auf 5 *M.* pro Quadratmeter, die Kosten des Neubaues auf 454 000 *M.* angegeben.

Die Kommission hat die Nothwendigkeit der Errichtung des Neubaues und die Dringlichkeit der Inangriffnahme desselben anerkannt.

Der Kaufpreis für den Bauplatz ist zweifellos ein sehr mäßiger.

Die Kommission beantragt

a. mit Rücksicht auf den veränderten Zweck des Gebäudes die Ueberschrift des § 28 dahin zu ändern, daß dieselbe zu lauten habe:

Erstellung eines Neubaues für eine Aula und für Lehrsäle.

b. für a. Erwerbung des Bauplatzes.

b. Errichtung des Neubaues I. Rate den Betrag von 100 000 *M.* zu bewilligen.

II. Mittel- und Volksschulen.

§ 14. Neubau eines Gymnasiums in Mannheim.

In der Begründung der Großherzoglichen Regierung Seite 51 der Vorlage ist die Nothwendigkeit des Neubaues dargelegt.

Es ist darin das zur Erbauung des Gymnasiums erforderliche Gelände zu 5900 qm. angenommen worden, welches Maaß seiner Zeit von der Baubehörde bezeichnet wurde. Die nach Aufstellung des Staatsvoranschlags vorgenommene geometrische Vermessung ergab ein Areal von 6542 qm.

Auf eine Vorstellung beim Stadtrath in Mannheim wegen Ermäßigung des Preises für das benöthigte Baugelände hat sich dieser nachträglich bereit erklärt, das Gelände im Maaßgehalt von 6542 qm um die früher für 5900 qm zu 35 M. per qm berechnete Summe von 206 500 M. abzutreten, so daß der Preis pro qm sich auf 31 M. 50 ₰ ermäßigt. Bezüglich des Kaufpreises ist zu bemerken, daß in demselben auch die Straßenherstellungskosten, Kosten für die Kanalisation für die auf die Baufluchten des Gymnasiums entfallenden Straßenstrecken, sowie für die Gas- und Wasserleitung begriffen sind, welche die Stadt auf sich behält und welche von dem städtischen Tiefbauamt zu 101 361 M. veranschlagt sind, so daß der reine Kaufwerth dieses in einer der vorzüglichsten Lagen der Stadt befindlichen Geländes auf 16—17 M. pro qm sich beläuft, während derselbe von Sachverständigen auf 60—70 M. geschätzt wird.

Bei Zugrundelegung eines Durchschnittspreises des in dem fraglichen Terrain verkauften Geländes von 68 M. 37 ₰ berechnet der Stadtrath Mannheim das Opfer, welches die Stadt Mannheim für den Neubau bringt, ohne Berechnung des Zinsenverlustes für den Werth des schon seit zwei Jahren für den Staat reservirten Terrains und ohne die Straßen- und Kanalisationskosten, welche 101 361 M. betragen, auf 135 000 M.

Dabei ist noch zu erwähnen, daß der Fiskus der Räumlichkeiten des Schlosses, in welchem das Gymnasium jetzt untergebracht ist, für das Großherzogliche Amtsgericht in Mannheim bedarf.

Die Kommission hat die Nothwendigkeit der Errichtung des Neubaues anerkannt und stellt den Antrag auf Genehmigung in der Form, daß für

a. Erwerbung des Bauplatzes	206 500 M.
b. als erste Baurate	100 000 „
zusammen	306 500 M.

genehmigt werden sollen.

Zu den

§§ 25 bis 32

wird auf die Begründung der Vorlage verwiesen.

Antrag: Genehmigung.

Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

§§ 34 bis 44.

Zu den

§§ 34, 35 und 40

hat sich die Kommission von der Großherzoglichen Regierung nähere Erläuterungen geben lassen.

§ 34.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß von der angeforderten Summe nur ein kleiner Theil — 650 M. — zur Ergänzung der Lehrmittelsammlung bestimmt ist, und zwar handelt es sich um Vorlagen bei einzelnen Modellen für den in der letzten Budgetperiode neu eingerichteten Zeichenlehrerkurs und für das Figurenzeichnen der Fachkurse. Der übrige Theil der Summe soll zum größten Theil zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen verwendet werden, die einerseits die geordnete und übersichtliche Aufbewahrung der vorhandenen Lehrmittel ermöglichen und dadurch ihre praktische Verwendung für den Unterricht erleichtern, andererseits aber der weiteren Ausstattung des Kunstgewerbemuseums dienen sollen. Die letztere Anschaffung ist durch das stete Anwachsen der kunstgewerblichen Sammlung bedingt, welcher, neben den durch Kauf erworbenen Gegenständen, fortgesetzt Geschenke, oft von großem Werthe, zufließen. Wie groß das Interesse ist, das weitere Kreise des Landes an dem Kunstgewerbemuseum nehmen, mag daraus ersehen werden, daß demselben seit 1891 mehr als 1000 einzelne Gegenstände im Gesammtwerth von über 40 000 M. zugewendet wurden. Demgegenüber ergibt sich für die Schulverwaltung die Verpflichtung, für ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen, und es ist ein glücklicher Zufall, daß diesem Bedürfniß in Folge der Ausstellung in Chicago, wenigstens zum Theil, auf verhältnißmäßig billige Weise Rechnung getragen werden kann. Insbesonders ist die Anschaffung der Rahmen für die Schulausstellung in Chicago (356 Stück) schon

damals in der Absicht erfolgt, dieselben später für die in der Krauth'schen Sammlung reich vertretenen Textile und Stickereien, die bisher noch in den Kisten lagern, zu verwenden, und wenn hier die geforderte Summe nicht bewilligt werden würde, so blieb nichts Anderes übrig, als sie nachträglich als zu den Kosten der Schulausstellung in Chicago gehörig zu verrechnen. Zum Voraus für diese Ausstellung eine Anforderung zu stellen, war nicht möglich, weil die Anregung zu derselben erst in der letzten Stunde von Berlin aus erfolgte in einer Form, der gegenüber man sich nicht wohl ablehnend verhalten konnte.

Was die in der Begründung erwähnten 4 großen Schränke anlangt, so sind dieselben Eigenthum des Badischen Kunstgewerbevereins, der sie mit Unterstützung des Reichs für die Ausstellung in Chicago mit einem Aufwand von 5000 M. anfertigen ließ. Der Preis von 1000 M., der für dieselben gefordert wird, ist somit ein außerordentlich billiger, und die Schule erhält damit Schränke, deren sie nothwendig bedarf, in mustergiltiger Ausstattung. Diejenigen Schränke dagegen, welche für die Aufbewahrung der Vorlagen und Modelle beschafft werden sollen, sind selbstverständlich durchaus einfach gedacht.

Aehnlich, wie mit den 4 großen Schränken, verhält es sich mit den Abschlußgittern. Sie sind auf Anregung des Kunstgewerbevereins von der Firma Bühler in Offenburg als Ausstellungsobjekte angefertigt worden, von den 5500 M. betragenden Herstellungskosten hat aber, weil sie zugleich dekorativen Zwecken dienten, das Reich den Betrag von 3000 M. übernommen. In Folge hievon kann der Verfertiger dieselben jetzt für nur 2500 M. abgeben, und ihre Erwerbung erscheint deßhalb um so gerechtfertigter, als ein fester Abschuß des Lichthofs gegen den Eingang des Gebäudes schon lange als ein Bedürfniß erkannt wurde; als Nothbehelf sind die Zwischenräume zwischen den Säulen bis jetzt durch Schränke zugestellt, deren Scheiben bei dem starken Verkehr im Gange fortwährend gefährdet sind.

Dieser starke Verkehr auf sämmtlichen, den Lichthof in allen drei Stockwerken umgebenden Gängen läßt auch den Abschluß der Treppen durch Glasthüren wünschenswerth erscheinen, da gerade von diesen am meisten Staub und Schmutz in das Kunstgewerbemuseum eindringt. Der in der letzten Budgetperiode angebrachte Abschluß im ersten Stock hat sich als sehr vortheilhaft erwiesen, weßhalb dieses Mal die Mittel für die beiden anderen Stockwerke mit rund 1200 M. angefordert sind.

Was endlich die Gypssammlung anlangt, so konnte dieselbe, da alle verfügbaren Räume des Gebäudes zu Unterrichtszwecken benützt werden müssen, bis jetzt nicht ordnungsgemäß aufgestellt werden, man mußte sich vielmehr darauf beschränken, jeweils diejenigen einzelnen Stücke, die man für den Unterricht gerade brauchte, in die betreffenden Lehrsäle zu verbringen. Damit erfüllt die Sammlung ihre Aufgabe aber nicht, sie kann dies vielmehr nur dann, wenn sie wenigstens einigermaßen übersichtlich geordnet und der Anschauung durch die Schüler und sonstiger Interessenten zugänglich ist. Die Möglichkeit einer solchen Aufstellung, die allerdings dem Bedürfniß noch nicht vollständig entspricht, ergibt sich nur dadurch, daß die bisher zur Dienerwohnung gehörigen Räume im Souterrain durch Erbauung des Dienerhäuschens frei geworden sind, und diese Räume sollen nur mit den nöthigen Regalen 2c. ausgestattet werden -- Aufwand etwa 300 M.

§ 35.

Für die Herstellung des Gitters an der Nordseite besteht eine öffentlich rechtliche Verpflichtung auf Grund des § 38 der städtischen Bauordnung, deren Erfüllung seitens der zuständigen Behörde jedenfalls jetzt, nachdem die vorbeiziehende Straße vollständig hergestellt ist, verlangt werden wird. Für die Weiterführung der Mauer an der Südseite wird eine civilrechtliche Verbindlichkeit allerdings erst entstehen, wenn der anstoßende Bauplatz überbaut wird; voraussichtlich wird dies, da er der nächste in der Reihe ist, nicht mehr lange auf sich warten lassen, und es scheint deßhalb angezeigt, die Mittel für Erbauung der Mauer vorzusehen, zumal es an und für sich schon erwünscht ist, das Grundstück der Schule nach Außen allseits abzuschließen.

Von der angeforderten Summe entfallen 570 M. auf das Gitter und 430 M. auf die Mauer.

§ 40.

Als im Jahre 1890 die Verlegung der Uhrenmacherschule von Furtwangen nach Villingen, wo größere Räume zur Verfügung gestellt wurden, in Frage stand, erklärte sich die Stadt Furtwangen, um sich die Schule zu erhalten, bereit, für dieselbe einen Neubau zu erstellen, wenn ihr zu den Kosten desselben ein namhafter Staatsbeitrag gewährt würde. Ein solcher wurde zugesagt und von den Landständen in der Annahme, daß sich der Bauaufwand auf etwa 70 000 ℳ (mit Bauplatz auf 75 000 ℳ) belaufen werde, in der Höhe von 50 000 ℳ bewilligt. Dieser Annahme lag jedoch ein ausgearbeitetes Bauprojekt nicht zu Grunde, da die Aufstellung eines solchen mit Rücksicht auf die unmittelbar bevorstehende Beendigung der Landtagstagung nicht mehr möglich war, der angenommene Bauaufwand beruht somit nur auf einer annähernden Schätzung. Als das definitive Projekt mit Detailberechnungen aufgestellt wurde, ergab sich sofort die Unzulänglichkeit der angegebenen Summe und der zur Ausführung genehmigte Voranschlag stellt sich auf 117 000 ℳ. Daß auch dieser Betrag nicht eingehalten werden konnte, hat seinen Grund in verschiedenen Umständen: einmal war der Voranschlag nicht nur von vornherein sehr sparsam, sondern auch vielfach durch Verschulden des Geschäftsführers leichtfertig aufgestellt, indem nicht nur einzelne wesentliche Arbeiten ganz außer Acht gelassen, sondern auch öfters zu niedere Maaßangaben eingesetzt waren; dann erfolgte mit Rücksicht darauf, daß der Bau erst in vorgerückter Jahreszeit vergeben werden konnte, bei belangreichen Arbeiten ein erhebliches Aufgebot und eine weitere Steigerung des Aufwandes ergab sich während der Bauausführung dadurch, daß theilweise besseres Material, als im Voranschlag vorgesehen, verwendet wurde und daß den Wünschen des Anstaltsvorstandes bezüglich der Ausstattung der Werkstätten und Wohnräume Seitens der Gemeinde in entgegenkommendster Weise entsprochen wurde. Auch erwies sich die Anlage eines Brunnens und einer besonderen Kanalisation nöthig und endlich wurde in Abweichung von dem genehmigten Plan ein größerer selbstständiger Abortanbau mit Wasch- und Ankleideraum und einem Verbindungsgang erstellt.

Mit Rücksicht auf die nicht günstige Finanzlage der Stadt Furtwangen ist die Kommission mit Bewilligung der Anforderung einverstanden.

Antrag: Genehmigung der in den §§ 33—44 angeforderten Summen.

Die Kommission stellt hiernach zu

Titel IX. B. Außerordentlicher Etat

den Antrag:

Die für die beiden Jahre 1894/95 angeforderte Summe von 998 230 ℳ + der im Nachtrag angeforderten 4600 ℳ und 4800 ℳ, somit im Ganzen 1 007 638 ℳ zu genehmigen.

Titel X. Wissenschaft und Künste.

A. Ordentlicher Etat.

Der Aufwand an ordentlichen Ausgaben betrug im vorigen Budget 194 953 ℳ jährlich. Derselbe ist für die laufende Budgetperiode pro Jahr mit 209 568 ℳ eingestellt.

Die Erhöhung von rund 14 500 ℳ betrifft im Wesentlichen den Aufwand für die Hof- und Landesbibliothek mit 4000 ℳ, den Aufwand für die Erstellung alter Baudenkmale mit 1510 ℳ, die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde mit rund 3000 ℳ und die Akademie der bildenden Künste mit 6000 ℳ.

Die Kommission hat sich von der Großherzoglichen Regierung bezüglich der Mehrforderungen Erläuterungen geben lassen, die in Nachstehendem beigefügt werden.

Zu § 2. Aus Anlaß einer Statutänderung hinsichtlich der Benützung der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek hat der Vorstand dieser Anstalt eingehend dargelegt, wie sehr sich der Betrieb derselben in den 20 Jahren, seit welchen die Anstalt vom Staat übernommen wurde, gesteigert hat, welche Ergebnisse sich aus der Benützung der Anstalt durch weitere Kreise ziehen lassen, wie aber auch die Beschränktheit der Betriebsmittel auf die Entwickelung der wissenschaftlichen Anstalt von ungünstigem Einfluß sein muß, wie eine Steigerung dieser Mittel um mindestens 4000 ℳ geboten erscheint, wenn die Leistungsfähigkeit der Anstalt und die Ansprüche der Landesangehörigen an solche auch fernerhin genügend berücksichtigt und die gedeihliche Entwickelung derselben nicht in Frage gestellt werden soll.

Bei anderer Gelegenheit wies der Vorstand unter Hervorhebung der ungenügenden Betriebsmittel darauf hin, daß mehrfach der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek angebotene Schenkungen im Hinblick auf den durch entsprechende Einfügung der betreffenden größeren Bestände in die Bibliothek erwachsenden Aufwand, außerordentliche Schreibaushilfe zur Catalogisirung, besonderer Buchbinderaufwand u. s. w. — abgelehnt werden mußten, eine Maßnahme, welche die Bibliothek vielfach schiefen Urtheilen aussetzt, auch gewiß nicht für eine Staatsanstalt als entsprechend erachtet werden kann.

Nach diesen Darlegungen des Vorstandes der Bibliothek mußte die in Frage stehende Mehrforderung im Budget gestellt werden.

Zu § 5. Bei der oben bereits berührten Neuregelung der Dienste des Großherzoglichen Konservators als solcher, wie als Vorstand der vereinigten Sammlungen im Jahre 1882 wurde zugleich einem längst aufgetretenen Bedürfniß Genüge geleistet, indem für den Sammlungsvorstand eine Assistenz gewährt wurde, für welche aus den für persönliche Dienste zur Verfügung stehenden Mitteln ein Betrag von 300 ℳ ausgeworfen wurde. Ein Lehrer am Gymnasium dahier übernahm zunächst diese Assistenz.

Bald aber ergab es sich, daß eine solche Assistenz durch einen Beamten im Nebenamte für die Bedürfnisse der in steter Ausdehnung und schönster Blüthe befindlichen Sammlungen nicht ausreichte, daß vielmehr die volle Kraft einer Persönlichkeit um so mehr hierfür in Anspruch genommen werden mußte, als sich für die wissenschaftliche Durcharbeitung der reichhaltigen Sammlungen eine Reihe umfassender bedeutungsvoller Aufgaben ergab.

So wurden seit 1886 verschiedene tüchtige jüngere Kräfte als Assistenten an den Sammlungen verwendet und durch solche insbesondere eine Reihe wissenschaftlicher Katalogisirungsarbeiten hergestellt, welche sich des lebhaftesten Beifalls von Seiten der maßgebenden wissenschaftlichen Kreise zu erfreuen hatten.

So wurde ein Vasenkatalog und ein vorzüglicher Bronzekatalog für die Sammlungen bearbeitet.

Als Assistent an den vereinigten Sammlungen ist nun seit Mitte 1887 ein junger, sehr tüchtiger Lehramtspraktikant thätig, der sich nicht nur durch seine Leistungen bei Unterstützung des Vorstandes in der Leitung der Sammlungen, sondern auch durch hervorragende wissenschaftliche Arbeiten — so insbesondere durch Bearbeitung des Bronzekatalogs und durch die im Auftrag des Ministeriums als Zubehör zum

Bronzekatalog unternommene wissenschaftliche Bearbeitung und Bestimmung eines Hauptstückes der Bronzesammlung in einer vorzüglichen Stenographie — allseitige Anerkennung erworben hat.

Um nun diesen jungen Gelehrten dem Dienst an den Sammlungen zu erhalten, womit auch im Hinblick auf die Hauptrichtung seiner wissenschaftlichen Thätigkeit dessen eigener Wunsch erfüllt wurde, erfolgte im Budget 1890/91 die Erhöhung der für Assistenz bewilligten Mittel von 300 *M.* auf 1500 *M.* zur Besoldung des Hilfsarbeiters, welcher Betrag dann im Budget 1892/93 auf 1800 *M.* erhöht wurde.

Mit Durchführung des Reichslimes-Unternehmens trat an den fraglichen Hilfsarbeiter eine weitere hervorragende Aufgabe heran.

Auf Antrag der Reichslimes-Kommission und des Großherzoglichen Konservators wurde derselbe zum Streckenkommissär auf Badischem Gebiet ernannt und hat damit die Ausgrabungen und wissenschaftliche Bearbeitung der im Lande gelegenen Theile der Limesreste zu leiten und zu beaufsichtigen.

Diese für die wissenschaftliche Erforschung der Römerreste im Land sehr wichtigen Arbeiten wurden von dem jungen Gelehrten bis jetzt in vorzüglicher Weise zur Durchführung gebracht und legt die Reichslimes-Kommission mit den Hauptleitern des Unternehmens den größten Werth auf die fernere Durchführung der Funktionen eines badischen Streckenkommissärs durch denselben.

Der Assistent bei der Direktion der Großherzoglichen Sammlungen ist aber schon seit 1885 Lehramtspraktikant. Er hat seine Staatsprüfung mit bestem Erfolg bestanden und würde im Mittelschuldienst gerne Verwendung gefunden haben, wäre wohl auch schon längere Zeit — wie seine Altersgenossen — zum etatmäßigen Professor an einem der Gymnasien des Landes ernannt, wenn er nicht seinen Dienst bei den Großherzoglichen Sammlungen hätte beibehalten wollen, worauf auch im Interesse der Sammlungen von unserer Seite großer Werth gelegt wird.

Da nun aber derselbe in einem Lebens- und Dienstalter steht, in welchem der Wunsch nach einer festen, sicheren Anstellung wohl begründet ist, es andererseits aber im Interesse der Sammlungen und der übernommenen wichtigen Arbeiten höchst bedauerlich wäre, wenn derselbe durch die Rücksicht auf sein persönliches Interesse — wenn auch gegen seinen eigenen Wunsch — gezwungen wäre, seinen seitherigen Dienst niederzulegen und sich dem praktischen Schuldienst zuzuwenden, erachteten wir uns im Interesse der Sammlungen für verpflichtet, die Ermöglichung einer etatmäßigen Anstellung des Assistenten bei der Direktion der Großherzoglichen Sammlungen im Budget in Antrag zu bringen, was auch materiell dadurch wohl begründet erscheint, daß die Sammlungen jetzt eine solche Ausdehnung und Bedeutung erreicht haben, daß es für den Vorstand unmöglich sein wird, ohne einen ständigen tüchtigen Assistenten die Verwaltung und wissenschaftliche Verwerthung derselben zu besorgen, die fragliche Assistentenstelle somit eine dauernde sein wird und der Großherzoglichen Regierung damit die Möglichkeit gewährt sein sollte, eine besonders tüchtige Kraft durch etatmäßige Anstellung zur längeren Innebehaltung der Stelle ohne Schädigung des eigenen persönlichen Interesses derselben zu veranlassen.

Zu § 9. Auf dringenden Antrag des Lehrerkollegiums der Großherzoglichen Akademie der bildenden Künste in Uebereinstimmung mit dem Großherzoglichen Baudirektor Professor Dr. Durm und dem früheren Vertreter der Kunstgeschichte an der technischen Hochschule — Geh. Rath Lübke — wurde mit Beginn des Schuljahrs 1892/93 der Unterricht in der Radirkunst unter die Lehrfächer der Akademie der bildenden Künste, wie dies im Staat dieser Anstalt schon längst in Aussicht gestellt war, sowie der technischen Hochschule eingefügt, nachdem es gelungen war, eine besonders hervorragende künstlerische Kraft zur Uebersiedelung hierher und zur Uebernahme des fraglichen Unterrichts an den beiden Hochschulen zu bestimmen.

Die Einführung des Unterrichts auf dem bezeichneten Spezialkunstgebiet in den Unterricht beider Anstalten war deshalb für dringend wünschenswerth erklärt, weil die Radirung in neuerer Zeit sowohl als Originalkunstleistung, wie als Vervielfältigungsmittel einer sehr großen Beliebtheit sich erfreut und in so umfassender Weise zur Anwendung gelangt, daß die jungen Künstler sowohl, wie auch die Architekten und Ingenieure im Besitz der Fertigkeit in dieser Methode sein sollten, jedenfalls aber für das weitere Fortkommen auf den von ihnen gewählten Gebieten in der Verwerthung ihrer Arbeit eine wesentliche Förderung durch Erlernung der Radirkunst erfahren.

Dem dringlichen Antrag von Seiten der oben bezeichneten Sachverständigen und namhaften Vertreter der verschiedenen betheiligten Fächer glaubte die Großherzogliche Regierung alle Berücksichtigung zu Theil werden lassen zu müssen, wenigstens insoweit, als ihr dies unter den obwaltenden Verhältnissen ermöglicht war.

Sie mußte dabei sofort ihre Entschließung treffen, da die hervorragende Lehrkraft für den fraglichen Unterricht nur dann mit Sicherheit gewonnen werden konnte, wenn die Gelegenheit zu deren Gewinnung alsbald ergriffen wurde, während bei längerem Zuwarten die Gefahr sehr nahelag, daß dieselbe von anderer Seite gewonnen würde.

Es unterlag die sofortige Einführung des fraglichen Unterrichts um so weniger einem Bedenken, als das Verhältniß zwischen dem Vertreter desselben und den betheiligten Anstalten zunächst vertragsmäßig und ohne dauernde Belastung der letzteren geregelt und somit Erfahrungen über das Ergebniß gesammelt werden konnten.

Diese Erfahrungen haben nun ergeben, daß der Unterricht in der Radirkunst wirklich einem dringenden Bedürfniß der Akademie entsprach und nicht nur stark frequentirt wurde, sondern auch ein günstiges Ergebniß hatte.

Da die Akademie der bildenden Künste nun auf Beibehaltung des fraglichen Unterrichts den größten Werth legt, derselbe also eine dauernde Einrichtung bleiben soll, erscheint es billig und der künstlerischen Bedeutung, wie der Stellung des Vertreters des fraglichen Faches an der Anstalt entsprechend, daß eine etatsmäßige Professur für denselben geschaffen wird, was er wohl bei Uebernahme des Unterrichts für den Fall günstiger Ergebnisse desselben erwarten durfte.

Was den Beizug einer Hilfskraft für den Unterricht in der **Bildhauerabtheilung** betrifft, so ist bei diesem Antrag neben der Unterstützung, welche der ordentliche Vertreter der Bildhauerkunst für den Unterricht dieser Abtheilung insbesondere im Modelliren nöthig hat, um seine Thätigkeit mehr der Korrektur der Meisterschüler und dem Unterricht in der Anatomie widmen zu können, vor Allem der Wunsch maßgebend, die Studirenden der Bildhauerabtheilung insbesondere in die **Kunst der Steinbearbeitung** einzuführen, welches Spezialunterrichtsgebiet bis jetzt nur in geringem Umfang gepflegt werden konnte, während die Kenntniß der verschiedenen Methoden der Steinbearbeitung mit den dazu gehörigen Fertigkeiten — wie Punktiren u. s. w. — und die tüchtige Uebung in diesen Techniken nicht nur für die vollständige Ausbildung als Bildhauer von großem Vortheil, sondern gerade für die Verwendbarkeit der jungen Künstler im praktischen Leben sehr fördernd ist.

Ein besonderer Unterricht in diesen Fächern ist schon im Statut der Akademie in Aussicht genommen, konnte aber bis jetzt Mangels einer erforderlichen Hilfskraft nicht in Vollzug kommen.

Die Kommission hält die Mehrforderungen im Ordinarium durch die gegebenen Erläuterungen gerechtfertigt und stellt den **Antrag**:

Im ordentlichen Etat für jedes der beiden Budgetjahre durchschnittlich 209 568 ℳ, davon 3500 ℳ als künftig wegfallend, zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu den §§ 1, 2, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 wird auf die Begründung der Vorlage verwiesen.

Zu

§ 3. Miethe der Unterrichtsräumlichkeiten für die Akademie der bildenden Künste

hat der Herr Staatsminister in der Kommissionssitzung erklärt, daß diese Anforderung wegen Aenderung des Projektes zurückgezogen werde.

Die Anforderung unter

§ 4. Außerordentliche Erwerbungen für die Großherzoglichen Sammlungen

wurde mit Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage in der Kommission abgelehnt.

Diese Sammlung, die sogenannte Gimbel'sche Sammlung, ist für Baden von besonderem Interesse, weil der größere Theil derselben aus Baden stammt und weil verschiedene historische Perioden des Mittelalters und der folgenden Zeit mit charakteristischen Stücken zum Theil von hohem Künstlerwerth vertreten sind und durch deren Erwerb eine sehr wünschenswerthe Ergänzung der im Lande vorhandenen öffentlichen Sammlungen sich ergeben würde.

In ähnlicher Weise lagen die Verhältnisse bezüglich einer weiteren hochbedeutsamen Sammlung von Glasgemälden. Wenn auch der überaus hohe Werth dieser Sammlung es nicht ermöglichte, die Sammlung ganz für Baden zu erwerben, so erschien es doch der Großherzoglichen Regierung wünschenswerth, diejenigen Stücke für Baden zu erhalten, die durch hohen Kunstwerth ausgezeichnet und durch besondere Beziehungen zum badischen Land — aus badischen Kirchen, Klöstern u. s. w. oder von badischen Meistern herstammend, oder badische Orts- und Geschlechtsnamen tragend — sich als wünschenswerthe Bereicherung badischer Sammlungen darstellen würden und unserem Lande erhalten bleiben sollten.

Im Hinblick darauf und bei der Unmöglichkeit, die Verbringung des fraglichen werthvollen Besitzes in das Ausland in anderer Weise verhindern zu können, hat Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Gimbel'sche Sammlung im Ganzen, von der Glasgemäldesammlung (Vincent'sche Sammlung) einen Theil unter dem Vorbehalt erworben, daß die für öffentliche Sammlungen sich besonders eignenden Kunstgegenstände von diesen Sammlungen nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel um einen durch Schätzung festgestellten Preis übernommen und so durch Einverleibung in die öffentlichen Sammlungen dem Lande dauernd erhalten bleiben.

Ein Theil der Sammlung, deren Aufnahme in die Großherzogliche Alterthumshalle besonders wünschenswerth erschien, ist durch Bewilligung im letzten Budget im Betrage von 35 000 ℳ bereits vom Lande übernommen worden.

Ein anderer Theil der Gimbel'schen Sammlung im Werthe von 7520 ℳ soll nach Titel IX § 33 nach dem Vorschlage der Großherzoglichen Regierung für das Kunstgewerbemuseum erworben werden und hat die Kommission auch den Antrag auf Bewilligung dieser Summe gestellt.

Der Rest der Sammlung im Werthe von 79 462 ℳ soll nach dem Vorschlage der Großherzoglichen Regierung theils der Hof- und Landesbibliothek, theils der Alterthumssammlung und der ethnographischen Sammlung einverleibt werden.

Mit Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind die erworbenen Kunstgegenstände auch alsbald nach dem Erwerb derselben den Verwaltungen der genannten Sammlungen überwiesen worden und befinden sich seit Jahren im Besitze des Staates.

Die Großherzogliche Regierung hat daher auch in eingehender Darstellung die Nothwendigkeit der käuflichen Uebernahme der Sammlungen auf den Staat in der Kommission befürwortet.

Der Antrag auf Genehmigung hat jedoch eine Mehrheit in der Kommission nicht gefunden, da eine Ausgabe von solcher Höhe für den fraglichen Zweck bei der derzeitigen Finanzlage sich nicht rechtfertige.

Da sich Stimmengleichheit in der Kommission (für und gegen den Antrag auf Bewilligung) ergab, so ist als Antrag der Kommission zu betrachten:

Die Anforderung unter § 4 abzulehnen.

§ 5. Neubau einer Sternwarte auf dem Gaisberg bei Heidelberg.

Nach den von der Großherzoglichen Regierung der Kommission übergebenen Plänen und Kostenvoranschlägen erfordert der Neubau einen Gesammtaufwand von 229 000 ℳ.

Das Projekt geht davon aus, daß die hiesige Sternwarte nach Heidelberg verlegt und für sie, wie für die durch das Institut zu verfolgenden weiteren wissenschaftlichen und akademischen Zwecke ein Neubau auf dem Gaisberg bei Heidelberg erstellt werden soll.

Nachdem die Verlegung der Sternwarte an die Universität Heidelberg und die Verbindung mit solcher beziehungsweise ihre Mitbenützung zu Zwecken des akademischen Unterrichts — welche schon bei der Reorganisation der Heidelberger Hochschule unter Karl Friedrich im Jahre 1803 in Aussicht genommen war — im Lauf der Jahre mehrfach wieder angeregt worden, aber nicht zur Durchführung gelangt war, wurde neuerlich — im Beginn des verflossenen Jahres — ein Antrag der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät auf Verlegung der Sternwarte nach Heidelberg gestellt, welcher vom großen Senat der Hochschule einstimmig adoptirt und dringend befürwortet wird. Es wurde dabei darauf hingewiesen, welche fördernde Bedeutung dieser Verbindung für beide Theile zukomme, wie sie für die Sternwarte neben ihrer Wirksamkeit als Beobachtungsstation auch die wissenschaftlichen, astronomischen Forschungen und Untersuchungen nach physikalischen und chemischen Methoden in vollem Umfange sicher stelle, während anderseits die Wichtigkeit einer Sternwarte als didaktisches Institut der Universität hoch zu schätzen sei, eine Verbindung der Sternwarte mit der Universität somit erwarten lasse, daß es gelingen werde, in Heidelberg eine besuchte astronomische Schule zu gründen, wozu gerade die besonderen Verhältnisse der Oertlichkeit, wie auch der hervorragende internationale Ruf und Besuch der Hochschule fördernde Momente abgeben würden.

Die engere persönliche Verbindung des Vertreters der Astronomie mit anderen Vertretern der Naturwissenschaften lasse unter den in Heidelberg vorliegenden Verhältnissen erwünschte Anregung und erforderliche Unterstützung für die astronomischen Studien in erhöhtem Maaß mit Sicherheit erwarten, wie auch der Heidelberger Hochschule der unvergängliche Ruhm zukomme, durch die großen Entdeckungen Bunsen's und Kirchhoff's der Astronomie eine neue Richtung gegeben, völlig neue und wahrscheinlich für lange Zeit bestimmende Methoden der Forschung inaugurirt zu haben, wie an ihr auch noch in der neuesten Zeit ein jüngerer astronomischer Forscher auf diesem neuen Gebiete der Astronomie — der Astrophysik — schöne Untersuchungen und erfolgreiche Entdeckungen gemacht habe, die weit über die Grenzen Deutschlands hinaus allseitige hohe Anerkennung fanden. Die Großherzogliche Regierung konnte sich dem Gewicht dieser Gründe für eine Vereinigung der Sternwarte mit der Universität Heidelberg nicht entziehen, glaubte vielmehr bei Aufstellung des neuen Projektes hierauf Rücksicht nehmen zu müssen.

Sie findet in der erweiterten Pflege der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere in der astrophysischen Richtung und in der Verwendung der Sternwarte als didaktisches Institut für den akademischen Unterricht neben der großen Bedeutung, welche ihr als Beobachtungsstation und besonders auch als Hilfsinstitut für Zwecke des Verkehrs und der Industrie zukommt, eine so namhafte und bedeutungsvolle Vermehrung der Richtungen, in welchen eine segensreiche Wirksamkeit des Instituts zu erwarten ist, daß sie sich um so mehr verpflichtet hielt, der aufgeworfenen Frage einer Verbindung der Sternwarte mit der Universität in örtlicher wie persönlicher Beziehung gegenüber eine wohlwollende Stellung einzunehmen, als gerade Heidelberg zur Begründung eines Instituts, dessen wissenschaftliche Beziehungen sich weit über die Grenzen des Staates, ja des Erdtheiles hinaus erstrecken werden, ein vorzüglich geeigneter Platz erscheint.

Die Großherzogliche Regierung glaubt mit der Universität annehmen zu dürfen, daß junge auswärtige Studierende, die sich der Astronomie widmen wollen, gewiß die im besten Sinne internationale Hochschule Heidelberg als Bildungsstätte wählen werden, wenn ihnen dort die Möglichkeit geboten ist, nach gründlicher Ausbildung in den naturwissenschaftlichen Fächern sich speziellen astronomischen Studien widmen zu können, daß nach Heidelberg gewiß mehr als irgendwo anders hin junge Forscher aus England und Amerika sich begeben werden, in welchen Ländern gerade jetzt die auf astrophysischer Grundlage beruhenden Forschungen in höchster Blüthe stehen.

Die enorme Theilnahme, welche aus weiten außerdeutschen Kreisen, insbesondere aus Amerika, den astronomischen Studien in Heidelberg und dem Projekt, denselben ein entsprechendes Institut zu schaffen, entgegengebracht wird, wurde auch schon mehrfach thatsächlich zum Ausdruck gebracht.

Als Aufgaben für das neue Institut wurden dem Projekt zu Grunde gelegt vor Allem die Fortbildung der astronomischen Wissenschaft an sich, dann die Heranbildung einer astronomischen Schule und ferner der Dienst für das Verkehrswesen, die Industrie und die technischen Anstalten im Staate. Die Pflege des letzten Theiles ergiebt sich bei jeder Sternwarte von selbst, weil die hierfür nöthigen Arbeiten auch für

die Sternwarte nöthig sind; die Ausbildung der Studierenden geschieht durch Anleitung und Heranziehung derselben zu den Arbeiten, welche durch die Hauptaufgabe des Instituts — die Ausdehnung und Vervollkommnung der astronomischen Wissenschaft durch Aufsuchung und Durchführung neuer Methoden zu diesem Zweck — von selbst erwachsen.

Im Laufe der letzten Decennien ist nun neben die bisher fast ausschließliche Thätigkeit der Astronomie als beobachtender Wissenschaft — die Messungen am Himmelsgewölbe als Fundament für die Vermessung des Weltgebäudes — eine weitere Thätigkeit getreten, welche in Verbindung mit der modernen Entwickelung der Physik und Chemie die aus diesen Wissenschaften entnommenen Hilfsmittel gebraucht und den aus jenen Wissenschaften hergeleiteten Problemen näher tritt.

Mit Einführung der Photographie und der Spektralanalyse kamen das Spektroskop und die photographische Platte zur Anwendung in der Astronomie und große Errungenschaften in der allgemeinen Erkenntniß, wichtige astronomische Entdeckungen sind der Astronomie aus diesen neuen Methoden erwachsen.

Das neue Institut muß deßhalb in zwei Abtheilungen zerfallen: in die astrometrische und in die astrophysikalische, eine Entwickelung, wie sie sich im Laufe der Zeit bei den meisten Observatorien als nothwendig ergeben hat, soweit nicht für die beiden Richtungen besondere Institute begründet wurden.

Diese Zweitheilung bei örtlicher Vereinigung war für die Ausarbeitung des Projectes für den Neubau grundsätzlich maßgebend; im Uebrigen sollte die größtmögliche Einfachheit und Sparsamkeit bei dem Bau beobachtet werden.

Die Stadtgemeinde Heidelberg hat ihr lebhaftes Interesse an der Ausführung des Projectes dadurch bethätigt, daß sie das zum Neubau erforderliche Gelände unentgeltlich stellt, die nöthigen Wegherstellungen auf ihre Kosten ausführen läßt und eine Wasserleitung auf den Geisberg herstellt, welche Leistungen einen sehr beträchtlichen Aufwand darstellen.

Nach Mittheilung des Herrn Staatsministers in der Kommission hat eine Amerikanerin die Mittel zur Erwerbung der Instrumente für die astrophysikalische Abtheilung mit 42 000 *M.* der Stadtgemeinde Heidelberg zur Verfügung gestellt.

Die Kommission hat nach ausführlicher Begründung des Projekts durch den Herrn Staatsminister in der Kommission mit Mehrheit den Beschluß gefaßt:

Die Genehmigung der Anforderung zu beantragen.

Zu den

§§ 7 bis 11

wird auf die Begründung der Vorlage verwiesen.

Es wird mit Rücksicht darauf, daß die Anforderung zu § 3 zurückgezogen ist, zu

Titel X. B. Außerordentlicher Etat

der Antrag gestellt:

a. die Anforderungen unter den §§ 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 mit einem Gesammtkostenaufwand von 142 200 *M.* für die beiden Jahre der Budgetperiode zu genehmigen;

b. die Anforderung unter § 4 abzulehnen.

Einnahmen.

Titel III. Unterrichtswesen.

Ordentlicher Etat.

I. Volksschulen.

(§§ 1—4)

(vergleiche III, Seite 64, Seite 202 flgde., 216 flgde.).

Diese Einnahmen beruhen auf dem Gesetz über den Elementarunterricht vom Jahre 1892.

Zu

II. Gewerbliche Unterrichtsanstalten

wird auf die Spezialvoranschläge Seite 202 flgde. verwiesen.

Antrag:

Die Einnahme unter Titel III mit jährlich 3 311 233 *M* zu genehmigen.

Ministerium der Finanzen.

№ 2153.

Karlsruhe, den 16. März 1894.

Die Beschaffung eines Obereinnehmereigebäudes in Offenburg betr.

An den Präsidenten der zweiten Kammer, Herrn Gönner,

Hochwohlgeboren.

Nach der Erläuterung zu der Anforderung unter Titel VI B § 3 des diesseitigen Spezialbudgets für 1894 und 1895 ist vorbehalten, den nach einer vorläufigen Schätzung zu 65000 ℳ veranschlagten Aufwand für den Neubau eines Dienstgebäudes für die Obereinnehmerei Offenburg nach Fertigstellung der Pläne und des eingehenden Kostenüberschlags richtig zu stellen. Aus den nunmehr vorliegenden Plänen und dem eingehenden Kostenüberschlag, die wir mit der Bitte um spätere gefällige Rückgabe anschließen, ergibt sich, daß die Kosten des Baues ohne das Baugelände 60000 ℳ betragen werden, wozu noch für das letztere der Ankaufspreis mit 6118 ℳ hinzuzurechnen ist, so daß der Gesammtaufwand mit 66118 ℳ den im Budgetentwurf aufgenommenen Betrag von 65000 ℳ um 1118 ℳ übersteigen wird. Der Unterschied ist darin begründet, daß die Ankaufskosten des Bauplatzes höher sind als nach der Annahme bei Aufstellung des Budgets.

Wir beehren uns Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, Vorstehendes gefälligst zur Kenntniß der Budgetkommission zur Berücksichtigung bei den von ihr zu stellenden Anträgen bringen zu wollen.

Buchenberger.

Jäger.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1894 und 1895

und zwar über

Steuerverwaltung

(Ausgabe Titel VI. — Einnahme Titel III.),

Zollverwaltung

(Ausgabe Titel VII. — Einnahme Titel IV.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Birkenmayer.**

I. Steuerverwaltung.

Ausgabe. Titel VI.

A. Ordentlicher Etat.

Die Kommission stellt den Antrag, sämmtliche Anforderungen unter

I. Zentralverwaltung (§ 1 bis 4);
II. Bezirksverwaltung (§ 5 und 6);
Andere persönliche Ausgaben (§ 7 bis 12);
Sachliche Ausgaben (§ 13 bis 15);
III. Katastrirung der direkten Steuern (§ 16 bis 19);
IV. Abgang und Rückersatz (§ 20 bis 23);
V. Sonstige Ausgaben (§ 24 bis 28)

der Regierungsvorlage gemäß zu bewilligen.

Zu einzelnen Punkten wird Folgendes bemerkt:

Zu § 1 und 5 (Gehalte):

Schon der vorige Landtag hat sich im Einvernehmen mit Großh. Regierung dahin ausgesprochen, daß die Stellen der Tarifabtheilungen F. 4, F. 7, H. 4 und K. 2 der Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung innerhalb der genehmigten Gesammtzahl unter den drei Etats übertragbar sein sollen. Es liegt dieser Bestimmung die Absicht zu Grunde, Ungleichheiten im Vorrücken der Beamten der genannten Zweige der Finanzverwaltung zu vermeiden. Diese Uebertragbarkeit soll auch für die gegenwärtige Budgetperiode beibehalten

werden. Diese Anwendung kann aber gegebenen Falles auch die Wirkung haben, daß eine Verschiebung in der Zahl derjenigen Stellen, aus denen die Beamten der genannten Tarifabtheilungen hervorgehen, ebenfalls eintritt. Ferner ist gegen das vorige Budget eine Verschiebung in der Stellenzahl der Tarifabtheilung H. 3 eingetreten. Die Budgetkommission ist hiemit einverstanden, sowie mit der einmaligen weiteren Maßregel, daß für die gegenwärtige Budgetperiode auch eine Uebertragung in den Tarifabtheilungen G. 5, J. 12 und J. 20 zugelassen wird, um bei den einzelnen Bezirksstellen die einheitliche Verrechnung der Bezüge der in der Finanzverwaltung beschäftigten Beamten herbeizuführen. Bisher sind nämlich die ständigen Bezüge derjenigen Buchhalter ꝛc. der Hauptsteuerämter, die vorwiegend Geschäfte der Steuer- oder Domänen-Verwaltung zu besorgen haben, auf den Etat der Steuer- bezw. der Domänenverwaltung verrechnet worden, während die ständigen Bezüge der übrigen Beamten der Hauptsteuerämter auf den Zolletat gebucht wurden. Umgekehrt wurden die Bezüge derjenigen Beamten der Obereinnehmereien, die vorwiegend mit Geschäften der Reichssteuerverwaltung betraut sind, zu Lasten des Etats der Zollverwaltung, die der übrigen Beamten zu Lasten des Steueretats bezahlt. Da sich dies in manchen Beziehungen als störend erwies, so wurde durch § 7 der Finanzministerialverordnung vom 25. August 1893 (vgl. Steuerverordnungsblatt Seite 43) vorgeschrieben, daß die ständigen Bezüge aller Beamten der Hauptsteuerämter ohne Rücksicht auf die den einzelnen obliegenden Geschäfte auf den Etat der Zollverwaltung und die ständigen Bezüge sämmtlicher Beamten der Obereinnehmereien auf den Etat der Steuerverwaltung übernommen werden. Gleichzeitig ist die Verrechnung der Bezüge der Beamten der Untersteuerämter vom Etat der Steuerverwaltung auf den der Zollverwaltung übergegangen. Bezüglich der auf Grund dieser Abänderungen eingetretenen Stellenübertragungen wird auf die dem Gehaltsetat beigefügten Erläuterungen verwiesen.

Nach einer von Seite der Großh. Regierung mitgetheilten Zusammenstellung ergibt sich in dieser Angelegenheit folgende Eintheilung:

Abtheilung F. 4.

Domänenverwaltung: Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Forstobergeometer;
Steuerverwaltung: Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren;
Zollverwaltung: Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren, Steuerinspektor.

Abtheilung H. 3.

Domänenverwaltung: Sekretariats-, Revisions-, Registratur-, Expeditur- und Vermessungs-Assistenten;
Steuerverwaltung: Sekretariats-, Revisions- und Registratur-Assistenten;
Zollverwaltung: Sekretariats- und Revisions-Assistenten, Registratur- und Expeditions-Assistenten.

Abtheilung K. 2.

Domänenverwaltung: Kanzlei-Assistenten:
Steuerverwaltung: Kanzlei-Assistenten:
Zollverwaltung: Kanzlei-Assistenten.

Abtheilung F. 7.

Domänenverwaltung: Oberbuchhalter:
Steuerverwaltung: Oberbuchhalter;
Zollverwaltung: Obergrenzkontroleure und Oberbuchhalter.

Abtheilung H. 4.

Domänenverwaltung: Buchhalter;
Steuerverwaltung: Buchhalter bei Bezirkskassen;
Zollverwaltung: Revisionsinspektoren, Hauptamtsassistenten; Steuerkontroleure, Grenzkontroleure.

Abtheilung G. 5.

Domänenverwaltung: —
Steuerverwaltung: Zollverwalter;
Zollverwaltung: Zollverwalter.

Abtheilung J. 12.

Domänenverwaltung: —
Steuerverwaltung: Gehilfen der Steuerrinnehmer und Untersteuerämter;
Zollverwaltung: Nebenzollamts-Assistenten, Gehilfen bei Untersteuerämtern.

Abtheilung J. 20.

Domänenverwaltung: —
Steuerverwaltung: Revisionsaufseher;
Zollverwaltung: Zolleinnehmer, berittene Grenzaufseher, Revisionsaufseher.

Ueber die Zahl dieser Beamten ist zu bemerken:

	Budget-Titel.	Durch den Landtag 1892/93 genehmigte Stellen.	Effektivetat auf 1. Juli 1893.	Anforderung für 1894/95.	Differenz.
F. 4.	Domänen	2	11	11	
	Steuer	13	15	15	
	Zoll	14	13	13	
	Zusammen	39	39	39	—
H. 3.	Domänen	6	7	7	
	Steuer	5	3	3	
	Zoll	9	10	10	
	Zusammen	20	20	20	—
K. 2.	Domänen	1	1	2	
	Steuer	1	1	3	
	Zoll	3	3	3	
	Zusammen	5	5	8	+ 3
F. 7.	Domänen	1	1	1	
	Steuer	3	6	6	
	Zoll	7	4	5	
	Zusammen	11	11	12	+ 1
H. 4.	Domänen	14	14	11	
	Steuer	39	37	49	
	Zoll	103	105	97	
	Zusammen	156	156	157	+ 1
G. 5.	Steuer	5	5	—	
	Zoll	14	14	19	
	Zusammen	19	19	19	—
J. 12.	Steuer	39	39	33	
	Zoll	9	9	17	
	Zusammen	48	48	50	+ 2
J. 20.	Steuer	—	—	6	
	Zoll	97	97	98	
	Zusammen	97	97	104	+ 7
	Gesammtmehranforderung				14 Stellen.

Die Budgetkommission erachtet diese Mehranforderung als begründet und es wird hierwegen auf die dem Budget einverleibten Erläuterungen Bezug genommen.

Zu bemerken ist hierher noch, daß in der Tarifabtheilung **K. 2** sich die Uebertragbarkeit auch auf die Stellen bei den Zentralkassen erstreckt und daß noch folgende Beamten hiernach in Betracht kommen:

bei der Amortisationskasse	2,
bei der Beamtenwittwenkasse	1,
zusammen . . .	3,

daß aber bezüglich dieser Beamten eine Mehrforderung nicht eintritt.

Zu § 7. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten (der Bezirksverwaltung).

Zu lit. a. Obereinnehmereien betreffend.

Es sind hier unter der für jedes Budgetjahr angeforderten Summe von 87 723 *M.* als „Wartgeld“ für stellenlose Gehilfen 6000 *M.* berechnet. Schon im vorigen Landtag hat die Budgetkommission die Ansicht ausgesprochen, daß Wartegelder in der Regel nur dann angezeigt seien, wenn die Zahl der in einem Fach sich meldenden Bewerber im Verhältniß zum Bedarf nicht genügt und eine länger dauernde praktische Erlernung der Dienstgeschäfte der Uebertragung einer Gehilfenstelle und dem damit verbundenen Gehaltsbezug vorauszugehen pflegt. Die Kommission hat ferner ausgeführt, daß sie deßhalb ein dauerndes Bedürfniß von Wartegeldern für Volontäre aus der Zahl der Finanzgehilfen nicht anzuerkennen vermöge und den Wunsch ausgesprochen, daß die Anforderung von Wartegeldern, welche sich im Budget 1892/93 auf 8000 *M.* bezifferte, im nächsten Budget gemindert oder gänzlich unterlassen werde. Die Großh. Regierung glaubt zur Vermeidung von Mißständen, über welche sie sich näher schriftlich verbreitet hat, in der Möglichkeit einer Wartegeldbewilligung ein richtiges Mittel zu besitzen und legt deßhalb auf deren Beibehaltung Werth. Sie verweist u. A. auch darauf, daß nach der Verordnung vom 24. Januar 1891 die Großh. Steuerdirektion es ihrem Ermessen gemäß verhüten könne, daß eine zu große Zahl solcher Arbeitskräfte Verwendung findet. Sie berechnet ferner die Wartezeit auf eine Dauer von 4 bis 6 Monaten, welche hinsichtlich der in fremder Verpflegung befindlichen Finanzgehilfen eine hinreichend „erhebliche“ sei, um die Gewährung von Wartegeldern zu rechtfertigen. Zudem erhalten nur solche Finanzgehilfen Wartegelder, welche nicht am Sitze ihrer Eltern volontiren können, weil sich daselbst eine Bezirksstelle nicht befindet und welche also zum Zwecke ihrer Ausbildung auswärtigen Aufenthalt nehmen und baare Auslagen für ihren Unterhalt bestreiten müssen. Der Betrag des Wartegelds selbst ist seither in Fällen, wo der Gehilfe die ganze Verpflegung — Kost und Wohnung — bei fremden Leuten nehmen muß, über den Betrag von monatlich 45 *M.* und in Fällen, in denen der in der Nähe des Beschäftigungsortes wohnhafte Finanzgehilfe allabendlich nach Hause zurückkehrt, also nur die Zehrungs- und Fahrkosten zu bestreiten hat, über monatlich 30 *M.* nicht hinausgegangen. Während die Budgetkommission einerseits anerkennt, daß im neuen Budget durch Herabsetzung des Wartegelds von 8000 *M.* auf 6000 *M.* dem Wunsche der Budgetkommission wenigstens zu einem Theile entsprochen wurde, muß sie doch auch jetzt wieder der Großh. Regierung gegenüber den Wunsch aussprechen, daß die Wartegelder auch künftighin wieder vermindert werden.

Zu § 11. Aufwand für Dienstkleidung.

Derselbe wird im Einzelnen — zu **lit. a** der Erläuterungen — für die Revisionsaufseher wie folgt berechnet: Rock 27 *M.* 60 *₰*, Beinkleid 14 *M.* 40 *₰*, Mantel 7 *M.* 20 *₰*, Mütze 2 *M.* 80 *₰*, Säbelquaste 1 *M.* 30 *₰*, zusammen 53 *M.* 30 *₰* oder rund 54 *M.* — Für die Steuermahner — zu **lit. c.** daselbst — sind Beinkleid und Mütze berechnet wie bei den Revisionsaufsehern, der Rock zu 24 *M.* 70 *₰*, der Mantel zu 7 *M.* 40 *₰*, zusammen zu 49 *M.* 30 *₰* oder rund 50 *M.* — Von diesen Steuermahnern sind 4 in Freiburg (worunter 1 neuaufgenommener), 2 in Heidelberg, 6 in Karlsruhe (worunter 1 neuaufgenommener), 1 in Konstanz, 9 in Mannheim, 3 in Pforzheim stationirt.

Zu III. Katastrirung der direkten Steuern.

Zu § 16. Gehalte.

Die Budgetkommission hat sowohl auf dem vorigen als auf dem zweitvorigen Landtag den Wunsch ausgesprochen, daß in die erste Gehaltsklasse der Steuerkommissäre auch eine Anzahl verdienter, nicht akademisch gebildeter Beamte dieser Funktion eingereiht werden solle. Die zweite Kammer ist diesem Wunsche jeweils beigetreten. Obgleich nach der der Kommission von Seite der Großh. Regierung gewordenen Auskunft die weitere Behandlung dieser Frage nunmehr durch die Kommission für das Beamtengesetz zu erfolgen haben wird, glaubt die Budgetkommission doch auf ihrem Standpunkt beharren zu sollen, so lange der jetzt in Kraft befindliche Gehaltstarif eine Abänderung nicht erfährt, indem sie von der Erwägung ausgeht, daß für das Einrücken in die erste Gehaltsklasse nicht die Frage etwaiger akademischer Vorbildung, sondern lediglich jene der dienstlichen Brauchbarkeit zu entscheiden habe. Nach Mittheilung der Großh. Regierung sind auf den 50 Steuerkommissärsdiensten am 1. Juli 1893 fünf akademisch gebildete Beamte angestellt gewesen, einem weiteren akademisch gebildeten Beamten ist inzwischen die Verwaltung eines Steuerkommissärsbezirks übertragen worden und etwa 4 weitere Beamte dieser Art können im Laufe der Budgetperiode solche Bezirke zugewiesen erhalten. Die Budgetkommission behält sich vor, in dieser Frage später bei dem hohen Hause die geeignet scheinenden Anträge zu stellen.

Unter den Anforderungen an Gehalten für Steuerkommissärassistenten (H 4) befinden sich unter § 16 solche für 2 neue Stellen (28 statt bisherigen 26) und 18 neue unter § 18, lit. a des Budgets. Dieser Zugang wird in den Erläuterungen mit eingetretener Geschäftsvermehrung begründet, wobei auch auf die Kirchensteuer hingewiesen ist. Nach den unsererseits bei der Großh. Regierung gemachten Erhebungen ist dem Großh. Finanzministerium nicht bekannt, in welchen Gemeinden des Landes die örtliche Kirchensteuer eingeführt wurde, und ebensowenig, mit welchen Zahlen die Kataster für den betreffenden Religionstheil abschließen in denjenigen Gemeinden, die eine örtliche Kirchensteuer bereits eingeführt haben.

Ueber die allgemeine Kirchensteuer zu Zwecken der evangelisch-protestantischen Landeskirche ist der Großh. Steuerdirektion aus einzelnen Gesuchen von Steuerkommissären um Aushülfe bekannt geworden, daß dieselben während des Winters mit den Arbeiten zur Aufstellung des Katasters befaßt sind. In welchem Stadium sich diese Arbeit befindet, ist der Großh. Finanzverwaltung nicht bekannt, da nach § 38 der Anweisung zum Vollzug des Gesetzes die Steuerkommissäre die Ergebnisse ihrer bezüglichen Thätigkeit nur dem Evangelischen Oberkirchenrath vorzulegen haben.

Die Steuerkommissärassistenten, welche der Kirchensteuer wegen thätig sind, werden ohne Rücksicht auf die Art der dem Einzelnen übertragenen Geschäfte durchweg nach den Vorschriften der Gehaltsordnung bezahlt. Die Vergütung, welche die Kirchengemeinden für die Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre leisten müssen, richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung vom 27. Dezember 1889 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 532) gemäß der Bestimmung, wie sie durch die weitere Verordnung vom 29. Dezember 1890 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 37) getroffen worden ist. Für die Mitwirkung der Steuerkommissäre bei der erstmaligen Anlegung der Steuerregister für die allgemeine Kirchensteuer ist mit dem Evangelischen Oberkirchenrath die Anwendbarkeit des § 2 der Verordnung vom 27. Dezember 1889 vereinbart worden (also eine Vergütung nach dem Zeitaufwand), mit dem Vorbehalt, die hiernach berechnete Gesammtvergütung im Bedarfsfalle entsprechend zu ermäßigen.

Nach Auskunftsertheilung von Seite der Großh. Regierung erscheinen die Vergütungen beiderlei Art unter Titel III § 17 unseres Budgets wieder in Einnahme unter Summe von 90 447 ℳ per Jahr („Ersatz von Kreisen, Gemeinden u. s. w. für Katasterarbeiten“).

Nachtrag

zu Anlage 3 zum Specialbudget des Finanzministeriums für die Jahre 1894/95.

Anforderung von Dienstwohnungen betr.

Auf Seite 103 des Budgets sind die 49 Dienstwohnungen entziffert, welche ebensoviele Beamte aus dem Ressort der Steuerverwaltung besitzen. Die Ausgaben an Miethzinsen für Dienstgebäude sind unter § 14 (Seite 26 des Budgets) auf jährlich 5382 ℳ berechnet. Nach dem der Kammer von Seite des Großh. Finanzministeriums mit Beschluß vom 11. Januar 1894 zugekommenen Nachtrag (Beilage zum Protokoll der 17. Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1894) zeigt sich ein Zugang von 19 Dienstwohnungen für die gleiche Summe von Beamten. Hiernach erhöht sich auch die für Zahlung der Miethzinse angeforderte Summe, indem zu dem oben genannten Betrag von jährlich 5382 ℳ noch ein weiterer jährlicher Betrag von 6900 ℳ beizurechnen ist, so daß der ganze Betrag per Jahr sich auf 12,282 ℳ herausstellt.

Die Kommission beantragt, auch diese Anforderung zu bewilligen.

Andererseits erhöht sich die Einnahme unter Titel III § 19 von jährlich 12 917 ℳ auf jährlich 17 107 ℳ, da zu der erstgenannten Summe (s. Seite 10 des berichtigten Budgets) jährlich weitere 4190 beizuschlagen sind.

Wir beantragen auch hier die Bewilligung.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 1. Herstellungen am Obereinnehmereigebäude zu Schwetzingen.

Nach Einsicht von Plan und Kostenvoranschlag beantragen wir die angeforderte Summe von 8000 ℳ zu bewilligen.

Zu § 2. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Ueberlingen.

Die Antragstellung über diesen Posten von 93 500 ℳ bleibt bis zu weiterer Auskunftsertheilung Seitens der Großh. Regierung ausgesetzt.

Zu § 3. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Obereinnehmerei in Offenburg.

Ebenso wie zu § 3.

Einnahme. Titel III.

Ordentlicher Etat.

Zu I. § 1—5.

Die Ansätze über die Einnahmen an direkten Steuern und zwar für jedes einzelne Jahr:

an Grund- und Häusersteuer mit	3 644 779 ℳ
„ Gewerbsteuer mit	1 021 362 ℳ
„ Kapitalrentensteuer mit	1 271 132 ℳ
„ Einkommensteuer mit	5 262 573 ℳ
„ Beförsterungssteuer mit	132 571 ℳ
„ fixirter Steuer mit	559 ℳ
Zusammen	11 332 976 ℳ

beantragen wir zu bewilligen, vorbehaltlich der Abänderung, bezw. Erhöhung je nach dem Inhalte des (neuen) Gesetzes über die Einkommensteuer und mit Rücksicht auf das zu erlassende Finanzgesetz.

Zu II. § 6—9.

Die indirekten Steuern, und zwar für jedes einzelne Jahr:

die Weinsteuer mit	1 699 155 ℳ
„ Biersteuer mit	5 612 280 ℳ
„ Fleischsteuer mit	592 492 ℳ
„ die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise mit . . .	3 233 585 ℳ
zusammen also mit	11 137 512 ℳ

beantragen wir zu bewilligen.

Wir bemerken hiezu, daß der Budgetsatz der indirekten Steuern nach einem neuen Verfahren berechnet worden ist, bei dessen Anwendung sich eine einmalige Erhöhung des Voranschlags der Staatseinnahmen um 2 mal 908 266 = 1 816 532 ℳ für die Budgetperiode ergibt. Wir verweisen hierwegen auf Beilage Nr. 3 zum Entwurf des Finanzgesetzes, Seite XXVI und XXVII des Budgets.

Zu III. § 10—14.

Ebenso beantragen wir zu bewilligen die Justiz- und Polizeigefälle mit jährlich . . 4 531 395 ℳ

Zu IV. § 15—21.

Desgleichen die „verschiedenen Einnahmen", die hier aufgeführt sind mit jährlich . . 300 957 ℳ

II. Zollverwaltung.

Ausgabe. Titel VII.

A. Ordentlicher Etat.

Die Kommission stellt den Antrag, sämmtliche Anforderungen unter

I. Zentralverwaltung (§ 1—6)
II. Bezirksverwaltung (§ 7—14)
Sachliche Ausgaben (§ 15—25)

der Regierungsvorlage gemäß zu bewilligen.

Hiezu wird außerdem bemerkt:

Zu § 1 und 7 (Gehalte).

Bezüglich der Uebertragbarkeit der einzelnen Stellen aus dem Etat der Zollverwaltung in den der Steuer oder Domänenverwaltung wird auf das weiter oben unter Ausgabetitel VI (Steuerverwaltung) Gesagte Bezug genommen.

Zu § 3. Andere persönliche Ausgaben.

In den Erläuterungen hiezu auf Seite 31 ist ein kleines Versehen unterlaufen, indem bei der (erst nachträglich bewirkten) Ausscheidung der Aufbesserungen gemäß § 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1892, den Wohnungsgeldtarif betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 117), — wornach auch denjenigen nicht etatmäßigen Beamten und ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen, die nach ihren dienstlichen Verhältnissen und Anwartschaften den etatmäßigen Beamten der beiden unteren Wohnungsgeldklassen gleichzuachten sind, nach Maßgabe der näheren Bestimmung im Staatsvoranschlag eine Aufbesserung des Diensteinkommens je nach der Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs, welcher ihr dienstlicher Wohnsitz zugewiesen ist, von 90, 50 oder 40 ℳ gewährt werden soll — diese irrthümlich zu fünfmal 90 = 450 ℳ anstatt zu viermal 90 = 360 ℳ berechnet wurden. Die Gesammtanforderung mit 5 540 ℳ ist übrigens richtig. Die Erläuterung ist daher dahin zu berichtigen: „3 Schreibgehilfen und 1 Hilfsdiener 5 180 ℳ Hiezu Aufbesserung gemäß § 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1892: **4** × 90 = 360 ℳ, zusammen 5 540 ℳ

Zu § 9. Andere persönliche Ausgaben, und zwar Vergütungen und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Die beantragte Personalvermehrung wurde außer den gedruckten Erläuterungen durch die Großh. Regierung noch weiter, wie folgt, begründet:

1. Bezüglich der Hauptamtsgehilfen.

Wegen des andauernd hohen Geschäftsstandes beim Hauptsteueramt Karlsruhe und bei der Obereinnehmerei Schwetzingen wurde diesen Bezirksstellen vorläufig je ein Oberbuchhalter zugetheilt, der zu Lasten der bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung genehmigten Stellen verrechnet wurde, weßhalb das Personal der übrigen Zollstellen, das nicht vermindert werden konnte, durch Zuweisung von **2** Hauptamtsgehilfen ergänzt werden mußte. Uebrigens konnte anläßlich der Errichtung der Oberbuchhalterstelle bei der Obereinnehmerei Schwetzingen daselbst die Stelle eines 1. Gehilfen in Wegfall kommen, weßhalb bei der Steuerverwaltung (vgl. Ausg. Tit. VI § 7) statt der im Budget für 1892/93 für das Jahr 1893 vorgesehenen 18 ersten Gehilfen nur noch 17 vorhanden sind (vgl. Seite 25 des Budgets).

2. Bezüglich der Bureaugehilfen.

Zur Bewältigung der erheblich angewachsenen Schreibgeschäfte beim Hauptzollamt Mannheim und bei der Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof zu Basel mußte bisher das Aufsichtspersonal herangezogen werden, welches hierdurch seiner eigentlichen Dienstaufgabe entzogen wurde. Es erscheint deßhalb sachgemäß, den genannten Stellen zur Bewältigung des Schreibwerks Bureaugehilfen zuzutheilen, und zwar sind für das Hauptzollamt Mannheim drei Stellen und für die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel eine Stelle, zusammen vier Stellen vorgesehen. Die bisher genehmigte Bureaugehilfen-Stelle, die beim Hauptsteueramte Karlsruhe errichtet ist, ist im neuen Budget, der gleichmäßigen Behandlung mit den derartigen Stellen der übrigen Hauptsteuerämter wegen, unter den 24 dritten Gehilfenstellen enthalten (vgl. Seite 25 des Budgets). Die Frage, ob aus Anlaß der Zuweisung von Bureaugehilfen die Zahl der Aufsichtsbeamten vermindert werden könnte, mußte nach den von Großh. Regierung gemachten Erhebungen verneint werden.

3. Bezüglich der Zolleinnehmer.

Im letzten Landtag legte die Großh. Regierung in Folge einer Petition der Stadtgemeinde Radolfzell und anderer Gemeinden am Untersee ein Nachtragsbudget vor, wornach, abgesehen von einem Beitrag aus dem Etat des Ministeriums des Innern, auch aus jenem des Finanzministeriums eine Summe von 20000 *M.* als Unterstützungsbeitrag an die Stadt Radolfzell genehmigt werden sollte behufs der Herstellung eines Dampfbootbetriebs auf dem Untersee. Die Budgetkommission hat die Bewilligung dieser Anforderung beantragt, und die zweite Kammer trat diesem Antrage bei. Gelegentlich jener Petition kam auch eine solche vom Gemeinderathe Hemmenhofen ein, dahin gehend, daß der neu zu erbauende Landungssteg nicht in Gaienhofen, sondern in Hemmenhofen errichtet werden solle. Es wurde dabei u. A. darauf hingewiesen, daß in Hemmenhofen ein Nebenzollamt II. Klasse bestehe. Ob dasselbe dort auch nach Errichtung einer Landungsstelle in Gaienhofen belassen werden könne, wurde damals von Seite der Großh. Regierung noch nicht bestimmt gesagt. Die Budgetkommission war der Ansicht, daß die Beibehaltung einer Zollabfertigungsstelle in Hemmenhofen, deren Versehung bei etwa nöthig werdender Verlegung des Nebenzollamtes nach Gaienhofen in Anbetracht des nicht sehr bedeutenden Geschäftsumfanges füglich einem Ortseinwohner von Hemmenhofen mit unerheblichem Kostenaufwande übertragen werden könnte, im Hinblick auf den auch künftighin noch fortdauernden Nachenüberfahrtsverkehr in Hemmenhofen als sehr wünschenswerth erscheine. In diesem Sinne hat die Budgetkommission beantragt, die Petition des Gemeinderaths Hemmenhofen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. (Siehe 5. Beilagenheft zu den Protokollen der zweiten Kammer vom Landtag 1891/92 Seite 667.) Dieser Antrag wurde von der zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Nach Mittheilung der Großh. Regierung wurde ein Nebenzollamt II. Klasse in Gaienhofen errichtet, neben demselben aber das in der Nähe befindliche Nebenzollamt in Hemmenhofen vorerst noch belassen, und es ist für das Letztere die Stelle eines nichtetatmäßigen Zolleinnehmers vorzusehen.

Die Budgetkommission hält die Anforderungen der Großh. Regierung unter obigen Ziffern 1, 2 und 3 für begründet.

Wegen der Uebertragung von Gehilfen aus dem Etat der Steuerverwaltung auf den der Zollverwaltung (7 erste, 10 zweite, 16 dritte Gehilfen) handelt es sich um die den Hauptsteuerämtern vorwiegend zur Verwendung im Steuerdienste zugetheilten nicht etatmäßigen Gehilfen, sowie um den Bureaugehilfen des Untersteueramts Weinheim. Wegen des Grunds der Uebertragung wird auf das oben unter dem Ausgabetitel VI (Steuerverwaltung) Gesagte Bezug genommen.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 1. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in den Diensträumen des Hauptzollamts in Mannheim.

Zu § 2. Nebenzollamtsgebäude in Offenburg.

Zu § 3. Herstellungen im Nebenzollamtsgebäude zu Ueberlingen.

Die Kommission beantragt, die unter diesen 3 Posten angesetzten Summen zu genehmigen.

Nachtrag

zu Anlage 3 zum Spezialbudget des Finanzministeriums für die Jahre 1894/95.

Anforderung von Dienstwohnungen betr.

Auf Seite 104 des Budgets sind die 256 Dienstwohnungen entziffert, welche ebensoviele Beamte aus dem Ressort der Zollverwaltung besitzen. Die Ausgaben an Miethzinsen für Diensträume sind unter § 20 (Seite 34 des Budgets) auf jährlich 7 569 ℳ. berechnet. Nach dem der Kammer von Seite des Großh. Finanzministeriums mit Beschluß vom 11. Januar 1894 zugekommenen Nachtrag (Beilage zum Protokoll der 17. Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1894) zeigt sich ein Zugang von 8 weniger 2, also von 6 Wohnungen für ebensoviele Beamte. Hiernach erhöht sich auch die für Zahlung der Miethzinse angeforderte Summe, indem zu dem oben angeführten Betrag von 7 569 ℳ. noch ein weiterer jährlicher Betrag von 1 005 ℳ. beizurechnen ist, so daß sich der ganze Betrag auf 8 574 ℳ. per Jahr festsetzt.

Die Kommission beantragt, auch diese Anforderung zu bewilligen.

Andererseits erhöht sich die Einnahme unter Titel III § 19 von jährlich 115 172 ℳ. auf jährlich 115 762 ℳ., da zu der erstgenannten Summe (S. 10 des berichtigten Budgets) jährlich weitere 590 ℳ. beizuschlagen sind.

Wir beantragen auch hier die Bewilligung.

Nachtrag

zum Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1894/95.

Ein solcher wurde mit Zuschrift des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums vom 3. März d. J. dem Präsidenten der zweiten Kammer mitgetheilt.

In demselben werden unter Ausgabetitel VII (Zollverwaltung) und zwar unter

B. Außerordentlicher Etat

weitere Anforderungen gemacht

Unter § 4. Für Herstellungen am Gebäude des Nebenzollamts am Kreuzlinger Thor in Konstanz, und

Unter § 5. Für Einfriedigung der Gärten beim Obereinnehmereigebäude und Nebenzollamtsgebäude in Pforzheim.

Wir beantragen die hier angeforderten Summen zu bewilligen.

Mit dem gleichen Nachtrag wurde zur Kenntniß gebracht, daß bezüglich der

Kreditreste

aus der Budgetperiode 1890/91 bei den vier dort aufgeführten Posten eine Berichtigung der Beilage 2 zum Entwurf des Finanzgesetzes (Seite XVIII des Budgets) vorzunehmen ist, und es ist dieselbe in jenem Nachtrag berechnet und begründet.

Wir beantragen, hohe zweite Kammer wolle hiezu ihre Zustimmung ertheilen.

In dem gleichen Nachtrag werden im Sinne von Art. 13 Abs. 2 des Etatgesetzes vier Neuanforderungen gemacht für Bauten, für welche im Budget 1890/91 unter den §§ 1, 2, 4 und 6 des außerordentlichen Etats der Zollverwaltung die Mittel bewilligt worden sind, welche in drei Fällen bisher nicht aufgebraucht wurden, und in einem Fall nicht mehr völlig hinreichen. Unter Hinweisung auf die Bezifferung und Begründung in den Erläuterungen beantragt die Kommission, diese Neuanforderungen unter

§ 6 für das Hauptsteueramtsgebäude zu Karlsruhe;

§ 7 für das Hauptsteueramtsgebäude zu Konstanz;

§ 8 für Dienstwohnungsgebäude in Mannheim;

§ 9 für das Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen

in den dort angesetzten Beträgen zu bewilligen.

Einnahme. Titel IV.

Ordentlicher Etat.

Zu § 1 bis § 10.

Die Kommission beantragt, alle diese Einnahmeposten zu bewilligen.

Hiezu wird noch bemerkt:

1. Nach dem Berichte der Budgetkommission für den Landtag 1892/93 hatte die Großh. Regierung beim Bundesrath den Antrag gestellt, zu genehmigen, daß in die Etats der Zollverwaltungs- bezw. der Salzsteuerverwaltungskosten statt der bisherigen durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 17. Januar 1884 und vom 27. Juni 1884 festgestellten Beträge, dem nach Einführung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung größer gewordenen Bedarf entsprechend, höhere Vergütungssätze aufgenommen werden.

Nach einer von Seite der Großh. Regierung erhaltenen Mittheilung wurde die Erhöhung der Vergütungssätze durch Beschluß des Bundesraths vom 2. Juni 1892 genehmigt.

2. Nach weiterer Mittheilung von Seite der Großh. Regierung berechnet sich die nach Maßgabe der Vorschriften über die Vergütung der Zollverwaltungskosten von 1882 und der durch die Beschlüsse des Bundesraths bewilligten Sätze zu leistende Vergütung des Reichs für die Kosten der Grenzzollverwaltung auf . . . . 1 287 244 ℳ 93 ₰

Hiezu kommt die von der freien und Hansestadt Lübeck auf Grund getroffener Vereinbarung zu leistende Vergütung für die durch die Abordnung von badischen Zollbeamten zum Hauptzollamt Lübeck erwachsende Pensionslast mit . . . . 1 191 „ 42 „

Ferner werden vom Reiche die für außergewöhnliche Dienstleistungen erwachsenden Kosten mit den wirklich gezahlten Beträgen vergütet. Endlich wird als Entschädigung der durch die Bewaffnung des Grenzschutzpersonals erwachsenden Kosten eine Bauschsumme von jährlich 1 ℳ 50 ₰ für jede Stelle des Grenzaufsichtsbeamten gewährt. Die Entschädigung bezw. der Ersatz der genannten Kosten, welche unter dem Budget § 9, 10, 13, 15 und 16 in Ausgabe erscheinen, beläuft sich auf . . . . 18 037 „ 50 „

somit die Gesammtvergütung auf . . . . 1 306 474 ℳ 85 ₰
oder rund 1 306 475 ℳ, womit der Budgetsatz Titel IV, § 1 der Einnahme übereinstimmt.

Eine Darstellung der nach Maßgabe der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten vom 30. Juni 1882 vom Reiche an Baden zu leistenden Vergütung ist angeschlossen.

Darstellung

der

nach Maßgabe der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten vom 30. Juni 1882 vom Reiche an Baden zu leistenden Vergütung.

O.-Z.	Beamtenkategorien.	Zahl der Stellen.	Durchschnittssätze. ℳ	Betrag im Einzelnen. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Gehalte etc.							
	I. Hauptämter.							
1.	Oberzollinspektoren . . .	5	4550	22750	—			
2.	Hauptamtsverwalter	5	4000	20000	—			
3.	Hauptamtskontroleure . . .	6	2750	16500	—			
4.	Eisenbahnzollexpeditionsvorsteher	3	3583	10749	—			
5.	Revisionsinspektor	1	2038	2038	—			
6.	Hauptamtsassistenten	30	2038	61140	—			
7.	Hauptamtsgehilfen	10	1300	13000	—			
8.	Revisionsaufseher	17	1245	21165	—			
9.	Hauptamtsdiener	18	1154	20772	—			
	Summa I.					188114	—	
	II. Nebenzollämter I. Klasse.							
1.	Zollverwalter	11	2475	2475	—			
2.	Assistenten	8	1475	11800	—			
3.	Revisionsaufseher	1	1245	1245	—			
4.	Amtsdiener	11	1074	11814	—			
	Summa II.					52084	—	
	III. Nebenzollämter II. Klasse und Ansageposten.							
1.	Zolleinnehmer	32	1175	37600	—			
	"	4	278,47	1113	88			
2.	Ansagepostenverwalter . . .	5	1250	6250	—			
	Summa III.					44963	88	
	IV. Grenzschutzpersonal.							
1.	Obergrenzkontroleure	3	2650	7950	—			
	Grenzkontroleure	12	2038	24456	—			
2.	Berittene Aufseher	14	1250	17500	—			
3.	Fußaufseher	496	1170	580320	—			
	Summa IV.					630226	—	
	Uebertrag					915387	88	

O.-Z.	Beamtenkategorien.	Zahl der Stellen.	Durchschnittssätze. M	Betrag im Einzelnen. M	₰	Betrag im Ganzen. M	₰	Bemerkungen.
	Uebertrag					915387	88	
	V. Abfertigungs- und Bekleidungsbeamte für den Schiffsverkehr.							
1.	Hauptamtsassistenten	½	2038	1019	—			
2.	Hauptamtsdiener	½	1154	577	—			
3.	Aufseher für den Begleitungsdienst	6	1170	7020	—			
						8616	—	
	Summa V.			Summa		924003	88	
	Von den unter I bis V angesetzten Beträgen sind pensionsfähig und bei der Berechnung der Pensionsvergütung Tit. VI zu berücksichtigen: Position 1 . . 170 990 M „ 2 . . 51 025 „ „ 3 . . 42 925 „ „ 4 . . 609 080 „ „ 5 . . 8 345 „ 882 365 M							
	B. Wohnungsgelder.							
1.	Der Beamten der Hauptämter, Nebenzollämter I. und II. Klasse					30200	—	
2.	Des Grenzschutzpersonals . .					77887	—	
	Die Summe der bei der Pensionirung der vorbezeichneten Beamten zu berücksichtigenden Wohnungsgelder beträgt Rangklasse III 5 zu 620 M = 3 100 M Rangklasse IV 17 zu 420 M = 7 140 „ Rangklasse V 54½ zu 260 M = 14 170 „ Rangkl. VI 608½ zu 150 M = 91 200 „ 115 610 M							
	Uebertrag					1032090	88	

O.-Z.	Beamtenkategorien.	Zahl der Stellen.	Durchschnittssätze. M	Betrag im Einzelnen. M	₰	Betrag im Ganzen. M	₰	Bemerkungen.
	Uebertrag					103290	88	
	C. Stellen- und Stationszulagen.							
	1. Auslandsaufbesserung.							
	2 Eisenbahnzollexpeditionsvorsteher		192	384	—			
	1 Hauptamtskontroleur			180	—			
	16 Hauptamtsassistenten } 9 Revisionsaufseher }		108	2700	—			
	4 Hauptamtsdiener } 37 Grenzaufseher }		60	2460	—			
	2 Grenzaufseher		66	132	—			
						5856	—	
	2. Stellenzulagen.							
	5 Oberinspektoren 300 bis 600 M			2250	—			
	15 Grenzkontroleure 300 bis 540 M			7860	—			
	14 berittene Aufseher à 200 M			2800	—			
						12910	—	
	3. Theuerungszulagen 2c., **tarifmäßige Dienstzulagen.**							
	5 Oberinspektoren			1800	—			
	1 Revisionsinspektor } 12 Grenzkontroleure }		200	2600	—			
	14 Berittene Aufseher		100	1400	—			
	94 Postenführer		48	4512	—			
						10312	—	
	4. Kassenzulagen.					1070	—	
II.	A. Pferdeunterhaltungsgelder.							
	Grenzkontroleure	15	900	13500	—			
	Berittene Aufseher	14	720	10080	—			
						23580	—	
	B. Fuhrkosten.							
	Oberinspektoren	5	888			4440	—	
	C. Uebernachtungsgelder	5	528			2640	—	
	Summa II.					30660	—	
	Uebertrag							

O.-Z.	Beamtenkategorien.	Zahl der Stellen.	Durchschnittssätze. M	Betrag im Einzelnen. M	₰	Betrag im Ganzen. M	₰	Bemerkungen.
	Uebertrag							
III.	Umzugskosten und Miethsentschädigungen bei Versetzungen Fixum					9 960	—	
IV.	Kosten der Bureaubedürfnisse das Gehalt der Beamten bei den Hauptzollämtern, Nebenzollämtern I. und II. Klasse und den Ansagepoften beträgt		285 161.88					
	Das Wohnungsgeld dieser Beamten beträgt nach Tit. 1 B. 1		30 200.—					
	Zusammen		315 361.88					
	Hievon 6%					18 921	71	
V.	Kosten der räumlichen Unterbringung der Aemter 2c. 5% der zu V. berechneten Besoldungssumme					15 768	09	
VI.	Der pensionsfähige Gehalt der unter Tit. 1 A 1 bis 5 bezeichneten Beamten beträgt .		882 365.—					
	Das bei der Pensionirung dieser Beamten zu berücksichtigende Wohnungsgeld beträgt . .		115 610.—					
	Zusammen		997 975.—					
	Hievon 15%					149 696	25	
						1 287 244	93	

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget der Eisenbahnbauverwaltung.

(Drittes Beilageheft, Hauptabtheilung VII, Ziffer 3, Seite 40 bis 46).

Erstattet von dem Abgeordneten **Hoffmann.**

Die Kommission beantragt sämmtliche Ausgaben unter Titel I. bis IV., sowie sämmtliche Einnahmen unter Titel I. und II. der Regierungsvorlage entsprechend zu genehmigen.

Dabei wird bemerkt zu den Ausgaben

A. Badische Staatsbahn.

§ 2. Bahn von Stahringen nach Ueberlingen.

In das letztjährige Baubudget waren lediglich die Mittel für den Bau einer Seitenbahn von Stahringen nach Ludwigshafen eingestellt. Die Kosten für den Bau dieser Seitenlinie waren rund zu *M.* 1 000 000 veranschlagt, und jene für den Grunderwerb, zu dessen unentgeldlicher Stellung die betreffenden Gemeinden sich bereit erklärt hatten, zu *M.* 98 000.

Bei Genehmigung dieser Anforderung hat die Kammer in der Sitzung vom 7. Mai 1892 folgenden Wunsch zu Protokoll erklärt:

> „daß die Großh. Regierung entweder noch dem gegenwärtigen oder doch spätestens dem nächsten Landtage eine Vorlage wegen Fortsetzung der Bahn von Ludwigshafen nach Ueberlingen auf Staatskosten mache und gleichzeitig auch das Stück Espasingen-Stockach als Staatsbahn baue. Sollte die Großh. Regierung ihrerseits für angemessen erachten, schon im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode mit den bewilligten Mitteln die Fortsetzung bis Ueberlingen in Angriff zu nehmen, so ertheilt die Kammer hierzu ihre Ermächtigung."

Hinsichtlich des Wunsches der gleichzeitigen Erbauung des Stückes Espasingen-Stockach wurde der Kammer als Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 13. Januar d. J. eine Darlegung über die Bau- und Betriebsverhältnisse einer Verbindungsbahn von Espasingen nach Stockach zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Die Budgetkommission behält sich vor, über diese Darlegung besonderen Bericht zu erstatten.

Von der ertheilten Ermächtigung zur sofortigen Inangriffnahme des Baues der Seitenbahn bis Ueberlingen hat die Großh. Regierung Gebrauch gemacht. Die Gesammtkosten, einschließlich des Grunderwerbes, sind veran-

schlagt zu rund ℳ 2 740 000, wovon der Staatsverwaltung voraussichtlich etwa ℳ 2 570 000 zur Last fallen werden, während der Rest zur theilweisen Bestreitung der Kosten des Grunderwerbes von den betheiligten Gemeinden aufzubringen ist.

Zu den im Budget für 1892/93 bewilligten Mitteln werden nun im vorliegenden Budget weiter unter § 2 ℳ 1 494 000 und unter Titel IV für Lasten und Verwaltungskosten ℳ 36 000 angefordert.

Der Umstand, daß nunmehr die betheiligten Gemeinden die Kosten für den Grunderwerb nur zum Theil aufzubringen haben, gab der Kommission Veranlassung, nähere Erhebungen über die Leistungsfähigkeit und die die einzelnen Gemeinden treffenden Beitragsquoten zu machen.

Seitens Großh. Regierung wurden darüber folgende Mittheilungen gemacht:

Die Kosten für den Geländeerwerb der Strecke Ludwigshafen-Ueberlingen sind verhältnißmäßig hohe, weil eine sehr große Zahl der werthvollsten Obstbäume in die Linie fallen, ferner müssen mehrere Gebäude beseitigt und für sonstige Beeinträchtigungen hohe Minderwerthsentschädigungen bezahlt werden. Die Grunderwerbung ist zum größten Theil beendigt und soweit sich bis jetzt übersehen läßt, wird sich ein Gesammtaufwand von ℳ 375 000 auf der ganzen Linie Stahringen-Ueberlingen ergeben.

Nach den bis jetzt gefaßten oder noch zu fassenden Gemeindebeschlüssen werden beitragen:

die Gemeinde Ueberlingen	ℳ 120 000
„ „ Radolfzell	„ 15 000
„ „ Ludwigshafen	„ 10 000
„ „ Sipplingen	„ 10 000
„ „ Espasingen	„ 5 000
„ „ Stahringen	„ 1 000
zusammen	ℳ 161 000.

Außerdem hat sich Freiherr Franz v. Bodman erboten, aus Privatmitteln einen Beitrag von ℳ 10 000 zuzuschießen, wodurch sich die zur Verfügung stehende Summe auf ℳ 171 000 erhöht. Von der Eisenbahnkasse wären alsdann noch ℳ 385 000 — ℳ 171 000 = ℳ 214 000 zu bestreiten, gegenüber den der Anforderung im Budget zu Grunde gelegten ℳ 190 000. Die Differenz findet dadurch ihre Erklärung, daß der ungefähre Gesammtaufwand für den Geländeerwerb auf ℳ 360 000 geschätzt war, während sich derselbe, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, auf mindestens ℳ 385 000 belaufen wird.

Den Mittheilungen der Großh. Regierung war eine Darstellung der ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Gemeinden angeschlossen, die wir in der Anlage zum Abdruck bringen.

Die Kommission kann sich nach den gegebenen Erläuterungen der Ansicht Großh. Regierung anschließen, daß die Bestreitung des Gesammtaufwandes für den Geländeerwerb die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden übersteigen würde. Außer der Gemeinde Ueberlingen, die aber bei einer etwaigen Fortsetzung der Bahn voraussichtlich nochmals in Mitleidenschaft wird gezogen werden, sind die übrigen wenig leistungsfähig und bei dem Umstand, daß ein gesetzliches Zwangsmittel die Gemeinden zur Aufbringung der Kosten für den Geländeerwerb anzuhalten nicht zu Gebot steht, macht die Kommission keine Einwendung dagegen, daß, abweichend von der bestehenden Uebung, die betreffenden Gemeinden nur mit einer entsprechenden Quote im Verhältniß des Interesses und unter Berücksichtigung deren Leistungsfähigkeit zu den Kosten des Geländeerwerbes herangezogen werden.

§ 3. Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen.

Nach den Erläuterungen, die zu der Anforderung gegeben sind, sollen die Mittel ganz allgemein ihre Verwendung für Vornahme von Untersuchungen über die zweckmäßigste Richtung und Führung der Linie ihre Verwendung finden. Ihre Kommission erlaubt sich jedoch auf den in der 44. öffentlichen Sitzung gefaßten Beschluß des hohen Hauses hinzuweisen, wornach anläßlich der Berathung der Petitionen über die Fortsetzung der Höllenthalbahn die Kammer die Weiterführung der Bahn über Löffingen nach Donaueschingen der Großh. Regierung empfehlend überwiesen hat, während die Fortsetzung von Neustadt über Hammereisenbach lediglich die Zustimmung zur Kenntnißnahme erlangte.

Die Kommission spricht deßhalb die Ansicht aus, daß die angeforderten Mittel in erster Reihe ihre Verwendung für die Untersuchung der Linie über Löffingen-Donaueschingen finden sollten, und daß die Linie Neustadt-Hammereisenbach nur dann einer näheren Prüfung unterzogen werden solle, wenn noch ausreichende Mittel hierfür vorhanden sind.

§ 4. Fortsetzung der Bahn von Ueberlingen nach Markdorf.

Bei dieser Anforderung, die zur Vornahme genauerer Untersuchungen und Projektbearbeitungen zur Fortsetzung der Bahn von Ueberlingen nach Markdorf bestimmt ist, glaubt Ihre Kommission darauf hinweisen zu sollen, daß in der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 1892 das hohe Haus den Wunsch zu Protokoll erklärt hat:

„daß die Großh. Regierung weiter eine auf Staatskosten zu erstellende Bahnverbindung zwischen Ueberlingen und Markdorf durch das Salemer Thal in Angriff nehme."

Im Hinblick darauf erscheint es der Budgetkommission angemessen, daß die hier angeforderten Mittel in erster Reihe für die genannte Linie ihre Verwendung finden. Der Prüfung der reinen Seelinie Meersburg-Friedrichshafen soll nur näher getreten werden, wenn die nöthigen Mittel dazu verfügbar bleiben.

§ 6b. Herstellung einer Straßenüberführung nach dem Lindenhofstadttheil in Mannheim.

Seitens der Großh. Regierung wurde der Kommission die Mittheilung gemacht, daß von dem Stadtrath in Mannheim ein neues Straßenüberführungsprojekt in Anregung gebracht wurde, das gegenüber dem der Budgetanforderung zu Grunde gelegten nicht nur für die Stadt Mannheim, sondern nach Ansicht der Großh. Regierung auch für die Eisenbahnverwaltung entschiedene Vortheile aufweist. Die Pläne für beide Projekte waren der Kommission zur Einsicht vorgelegt. Das neue Projekt nimmt zugleich eine Verlegung der bestehenden Hafenbahn durch den Schloßgarten in Aussicht, wodurch eine zweckmäßigere Verbindung mit dem Rangirbahnhof hergestellt wird und dessen Benützungsfähigkeit wesentlich erhöht werden soll. Die in Folge des neuen Projektes nöthig fallenden Verhandlungen über die Kostenvertheilung zwischen der Stadt und dem Staat sind jedoch noch nicht zu Ende geführt und werden voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Bei dieser Sachlage hat die Großh. Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß sie ermächtigt werde, die hier angeforderten Mittel eventuell auch für das neue Projekt verwenden zu können, wobei eine etwaige Ueberschreitung der angeforderten Summe bis zu der im Etatgesetz Art. 11 Abs. 3 ausgesprochenen Grenze für gerechtfertigt zu erklären sei.

Die Kommission empfiehlt, der Großh. Regierung die gewünschte Ermächtigung zu ertheilen, wobei sie voraussetzt, daß die Stadt Mannheim auch bei dem neuen Projekt einen den Verhältnissen entsprechenden Kostenantheil zu übernehmen hat.

§ 9. Bruchsal, Straßenunterführung.

§ 10. deßgl. Herstellung von Freiladegeleisen und Lagerplätzen.

§ 17. Offenburg, Erbauung einer Lokomotivremise.

Für diese drei Projekte sind der Kommission die Pläne und Kostenvoranschläge zur Einsicht vorgelegt worden.

§ 22 bis 24. Transportmaterial.

Die Beschaffung neuen Transportmaterials findet einerseits ihre Begründung durch die in Aussicht stehende Eröffnung der strategischen Bahn Graben-Röschwoog und der Bahn von Stahringen nach Ueberlingen, andererseits aber erweist sich der vorhandene Vorrath an Güterzugslokomotiven und Güterwagen für die bestehenden Bahnen noch nicht als ausreichend.

Zu Beurtheilung der Bedürfnißfrage erlauben wir uns auf den Bericht des ständischen Ausschusses über die Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahre 1893 (1. Beilagenheft S. 162) zu verweisen. Während nach der dort gegebenen statistischen Zusammenstellung Baden bezüglich der Personenwagen an erster Stelle erscheint,

nimmt es bezüglich der Gepäck- und Güterwagen unter den sechs angeführten Bahnen die vierte Stelle ein. Es entfallen auf je 10 **km** Betriebslänge z. B. auf den preußischen Bahnen 166 Gepäck- und Güterwagen, in Elsaß-Lothringen 162, **in Baden dagegen nur** 128, für das deutsche Reich beträgt die Durchschnittszahl 148.

Im Hinblick darauf, daß eine Verkürzung der Ausladefrist gerade in verkehrsreicher Zeit für Handel und Industrie von besonderem Nachtheil ist, und daß, abgesehen von dem hohen Leihgeld, in dieser Zeit Güterwagen leihweise oft nicht zu beschaffen sind, kann die Kommission gegen die gemachte Anforderung einen Einwand nicht erheben.

§ 26. Salonboot für den Bodensee.

Abgesehen von den der Anforderung beigefügten Erläuterungen wurde nochmals in der Kommission seitens der Herren Vertreter der Großh. Regierung die dringende Nothwendigkeit der Beschaffung eines weiteren Dampfbootes mündlich begründet. Es wurde dabei hervorgehoben, daß von den acht badischen Dampfschiffen, die zur Zeit den Bodensee befahren, drei ihres Alters wegen für den Personenverkehr ganz unbrauchbar sind, und zwei nur aushilfsweise für denselben Verwendung finden können. Die übrigen dem Personenverkehr dienenden Schiffe müssen in Folge dessen derart in Anspruch genommen werden, daß es nicht möglich ist, sie so häufig außer Dienst zu stellen, wie es im Interesse der guten Erhaltung des Schiffskörpers geboten erscheint. Es wurde insbesondere betont, daß die äußere Reinhaltung der Schiffsschaale in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrgeschwindigkeit oder, was gleichbedeutend ist, mit dem Kohlenverbrauch steht.

Nach diesen mündlich gegebenen Erläuterungen erschien Ihrer Kommission die Nothwendigkeit der Beschaffung eines weiteren Dampfbootes hinlänglich begründet.

C. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen.

§ 1. Staatsbeitrag zur Erstellung einer Lokalbahn von Reichenbach über Lahr an den Rhein.

In der 93. öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1892 hat die Kammer den Wunsch zu Protokoll erklärt:

„daß auch dem Bahnunternehmen Reichenbach-Lahr-Rhein eine Staatssubvention zu Theil werde, sofern dasselbe ohne Staatsunterstützung nicht derart durchführbar sei, daß es angemessen rentire."

Nach einer von der Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft aufgestellten Rentabilitätsrechnung würde sich eine Verzinsung des Aktienkapitals von nicht 3 % ergeben. Auch nach Ansicht der Großh. Regierung ist eine angemessene Verzinsung kaum zu erwarten, da angenommen werden muß, daß der Güterverkehr nach wie vor in der Hauptsache der bestehenden Seitenlinie Dinglingen-Lahr verbleiben wird. Anderseits ist aber nicht zu verkennen, daß der Anschluß der Seitenlinie westlich bis an den Rhein, östlich bis nach Reichenbach bezw. Seelbach, wohin die Concession nachträglich (Staatsanzeiger Nr. 1 vom Jahre 1894) ausgedehnt wurde, der Staatsbahn zum Vortheil gereichen wird, und hält deßhalb Ihre Kommission einen Zuschuß aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse für gerechtfertigt. Die Bahnlänge von Seelbach bis zum Rhein beträgt 21 **km**, und beläuft sich somit der vorgeschlagene Staatszuschuß von *M.* 170000 auf rund *M.* 8000 pro km, ein Betrag, der im Vergleich mit den Zuschüssen, die anderen Lokalbahnunternehmungen in jüngster Zeit gewährt wurden, als ein mäßiger zu bezeichnen ist.

Darstellung

der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde

Ludwigshafen.

	Gesammt-Gemeinde.	Hauptort mit Regentsweiler.	Nebenorte: Airach.	Nebenorte: Bühlhof.	Nebenorte: Laubegg.
	M.	M.	M.	M.	M.
1. Brutto-Vermögen Ende 1891	35 270	150 633	41 619	—	—
2. Darunter: a. Gebäude	23 910	7 580	2 910	—	—
b. andere Liegenschaften . .	—	134 281	38 395	—	—
c. Gas- und Wasserwerke und ähnliche Einrichtungen . .	—	—	—	—	—
d. Aktivkapitalien	—	4 344	—	—	—
3. Schulden	9 066	5 747	1 301	11	42
4. Darunter Passivkapitalien	8 790	4 750	1 300	—	—
5. Reines Vermögen	26 204	144 886	40 318	—	—
Ueberschuldung	—	—	—	11	42
6. Armenaufwand für 1891	1 308	—	—	—	—
7. Für 1893 umlagepflichtiges:					
a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital	—	966 620	157 630	84 790	308 670
b. Gewerbesteuerkapital	—	94 100	—	—	—
c. Einkommensteueranschlag (einfach) . .	—	54 775	7 150	1 425	4 100
d. Kapitalrentensteuerkapital (voll) . . .	—	201 960	16 440	4 600	4 000
e. Gesammtsteuerkapital (vervielfältigt beziehungsweise ermäßigt)	—	1 285 633	148 012	90 445	322 170
8. Umlage auf 100 M. Steuerkapital		₰	₰	₰	₰
im Jahr 1891	—	53	—	41	38
im Jahr 1892	—	57	—	44	40
im Jahr 1893	—	75	—	36	30
Durchschnittlich pro Jahr	—	62	—	40	36
		Klasse I, II, III			
9. Bürgernutzen:		M.	M.		
a. Zahl der Loose	—	117 12 5	5	—	—
b. Werth eines Looses	—	53.76 24.76 15	349.79	—	—
c. Gesammter Reinwerth	—	6 662	1 749	—	—
d. Auflage im Jahr 1893 auf ein Loos	—	11.36	129	—	—
„ alle Loose	—	1 329	645	—	—
e. Auflagefreier Werth	—	5 333	1 104	—	—
10. Mit dem unbelasteten Werth Ziff. 9 e könnte eine Umlage gedeckt werden von	—	41 ₰	60 ₰	—	—

Darstellung

der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden

	Stahringen (Hauptort)	Nebenort Homburg	Espasingen	Sipplingen	Ueberlingen
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
1. Brutto-Vermögen Ende 1891	61 667	1 416	91 076	150 232	986 215
2. Darunter: a. Gebäude	35 180	—	14 370	20 600	464 230
b. andere Liegenschaften . .	17 971	—	72 107	117 220	406 618
c. Gas- und Wasserwerke und ähnliche Einrichtungen . .	—	—	—	—	—
d. Aktivkapitalien	902	—	—	2 847	27 016
3. Schulden	8 300	—	—	40	222 618
4. Darunter Passivkapitalien	8 300	—	—	—	222 514
5. Reines Vermögen	5 367	1 416	91 076	150 192	763 597
6. Armenaufwand für 1891	128	—	144	844	50
7. Für 1893 umlagepflichtiges:					
a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital	609 420	477 050	871 350	723 360	4 815 060
b. Gewerbesteuerkapital	2 500	2 000	190 600	40 100	1 448 400
c. Einkommensteueranschlag (einfach) . .	35 075	16 700	33 900	48 650	655 250
d. Kapitalrentensteuerkapital (voll) . . .	117 240	30 820	66 920	286 380	5 840 240
e. Gesammtsteuerkapital (vervielfältigt beziehungsweise ermäßigt)	752 317	538 396	1 183 726	995 324	9 981 282
8. Umlage auf 100 *M.* Steuerkapital	₰	₰	₰	₰	₰
im Jahr 1891	78	35	48	35	45
im Jahr 1892	66	42	49	36	45
im Jahr 1893	66	44	48	40	45
Durchschnittlich pro Jahr	70	40	48	37	45
				I. II. Kl.	
9. Bürgernutzen:			*M.*	*M.*	*M.*
a. Zahl der Loose	58 à 13 *M.*	—	70 à 36,66	156 20	593
b. Werth eines Looses	20 à 1,50 *M.*	—	1 à 14,89	34.98 6.90	17.37
	M.				
c. Gesammter Reinwerth	784	—	2 581	5 607	10 300
d. Auflage im Jahr 1893 auf ein Loos	—	—	I. Kl. 4,03	I. Kl. 4.16	—
„ alle Loose	—	—	282	649	—
e. Auflagefreier Werth	784	—	2 299	4 958	10 300
10. Mit dem unbelasteten Werth Ziff. 9 e könnte eine Umlage gedeckt werden von . . .	10 ₰	—	19 ₰	49 ₰	10 ₰

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 5. April 1894.

№ 2727.

Staatsbeiträge für Nebenbahnen betreffend.

An den Präsidenten der zweiten Kammer, Herrn Gönner,

Hochwohlgeboren.

Bei Vorlage des Budgetentwurfs für 1894/95 wurde Seitens der Großh. Regierung bemerkt, daß es im Interesse einer erwünschten Entlastung des Budgets der Allgemeinen Staatsverwaltung angemessen erscheine, die Aufwendungen für Lokalbahnen künftig zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu machen.

Zur Erzielung einer fortan gleichmäßigen Behandlung dieser Ausgaben wird es sich empfehlen, auch diejenigen Staatsbeiträge für Lokal- und Nebenbahnen auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu übernehmen, welche schon auf dem letzten Landtag genehmigt, aber bis jetzt zur Auszahlung noch nicht fällig geworden sind.

Es sind dies

1.	Staatsbeitrag zur Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach . .	140 000 *M.*
2.	desgleichen zur Erbauung einer Kaiserstuhlbahn	780 000 „
3.	Zuschuß an die Gemeinde Todtnau zur Bestreitung der Grunderwerbungskosten für die Zell-Todtnauer Bahn von ursprünglich 50 000 *M.* (restlich)	9 896 „
	zusammen . . .	929 896 *M.*

Diese Beträge würden hiernach im Verzeichniß der für die allgemeine Staatsverwaltung aufrecht zu erhaltenden Kreditreste (Anlage 2 zum I. Entwurf des Finanzgesetzes, Seite XXIII) zu streichen und in die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues (Beilage zum Protokoll der 33. Sitzung der zweiten Kammer Seite 16/17) zu übertragen sein, wodurch letzteren Orts die Summe der zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufrecht erhaltenen Baukredite (nach Abzug der Einnahmekredite) von 12 002 523 *M.* auf 12 932 419 *M.* sich erhöht.

Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns um gefällige weitere geschäftliche Veranlassung ergebenst zu ersuchen.

Buchenberger.

Diefenbacher.

Der Minister
des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 5. April 1894.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 4. April d. Js. Nr. 248/49 mich gnädigst zu beauftragen geruht, den anliegenden Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1894 und 1895 der Ständeversammlung vorzulegen.

Hohes Präsidium beehre ich mich hievon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß zu setzen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

v. Brauer.

An
das hohe Präsidium der zweiten Kammer
der Ständeversammlung.

B 1026.

Hauptabtheilung VII.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

der

Eisenbahnbauverwaltung

für die Jahre

1894 und 1895.

Ausgabe.

Titel	§	Eisenbahnbauverwaltung. Ausgabe.	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
			M.
		A. Badische Staatsbahn.	
I		**Neue Bahnen.**	
	1	Ankauf der Heidelberg-Speyerer Bahn	1 000 000
		Summe Titel I. . .	1 000 000
II		**Stationen.**	
	2	Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof:	
		a. Herstellung weiterer Gleisanlagen	297 000
		b. Erweiterung der elektrischen Beleuchtungseinrichtung (Nachtrag) . .	16 000
	3	Mannheim, Zentralgüterbahnhof:	
		a. Hafenanlagen und Lagerplätze (Nachtrag)	363 000
		Zu übertragen . . .	676 000

Erläuterungen.

Die Heidelberg-Speyerer Bahn eignet sich zur Erwerbung für den Staat, weil sie ein unentbehrliches Verbindungsglied zwischen der Haupt- und Rheinthalbahn (Heidelberg-Schwetzingen) und den Pfälzischen Bahnen Schwetzingen-Speyer) bildet. Bei dem jetzigen Verhältniß ist die Staatsbahnverwaltung, die für die Gesellschaft den Betrieb führt, in allen Betriebsmaßnahmen an die Zustimmung des bestellten Gesellschaftsvorstandes gebunden, der seine Entschließungen selbstverständlich zunächst vom Gesichtspunkt des finanziellen Erfolges der in Frage stehenden Maßnahmen und nicht von dem des allgemeinen Verkehrsbedürfnisses abhängig macht. Die Erwerbung der Bahn nach den Bestimmungen des Artikel 20 der Konzession vom 3. April 1872 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XVI, Seite 192) wäre bei ihrem geringen Reinertrag von höchstens 1,4 % nicht zu empfehlen, indem hiernach das volle Anlagekapital (2 225 006 ℳ) nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile vergütet werden müßte.

Die mit dem Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft über den Erwerb geführten Verhandlungen haben nun zu dem Ergebniß geführt, daß dieser sich damit einverstanden erklärt hat, die Bahn mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an dem Staate zu dem Kaufpreis von einer Million Mark zu Eigenthum zu überlassen. Die Regierung erachtet diesen Preis, obschon nach den bisherigen Betriebsergebnissen hieraus nur eine Rente von höchstens 3 % zu erwarten ist, mit Rücksicht auf die allgemeinen Vortheile, die der Besitz der Bahn dem Staate darbietet, für annehmbar und glaubt die Genehmigung des vorläufigen Abkommens vorschlagen zu sollen.

In Folge der erheblichen Verkehrszunahme und der in Ausführung begriffenen Erweiterung der Hafenanlagen, zu deren Bedienung besondere Züge nach und von dem Rangirbahnhofe eingerichtet werden müssen, reichen die Gleisanlagen des Letzteren nicht mehr aus, so daß eine abermalige Erweiterung derselben nicht zu umgehen ist. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Herstellung einer weiteren Rangirgruppe, Vermehrung der Gleise vorhandener Gruppen sowie um Ausführung neuer Güterzugs-Aufstellgleise vom Ostende des Bahnhofs in der Richtung gegen Friedrichsfeld.

Die beabsichtigte Erweiterung des Rangirbahnhofs erfordert auch eine Erweiterung der elektrischen Beleuchtungs-Einrichtung. Es sind daher zu den im Baubudget § 7 vorgesehenen Mitteln noch weitere 16 000 ℳ erforderlich.

Die in dem Baubudget für 1890/91 und 1892/93 zur Herstellung neuer Hafenanlagen in Mannheim bewilligten Mittel von zusammen 3 320 000 ℳ haben sich als unzureichend erwiesen.

Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich nämlich folgender Mehraufwand:

1. Die Kaimauer war zu 1900 Meter mit einem Aufwand von 1180 ℳ für das laufende Meter angenommen, während deren Länge nach den Festsetzungen mit der Königlich Bayerischen Regierung nunmehr 1941 Meter betragen wird, und der Kostenaufwand für das laufende Meter wegen schwieriger Fundation auf 1265 ℳ zu stehen kommt, daher Mehraufwand 218 300 ℳ

zu übertragen . . . 218 300 ℳ

Ausgabe.

Titel	§	Eisenbahnbauverwaltung. Ausgabe.	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
			M.
		Uebertrag .	676 000
		b. Erbauung einer Werfthalle	325 000
		c. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung (Nachtrag)	150 000
	4	Bahnhof Heidelberg: Vereinigung des Dienstes der Main-Neckarbahn mit jenem der badischen Staatsbahn	352 600
		Zu übertragen	1 503 600

Erläuterungen.

Uebertrag . . .	218 300 ℳ
2. Die neue Zufahrtsstraße zu den Hafenanlagen, die in einer Breite von 7,5 Meter angenommen war, soll nach den zwischen den betheiligten Behörden und den Interessenten geführten Verhandlungen nunmehr 9 Meter breit hergestellt werden, und einen erhöhten 1,5 Meter breiten Fußweg erhalten, daher Mehraufwand	24 700 „
3. Statt den gewöhnlichen verschiebbaren Krahnen sollen die in neuen Hafenanlagen jetzt allgemein eingeführten Portalkrahnen mit elektrischem Betrieb in Anwendung kommen, die den Vortheil bieten, daß sie die Kaianlage frei überspannen und dadurch die Ufergleise für den Betrieb frei lassen, während bei den gewöhnlichen verschiebbaren Krahnen das vordere Ufergleise von dem Krahnen selbst beansprucht wird. Der Antrieb der Krahnen, wie auch der Schiebebühnen durch elektrische Kraft empfiehlt sich gegenüber dem Dampfbetriebe hauptsächlich dadurch, daß er voraussichtlich billiger zu stehen kommen wird und daß die Feuersicherheit wesentlich erhöht wird. Der hiernach entstehende Mehraufwand beziffert sich auf	120 000 „
Daher Gesammt-Mehraufwand . . .	363 000 ℳ

Nach den mit der Handelskammer Mannheim und den betheiligten Behörden gepflogenen Verhandlungen sollen die für den eigentlichen Umschlagsverkehr an dem neuen Hafen am offenen Rhein in Mannheim erforderlichen Werfthallen von der Eisenbahnverwaltung erstellt und den Interessenten (Schifffahrts-Gesellschaften und Spediteuren) gegen angemessene Vergütung vermiethet werden. Für eine solche Halle ist eine der bedeutendsten Schifffahrts-Gesellschaften Miethliebhaberin; es empfiehlt sich deshalb, die hierfür erforderlichen Mittel im Baubudget vorzusehen. Es soll damit zugleich dem dringenden Bedürfnisse nach Beschaffung weiterer Kellerräumlichkeiten zur Benützung als öffentliche Zollniederlage entsprochen werden, da bei der dermaligen Beschränktheit dieser Räume ausländische Weine und dergleichen Güter vielfach nach anderen Hafenplätzen abgeleitet werden. Die Werfthalle soll daher unterkellert und die Keller, soweit das Bedürfniß nach Benützung derselben als öffentliche Zollniederlage geht, von der Vermiethung ausgeschlossen werden.

Hiezu sind erforderlich:

a. für den eigentlichen Bau	300 000 ℳ
b. für Kelleraufzüge, Wandkrahnen und Sackaufzüge	25 000 „
zusammen . . .	325 000 ℳ

Bei der Anlage der elektrischen Zentrale für Beleuchtung des Zentralgüterbahnhofs und der Hafenanlagen in Mannheim wurde auf die Möglichkeit der Abgabe von Strom an Private, sei es zum Zwecke der Beleuchtung oder der Kraftübertragung, Rücksicht genommen. Zu dem Ende wurde eine entsprechende Accumulatoren-Anlage, Kabel und Fundamente für 2 weitere Dampfmaschinen aus den für die Zentrale bewilligten Mitteln ausgeführt. Viele Private haben sich schon wegen Abgabe von Strom gemeldet und es steht zu erwarten, daß mit der Herstellung und Inbetriebnahme der Hallen am offenen Rhein ein bedeutender Strombedarf gedeckt werden muß, wozu 2 weitere Dampfmaschinen erforderlich werden. Den Stromabnehmern wird außer den Selbstkosten für Stromerzeugung ein entsprechender Zuschlag für Verzinsung und Amortisation in Anrechnung gebracht, so daß das aufgewendete Kapital sich voraussichtlich rentiren wird.

Nachdem das Aufnahmsgebäude und die Einsteighalle der Main-Neckarbahn in Heidelberg im Oktober 1892 durch Brand zerstört worden waren, haben zwischen den betheiligten Regierungen zum Zwecke der badischerseits als wünschenswerth erachteten Zusammenlegung der jetzt gesonderten Personen- und Güterbahnhöfe der Main-Neckarbahn und der der badischen Staatsbahn Verhandlungen stattgefunden, die nunmehr zu einer entsprechenden Verständigung geführt haben. In Folge dessen sind im Hauptbahnhof Heidelberg mehrfache Aenderungen vorzunehmen, die einen Gesammtaufwand von 352 600 ℳ veranlassen und im Wesentlichen folgende Herstellungen in sich begreifen:

Versetzen einer Lokomotivremise und eines Kohlenschuppens; Abbruch und Beseitigung der bestehenden Zollgüterhalle; Umbau des Güterschuppens der Main-Neckarbahn und des Eilgutschuppens der badischen Bahn zu einem gemeinschaftlichen Schuppen für Eil- und Zollgüter; Neuherstellung, Verlängerung und Ueberdachung von Bahnsteigen; Herstellung neuer Gleise und Gleisveränderungen im Personen- und Rangirbahnhof, Erweiterung der Räume für den Billet- und Gepäckdienst im Aufnahmsgebäude und Erbauung eines neuen Abortgebäudes.

Dem hierdurch entstehenden Aufwand steht die für das abgebrannte Stationsgebäude ꝛc. zu leistende Brandentschädigung von 54 143 ℳ 40 ₰ gegenüber, welche unter § 6 in Einnahme gestellt ist.

Titel	§	Eisenbahnbauverwaltung. Ausgabe — Einnahme.	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
			M.
		Uebertrag . . .	1 503 600
	5	Pforzheim, Umbau des Bahnhofes (Nachtrag)	145 000
		Summe Titel II . .	1 648 600
IV	6	Lasten und Verwaltungskosten	65 900
		Hiezu Summe Titel I .	1 000 000
		Summe A. Badische Staatsbahn . . .	2 714 500
		B. Main-Neckar-Bahn.	
I	1	Heidelberg, Erweiterung des Güterbahnhofs	15 000
		C. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen.	
I	1	Nebenbahn von Haltingen nach Kandern	260 000
	2	Nebenbahn von Krozingen nach Sulzburg	220 000
	3	Lokalbahn vom Bahnhof Müllheim nach Badenweiler	127 500
	4	Nebenbahn von Bühl nach Bühlerthal	160 000
		Summe C. Staatsbeiträge . . .	767 500
		Hiezu „ A. Badische Staatsbahn .	2 714 500
		„ B. Main-Neckarbahn . .	15 000
		Summe der Ausgabe . . .	3 497 000
		Einnahme.	
II	6	Verschiedene Einnahmen	54 143
		Summe der Einnahme . . .	54 143

Ausgabe — Einnahme.

Erläuterungen.

Die für den Umbau des Bahnhofes in Pforzheim im Budget 1890/91 (vergleiche § 13 des Eisenbahnbaubudgets) vorgesehenen Mittel haben sich insofern als unzureichend erwiesen, als bei einer neuerlichen Feststellung der Bedürfnisse für den Stückgut- und den Eilgutverkehr sich die Nothwendigkeit ergeben hat, eine wesentliche Vergrößerung der Güterhalle vorzunehmen, wobei ein Theil derselben als Zollniederlage verwendet werden soll. Es bedingt dies den Abbruch und Wiederaufbau eines Dienstwohngebäudes und des offenen Verladeplatzes, sowie die anderweite Unterbringung des Bahnmeisterdepots und verschiedene sonstige Herstellungen, wofür im Ganzen 85 000 ℳ erforderlich sind.

Außerdem soll, um für spätere Zeit eine vollständige Verlegung des Güterdienstes auf die Ostseite des Brettener Wegübergangs zu ermöglichen, und für den Fall des Bedürfnisses die Anlage weiterer Lagerplätze zu sichern, das erforderliche Gelände, soweit dasselbe nicht schon im Besitze der Eisenbahnverwaltung sich befindet, jetzt schon erworben werden, was einen Kostenaufwand von 60 000 ℳ veranlassen wird.

Aus dem Aufwand unter Titel II werden, bestehender Uebung gemäß, 4 % Verwaltungsaufwand mit rund 65 900 ℳ angefordert.

Die Geländeerwerbung für den Güterbahnhof hat gegenüber dem Voranschlag einen Mehraufwand von 15 000 ℳ veranlaßt. Zur Vollendung der Anlage ist daher eine Erhöhung der früher bewilligten Mittel von 250 000 ℳ um diesen Betrag erforderlich, der im Einverständniß mit den Regierungen von Preußen und Hessen dem Anlagekapital der Main-Neckarbahn beizuschlagen ist.

Gemäß Gesetz vom 3. Februar 1894.

Gemäß Gesetz vom 24. März 1894.

In Voraussetzung der Genehmigung des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Wie bei 3.

Brandentschädigung für den Main-Neckarbahnhof in Heidelberg.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Spezial-Budget

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung (1. Betrieb, 1a. Werkstätten, 1b. Magazine),
2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
4. über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn
für die Jahre 1894 und 1895.

(Hauptabtheilung VII des Staatsvoranschlags).

Erstattet durch den Abgeordneten **Wilckens**.

---

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Vorbemerkung.

In Gemäßheit der in den letzten Jahren beobachteten Uebung, in Bezug auf diesen bedeutsamen Staatsverwaltungszweig diejenigen Zahlen zusammenzustellen, welche für die Grundlagen sowie für die Ergebnisse desselben nach dem neuesten Stand von besonderem Interesse sind, schickt die Kommission nachstehende Bemerkungen voraus:

I. Das durch die Badische Staatsbahnverwaltung betriebene Bahnnetz hatte am Schlusse des Jahres 1893 eine Ausdehnung von . . . . **1 453,99 km,**

wovon auf die dem Badischen Staat gehörigen Bahnen	1 353,82 km,	
auf die gepachteten Strecken (Bayerische Grenze bis Würzburg)	24,48 „	
auf die in Mitbetrieb genommenen Strecken (Basel Badischer Bahnhof bis Basel Centralbahnhof)	4,89 „	
und auf die Privatbahnen	70,80 „	
zusammen . .	1 453,99 km	

entfallen.

In der Budgetperiode 1892/93 sind dem badischen Bahnnetz neue Strecken nicht hinzugetreten.

Von diesen Bahnstrecken liegen

im Großherzogthum selbst	1 316,18 km,
auf preußischem Gebiet	20,96 „
auf bayerischem Gebiet	24,48 „
auf württembergischem Gebiet	24,15 „
auf hessischem Gebiet	22,17 „
und auf schweizerischem Gebiet	46,05 „
zusammen wieder	1 453,99 km.

Von den im Betrieb der Badischen Staatsbahnverwaltung stehenden Strecken sind 562 km doppelgeleisig, während 892 km einfaches Geleise haben.

Als Vollbahnen werden betrieben 1260,48 km; als Nebeneisenbahnen werden betrieben 193,51 km sowie die verpachtete Strecke bei Wertheim — Mitte Mainbrücke — mit 1,64 km und Donaueschingen-Hüfingen mit 2,84 km.

Die ganze Bahn hat 280 Stationen für Personen- und Güterbeförderung, 86 Stationen und Haltestellen für Personenbeförderung allein und 3 Stationen für Güterbeförderung allein, also im Ganzen 369 Stationen und Haltestellen oder je eine Station auf 3,94 km Bahnlänge.

Vergleicht man die Länge unserer Bahnen mit dem Flächenraum des Landes (15 081 □km) und der Einwohnerzahl (1 653 100), so entfällt 1 km Bahn auf je 10,17 □km Flächenraum und auf 1115 Einwohner.

Wird dieses Ergebniß auf die beim Reichseisenbahnamt üblichen Einheiten — 100 Quadratkilometer und 10 000 Einwohner — reduzirt, so kommen in Baden auf je 100 □km Grundfläche 9,84 und auf je 10 000 Einwohner 8,98 km Eisenbahnen, während im Jahre 1891/92 — die statistischen Ergebnisse des deutschen Reiches für 1892/93 liegen gegenwärtig noch nicht vor — von Eisenbahnen entfallen

	auf je 100 □km Grundfläche:	auf je 10 000 Einwohner:
in Elsaß-Lothringen	9,71 km,	8,77 km,
im Königreich Preußen	7,31 „	8,44 „
in Hohenzollern	7,93 „	13,74 „
„ Bayern	7,39 „	9,98 „
„ Sachsen	14,92 „	6,32 „
„ Württemberg	7,70 „	7,36 „
„ Hessen	12,04 „	9,26 „
„ Sachsen-Weimar	8,76 „	9,91 „

Unser Land wird also trotz der Gebirgigkeit eines großen Theils desselben nur von wenigen deutschen Bundesstaaten, was die Dichtigkeit des Eisenbahn-Netzes anbelangt, übertroffen.

II. Das Anlagekapital für Herstellung des bezeichneten Bahnnetzes (für Bahn und Gebäude, sowie für Lokomotiven und Wagen) berechnet sich ausweislich der Tabelle 6 des 1892er Jahresberichts nach Abzug der Kosten der gepachteten (24,48 km) und mitbetriebenen (4,89 km) und nach Zuschlag der verpachteten Strecken (4,48 km), wie folgt:

Die noch verbleibenden 1358,30 km Staatsbahn haben im Ganzen gekostet	443 973 965 Mk.
die 70,80 km Privatbahnen dagegen	7 001 649 „
zusammen	450 975 614 Mk.
eine Gesammtsumme, welche sich, nach der Betriebsdauer berechnet, auf	441 604 162 „
und auf	6 998 786 „
zusammen auf	448 602 948 Mk.

reduzirt.

Auf 1 km Bahnlänge kommt hiernach ein Aufwand	1892
bei den Staatsbahnen von	326 860 Mk.
bei den Privatbahnen von	98 893 „

Nach Maßgabe des Betriebsjahres 1891/92 ist in der statistischen Tabelle 24 des Reichseisenbahnamts für die badischen Staats- und Privatbahnen

der Kilometeraufwand auf	313 024 Mk.

berechnet, während derselbe

für die Bahnen von Elsaß-Lothringen	344 901 „
„ „ Preußischen Staats-Eisenbahnen	260 824 „
„ „ Bayerischen Staats-Eisenbahnen	233 685 „
„ „ Sächsischen Staats-Eisenbahnen	285 569 „
„ „ Württembergischen Staats-Eisenbahnen	302 200 „
„ „ Oberhessischen Bahnen	176 862 „
„ „ Main-Neckar-Bahn	246 284 „

beträgt.

Den größten Kilometeraufwand zeigt die Strecke Mannheim-Rheinmitte mit 3 294 041 Mk.; den kleinsten dagegen die Strecke Seckach-Walldürn mit 88 870 Mk.

Die in Tabelle 24 des Jahresberichtes nachgewiesenen geringeren kilometrischen Kosten der Strecken Schopfheim-Säckingen und Leopoldshöhe-Lörrach, sowie auch die etwas höheren für Oberlauchringen-Immendingen betreffen nur den von Baden, nicht auch den vom Reich bestrittenen Aufwand.

Die beiden längsten Bahnstrecken sind

a. die Bahn Offenburg-Singen, welche bei einer Länge von 149,16 km einen Aufwand von 65 134 050 Mk. und per km einen solchen von 436 672 Mk., und

b. die Bahn Heidelberg-Eberbach-bayerische Grenze bei Würzburg, welche bei einer Länge von 134,95 km einen Aufwand von 51 192 782 Mk. und per km einen solchen von 379 346 Mk. verursacht hat.

III. In Bezug auf die Rente unserer Staatsbahnen ist zu bemerken, daß die Einnahmen im

Jahre 1892	45 873 549 Mk.
betragen haben, während sich die Ausgaben im genannten Jahre auf	32 146 940 „
beliefen, so daß sich der Ueberschuß auf	13 726 609 Mk.

oder auf 3,11 % des Anlagekapitals berechnet.

Die badischen Privatbahnen hatten 1892 eine Einnahme von	1 191 891 Mk.
und eine Ausgabe von	819 569 „
so daß sich der Ueberschuß auf	372 322 Mk.

oder auf 5,32 % des Anlagekapitals beziffert.

Die Rente des Anlagekapitals beträgt, wenn man Staats- und Privatbahnen zusammennimmt, 3,14 %.

Während die Rente des Anlagekapitals im Jahre 1890 für Staats- und Privatbahnen zusammen noch 4,07 % betrug, hat sich dieselbe im Jahre 1891 auf 2,98 % und im Jahr 1892 auf 3,14 % beziffert. Dieses Zurückweichen ist der Hauptsache nach dadurch verursacht worden, daß in den Jahren 1891 und 1892 zur Erreichung einer höheren Fahrgeschwindigkeit auf der Linie Mannheim-Basel ein außergewöhnlicher Umbau vorgenommen wurde, dessen Kosten aus Betriebsmitteln bestritten worden sind.

Was die Rente anderer deutscher Bahnen anbelangt, so betrug solche 1891/92

bei den Bahnen in Elsaß-Lothringen	4,46 %.
„ „ „ im Königreich Preußen	4,91 „
„ „ „ „ „ Bayern	3,67 „
„ „ „ „ „ Sachsen	4,75 „
„ „ „ „ „ Württemberg	2,33 „
„ der Main-Neckar-Bahn	9,39 „
„ den oberhessischen Bahnen	0,56 „
„ der oldenburgischen Staatsbahn	0,64 „

Fassen wir die einzelnen Betriebsstrecken unserer badischen Eisenbahnen in's Auge, so ergibt sich auch diesmal wieder, daß das Verhältniß, in welchem sie zur Herbeiführung der oben mitgetheilten Gesammtrente beitragen, ein sehr verschiedenes ist.

So beträgt z. B. der reine Einnahme-Ueberschuß bei den Strecken

Mannheim-Rheinmitte	9,22 %	des Anlagekapitals,
Karlsruhe-Offenburg	8,66 „	„ „
Mannheim-Heidelberg, Rheinbahn	6,73 „	„ „
Mannheim-Heidelberg-Karlsruhe	6,23 „	„ „
Offenburg-Freiburg	5,67 „	„ „
Appenweier-Kehl	5,48 „	„ „
Leopoldshöhe-Rheinmitte	5,19 „	„ „
Bruchsal-Bretten	5,02 „	„ „
Bruchsal-Rheinsheim	3,84 „	„ „
Waldshut-Rheinmitte	3,78 „	„ „
Oos-Baden	3,59 „	„ „
Durlach-Mühlacker	3,50 „	„ „

Dagegen sinkt dieselbe herab bei den Strecken

Müllheim-Neuenburg auf	0,89 „	„ „
Lauda-Wertheim auf	0,75 „	„ „
Freiburg-Neustadt auf	0,30 „	„ „
Denzlingen-Waldkirch auf	0,19 „	„ „
Grötzingen-Eppingen auf	0,16 „	„ „
Königshofen-Mergentheim auf	0,07 „	„ „
Radolfzell-Mengen auf	0,04 „	„ „

Folgende Bahnstrecken weisen, wenn man die Einnahmen mit den Ausgaben vergleicht, sogar einen Ausgabe-Ueberschuß auf, decken also nicht einmal die Betriebskosten:

Schwackenreuthe-Pfullendorf	mit einem Defizit von	5 254 Mk.
Krauchenwies-Sigmaringen	„ „ „ „	18 073 „
Seckach-Walldürn	„ „ „ „	24 801 „
Schopfheim-Zell	„ „ „ „	26 758 „
Schopfheim-Säckingen	„ „ „ „	26 988 „
Hausach-Schiltach	„ „ „ „	57 954 „
Meckesheim-Neckarelz	„ „ „ „	60 584 „
Neckargemünd-Sinsheim-Jagstfeld	„ „ „ „	66 907 „
Oberlauchringen-Immendingen	„ „ „ „	128 025 „

Der Rentabilität der Privatbahnen ist bereits oben in Kürze gedacht worden.

Den dort angegebenen Zahlen liegen aber nicht die wirklichen Ergebnisse der Privatbahnen zu Grunde, indem solche erst nach dem Rechnungsschluß der Eisenbahnhauptkasse zur vollständigen Abrechnung kamen.

Nach diesen wirklichen Ergebnissen betragen die Einnahmen der Privatbahnen im Jahre 1892 1 191 891 Mk.
die Betriebskosten . . . . . 967 738 „
so daß sich ein Ueberschuß von . . . . . 224 153 „
ergibt.

Derselbe repräsentirt 3,20 % des Anlagekapitals.

In Wirklichkeit aber muß die Staatsbahn nach den für die Abrechnung mit diesen Bahnen maßgebenden Gesetzen, Konzessionen und Uebereinkommen die Summe von . . . . . 353 357 Mk.
also . . . . . 129 204 Mk.
mehr entrichten.

1890 betrug der auf diese Weise geleistete Zuschuß des Staates noch 105 982 Mk. und im Jahre 1891 122 181 Mk.

IV. Das im Gesammtbetrieb (einschließlich der Werkstätten) verwendete Personal bestand im Jahre 1892 in

5 229 Beamten und Angestellten (etatmäßige und nichtetatmäßige)
8 037 ständigen Arbeitern

zusammen: 13 266 Personen,

so daß auf 1 km von den Beamten und Angestellten 3,60
von den ständigen Arbeitern 5,52

zusammen also: 9,12

entfallen.

In der Tabelle 29 Spalte 73 ff. der Statistik des Reichs-Eisenbahn-Amtes ist die Zahl und Bezahlung der Beamten und Arbeiter auf Grund des Betriebsstandes von 1891/92 angegeben wie folgt:

	Betriebsverwaltung.			Werkstättenverwaltung.		
	Anzahl aller Beamten und Arbeiter.	Auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge kommen Köpfe.	Von der Gesammtbezahlung trifft auf 1 Betriebs-km.	Anzahl aller Angestellten und Arbeiter.	Auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge kommen Köpfe.	Von der Gesammtbezahlung trifft auf 1 Betriebs-km.
			Mk.			Mk.
Baden	10 357	7,12	9 829	2 314	1,59	1 744
Elsaß-Lothringen	12 585	8,12	10 925	2 496	1,61	1 870
Königreich Preußen	245 793	9,79	11 543	45 016	1,80	2 004
„ Bayern	28 020	5,89	8 272	3 774	0,79	808
„ Sachsen	27 819	11,54	12 836	3 852	1,63	1 868
„ Württemberg . . .	9 717	5,95	7 047	1 881	1,15	1 332
Main-Neckar-Bahn	1 320	13,57	19 044	325	3,34	3 645
Oberhessische Bahnen	551	2,50	2 880	80	0,36	391

V. Wie in früheren Jahren, muß die Kommission auch diesmal hervorheben, daß die eigenthümliche Natur des Eisenbahnbetriebs, welcher sich als ein vom Staate übernommener großartiger Gewerbebetrieb darstellt, dem freien Ermessen der Volksvertretung in Bezug auf die Festsetzung der Ausgaben und Einnahmen geringeren Spielraum gewährt, als dies auf anderen Gebieten der Staatsverwaltung der Fall ist, weil man es eben hier vielfach mit gegebenenen, eine willkürliche Aenderung nicht zulassenden Verhältnissen zu thun hat, und weil überdies bei den in Betracht kommenden Anforderungen die Rücksicht auf die Betriebssicherheit eine bedeutende Rolle spielt, die richtige Beurtheilung der dafür maßgebenden Thatsachen aber häufig technische Kenntnisse voraussetzt, wie solche eben nur bei den ausführenden Organen vorhanden sind. Es ist also die Volksvertretung bei ihrer Prüfung des vorwürfigen Budgets mehr, als in anderen Zweigen unserer staatlichen Verwaltung, auf das Vertrauen in die Großh. Regierung angewiesen, von welcher Ihre Kommission von vornherein annehmen zu dürfen glaubt, daß sie im Bewußtsein ihrer großen Verantwortlichkeit gerade auf dem hier fraglichen Gebiete bei der Aufstellung des Budgets mit besonderer Sorgfalt und Vorsicht verfahren sei.

Es haben sich denn auch bei der Berathung des Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung im Schooße der Budget-Kommission Anstände von Erheblichkeit nicht ergeben, und **es beantragt daher die Kommission die Genehmigung der Vorschläge der Großh. Regi rung mit einer Ausnahme, von der unten (vergl. die Bemerkungen zu § 71) die Rede sein wird.**

Gehen wir nunmehr in Kürze auf das Budget im Einzelnen ein, so gelangen wir zunächst zu der

Ausgabe,

und zwar zu

Titel I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

§§ 1 und 2.

Wir begegnen hier gegenüber einem bisherigen Budget-Satze von 6 790 620 Mk. einer Anforderung von 6 884 860 Mk. für 1894 und von 7 077 400 Mk. für 1895. Es werden also durchschnittlich für ein Jahr 6 981 130 Mk. oder jährlich 190 510 Mk. mehr, wie seither, angefordert.

In der Budget-Anlage 1 (Seite 51 des Budgets) ist der Gehalts-Etat im Einzelnen nachgewiesen.

In der Budget-Anlage 2 (Seite 79 des Budgets) ist der Wohnungsgeld-Etat und in der Budget-Anlage 3 (Seite 86 des Budgets) ist die Anforderung der Dienstwohnungen enthalten.

Wie sich die Zahl der etatmäßigen Beamten auf die Abtheilungen der Reichsstatistik (A Allgemeine Verwaltungen. B. Bahnverwaltung. C. Aeußerer Bahnhofdienst. D. Expeditionsdienst. E. Zugbegleitungsdienst. F. Zugbeförderungsdienst) vertheilt, ist in der diesem Berichte angeschlossenen Beilage 1 dargethan. Nach der betreffenden Nachweisung, bezw. nach Seite 66 des Budgets beläuft sich die Zahl der angeforderten etatmäßigen Stellen in der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung für 1894 auf 4 400 und für 1895 auf 4 431. Die bisherige Stellenzahl betrug 4 304, so daß nach dem vorliegenden Budget eine Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen pro 1894 um 96 und pro 1895 um weitere 31 eintreten soll. Beilage 1.

Indem wir bezüglich der Einzelheiten auf den Gehalts-Etat selbst und auf die demselben beigegebenen Erläuterungen verweisen, möchten wir unsererseits Folgendes hervorheben.

1. Nach Seite 53 des Budgets sollen zwei weitere Centralinspektoren, D. 1 und zwar ein maschinentechnischer und ein bahnbautechnischer, angestellt werden. Die Zahl der Centralinspektoren beträgt zur Zeit 16, künftighin 18. In Bezug auf den einen der neu zugehenden Centralinspektoren hat die Großh. Regierung Ihrer Kommission auf Befragen erklärt, es sei die Anstellung eines solchen Beamten für den maschinentechnischen Dienst, statt eines Maschinen-Ingenieurs I. Klasse, behufs guter Kontrole des ausgedehnteren Betriebs der Werkstätten nothwendig geworden. Durch die Anstellung eines weiteren Centralinspektors, statt eines Bahningenieurs I. Klasse, für den bahnbautechnischen Dienst solle ermöglicht werden, daß ein weiterer älterer Bahningenieur in die Stelle eines Inspektors vorrücke. Eine derartige Beförderung sei geboten, weil ohne eine solche brauchbare und gute Bahningenieure der Verwaltung nicht erhalten werden könnten.

Wir halten diese Erläuterungen für genügend.

2. Nach Seite 57 des Budgets soll den Betriebsinspektoren der 5 größeren Bezirke an Stelle des im Budget für 1892 und 1893 genehmigten Stationsassistenten je ein Hilfsbeamter der Klasse F. 4 mit der Amtsbezeichnung „Betriebskontroleur," der auch die Stellvertretung des Betriebs-Inspektors zu übernehmen hätte, beigegeben werden. Nach einer der Kommission von der Großh. Regierung ertheilten Auskunft sollen die in Betracht kommenden Stellen als Sekretärs-Stellen genehmigt werden, und es soll den Beamten, die auf diese Stellen zur Ernennung kommen, nur der Titel „Betriebskontroleur" verliehen werden. Es kann hiernach die Anforderung ohne Rücksicht auf das Zustandekommen des zur Zeit den Landständen vorliegenden Entwurfs einer neuen Gehaltsordnung, in welcher „Betriebskontroleure bei der Eisenbahnverwaltung" als neue Beamten-Kategorie vorgesehen sind, bewilligt werden.

3. Nachdem in der Kommission von einer Seite geltend gemacht worden war, daß relativ zu wenige Beamte von H 3 nach F 4 vorrücken könnten, glaubte dieselbe an die Großh. Regierung die Anfrage richten zu sollen, ob sie das procentuale Verhältniß, in welchem die im Eisenbahnbetriebs-Budget nach F 4 vorgesehenen Stellen zu jenem nach H 3 stehen, für das richtige halte.

Die Großh. Regierung hat darauf erwidert, es sei ein derartiges procentuales Verhältniß in dem Sinne, daß solches jetzt oder fernerhin als Richtschnur dienen solle, nicht aufgestellt worden. Die Anforderung der Stellen geschehe für jede Budget-Periode nach dem dienstlichen Bedürfniß. Wie in dem Budget für 1892 und 1893 angegeben worden, sei damals das Bedürfniß vorgelegen, den tüchtigsten und leistungsfähigsten Beamten der Abtheilung H 3 das Vorrücken nach F und E zu ermöglichen. In dem vorliegenden Budget sollten nun die Stellen unter F 4 und H 3 — abgesehen von den Betriebskontroleurs-Stellen — um je 5 vermehrt werden. Hierdurch solle das Verhältniß der Stellenzahl der beiden Abtheilungen zu Gunsten von F 4 weiter verbessert werden. Dadurch, daß unter H 3 die Stellen ausgeschieden würden, welche dauernd mit Beamten niedrigerer Klasse (K 1) besetzt bleiben könnten, werde das Verhältniß der Zahl der für die Beförderung in Betracht kommenden Beamten zur Zahl der Beförderten, soweit es sich um die Centralverwaltung handle, klarer gestellt werden.

Ihre Kommission verweist, was diese Angelegenheit betrifft, zunächst auf die auf Seite 8 des Berichts der Budget-Kommission über das Eisenbahnbetriebs-Budget für 1892 und 1893 enthaltenen Darlegungen und glaubt es im Uebrigen der Kommission zur Berathung der Gehaltsordnung überlassen zu können, in eine nähere Prüfung der dienstlichen Verhältnisse der Assistenten bei der Centralverwaltung einzutreten.

4. Auf Seite 60 des Budgets ist in Folge eines Versehens die Zahl der nach H 6 angeforderten Amtsstellen nach dem Effektiv-Etat vom 1. Juli 1893 weggeblieben. Dieselbe betrug 40.

Ferner ist auf Seite 61 des Budgets, wo die Zahl der nach H 6 in Anforderung kommenden Stellen entziffert wird, insofern ein Versehen unterlaufen, als es dort heißen muß: „8 (nicht 12) technische Assistenten (bahnbautechnischer Dienst), 7 desgleichen (maschinentechnischer Dienst), 14 Hochbauassistenten, 14 Zeichner, zusammen 43 (bisher 40) Beamte."

Auch bezüglich der Entzifferung der Zahl der nach K 6 angeforderten Stellen (vergl. Seite 65 des Budgets) hat sich ein Versehen eingeschlichen, indem es dort heißen soll: „130 bezw. (1895) 135 Oberschaffner" statt „135 bezw. (1895) 140 Oberschaffner."

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

§§ 3—15.

Hier betrug der bisherige Budget-Satz 6 738 995 Mk., während sich die Anforderung der Großh. Regierung für 1894 auf 7 587 270 Mk. und für 1895 auf 7 789 720 Mk., also für ein Jahr durchschnittlich auf 7 688 495 Mk. oder jährlich um 949 500 Mk. höher beläuft, als seither. Der Mehraufwand ist auf die Steigerung des Verkehrs und den Zugang neuer Bahnlinien, sowie auf Lohnaufbesserungen zurückzuführen. Im Einzelnen wird bemerkt:

1. Die dienstlichen Verhältnisse der unter dem nicht etatmäßigen Personal aufgeführten Billetdruckereigehilfen gaben Ihrer Kommission Anlaß zu näherer Prüfung.

Die Großh. Regierung hat der Kommission gegenüber erklärt, die bei der General-Direktion bestehende Druckerei, welche lange Zeit durch den Vorsteher, 2 Billetdrucker und einige Billetdruckergehilfen besorgt worden sei, habe neuerdings eine erhebliche Ausdehnung genommen, weßhalb die Zahl der Gehilfen wesentlich vermehrt worden sei. Bei der Vermehrung des Personals sei es nicht wirthschaftlich erschienen, die Druckerei, die je nach Bedarf weitere Ausdehnung annehmen könne, durch etatmäßige Beamte bedienen zu lassen. Es sei deßhalb lediglich eine Vermehrung der Gehilfen in Antrag gebracht worden. Von der Verleihung der Beamteneigenschaft an die Billetdruckereigehilfen sei abgesehen worden, weil sie sonst aus der Versicherungspflicht für

die Alters- und Invalidenversicherung ausscheiden müßten und damit nicht mehr Mitglieder der Arbeiterpensionskasse, in welcher sie Anspruch auf Rente (und Rentezuschuß) und Hinterbliebenenversorgung erlangten, bleiben könnten. Sollte der eine oder andere dieser Billetdruckereigehilfen Aussicht auf etatmäßige Anstellung erhalten, so würde nach Erklärung der Großh. Regierung die nachträgliche Verleihung der Beamteneigenschaft keinem Anstande begegnen.

In Bezug auf die Auslohnung der Billetdruckereigehilfen hat die Großh. Regierung hervorgehoben, daß die Billetdruckereigehilfen, soweit sie an Sonntagen zur Arbeit herangezogen werden, Stundenlohn bezögen. Eine Vermehrung der Billetdruckerstellen könne nicht empfohlen werden; vielmehr sei die Eisenbahnverwaltung der Meinung, daß die bei der General-Direktion errichtete Druckerei hinsichtlich des Personals wie eine Privatdruckerei behandelt werden sollte. Der Andrang von Anwärtern für die Billet- und Steindruckereigehilfen-Stellen sei so groß, daß hinsichtlich der Gewinnung guter und tüchtiger Gehilfen keine Bedenken bestünden.

2. Was den Zugang von nicht etatmäßigen Bahn- und Weichenwärtern betrifft, so sollen nach Seite 3 des Budgets 1895: 100 derartige Beamte mehr angestellt werden. Die Großh. Regierung hat auf eine Anfrage diesen Mehrbedarf an Personal dahin entziffert, daß er beträgt:

bei Ueberlingen-Stahringen	11
„ Graben-Röschwoog einschließlich der neuen Bahnhöfe in Karlsruhe .	84
„ Mannheim (neue Hafenanlagen)	5
	100

Die Mittel für oben erwähnte 84 Bahn- und Weichenwärter sind, da eine Eröffnung der Bahn erst auf 1. April 1895 in Aussicht genommen ist, nur zu $^3/_4$ in Rechnung gestellt.

3. Auf Seite 5 des Budgets ist erwähnt, daß die Lokomotivführer besondere Prämien wegen Frachtersparniß beziehen. Dieselben hängen damit zusammen, daß die Lokomotivführer behufs Erzielung von Ersparnissen an Beförderungskosten für die zur Lokomotivfeuerung dienenden Kohlen ihren Kohlenbedarf möglichst auf derjenigen Station zu decken haben, welche der Bezugsquelle der Kohlen am nächsten liegt. An den Ersparnissen, welche der Verwaltung durch eine solche vortheilhafte Kohleneinnahme erwachsen, werden die Lokomotivführer in der Weise interessirt, daß dieselben eine Frachtprämie von 10, in einzelnen Fällen von 20 Pfg. für die Tonne Kohlen erhalten.

4. Der Posten „Tag- und Akkordlöhne" (§ 9) hat der Budget-Kommission des letzten Landtags Veranlassung gegeben, zwei Punkte näher zu erörtern.

a. Der erste betraf die Frage, wie es mit der täglichen Arbeitszeit des Eisenbahn-Personals stehe und wie hoch die Zahl der Tage sei, auf welche bei diesem Personal ein ganz dienstfreier Tag entfalle, sowie wie viele dienstfreie Sonntage auf dasselbe kämen.

Die Großh. Regierung hat damals der Kommission ein sehr umfassendes Material zur Verfügung gestellt, welches auf Seite 14 ff. des Berichtes der Budget-Kommission über das Eisenbahnbetriebs-Budget für 1892 und 1893 Aufnahme gefunden hat.

Die Budget-Kommission des letzten Landtags konnte sich Angesichts dieses Materials der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die einschlägigen Verhältnisse vielfach noch nicht auf befriedigende Art geordnet seien. Sie sah sich daher veranlaßt, die Nothwendigkeit zu betonen, daß die bezüglichen Zustände immer mehr gebessert würden, und daß dem Eisenbahn-Personal die nöthige Zeit zu seiner Erholung sowie auch zur Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse in ausgiebigerem Maaße, als bisher, zur Verfügung gestellt werde.

Auf eine Anfrage, was auf diesem Gebiete seither weiter geschehen sei, hat die Großh. Regierung Ihrer Kommission gegenüber erklärt, die Eisenbahnverwaltung sei fortwährend darauf bedacht, den auftretenden Bedürfnissen nach dienstlicher Erleichterung des Personals, soweit irgend angängig, zu entsprechen. Bei der Aufstellung der Kurse für das Fahrpersonal beim Fahrplanwechsel werde das Bedürfniß nach Erleichterung jeweils geprüft. Für das Stationspersonal, insbesondere für die Stationsvorsteher und die Expeditions- und Fahrdienstbeamten, seien in letzter Zeit durch Zutheilung weiterer Beamten oder durch öftere Ablösung auf zahlreichen Stationen Erleichterungen geschaffen worden. Wenn die mit den deutschen Verwaltungen im Gange

befindlichen Verhandlungen wegen gänzlicher Einstellung des Güterverkehrs an den Sonntagen, was zu hoffen sei, einen günstigen Abschluß fänden, so werde alsdann eine durchgreifende Diensterleichterung für das gesammte Personal an den Sonntagen durchgeführt werden können.

Ihre Kommission kann nur wünschen, daß die Großh. Regierung diesem wichtigen, auch im Interesse der Betriebssicherheit unserer Bahnen in hohem Grade bedeutsamen Gegenstande auch in der Folge ihre vollste Aufmerksamkeit zuwende und auch vor der Konsequenz etwaiger Mehrkosten nicht zurückscheue, wenn es sich darum handelt, begründeten Beschwerden in Bezug auf allzustarke Anspannung und Ausnützung der Kräfte einzelner Eisenbahnbeamten abzuhelfen.

b. Ein anderer Punkt betraf die dienstlichen Verhältnisse der Bremser. Es sind hierüber auf Seite 19 ff. des Berichts der Budget-Kommission über das Eisenbahnbetriebs-Budget für 1892 und 1893 eingehende Mittheilungen gemacht worden, auf die wir hinweisen möchten. Die Kommission hat damals ihre Ansicht dahin ausgesprochen, sie halte es für am Platze, daß diesen Leuten mindestens ein Dienstmantel Seitens der Verwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde.

Auf eine Anfrage Ihrer Kommission, ob dies inzwischen geschehen sei, hat die Großh. Regierung erklärt, es bestehe zur Zeit folgende Einrichtung:

Die ständigen Eisenbahn-Arbeiter, einschließlich der Bremser, Wagenwärters-Gehilfen, Güterbegleiter u. s. w., könnten von der Verwaltung zum Selbstkostenpreis Mäntel beziehen. Die Bezahlung des Preises sei derart erleichtert, daß sie in 10 Monats-Raten durch Abzug am Lohnguthaben bewirkt werden könne. Der Preis dieser Mäntel betrage derzeit 21,30 Mk. Der Bezug durch die Arbeiter belaufe sich pro Jahr auf rund 200 Stück. Im letzten Jahre sei erstmals probeweise ein für das Fahrpersonal, insbesondere für Bremser besonders geeigneter schwerer Uebermantel hergestellt und auf Wunsch an die Bremser u. s. w. in gleicher Weise abgegeben worden. Auch seien auf den Stationen Mannheim, Bretten und Hausach einige Pelzmäntel vorhanden, welche den Bremsern, wenn sie einmal ausnahmsweise auf offenen Bremsplätzen während der Fahrt sich aufhalten müßten, zur Verfügung ständen. Die gewöhnlichen Mäntel unentgeltlich an die Bremser, Wagenwärtersgehilfen u. s. w., abzugeben, habe folgende Bedenken:

Das hier in Betracht kommende Personal rekrutire sich aus dem Stations- und Werkstätte-Personal und sei theils ständig, zum großen Theil aber unständig im Fahrdienst verwendet. Die ständig verwendeten Personen träten häufig wieder in den Stations- und Werkstätte-Dienst zurück. Wenn Ungleichheiten verhütet werden wollten, könnten ihnen beim Zurücktritt die Mäntel nicht ohne Weiteres belassen werden, besonders, wenn der Zurücktritt auf Wunsch geschehe. Die Hauptschwierigkeit entstehe aber bei dem im Fahrdienste unständig verwendeten Personal. Da demselben der Mantel nicht ohne Weiteres überlassen werden könne, wäre erforderlich, die Mäntel in verschiedenen Größennummern am Stationirungsort des Personals in Vorrath zu halten und ihm bei Fahrdienstleistungen zur Benützung zu überlassen. Nach den sonst gemachten Erfahrungen würden aber in solchem Falle die Kleidungsstücke in höchst unschonlicher Weise behandelt. Auch die Aufbewahrung am Stationirungsort begegne großen Schwierigkeiten, und es litten dort die Kleidungsstücke, ebenso wie durch die unschonliche Behandlung beim Personal, durch Mottenfraß während des Sommers. In Erwägung dieser Verhältnisse sei von unentgeltlicher Lieferung von Dienstmänteln an das im Arbeiterverhältniß stehende Fahrpersonal bisher Umgang genommen worden.

Wenn nun auch Ihre Kommission einräumen muß, daß den von der Großh. Regierung gegen die unentgeltliche Abgabe von Dienstmänteln an das fragliche Personal geltend gemachten Bedenken eine gewisse Berechtigung innewohnt, so vermag sie doch auf der anderen Seite nicht anzuerkennen, daß diese Bedenken unüberwindlich sind. Wenn die im Fahrdienst verwendeten Leute ihre Mäntel selber bezahlen müssen, so werden sich eben manche von ihnen, wenn sie in dürftigen Verhältnissen sind, lieber den Unbilden der Witterung aussetzen, als eine Ausgabe machen, welche immerhin nicht unerheblich ist und vor deren Uebernahme sie vielleicht um so mehr zurückschrecken, weil sie nicht wissen, ob sie ständig oder nur vorübergehend im Fahrdienst Verwendung finden. Es scheint uns daher bei dem anstrengenden Dienst dieser Leute im Interesse der Erhaltung ihrer Gesundheit geboten zu sein, daß die Verwaltung selber die Versorgung derselben mit Mänteln in die

Hand nimmt und diese Kleidungsstücke ihnen entweder unentgeltlich in natura liefert oder dadurch, daß sie ihnen ein entsprechendes Montur-Aversum bewilligt, dem in Betracht kommenden Personal die Anschaffung der Mäntel in ausreichender Weise erleichtert.

Die Kommission glaubt die bestimmte Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Großh. Regierung diesem bescheidenen Anliegen die Berücksichtigung nicht länger versagen wird, und gibt sich dieser Erwartung um so mehr hin, als die in Frage stehende Wohlthat für das im Arbeiterverhältniß befindliche Fahrpersonal ohne großen Mehraufwand zu erreichen sein dürfte.

Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

§§ 16—27.

Während hier der seitherige Budget-Satz 1 355 600 Mk. betrug, beziffert sich die Anforderung der Großh. Regierung für 1894 auf 1 484 500 Mk. und für 1895 auf 1 507 100 Mk. Die Erläuterungen zu den betreffenden Positionen schienen Ihrer Kommission die gestellten Anforderungen in ausreichender Weise zu rechtfertigen, und es wird deßhalb Bewilligung derselben beantragt.

Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahn-Anlagen.

§§ 28—47.

Hier belief sich der Budget-Satz bisher auf 2 796 750 Mk., während er pro 1994 3 505 150 Mk. und pro 1895 3 507 150 Mk., also für ein Jahr durchschnittlich 3 506 150 Mk. (nicht, wie auf Seite 12 des Budgets irrthümlich angegeben ist, 2 506 150 Mk.) betragen soll.

1. Die erheblichen Mehrforderungen, denen wir namentlich bei § 29 (Oberbau auf freier Strecke), § 30 (Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge ꝛc.) und § 41 (Oberbau bei Bahnhofs-Anlagen) begegnen, veranlaßten uns, an die Großh. Regierung die Anfrage zu richten, was auf dem Gebiete der Erneuerung des Oberbaues behufs Einführung erhöhter Fahrgeschwindigkeit bis jetzt geschehen und welcher Aufwand dadurch entstanden sei, sowie was auf diesem Gebiete noch weiter geschehen solle und wie hoch voraussichtlich die deßfallsigen Kosten sein würden.

Die Großh. Regierung hat daraufhin folgende Erklärung abgegeben:

> „Die durch die Einführung der erhöhten Geschwindigkeit auf der Hauptbahn bedingten Maßnahmen erstrecken sich auf die beiden Hauptbahnlinien: Mannheim—Heidelberg—Basel und Mannheim—Karlsruhe, somit im Ganzen auf 630 km Gleis.
>
> Diese Maßnahmen bestehen:
>
> Erstens in einer Verstärkung des Gleisoberbaues, wobei gegenüber der bis zum Jahre 1891 beim Gleisumbau zur Anwendung gebrachten Oberbauanordnung das Gewicht und die Anzahl der eisernen Schwellen erhöht und eine stärkere Laschenverbindung eingeführt wird, während das Schienenprofil unverändert bleibt. Außerdem erhalten sämmtliche neu zu beschaffenden Schienen eine Länge von 12 m, statt der bisherigen von 9 m. Das Gewicht des neuen Oberbaues würde hierdurch für den lfd. M. Gleis um rund 29 kg = 21 % des bisherigen erhöht.
>
> Zweitens sollte der gewöhnliche Gleisumbau, soweit derselbe auf der Hauptbahn noch nicht zur Durchführung gelangt war, wesentlich beschleunigt werden. Während bisher der Gleisumbau — Ersatz der Eisenschienen durch Stahlschienen und der hölzernen Schwellen durch eiserne Schwellen — lediglich nach dem Abgang dieser älteren Oberbaumaterialien bemessen worden war, sollte ohne Rücksicht hierauf der Umbau der noch nicht mit Stahlschienen und eisernen Schwellen belegten Strecken der Hauptbahn sofort vorgenommen werden.

Der durch die Verstärkung des Gleisoberbaues verursachte Mehraufwand beträgt zunächst an reinen Materialkosten für den km 3 600 Mk.

Da im Ganzen 630 km Gleis mit diesem verstärkten Oberbau versehen werden sollen, so beträgt der hieraus erwachsende Mehraufwand: 630 × 3600 = 2 268 000 Mk.

Außerdem entsteht noch ein Mehraufwand an Arbeitskosten für den nochmaligen Umbau derjenigen Hauptbahnstrecken, welche nach Maßgabe der bis 1891 giltigen Oberbaumaterialien schon auf eiserne Schwellen umgebaut waren und zum Zwecke der Verstärkung nun noch einmal umgebaut werden müssen. Die Gesammtlänge dieser Strecken beträgt rund 482 km (630 km abzüglich der noch mit Eisenschienen oder Holzschwellen belegten Strecken bei Beginn des Jahres 1891 im Ausmaß von zusammen 148 km); dieser Mehraufwand an Arbeitslohn ist zu 800 Mk. für den km anzusetzen und beträgt somit im Ganzen: 482 × 800 = 385 600 Mk.

Das bei diesem Umbau gewonnene Oberbaumaterial findet seine Wiederverwendung bei dem Umbau jener Vollbahnstrecken unseres Bahnnetzes, welche bei Beginn des Jahres 1891 noch mit Holzschwellen und mit Eisenschienen belegt waren, sowie bei den Bahnhoferweiterungen und anderen Bahnneubauten.

Insgesammt wäre somit der Mehraufwand, welcher für die Verstärkung des Oberbaues der Hauptbahn für das Eisenbahnbetriebsbudget erwächst, zu beziffern auf: 2 268 000 + 385 600 = 2 653 600 Mk.

Von dem vorstehenden Aufwand sind zu rechnen auf die Jahre 1891 bis einschließlich 1893:

1. für den beschleunigten Umbau von 148 km: Mehraufwand an Material: 148 × 3600 = ...	582 800 Mk.	
2. für den Umbau von weiteren 122 km: Mehraufwand an Material und Arbeit: 122 (3600 + 800) = ...	536 800 „	
somit für 1891 bis einschließlich 1893		1 069 600 Mk.
In den Jahren 1894/95 sollen weitere 260 km Gleis zum Umbau gelangen; der Mehraufwand hieraus beziffert sich für Material und Arbeit auf: 260 (3600 + 800) = ...	1 144 000 Mk.	
In den Jahren 1896/97 wäre alsdann der Rest von 100 km auszuführen mit einem Mehraufwand an Material und Arbeit von: 100 (3600 + 800) = ...	440 000 „	
zusammen . .		1 584 000 „
Gesammtaufwand, wie oben angegeben, . .		2 653 600 Mk."

2. Der unter § 30 eingestellte Aufwand enthält nach Seite 9 des Budgets eine Anforderung von 22 000 Mk. für Anstricherneuerung der Rheinbrücken bei Alt-Breisach und Kehl sowie für Verbesserung der Fahrbahnanordnung (das Wort „Fahrbahnordnung" im Budget beruht auf einem Druckfehler) an den Rheinbrücken bei Neuenburg und Alt-Breisach im Betrage von 2 200 Mk. Davon entfallen nach einer Erklärung der Großh. Regierung

auf Anstricherneuerung	10 000 Mk.
„ Fahrbahnverbesserung	12 000 „

Die Unterhaltung der 4 oberen Rheinbrücken ist durch ein 1888 zwischen der General-Direktion der Großh. Bad. Staatseisenbahnen und der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen getroffenes Uebereinkommen geregelt. Die gemeinschaftliche Erneuerung des Anstrichs findet darnach nach je 7 Jahren statt. Dieselbe war letztmals vorgenommen worden: bei der Rheinbrücke bei Alt-Breisach 1888, bei der Rheinbrücke bei Kehl 1887. Die Verstärkung der Fahrbahn der 3 Rheinbrücken bei Hüningen, Neuenburg und Alt-Breisach, welche sich wegen häufiger Lockerung der Nieten an den Verbindungsstellen der sekundären Längsträger mit den Querträgern als nothwendig erwies, wurde von beiden Verwaltungen im Jahre 1891

beschlossen. Demgemäß wurde in das Budget 1892/93 für die 3 Rheinbrücken eine Summe von 16 000 Mk. eingestellt und die Ausführung an der Hüninger Brücke im Jahre 1892 gemeinsam vollzogen. Die Ausführung der gleichen Arbeit an den beiden anderen Brücken wurde zurückgestellt, um zunächst Erfahrungen über das Verhalten der an der Hüninger Rheinbrücke durchgeführten Bauart zu sammeln. Im Jahre 1893 ergab sich hierüber kein endgiltiges Urtheil, und es hat daher die Großh. Regierung den Betrag von 2 × 6000 = 12 000 Mk. für die Fahrbahnverstärkung der beiden anderen Brücken in das jetzt vorliegende Budget aufgenommen.

Bemerkt sei noch, daß nach Mittheilung der Großh. Regierung die Fahrbahnverstärkung der Hüninger Rheinbrücke bei mehreren, in jüngster Zeit vorgenommenen Untersuchungen zu Bemängelungen Anlaß gegeben hat, weßhalb die beiden Verwaltungen wegen Feststellung neuer Entwürfe für fragliche Verstärkung in Verhandlungen getreten sind, die zu einem Abschlusse zur Zeit noch nicht geführt haben.

3. Im Zusammenhang mit der Berathung der §§ 39 und 40 ist in der Kommission auch die schon auf dem letzten Landtage erörterte Frage wieder besprochen worden, ob nicht die größeren Haltestellen für Lokalzüge mit Schutzdächern versehen werden sollten, damit das daselbst verkehrende Publikum doch einigermaßen gegen die Einflüsse der Witterung geschützt werde. Die Großh. Regierung hat in dieser Beziehung erklärt, sie halte zwar auch jetzt noch den früher von ihr eingenommenen, in dem Berichte der Budget-Kommission der Zweiten Kamer über das Eisenbahnbetriebs-Budget für 1892 und 1893 Seite 23 dargelegten Standpunkt im Wesentlichen für zutreffend, wornach es eigentlich als Sache der Interessenten, insbesondere der betheiligten Gemeinden, bezeichnet werden müsse, an Haltestellen der in Frage stehenden Art Warthallen oder Schutzdächer im Benehmen mit der Bahnverwaltung zu errichten, was auch in einigen Fällen bereits geschehen sei. Sie wolle sich aber in dieser Sache in der Folge nicht mehr grundsätzlich ablehnend verhalten, sei vielmehr geneigt, im einzelnen Fall eine Erwägung darüber eintreten zu lassen, ob für die Eisenbahn-Verwaltung genügender Anlaß vorhanden sei, Einrichtungen der in Betracht kommenden Art ihrerseits zu treffen.

Ihre Kommission erachtet durch dieses Entgegenkommen der Großh. Regierung die Angelegenheit als zunächst erledigt und ist der Meinung, daß jedenfalls abgewartet werden sollte, ob und inwieweit solches auch praktisch bethätigt werden wird.

Titel V. Kosten des Bahntransports.

§§ 48—64.

Der seitherige Budget-Satz betrug hier 6 378 350 Mk., während für 1894 6 999 200 Mk. und für 1895 7 059 000 Mk. angefordert werden. Die Gründe des Mehraufwands liegen in der Verkehrszunahme, dem Zugang neuer Bahnen sowie in einer Anzahl von Verbesserungen am Wagenmaterial, wie solche mit Rücksicht auf die größere Fahrgeschwindigkeit als nothwendig erscheinen. Im Einzelnen wird bemerkt:

1. Es ist im Schooße Ihrer Kommission die Frage nach dem Stande der elektrischen Beleuchtung der Eisenbahnwagen aufgeworfen worden.

Die Großh. Regierung hat dazu erklärt, sie habe ihren deßfallsigen Standpunkt bereits auf dem letzten Landtage dargelegt (vgl. den Bericht der Budget-Kommission der Zweiten Kammer über das Eisenbahn-Bau-Budget für 1892 und 1893, erstattet von dem Abgeordneten Wacker, Seite 8). Ihr Standpunkt sei damals der gewesen, daß nach den neuesten Fortschritten auf diesem Gebiete die technischen Schwierigkeiten als überwunden gelten könnten, während es bezüglich der finanziellen Tragweite noch an den nöthigen Erfahrungen fehle. Um solche Erfahrungen zu sammeln, habe sie übrigens in Aussicht gestellt, Versuche mit elektrischer Beleuchtung der Eisenbahnwagen zu machen und für den Fall, daß solche auch finanziell ein günstiges Ergebniß haben würden, ganz zu dieser Beleuchtungs-Art überzugehen, da sie auch noch den Vortheil größerer Sicherheit biete.

Mit Zustimmung des letzten Landtags sollten für die in Rede stehenden Versuche die zur Weiterführung der Gasbeleuchtung der Wagen noch verfügbaren Mittel verwendet werden.

Wie die Großh. Regierung nunmehr erklärt, sind die bezeichneten Mittel auch für diesen Zweck zurückgestellt worden. Dagegen seien aber die nöthigen Vorarbeiten noch nicht zum Abschluß gelangt. Bald würden indeß praktische Versuche in größerem Umfang angestellt werden können.

2. Es hat sodann Ihre Kommission für angemessen erachtet, an die Großh. Regierung die Anfrage zu richten, ob es sich nicht empfehlen würde, zum Transport von Kranken einige hiefür besonders eingerichtete Wagen bereit zu halten.

Die Antwort, welche wir bekommen haben, geht dahin, daß die Eisenbahnverwaltung zur Zeit 5 Salonwagen besitze, welche zum Transport von Kranken geeignet seien und ab und zu hiezu verwendet würden. Auch seien 18 Stück Durchgangs-Wagen III. Klasse vorhanden, welche so eingerichtet seien, daß sie zur Bildung von Lazarethzügen dienen und daher auch einzeln als Krankenwagen benützt werden könnten. Außerdem sei aber beabsichtigt, bei der Neubeschaffung von Personenwagen I. und II. Klasse einen oder zwei derselben für den Transport von Kranken einzurichten. Ihre Kommission kann diese Absicht nur billigen, da sie das Bedürfniß nach derartigen Wagen für dringlich erachtet, und gibt sich der Erwartung hin, daß die Eisenbahnverwaltung es sich angelegen sein lassen werde, demselben in ausreichender Weise entgegenzukommen.

3. Der Ansatz für Unterhaltung der Lokomotiven mit 2030000 Mk. (§ 59) schien Ihrer Kommission ungewöhnlich hoch zu sein und sie richtete daher an die Großh. Regierung das Ersuchen um nähere Erläuterung dieser Position.

Die Großh. Regierung hat sich dahin vernehmen lassen, daß die in Betracht kommende Forderung allerdings an und für sich hoch sei, aber nicht verhältnißmäßig höher, als die Beträge früherer Jahre. Die Forderung sei begründet durch die seit 1890 um 10 % angewachsene Zahl der Lokomotiven überhaupt und durch die vermehrte Leistung der einzelnen Lokomotiven. Unter Zugrundelegung des zehnjährigen Durchschnitts für die Unterhaltung der Lokomotiven einschließlich der Erneuerung derselben (§ 68) und der für 1894 und 1895 zur Berechnung der Lokomotivfeuerung angenommenen Lokomotivkilometer würde sich der Aufwand beziffern

für das Jahr 1894 auf . 3117345 Mk.,
für das Jahr 1895 auf . 3180705 Mk.

Rechne man hiervon die Beträge unter § 68 mit je 822500 Mk. ab, so verblieben

für § 59 im Jahre 1894 . 2294845 Mk. und
für § 59 im Jahre 1895 . 2358205 Mk.

Wie die Großh. Regierung hervorhebt, bleiben nun aber die Budget-Forderungen wesentlich unter diesen Beträgen, weßhalb sie im Vergleich mit dem Aufwand in den vorangegangenen Jahren nicht wohl als verhältnißmäßig hohe anzusehen seien.

Verhältnißmäßig hoch sei allerdings der Aufwand für Lokomotivunterhaltung im Vergleich zu den anderen deutschen Bahnen. Es erkläre sich dies aus den ungünstigen Betriebsverhältnissen unserer Bahn, indem der hohe Prozentsatz an Gebirgsstrecken und der vielfach hohe Härtegrad des Speisewassers nachtheilig einwirke. Außerdem habe aber in den letzten Jahren der Umbau einer größeren Zahl von Lokomotiven das finanzielle Ergebniß ungünstig beeinflußt.

4. In der Kommission war von einer Seite behauptet worden, es fehle bei uns an einer ausreichenden Kontrole über die thunlichst starke Ausnützung der Güterwagen und es mangle an solchen häufig nur deßhalb, weil sie auf einzelnen Stationen im Lande längere Zeit hindurch unverwendet stehen blieben.

Die Großh. Regierung hat demgegenüber betont, daß die Kontrole, welche jetzt schon in fraglicher Hinsicht ausgeübt werde, wohl als genügend gelten könne. Unter gewöhnlichen Verhältnissen werde die diesbezügliche Aufsicht durch die Betriebs-Inspektoren, sowie durch Mitglieder der Generaldirektion der Staatseisenbahnen anläßlich ihrer Dienstreisen ausgeübt. In außergewöhnlichen, d. h. in solchen Zeiten, in welchen sich Mangel an Güterwagen fühlbar mache und deßhalb auf die möglichste Ausnützung des Wagenparks ganz besonderer Werth gelegt werden müsse, werde eine noch schärfere Kontrole gehandhabt, zu der weiteres Personal der

Zentralverwaltung herangezogen werde. Immerhin könne es vorkommen, daß ab und zu ein einzelner Güterwagen nicht in dem Maße ausgenützt werde, als dies wünschenswerth sei. Die Verwaltung sei aber mit Nachdruck bemüht, in dieser Beziehung das Mögliche zu erreichen. Angesichts dieser Auskunft der Großh. Regierung glaubte Ihre Kommission vorliegenden Gegenstand nicht weiter verfolgen zu sollen.

Tit. VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

§§ 65—70.

Der einschlägige Budget-Satz betrug bisher 3 914 500 Mk. Für 1894 werden 4 369 100 Mk. und für 1895 2 673 900 Mk. angefordert. Der Rückgang im Aufwand pro 1895 hängt im Wesentlichen damit zusammen, daß die Erneuerung des Oberbaus im laufenden Jahre in umfassenderem Maße durchgeführt werden soll, als im nächsten Jahre.

Was die Erneuerung von Betriebsmitteln anbelangt, so wird aus den unter §§ 68—70 eingestellten Summen nur diejenige bereits vorhandener Betriebsmittel bestritten, wobei auch der Aufwand, welcher dadurch entsteht, daß an Stelle vorhandenen geringeren Materials besseres angeschafft wird, auf den Eisenbahnbetriebs-Etat übernommen wird, während die Kosten der Anschaffung von Betriebsmitteln über den bisherigen Bestand hinaus auf den Eisenbahnbau-Etat verrechnet werden.

Was insbesondere die Anforderung für Personenwagen (§ 69) betrifft, so beruht die im Budget zu Tage tretende Verschiedenheit der Preisansätze (vgl. Seite 17 und Seite 45) auf derjenigen der zu beschaffenden Wagengattungen.

Wie die Großh. Regierung mitgetheilt hat, wurde der Durchschnittspreis von 17 000 Mk. angenommen, weil die 10 zu ersetzenden Wagen in ihrer Bauart zwar nicht ganz gleich, im Allgemeinen aber in der Ausstattung, weil für den durchgehenden Schnellzugs-Verkehr bestimmt, eine etwas reichere Ausstattung erhalten und einer oder zwei dieser Wagen, wie schon oben bemerkt, zu Krankentransportwagen eingerichtet werden sollen. Die zu 16 000 Mk. sind Schnellzugswagen gleicher Gattung. Die zu 12 500 Mk. sind Wagen für den gewöhnlichen Personenverkehr auf Nebenlinien.

Der Unterschied in den Preisen der Wagen dritter Klasse ist ebenfalls in der Verschiedenheit der Bauart (mit und ohne Abort) begründet.

Tit. VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

§ 71.

Seitheriger Budget-Satz 973 500 Mk. Anforderung für 1894 und 1895 je 445 000 Mk.

Bemerkt sei hier zunächst, daß die Kommission bezüglich verschiedener Neuherstellungen, die hier vorgesehen sind, die Großh. Regierung um Vorlage der betreffenden Pläne und Kostenanschläge angegangen hat.

Die Großh. Regierung ist diesem Ansuchen nachgekommen, und es hat sich die Kommission davon überzeugt, daß die betreffenden Anforderungen auf Grund vorher aufgestellter Pläne und Kostenüberschläge in das Budget aufgenommen worden sind.

In zwei Fällen war ein weiteres Benehmen mit der Großh. Regierung nothwendig.

1. Der erste betrifft die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in Bretten. Als Antheil Badens werden dafür nach Seite 19 des Budgets 55 000 Mk. angefordert, während der württembergische Antheil 45,000 Mk. beträgt.

Wie nun die Großh. Regierung Ihrer Kommission gegenüber ausgeführt hat, hat der Brettener Bahnhof dermalen eine dreifache Gasleitung, eine badische, eine württembergische und eine gemeinschaftliche. Das Rohrnetz liege in aufgefülltem Terrain und sei zufolge dessen mangelhaft. Auch sei der Gasverbrauch ein sehr

hoher; im Jahre 1892 habe der Gaspreis für die beiden Verwaltungen zusammen etwa 20,700 Mk. betragen. Da bezüglich des Betriebsdienstes die Verhältnisse so lägen, daß eine besonders gute, die ganze Nacht währende Beleuchtung erforderlich sei, eine solche aber mittelst Gas nur nach einer gründlichen Neuherstellung der Leitung und dann nur zu verhältnißmäßig hohen Kosten zu erreichen wäre, so habe man in Uebereinstimmung mit der Kgl. Württemb. Verwaltung die Einführung elektrischer Beleuchtung auf gemeinschaftliche Kosten ins Auge gefaßt. Dieselbe werde sich in Bretten durch die raschere Abwickelung des Rangirgeschäfts und durch die vermehrte Sicherheit bei demselben ganz besonders wirthschaftlich erweisen. Die Betriebskosten berechneten sich einschließlich der Verzinsung und Amortisation zu ungefähr 20000 Mk.; es würde also um den gleichen Preis, der jetzt für die Gasbeleuchtung gezahlt werde, eine wesentlich bessere elektrische Beleuchtung erlangt werden. Dabei wären die indirekten Vortheile der größeren Sicherheit und Schnelligkeit des Rangirdienstes noch gewonnen.

Die Gemeinde Bretten als Eigenthümerin des dortigen Gaswerks, aus dem der Brettener Bahnhof seither seinen Gasbedarf gedeckt hat, macht dem gegenüber geltend, es sei dieses Gaswerk in den Jahren 1878 und 1879 wesentlich auf Betreiben der Eisenbahnverwaltung errichtet worden. Die Gemeindevertretung habe damals den betreffenden Beschluß nur mit knapper Mehrheit gefaßt; für die zustimmenden Mitglieder des Bürgerausschusses sei die Erwartung ausschlaggebend gewesen, daß der dortige Bahnhof auf eine längere Reihe von Jahren der Hauptabnehmer des Gaswerks sein werde, indem der Verbrauch in der Stadt selbst das Zustandekommen einer rentablen Betriebsanlage kaum habe erwarten lassen. Die Bahnverwaltung habe sich sodann vertragsmäßig verpflichtet, auf die Dauer von 15 Jahren, d. h. bis Ende 1894, den gesammten im Bahnhof Bretten sich ergebenden Gasbedarf von dem städtischen Gaswerk zu beziehen, und zwar zu dem für die Vertragsdauer zum Voraus bestimmten Preise von 25 Pf. bezw. bei einem Jahresverbrauch von mehr als 20000 Kubikmeter von 24 Pf. für den Kubikmeter Leuchtgas und von 21 Pf. für den Kubikmeter Gas für den Motoren-Betrieb. Gegen die ursprüngliche Annahme eines Jahres-Verbrauchs im Bahnhof von etwa 15000 Kubikmeter habe sich nun derselbe im Laufe der Jahre auf ungefähr 80000 Kubikmeter gesteigert und es sei dadurch der Gemeinde allerdings von ihrem Gaswerk eine bessere Rente zugeflossen, als man ursprünglich erwartet gehabt. Daraus dürfe aber keineswegs gefolgert werden, daß die Stadt Bretten jetzt in der Lage sei, auf die Bahnverwaltung als Gaskonsument zu verzichten. Sie könne dies um so weniger thun, als sie erst im Jahre 1891 eine Schuld von 27000 Mk. habe aufnehmen müssen, um mit Rücksicht auf den starken Gasverbrauch im Bahnhof die Gaswerks-Anlage durch einen zweiten Gasometer zu vergrößern. Diese Aufwendung sei lediglich in der Annahme erfolgt, daß auch nach Ablauf des ersten Vertrags der Bahnhof Konsument des städtischen Gases bleiben werde, selbstverständlich unter der weiteren Voraussetzung, daß dann auch der Gaspreis entsprechend dem Verbrauch und dem veränderten Betriebe eine wesentliche Ermäßigung erfahren müsse. Die Gemeinde habe nun der Bahnverwaltung bereits im Jahre 1892 eine Herabsetzung des Gaspreises auf 15 Pf. für den Kubikmeter Leuchtgas mit entsprechendem Rabatt bei vermehrtem Verbrauch zugesichert. Sie sei auch noch zu weiterem Entgegenkommen in dieser Richtung bereit. Es werde daher, wenn man die Gasbeleuchtung auf dem Brettener Bahnhof beibehalte, durch dieselbe in der Folge ein weit geringerer Betriebsaufwand entstehen, als durch eine erst einzurichtende elektrische Beleuchtung.

Wäre nun auch letztere aus betriebstechnischen Gründen der Gasbeleuchtung zweifellos vorzuziehen, so scheinen doch Ihrer Kommission die Verhältnisse immerhin derart zu liegen, daß die ganze Sache einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterworfen werden sollte. Wenn es in der That richtig ist, daß die Gemeinde das in Frage stehende Gaswerk Ende der 70er Jahre hauptsächlich auf Betreiben der Eisenbahnverwaltung errichtet sowie solches auch erst wieder vor einigen Jahren im Interesse dieser Verwaltung vergrößert hat, so dürfte es nicht unbillig sein, wenn die Bahnverwaltung jetzt auch auf die Gemeinde eine gewisse Rücksicht nimmt. Es wird dies um so eher geschehen können, als die Stadt Bretten dem Vernehmen nach bereit ist, den Preis für den Kubikmeter Leuchtgas nicht bloß, wie sie früher schon in Aussicht gestellt hatte, auf 15, sondern sogar auf 13 Pf. zu reduziren. Tritt diese Reduktion ein, so wird zugleich aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn man die Gasbeleuchtung beibehält, der Betriebsaufwand geringer ausfallen, als wenn man zur elektrischen Beleuchtung übergeht. Dazu kommt noch, daß das für letztere erforderliche Anlagekapital ein sehr namhaftes ist und daß die Verhältnisse des Bahnhofs in Bretten nicht so belangreich sind, daß man nicht in der Lage wäre,

dort noch einige Zeit mit der Gasbeleuchtung, die ja auf viel größeren Bahnhöfen noch ausreicht, auszukommen. Es ist auch kaum anzunehmen, daß eine gründliche Reparatur des Gasrohrnetzes, wie solche nach den Mittheilungen der Großh. Regierung innerhalb des Brettener Bahnhofgebietes allerdings erforderlich sein dürfte, einen allzu großen Aufwand verursachen wird.

Bei dieser Sachlage trägt die Budget-Kommission, um so weniger Bedenken, den **Antrag** zu stellen,

> daß die Anforderung für Errichtung der elektrischen Beleuchtung auf dem Bahnhof in Bretten (badischer Antheil) mit 55000 Mk. gestrichen und demgemäß die pro 1894 und 1895 unter § 71 angeforderte Summe von je 445500 Mk. für jedes der beiden Budget-Jahre auf 418000 Mk. herabgesetzt werde,

als die Großh. Regierung selber erklärt hat, sie könne diesem Strich für das vorliegende Budget zustimmen, müsse sich aber vorbehalten, den Betrag im nächstfolgenden Budget eventuell wieder in Anforderung zu bringen.

2. Die Stadt Triberg hat in einer an das hohe Haus gerichteten Petition vorgetragen, sie habe schon vor längerer Zeit die elektrische Beleuchtung eingerichtet. Im Laufe des letzten Jahres sei die Einrichtung vollständig erneuert worden. Es beständen nunmehr von der unteren Zentrale ausgehend zwei von einander äußerlich unabhängige Leitungen, je eine für Bogenlicht und für Glühlicht; auch werde Strom zu Arbeitszwecken abgegeben. Zwei Akkumulatoren-Batterien machten den Betrieb von vorübergehenden Schwankungen der Kraftquelle, des Fallbachs, unabhängig. Es seien in Triberg für Straßenbeleuchtung 16 Bogenlampen zu 1500 Kerzen thätig. Das Glühlicht sei mit etwa 2000 Lampen in sehr vielen Häusern, darunter Bezirksamt, Rathhaus, Schulhaus, Hotels und Privatwohnungen, eingeführt. Man sei mit dieser Beleuchtungsart sehr zufrieden. Dieselbe sei kaum theurer als Petroleum.

Nunmehr sei auch der obere Theil des Fallbachs für elektrische Energie-Uebertragung nutzbar gemacht und binnen kurzem würden von der oberen Zentrale aus die Städte Hornberg und Furtwangen mit elektrischem Licht versehen werden können. Eine Zweigleitung dieser Hochspannungsleitung führe nach dem Zinken Freiamt (Bahnhofgebiet von Triberg). Der Strom werde hier durch einen Transformator auf niedere Spannung gebracht, und es würden das in der Nähe des Bahnhofs gelegene Amtsgericht sowie einige gewerbliche Anlagen auf diese Art elektrisch beleuchtet.

Wenn nun Abends die Straßen der Stadt bis dicht vor dem Bahnhof im hellsten Lichte glänzten, liege dieser in auffallendem Dunkel, das nur spärlich durch eine primitive Petroleum-Beleuchtung unterbrochen werde. Es machte dieser Umstand auf die zahlreichen Reisenden einen ungünstigen Eindruck.

Die Großh. Regierung habe es bisher abgelehnt, den Triberger Bahnhof electrisch beleuchten zu lassen, bezw. mache die Einführung dieser Beleuchtungsart von der Stellung eines billigeren Lichtpreises, als des von der Gemeinde, resp. dem Unternehmer angeforderten von 3½ Pf. pro Ampèrestunde, abhängig. Eine Ermäßigung dieses Preises sei aber unmöglich.

Nach einer Berechnung der Stadtgemeinde Triberg betragen die Kosten der erstmaligen Einrichtung 4770 Mk., die jährlichen Kosten des Betriebs der elektrischen Beleuchtung im Triberger Bahnhof unter Annahme größten Lichtverbrauchs 1250 Mk.

Die Großh. Regierung hat demgegenüber erklärt, sie könne die Einführung der in Frage stehenden Beleuchtungsart im Triberger Bahnhofgebiet nicht für dringlich halten. Der Fremdenverkehr wickle sich dort während der besseren Jahreszeit, in welcher er allerdings zum Theil recht bedeutend sei, in der Regel nur am Tage ab. Für den Winter, in dem der Personenverkehr bloß gering sei, genüge aber die jetzige Petroleumbeleuchtung. Diese sei erheblich billiger, als elektrische Beleuchtung.

Gleichwohl glaubt Ihre Kommission die baldige Einführung der elektrischen Beleuchtung auf dem Triberger Bahnhof empfehlen zu sollen. Denn es scheint ihr nicht angängig zu sein, daß, nachdem in Triberg diese Beleuchtungsart allgemein eingeführt und damit der bisherigen Petroleum-Beleuchtung gegenüber ein großer Fortschritt erzielt worden ist, der Staat mit seiner Bahnhofanlage sich davon ausschließt. Wenn es sich um derartige Verbesserungen handelt, sollte vielmehr gerade der Staat den Privaten mit entsprechendem Beispiel vorangehen, und es scheint uns ein solches Verfahren speciell im vorliegenden Falle um so unbedenklicher zu

sein, als der im Falle der Einrichtung elektrischer Beleuchtung entstehende Mehraufwand kein erheblicher sein kann, dieselbe aber der Petroleum-Beleuchtung gegenüber Vorzüge besitzt, über die sich auszulassen unnöthig ist.

Wir gelangen daher zu dem **Antrag**,

Das hohe Haus wolle die Bitte des Gemeinderaths Triberg um Einführung der elektrischen Beleuchtung auf dem dortigen Bahnhofe der Großh. Regierung in empfehlendem Sinne überweisen.

Bezüglich des

Titel VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.

§§ 72 bis 76.

und bezüglich des

Titel IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.

§§ 77 und 78.

verweisen wir lediglich auf die Erläuterungen auf Seite 19 und 21 des Budgets.

Wir gehen nunmehr zur

Einnahme

über und zwar zu

Titel I. Aus dem Personen- und Gepäck-Verkehr.

§ § 1 bis 6

Die Einnahmen aus dem Personenverkehr (§ 1) sind mit dem seitherigen Budget-Satz von 14742000 Mk. pro Jahr wieder eingestellt, obwohl das 1892er Ergebniß nur 14354295 Mk. betrug. Das letztere ist aber deßhalb nicht als normal anzusehen, weil es durch die Choleragefahr ungünstig beeinflußt wurde, und es ist deßhalb gewiß gerechtfertigt, daß der bisherige Budget-Satz beibehalten wird.

Ob eine Steigerung der Einnahmen aus dem Personenverkehr zu erzielen wäre, wenn man eine generelle Herabsetzung der Personen-Tarife eintreten ließe, ist von Ihrer Commission mit der Großh. Regierung eingehend erörtert worden. Eine von den badischen Sektionen des süddeutschen Eisenbahnreformvereins verfaßte, an die beiden Häuser des Landtags gelangte Petition geht davon aus, daß, wenn man eine Preisermäßigung von 50% gewähre, mit größter Wahrscheinlichkeit auf eine Steigerung des Verkehrs um 200% und damit auf eine beträchtliche Mehreinnahme zu rechnen sei.

Die Budget-Kommission konnte sich aber nicht davon überzeugen, daß eine größere Wahrscheinlichkeit in dieser Richtung in der That vorliegt.

An und für sich hat jede Tarifherabsetzung zunächst einen Einnahme-Ausfall im Gefolge. Der Ausfall kann ausgeglichen werden und sich im Laufe der Zeit sogar in einen Einnahme-Zuwachs verwandeln, wenn der Verkehr in Folge der Tarifermäßigung in erheblicher Weise zunimmt. Ein solcher Effekt wird aber nur dann eintreten, wenn der Verkehr in dem betreffenden Lande überhaupt noch einer bedeutenden Steigerung zugänglich ist und wenn auf der anderen Seite der gesteigerte Verkehr im Wesentlichen mit den Betriebsmitteln zu bewältigen ist, die bereits seither zur Verfügung standen. In beiden Richtungen zum Voraus zuverlässige Anhaltspunkte zu gewinnen, ist aber ungemein schwierig, und es wird ohne praktische Versuche kaum möglich sein auf diesem Gebiete zu einem sicheren Urtheil zu gelangen.

Wir sind nun nicht der Meinung, daß solche Versuche ausschließlich anderen Staaten überlassen bleiben sollten und daß die badische Eisenbahn-Verwaltung einfach abzuwarten habe, welche Erfahrungen man sonstwo

mit Experimenten dieser Art mache. Die Badische Eisenbahn-Verwaltung ist auch in anderen Fragen schon selbstständig vorangegangen und hat verschiedene Einrichtungen geschaffen, die benachbarten Bahnverwaltungen wieder zum Muster gedient haben. Aber es ist bei Versuchen, wie sie hier in Betracht kommen, immerhin einige Vorsicht am Platze. Ist es doch recht mißlich, Tarifermäßigungen, nachdem sie einmal eine Zeit lang in Kraft gewesen sind, wieder außer Kraft zu setzen, wenn man sich inzwischen davon hat überzeugen müssen, daß sie in finanzieller Hinsicht ungünstig wirken und ist doch weiter außer Zweifel, daß gerade unser badischer Staatshaushalt erheblichere Ausfälle in den Betriebs-Einnahmen der Eisenbahnen nicht ertragen kann, wenn nicht eine unliebsame Störung des Gleichgewichts im Budget eintreten soll.

Es darf aber doch daran erinnert werden, daß, seitdem das Eisenbahnwesen dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterstellt worden ist, mit Verbilligungen des Personen-Verkehrs bereits vorgegangen wurde. Es gehört dahin namentlich die Einführung der zehntägigen Gültigkeitsdauer für Retourbillete, sowie ermäßigter Taxen für den Verkehr zwischen Mannheim und Heidelberg.

Selbstverständlich läßt sich über die finanzielle Wirkung ersterwähnter Maßnahme noch nichts Sicheres mittheilen, da sie erst am 1. Oktober v. J. in's Leben trat.

Dagegen liegen bezüglich der Verbilligung des Personen-Verkehrs auf der Strecke Mannheim-Heidelberg jetzt schon sichere Zahlen vor. Nach den Angaben der Großh. Regierung hat die betreffende Maßregel darin bestanden, daß vom 1. Juni bis 30. September v. J. bei der Fahrt von Mannheim nach Heidelberg eine Nachmittags gelöste, einfache Fahrkarte auch zur Rückfahrt berechtigte. Es hatte diese Maßregel nun allerdings den Erfolg, daß sich der Personen-Verkehr auf der bezeichneten Strecke um 26% hob. Gleichwohl sind die Einnahmen aus dem Personen-Verkehr von Mannheim nach Heidelberg, wenn man den Sommer 1893 mit jenem des Jahres 1892 vergleicht, um 1828 Mk. zurückgegangen, weil eben offenbar die in Folge der Tarifermäßigung eingetretene Verkehrs-Steigerung nicht ausreichte, um den durch die ganze Maßnahme gleichfalls bedingten Einnahme-Ausfall auszugleichen. Ist nun auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß, wenn die erwähnte Maßregel, wie Seitens der Großh. Regierung mit Sicherheit in Aussicht gestellt worden ist, in diesem Jahre schon mit dem 1. Mai in Kraft tritt, bessere Resultate eintreten werden, was auch schon deßhalb anzunehmen sein dürfte, weil die Vorzüge der neuen Einrichtung der Mannheimer Bevölkerung im Anfang vielleicht noch nicht genug bekannt waren, so ist doch der letztjährige Verlauf dieses Experiments deßhalb nicht sehr ermuthigend, weil dasselbe auf einer der am meisten frequentirten Bahnstrecken des Landes gemacht wurde und keineswegs sicher ist, daß wenn Aehnliches auf anderen, weniger befahrenen Strecken unternommen würde, noch Ziffern, wie die oben angegebenen, zu erreichen wären.

Auch die Erfahrungen, welche mit dem neuen belgischen Tarif gemacht worden sind, können nach Mittheilung der Großh. Regierung, wenigstens insoweit der erste Betriebs-Monat, für den allein sichere Zahlen vorliegen, in Betracht kommt, nicht als günstig bezeichnet werden. In Belgien sind Zeitkarten zur Einführung gelangt, welche während 15 Tagen zur beliebigen Benützung des ganzen dortigen Bahnnetzes berechtigen. Die Fahrpreise bebetragen 40 Mk. für die erste, 30 Mk. 40 Pfg. für die zweite und 20 Mk. für die dritte Klasse. Nach den Angaben der Großh. Regierung ist nach Einführung dieser Einrichtung im ersten Monat für Belgien ein Einnahme-Ausfall von 82900 Frcs. eingetreten, woraus zwar allerdings noch keinerlei sicheren Schlüsse für die Zukunft gezogen werden können, aber doch immerhin hervorgeht, daß es nicht richtig ist, wenn mitunter behauptet wird, daß jede Tarifermäßigung eine Erhöhung der Einnahmen aus dem Betriebe ohne Weiteres nach sich ziehen müsse.

In Württemberg ist Mitte December v. J. eine ähnliche Einrichtung getroffen worden, wie im Juli v. J. in Belgien. Man giebt dort Zeitkarten zur beliebigen Benützung des württembergischen Bahnnetzes während der Dauer von 15 Tagen aus, und es belaufen sich die Preise für eine derartige Karte bei der ersten Klasse auf 45 Mk., bei der zweiten Klasse auf 30 Mk. und bei der dritten Klasse auf 20 Mk. Außerdem giebt es in Württemberg Fahrscheinbücher zu 30 Fahrten mit einem Jahr Gültigkeit für bestimmte Bahnstrecken zum Preise von $^2/_3$ der einfachen Taxen, wobei die einzelnen Fahrscheine beliebig für Hin- oder Rückfahrt und auch von beliebig viel Personen benützt werden können, während die Zeitkarten nur von Demjenigen, welcher sie gelöst hat, benützt werden dürfen. Ueber die finanziellen Ergebnisse dieser Neuerung sind zuverlässige Nach-

richten seither nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen, weßhalb zur Zeit noch nicht beurtheilt werden kann, ob die deßfallsigen Resultate als günstig oder ungünstig zu bezeichnen sind.

Die badischen Sektionen des süddeutschen Eisenbahnreform-Vereins glauben sich dem gegenüber auf die glänzenden Ergebnisse des Zonen-Tarifs in Ungarn berufen zu können. Sie machen geltend, es seien daselbst seit 1889, in welchem Jahre man denselben eingeführt habe, drei und viermal soviel Menschen befördert worden und auch der Güterverkehr habe entsprechend zugenommen. Dadurch seien nicht nur die unmittelbaren Einnahmen des Staats und der Bahnen beträchtlich gewachsen, sondern vor Allem auch die mittelbaren, in Folge der Steigerung der Steuerkraft des Landes. Erst seit Einführung eines sich gleicherweise durch Einfachheit und Billigkeit empfehlenden Tarifs befinde sich der ungarische Staatshaushalt im Gleichgewicht.

Es ist nun unbestreitbar, daß der ungarische Zonen-Tarif eine sehr namhafte Steigerung des Verkehrs herbeigeführt hat. Es sind aber auch im Zusammenhang mit der Verkehrs-Zunahme die Ausgaben in erheblicher Weise gestiegen, und es ist für den mit den dortigen Verhältnissen nicht näher Vertrauten schwer, mit Sicherheit zu beurtheilen, ob diese Steigerung der Ausgaben, namentlich der außerordentlichen, in den publicirten Materialien in unanfechtbarer Weise ersichtlich gemacht worden ist.

Jedenfalls zeigt das offizielle ungarische Eisenbahnbetriebs-Budget ein günstiges pekuniäres Resultat. Aber es kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß im Falle der Einführung des Zonen-Tarifs in Baden ähnliche Ergebnisse eintreten würden.

In Baden ist nämlich jetzt schon der Verkehr ein hochentwickelter, welcher einer Steigerung in dem Maaße, wie dies in Ungarn geschehen ist, kaum mehr fähig sein dürfte. Nach den Angaben, welche in dem trefflichen, die ganze Angelegenheit erschöpfend behandelnden Berichte der Budget-Kommission der hohen Ersten Kammer über die Petition der Badischen Sektionen des Süddeutschen Eisenbahnreformvereins, erstattet von Geh. Hofrath Dr. Engler, enthalten sind, wurden im Jahre 1888 in Ungarn pro 1 km. nur 1302 Personen, in Baden aber schon 12571 Personen, also nahezu die zehnfache Zahl, befördert, womit zusammenhängt, daß damals in Ungarn auf einen Einwohner kaum eine Eisenbahnreise im Jahr entfiel, während in Baden auf einen Einwohner 10, 7 Eisenbahnreisen im Jahr kamen. Im Jahre 1891 wurden in Ungarn pro Bahnkilometer 3490, in Baden 14094 Personen befördert. Es hatte sich also in Ungarn die Anzahl der beförderten Personen um 168,1, in Baden dagegen nur um 13 Procent vermehrt. Würde nun bei Einführung des Zonen-Tarifs in Baden die Zunahme des Verkehrs die gleiche sein, wie in Ungarn, so würde sich die Zahl der zu befördernden Reisenden pro Bahnkilometer auf etwa 36 000 zu vermehren haben, was sehr unwahrscheinlich ist.

Dazu kommt noch, daß die Fahrpreise in Ungarn vor der Einführung des Zonentarifs verhältnißmäßig hoch gewesen sind, und daß, als dort der Zonentarif zur Geltung kam, eine Verbilligung der Tarifsätze in einem Verhältniß eintrat, wie solches in Baden im Falle der Einführung eines Zonen-Tarifs nicht eintreten könnte. In Baden betragen beispielsweise jetzt schon die Einheitssätze pro Personenkilometer für die dritte Klasse bei Personenzügen, insoweit die einfache Fahrt in Frage kommt, 3,4 und für Rückfahrkarten 2,65 Pfg., während solche in Ungarn früher 4,25 Pfg. betrugen und jetzt 2,75 Pfg. betragen.

Es ist auch nicht zuzugeben, daß sich der Personen-Verkehr in Baden, was die Erträgnisse desselben anbelangt, im Laufe der Zeit nicht in entsprechender Weise entwickelt hat.

Nach den Ihrer Kommission von der Großh. Regierung zur Verfügung gestellten Zahlen sind in Ansehung des Personenverkehrs in Baden entfallen:

im Jahre:	auf das km Bahnlänge Personenkilometer:	auf das km Bahnlänge Einnahme aus dem Personenverkehr:
1844	266 470	9 736 Mark
1850	214 062	6 643 "
1860	223 215	9 577 "
1869	237 387	8 539 "
1879	214 021	7 934 "
1880	209 483	8 054 "
1881	215 870	8 117 "
1882	207 123	8 108 "

im Jahre:	auf das km Bahnlänge Personenkilometer:	auf das km Bahnlänge Einnahme aus dem Personenverkehr:
1883	212 267	8 304 Mark
1884	218 291	8 411 „
1887	159 130	9 361 „
1888	265 207	9 420 „
1889	284 157	10 104 „
1890	300 311	10 395 „
1891	290 835	10 160 „
1892	294 235	10 223 „

Wenn diese Zahlen seit dem Jahre 1844 im Ganzen nicht sehr bedeutend gestiegen sind, so hängt dies wesentlich damit zusammen, daß im Laufe der Zeit eine Anzahl neuer Linien von geringerer oder ganz geringer Frequenz zugegangen ist. Die Wirkungen dieses Zugangs sind aus nachstehender Statistik zu ersehen, zu welcher wir bemerken, daß, wenn in derselben die Einnahme-Ziffern pro Kilometer Bahnlänge aus früherer Zeit mit den oben angegebenen nicht völlig übereinstimmen, dies darauf zurückzuführen ist, daß bei der unten folgenden Zusammenstellung nur die Einnahmen aus solchen Bahnen berücksichtigt sind, welche sich während des ganzen Jahres im Betrieb befunden haben, während bei der vorausgegangenen Zusammenstellung auch die Einnahmen aus Bahnstrecken mit in Betracht gezogen wurden, die erst im Laufe des betreffenden Jahres eröffnet, also nur während eines Theils desselben betrieben wurden.

Es haben, insoweit der Personenverkehr in Frage kommt, betragen:

Im Jahr	Bei den Bahnstrecken	Mit km Länge	Die Gesammt-Einnahmen ℳ	Die Einnahmen auf 1 km ℳ	Im Jahr 1892 die Gesammt-Einnahme ℳ	Die Einnahmen auf 1 km ℳ
1844	Mannheim —Karlsruhe	82,3	603 330	7 331	2 355 587	28,622
1845	Mannheim —Offenburg Appenweier —Kehl Dos —Baden	169,7	1 388 568	8 182	5 094 769	30,022
1846	Mannheim —Freiburg Appenweier —Kehl Dos —Baden	232,59	1 935 362	8 321	6 379 529	27,429
1855	Mannheim —Basel Appenweier —Kehl Dos —Baden	294,37	2 364 566	8 033	7 383 151	25 082
1858	Mannheim —Waldshut Appenweier Kehl Dos —Baden	350,26	3 016 233	8 612	7 816 893	22 318
1867	Dazu: Durlach —Mühlacker Basel —Schopfheim Karlsruhe —Maxau Waldshut —Konstanz Dinglingen —Lahr Heidelberg —Würzburg	652,10	6 772 556	10 386	10 936 739	16 772

Im Jahr	Bei den Bahnstrecken	Mit km Länge	Die Gesammt-Einnahmen ℳ	Die Einnahmen auf 1 km ℳ	Im Jahr 1892 die Gesammt-Einnahmen ℳ	Die Einnahmen auf 1 km ℳ
1874	Dazu:					
	Radolfzell —Mengen					
	Schwackenreuthe—Pfullendorf					
	Krauchenwies —Sigmaringen					
	Mannheim —Mitte Rhein					
	Lauda —Wertheim					
	Offenburg —Singen					
	Neckargemünd —Jagstfeld					
	Rastatt —Gernsbach					
	Königshofen —Mergentheim					
	Mannheim —Karlsruhe (Rhb.)					
	Freiburg —Altbreisach					
	Heidelberg —Speyer	1 094,04	10 499 116	9 597	1 363 8 1 0	12,216
1877	Dazu:					
	Bruchsal —Rheinsheim					
	Denzlingen —Waldkirch					
	Oberlauchringen—Weizen					
	Schopfheim —Zell					
	Appenweier —Oppenau	1 213,65	10 557 254	8 699	13 612 929	11,217
1886	Dazu:					
	Müllheim —Neuenburg					
	Leopoldshöhe —Mitte Rhein					
	Hausach —Schiltach					
	Neckarelz —Jagstfeld					
	Bruchsal —Bretten					
	Grötzingen —Eppingen					
	Ettlinger Stadtbahn	1 309,50	12 035 624	9 192	14 098 466	10,767
1888	Dazu:					
	Freiburg —Neustadt					
	Seckach —Walldürn	1 363,60	12 918 508	9 474	14 263 414	10,461
1891	Bei sämmtlichen Strecken:	1 429,10	14 310 583	10 014	14 405 315	10,080

Der Kommissionsbericht der Ersten Kammer hebt mit Recht hervor, es folge aus diesen Zahlen zur Evidenz, daß die alten Linien unseres Bahnnetzes eine enorme Steigerung des Personenverkehrs aufwiesen, indem z. B. auf der Strecke Mannheim-Karlsruhe die Einnahme pro Kilometer von 7331 Mk. im Jahre 1844 auf 28622 Mk. im Jahre 1892 gewachsen sei, während auf der anderen Seite das Hinzutreten einer Anzahl neuer schlecht frequentirter Strecken auf die Steigerung der Einnahmen einen ungünstigen Einfluß ausüben müsse, und auch thatsächlich ausgeübt habe.

Richtig ist allerdings, daß sich bei uns der Personenverkehr bei weitem nicht in dem Umfang entwickelt hat, wie der Güterverkehr. Nach den uns von der Großh. Regierung mitgetheilten Zahlen hat sich letzterer in Baden, wie folgt, gestaltet:

Eine Tonne Gut kostete im Durchschnitt auf der Bahn: im Jahre:	pro. km:	Es kamen auf das km. Bahn Tonnenkilometer:	Einnahme pro km. Bahn:
1844	11,43 Pf.	14 418	1 623 Mark
1850	12,— „	39 940	4 707 „
1860	8,57 „	114 199	9 779 „
1869	6,86 „	162 299	10 843 „
1879	5,89 „	211 664	12 472 „
1880	5,59 „	218 532	12 207 „
1881	5,36 „	232 410	12 451 „
1882	5,07 „	256 710	13 007 „
1883	5,11 „	282 040	14 415 „
1884	5,04 „	302 880	15 266 „
1887	4,81 „	331 014	15 909 „
1888	4,73 „	358 703	16 951 „
1889	4,62 „	386 844	17 873 „
1890	4,65 „	388 550	18 060 „
1891	4,64 „	392 486	18 211 „
1892	4,66 „	397 777	18 550 „

Aber auch hier muß dem Kommissionsberichte der hohen Ersten Kammer darin beigepflichtet werden, daß das schnellere Anwachsen des Güterverkehrs nur zum geringeren Theile auf die eingetretenen Tarifermäßigungen zurückzuführen ist, daß solches vielmehr in der Hauptsache durch das Emporkommen der Industrie in den letzten 50 Jahren sowie durch Vereinfachungen im gesammten internationalen Transportwesen bedingt war.

Vergleicht man im Weiteren die Ergebnisse unseres Personen-Verkehrs, insoweit sich solcher auf den Bahnen vollzieht, und die daraus hervorgehenden Einnahmen nach den Zahlen der Jahre 1888 und 1891 mit den einschlägigen Resultaten anderer Länder und insbesondere Oesterreichs und Ungarns, so stellen sich, die Einnahmen in Gulden berechnet, nachstehende Ziffern heraus:

Bahn	Per Bahnkilometer							
	Anzahl der beförderten Personen				Einnahme in Gulden			
	1888	1891	daher 1891 + −	daher 1891 %	1888	1891	daher 1891 + −	daher 1891 %
Sächsische Staatsbahnen	12 598	14 417	+1 819	+ 14,4	5 099	5 483	+ 384	+ 7,5
Badische „	12 475	14 094	+1 619	+ 13,0	4 612	4 954	+ 342	+ 7,4
Preußische „	9 096	12 233	+3 137	+ 34,4	4 120	4 599	+ 479	+11,6
Württembergische „	8 851	10 618	+1 767	+ 20,0	3 248	3 535	+ 284	+ 8,8
Bayerische „	4 354	5 100	+ 746	+ 17,1	2 903	3 102	+ 199	+ 6,9
Warschau-Wiener Bahn . .	5 281	4 713	− 568	− 10,8	5 207	5 367	+ 160	+ 3,1
Holländische Bahnen . . .	11 673	9 273	−2 400	− 20,6	5 281	4 688	− 593	−11,2
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	4 755	6 622	+1 867	+ 39,0	4 641	4 647	+ 6	+ 0,1
Südbahn	4 986	6 623	+1 637	+ 32,8	4 464	4 546	+ 82	+ 1,8
Oesterr. Staatseisenbahngesellschaft (österr. Netz) . . .	3 927	4 284	+ 357	+ 9,0	3 637	3 874	+ 237	+ 6,5
Oesterr. Nordwestbahn (subvent. Netz)	3 920	5 069	+1 149	+ 29,3	3 251	3 208	− 43	− 1,3
Oesterr. Nordwestbahn (Ergänzungs-Netz)	3 604	4 926	+1 322	+ 36,7	2 504	2 800	+ 296	+11,8
K. K. Oesterr. Staatsbahnen	3 352	4 510	+1 159	+ 34,6	2 225	2 487	+ 262	+11,8
Königl. Ung. Staatsbahnen .	1 302	3 490	+2 188	+168,1	2 029	2 516	+ 487	+24,0

Aus diesen Zahlen geht vor Allem hervor, daß, was die Zahl der beförderten Personen pro Kilometer angeht, Baden in Deutschland nur von Sachsen übertroffen wird.

Ferner ergibt sich daraus, daß auch in Ungarn, trotz der großen Steigerung der Zahl der beförderten Personen, nur eine mäßige Mehreinnahme eingetreten ist, was daher rührt, daß bei den Personenzügen der Verkehr in den mittleren Zonen nicht in dem Maaße gewachsen ist, daß der durch die Herabsetzung der Fahrpreise sich ergebende Ausfall gedeckt worden wäre. Im Weiteren ist nach den Mittheilungen der Großh. Regierung anzunehmen, daß die außerordentliche Verkehrssteigerung in Ungarn, wie solche im Zusammenhang mit der Einführung des Zonen-Tarifs eingetreten ist, überwiegend den Reisenden des Nachbarverkehrs, d. h. den Reisenden nach den zwei ersten Stationen, sowie der ersten Zone des Fernverkehrs (1—25 km.) und zwar der dritten Klasse zu Gute gekommen ist, wobei aber nicht außer Acht bleiben darf, daß auch der Verkehr der XIV. Zone (über 225 km. hinaus mit der Beschränkung, daß die Hauptstadt Budapest den Schnittpunkt bildet, so daß jeweils nur bis zu und von dieser gerechnet wird und von da ab ein neues Billet gelöst werden muß) eine sehr bedeutende Steigerung erfahren hat.

Immerhin sind die Ergebnisse des ungarischen Zonen-Tarifs derart, daß sie der Beachtung als durchaus werth erscheinen. Auch die in Oesterreich eingetretenen Fahrpreisermäßigungen haben, wie aus obiger Zusamenstellung hervorgeht, bemerkenswerthe Ergebnisse aufzuweisen, wiewohl die Steigerung des Personen-Verkehrs in

Oesterreich weitaus nicht in dem Umfange eingetreten ist, wie in Ungarn und zwar wahrscheinlich deßhalb, weil in Oesterreich schon vor der Einführung des jetzigen Tarifs niedrigere Fahrpreise bestanden und auch mehr gereist wurde, als in Ungarn.

Spruchreif in dem Sinn, daß der Großh. Regierung ein Versuch mit demnächstiger Einführung des Zonen-Tarifs in Baden zu empfehlen wäre, scheint uns aber nach dem, was im Verlaufe der obigen Darstellung bemerkt worden ist, die Sache noch nicht zu sein. Jedenfalls kann ein kleiner Staat, wie Baden, auf diesem Gebiete nicht einseitig vorgehen. Vielmehr müßten Schritte gedachter Art im Benehmen mit den anderen deutschen Staaten erfolgen.

Ebensowenig vermögen wir unter den dermaligen Verhältnissen einer allgemeinen Herabsetzung der Personen-Tarife, wie sie die Petition der badischen Sektionen des Süddeutschen Eisenbahnreform-Vereins empfiehlt, das Wort zu reden oder das Verlangen zu stellen, daß die Tarife einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden sollen. Die Tarifsätze erfordern, der Natur des Verkehrs gemäß, eine gewisse Beweglichkeit, und es verbietet schon die Rücksicht auf die Konkurrenz, welche uns die Nachbarbahnen bereiten, eine Bindung dieser Sätze auf längere Zeit, wie solche unvermeidlich ist, wenn die ganze Angelegenheit der Regelung der gesetzgebenden Faktoren überwiesen wird.

Wir verkennen die indirekten Vortheile, welche im Falle einer namhaften Steigerung des Personen-Verkehrs für den Staat zu erwarten sind, durchaus nicht, glauben aber auf der anderen Seite doch auch verlangen zu müssen, daß nicht durch zu weit gehende Versuche, den Verkehr zu steigern, schließlich ein Sinken unserer Eisenbahnrente herbeigeführt wird, wie solches für den gesammten Staatshaushalt die größten Bedenken hätte.

Unsere Eisenbahnrente ist ohnehin nie eine besonders glänzende und speciell in den letzten Jahren keine günstige gewesen.

Es ist vielleicht nicht unzweckmäßig, gerade bei vorwürfigem Anlasse die finanziellen Hauptergebnisse unserer Bahnen dem hohen Hause in's Gedächtniß zurückzurufen, zu welchem Zwecke wir die als Beilage 2 abgedruckte Tabelle beifügen. Beilage 2.

Inwieweit die Betriebs-Ausgaben seit 1880 sich auf Verwaltungs-Aufwand, Unterhaltung der Bahn-Anlagen, Bahn-Transport und Erneuerungen und Erweiterungen vertheilen und wie sich die betreffenden Ausgaben wieder zu den Einnahmen verhalten, ist aus Beilage 3 zu entnehmen. Aus derselben ist namentlich ein starkes Beilage 3. Steigen des Verwaltungsaufwands ersichtlich, welches offenbar mit den Wirkungen des Beamtengesetzes, der Stellen-Vermehrung und der Erhöhung der Löhne der Arbeiter zusammenhängt. Aber auch der Unterhaltungs-Aufwand ist mit Rücksicht darauf, daß die zu unterhaltenden Anlagen relativ alt sind, in der Zunahme begriffen; ebenso der Aufwand für Bahntransport, dieser in Folge der zunehmenden Zahl der Züge und der gesteigerten Kohlenpreise. Dagegen kann angenommen werden, daß das in den letzten Jahren eingetretene ungewöhnliche Anwachsen der Ausgaben für Erneuerungen und Erweiterungen nur ein vorübergehendes ist, indem solches auf die oben schon besprochene Verstärkung des Oberbaus behufs Erreichung höherer Fahrgeschwindigkeit zurückzuführen ist.

Soviel geht aus den mitgetheilten Zahlen jedenfalls hervor, daß die Roh-Einnahmen unserer Bahnen, trotz des Zugangs unrentabler Linien, ständig gestiegen sind. Wenn die Rente nicht in entsprechender Weise zunahm, so geht dies auf Rechnung der Ausgaben, die im Großen und Ganzen in starkem Anwachsen begriffen sind.

Ob es möglich sein wird, dieses Anwachsen der Ausgaben zu verlangsamen, ist zweifelhaft, da die Ansprüche des Publikums an die Verkehrseinrichtungen in ständigem Steigen begriffen sind, und es ist daher in Bezug auf Experimente, welche die Einnahmen schmälern könnten, eine gewisse Zurückhaltung rathsam.

Dazu kommt, daß speciell für den Naheverkehr bei uns jetzt schon in sehr ausgiebiger Weise gesorgt ist (vergl. z. B. die Erleichterungen, die durch Lokal- und Arbeiterzüge geschaffen worden sind), daß unsere Eisenbahnfahrpreise durchschnittlich jetzt schon nicht höher sind, als die ungarischen — die Retourkartenpreise für die III. und II. Klasse sind sogar niedriger, als die ungarischen Zonentarifpreise — und daß also ein Bedürfniß nach einer Reform in dem Umfange, wie sie in Ungarn durchgeführt wurde, bei uns nicht als vorhanden anerkannt werden kann.

Vermögen wir also auch so weit gehenden Anträgen, wie solche in der mehrfach erwähnten Petition in erster Reihe enthalten sind, zur Zeit nicht das Wort zu reden, so scheint uns dieselbe doch in ihrem zweiten Theile einige Punkte zu berühren, die unseres Dafürhaltens in der einen oder anderen Weise jetzt schon Berücksichtigung finden könnten.

Dem von den Petenten zunächst geäußerten Wunsche nach Einstellung von Wagen III. Klasse in alle Schnellzüge wird allerdings kaum entsprochen werden können. Müssen doch auf unseren Hauptlinien Schnellzüge geführt werden, bei denen die Verwaltung die vertragsmäßige Verpflichtung hat, eine bestimmte Zahl durchgehender Wagen zu befördern. Diese Zahl ist verschiedentlich so groß, daß gerade nur noch die Möglichkeit besteht, die für den inneren Verkehr nöthigen Wagen I. und II. Klasse einzustellen. Insoweit aber nicht derartige vertragsmäßige Verpflichtungen der Erfüllung des in Frage stehenden Wunsches entgegenstehen, sollte unseres Erachtens allerdings dafür gesorgt werden, daß bei den Schnellzügen Wagen III. Klasse mitgeführt werden. Nach den Angaben der Großh. Regierung geschieht übrigens in dieser Beziehung jetzt schon das Mögliche.

Berechtigung hat zweifellos der in der Petition weiter geäußerte Wunsch wegen Ermäßigung der Fahrpreise für Kinder. Wir können nur wünschen, daß demselben Rechnung getragen werde, und zwar entweder im Benehmen mit den anderen deutschen Bahnen, oder, falls sich mit denselben ein Einverständniß nicht erzielen lassen sollte, auch von der badischen Verwaltung allein. Auch die Einführung von Familien-Billets dürfte in Erwägung zu ziehen sein, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß hier die Kontrole unter Umständen besondere Schwierigkeiten bereiten kann.

Die von den Petenten ebenfalls angestrebte Einführung von Abonnementskarten für das ganze Staatsbahn-Netz, wie in Belgien und Württemberg, würde bei uns keinen principiellen Bedenken begegnen. Es dürfte aber mit einer solchen Maßregel zweckmäßiger Weise doch noch zuzuwarten sein, bis sich ihr finanzieller Effekt, namentlich in unserem Nachbarlande Württemberg, überblicken läßt. Gegenwärtig ist dies nach dem, was wir oben bemerkt haben, noch nicht möglich.

Auch der Einführung von Kilometerfahrkarten stehen wir, gleich der Budget-Kommission der Ersten Kammer, freundlich gegenüber. Wir stimmen der Budget-Kommission des anderen Hohen Hauses auch darin zu, daß dieselben möglichst lange Gültigkeitsdauer besitzen, als Minimum keine zu große Kilometerzahl umfassen und womöglich übertragbar sein sollten, sowie daß für größere Kilometerzahlen noch ein weiterer Rabatt zu gewähren wäre.

Wenn die Petition weiter die Ausgabe von Abonnementskarten von den größeren Verkehrs-Zentren nach den umliegenden Städten anstrebt, so ist diesem Wunsche, und zwar in größerem Umfange, als es die Petenten selber verlangt haben, durch die auf 1. April d. J. bewirkte Einführung von Fahrscheinbüchern für 30 Fahrten bereits Rechnung getragen worden. Die betreffende, freudig zu begrüßende Einrichtung besteht darin, daß für 30 Fahrten innerhalb eines Jahres zwischen zwei bestimmten Stationen Fahrscheinbücher ausgestellt werden. Als Preis wird der 20fache Betrag einer einfachen Fahrkarte für die betreffende Strecke und Wagenklasse erhoben. Die Fahrscheinbücher sind benützbar für die darauf angegebene Person, für deren Familienangehörige, die Dienstboten und das Geschäftspersonal und zwar sowohl in Begleitung desjenigen, auf den das Fahrscheinbuch lautet, als auch ohne dessen Begleitung.

Dagegen glaubt die Kommission eine Begünstigung des Reiseverkehrs an Sonntagen, wie sie die Petition durch Einführung besonderer Ermäßigungen für Sonntagskarten eintreten lassen möchte, nicht empfehlen zu sollen, weil sie im Interesse der Sonntagsruhe des Eisenbahndienstpersonals eine künstliche Steigerung des an Sonntagen ohnehin schon sehr starken Personenverkehrs auf unseren Bahnen nicht wünschen kann.

Wenn die Petition endlich eine Ermäßigung der Gepäcktaxen sowie eine Vereinfachung der Gepäck-Expedition anregt, so stimmen wir in dieser Richtung ebenfalls dem im Kommissionsberichte der Ersten Kammer Gesagten bei. Es handelt sich hier vor Allem um Erleichterungen in der Abfertigung, und es ist erfreulich, daß die Großh. Regierung solche in Aussicht gestellt, bezw. bei den Eisenbahnverwaltungen Deutschlands solche beantragen zu wollen zugesagt hat.

Im Uebrigen ist daran zu erinnern, daß auf 1. Juli 1892 eine Ermäßigung der Gepäck-Taxe bereits eingetreten ist. Die letztere betrug früher 0,28 Pfg. für 5 kg und das km., und wurde auf genannten Zeitpunkt auf 0,35 Pfg. für 10 kg und 1 km, mit Gewichtsaufrundung von 10 zu 10 kg, Taxaufrundung auf 5 Pfg. und einer Mindesttaxe von 20 Pfg., festgesetzt. Was den finanziellen Effekt dieser Maßregel anbelangt, so haben nach einer Mittheilung der Großh. Regierung die Einnahmen aus dem Gepäckverkehr betragen:

1890	807 616 Mark
1891	837 123 „
1892	782 248 „

Die Einführung der Taxermäßigung hat also nicht, wie die Petition anzunehmen scheint, eine Mehreinnahme nach sich gezogen. In der Zeit vom 1. Juli 1892, dem Tage, an welchem die Ermäßigung eintrat, bis zum 1. Juli 1893 hat sich sogar aus dem Gepäckverkehr nur eine Einnahme von 723 985 Mk. ergeben.

Können wir also auch Vielem, was in der Petition enthalten ist, nicht zustimmen und ist auch nicht zu verkennen, daß die in derselben angegebenen Zahlen häufig nicht richtig und ihre sachlichen Ausführungen zum Theil nicht neu sind, so scheint uns doch immerhin genügender Anlaß vorzuliegen, sie der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Wir **beantragen** also:

> Das Hohe Haus wolle die Petition der badischen Sektionen des Süddeutschen Eisenbahnreformvereins vom Dezember 1893 der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme mittheilen.

Titel II. Aus dem Güterverkehr.

§§ 7—15.

Hier ist hervorzuheben, daß der seitherige Budget-Satz 25 624 400 Mk. betrug, während nunmehr für 1894 eine Einnahme von 27 651 000 Mk. und für 1895 eine solche von 27 537 600 Mk. vorgesehen ist. Die Steigerung des Budget-Satzes ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Einnahmen aus der Beförderung von Frachtgut (§ 8) um 1 693 800 Mk. pro Jahr höher eingestellt sind; vgl. hierwegen die Erläuterung auf Seite 23 des Budgets.

Was den Expreßgutverkehr betrifft, so haben wir erhoben, welchen Einfluß die auf 1. Juli 1892 eingetretene Taxherabsetzung ausgeübt hat. Nach den Mittheilungen der Großh. Regierung haben die Einnahmen aus dem Expreßgutverkehr betragen:

vom 1. Juli 1891 bis dahin 1892: 316 157 Mk.

vom 1. Juli 1892 bis dahin 1893: 329 860 Mk.

Es ist also hier eine Mindereinnahme in Folge der Taxermäßigung nicht eingetreten, vielmehr noch eine kleine Mehreinnahme, trotz jener Maßregel, zu verzeichnen gewesen.

Bezüglich

Titel III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen u. s. w. durch andere Bahn-Verwaltungen.

§§ 16—19.

Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

§§ 20 und 21.

Titel V. Erträge aus Veräußerungen

§§ 22—24

und

Titel VI. Verschiedene und zufällige Einnahmen

§§ 25—33,

verweisen wir lediglich auf die Erläuterungen auf Seite 23, 25 und 27 des Budgets.

Der Voranschlag

I a der Eisenbahnwerkstätteverwaltung

(Seite 26 fg. des Budgets),

zu welchem, was den Gehaltsetat angeht, Seite 68, was den Wohnungsgeld-Etat betrifft Seite 82, und was die Anforderung von Dienstwohnungen anbelangt, Seite 86 des Budgets verglichen werden wolle, gab uns

1. Veranlassung, die Großh. Regierung um nähere Begründung der Nothwendigkeit der etatmäßigen Anstellung eines Zeichners, H. 6, sowie eines Bureau-Assistenten, K. 1, zu ersuchen.

Die Großh. Regierung erwiderte, die Geschäfte auf dem Zeichen-Bureau der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte hätten schon seit Jahren, entsprechend der Zunahme des Geschäfts-Umfangs bei genannter Verwaltung im Allgemeinen, eine derartige Vermehrung erfahren, daß die Verwendung eines weiteren Zeichners sich als unabwendbar erwiesen habe. Da eine Abnahme der Geschäfte keineswegs in Aussicht stehe, müsse die Stelle als dauernde angesehen werden, und es sei deßhalb nur billig, für den betreffenden Inhaber derselben etatmäßige Anstellung in Aussicht zu nehmen. Die Geschäftszunahme bei der Hauptwerkstätte selbst erkläre sich aus dem Anwachsen der Betriebsmittel und den an dieselben gestellten Anforderungen, welche gegen frühere Zeiten wesentlich gesteigert seien (Automatische Schnellbremsen, Gasbeleuchtungen, luxuriösere Einrichtungen der Schnellzüge, größere Geschwindigkeiten).

Aehnliche Verhältnisse, d. h. ebenfalls vermehrte Geschäfte lägen bei der Kanzlei der Telegraphenwerkstätte vor, wo seit längerer Zeit neben den beiden Bureaugehilfen ein Schreiber zur Aushilfe verwendet werde. Bei dem vielfältigen Verkehr der Telegraphenwerkstätte mit den Bezirks- und Lokalbehörden des ganzen Bahnnetzes sei an eine Minderung der Geschäfte nicht zu denken, weßhalb hier aus demselben Grunde, wie oben, eine etatmäßige Stelle anstatt der Aushilfe vorgesehen sei.

Die Kommission glaubt im Hinblick auf diese Auskunft die deßfallsigen Vorschläge der Großh. Regierung zur Genehmigung empfehlen zu können.

2. Im Weiteren hat es die Kommission für angezeigt gehalten, sich über die dienstlichen, insbesondere über die Lohnverhältnisse der Werkstättenarbeiter näher zu unterrichten.

Nach den von der Großh. Regierung gemachten Mittheilungen werden die Löhne der Werkstättenarbeiter nach deren Leistungsfähigkeit bemessen, wobei für die einzelnen Arbeiterkategorien Durchschnittslöhne angenommen sind. Die meisten Handwerker arbeiten auf Stück, wobei ein Mehrverdienst bis zu 40 % des Tagelohnes erzielt werden kann. Für Arbeiten außer der gewöhnlichen Arbeitszeit sind die Bestimmungen des als Beilage
ge 4. 4 abgedruckten Erlasses der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 7. November 1890 maßgebend.

Die Löhne steigen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, so daß je nach Verdienst in Zeitabschnitten von mehreren Jahren jeweils eine Zulage gegeben wird. Bei der Einstellung von Arbeitern wird denselben in der Regel ein unter dem Durchschnitt bemessener Lohnsatz bewilligt, so daß eine Steigerung überhaupt eintreten kann. Hiernach ergibt sich von selbst, daß ältere bewährte Arbeiter auf einen höheren Lohnsatz kommen als jüngere. Wegen der absoluten Höhe der Löhne vgl. Jahresbericht über die Eisenbahnen für 1892 S. 35.

Nach zwanzigjähriger befriedigender Dienstleistung wird jedem Arbeiter eine Geldprämie von 50 M. zuerkannt. Nach zurückgelegten 40 Dienstjahren wird die Prämie in gleicher Höhe nochmals gewährt.

Außerdem sind versuchsweise Prämienzahlungen in der Lokomotivmontirung der Hauptwerkstätte für beschleunigte Wiederherstellung von Lokomotiven eingeführt. Nachtarbeit, überhaupt Arbeit über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus wird nach Maßgabe des Erlasses vom 7. November 1890 entlohnt.

Arbeiter, welche das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, werden in der Regel nicht mehr eingestellt. Nach Angabe der Großh. Regierung liegt der Grund hiefür darin, daß es der Verwaltung darum zu thun sein muß, Leute in ihren Dienst zu nehmen, von denen zu erwarten ist, daß sie noch eine lange Reihe von Jahren auf der Höhe ihrer körperlichen Rüstigkeit und technischen Leistungsfähigkeit stehen werden. Daraus ergibt sich, daß eine Grenze gezogen werden muß, die bei Neueinstellungen einzuhalten ist. Diese ist nach langjähriger Praxis mit 40 Jahren festgesetzt bezw. beibehalten worden. Eine solche Grenze einzuhalten, empfiehlt

sich auch schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bundesraths über die Anstellung von Betriebsbeamten.

Heizer und Wagenwärter werden in der Regel aus dem Arbeiterpersonale der Werkstätten gezogen; dieselben müssen bei der Anstellung unter 40 Jahren sein; es ist also naheliegend, daß man das Personal, aus welchem diese Beamten hervorgehen, in entsprechendem Alter einstellt, da die Arbeiter, ehe sie zu dem Dienste der Heizer bezw. Wagenwärter herangezogen werden, schon in der Werkstätte einige Jahre erprobt sein sollen.

Die Kommission empfiehlt dem hohen Hause das vorliegende Budget der Eisenbahnwerkstättenverwaltung zur Genehmigung.

Hinsichtlich des Voranschlags

1b der Eisenbahn-Magazins-(Betriebsmaterialien-)Verwaltung

(Seite 32 des Budgets)

haben wir besondere Bemerkungen nicht zu machen. Der Antrag der Kommission geht auf Genehmigung.

Letzteres gilt auch bezüglich des

2. Voranschlags der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

(Seite 34 fg. des Budgets).

Es wolle dazu der Gehalts-Etat auf Seite 72, der Wohnungsgeld-Etat auf Seite 84 und die Anforderung von Dienstwohnungen auf Seite 86 des Budgets verglichen werden.

Wir erlauben uns zu diesem Budget nur Folgendes zu bemerken:

Die Erläuterungen auf Seite 37 des Budgets wegen Einführung eines regelmäßigen Dampfboot-Betriebs auf dem Untersee gaben uns Veranlassung, die Großh. Regierung um Mittheilung den deßfallsigen, mit der Stadt Radolfzell sowie mit der Schweizerischen Dampfboot-Gesellschaft getroffenen Vereinbarungen zu ersuchen.

Die Großh. Regierung hat daraufhin eine Erklärung des Gemeinderaths Radolfzell vom 10. Febr. 1893 vorgelegt, wonach derselbe den der dortigen Gemeinde angesonnenen Beitrag von 500 Mk. jährlich zugesagt hat.

Ferner hat die Großh. Regierung Ihrer Kommission das unten als Beilage 5 zum Abdruck gelangende Uebereinkommen mit der Schweizerischen Dampfbootgesellschaft mitgetheilt, gegen welches wir nichts zu erinnern haben. Beilage 5.

4. Das Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn.

(Seite 48 des Budgets)

weist gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von 776 420 Mk. für 1894 855 078 Mk. und für 1895 961 190 Mark auf.

Nach dem Voranschlag der Main-Neckar-Bahn (Seite 87 des Budgets) ist der Reinertrag derselben berechnet

für 1894 auf 2 460 590 Mk. und
„ 1895 „ 2 765 940 „

An diesen Beträgen nehmen Preußen, Hessen und Baden nach Verhältniß der Baukapitalien Theil. Nach der auf Seite 49 des Budgets gegebenen Erläuterung entfallen auf Baden die oben erwähnten Summen.

Die höchst mißlichen Zustände, welche daraus hervorgegangen sind, daß das Aufnahme-Gebäude der Main-Neckar-Bahn in Heidelberg bereits im Oktober 1892 abbrannte, ohne daß bis jetzt für den

Umbau, resp. Neubau des Heidelberger Bahnhofes eine entsprechende Vorkehr getroffen worden wäre, bestimmten die Kommission, an die Großh. Regierung die Anfrage zu richten, in welchem Stadium sich die Angelegenheit befinde und ob insbesondere zu gewärtigen sei, daß endlich bei diesem Anlaß die schon lange als wünschenswerth erkannte Vereinigung des badischen und des Main-Neckar-Bahnhofes in Heidelberg stattfinde.

Die Großh. Regierung erwiderte, die Verhandlungen über die Vereinigung der beiden Bahnhöfe in Heidelberg seien zwar noch nicht vollständig zum Abschluß gelangt. Die Punkte, über die eine Uebereinstimmung noch zu erzielen sei, seien aber verhältnißmäßig untergeordneter Natur. Die Hauptsache, nämlich die Durchführung der Vereinigung beider Bahnhöfe, dürfe als gesichert angesehen werden. Es sei beabsichtigt, die zum Umbau des Bahnhofs erforderlichen Mittel in einem Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget für 1894/95 noch in Anforderung zu bringen.

Die Kommission kann nicht umhin, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß diese Absicht in thunlichster Bälde realisirt werde. Sind doch die Zustände auf dem Heidelberger Bahnhof ganz unhaltbarer Art und ist doch ein weiteres Hinausschieben der erforderlichen Abhilfe mit Rücksicht darauf, daß die jetzige Kalamität nunmehr schon $1^1/_2$ Jahre andauert, schlechthin unzulässig. Die Kommission muß es auch als dringend erwünscht bezeichnen, daß die nothwendigsten Herstellungen zur Ausführung gelangen, ehe der Haupt-Reiseverkehr seinen Anfang nimmt, indem das dermalige Einfahren der Personenzüge der Main-Neckar-Bahn in die Ruinen des abgebrannten Heidelberger Bahnhofs, bezw. das Ausfahren der Züge aus diesen Ruinen nicht noch eine weitere Saison hindurch fortgesetzt werden sollte. Das reisende Publikum hat unter diesen Unzuträglichkeiten lange genug gelitten und besitzt jetzt in der That einen Anspruch darauf, daß auf dem in Frage stehenden Gebiete wieder angemessene Zustände hergestellt werden.

Nachweisung

über

die Verwendung des im Budget 1894/95 anverlangten Personales in den einzelnen Dienstzweigen.

Gesammtzahl 1894	Gesammtzahl 1895	Amtsstellen-Art	A. Allgemeine Verwaltung 1894	A. 1895	B. Bahn-Verwaltung 1894	B. 1895	C. Aeußerer Bahnhofdienst 1894	C. 1895	D. Expeditionsdienst 1894	D. 1895	E. Zugbegleitungsdienst 1894	E. 1895	F. Zugbeförderungsdienst 1894	F. 1895
1	1	Generaldirektor	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	Abtheilungsvorstände	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	12	Kollegialmitglieder	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	Vorstand der Eisenbahnhauptkasse	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	16	Bahnbauinspektoren	—	—	16	16	—	—	—	—	—	—	—	—
13	13	Betriebsinspektoren	—	—	—	—	13	13	—	—	—	—	—	—
5	5	Maschineninspektoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5
5	5	Vorstände der Centralanstalten	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	18	Centralinspektoren	18	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	18	Bahningenieure I. Kl. Geh.-Kl. I.	3	3	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—
7	7	Maschineningenieure I. Kl. Geh. Kl. I.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
3	3	Bahnarchitekten I. Kl.	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	Hauptkassenverwalter	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	Hauptmagazinsverwalter	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	8	Büreauvorsteher	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	Zahlmeister	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	41	Bahnverwalter	—	—	—	—	41	41	—	—	—	—	—	—
10	10	Güterverwalter	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—
165	165		56	56	34	34	54	54	10	10	—	—	11	11

Gesammt-zahl		Amtsstellen-Art.	A. Allgemeine Verwaltung		B. Bahn-Verwaltung		C. Aeußerer Bahnhof-dienst		D. Expeditions-dienst		E. Zug-begleitungs-dienst		F. Zugbe-förderungs-dienst	
1894	1895		1894	1895	1894	1895	1894	1895	1894	1895	1894	1895	1894	1895
165	165	**Uebertrag**	56	56	34	34	54	54	10	10	—	—	11	11
6	6	Bahningenieure I. Kl. Geh. Kl. II.	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	Maschineningenieure I. Kl. Geh. Kl. II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
2	2	Bahnarchitekten I. Kl. Geh. Kl. II.	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
56	56	Sekretäre, Revisoren	56	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	Registratoren	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	Expeditor	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	Oberbuchhalter	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	Vermessungsrevisor	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5	Betriebskontroleure	—	—	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—
4	4	Stationskontroleure Geh. Kl. I.	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—
7	7	Stationskontroleure Geh. Kl. II.	—	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—
6	6	Telegraphenkontroleure	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—
1	1	Zeichner Geh. Kl. I.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	Trigonometer	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	Bahningenieure II. Kl.	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	Maschineningenieure II. Kl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
89	91	Bahnexpeditoren I. Kl.	—	—	—	—	89	91	—	—	—	—	—	—
19	20	Güterexpeditoren	—	—	—	—	—	—	19	20	—	—	—	—
7	7	Obertelegraphisten	—	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—
94	94	Sekretariatsassistenten und Assistenten der Centralverwaltung	94	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	14	Buchhalter	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	Registraturassistenten	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
494	497		234	234	44	44	172	174	29	30	—	—	15	15

Gesammtzahl 1894	Gesammtzahl 1895	Amtsstellen-Art.	A. Allgemeine Verwaltung 1894	A. 1895	B. Bahn-Verwaltung 1894	B. 1895	C. Aeußerer Bahnhof-dienst 1894	C. 1895	D. Expeditions-dienst 1894	D. 1895	E. Zug-begleitungs-dienst 1894	E. 1895	F. Zugbe-förderungs-dienst 1894	F. 1895
494	497	Uebertrag . .	234	234	43	36	172	174	29	30	—	—	15	15
1	1	Expeditursassistent	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	47	Stationsassistenten . . .	—	—	—	—	47	47	—	—	—	—	—	—
1	1	Material- und Hausverwalter	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	8	Technische Assistenten (bahnbautechn. Dienst) . . .	1	1	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—
7	7	Technische Assistenten (maschinentechn. Dienst) . .	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
14	14	Hochbauassistenten . . .	—	—	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—
14	14	Zeichner Geh. Kl. II. . .	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
270	275	Expeditions-, Büreau- und Telegraphen-Assistenten .	—	—	—	—	17	17	253	258		—	—	—
25	25	Expeditions- und Telegr.-Gehilfinnen	—	—	—	—	14	14	11	11	—	—	—	—
1	1	Hauptmagazinsmeister . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	Vorsteher der Billetdruckerei	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	10	Filialmagazinsmeister . .	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—
81	86	Bahnmeister	—	—	81	86	—	—	—	—	—	—	—	—
60	60	Stationsmeister	—	—	—	—	60	60	—	—	—	—	—	—
9	9	Telegraphenmeister . . .	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—
43	46	Bahnexpeditoren II. Kl. .	—	—	—	—	43	46	—	—	—	—	—	—
400	405	Lokomotivführer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	405
92	92	Zugmeister	—	—	—	—	—	—	—	—	92	92	—	—
58	58	Büreauassistenten	32	32	15	15	—	—	7	7	—	—	4	4
13	13	Kanzleiassistenten	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	Billetdrucker	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	6	Magazinsaufseher . . .	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	32	Wagenrevidenten	—	—	—	—	32	32	—	—	—	—	—	—
130	135	Oberschaffner	—	—	—	—	—	—	—	—	130	135	—	—
1819	1849		311	311	170	175	395	400	300	306	222	227	421	426

Gesammtzahl 1894	Gesammtzahl 1895	Amtsstellen-Art.	A. Allgemeine Verwaltung 1894	A. 1895	B. Bahn-Verwaltung 1894	B. 1895	C. Aeußerer Bahnhofdienst 1894	C. 1895	D. Expeditionsdienst 1894	D. 1895	E. Zugbegleitungsdienst 1894	E. 1895	F. Zugbeförderungsdienst 1894	F. 1895
1819	1840	Uebertrag . .	311	311	170	175	395	400	300	306	222	227	421	426
68	73	Billetausgeber I. Kl. . .	—	—	—	—	—	—	68	73	—	—	—	—
400	400	Lokomotivheizer und Reserveführer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	400
1	1	Heizer im Generaldirektionsgebäude	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	9	Kanzleidiener	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	Kassendiener	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	55	Büreaudiener.	2	2	13	13	33	33	4	4	—	—	3	3
36	36	Pförtner	—	—	—	—	36	36	—	—	—	—	—	—
197	197	Wagenwärter	—	—	—	—	—	—	—	—	197	197	—	—
238	238	Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—	238	238	—	—
863	863	Weichenwärter	—	—	—	—	863	863	—	—	—	—	—	—
712	712	Bahnwärter	—	—	712	712	—	—	—	—	—	—	—	—
4400	4431	Budgetmäßige Stellenzahl .	325	325	895	900	1327	1332	372	383	657	662	824	829

1894: 4400 — 1895: 4431

Hauptergebnisse

der

Badischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.

Jahr	Roh-Einnahmen		Betriebs-Ausgaben		Einnahme-Ueberschuß	
	Gesammtsumme	auf 1 km. Betriebslänge	Gesammtsumme	in % der Brutto-Einnahme	Gesammtsumme	Verzinsung des Anlagekapitals in %
	ℳ	ℳ	ℳ	%	ℳ	%
1842	173 301	9 283	119 638	69,03	53 663	2,06
1850	3 472 017	12 632	1 604 643	46,22	1 867 374	3,42
1860	7 765 246	21 609	3 925 587	50,55	3 839 659	4,90
1870	18 629 792	20 226	9 145 838	49,10	9 483 954	4,41
1880	30 428 054	23 100	16 965 305	55,75	13 462 749	3,46
1885	35 146 384	26 668	21 692 425	61,72	13 453 959	3,28
1886	36 518 468	27 652	22 771 440	62,36	13 747 028	3,32
1887	38 844 531	28 732	21 546 391	55,47	17 298 140	4,10
1888	41 299 502	29 853	23 745 378	57,50	17 554 124	4,09
1889	44 091 782	31 872	25 753 412	58,41	18 338 370	4,23
1890	45 967 103	32 210	28 124 439	61,18	17 842 664	4,07
1891	46 020 193	31 651	32 768 516	71,20	13 251 677	2,98
1892	47 065 440	32 370	32 966 509	70,04	14 098 931	3,14

Beilage 3.

Vergleichung

der Ausgaben mit den Brutto-Einnahmen der Eisenbahn.

(nach den Rechnungsergebnissen der badischen Staats- und Privatbahnen).

Jahr	Gesammt- Brutto-Einnahme (a)	Gesammt- Ausgabe (b)	b gegen a in %	Verwaltungsaufwand	gegen a in %	Unterhaltung der Bahnanlagen	gegen a in %	Bahntransport	gegen a in %	Erneuerungen und Erweiterungen	gegen a in %
1880	30 428 054	16 965 305	55,75	9 141 867	30,04	1,348 120	4,43	3 791 692	12,46	1 530 455	5,02
1881	30 844 382	17 549 260	56,90	9 238 467	29,95	1 406 750	4,56	3 603 100	11,68	1 910 256	6,12
1882	32 126 226	18 256 035	56,83	9 505 696	29,58	1 413 115	4,39	3 723 454	11,59	2 190 730	6,81
1883	34 084 824	20 538 050	60,26	10 758 393	31,56	1 784 487	5,23	3 994 503	11,71	2 362 680	6,93
1884	35 382 253	22 258 877	62,91	10 767 698	30,43	1 815 579	5,13	4 391 776	12,41	3 595 724	10,16
1885	35 146 384	21 692 425	61,72	11 087 634	31,54	1 810 295	5,15	4 099 017	11,66	3 018 889	8,58
1886	36 518 468	22 771 440	62,36	11 263 744	30,84	1 943 312	5,32	4 581 097	12,54	3 355 821	9,18
1887	38 844 531	21 546 391	55,47	11 559 464	29,75	1 911 331	4,92	4 388 034	11,29	2 121 448	5,46
1888	41 299 502	23 745 378	57,50	12 096 300	29,28	1 980 531	4,79	4 620 653	11,18	3 236 488	7,83
1889	44 091 782	25 753 412	58,41	13 016 936	29,52	2 348 345	5,32	5 212 437	11,82	3 342 283	7,58
1890	45 967 103	28 124 439	61,18	13 296 859	28,92	2 305 412	5,01	6 809 641	14,81	3 906 764	8,49
1891	46 020 193	32 768 516	71,20	14 089 109	30,61	3 415 873	7,42	7 303 164	15,86	6 047 065	13,14
1892	47 065 440	32 966 509	70,04	15 022 386	31,91	3 657 230	7,77	7 363 346	15,64	5 059 431	10,74
Neues Budget	47 226 000	32 920 825		16 565 424		3 506 000		7 059 000			
				a. Gehalte 2c. b. ander persönliche Ausgaben. c. Amtsunkosten. Tit. I. II. III.		a. freie Strecke. b. Bahnhöfe. c. Telegraph. Tit. IV.		a Kosten der Züge (ohne Personal.) b. Unterhaltung der Betriebsmittel. Tit. V.		a. Oberbau (Schienen und Schwellen) Tit. VI. b. Betriebsmittel (ganze Lokomotiven u. Wagen) c, erhebliche Erneuerungen und Erweiterungen Tit. VII.	neues Budget 1894 4 814 600 Mk. 1895 8 119 400 Mk.

Beilage 4.

Generaldirektion
der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe den 7. November 1890.

No. 89813 E. **Auslohnung der Arbeiter betr.**

An sämmtliche Großh. Maschineninspektoren und die Großh. Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte.

Die Großh. ꝛc. setzen wir hiermit in Kenntniß, daß wir auf Grund der schriftlichen Berichterstattung und der stattgehabten mündlichen Berathung beschlossen haben, folgende Grundsätze für die Auslohnung der Werkstätten- und Maschinenhaus-Arbeiter aufzustellen, nach welchem mit Wirkung vom 1. November d. J. an allgemein zu verfahren ist.

a. Werkstätte-Arbeiter.

Für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends im Sommer und 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends im Winter, worin 2 Stunden für Ruhepausen und 10 Stunden Arbeitszeit enthalten sind, wird an Werktagen der Tagelohnsatz, für einzelene Stunden ein Stundenlohn von $^1/_{10}$ des Tagelohnsatzes vergütet, wenn die Arbeit in der Werkstätte oder auf der Werkstättestation verrichtet wird.

Für Ueberstunden an den Werktagen und für Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird ein Stundenlohn gewährt, der um die Hälfte höher ist, als der gewöhnliche.

Für gewöhnliche Arbeiten auf auswärtigen Stationen wird ein Stundenlohn in doppeltem Betrage des gewöhnlichen Stundenlohns gewährt; dabei wird die Zeit vom Abgang von der Heimathsstation bis zur Rückkunft auf dieselbe als Arbeitszeit in Rechnung gestellt, sofern diese Stundenzahl nicht mehr als 10 beträgt. Beträgt die Abwesenheit mehr als 10 Stunden, so wird ohne Rücksicht auf die Stundenzahl der doppelte Taglohn gewährt, sofern nicht in die Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens 4 oder mehr Stunden Abwesenheit fallen. Ist dieß der Fall, oder findet auswärtige Uebernachtung statt, so wird für diese letztere oder für die mindestens 4stündige Abwesenheit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Morgens eine besondere Nachtgebühr von 1 Mk. 20 Pf. bezahlt.

Die Werkstättevorsteher haben den auf auswärtige Stationen zu entsendenden Arbeitern jeweils die Züge zu bezeichnen, mit denen sie abreisen und heimkehren sollen.

Muß jedoch in Ausnahmefällen, wie bei Geleisesperrungen in Folge von Entgleisungen, Aufräumungsarbeiten und dergl. außerhalb der Heimathsstation wirklich die Nacht hindurch gearbeitet werden, und findet wie in diesem Fall gewöhnlich die Arbeit unter Aufsicht eines Werkestättebeamten statt, so wird für die ganze Stundenzahl der Abwesenheit von der Station mit alleiniger Ausnahme der Ruhepausen der doppelte Stundenlohn gewährt, ohne Rücksicht darauf, ob innerhalb 24 Stunden mehr als der doppelte Taglohn zur Anrechnung kommt.

Um den Arbeitern die Gebühren für die Ueberschicht und auswärtigen Arbeiten zu gut zu bringen, ist nicht, wie bisher üblich, eine entsprechend höhere Stundenzahl zum gewöhnlichen Tagelohnsatz, sondern die richtige Stundenzahl zu dem vorschriftsmäßigen erhöhten Lohnsatz in das Taglohnbuch auszuwerfen. Ebenso sind die Nachtgebühren entsprechend im Taglohnbuch zu vermerken.

Sind in ganz außergewöhnlichen Fällen für einzelne Arbeiten mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit, die große Anstrengung, welche längere darauf folgende Ruhe bedingt und dergl., noch höhere Aufbesserungen zu geben, als nach obigem zulässig ist, so ist dies in Form eines Accords zu machen.

Im Allgemeinen aber sind die Accordsätze für die Arbeiten in der Werkstätte so zu bestimmen, daß ein besonders fleißiger und geschickter Arbeiter bis zu 40% über seinen Taglohn verdient. Für Accordarbeit in der Ueberschicht- und Sonntagszeit wird dagegen eine besondere Vergütung nicht gewährt.

b. Maschinenhausarbeiter.

Für eine zwölfstündige Arbeitsschicht einerlei ob sie bei Tage oder bei Nacht geleistet wird, wird der gewöhnliche Taglohnsatz, für Bruchtheile solcher Schichten ein Stundenlohn gleich dem zwölften Theil des Taglohns gewährt.

Als Arbeitszeit wird die ganze Zeit gerechnet, während welcher die Arbeiter im Maschinenhaus im Dienst anwesend zu sein haben, einerlei ob sie fortwährend beschäftigt sind, oder ob auch kürzere Ruhepausen entstehen. Die Diensteintheilung der Maschinenhausarbeiter ist so zu treffen, daß längere Arbeitspausen, während welcher sie gleichwohl anwesend sein müssen, thunlichst vermieden werden, soweit es der Betriebsdienst erlaubt.

Das Putzen der Lokomotiven im Accord, sowie die Gewährung von Putzprämien wird aufgehoben, und ist in Zukunft ein Unterschied zwischen Putzern und Maschinenhausarbeitern nicht mehr zu machen. Denjenigen bisherigen Putzern, die in der letzten Zeit regelmäßig eine Putzprämie bezogen haben, ist eine dem Ausfall entsprechende Aufbesserung ihres Lohnes zu gewähren.

Beilage 5.

Vertrag

über

die Einführung einer regelmäßigen Dampfbootverbindung zwischen Radolfzell und den Unterseestationen

abgeschlossen

zwischen der Generaldirektion der Großh. Bad. Staatseisenbahnen in Karlsruhe einerseits und der Schweizerischen Dampfbootgesellschaft für den Untersee und Rhein in Schaffhausen anderseits.

§ 1.

Die Schweizerische Dampfbootgesellschaft für den Untersee und Rhein in Schaffhausen verpflichtet sich,

1. bis zur Betriebseröffnung der Eisenbahn Etzweiler-Schaffhausen die seither üblichen Mittwoch-Marktfahrten von und nach Radolfzell, jedoch unter Berührung der neuen Landestellen Gaienhofen und Itznang, und

   in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober regelmäßige Sonntagsfahrten zwischen Radolfzell, Itznang und Gaienhofen einerseits und dem Schweizerischen Ufer des Untersees anderseits auszuführen;

2. mit dem Tag der Betriebseröffnung gedachter Eisenbahnlinie die Verbindung zwischen Radolfzell, Itznang und Gaienhofen einerseits und dem Schweizerischen Ufer des Untersees in den Monaten November bis mit März in jeder Richtung täglich mindestens zweimal und in den anderen Monaten täglich mindestens dreimal im Anschluß an die Schiffskurse zwischen Konstanz und Schaffhausen zu unterhalten.

Der Fahrplan ist im Benehmen mit der Generaldirektion der Großh. Badischen Staatseisenbahnen aufzustellen.

Die fahrplanmäßigen Fahrten werden das ganze Jahr hindurch ausgeführt und nur soweit unterbrochen als höhere Gewalt (z. B. Sturm, Eis ꝛc. ꝛc.) dazu nöthigt. Bei Einstellung des Verkehrs in solchen Fällen ist die Dampfbootgesellschaft weder zu einer Entschädigung noch zur Stellung anderer Transportmittel verpflichtet

§ 2.

Zu den nach § 1 auszuführenden Schiffskursen wird die Dampfbootgesellschaft hauptsächlich ihr Boot „Rhein“ verwenden. An Tagen, an denen eine außerordentliche Frequenz zu erwarten steht, sowie an den Hauptmarkttagen in Radolfzell wird die Dampfbootgesellschaft indessen eines ihrer größeren Dampfboote einstellen oder passend eingerichtete Schleppschiffe mitverwenden.

§ 3.

Die unter § 1 Ziffer 1 bezeichneten Fahrten werden von der Dampfbootgesellschaft ohne Entschädigung ausgeführt. Für die Fahrtleistungen gemäß § 1 Ziffer 2 erhält die Gesellschaft während der ersten zehn Jahre einen jährlichen, je mit Schluß des Jahres zahlbaren Betriebszuschuß von 3680 Mk.;

Dreitausend sechshundert achtzig Mark.

§ 4.

Die Anlage passender Landungsstege am badischen Ufer und deren Unterhaltung übernimmt die Badische Staatsverwaltung. Mit deren Herstellung soll alsbald nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrags begonnen werden.

§ 5.

Für Bestellung eines Schiffsanbinders und Güterbestätters für den Hafen zu Radolfzell trägt die Generaldirektion der Großh. Badischen Staatseisenbahnen Sorge. An den Kosten hiefür betheiligt sich die Dampfbootgesellschaft nicht.

§ 6.

Der Vertrag ist für beide Theile für die ersten 10 Jahre, — vom Tag der Einführung des in § 1 Ziffer 2 bezeichneten regelmäßigen täglichen Betriebs an gerechnet — unkündbar und läuft von da an solange fort, bis er von der einen oder anderen Seite gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr; erstmals kann nach 9½ Jahren gekündigt werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft tritt der Vertrag außer Kraft; erfolgt die Auflösung während der ersten 10 Jahre, so wird die Subvention bis zum Tag der Betriebseinstellung gezahlt. Diese Bestimmung findet aber beim Uebergang des Unternehmens auf dritte keine Anwendung, indem der Vertrag auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger der Gesellschaft rechtsverbindlich sein soll.

§ 7.

Etwaige Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrags werden durch ein Schiedsgericht erledigt, zu dem beide Theile je 2 Schiedsrichter ernennen. Der Obmann des Schiedsgerichts wird von dem Präsidenten des Großh. Landgerichts Konstanz ernannt. Die Entscheidung über den Streitpunkt erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§ 8.

Für den gegenwärtigen Vertrag wird seitens der Generaldirektion der Großh. Badischen Staatseisenbahnen bezüglich der Betriebszuschüsse (§ 3) die landständische Genehmigung und im Uebrigen die Genehmigung des Großh. Ministeriums der Finanzen, seitens der Direktion der Schweizerischen Dampfbootgesellschaft für den Untersee und Rhein die Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft vorbehalten.

§ 9.

Der Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem der vertragschließenden Theile ein Exemplar in Urschrift zugestellt.

Karlsruhe, den 29. März 1893.

Generaldirektion der Großh. Bad. Staatseisenbahnen.

(gez.) Schupp.

Schaffhausen, den 4. April 1893.

Schweiz. Dampfbootgesellschaft für den Untersee und Rhein, für die Direktion.

(gez.) Oskar Ziegler.

Namens des Verwaltungsrathes der Dampfbootgesellschaft für den Untersee und Rhein, der Präsident.

(gez.) Moser-Ott.

Nr. 3521. Genehmigt.

Karlsruhe, den 11. April 1893.

Großh. Badisches Ministerium der Finanzen.

(gez.) Buchenberger.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1894 und 1895.

Domänenverwaltung.

Ausgabe Titel IV Seite 6—19.

Einnahme Titel I Seite 44—51.

Erstattet durch den Abgeordneten **Kriechle.**

I. Domänenverwaltung.

Ausgabe Titel IV.

A. Ordentlicher Etat.

Nach eingehender Prüfung der Anforderungen der Großh. Regierung stellt die Budget-Kommission den

Antrag:

die Ausgaben zu Titel IV und zwar:

I. Aufwand der Centralverwaltung § 1 bis mit 4,
II. Aufwand der Domänenverwaltung § 5 bis mit 8,
III. Aufwand der Bezirksforsteiverwaltung § 9 bis mit 12,
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand § 13 bis mit 30,
V. Für den Grundstock § 31 und 32,
VI. Abgaben und Lasten § 33 bis mit 40

zu genehmigen unter Berücksichtigung der zu §§ 12, 13, 17, 34b in untenstehenden Nachträgen beantragten Nachforderungen beziehungsweise Ermäßigungen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu A. Ordentlicher Etat.

I. Centralverwaltung.

§ 1. Gehalte.

Unter den Anforderungen mit 136 720 M. für das Jahr 1894 und 138 730 M. für das Jahr 1895 sind 1000 M. als künftig wegfallend bezeichnet. Es ist dies ein Nebengehalt, welcher für das älteste forstwirthschaftliche Mitglied des Kollegiums der Domänendirektion angefordert wird. Diese Anforderung gründet sich in etatrechtlicher Beziehung auf den Artikel 21 des Etatgesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888, nach welchem einem etatmäßigen Beamten neben den in der Gehaltsordnung festgestellten Bezügen, dem Wohnungsgeld, den vorschriftsmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen und Gebühren, ständige oder ständig wiederkehrende Bezüge, also Nebengehalte im Sinne des § 25 B.-G. unter der Voraussetzung gewährt werden dürfen, daß sie im Staatsvoranschlag ausdrücklich genehmigt sind.

Die Gründe für die Gewährung des Nebengehaltes in vorliegendem Falle liegen in den hohen Verdiensten, die sich der betreffende Beamte in seiner langjährigen Thätigkeit um die badische Forstwirthschaft erworben hat. Seit bald 30 Jahren hat er als Mitglied der Domänendirektion in ganz hervorragender Weise sich an allen wichtigen Arbeiten auf dem Gebiete unseres Forstwesens betheiligt, bei Schaffung aller auf diesem Gebiet in den letzten Jahrzehnten erlassenen Gesetzgebungswerke, Verordnungen 2c., sowie bei allen zur Hebung der Forstwirthschaft getroffenen Maßnahmen erfolgreich mitgewirkt. Als Leistung von ganz besonderer Bedeutung auf dem Hauptgebiet des ihm zugetheilten Respiziats, der Forsttaxation, ist die ganze Forsteinrichtung, wie sie gegenwärtig in unserem Lande besteht, die auch in ihrer rationellen Durchführung weit über die Grenzen des Landes hinaus rühmende Anerkennung gefunden hat, und hauptsächlich als sein Werk angesehen werden muß, zu bezeichnen. Auch auf literarischem Gebiete hat der Beamte durch Arbeiten über forstliche Verhältnisse zur Hebung und Förderung unserer Forstverwaltung beigetragen. Die Kommission glaubt deßhalb die Bewilligung des angeforderten Nebengehaltes empfehlen zu sollen.

§ 4. Sachliche Amtsunkosten.

Die Anforderung ist von bisherigen 10 629 M. auf 11 350 M. — also um jährlich 721 M. — gestiegen. Die Großh. Regierung hat auf Anfrage der Budgetkommission zu den in der Budgetvorlage ausgeführten Erläuterungen noch folgende Auskunft gegeben:

Der für die Beschaffung der Einrichtung für neue Geschäftsräume (der Domänendirektion) im Budget für 1892/1893 unter der gleichen Position vorgesehene Betrag von 2 × 1000 M. mußte größtentheils für Aktengestelle und die Zimmereinrichtung eines Kollegialmitgliedes verwendet werden. Um die bessere Instandsetzung der sehr erneuerungsbedürftigen Ausstattung der Dienstzimmer der Domänendirektion zu ermöglichen, war es unvermeidlich, schon den Budgetsatz für 1892/93 um etwa 3200 M. zu überschreiten. Da indessen mit diesen Mitteln nicht allen Anforderungen entsprochen werden konnte und manche berechtigte Wünsche zurückgestellt werden mußten, nachdem ferner im Jahre 1894 für die weiter vorgesehenen Beamten bei der Domänendirektion (1 Hilfsarbeiter im Kollegium, 1 Bureauassistent) die Bureaueinrichtung zu beschaffen ist, wurde der für 1892/93 gemachte Zuschlag von jährlich 1000 M. auch für 1894/95 aufgenommen. Aus diesen Mitteln soll also neben der Beschaffung der Einrichtung für zwei weitere Beamte der Ersatz alter abgängiger Einrichtungsgegenstände durch neue bestritten werden.

Die Kommission hält hiermit die Mehrforderung für genügend begründet.

II. Aufwand für Domänenverwaltungen.

In § 7 a ist, wie in der vorigen Budgetperiode, der Gehalt für 6 erste, nicht etatmäßige Gehilfen wieder gefordert, obgleich in Folge der Zutheilung eines Oberbuchhalters an die Domänenverwaltung Freiburg eine erste Gehilfenstelle in eine zweite umgewandelt wurde. Die Erklärung hiefür findet sich darin, daß zur Ausbildung in den Geschäften der Landeskultur ein weiterer Finanzpraktikant verwendet wurde, um der angestrebten Befassung der Domänenverwaltungen mit den Aufgaben der Landeskultur mehr zu genügen.

III. Aufwand der Bezirksforsteiverwaltung.

Wie aus den Anforderungen zu §§ 9 und 11 zu ersehen ist, beabsichtigt die Großh. Regierung, zwei weitere Bezirksforsteien und zwar eine in Furtwangen und eine in Ueblingen zu errichten, und sind die Gehalte und Bauschbeträge für Diäten und Reisekosten für 2 weitere Oberförster demgemäß eingestellt. Ueber die Gründe, welche die Errichtung dieser beiden neuen Stellen nöthig machen, sowie über die künftige, wahrscheinliche Gestaltung der in Betracht kommenden Forstbezirke (eine ganz definitive Abgrenzung ist noch nicht getroffen) und über die Art der Zusammensetzung der Bauschbeträge der Oberförster und Bezirksforsteigehilfen ist der Kommission außer dem in den Budgeterläuterungen Ausgeführten noch folgende Darstellung gegeben worden:

a. Während nach dem Stand zu Anfang der 1850er Jahre und abgesehen von den beiden Hofforstbezirken das gesammte unter Beförsterung stehende Areal an Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen 108 Bezirksforsteien unterstellt war, hat sich seitdem durch Ankäufe, Aufforstungen und dergleichen einerseits und durch Reduktion von Bezirksstellen auf 100 (z. Zt. 96 landesherrliche und 4 Gemeindebezirksforsteien) andererseits die durchschnittlich auf einen Bezirk entfallende Fläche von beiläufig 3136 ha auf 3614 ha erhöht, und es macht sich dieses Anwachsen der Bezirke hauptsächlich in einigen Forstbezirken des Schwarzwaldes, wo größere Erwerbungen stattfanden, sehr bemerklich. Die hiedurch nothwendig gewordenen Aenderungen in der Bezirkseintheilung erstrecken sich

1. auf die Forstbezirke Bonndorf, Wolfsboden, Stühlingen und Thiengen, in welchen Bezirken die Fläche des Domänenwaldes nahezu um die durchschnittliche Größe eines Forstbezirkes zugenommen hat, und woraus sich auch Aenderungen für die Forstbezirke Jestetten und Blumberg ergeben,

2. auf die Forstbezirke Triberg und Waldkirch, wobei auch in die Forstbezirke Villingen (Großh.), Neustadt und Freiburg (Großh.) übergegriffen werden muß. Die Aenderung in dieser Beziehung faßt namentlich eine Entlastung des Forstbezirkes Triberg in's Auge, welcher durch die zum Theil noch der forstlichen Einrichtung 2c. bedürfenden Erwerbungen, sowie im Hinblick auf die ungeordneten Verhältnisse des zahlreichen, sehr zersplitterten bäuerlichen Privatwaldbesitzes mit etwa 5880 ha die Kräfte eines Beamten weit über die Gebühr in Anspruch nimmt.

Die zu bewirthschaftenden Waldflächen der in Betracht kommenden Bezirksforsteien werden sich hiernach voraussichtlich wie folgt stellen:

	Jetzt Domänen-wald.	Jetzt Gemeinde-wald.	Künftig Domänen-wald.	Künftig Gemeinde-wald.
Gruppe a.				
Forstbezirk Uehlingen (neu)	—	—	2099,81	1626,19
			3726,00	
„ Bonndorf	3268,32	3367,72	2708,77	2394,14
	6636,04		5102,91	
„ Wolfsboden	4897,46	624,08	4371,12	624,08
	5521,54		4995,20	
„ Thiengen	1232,91	2371,46	1384,62	2077,00
	3604,37		3461,62	
„ Jestetten	580,30	2287,34	580,30	2190,18
	2867,64		2770,48	
„ Blumberg	—	4024,13	—	3703,82
	4024,13		3703,82	
„ Stühlingen	1384,77	2614,93	219,14	2674,25
	3999,70		2893,39	
Zusammen	11363,76	15289,66	11363,76	15289,66
	26653,42		26653,42	
Gruppe b.				
Forstbezirk Furtwangen (neu)	—	—	1747,29	1448,45
			3195,74	
„ Triberg	2251,68	2205,60	1282,93	2059,52
	4457,28		3342,45	
„ Waldkirch	1679,79	2685,76	1175,35	2685,76
	4365,55		3861,11	
„ Freiburg	2544,42	1328,77	2091,80	1306,81
	3873,19		3398,61	
„ Neustadt	53,10	4250,78	53,10	4233,45
	4303,88		4286,55	
„ Villingen	1305,61	3813,29	1484,13	2550,21
	5118,90		4034,34	
Zusammen	7834,60	14284,20	7834,60	14284,20
	22118,80		22118,80	

Die durchschnittliche Größe eines Forstbezirks in den in Betracht kommenden, eine Fläche von 48 772 ha umfassenden elf Bezirken beträgt jetzt 4433,84 ha und würde nach Einrichtung von zwei weiteren Bezirksforsteien auf 3751,71 ha sich ermäßigen, also dem Durchschnitt für sämmtliche 100 Bezirke mit 3614 ha ziemlich nahe kommen.

b. Die Oberförster erhalten zur Bestreitung des Aufwandes bei auswärtigen Dienstgeschäften

entweder: für Anschaffung und Verpflegung eines Pferdes eine jährliche Bauschsumme (900 bis 1200 *M.*) und ein Diäten-Aversum (600—800 *M.*),

oder: für Benützung von Miethfuhrwerk, Fahrten mit der Eisenbahn, dem Postomnibus ꝛc. einen Kredit (jährlich 500—1000 *M.*) und ebenso ein Diäten-Aversum (600—800 *M.*),

oder: ausnahmsweise in einigen kleinen Bezirken ein Gesammt-Aversum für Reisekosten und Diäten (800—1000 *M.*)

Die Bezirksforstei-Gehilfen erhalten Diätenaversen (150—250 *M.*). Reisekostenvergütungen erhalten sie in der Regel nicht, weil unterstellt wird, daß sie die den Oberförstern zu Gebote stehenden Fahrgelegenheiten, wenn es nöthig ist, mitbenützen.

Für Benützung von Miethfuhrwerk Seitens der Oberförster müssen Nachweisungen in Form von vierteljährlich vorzulegenden, detailirten Rechnungen der Fuhrwerksinhaber geliefert werden. Auch etwaige Auslagen für Fahrten mit der Eisenbahn ꝛc. sind nachzuweisen. Was an dem bewilligten Kredite etwa gespart wird, kommt nicht den Oberförstern zu gut, sondern fällt an die Domänenkasse zurück.

Die Verwendung der Bauschbeträge (Aversen) bedarf keines näheren Nachweises.

Der in's Budget eingestellte Posten von jährlich 153 250 *M.* entziffert sich wie folgt:

1. Aversen für Diäten und Reisekosten der Oberförster	7 000	*M.*
2. Diätenaversen der Oberförster	62 650	„
3. Pferdegeldaversen der Oberförster	29 600	„
4. Reisekostenkredite der Oberförster	48 400	„
5. Dienstlastenaversen der Bezirksforsteigehilfen	5 600	„
zusammen	153 250	*M.*

VI. Abgaben und Lasten.

§ 34b. Bauaufwand.

Für Erbauung einer evangelischen Kirche in Badenweiler wird der Restbetrag von 152 380 *M.* angefordert. Die Genehmigung zur Erstellung dieses Neubaues wurde schon in früheren Budgetperioden ertheilt. Nach dem früheren Kostenüberschlag wurde der Bauaufwand auf 366 045 *M.* berechnet, in der gegenwärtigen Budgetvorlage ist derselbe aber zu 384 245 *M.* angenommen, also um 18 200 *M.* erhöht worden, und zwar mit der Begründung, daß die Fundation unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet sei. Diese beträchtliche Mehrforderung, die um so mehr aufgefallen ist, als der Kostenvoranschlag für diesen Bau schon einmal, von 340 000 *M.* auf 366 045 *M.*, erhöht wurde, gab der Budgetkommission Veranlassung, Großh. Regierung um weitere eingehende Darstellung der bezüglichen Verhältnisse zu ersuchen. Es wurde nun folgende nähere Begründung gegeben:

„Als im Juni 1892 die Fundamentgruben hergestellt werden sollten, stellte sich heraus, daß der Boden nicht nur von römischem Mauerwerk, sondern auch von aus dem Mittelalter herrührenden Fundamentmauerstücken durchzogen war, und es zeigte sich beim Fortschreiten der Grabarbeiten die Baustelle dermaßen von einem Gewirre alten Mauerwerks durchsetzt und obendrein noch durch Druckwasser vom Berg her gefährdet, daß es nach dem übereinstimmenden Gutachten der Baudirektion, der Bezirksbauinspektion und maßgebender Personen in Badenweiler am gerathensten erschien, sich nach einem anderen geeigneten Kirchenbauplatz umzusehen.

Es wurde hierauf eine Sachverständigen-Kommission berufen, welche auf Grund geologischer Aufnahmen feststellte, daß der ganze Bergabhang, auf dem Badenweiler liegt, aus einer gestürzten Keuperschicht besteht, die in absehbarer Tiefe die gleiche oder eine noch schlechtere Beschaffenheit zeigt, als wie sie durch die Aufgrabungen klar gelegt wurde.

Das einstimmige Gutachten lautete dahin, daß der Bauplatz, auf dem die alte Kirche stand und der seiner Lage nach als der geeignetste sich darstellt, beizubehalten sei und daß man eben von demselben Verfahren Gebrauch machen müsse, zu dem schon die römischen Baumeister auf dem gleichen Bauplatz ihre Zuflucht genommen hatten — nämlich zur Pfahlrostgründung.

Es mußten 600 je 5 m lange, 25 cm starke, mit eisernem Schuh versehene Pfähle eingerammt werden à 40 *M.*	24 000 *M.*
Ueber dem Pfahlrost wurde eine Kiespackung und eine Betonsohle von 80 cm Dicke angelegt als Unterlage für das eigentliche Fundament. Dies sammt einer Sickerdohle erforderte einen Aufwand von 1800 + 1200	3 000 „
woran jedoch die im Voranschlag für Ueberraschungen bei der Fundation vorgesehenen in Abzug zu bringen waren.	8 800 „
Von den restlichen	18 200 *M.*
fallen die Kosten der Wasserableitung vertragsmäßig mit	1 200 „
den frohndpflichtigen Gemeinden zu, die unter § 17 des Einnahmebudgets der Domänenverwaltung erscheinen, so daß der Domänenkasse ein Mehraufwand von . . . . . . verbleibt."	17 000 *M.*

Mit diesen Ausführungen scheint der Budgetkommission die Nachforderung genügend begründet zu sein.

Nachträge.

Zu A. Ordentlicher Etat.

§§ 12, 13, 17, 34 b.

Nach Einkunft der Budgetvorlagen hat die Großh. Regierung zum Spezialbudget des Finanzministeriums „Domänenverwaltung" noch folgende nachträgliche Anforderungen im ordentlichen Etat eingebracht:

1.

Mittelst Schreiben des Großh. Finanzministeriums vom 11. Januar d. J. Nr. 363 wird unter Hinweisung auf die Denkschrift vom 6. Januar d. J. über die Verleihung von Dienstwohnungen und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die eintretenden Aenderungen erst nach und nach zur vollen Durchführung kommen, während es sich hier um Befriedigung eines sofortigen Bedürfnisses handelt, für einen Oberförster der I. Ortsklasse eine durch Miethe zu beschaffende Dienstwohnung beantragt. Der Miethpreis beträgt 1300 *M.*, für die Wohnräume 1150 *M.* und für die Diensträume 150 *M.*, das als Miethzins zu zahlende Wohnungsgeld nach neuem Tarif 620 *M.*

Die Budgetkommission stellt den

Antrag:

die Anforderung zu genehmigen und demgemäß den Budgetsatz des § 12 der Ausgaben für sachliche Amtsunkosten um jährlich 150 *M.*, also für jedes der beiden Jahre von 20 910 *M.* auf 20 760 *M.* zu ermäßigen,

dagegen den Budgetsatz des § 17 der Ausgaben für gemiethete Dienstgebäude um jährlich 1300 *M.*, mithin für jedes der beiden Jahre von 5595 *M.* auf 6895 *M.* zu erhöhen.

2.

In der Budgetvorlage ist unter Titel IV der Ausgabe, Domänenverwaltung, § 34 für Kirchen, Pfarreien und Schulen, b. Bauaufwand für den Neubau eines evangelischen Pfarrhauses in Keppenbach, ein Beitrag von 31 500 ℳ. nach summarischer Kostenberechnung vorgesehen.

Großh. Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 1. Februar d. J. Nr. 970 die nunmehr ausgearbeiteten Pläne und einen endgiltigen Kostenüberschlag mitgetheilt, nach welchen sich der Bauaufwand nur auf 31 000 ℳ. stellen wird. Hiernach können von den ursprünglich angeforderten 31 000 ℳ. wieder 500 ℳ. abgesetzt werden. Es stellt deßhalb die Budgetkommission den

Antrag:

bei § 34 b der Ausgaben 500 ℳ., oder für ein Jahr 250 ℳ. abzusetzen und demgemäß die Gesammtanforderung für jedes der beiden Budgetjahre von 330 842 ℳ. auf 330592 ℳ. zu ermäßigen.

3.

Ein weiterer Nachtrag wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums vom 3. März 1894 der zweiten Kammer übergeben, in welchem unter § 13 der Ausgabe im Budget der Domänenverwaltung — Gehalte — für jedes der beiden Budgetjahre 80 ℳ. mehr angefordert werden zu Ortszulagen, an solche Waldhüter — künftig Forstwarte —, welche so abgelegen wohnen, daß ihnen für Beschaffung der nöthigen Lebensmittel und wegen der Schwierigkeit des Schulbesuchs ihrer Kinder ein erheblicher Mehraufwand erwächst.

Die Budgetkommission ist mit der Anforderung einverstanden und stellt den

Antrag:

zu § 13 der Ausgaben für jedes der beiden Budgetjahre 80 ℳ. — also für beide Jahre 160 ℳ. mehr zu bewilligen.

4.

Für eine Vergrößerung der evangelischen Kirche in Büchenbronn sind in dem Budget der Domänenverwaltung unter § 34 b der Ausgaben — Bauaufwand für Kirchen, Pfarreien und Schulen 16 000 ℳ. auf Grund summarischer Kostenberechnung vorgesehen.

Nach Mittheilung des Großh. Finanzministeriums vom 15. März 1894 Nr. 2098 sind nunmehr die Pläne gefertigt und ein eingehender Ueberschlag ausgearbeitet, welcher einen Bauaufwand von 30 000 ℳ. ergibt, von welchem jedoch für die der Kirchengemeinde obliegenden Hand- und Fuhrdienstleistungen sowie für die Heizungseinrichtung der Betrag von 5700 ℳ. wieder in Einnahme zu stellen ist, so daß der Domänenverwaltung ein reiner Aufwand von 24 300 ℳ. zur Last fällt.

Hiedurch erhöht sich die unter § 34 b vorgesehene Ausgabe für genannte Kirchenvergrößerung von 16 000 ℳ. auf 30 000 ℳ., also um 14 000 ℳ. für beide Budgetjahre oder für ein Jahr um 7000 ℳ. und der Gesammtbudgetsatz für § 34 b von 330 592 ℳ. (siehe Antrag zu Nachtrag Ziffer 2) auf 337 592 ℳ. für jedes der beiden Jahre.

Die Kommission hat gegen diese nachträgliche Anforderung nichts einzuwenden, und stellt

Antrag:

unter § 34 b der Ausgaben der Domänenverwaltung 7000 M. für jedes der beiden Budgetjahre mehr einzustellen, und demgemäß für jedes dieser beiden Jahre 337 592 ℳ. zu bewilligen.

5.

Die Großh. Regierung theilt durch Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11. April 1894 Nr. 2794 mit, daß sich noch das weitere Bedürfniß ergeben habe, für einen der noch nicht im Genuß einer Dienstwohnung befindlichen Oberförster in einem Orte dritter Ortsklasse eine solche schon in der Budgetperiode

1894/95 durch Miethe zu beschaffen. Diese weitere Dienstwohnung wäre in dem Verzeichnisse Anlage 2 des Spezialbudgets des Finanzministeriums unter Titel IV Ziffer 2 nachzutragen. Die Miethe, welche die Verwaltung zu tragen habe, betrage jährlich 800 ℳ und sei für jedes Budgetjahr unter Ausgabe Titel IV A. § 17 — für gemiethete Dienstgebäude — diese Summe weiter aufzunehmen, dagegen könne wegen Zurückziehung des bisherigen Bauschbetrages des betreffenden Oberförsters für die Stellung der Diensträume unter Ausgabe Titel IV A. § 12 — für sachliche Amtsunkosten — ein Betrag von jährlich 80 ℳ abgesetzt und der von dem Oberförster zu entrichtende, dem Wohnungsgeld gleichkommende Miethzins mit jährlich 280 ℳ, sowie ein weiterer Miethzins für 2 in dem betreffenden Haus vorhandene, dem Oberförster miethweise zu überlassende Räume mit 140 ℳ — zusammen also jährlich 420 ℳ — unter Titel I § 17 in Einnahme gestellt werden.

Die Budgetkommission ist mit der Gewährung dieser Dienstwohnung einverstanden und stellt

Antrag:

diese nachträgliche Anforderung zu genehmigen und demzufolge

unter Ausgabe Titel IV A. § 12 (siehe Antrag zu Ziffer 1 der Nachträge) um weitere jährliche 80 ℳ zu ermäßigen und den Budgetsatz nunmehr auf 20 680 ℳ für jedes der beiden Jahre festzusetzen;

unter Ausgabe Titel IV § 17 weitere 800 ℳ einzustellen und den Budgetsatz (siehe Antrag zu Ziffer 1 der Nachträge) von 6895 ℳ auf 7695 ℳ für jedes der beiden Budgetjahre zu erhöhen.

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

In der Budgetvorlage sind im außerordentlichen Etat der Domänenverwaltung eine Anzahl Forderungen aufgeführt, bei welchen nur der Gegenstand der Anforderung, nicht aber auch der Betrag desselben angegeben ist. Die Großherzogliche Regierung war zur Zeit der Drucklegung des Budgets noch nicht in der Lage, die Höhe des betreffenden Aufwandes ganz genau zu kennen und hat sich deßhalb die nöthige Ergänzung des Budgets vorbehalten.

Mit allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember 1893 ist an die Ständekammer nun der Entwurf eines Nachtrages zum Budget des Finanzministeriums für 1894/95 gegeben worden, in welchem die angeforderten Summen näher bezeichnet und begründet sind.

Weiter hat die Großherzogliche Regierung noch folgende Nachträge zu diesem außerordentlichen Etat eingebracht:

1. Durch Mittheilung vom 3. Februar 1894 wird zu § 13 für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Staufen statt der zuerst verlangten 25 000 ℳ nunmehr 43 000 ℳ angefordert, weil sich bei Feststellung der definitiven Kostenüberschläge ergeben habe, daß die vorläufige Schätzung zu nieder gewesen sei und aus dienstlichen Rücksichten, die ursprünglich nicht vorgesehen, Erbauung eines Oekonomiegebäudes nöthig falle.

2. Durch Mittheilung vom 25. Februar 1894 zu § 12 für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Rastatt werden statt der eingesetzten 3 000 ℳ nunmehr 6 700 ℳ verlangt. Die zuerst vorgesehene Summe für den Bauplatz sei unzureichend, derselbe koste vielmehr 3 700 ℳ und müßten zur erforderlichen Ausebnung und für die Abfuhr des Schuttes noch weitere 3 000 ℳ verausgabt werden.

3. Mit Schreiben vom 3. März 1894 zu § 14 für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Furtwangen 53 000 ℳ. Der Bauaufwand für dieses Gebäude und eines Oekonomiegebäudes ist zu 47 000 ℳ berechnet, wozu noch 6 000 ℳ für den Ankauf des Bauplatzes kommen.

Zu § 15. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Uehlingen werden statt der bisher nur für den Bauplatz verlangten 1 560 M. nun auch die Kosten des Neubaues einschließlich Oekonomiegebäudes mit 41 000 M., also zusammen 42 560 M. angefordert.

4. Mittelst Schreiben vom 11. April 1894 wird zu § 17, Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten bei dem Heidelberger Schloß die Anforderung auf Grund der vorgelegten Pläne und Kostenüberschläge nunmehr auf 150 000 M. festgesetzt.

Um nun die Anforderungen der Großh. Regierung, wie sie sich auf Grund der ursprünglichen Budgetvorlage und unter Berücksichtigung der eingegangenen Nachträge für den außerordentlichen Etat ergeben, genau festzustellen, geben wir in Nachstehendem eine Darstellung der jetzt in Betracht kommenden Summen:

§ 1.	Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens, 4. Rate	638 200	M.
§ 2.	Vergrößerung des Hofelektricitätswerkes	50 200	„
§ 3.	Einführung einer Zentralheizung nebst Lüftungsanlage im Großherzoglichen Hoftheater in Karlsruhe	62 000	„
§ 3a.	Einführung einer Niederdruckdampfheizung in den Nebenräumen des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe	13 000	„
§ 4.	Bauliche Herstellungen im Hofwaschhause	5 600	„
§ 5.	Tieferlegung der Pumpen im Hofwasserwerk	13 000	„
§ 6.	Aufstellung eines neuen Dampfkessels nebst Wasserreinigungsanlage im Hofwasserwerk	8 369	„
§ 7.	Erbauung eines weiteren Dekorationsmagazins für das Hoftheater in Karlsruhe	49 800	„
§ 8.	Ausmalung der Lünetten im Treppenhause der Kunsthalle in Karlsruhe	9 600	„
§ 9.	Für Holzabfuhrwege	184 500	„
§ 10.	Für Rektifikation der Kinzig bei den domänenärarischen Wiesen der Gemarkung Willstett	90 000	„
§ 11.	Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Hardheim	37 500	„
§ 12.	Desgleichen für die beiden Bezirksforsteien in Rastatt	6 700	„
§ 13.	Desgleichen für die Bezirksforstei Staufen	43 000	„
§ 14.	Desgleichen für die Bezirksforstei Furtwangen	53 000	„
§ 15.	Desgleichen für die Bezirksforstei Uehlingen	42 560	„
§ 16.	Für Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, erste Anforderung	296 500	„
§ 17.	Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten bei dem Heidelberger Schloß	150 000	„

Nach eingehender Prüfung der vorstehenden Forderungen kommt die Budgetkommission zu dem

Antrag:

„Es wollen die unter Ziffer 1 bis mit 17 im außerordentlichen Etat angeforderten Beträge, wie sie in vorstehender Darstellung genannt sind, bewilligt werden."

Im Besondern ist noch zu bemerken:

Zu § 16.

Die Kosten für Restaurationsarbeiten am Mannheimer Schlosse, welche sich im Ganzen auf 797 700 M. belaufen, sollen, abgesehen von der in's Jahr 1893/94 fallenden Verwendung auf Administrativkredit mit 12 200 M. auf 3 Budgetperioden vertheilt werden, und zwar auf die Jahre 1894/95, 1896/97 und 1898/99.

Die untenstehende Zusammmenstellung gibt ein Bild, sowohl des Gesammtaufwandes, als auch des Vertheilungsplanes auf die einzelnen Budgetperioden. Zugleich enthält sie eine Entzifferung der auf die einzelnen Arbeitsleistungen für die Periode 1894/95 entfallenden Beträge.

Eine ähnliche Entzifferung für die Jahre 1896/99 ist noch nicht aufgestellt, doch ist anzunehmen, daß sich für die einzelnen Gewerksarten das gleiche Verhältniß wie bei den Arbeiten in der laufenden Budgetperiode ergeben wird.

Die Kosten für Steinhauerarbeiten machen nahezu $^1/_3$ des Gesammtaufwandes aus, was darauf zurückzuführen ist, daß nach dem Restaurirungsplane nur solche Hausteine an den vorhandenen Baulichkeiten belassen werden sollen, deren Material noch vollständig gesund ist und die gleiche Dauer verspricht, wie das neu zu beschaffende Material.

Auszug

aus dem Kostenvoranschlag über die äußere Renovation des Großh. Schlosses zu Mannheim.

Von den im Budget 1894/95 für Renovation der Schloßfaçaden eingestellten Betrag von ℳ 296 500 entfallen auf:

1. Maurerarbeit	66 666	ℳ	23	₰
2. Verputzarbeit	5 676	„	33	„
3. Steinhauerarbeit	109 495	„	54	„
4. Zimmerarbeit	2 438	„	—	„
5. Schreinerarbeit	3 088	„	20	„
6. Glaserarbeit	19 777	„	95	„
7. Schlosser- und Schmiedarbeit	15 230	„	—	„
8. Kupferschmiedarbeit (Dachkanäle)	3 102	„	—	„
9. Blechnerarbeit	1 321	„	—	„
10. Tüncherarbeit	2 640	„	60	„
11. Schieferdeckerarbeit	2 216	„	—	„
12. Pflästererarbeit	1 168	„	58	„
13. Herstellungen im Innern	4 785	„	—	„
14. Unvorhergesehenes	21 894	„	57	„
15. Entwässerungsarbeiten	27 000	„	—	„
16. Bauaufsicht	10 000	„	—	„
Summa	296 500	ℳ	—	₰

Zusammenstellung

des

Gesammtaufwandes für die Renovation des Großh. Schlosses in Mannheim und Voranschlag über die Vertheilung der Arbeiten auf mehrere Budgetperioden.

I. Abtheilung.

Im Jahre 1893/94 wegen Niederlegung des sogenannten Kosakenstalles:

Herstellung der südwestlichen und der nordöstlichen Façade des Pavillons der Bildergalerie (Administrativkredit) . . . . 12200 ℳ

II. Abtheilung.

In der Budgetperiode 1894/95 auszuführen:

a. Herstellung der Façade des Stallbaues gegen den Remisenhof (Villenviertel) sowie des an diese Façade anstoßenden südöstlichen Pavillon vom Stallbau . .	20000 ℳ	
b. Herstellung der dem inneren Schloßhof zugekehrten Façaden:		
A. Rechte Seite	70000 „	
B. Mittelbau	62000 „	
B 1. Erneuerung der großen Altane	12000 „	
C. Linke Seite	65000 „	
D. Erneuerung der Hofeinfriedigung und Renovation der beiden Wachhäuser zusammen	30500 „	
E. Entwässerung des Schloßhofes	27000 „	
Für Bauaufsicht (ein Bauführer und ein Polier)	10000 „	
Zusammen		296500 ℳ

III. Abtheilung.

In der Budgetperiode 1896/97 auszuführen:

Instandsetzung der beiden Schloßfaçaden nach dem Karl-Philipps- und dem Karl-Theodors-Platz zusammen	67500 ℳ	
Herstellung der Façaden des Schloßmittelbaues gegen den Schloßgarten und die Gartenfaçaden des linken Schloßflügels	219500 „	
Entwässerung des linken Schloßflügels	22000 „	
Bauaufsicht (ein Bauaufseher und ein Polier)	10000 „	
Zusammen		319000 ℳ

IV. Abtheilung.

Für die Budgetperiode 1898/99 in Aussicht zu nehmen:

Herstellung der Gartenfaçaden des rechten Schloßflügels, Stallbaufaçaden und die im „Schmalen Hof“ zusammen	144 000 ℳ
Entwässerung des rechten Schloßflügels	16 000 „
Bauaufsicht (ein Bauaufseher und ein Polier)	10 000 „
Zusammen	170 000 ℳ

Zusammenstellung.

I.	Abtheilung	12 200 ℳ
II.	„	296 500 „
III.	„	319 000 „
IV.	„	170 000 „
	Gesammtbetrag	797 700 ℳ

Einnahme.

Seite 44 u. f.

Titel I.

A. Ordentlicher Etat.

Die Budget-Kommission stellt den

Antrag:

Die Einnahmen, wie sie in der Regierungsvorlage bezeichnet sind, und zwar:

Summe I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften §§ 1 bis mit 8.
„ II. Aus Lehen und Berechtigungen §§ 9, 10 und 11.
„ III. Vom Grundstock §§ 12 und 13.
„ IV. Verschiedene Einnahmen §§ 14, 15, 16 und 17

unter Berücksichtigung der in untenstehenden Nachträgen beantragten Erhöhungen zu genehmigen.

Die Großh. Regierung hat noch folgende

Nachträge

zum Einnahmebudget der Domänenverwaltung vorgelegt:

1.

Zu § 1.

Wie aus Ziffer 1 des Nachtrags zum Ausgabebudget in diesem Berichte näher ausgeführt wurde, hat das Finanzministerium mit Schreiben vom 11. Januar 1894 die Bewilligung einer Dienstwohnung für einen Oberförster I. Ortsklasse angefordert. Dadurch erhält die Domänenverwaltung eine Mehreinnahme von Miethzins von 620 *M.* und ändert sich der Budgetsatz der Einnahme, § 17, Sonstige Einnahmen, indem derselbe von 47 154 *M.* auf 47 774 *M.* steigt.

Die Kommission beantragt:

Die Mehreinnahme von 620 *M.* und die Erhöhung des Budgetsatzes auf 47 774 *M.* zu genehmigen.

2.

Zu § 17.

a. Als Ersatz der Frohndkosten sind in der Budgetvorlage für das Pfarrhaus in Reppenbach 3000 *M.* in Einnahme vorgetragen. Mit Schreiben vom 1. Februar 1894 macht Großh. Finanzministerium Mittheilung, daß in Folge höheren Anschlags dieser Ersatz um 60 *M.*, also für ein Jahr um 30 *M.* erhöht worden sei. Aus diesem Grunde ändere sich der Budgetsatz § 17, sonstige Einnahme, und sei derselbe auf 47 184 *M.* für jedes der beiden Jahre festzustellen.

b. Für die Vergrößerung der evangelischen Kirche in Büchenbronn sind von Großh. Regierung mittelst Vorlage vom 15. März 1894 der ursprünglichen Forderung gegenüber 14 000 *M.* mehr angefordert worden (vergleiche Ziffer 4 der Nachträge zum Ausgabebudget), dagegen für Ersatz der der Kirchen-

gemeinde obliegenden Hand- und Frohnddienstleistungen, sowie für die Heizungseinrichtung ein Einnahmebetrag von rund 5700 M. vorgesehen. Diese Einnahme mit 5700 M. — oder für ein Jahr 2850 M. — ist unter § 17 weiter einzustellen.

c. Unter Hinweisung auf das zu Ziffer 5 der Nachträge zum Ausgabebudget Gesagte ist nach der Regierungsmittheilung vom 11. April 1894 der dem Wohnungsgeld gleichkommende Miethzins für eine Dienstwohnung eines Oberförsters III. Ortsklasse, sowie ein weiterer Miethzins für zwei in dem betreffenden Haus vorhandene, dem Oberförster miethweise zu überlassende Räume mit zusammen jährlich 420 M. weiter unter § 17 in Einnahme zu stellen.

Die Budgetkommission hat gegen die unter a, b und c bezeichneten Mehreinnahmen zu § 17 nichts einzuwenden und stellt demgemäß den

Antrag:

„Genannte Mehreinnahmen und die Erhöhung des Budgetsatzes von 47 154 M. auf 51 074 M. für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen."

B. Außerordentlicher Etat.

Vom Grundstock.

Die Verwaltung des Domänengrundstocks hat die im außerordentlichen Ausgabeetat für die diesem Grundstocke verwilligten Ausgaben wieder zu ersetzen. Es erscheinen deshalb im außerordentlichen Einnahmeetat die gleichen Beträge wie in der außerordentlichen Ausgabe. Weitere Ausführungen sind hier nicht nöthig, und es geht die Budgetkommission zum Antrage über:

Die Einnahmen im außerordentlichen Etat §§ 1 bis mit 17 in den gleichen Beträgen, wie sie in der Budgetvorlage und deren Nachträgen bezeichnet sind, zu genehmigen.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 7. April 1894.

№ 2675.

Die Gewährung von Kassenzulagen betreffend.

An den Präsidenten der zweiten Kammer, Herrn Gönner,

Hochwohlgeboren.

Nach Aufstellung des Staatsvoranschlags für 1894/95 hat sich das Bedürfniß gezeigt, dem kassefführenden Hauptamtsassistenten beim Hauptsteueramt Lahr eine Kassenzulage von jährlich 40 *M.* zuzuweisen.

Wir haben diese Zulage in den Budgetnachtrag, der anläßlich der Beamtenvorlage aufgestellt worden ist, in der Annahme mit aufgenommen, daß dieser Nachtrag mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an zum Vollzug gelangen werde. Da dies aber unsicher geworden ist, empfiehlt es sich, jene Zulage im Hauptvoranschlag selbst nachzutragen und zwar im Gehaltsetat des Finanzministeriums Seite 84/85 (zu H 4), woselbst in der Spalte Erläuterungen die Gesammtzahl der Kassenzulagen von 16 auf 17, die Zahl der Kassenzulagen zu 40 *M.* von 8 auf 9 und der Gesammtbetrag der Kassenzulagen von 950 auf 990 *M.* zu erhöhen wäre.

Von einer Aenderung des Budgetsatzes Titel VII § 7 wird bei der Geringfügigkeit der Erhöhung abzusehen sein.

Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns um gefällige weitere geschäftliche Behandlung ergebenst zu ersuchen.

Buchenberger.

Diefenbacher.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 11. April 1894.

№ 2794.

Das Budget der Domänenverwaltung für die Jahre 1894 und 1895 betr.

An den Präsidenten der zweiten Kammer, Herrn Gönner,

Hochwohlgeboren.

Die dermaligen Wirthschaftsgebäude bei dem Heidelberger Schloß enthalten nur ganz unzulängliche Unterkunftsräume und sind auch in sonstiger Hinsicht, z. B. in Bezug auf die Abortanlage, sehr mangelhaft. Es wurde deshalb schon beim Entwurf des Budgets für 1894/95 (vgl. Ausgabe Titel IV, Domänenverwaltung, B. § 17) die Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten in Aussicht genommen und die Mittheilung des entstehenden Aufwandes bis nach Fertigstellung des Kostenvoranschlags vorbehalten. Dem bestehenden Bedürfniß soll nach eingehenden Erhebungen dadurch entsprochen werden, daß mit theilweiser Belassung der jetzigen Sommerhalle und unter vollständiger Beseitigung der jetzigen Winterhalle ein Winkelbau erstellt wird, der Sitzplätze für 600 Personen und eine Wohnung für den Wirthschaftspächter enthält. Für den Fall der Ausführung dieser Herstellungen hat sich der Stadtrath in Heidelberg, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, bereit erklärt, nach Ablauf des jetzigen Pachtvertrages als Miethbewerber für die Schloßgartenwirthschaft mit einem Pachtgebot aufzutreten, das eine entsprechende Verzinsung des voraussichtlichen Bauaufwandes in Aussicht stellt.

Die Kosten sind nach dem Voranschlag, den wir nebst den zugehörigen Plänen mit der Bitte um spätere gefällige Rückgabe hier anschließen, zu 150000 ℳ berechnet, die unter Ausgabe Titel IV B § 17 des diesseitigen Spezialbudgets und, da dieselben zu Lasten des Domänengrundstocks bestritten werden, unter Einnahme Titel I B 17 einzustellen wären.

Ferner hat sich seit unserer Mittheilung vom 11. Januar Nr. 363 das Bedürfniß ergeben, für einen der noch nicht im Genuß einer Dienstwohnung befindlichen Oberförster in einem Orte III. Ortsklasse eine solche schon in der Budgetperiode 1894/95 durch Miethe zu beschaffen. Diese weitere Dienstwohnung wäre in dem Verzeichniß, Anlage 3 des diesseitigen Spezialbudgets unter Titel IV Ziffer 2 nachzutragen. Die von der Verwaltung zu entrichtende Miethe wird jährlich 800 ℳ betragen, welche Summe für jedes Budgetjahr unter Ausgabe Titel IV A § 17 (Für gemiethete Dienstgebäude) weiter aufzunehmen wäre; dagegen kann wegen Zurückziehung des bisherigen Bauschbetrages des Oberförsters für die Stellung der Diensträume unter Ausgabe Titel IV A § 12 (Für sachliche Amtsunkosten) ein Betrag von jährlich 80 ℳ abgesetzt und der von dem Oberförster zu entrichtende, dem Wohnungsgeld gleichkommende Miethzins mit jährlich 280 ℳ, sowie ein weiterer Miethzins für 2 in dem betreffenden Haus vorhandene, dem Oberförster miethweise zu überlassende Räume mit 140 ℳ, zusammen jährlich 420 ℳ, unter Titel I § 17 (Sonstige Einnahmen) in Einnahme gestellt werden.

Die Budgetsätze wären demnach mit Berücksichtigung der früher mitgetheilten Aenderungen unter den oben bezeichneten Paragraphen wie folgt zu berichtigen:

unter Ausgabe Titel IV A § 12 (vgl. unsere Mittheilung vom 11. Januar Nr. 363) für jedes der beiden Jahre auf 20910 — (150 + 80) = ... 20680 ℳ

unter Ausgabe Titel IV A § 17 für jedes der beiden Jahre auf 5595 + 1300 + 800 = 7695 „

unter Einnahme Titel I A § 17 für jedes der beiden Jahre (vgl. die Mittheilungen vom 11. Januar Nr. 363, vom 1. Februar Nr. 970 und vom 15. März Nr. 2098; der in der Mittheilung vom 11. Januar Nr. 363 genannte Miethzins von 620 ℳ ist nicht, wie dort versehentlich gesagt ist, unter Titel I § 1, sondern unter Titel I § 17 zu vereinnahmen) auf 47154 + 30 + 2850 + 620 + 420 = ... 51074 „

Wir beehren uns, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, Vorstehendes der Budgetkommission behufs Berücksichtigung bei den von ihr zu stellenden Anträgen zur Kenntniß bringen zu wollen.

Buchenberger.

Jäger

Der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums

an

den Präsidenten der zweiten Kammer,

Herrn **Gönner**, Hochwohlgeboren.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 13. April d. J. mich allergnädigst zu beauftragen geruht, den anliegenden Nachtrag zum Budgetentwurf des Finanzministeriums für die Jahre 1894/95 der Ständeversammlung vorzulegen.

Indem ich die Pläne und die Kostenüberschläge zu den in Frage stehenden Bauherstellungen mit der Bitte um spätere Rücksendung anschließe, beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Buchenberger.

Karlsruhe, den 16. April 1894.

Nachtrag

zu

Hauptabtheilung V.

Spezial-Budget

des

Finanzministeriums

für die Jahre

1894 und 1895.

Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I.

Domänenverwaltung.

V. Finanzministerium Ausgabe. Einnahme.

Titel	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1894	1895	1 Jahr durchschnittlich	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IV		**Domänenverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		VI. Abgaben und Lasten.					
	34	Für Kirchen, Pfarreien und Schulen					
		b. Bauaufwand	—	18 150	18 150		—
		Summe A. Ordentlicher Etat	—	18 150	18 150	18 150	
		Summe A. Ordentlicher Etat für beide Jahre				36 300	
		B. Außerordentlicher Etat.					
		Für den Grundstock.				1894/95 zusammen	
	18	Bauliche Herstellungen im Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses	—			50 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—			50 000	
		hiezu					
		Summe A. Ordentlicher Etat	—			36 300	
		Summe Titel IV für beide Jahre	—			86 300	
		Einnahme.					
I		**Domänenverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
	17	Sonstige Einnahmen	—	1 682	1 682		—
		Summe A. Ordentlicher Etat	—	1 682	1 682	1 682	
		Summe A. Ordentlicher Etat für beide Jahre	—			3 364	
		B. Außerordentlicher Etat.					
		Für den Grundstock.				1894/95 zusammen	
	18	Bauliche Herstellungen im Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses	—			50 000	—
		Summe B. Außerordentlicher Etat	—			50 000	
		hiezu					
		Summe A. Ordentlicher Etat	—			3 364	
		Summe Titel I für beide Jahre	—			53 364	

Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	
—	—	1. Neubauten: Der bauliche Zustand der aus dem 15. Jahrhundert stammenden evangel. Kirche in Niefern erfordert umfassende Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten, die bei der künstlerischen Bedeutung des zu den interessantesten kirchlichen Gebäuden des Landes zählenden Baues unter strenger Anlehnung an den ursprünglichen Baustyl erfolgen sollen. Der Aufwand wird auf Grund der vorliegenden Pläne und eines eingehenden Kostenüberschlags zu 36 300 ℳ berechnet, wovon jedoch die Gemeinde für die ihr obliegenden Hand- und Fuhrdienste und für einige Herstellungen, die über die Baupflicht des Aerars hinausgehen, 3 364 ℳ zu ersetzen hat. Von den Gesammtkosten ist hier für jedes der beiden Budgetjahre je die Hälfte mit 18 150 ℳ vorzusehen. Der Ersatzbetrag der Gemeinde erscheint unter Titel I § 17 Einnahme.
—	—	Die der Stadt Heidelberg zur Aufstellung der städtischen Kunst- und Alterthumssammlungen überlassenen Räumlichkeiten im Mittelgeschoß des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses sind bei dem stetigen Anwachsen der Sammlungen zu deren sachgemäßen Aufstellung nicht mehr ausreichend. Auf Ansuchen des Stadtraths sollen nunmehr, da zur Unterbringung der vorzugsweise auf die Geschichte des Schlosses, der Stadt und des ehemaligen Pfälzergebietes bezüglichen Sammlungen nicht wohl geeignetere und würdigere Räume als die in Frage stehenden ausfindig gemacht werden können, weitere Räumlichkeiten in dem z. Zt. ausgebrannten Obergeschoß des Friedrichsbaues erstellt werden, für deren Ueberlassung der Stadtrath zur Verzinsung des entstehenden Bauaufwandes die Entrichtung eines entsprechenden Miethzinses zugesagt hat. Der nach dem vorliegenden Ueberschlag zu 50 000 ℳ berechnete Aufwand wird zu Lasten des Domänengrundstocks bestritten und erscheint deßhalb unter Titel I B § 18 wieder in Einnahme.
—	—	Ersatz an Frohndkosten ꝛc. für die Bauherstellungen an der evangelischen Kirche in Niefern (vgl. die Erläuterung zu Ausg. Tit. IV § 34) 3364 ℳ, mithin für jedes Budgetjahr 1682 ℳ.
—	—	Vergl. die Erläuterung zu Tit. IV B § 18 der Ausgabe.

Beilage zum Protokoll der 67. Sitzung der zweiten Kammer vom 21. April 1894.

Karlsruhe, den 18. April 1894.

Der Präsident
des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern

an

den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung,
Herrn Oberbürgermeister **Gönner**, Hochwohlgeboren.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst mitzutheilen:

Im Budgetentwurf Großh. Ministeriums des Innern für 1894/95 sind einige Anforderungen enthalten, welche sich auf Vorschläge des zur Zeit den Ständen vorliegenden Gesetzentwurfs „Nachtrag zur Gehaltsordnung" stützen und das Inkrafttreten einer entsprechenden Aenderung bezw. Ergänzung des Gehaltstarifs mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1894 an zur Voraussetzung haben.

Da nun beabsichtigt ist, das Finanzgesetz noch vor Beginn des nächsten Monates zu erlassen, bis dahin aber über die für die Wirksamkeit der obengedachten Budgetpositionen maßgebenden Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Gehaltsordnung jedenfalls noch nicht beschlossen sein wird, hat sich eine Berichtigung der erwähnten Anforderungen für die Jahre 1894 und 1895 als nöthig erwiesen. Dieselben sind, mit den erforderlichen Erläuterungen versehen, in den Anlagen I und II zusammengestellt und berühren folgende Positionen des Budgetentwurfs:

Titel VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze.

§ 6. Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die etatmäßige Stelle des Vorsitzenden des Vorstandes, B 3, oder C 3, (Gehaltsetat S. 108) kommt in Wegfall und die damit unter obigem Budgetparagraphen angeforderte Summe von 3300 ℳ.

Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

§ 1. Gehalte. a. Statistisches Bureau.

§ 2. Wohnungsgeld. a. Statistisches Bureau.

Die etatmäßige Stelle eines Vorstandes, B 4, und diejenige eines Bureauvorstehers, E 3, kommen in Wegfall; dagegen ist statt der ersteren eine weitere (zweite) Stelle für wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter, D 2, und statt der andern wieder, wie seither, eine zweite Revisorstelle, F 4, vorzusehen. Auch ist in Folge dieser Aenderung unter

§ 3. Andere persönliche Ausgaben,

wie seither, ein Nebengehalt für Besorgung der Geschäfte des Vorstandes des statistischen Bureaus mit 1100 ℳ wieder einzustellen.

In der Anlage I sind zugleich auch die Aenderungen nachgewiesen, welche hiernach an den Abschlußzahlen der Budgettitel VIII und XIV eintreten.

Ferner hat sich das Bedürfniß ergeben, in

Titel VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze,

§ 5. Versicherungsanstalt Baden,

Gehaltsetat Seite 108 — entsprechend der bezüglichen Anforderung im „Nachtrag zum Voranschlag für 1894 und 1895", Gehaltsetat Seite 50 — eine weitere (zweite) Revisorstelle, F 4, vorzusehen, welche schon im Voranschlag für 1892 und 1893 auf das Jahr 1893 angefordert und bewilligt worden und im ersten Budget für 1894 und 1895 nur aus Versehen weggeblieben ist.

Endlich wurde, wie in der Anlage III dargestellt, für erforderlich erachtet, im Budgetentwurf der

Badanstaltenverwaltung,

Gehaltsetat § 9, den Nebengehalt des Badfondsgärtners in Badenweiler, H 12, von 600 ℳ auf 800 ℳ zu erhöhen.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst ersuche, hiernach die weitere geschäftliche Behandlung gefälligst veranlassen zu wollen, benütze ich mit Vergnügen diese Gelegenheit zur Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Eisenlohr.

Hauptabtheilung IV.

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1894 und 1895.

IV. Ministerium des Innern. Ausgabe.

1 Titel.	2 §	3	4 Seitheriger Budgetsatz.	5 Voranschlag für 1894	6 Voranschlag für 1895	7 Voranschlag für 1 Jahr durchschnittlich	8 Künftig wegfallend.
			M	M	M	M	M
VIII		**Für Durchführung der sozialen Gesetze.**					
	6	Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft sind angefordert	—	3300	3300	—	—
		Berichtigt	—	—	—	—	—
		unter § 6 sind abzusetzen	—	3300	3300	—	—
		Berichtigte Summe Titel VIII	13 500	13500	13500	13500	—
		für beide Jahre				27000	
XIV		**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**					
	1a	Gehalte:					
		I. Anforderung	20 835	30060	30620	30340	—
		Berichtigte Anforderung	20 835	27060	27390	27225	—
		unter § 1a abzusetzen	—	3000	3230	3115	
	2a	Wohnungsgeld:					
		I. Anforderung	3 710	4820	4820	—	—
		Berichtigte Anforderung	3 710	4680	4680	—	—
		unter § 2a abzusetzen	—	140	140	—	—
	3	Andere persönliche Ausgaben:					
		I. Anforderung	13 130	10930	10930	—	—
		Berichtigte Anforderung	13 130	12030	12030	—	—
		Berichtigte Summe A: Ordentlicher Etat	66 560	78130	78460	78295	—
		für beide Jahre				156590	—

9.	10.	11.
Gegen seither jährlich:		Erläuterungen.
mehr	weniger	
3 300	—	Dieser Betrag war unter der Voraussetzung angefordert, daß der Vorsitzende des Vorstands der bad. landw. Berufsgenossenschaft etatmäßig nach Maßgabe des Nachtrags zur Gehaltsordnung angestellt werde.
—	—	
—	—	
9 505	—	Die Stellen des Vorstandes (B 4) und des Bureauvorstehers (E 3) kommen in Wegfall; dagegen sind weiter angefordert, ein wissenschaftlich gebildeter Hilfsarbeiter (D. 2) und ein Revisor (F 4).
6 390	—	
1 110	—	Eine Stelle der II. Wohnungsgeldklasse fällt weg; dagegen geht eine Stelle der III. Klasse zu. Der Budgetsatz ermäßigt sich daher um 760 *M.* — 620 = 140 *M.*
970	—	
—	2 200	Wegen Wegfall der etatmäßigen Stelle eines Vorstandes sind hier weitere 1100 *M.* als Nebengehalt für die Besorgung der Geschäfte eines Vorstandes des statistischen Bureaus vorzusehen.
—	1 100	

IV. Ministerium des Innern.

Gehalts-Etat.

IV. Ministerium des Innern.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Budget für 1894/1895		Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1893				Voranschlag für 1894			
Titel	§		Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
		A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist.								
XIV		**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**								
	1a	Vorstand, B 4	—	—	—	—	—	—	—	—
		Wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter, D 2	1	3900	—	3900	2	5900	—	5900
		Büreauvorsteher, E 3	—				—			
		Revisoren, F 4	2	5700	380	6080	2	6050	230	6280
		1 zu 3600 ℳ 200 ℳ								
		1 „ 2100 „ . . . . 180 „								
		5700 ℳ 380 ℳ								
		hiezu	8	11700	75	11775	9	14100	780	14880
		Summe § 1a	11	21300	455	21755	13	26050	1010	27060
		B. Beamte der Versicherungsanstalt Baden, deren Gehalte unmittelbar aus der Anstaltskasse bezahlt werden.								
VIII		**Für Durchführung der sozialen Gesetze.**								
	5	Versicherungsanstalt Baden.								
		Angefordert werden:								
		Vorsitzender des Vorstands, B 3 .	1	—	—	—	1	—	—	—
		Mitglieder des Vorstands, C 2 .	2	—	—	—	2	—	—	—
		Kassier, E 5 (die Besetzung dieser Stelle kann mit Zustimmung des Anstaltsvorstands nach D 1 erfolgen)	1	—	—	—	1	—	—	—
		Revisoren, F 4	2	—	—	—	2	—	—	—
		Registratoren, F 4	2	—	—	—	2	—	—	—
		Buchhalter und Revidenten, H 3 .	3	—	—	—	4	—	—	—
		Registratur- und Expeditur-Assistenten, H 4	2	—	—	—	2	—	—	—
		Kanzleiassistenten, K 2	2	—	—	—	2	—	—	—
		Kassen- und Kanzleidiener, K 10 .	2	—	—	—	2	—	—	—
			17	—	—	—	18	—	—	—
		C. Beamte der badischen landw. Berufsgenossenschaft, deren Gehalte unmittelbar aus der Genossenschaftskasse bezahlt werden.								
VIII	6	**Bad. landw. Berufsgenossenschaft.**								
		Vorsitzender des Vorstandes, B 3 oder C 2	—	—	—	—	—	—	—	—
		ab	—	—	—	—	—	—	—	—

Voranschlag für 1895.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt	Nebengehalt	Summe	
	ℳ	ℳ	ℳ	
—	—	—	—	
2	6000	—	6000	Mit Rücksicht auf die auch in dem Geschäftsumfang sich dokumentirende zunehmende Bedeutung der statistischen Hilfswissenschaft für sämmtliche Zweige der Volkswirthschaftspflege soll dem statistischen Büreau bis dahin, wo die Anstellung eines etatmäßigen Vorstandes sich ermöglichen läßt, ein weiterer wissenschaftlich gebildeter Hilfsarbeiter beigegeben werden, für welchen der Anfangsgehalt mit 2000 ℳ vorzusehen ist.
2	6050	230	6280	Nebengehalt: 1 Beamter — tarifmäßige Alterszulage, 1 Beamter — Dienstzulage als Remunerationsersatz.
9	14330	780	15110	
13	26380	1010	27390	
1	—	—	—	
2	—	—	—	
1	—	—	—	
2	—	—	—	
2	—	—	—	
4	—	—	—	
2	—	—	—	
2	—	—	—	
2	—	—	—	
18	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	

IX. Badanstaltenverwaltung.

Gehalts-Etat.

Badanstaltenverwaltung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Budget für 1894/1895		Amtsstellen. Art.	Effektivetat auf 1. Juli 1893				Voranschlag für 1894			
Titel	§		Stellenzahl.	Gehalt	Nebengehalt.	Summe	Stellenzahl.	Gehalt	Nebengehalt.	Summe
				ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
	9	Zuschuß an Badenweiler: Badfondsgärtner, H 12 . . .	1	2000	600	2600	1	2000	800	2800
		Berichtigte Summe, § 9 . . .	3	4240	600	4840	3	4270	800	5070

12.	13.	14.	15.	16.
Voranschlag für 1895.				Erläuterungen.
Stellenzahl.	Gehalt	Nebengehalt.	Summe	
	ℳ	ℳ	ℳ	
1	2000	800	2800	Im Gehaltsetat des Budgets der Badanstaltenverwaltung für 1894/95 sind für den Badfondsgärtner in Badenweiler die bisherigen Bezüge desselben mit 2000 ℳ Gehalt und 600 ℳ Nebengehalt eingestellt. Die Anregung zu der hier aufgenommenen Erhöhung des Nebengehalts um 200 ℳ wurde erst nach Drucklegung des Budgetentwurfs gegeben. Die Zulage fand alsdann nur in dem auf Grund der neuen Gehaltsvorlage aufgestellten Budgetnachtrag Aufnahme in der Voraussetzung, daß dieser Nachtrag vom 1. Januar 1894 an in Vollzug treten werde. Sie soll jedoch unabhängig von der Genehmigung jenes Nachtrags gewährt werden und es wird deßhalb hier deren Bewilligung beantragt. Eine Aenderung in der Höhe der Anforderung unter § 9 und demnach auch in der Höhe der Endsummen der Ausgaben des Badanstaltenbudgets tritt hierdurch nicht ein.
3	4270	800	5070	

Nr. 280.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlsruhe, den 20. April 1894 Nr. 280 auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 12. April 1894 Nr. 10245 gnädigst geruht, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1894/95 zu genehmigen und mit dessen Vorlage an die Ständeversammlung den Präsidenten dieses Ministeriums, Geheimen Rath A. Eisenlohr, zu beauftragen.

II. Nachricht hievon dem Ministerium des Innern und jenem der Finanzen.

Karlsruhe, den 20. April 1894.

Großherzogliches Staatsministerium.

Nokk.

Seyb.

Hauptabtheilung IV.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die Jahre

1894 und 1895.

IV. Ministerium des Innern. Ausgabe.

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1894/95 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ
IX		**Bezirksverwaltung und Polizei.**			
		B. Außerordentlicher Etat.			
	10	Neubau eines Amtsgebäudes in Konstanz .	—	5 840	—
	11	Ankauf eines Bauplatzes für einen Amthausneubau in Mosbach	—	5 150	—
		Uebertrag		10 990	

Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr	weniger	
M	*M*	
—	—	Für den Amthausneubau in Konstanz waren im Budget 1890/91 bewilligt 140000 *M*. Der wirkliche Aufwand beträgt jedoch nach der im Dezember 1893 eingelangten Schlußabrechnung der Baubehörde . . . . 159838 *M* 23 *ₔ* somit gegen den Budgetsatz mehr . . . . 19838 *M* 23 *ₔ* Schon bei der Vergebung des Rohbaues zeigte es sich, daß die Preisansätze für die Maurer- und Steinhauerarbeiten zu nieder bemessen waren, und während der Bauausführung stellte sich eine weitere Unzulänglichkeit des Budgetsatzes heraus, weil im Voranschlag für eine Reihe unumgänglicher Herstellungen, wie Tieferlegen der Fundamente wegen schlechter Bodenbeschaffenheit, Garten- und Weganlagen, verschiedene Ergänzungsarbeiten durch den Zimmermann und Schlosser ꝛc., keine Mittel und für andere Arbeiten, wie die Einfriedigung, die Stocksgebälke, das Blechdach und die Dachkanäle, die Gasbeleuchtungsanlage, den Anstrich, ferner für Bauaufsicht zu wenig Mittel vorgesehen waren. Dazu kam noch, daß man sich wegen des seit der Planfertigung gewachsenen Raumbedürfnisses des Bezirksamts und wegen der Notwendigkeit der im Projekt nicht vorgesehenen Unterbringung der Polizeiwachtstube im Amthaus dazu entschließen mußte, an Stelle der projektirten zweiten Beamtenwohnung Dienstlokale einzurichten, wodurch die Herstellung eines besonderen Eingangs mit Treppe im Erdgeschoß, einer Wendeltreppe in der Registratur, eines weiteren Pissoir- und Abortraumes u. A. erforderlich wurde. In den beiden abgelaufenen Budgetperioden wurden vom Gesammtaufwand von . . . . 159838 *M* 23 *ₔ* verausgabt . . . . 153999 „ 01 „ Es sind daher weiter erforderlich . . . . 5839 *M* 22 *ₔ* Für die Benützung der Polizeiwachtstube durch die Lokalpolizei, vergütet die Stadt der Staatsverwaltung einen Miethzins von 250 *M* jährlich.
—	—	Die Zahl und Beschaffenheit der den Gerichtsbehörden zur Verfügung stehenden Räume im Landgerichtsgebäude zu Mosbach wird von der Justizverwaltung für ungenügend erachtet; außerdem fehlt es daselbst an einer Dienstwohnung für den Vorstand des Amtsgerichts. Es wird deßhalb gewünscht, daß die z. Zt. in dem gedachten Gebäude von der inneren Verwaltung benützten Diensträume, welche ebenfalls sehr beengt sind, nebst der Amtsvorstandswohnung den Justizbehörden überlassen werden. Da ein zur Unterbringung des Bezirksamts geeignetes Gebäude in Mosbach nicht vorhanden ist, kann nur ein Neubau in Betracht kommen. Als Bauplatz ist ein an der Straße nach Neckarburken gelegenes, theils der Stadt, theils dem Spitalfond gehöriges Geländestück ausersehen, welches zum Selbstkostenpreis von 1 *M* 33 *ₔ* für das Quadratmeter abgetreten wird. Um diesen Platz dem vorliegenden Zwecke zu sichern, ist dessen alsbaldige Erwerbung beabsichtigt, wogegen der Neubau selbst erst in der folgenden Budgetperiode erstellt werden soll. Angefordert werden für 38,50 Ar Bauplatz . . . . 5120 *M* 50 *ₔ* Erwerbungskosten . . . . 29 „ 50 „ 5150 *M* — *ₔ*

IV. Ministerium des Innern. Ausgabe.

Titel.	§	[illegible]	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1894/95 zusammen.	Künftig wegfallend.
			M	M	M
IX		Uebertrag . .		10 990	
	12	Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, I. Rate	—	350 000	—
				360 990	
		In Abzug kommen:			
IX	2	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wässerungsanlagen . .	—	46 000	—
		Titel IX	—	314 990	—

Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr	weniger	
—	—	Im Oktober 1893 wurde dem Staat die Miethe der vom Bezirksamt benützten Räume im Rathhaus zu Karlsruhe mit vierjähriger Frist gekündigt. Diese Eventualität war bei der stetigen Zunahme des Dienstes der städtischen Behörden schon seit längerer Zeit vorauszusehen, und es wurde deßhalb schon vor einigen Jahren die Frage der anderweitigen Unterbringung des Bezirksamtes, sei es in einem vorhandenen Staatsgebäude, sei es in einem Privatgebäude oder mittelst Erstellung eines Neubaues in Erwägung gezogen. Wie damals, so gelangte man auch jetzt auf Grund erneuter Prüfung aller Verhältnisse zu dem Ergebniß, daß diese Frage nur durch einen den Bedürfnissen des umfangreichen und vielseitigen bezirksamtlichen Dienstes angepaßten Neubau in befriedigender Weise gelöst werden könne, und daß der Neubau selbst in centraler Lage der Stadt zu errichten sei. Als vorzugsweise hiefür geeignet erwies sich das vormals Griesbach'sche Anwesen, Ecke der Karl-Friedrich- und Hebelstraße, welches vor einigen Jahren von der Stadt angekauft wurde und das die Stadtgemeinde nun an den Staat um den Selbstkostenpreis zuzüglich der Erwerbungskosten (Kaufaccise ꝛc.) im Gesammtbetrage von 308294 M. abzutreten sich erboten hat. Durch Gewinnung dieses Anwesens ist die Möglichkeit gegeben, das neue Amtsgebäude nicht nur den Bedürfnissen der Gegenwart und der näheren Zukunft entsprechend zu gestalten, sondern auch für eine etwa in fernerer Zukunft erforderliche Vergrößerung Vorsorge zu treffen. Die Großh. Regierung hat deßhalb mit der Stadtgemeinde Karlsruhe über die Erwerbung des Griesbach'schen Anwesens, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, einen Vertrag abgeschlossen, wornach der Eigenthumsübergang und die Zahlung des Kaufschillings von 308294 M. spätestens auf 23. Januar 1896 erfolgen soll. Die Kosten für das auf dem Platze dieses Anwesens zu erstellende Dienstgebäude mit den erforderlichen Dienstwohnungen sind zu 500000 M. veranschlagt; das Detailprojekt ist z. Zt. in Bearbeitung und wird demnächst vorgelegt werden. Nach Angabe der technischen Behörde kann der Neubau im Oktober 1897 bezogen werden, wenn er im ersten Frühjahr 1896 begonnen wird. Um letzteres zu ermöglichen, ist es nöthig, jetzt schon eine Baurate in Anforderung zu bringen, da sonst mit dem Baubeginn bis zum Erscheinen des Finanzgesetzes 1896 zugewartet werden müßte, worüber ein Theil der Bauzeit ungenützt verstreichen würde. Es kommen daher hier in Anforderung für den Bauplatz . . 308294 M. als erste Baurate . . 41706 M. Zusammen . . 350000 M.
—	— —	Für Förderung von Wässerungsanlagen ist in gegenwärtiger Vorlage unter dem Landwirthschafts-Etat Tit. XVI. B. § 15 eine Summe von 100000 M. eingestellt. Findet diese Anforderung die Genehmigung, so kann darauf verzichtet werden, auch aus dem § 2 des Titels IX. Mittel für den gedachten Zweck zu verwenden. Dagegen empfiehlt es sich für Beihilfen zu Wasserversorgungsanlagen statt der im Entwurf des Budgets angeforderten Summe von 130000 M. den in den Vorjahren bewilligten Satz von 150000 M. wieder aufzunehmen. Gleichzeitig wäre die frühere Ueberschrift des Paragraphen „Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen" wiederherzustellen.

IV. Ministerium des Innern.

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1894/95 zusammen.	Künftig wegfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ
XVI		**Für Förderung der Landwirthschaft.**			
		B. Außerordentlicher Etat.			
	14	Wasserversorgung der Ackerbauschule Hochburg	—	52 000	—
	15	Gewährung von Beihilfen zur Ausführung von Wässerungsanlagen	—	100 000	—
		Titel XVI . .		152 000	

Gegen seither jährlich mehr	Gegen seither jährlich weniger	Erläuterungen.
—	—	Das den Sitz einer Ackerbauschule bildende Hofgut Hochburg ist in ganz ungenügender Weise mit Wasser versehen. In der Regel versiegt vom Beginn der warmen Jahreszeit an das Wasser des im Hofe befindlichen Pumpbrunnens, sowie jenes der Drainröhrenleitung, während die dann noch allein thätige Küchenleitung das Wasser nur tropfenweise liefert. Im Jahr 1893 dauerte dieser Zustand etwa 9 Monate lang, während welcher Zeit das für die Hofbewohner und die ausgedehnte Landwirthschaft erforderliche Wasser mittelst eines Fuhrwerks aus dem Thale dem Hofe zugeführt werden mußte. Welche Mühewaltung dies verursachte, mag daraus entnommen werden, daß der Hof durchschnittlich von 60 Personen bewohnt ist, und daß dort regelmäßig 60 Stück Rindvieh, 8 Pferde und 30 Schweine gehalten wurden. Die Rücksicht auf die Schule, auf den zu einem Musterbetrieb zu gestaltenden Landwirthschaftsbetrieb, wie auch jene auf die Feuersicherheit lassen es unter diesen Umständen in gleicher Weise als geboten erscheinen, auf Einrichtung einer besseren Wasserversorgung Bedacht zu nehmen, welchem Zwecke am besten entsprochen ist, wenn dem Vorschlag der Großh. Kulturinspektion Freiburg entsprechend das Wasser dreier in der Gemarkung Freiamt zu Tag tretender Quellen dem Hof zugeleitet wird. Da diese Quellen auch in trockener Jahreszeit eine das Bedürfniß übersteigende Wassermenge liefern, kann ein Theil der letzteren gegen verhältnißmäßige Betheiligung an den Kosten der einer geregelten Wasserversorgung noch entbehrenden Gemeinde Windenreuthe überlassen werden, in welchem Falle eine Ermäßigung der von der Großh. Kulturinspektion auf 52 000 ℳ. berechneten Kosten eintreten würde. Das Hofgut Hochburg ist Eigenthum des Großh. Domänenärars, von welchem es für den Zweck der Einrichtung einer Ackerbauschule an den Etat des Ministeriums des Innern verpachtet ist. Obgleich es sich hier um eine den Werth des Gutes dauernd erhöhende Aufwendung handelt, glaubt das Ministerium des Innern sich gleichwohl im Hinblick auf die Bestimmung in § 1 des Pachtvertrags, wonach der Pächter allen und jeden Aufwand für das Hofgut übernimmt, der Kostentragung nicht entschlagen zu sollen. Indeß unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß im Falle der Auflösung des Pachtvertrags das Domänenärar dem Etat des Ministeriums des Innern für die durch die Leitung bedingte Wertherhöhung des Gutes Ersatz zu leisten hat.
—	—	Der Sommer 1893 hat in so augenfälliger Weise den Vortheil der Wiesenwässerung erkennen lassen, daß es als begreiflich erscheint, wenn sich derselben jetzt erhöhte Aufmerksamkeit zuwendet. Nicht selten scheitern Projekte von Wässerungsunternehmungen, für deren Durchführung im Uebrigen die natürlichen Vorbedingungen gegeben sind, daran, daß das vorhandene Wasser kraft bestehender Berechtigungen in einer jede andern Benützung ausschließenden oder doch erschwerenden Weise für Triebzwecke benutzt wird. In Fällen dieser Art sollen aus dem hier angeforderten Betrage Beihilfen an die Betheiligten gewährt werden, welche es diesen erleichtern, sich die Verfügungsgewalt über das zur Speisung der Wässerungseinrichtungen erforderlichen Wasser zu erwerben. Soweit die vorgesehenen Mittel durch Ausgaben der ebenbezeichneten Art nicht erschöpft sind, sollen dieselben für sonstige einem weiteren Personenkreise zugutkommende Wässerungsunternehmungen, deren Durchführung mit erheblichem Aufwand verknüpft ist, Verwendung finden. Ueber die Voraussetzungen, unter welchen eine Beihilfengewährung eintreten soll, werden nach Anhörung des Landwirthschaftsraths Normativbestimmungen erlassen werden.

IV. Ministerium des Innern. Ausgabe. Einnahme.

Titel.	§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1894/95 zusammen.	Künftig wegfallend.
XVII		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**			
		B. Außerordentlicher Etat.			
		I. Straßenbau.			
	3 a	Straßenkorrektion Hilzingen—Weiterdingen	—	44 200	—
		Titel XVII . .	—	44 200	—
		Hierzu Titel IX . .	—	314 990	—
		Titel XVI . .	—	152 000	—
		Summe der Ausgabe . .	—	511 190	—
		Einnahme.			
VIII		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**			
		B. Außerordentlicher Etat.			
	1	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	—	14 700	—
		Summa der Einnahme . .	—	14 700	—

Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr	weniger	
		Die Landstraße Nr. 59 Schaffhausen-Tuttlingen zieht von Hilzingen nach Weiterdingen über den Berg mit Gefällen bis zu 13 Prozent. Dieser Zustand der Straße ist für den Verkehr um so lästiger, als auf der anschließenden Straßenstrecke Weiterdingen-Welschingen die früher vorhandenen Steigen schon in der Mitte der 1880-er Jahre corrigirt wurden. Die auf Ansuchen der betheiligten Gemeinden ausgeführten Untersuchungen haben zu dem Projekt eines Straßenbaues geführt in der Weise, daß von Hilzingen aus die Richtung des Gemeindewegs nach Duchtlingen, jedoch mit Umgehung einer 13 m verlorene Höhe mit 5 Prozent Gegengefäll enthaltenden Wegstrecke eingehalten, von Duchtlingen nach Weiterdingen aber ein Neubau erstellt wird Die Kosten der Korrektion sind auf 44200 *M.* veranschlagt, wovon die betheiligten Gemeinden ein Drittel mit rund 14700 *M.* übernehmen.
—	—	Straßenkorrektion Hilzingen Weiterdingen. Vgl. Tit XVII B § 3a der Ausgabe.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 21. April 1894.

№ 3084.

Den Staatsvoranschlag für die Jahre 1894 und 1895 betr.

An den Präsidenten der zweiten Kammer, Herrn Gönner,

Hochwohlgeboren.

Nachdem der Reichstag unterm 19. d. M. das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Reichsstempelabgaben in dritter Lesung angenommen hat, erscheint es angemessen, die als Antheil Badens an den genannten Abgaben im Budget eingestellten Summen entsprechend zu berichtigen. Nach einer allerdings unsicheren Schätzung wird die muthmaßliche Mehreinnahme Badens aus dem Mehrertrag der Reichsstempelabgaben in Folge des neuen Gesetzes im laufenden Jahr auf etwa 200 000 ℳ, im Jahr 1895 auf etwa 500 000 ℳ anzunehmen sein. Hiernach wären unter Hauptabtheilung I des Budgets „Staatsministerium" Einnahme Titel I § 3 „Aus dem Ertrag der Reichsstempelabgabe"

für's Jahr 1894	200 000 ℳ
„ „ 1895	500 000 „
für 1 Jahr durchschnittlich	350 000 „

weiter vorzusehen, so daß sich die Einnahme unter diesem Paragraphen

für 1894	von 911 370 ℳ	auf 1 111 370 ℳ,
„ 1895	„ 911 370 „	„ 1 411 370 „
für 1 Jahr durchschnittlich	„ 911 370 „	„ 1 261 370 „

erhöht.

Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns ergebenst zu ersuchen, eine Beschlußfassung der Kammer hierüber gefälligst herbeiführen zu wollen.

Buchenberger.

Jäger.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1894 und 1895.

Amortisationskasse.
Ausgabe Titel X.

Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.
Ausgabe Titel XI.

Erstattet durch den Abgeordneten **Kriechle.**

Voranschlag der Amortisationskasse.

(Seite 105/107.)

Die Kommission hat hier nur zu zwei Punkten eine Bemerkung zu machen.

Der erste betrifft die unter Ausgabe-Titel V erstmals erscheinende Ablieferung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1894 mit . . . . 1 002 909 *M.*
und für 1895 mit . . . . 862 739 „
bezüglich deren die Großh. Regierung zur Erwägung gab, ob nicht im Hinblick auf den inzwischen bekannt gewordenen günstigen Abschluß der Eisenbahnbetriebsrechnung und damit auch der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1893 von dem Vollzug jener Ablieferung für diese Budgetperiode abzusehen sei, zumal bei dem Rückgang der bei der Amortisationskasse angelegten Ueberschüsse des umlaufenden Betriebsfonds die Einnahmen dieser Kasse an Aktivzinsen ohnehin eine Schmälerung erleiden. Die Kommission ist damit einverstanden, daß die erwähnte Ablieferung unterbleibt und die bezüglichen Beträge der Amortisationskasse zur Schuldentilgung bezw. zur Vermehrung ihrer Aktiven belassen werden. Das Budget der Amortisationskasse erleidet hierdurch in seinen Abschlußzahlen keine Aenderung, dagegen wären im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse die unter Einnahme-Titel IV § 6 aufgeführten Ablieferungen von der Amortisationskasse mit den obigen Beträgen zu streichen.

Sodann hat das Großh. Finanzministerium mit Schreiben vom 13. April d. J. Nr. 2895 mitgetheilt, daß beabsichtigt sei, die für die Amortisationskasse auf Seite 90/91 des Gehaltsetats vorgesehenen zwei Verwaltungsassistentenstellen nicht wie bei Aufstellung des Budgets angenommen mit Beamten der Abtheilung K 1, sondern mit solchen der Abtheilung H 8, wofür diese Stellen auch bisher genehmigt waren, zu besetzen, zu welchem Zweck betreffenden Orts des Gehaltsetats die Stellenbezeichnung K 1 in H 8 abgeändert werden soll. Eine Aenderung der angeforderten Gehaltssätze wird dadurch nicht bedingt.

Die Kommission hat hiergegen nichts einzuwenden.

Hiernach Antrag der Kommission:

„Genehmigung der Regierungsvorlage mit den vorbezeichneten Modifikationen."

Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

§§ 1 bis mit 7.

Die für die Budgetperiode 1894/95 angeforderten Mehrausgaben beruhen auf den Bestimmungen des Beamtengesetzes und des neuen Elementarunterrichtsgesetzes. Die Kommission findet keine Beanstandung und ist auch mit den übrigen Ausgaben dieses Titels einverstanden. Sie stellt deßhalb den

Antrag:

„Die Ausgaben der §§ 1 bis mit 7 nach den Regierungsanforderungen zu genehmigen."

Voranschlag der Beamtenwittwenkasse.

(Seite 108/111.)

Die Kommission hat besondere Bemerkungen nicht zu machen, daher Antrag: „Genehmigung der Regierungsvorlage."

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1894 und 1895 Hauptabtheilung VIII. Seite 1 bis mit 5.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug.**

Die Kommission beantragt, sämmtliche Anforderungen

Titel		1894 ℳ	1895 ℳ	1 Jahr durchschnittlich ℳ
	A. der Ausgabe unter			
I	Verwaltungsaufwand § 1 bis mit 8	62 555	62 885	62 720
II	Passivzinsen	13 648 111	14 095 961	13 872 036
III	Planmäßige Schuldentilgung	4 725 579	4 664 551	4 695 065
IV	Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	4 000 000	3 500 000	
V	Bauaufwand	13 000 000	15 928 816	
VII	Kassen- und sonstige Aktivbestände	8 476 988	5 286 345	
	Summa der Ausgabe . .	43 913 233	43 538 558	
	B. die Einnahme			
I	Kassenvorrath	135 944	} 8 476 988	
II	Aktiven	11 386 531		
III	Aktivzinsen	150 000	150 000	
IV	Dotation (§ 1 bis mit 5)	17 640 758	18 911 570	
VI	Schuldenaufnahme	14 600 000	16 000 000	
	Summa der Einnahmen . .	43 913 233	43 538 558	

zu genehmigen.

Hiezu wird bemerkt:

ad II der Ausgabe: (Passivzinse)

Der Betrag der Passivzinsen ist nach dem neuesten Stand berechnet, von der Regierung nunmehr wie folgt mitgetheilt worden:

für 1894	13 648 111 ℳ
„ 1895	14 095 961 „

Ebenso ist unter

Titel IV Rückersatz von Vorschüssen an die Amortisationskasse

der Betrag nun

für 1894 auf	4 000 000 ℳ
und „ 1895 „	3 500 000 „

festgestellt worden.

Dementsprechend mindern sich auch die unter Titel VII zur Bilanzirung der Ausgaben und Einnahmen eingestellten Beträge.

ad Tit. V der Ausgabe (Bauaufwand).

a. In der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbau's in den Jahren 1892 und 1893 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwands vom 12. Februar d. J. (Beilage zum Protokoll der 33. Sitzung der zweiten Kammer) ist die Summe der aufrecht zu erhaltenden Credite (statt der schätzungsweise eingestellten 12 400 000 ℳ) auf . 12 002 523 ℳ berechnet.

Hiezu kommen nach der Zuschrift Großh. Ministeriums der Finanzen vom 5. April d. J. die schon auf dem letzten Landtag genehmigten, aber bis jetzt zur Auszahlung noch nicht fällig gewordenen Staatsbeiträge für Lokal- und Nebenbahnen und zwar:

1. für Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach	140 000 ℳ	
2. zur Erbauung einer Kaiserstuhlbahn	780 000 „	
3. an die Gemeinde Todtnau behufs Bestreitung der Grunderwerbungskosten für die Zell-Todtnauer Bahn von ursprünglich 50 000 ℳ (restlich)	9 896 „	
		929 896 ℳ
zusammen . .		12 932 419 ℳ

Vorstehende Beträge mit . . . . 929 896 ℳ 15 ₰ sind hiernach im Verzeichniß der für die allgemeine Staatsverwaltung aufrecht zu erhaltenden Creditreste (Anlage 2 zum I. Entwurf des Finanzgesetzes, Seite XXIII) zu streichen.

ad b. Die ursprüngliche Forderung für neue Bauten betrug		12 553 540 ℳ
In dem von der zweiten Kammer genehmigten Nachtrag zum Spezialbudget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1894 und 1895 vom 5. April d. J. (Beilage zum Protokoll der 55. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer) werden weiter angefordert	3 497 000 ℳ	
wovon abgehen verschiedene Einnahmen mit	54 143 „	
so daß verbleiben		3 442 857 ℳ
Die neuen Forderungen berechnen sich sonach auf		15 996 397 ℳ

ad II der Einnahmen: Aktiven.

Hier sind die Beträge nach dem neuesten Stand nunmehr für 1894 auf	. . . . .	11 386 531 *M*
„ 1895 „	. . . . .	8 476 988 „

angegeben worden.

ad IV Dotation. § 1 Reinertrag der Staatseisenbahn.

In dem von der zweiten Kammer genehmigten Nachtrag zum Eisenbahnbetriebsbudget werden angefordert 125 500 *M*

		125 500 *M*
wovon die Einnahmen abgehen mit		1 085 „
somit verbleiben Ausgaben		124 415 *M*
In der Sitzung der zweiten Kammer vom 25. April d. J. ist der Betrag für Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in Bretten (badischer Antheil) mit 55 000 *M*, sonach mit jährlich . . . . abgesetzt worden;		27 500 *M*
Hiernach mindert sich der Reinertrag der Staatseisenbahn um		96 915 *M*
und stellt sich pro 1894 auf	13 620 905 *M*	
„ 1895 „	14 795 615 „	

Wir fügen bei, daß in der Kammersitzung vom 25. April d. J. die Absetzung zweier Einnahmeposten im Eisenbahnbetriebsbudget, nämlich für Herstellung eines eisernen Steges in Offenburg mit 5000 *M* und für einen solchen in Eberbach mit 4500 *M* beschlossen wurde. Von einer Aenderung des Budgetsatzes für den Reinertrag des Eisenbahnbetriebs glaubt die Kommission auf Wunsch der Großh. Regierung absehen zu können, da die Durchführung der Aenderung in dem bereits zum Druck vorbereiteten Finanzgesetz mit erheblichen Weiterungen verbunden gewesen wäre.

ad Titel IV. § 5 der Einnahme. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse betrug in der vorigen Budgetperiode jährlich 3 750 000 *M*

Die dermalige Lage der Staatskasse ermöglichte es jedoch nicht, die Dotation unverändert zu belassen sondern machte nothwendig, solche um den Betrag von 1 000 000 *M.* zu kürzen. Die Ermäßigung der Dotation ist schon bei der Berathung des Spezialbudgets des Finanzministeriums Tit. X Schuldentilgung § 2 genehmigt worden.

ad Titel IV. § 6 der Einnahme. Ablieferung der Amortisationskasse.

Wie schon oben unter Titel V der Ausgabe erwähnt wurde, ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit einer neuen Ausgabe, nämlich mit der Leistung der Staatsbeiträge für Lokal- und Nebenbahnen, welche seither aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung und zwar unter dem Titel „Allgemeine Kassenverwaltung“ geschöpft wurden, belastet.

Als Compensation für diese neue Last sollten nach dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung die Zinsüberschüsse der Amortisationskasse verwendet werden.

Mit Rücksicht auf die günstigen Ergebnisse des Eisenbahnbetriebs vom Jahr 1893 und der dadurch herbeigeführten besseren Gestaltung der Finanzverhältnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse glaubte jedoch Großh. Regierung, von der ursprünglich geplanten Verwendung der Zinsüberschüsse der Amortisationskasse Umgang nehmen zu dürfen und hat im Interesse der Erstarkung dieser Kasse und der Gewinnung einer

Reserve für Deckung unvorhergesehener Staatsbedürfnisse vorgeschlagen, derselben ihre Ertragsüberschüsse zu belassen."

Unter den geschilderten Verhältnissen hat die Budget-Kommission keinen Anstand genommen, dem Vorschlag der Regierung beizutreten und ihn hoher Kammer zur Annahme zu empfehlen.

ad VI Schuldenaufnahme.

Auch hier haben sich Aenderungen des ursprünglichen Budgetsatzes als nothwendig erwiesen und beträgt nunmehr die Anforderung

für 1894 . . . . 14 600 000 ℳ

und für 1895 . . . . 16 000 000 ℳ

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

zum

Gesetzentwurf, die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Birkenmayer.**

Nach der dem genannten Gesetzesentwurfe beigefügten Begründung hat es sich schon bei Beginn des gegenwärtigen Landtags gezeigt, daß für die Budgetperiode 1894/95 die Mittel zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben nicht hinreichen, daß vielmehr eine Unzulänglichkeit bis zur Summe von 3 483 600 ℳ vorhanden ist.

Bei dieser Lage des Staatshaushaltes muß nothwendig für eine dauernde Vermehrung der Staats-Einnahmen gesorgt werden.

Die Großh. Regierung erachtet es für das Zweckmäßigste, dies durch eine Erhöhung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 herbeizuführen und die Budget-Kommission ist mit dieser Auffassung einverstanden.

Ebenso hält die Budget-Kommission im Einklange mit der Großh. Regierung für geboten, die minder leistungsfähigen Steuerpflichtigen mit dieser Steuererhöhung zu verschonen und entsprechend der Regierungsvorlage die Einkommen unter 1000 ℳ nicht höher zur Steuer zu ziehen als es schon jetzt geschieht. Es sollen daher diese Einkommen den Steuersatz von 2 ℳ von je 100 ℳ Steueranschlag behalten.

Die Einkommen dagegen von 1000 ℳ (im Steueranschlag von 250 ℳ) und mehr sollen mit einem Steuersatze von **2 ℳ 50 ₰** von je 100 ℳ Steueranschlag herangezogen werden.

Hierdurch wird voraussichtlich eine Mehreinnahme von etwa einer Million Mark jährlich, also von rund zwei Millionen Mark für die ganze Budgetperiode erzielt werden.

Unter Bezugnahme auf den weiteren Inhalt der Begründung des Gesetzentwurfs stellt die Kommission den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten Hug.

Erzielung des Gleichgewichts zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben ist eine der wesentlichsten Forderungen, welche vom Standpunkt einer rationellen Finanzpolitik an ein geordnetes Finanzwesen gestellt werden muß. Der Staatsvoranschlag für die Jahre 1894 und 1895, dessen Feststellung der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, entspricht jedoch dieser Forderung nicht vollständig.

Wenn man von dem verfügbaren Ueberschuß aus den ordentlichen Etats der letzten Jahre absieht, so ergibt sich im ordentlichen Etat, dessen Einnahmen für die beiden Budgetjahre . . . . . 120 429 188 ℳ
und dessen Ausgaben . . . . 123 762 650 „
betragen, eine Unzulänglichkeit von . . . . 3 333 462 ℳ

und im außerordentlichen Etat, dessen Einnahmen für die beiden Budgetjahre . . . . 1 990 050 ℳ
und dessen Ausgaben . . . . 8 860 550 „
besagen, eine solche von . . . . 6 870 500 ℳ

Hiernach beläuft sich die Unzulänglichkeit im Ganzen auf . . . . 10 203 962 ℳ

Zieht man jedoch den verfügbaren Ueberschuß aus den ordentlichen Etats der Vorjahre mit 4 973 804 ℳ 37 ₰ in Betracht, so mindert sich die Unzulänglichkeit von . . . . 10 203 962 ℳ — ₰
um . . . 4 973 804 „ 37 „
auf . . . 5 230 157 ℳ 63 ₰

Wollte man gedachten Ueberschuß in erster Reihe als Deckungsmittel des ordentlichen Etats ansehen, so wäre das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben dieses Etats als hergestellt zu betrachten und es verblieben noch 4 973 804 ℳ 37 ₰ — 3 333 462 ℳ = 1 640 342 ℳ 37 ₰ zur theilweisen Bedeckung des außerordentlichen Etats übrig, so daß nur der Rest des letzteren mit 6 870 500 ℳ — 1 640 342 ℳ 37 ₰ = 5 230 157 ℳ 63 ₰ als gänzlich ungedeckt auf die Amortisationskasse zu verweisen sind.

Doch soll nicht unerwähnt bleiben, daß der jetzt verfügbare Ueberschuß des Betriebsfonds mit nahezu 5 Millionen eben nur bei der gegenwärtigen Budgetaufstellung vorhanden ist und daß man in zwei Jahren nach aller Voraussicht mit einem Ueberschuß von gleicher Höhe schwerlich wird rechnen können. Anderseits kommt im günstigen Sinne in Betracht, daß der Amortisationskasse die von ihr erwirthschafteten Zinsen ungeschmälert zur Erstarkung ihres Vermögens überlassen werden.

Gegenüber dem letzten Budget, welches mit einem Deficit von 6½ Millionen im ordentlichen Etat und von rund 16 Millionen in beiden Etats zusammen abgeschlossen hat, ist in unserer Finanzlage eine wesentliche Besserung eingetreten; allerdings konnte sie nur durch Erhöhung der Einkommensteuer, durch Minderung des Staatszuschusses an die Eisenbahnschuldentilgungskasse, durch Ueberwälzung der Beiträge für Lokalbahnen von der allgemeinen Staatsverwaltung auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse und durch Einstellung eines höheren nach sachgemäßeren Grundsätzen berechneten Ertrags der indirekten Steuern herbeigeführt werden. Auch sind im außerordentlichen Etat etwa 3 Millionen weniger angefordert worden, als in der letzten Budgetperiode. Wiewohl das Budget für die Jahre 1892 und 1893 mit einer Unzulänglichkeit von rund 16 Millionen abgeschlossen hat, so sind beim Vollzug desselben doch relativ günstige Resultate zu Tage getreten; das Deficit ist nicht in vollem Umfang verwirklicht, sondern durch Mehreinnahmen und Minderausgaben um den Betrag von (rund) 7 Millionen herabgemindert werden, so daß das thatsächliche Deficit der letzten Budgetperiode 9 Millionen Mark betrug, welche aus den Betriebsüberschüssen der Vorjahre gedeckt wurden. Aus dieser Thatsache und den in früheren Jahren gemachten Erfahrungen dürfen wir wohl die Hoffnung schöpfen, daß das berechnete Deficit beim Vollzug des Budgets theilweisen, ja vielleicht vollständigen Ausgleich finden wird.

Wenn durch Gottes Gnade uns gesegnete Erndten geschenkt werden und der Friede gesichert bleibt, wird es wohl möglich sein, den wohlgeordneten Stand unserer Staatsfinanzen aufrecht zu erhalten.

Zu bemerken ist, daß im Budget für 1894/95 einige Anforderungen enthalten sind, welche sich auf Vorschläge der zur Zeit den Ständen vorliegenden Gesetzentwurfs „Nachtrag zur Gehaltsordnung" stützen. Diese Anforderungen sind nur in der Voraussetzung genehmigt worden, daß die Gehaltstarifnovelle auf 1. Januar 1894 Gesetzeskraft erlangt. Sollte sie nicht genehmigt oder erst mit Wirkung von einem späteren Termin, als vom 1. Januar 1894 an, genehmigt werden, so würden jene vorläufige Genehmigungen ihre Grundlagen verlieren und es wäre in einem den Ständen vorzulegenden Nachtrag das Geeignete zu beantragen.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs haben wir zu bemerken:

Ad 1.

Die Veränderungen, welche die Ausgaben und Einnahmen im ordentlichen und außerordentlichen Etat in Folge der von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse erlitten haben, sind in der angeschlossenen, uns von der Großh. Regierung mitgetheilten Berechnung entziffert.

Der verfügbare Ueberschuß aus den ordentlichen Etats der letzten Jahre mit 4973804.37 ℳ findet in Artikel 4 des Gesetzentwurfs seine Erläuterung.

Ad 2.

Die Gesammtausgaben für 1894 und 1895 betragen nach Artikel 1		132623200.— ℳ
die Gesammteinnahmen	122419238.— ℳ	
und zuzüglich des verfügbaren Ueberschusses aus den ordentlichen Etats der letzten Jahre von	4973804.37 „	
		127393042.37 „
hiernach verbleiben ungedeckt		5230157.63 ℳ

Dieser Betrag soll durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse beschafft werden.

Ad 3.

Hier sind ursprünglich als aufrecht zu erhaltende Restkredite . . . . 6 815 277.66 ℳ vorgesehen.

Dieser Betrag vermindert sich dadurch, daß

1. die Staatsbeiträge zur Erbauung von Nebenbahnen mit zus. 929 896.15 ℳ auf den Eisenbahnbauetat übernommen werden;
2. daß verschiedene Baukredite im Zollbudget mit zusammen . 135 676.16 „ als in der Budgetperiode 1892/93 unverwendet heimfallen und daß
3. an dem Kredit für ein Obereinnehmereigebäude in Ueberlingen 7 366.— „ unverwendet bleiben,

um den Gesammtbetrag von . . . . 1 072 938.31 „

und verbleiben . . . . 5 742 339.35 ℳ

Dementsprechend ändert sich die Schlußsumme von Artikel 3 von vorgesehenen . . . . 10 191 024.66 ℳ auf den Betrag von . . . . 9 118 086.35 „

Ad 4.

Als Bedarf für den umlaufenden Betriebsfond der Budgetperiode 1894/95 werden hier 9 540 000 ℳ aufgeführt.

Die Nothwendigkeit der Feststellung des Betriebsfonds auf diese Summe ist in der auf Seite 26 und 27 enthaltenen Begründung (Anlage Nr. 3 zum Gesetzentwurf über die Feststellung des Staatshaushalts für 1894 und 1895) nachgewiesen. Die Kommission erachtet diese Begründung für zutreffend und ist mit der Erhöhung des Betriebsfonds auf 9 540 000 ℳ einverstanden.

Ad 5, 6, 7 und 8.

Diese Artikel sind — abgesehen von den Jahreszahlen — im Wesentlichen gleichlautend mit den bezüglichen Artikeln des Finanzgesetzes für die Jahre 1892 und 1893 und geben zu keiner Beanstandung Anlaß. Nach Artikel 7 bleiben alle dermalen bestehenden Abgabegesetze mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der mit den Ständen zu vereinbarenden Aenderungen. Eine solche Aenderung ist von der zweiten Kammer beschlossen worden, indem solche in der Sitzung vom 27. April d. J., dem Gesetzentwurf, „die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betr.," wonach für die Budgetperiode 1894/95 der Abgabesatz für die Einkommensteuer auf 2 ℳ 50 ₰ für je 100 ℳ Steueranschlag festgesetzt, jedoch die steuerbaren Einkommen mit einem Steueranschlag von 200 ℳ und darunter — nur von dem seitherigen Abgabesatz von 2 ℳ für je 100 ℳ Steueranschlag betroffen werden, zugestimmt hat.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

Hohe Kammer wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betr., unverändert anzunehmen,
2. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Anlage.

Aenderungen
am Budget-Entwurf (I. Fassung.)

I. Ordentlicher Etat.

A. Ausgaben.

	1894.	1895.
Erhöhung.	M	M
Staatsministerium, Matrikularbeiträge 14 103 394 M 14 081 208 M / −12 602 335 „ −12 602 335 „	1 501 059	1 478 873
Domänenbudget		
Titel IV § 13	80	80
§ 17 800 M / 1 300 „	2 100	2 100
§ 34 18 150 M / 7 000 „	25 150	25 150
Steuerbudget		
Titel VI § 14	6 900	6 900
Zollbudget		
Titel VII § 20	1 005	1 005
zus. Erhöhung	1 536 294	1 514 108
Ermäßigung.		
Budget des Ministeriums des Innern Titel XI § 8	30 000	30 000
Domänenbudget Titel IV		
§ 12 80 M / 150 „	230	230
§ 34	250	250
zus. Ermäßigung	30 480	30 480
Dagegen Erhöhung	1 536 294	1 514 108
Bleibt restliche Erhöhung	1 505 814	1 483 628

B. Einnahmen.

	1894.	1895.
Erhöhung.		
Budget des Staatsministeriums, Ueberweisungen	373 282	709 020
Domänenbudget		
Titel I § 17 420 + 30 + 620 + 2 850 + 1 682	5 602	5 602
Steuerbudget		
Titel III § 4	1 006 898	1 006 898
§ 19 (4 190 + 1 377)	5 567	5 567
Zollbudget		
Titel IV § 8 (590 + 9 982)	10 572	10 572
Zusammen Erhöhung	1 401 921	1 737 659

II. Außerordentlicher Etat.

A. Erhöhung.

	Für beide Jahre. Ausgabe. M	Einnahme. M
Justizbudget, Titel VII	18 500	
Titel IX	9 400	
Inneres, Titel IX	314 990	
Titel XII	45 550	
Titel XVI	152 000	
Titel XVII	44 200	
Titel VIII		14 700
Finanz-Ministerium		
Titel IV, § 2—8	211 569	
§ 12	3 700	
§ 13	18 000	
§ 14	53 000	527 269
§ 15	41 000	
§ 17	150 000	
§ 18	50 000	
Titel V	57 000	
Titel VI	1 118	
Titel VII	119 580	
zus. Erhöhung	1 289 607	541 969

B. Ermäßigung.

Justizbudget, Titel X, § 3	7 100	
Finanz-Ministerium, Titel III	1 000	
Titel VI	4 000	
zus. Ermäßigung	12 100	
Dagegen Erhöhung um obige	1 289 607	541 969
bleibt restliche Erhöhung	1 277 507	541 969

III. Restkredite.

Im Verzeichniß sind zu streichen:

O.-Z. 38, 39, 41, 42 zusammen	M 135 676.16
„ 189	„ 7 366.—
„ 191, 192, 194 zusammen	„ 929 896.15
	M 1 072 938.31

Demgemäß ergeben sich in

Artikel 1

folgende Aenderungen:

Ordentliche Ausgaben 1894: ℳ 60 258 525 + „ 1 505 814 } . . . . ℳ 61 764 339

1895: „ 60 514 683 + „ 1 483 628 } . . . . „ 61 998 311

zus. Ordentliche Ausgaben ℳ 123 762 650.—

Außerordentliche Ausgaben

ℳ 7 583 043 + „ 1 277 507 } . . . . „ 8 860 550.—

zus. Ausgaben . . . ℳ 132 623 200.—

Ordentliche Einnahmen 1894: ℳ 58 617 747 + „ 1 401 921 } . . . . ℳ 60 019 668

1895: „ 58 671 861 + „ 1 737 659 } . . . . „ 60 409 520

ℳ 120 429 188.—

Außerordentliche Einnahmen

ℳ 1 448 081 + „ 541 969 } . . . . „ 1 990 050.—

zus. Einnahmen . . . ℳ 122 419 238.—

Dazu der verfügbare Ueberschuß aus den ordentlichen Etats der letzten Jahre, lt. Art. 4 . . . . „ 4 973 804.37

gibt Deckungsmittel mit zus. . . . ℳ 127 393 042.37

so daß gegenüber den Ausgaben mit . . . . „ 132 623 200.—

ein Betrag von . . . . ℳ 5 230 157.63

ungedeckt bleibt und durch **Artikel 2** auf die Amortisationskasse zur vorschußweisen Deckung angewiesen werden muß.

In **Artikel 3** vermindert sich der für Restkredite vorzubehaltende Betrag auf . . . . ℳ 6 815 277.66

weniger . . . . „ 1 072 938.31

= ℳ 5 742 339.35

und der im Ganzen dort vorzubehaltende Betrag durch Hinzunahme der unverändert bleibenden . . . . „ 3 375 747.—

auf . . . . ℳ 9 118 086.35

Wird dazu der als umlaufender Betriebsfond **(Artikel 4)** erforderliche Betrag von „ 9 540 000.—

hinzugerechnet, so ergibt sich, daß im Ganzen . . . . ℳ 18 658 086.35

von den im Betriebsfond angesammelten Beträgen bereits ihre bestimmte Verwendung haben.

Was dann an den . . . . „ 23 631 890.72

noch übrig ist, nämlich . . . . ℳ 4 973 804.37

kann als außerordentlicher Zuschuß zu den Deckungsmitteln behandelt werden und ist deßhalb in Artikel 1 mit aufgeführt.

Die in Artikel 1 der ersten Fassung als verfügbarer Betriebsfondsüberschuß aufgeführten ℳ 3 900 866.06 haben sich nämlich um die theils heimgefallenen, theils auf das Eisenbahnbaubudget übertragenen Restkredite mit ℳ 1 072 938.31 erhöht.

Von Bedeutung für das Gesammtbild ist, daß gegen den I. Entwurf des Finanzgesetzes sich der ordentliche Etat für zwei Jahre in den Ausgaben um 1505814 + 1483628 = ... ℳ 2989442.—
verschlechtert, dagegen in den Einnahmen um 1401921 + 1737659 = ... „ 3139580.—
verbessert, im Ganzen also um . . . . ℳ 150138.—
verbessert hat; dazu die Verminderung der Restkredite um . . . . „ 1072938.31

gibt „Verbesserung" um . . . . ℳ 1223076.31

wogegen der außerordentliche Etat sich um {1277507 / —541969} = ... „ 735538.—
verschlechtert hat.

Restliche Verbesserung also = ... ℳ 487538.31

[ℳ 5717695.94 — ℳ 487538.31 = ℳ 5230157.63, wie Artikel 2.]

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzes-Entwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug.**

Im Reich, in den Einzelstaaten und Gemeinden wachsen die im Aufgabenkreis dieser öffentlichen Gemeinwesen liegenden Bedürfnisse immer mehr und fordert deren Befriedigung stets größere Mittel, die meist nur im Wege der Besteuerung aufgebracht werden können. Je höher aber die auf den Steuerpflichtigen ruhenden öffentlichen Abgaben sind, um so mehr wird das Bedürfniß nach einer gerechten Vertheilung dieser Lasten empfunden. Gerecht ist aber die Vertheilung der Steuern, wenn sie der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen entspricht, wie solche in seinem Einkommen zum Ausdruck gelangt.

Diesem Erforderniß, die steuerliche Belastung der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen anzupassen, trägt unsere mit Gesetz vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) eingeführte Einkommensteuer — in gewissem Umfang — Rechnung. Sie ist eine Personalsteuer, indem sie nicht bestimmte Objekte ergreift, sondern das Einkommen des Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Quellen, aus denen die einzelnen Bestandttheile des Einkommens fließen, als einheitliches Ganze zusammenfaßt, sie gestattet bei Konstatirung des steuerbaren Einkommens den Abzug der Schuldzinsen und sichert die Erhaltung des Stammvermögens, sie schont die weniger bemittelten Volksklassen, indem sie statt der steuerbaren Einkommen niedrige, mit dem Einkommen mäßig steigende Anschläge der Besteuerung zu Grunde legt und hat es ermöglicht, durch Herabminderung der Ertragssteuern eine wohlthätige Ausgleichung in der steuerlichen Belastung herbeizuführen. Ein besonderer Vorzug ist ihre Beweglichkeit, vermöge welcher sie den Aenderungen im Stand des Einkommens leicht folgen kann.

Nach dem Artikel 13 des Gesetzes werden alle steuerbaren Einkommen, die den Betrag von 30 000 *M.* nicht erreichen, mit einem geringeren Anschlag, welcher bei einem Einkommen von 500 *M.* mit 100 *M.* beginnt

und nach einer bestimmten Skala steigt, zur Steuer beigezogen; die Einkommen von 30 000 M. an dagegen werden in ihrem vollen Betrag zur Steuer veranlagt.

Einen so bedeutsamen Fortschritt nun auch die Einführung der Einkommensteuer in unserem Steuerwesen darstellt, so ist doch schon seit Jahren in der zweiten Kammer der Wunsch nach einer Aenderung derselben ausgesprochen worden und zwar in dem Sinne, daß sie in eine progressive Besteuerung der höheren Einkommen ausgestaltet werde.

Die Forderung der Progressivsteuer beruht auf der Erwägung, daß die Steuerfähigkeit nicht bloß im einfachen, sondern in einem stärkeren Verhältniß zu dem steigenden Einkommen wächst. Ein Steuerpflichtiger, der ein Jahreseinkommen von 20 000 M. bezieht, ist nicht bloß doppelt so steuerfähig, als derjenige, dem ein solches von 10 000 M. zufließt, sondern die Steuerkraft des Ersteren übertrifft in einem erheblich stärkeren Verhältniß jene des Letzteren. Nimmt man nämlich an, daß zur Befriedigung der standesgemäßen Lebensbedürfnisse für jeden der beiden Steuerpflichtigen und seine Familie ein jährlicher Aufwand von z. B. 8000 M. erforderlich ist, so verbleiben dem einen 12 000 M., dem andern nur 2000 M. als freies Einkommen, welches erspart und zinstragend angelegt werden kann.

Wenn nun auch die Steuerzahlung zu den nothwendigen Ausgaben auch des Minderbemittelten zu rechnen ist, so erhellt doch aus diesem Beispiel, daß Jemand mit 20 000 M. Einkommen erheblich mehr aus seinem freien Einkommen von 12 000 M. steuern kann, als der andere, der nur 2000 M. über den Lebensunterhalt hinaus verfügbar hat.

Wenn aber das höhere Einkommen eine Steuerkraft darstellt, die jene des geringeren Einkommens in einem das einfach arithmetische Verhältniß weit übersteigenden Maaß übertrifft, so ist es gerechtfertigt, die höheren Einkommen in einem der Steuerkraft entsprechenden stärkeren Verhältniß zu besteuern, mit andern Worten, die progressive Einkommensteuer einzuführen.

Dies bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf; er will unsere Einkommensteuer im Sinne einer progressiven Besteuerung der höheren Einkommen ausgestalten und auf diesem Wege eine nach der dermaligen Lage unseres Staatshaushalts gebotene Vermehrung der Staatseinnahmen bewirken.

Mit diesem Zweck verbindet der Gesetzentwurf die Lösung einer weiteren Aufgabe und sucht auch in dieser Richtung einem Wunsch der Volksvertretung nachzukommen. Es sollen nämlich die im Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz vorgesehenen Strafbestimmungen, sowie die Vorschriften über die Nachholung der bei Lebzeiten eines Pflichtigen zu wenig entrichteten Einkommen- und Kapitalrentensteuer, deren Hinterziehung erst nach dem Tod des Betreffenden entdeckt wird, verschärft werden.

Die Nothwendigkeit dieser Verschärfung wird von Großh. Regierung mit dem Hinweis auf die Wahrnehmungen der Organe der Steuerverwaltung begründet, wornach die Steuerpflichtigen bei Aufstellung der Steuererklärungen vielfach nicht so gewissenhaft verfahren, wie das Gesetz es vorschreibt. Als zahlenmäßiger Beleg hiefür ist der Begründung des Gesetzentwurfs ein Verzeichniß der in den Jahren 1889 bis mit 1893 gemäß Artikel 31 des Kapitalrenten- und Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes konstatirten Kapitalrenten- und Einkommensteuernachträge angeschlossen, woraus sich ergibt, daß bei der Kapitalrentensteuer die Zahl der Fälle, in denen die Erben zur Steuernachzahlung anzuhalten waren, von 263 (1889) auf 303 (1893) und die Summe der Steuernachträge von 18656 M. 25 ₰ auf 69278 M. 25 ₰ und bei der Einkommensteuer die Zahl der Fälle von 226 (1889) auf 279 (1893) und die Summe der Nachträge von 14748 M. 16 ₰ auf 144944 M. 72 ₰ gestiegen ist. Es darf aber wohl angenommen werden, daß die Zahl der Fälle, in welchen von Erblassern zu ihren Lebzeiten in gesetzwidriger Weise zu wenig oder gar keine Einkommen- oder Rentensteuer bezahlt worden ist, in obigem Verzeichniß nicht erschöpfend angegeben werden konnte, indem ein Theil der Fälle von den betreffenden Erben der Steuerbehörde gar nicht zur Anzeige gebracht wurde.

Ein gesetzgeberisches Einschreiten mittelst Verschärfung gedachter Bestimmungen ist daher wohlbegründet und läßt erwarten, daß unvollständige und unrichtige Angaben in den Steuererklärungen künftig thunlichst vermieden werden.

Die Budgetkommission steht den Vorschlägen der Großh. Regierung sympathisch gegenüber und ist auch damit einverstanden, daß die Strafbestimmungen und Vorschriften über die Nachzahlungspflicht der Erben im Einkommensteuer- und Kapitalrentensteuergesetz möglichst in Uebereinstimmung gebracht werden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Zu Artikel I Ziffer 1 und 3.

Die bestehende Einkommensteuer ist in beschränkterem Umfang schon eine Progressivsteuer, die dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Einkommen von 30000 ℳ abwärts nicht in ihrem vollen Betrag, sondern nach einer degressiven, bei den unteren Einkommen tiefer sinkenden Skala zur Steuer veranlagt werden. Die Degression schließt bei den Einkommen von 30000 ℳ ab, und werden die höheren Einkommen im vollen Betrag unter Anwendung des gleichen Steuerfußes zur Steuer herangezogen.

Der neue Gesetzentwurf will nun die schon bestehende progressive Einkommensteuer weiter ausgestalten und schlägt zu diesem Behuf vor, „die degressive Skala für die Einkommen unter 20000 ℳ unverändert beizubehalten, die Einkommen von 20000 ℳ bis 25000 ℳ in ihrem vollen Betrag zur Steuer heranzuziehen und die Einkommen von 25000 ℳ an nach einer progressiven Skala zu besteuern, die von 5 zu 5 % ansteigt und bei den Einkommen von 200000 ℳ ihre höchste Stufe erreicht."

Die Durchführung der Progression ist auf zwei Arten möglich: entweder kann sie in die Steueranschläge oder in den Steuerfuß verlegt werden.

Die erstere Methode ist im Artikel 13 des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung gekommen und sollte folgerichtig auch für die neu einzuführende Progression eingehalten werden. Allein dies hätte zur Folge, daß die neu gebildeten höheren Einkommensanschläge auch als Grundlage für die Gemeindebesteuerung dienen würden. Die etwaige Uebertragung der neuen Progressivsteuer auf die Gemeindebesteuerung soll aber vorerst vermieden und die Entscheidung dieser Frage einer späteren Erwägung der zuständigen Organe vorbehalten bleiben.

In Berücksichtigung dessen war es geboten, die Einheitlichkeit des Systems zu durchbrechen und die progressive Besteuerung der höheren Einkommen in den Steuerfuß zu verlegen.

Ganz ohne Einfluß auf die Gemeindebesteuerung ist indeß die neu zu schaffende Progressivsteuer nicht, denn soweit die Einkommensanschläge geändert werden (eine Aenderung tritt ja insofern ein, als die Einkommen von 20000 bis 30000 ℳ nicht mehr, wie bisher, in einem ermäßigten Anschlag, sondern im vollen Betrage zur Steuer veranlagt werden), dienen sie auch als Grundlage für die Gemeindebesteuerung.

So gerechtfertigt an sich die Einführung der progressiven Einkommensteuer ist, so große Schwierigkeiten bietet die Ermittelung einer angemessenen Progression. Eine absolut richtige Progression aufzufinden, ist ein unlösbares Problem; schon der Umstand, daß die Progression im Interesse der Erhaltung des Stammvermögens, wenn sie eine bestimmte Höhe erreicht hat, aufhören muß, stellt der Lösung des Problems in einer für alle möglicher Weise vorkommenden Fälle, also auch für die größten Einkommen angemessenen Form unüberwindliche Hindernisse entgegen. Denn wenn die Progression ohne bestimmte Grenze fortgeführt wird, so gefährdet sie, wenn auch vielleicht nicht die Erhaltung des Grundstocksvermögens, so doch die an sich erwünschte Wirksamkeit des Spartriebs; wird aber, um diese Folge zu vermeiden, mit der Progression von einem gewissen Einkommen an aufgehört, so genießen alle höheren Einkommen, welche von der steigenden Progression nicht betroffen werden, eine unbillige Schonung.

Wo es sich, wie in unserm Fall, um die Feststellung einer Progression für ein bestimmtes Land handelt, wird die Aufgabe dadurch erleichtert, daß die höchsten vorkommenden Einkommen im Allgemeinen bekannt sind, in welcher Beziehung es von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß mit wenigen Ausnahmen Einkommen von mehr als 5- bis 600000 ℳ bei uns nicht vorzukommen pflegen.

Gleichwohl sind bei Ermittelung einer für unsere Verhältnisse passenden Progression in der Kommissionsberathung über den Gesetzentwurf gewisse Schwierigkeiten zu Tage getreten. Die Anschauungen über die zu wählende Progression gingen erheblich auseinander, und erstreckte sich die Berathung auf drei Vorschläge, wovon der eine

A. von einem Mitglied der Kommission gemacht, der andere

B. von der Regierung unter bestimmtem Vorbehalt mitgetheilt wurde, und der dritte

C. im Gesetzentwurf enthalten ist.

Die drei Vorschläge lauten folgendermaßen:

A. Antrag eines Kommissionsmitglieds.

In Artikel I des Gesetzentwurfs Ziff. 1 und 3 sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

Ziffer 1:

b. bei Einkommen von 10 000 bis zu **15 000** ℳ
für die ersten 10 000 ℳ in 9000 ℳ, für je weitere volle 500 ℳ in **weiteren 600** ℳ;

c. bei Einkommen von **15 000** ℳ bis zu 25 000 ℳ
für je volle 500 ℳ in 500 ℳ;

d. bei Einkommen von 25 000 ℳ und mehr
für je volle 1000 ℳ in 1000 ℳ

Ziffer 3:

bei	Steueranschlägen	von	20 000	bis	zu	25 000 ℳ	um	5	Procent,
"	"	"	25 000	"	"	30 000 "	"	10	"
"	"	"	30 000	"	"	40 000 "	"	15	"
"	"	"	40 000	"	"	50 000 "	"	20	"
"	"	"	50 000	"	"	75 000 "	"	25	"
"	"	"	75 000	"	"	100 000 "	"	30	"
"	"	"	100 000	"	"	150 000 "	"	35	"
"	"	"	150 000	"	"	200 000 "	"	40	"
"	"	"	200 000	"	"	300 000 "	"	45	"
"	"	"	300 000 ℳ	und	mehr			50	"

B. Vorschlag der Regierung mit Vorbehalt der Genehmigung des Staatsministeriums:

Nach diesem Vorschlag bleibt Ziffer 1 des Artikels I (die degressive Skala) unverändert; dagegen ist Ziffer 3 folgendermaßen abzuändern:

bei	Steueranschlägen	von	25 000	bis	30 000 ℳ	um	5	Procent,
"	"	"	30 000	"	40 000 "	"	10	"
"	"	"	40 000	"	50 000 "	"	15	"
"	"	"	50 000	"	60 000 "	"	20	"
"	"	"	60 000	"	70 000 "	"	25	"
"	"	"	70 000	"	80 000 "	"	30	"
"	"	"	80 000	"	100 000 "	"	35	"
"	"	"	100 000 ℳ	und	mehr	"	40	"

C. Vorschlag nach dem neuen Gesetzentwurf:

Dieser Vorschlag hat folgende Fassung:

Das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 321) erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Im zweiten Absatz des Artikel 13 werden die Bestimmungen unter b und c durch die folgenden ersetzt:

b. bei Einkommen von 10 000 bis zu 20 000 ℳ
für die ersten 10 000 ℳ in 9000 ℳ, für je weitere volle 500 ℳ in weiteren 500 ℳ;

c. bei Einkommen von 20 000 bis zu 25 000 ℳ
für je volle 500 ℳ in 500 ℳ;

d. bei Einkommen von 25 000 ℳ und mehr
für je volle 1000 ℳ in 1000 ℳ

3. Dem Artikel 24 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung beigefügt:

Der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfuß ist zu erhöhen

bei Steueranschlägen von	25 000	bis zu	30 000	*M.*	um	5	Procent,
„ „ „	30 000	„ „	40 000	„	„	10	„
„ „ „	40 000	„ „	50 000	„	„	15	„
„ „ „	50 000	„ „	75 000	„	„	20	„
„ „ „	75 000	„ „	100 000	„	„	25	„
„ „ „	100 000	„ „	150 000	„	„	30	„
„ „ „	150 000	„ „	200 000	„	„	35	„
„ „ „	200 000 *M.*	und mehr			„	40	„

Der Vorschlag **A** schließt schon die Einkommen mit 15 000 *M.* von der degressiven Skala aus, beginnt mit der Progression bei den Einkommen von 20 000 *M.* und erhöht den Steuerfuß von 5 zu 5 % bis zu 50 %, welche als Zuschlag zu der normalen Steuer von den Einkommen mit 300 000 *M.* und mehr erhoben werden. Die Vorschläge **B** und **C** haben das gemeinsam, daß die Degression bis zum Betrag von 20 000 *M.* geht (statt wie nach dem bestehenden Gesetz bis zu 30 000 *M.*) und daß die Einkommen von 20 000 *M.* bis 25 000 *M.* einfach im vollen Betrag ohne Degression oder Progression zur Steuer beigezogen werden; sie unterscheiden sich nur dadurch von einander, daß der erstere die etwas rascher ansteigende Skala schon bei den Einkommen mit 100 000 *M.*, der letztere die langsamer fortschreitende Skala erst bei den Einkommen von 200 000 *M.* abschließt. Beide Vorschläge (**B** und **C**) erhöhen den Steuerfuß bis zu 40 %.

Der finanzielle Effekt des Vorschlags **A** ist ein jährlicher Mehrertrag von . .	377 330	*M.*	62 ₰
des Vorschlags **B** „ „ „ „ „ .	309 567	„	50 „
des Vorschlags **C** „ „ „ „ „ . .	279 310	„	— „

Der Berechnung des finanziellen Effekts sind die 1893er Steueranschläge zu Grunde gelegt.

Bei der Begründung des Vorschlags **A** erklärte der Antragsteller, daß er weniger von der Rücksicht auf den finanziellen Mehrertrag seines Vorschlags, als vielmehr von der Gerechtigkeit geleitet werde; er sei überzeugt, daß die Steuerpflichtigen, welche höhere Einkommen beziehen, leicht größere Steuerbeträge zahlen können, als ihnen solche nach dem neuen Gesetzentwurf auferlegt werden wollen. Die Befürchtung, daß in Folge der Einführung der von ihm vorgeschlagenen höheren Einkommensteuer der Zuzug vermöglicher Leute aus andern Ländern zu uns nachlasse, oder daß reiche Kapitalisten und Geschäftsleute aus dem gleichen Grunde Baden verlassen würden, theile er nicht. Auch wenn vereinzelte Fälle vorkämen, sei der Schaden nicht so bedeutend.

Von Seiten der Regierung wurde die im Gesetzentwurf vorgesehene Progression damit begründet, daß auch die Steuergesetzgebung in andern Staaten zu berücksichtigen sei. Es sei nicht räthlich, eine wesentlich höhere Besteuerung bei uns einzuführen als sie in andern Staaten, insbesondere im größten Staat des deutschen Reiches, in Preußen, bestehe. Eine zu hohe Einkommensteuer würde einen andern wichtigen Zweck der Vorlage, nämlich die Aufstellung gewissenhafter Steuererklärungen beeinträchtigen und die Wirkung der vorgeschlagenen Strafbestimmungen abschwächen. Auch sei auf die sogenannten Fremdenstädte Rücksicht zu nehmen, da nach den Erfahrungen der städtischen Gemeindeverwaltungen der Entschluß reicher Fremden, nach Baden zu ziehen, vielfach von dem Ergebniß der Erkundigung über die staatliche und Gemeindebesteuerung in Baden abhängig gemacht werde.

Der im Falle der Annahme des Antrags **A** zu erwartende finanzielle Mehrgewinn stehe in keinem Verhältniß zu den Schädigungen, die aus dem Wegzug und Fernbleiben reicher Kapitalisten für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Fremdenstädte zu befürchten seien.

Bei der Besteuerung der höheren Einkommen seien namentlich die industriellen Unternehmungen in Betracht zu ziehen. Für Neugründung von solchen Unternehmungen spiele der Steuerunterschied zwischen den einzelnen Staaten, z. B. zwischen Baden und Bayern, schon eine Rolle. Es sei daher Vorsicht geboten, zumal die steuerliche Belastung bei uns nach dem neuen Gesetzesentwurf schon etwas größer werde, als z. B. in Preußen. Der Vorschlag **A** sei für die Regierung unannehmbar, das Aeußerste, was concedirt werden könne, sei der Vorschlag **B**, der die Progression bei dem Einkommen mit 100 000 *M.* abschließe und gegenüber dem Vorschlag **C** (Gesetzentwurf) einen Mehrertrag von 30 000 *M.* abwerfe. Allein die Regierung trage Bedenken,

den Vorschlag B zu empfehlen, da er, abgesehen davon, daß über ihn zunächst noch eine Staatsministerialentschließung herbeigeführt werden müsse, eine Verschärfung der Progression enthalte und da es mindestens zweifelhaft sei, ob er auf die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren rechnen könne.

Die Regierung müsse daher dringend abrathen, von der Linie des Gesetzentwurfs abzugehen und empfehle die Annahme des Vorschlags C.

Im weiteren Verlauf der Berathung suchten einzelne Redner die Argumente des Herrn Regierungsvertreters zu entkräften, andere schilderten Erfahrungen, welche geeignet waren, den Regierungsstandpunkt zu verstärken; von einer Seite wurde hervorgehoben, daß es einen schlimmen Eindruck nach Außen machen würde, wenn man mit Grund behaupten könnte, Baden sei das höchst besteuerte Land im deutschen Reich. Die Gefahren, die aus einem solchen Rufe Badens in Bezug auf den Fremdenverkehr und die Ansiedelung reicher Ausländer, sowie die Neugründung industrieller Unternehmungen entstünden, mahnen dringend zur Vorsicht; auch sei die Möglichkeit in's Auge zu fassen, daß der Steuerfuß später (z. B. auf 3 *M.* von 100 *M.* Steueranschlag) erhöht werden müßte, in welchem Fall die progressive Skala die von ihr betroffenen Pflichtigen noch empfindlicher belasten und die angedeuteten Gefahren vermehren würde.

Die Erwägung, daß bei der entschieden ablehnenden Stellung, welche die Regierung gegenüber dem Antrag A einnahm, die Zustimmung zu diesem Antrag das Zustandekommen des äußerst werthvollen Gesetzes gefährden würde, die weitere Erwägung, daß der finanzielle Mehrertrag des Vorschlags B jenen des Vorschlags C nicht beträchtlich übersteigt, die schließliche Erwägung, daß die Rücksichten auf die Höhe der Steuern in andern Staaten und auf die Fürsorge für die Fremdenstädte immerhin Beachtung verdienen und durch den Vorschlag C besser gewahrt werden, als durch die beiden ersteren, bewogen die Mehrheit der Kommission, den Vorschlag C, also die im Gesetzentwurf vorgesehene Progression anzunehmen.

Bei der Abstimmung haben von 16 anwesenden Kommissionsmitgliedern 6 für den Antrag A und 10 dagegen, ferner 7 für den Antrag B und 9 dagegen gestimmt, der Vorschlag C ist hierauf von sämmtlichen Mitgliedern mit Ausnahme eines Mitgliedes, das sich der Abstimmung enthielt, angenommen worden.

Von einem Mitglied der Kommission ist der Mangel der Einheitlichkeit des Systems in der progressiven Einkommensteuer beanstandet und der Vorschlag gemacht worden, bei der hohen zweiten Kammer eine Resolution in dem Sinne zu beantragen, daß bei der von der Großh. Regierung in Aussicht genommenen Steuerreform die progressive Besteuerung der Einkommen entweder nur in die Steueranschläge oder nur in den Steuerfuß zu verlegen sei. Die Kommission ist diesem Vorschlag beigetreten.

Angeschlossen ist eine Darstellung der Steuerbelastung des Einkommens aus Kapitalrenten in Baden und
nlage 1. Preußen und eine Berechnung des finanziellen Mehrertrags, der im Falle der Annahme des Antrags A, B
„ 2. und C zu erwarten ist, sowie ein Auszug aus dem königlich preußischen und königlich sächsischen Einkommen-
„ 3. steuergesetz für den Steuertarif.

2. Zu Artikel I Ziffer 2, 4 b und Artikel II Ziffer 3.

Die Behandlung der Erben, deren Rechtsvorgänger sich der Hinterziehung der Einkommens- und Kapitalrentensteuer schuldig gemacht hat, ist in dem Einkommensteuergesetz anders geregelt, als in dem Kapitalrentensteuergesetz, indem nach dem ersteren Gesetz die Erben den doppelten, nach dem letzteren nur den einfachen Betrag der von dem Erblasser hinterzogenen Steuer zu bezahlen schuldig sind.

Diese Verschiedenheit soll beseitigt und in das Kapitalrentensteuergesetz die in Artikel II Ziffer 3 vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen werden, wornach die Erben schuldig sind, innerhalb 6 Monaten vom Todestage des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das **Doppelte** derselben zu erlegen.

Durch diesen Vorschlag wird die beabsichtigte Uebereinstimmung zwischen dem Einkommensteuergesetz und dem Kapitalrentensteuergesetz in der angedeuteten Richtung hergestellt.

Bei der Kommissionsberathung sind gegen die vorgesehene Bestimmung Einwendungen erhoben worden. Von der einen Seite wurde die Forderung des doppelten Steuerbetrages für zu hoch erachtet und der einfache Betrag für genügend erklärt, weil ja die Erben an der Defraudation des Erblassers keine Schuld treffe und daher die Nachforderung der hinterzogenen Steuer gleichsam eine Bestrafung unschuldiger Personen sei.

Von der anderen Seite dagegen wurde hervorgehoben, daß die Hinterziehung in manchen Fällen während 30 und 40 Jahren fortgesetzt wurde und die Staatskasse auch durch die Zahlung des doppelten Betrags für 5 Jahre, oder des zehnfachen Betrags der Jahressteuer für den erlittenen Ausfall keine genügende Entschädigung erhalte.

Das hinterlassene Vermögen schließe die Summe der hinterzogenen Steuern in sich, und sei es billig, diese Summe in möglichst vollem Betrag der Staatskasse zuzuwenden.

Nach beiden Richtungen sind Anträge gestellt worden, wovon der eine die Zahlung des dreifachen, der andere die Erlegung des einfachen Betrages der hinterzogenen Steuer forderte.

Die Mehrheit der Kommission vermochte sich jedoch weder mit einer Verschärfung, noch mit einer Milderung des gemachten Vorschlags zu befreunden, sondern hielt die im Gesetzentwurf vorgesehene Bestimmung für angemessen und empfiehlt solche Hoher Kammer zur Annahme.

Wie die angeschlossene Zusammenstellung der auf die Nachversteuerungspflicht der Erben für das vom Erblasser zu wenig versteuerte Einkommensbetreffniß bezügliche Bestimmungen der Einkommenssteuergesetze von Preußen, Sachsen, Württemberg, Hamburg und Lübeck nachweist, wird in keinem dieser Staaten die Nachzahlung eines größeren Vielfachen der hinterzogenen Steuer gefordert, als in Baden. Württemberg fordert zwar das Dreifache der hinterzogenen Steuer, hat aber für die Nachzahlungspflicht der Erben nur eine dreijährige Verjährungsfrist, es fordert also das Neunfache der nicht entrichteten Steuer, während Baden bei seiner fünfjährigen Verjährungsfrist nach der für die Einkommensteuer schon bestehenden und für die Kapitalrentensteuer neu zu erlassenden Bestimmung die Zahlung des zehnfachen Betrags der nicht entrichteten Jahressteuer zur Auflage macht. Anlage 4.

Um bemessen zu können, welchen Steuerbetrag die Erben zu zahlen haben, wenn sich nach dem Tod des Erblassers herausstellt, daß er Steuer hinterzogen hat, fällt es nöthig, den Stand der Renten des Erblassers von einem bestimmten Zeitpunkt, als für die Berechnung maßgebend, zu erklären, so daß der Mehrbetrag dieses Rentenstandes gegenüber dem vom Erblasser versteuerten Rentenstand während der Verjährungsfrist von 5 Jahren zu versteuern ist. Als Zeitpunkt, aus welchem der maßgebende Rentenstand zu entnehmen ist, gilt nach der im Gesetzentwurf für die Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer vorgeschlagenen Bestimmung der Todestag des Erblassers.

Diese Bestimmung spricht die Rechtsvermuthung aus, daß der am Todestag des Erblassers vorhandene Stand der Renten, in soweit als er den letztversteuerten Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist als steuerbar anzunehmen ist.

Um eine ungerechtfertigte Belastung der Erben zu verhüten, ist der Bestimmung der Vorbehalt beigefügt, daß durch notorische Thatsachen oder andere Beweismittel der Anspruch auf Zugrundelegung eines niedrigeren Standes der Renten für die Berechnung der nachzuzahlenden Steuer begründet werden könne.

Die vorgeschlagene Bestimmung stund im Wesentlichen schon seither in Uebung; sie ist nämlich in § 19, Ziffer 5, Absatz 2 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums zum Kapitalrentensteuergesetz vom 6. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49) aufgenommen, soll aber jetzt Gesetzeskraft erlangen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Strafe für Hinterziehung der Einkommen- und der Rentensteuer auf den zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer erhöht werden. Demgemäß hätten die Erben, deren Rechtsvorgänger sich der Hinterziehung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer schuldig gemacht hat, das Zehnfache des doppelten Betrags für die fünfjährige Verjährungsfrist, also die 100fache Jahressteuer als Strafe zu zahlen, wenn sie innerhalb 6 Monaten vom Todestag des Erblassers an gerechnet die vorgeschriebene Anmeldung bei der Bezirksteuerbehörde unterlassen und straffällig werden.

Ein solches Strafmaß wäre aber häufig zu hart im Vergleich mit der zu ahndenden Verschuldung, und ist daher die Kommission mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden, die Erben, wenn sie sich einer Defraudation schuldig machen, gerade so zu bestrafen, wie andere Defraudanten. Es soll daher als Grundlage für die Berechnung der Strafe nur der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer gelten.

Noch ist beizufügen, daß nach Artikel 31 Absatz 3 des Kapitalrentensteuergesetzes die Defraudationsstrafe gegen jeden Erben, der die Verpflichtung nach Artikel 31 Absatz 2 nicht erfüllt hat, zu erkennen ist.

Wiewohl das Einkommensteuergesetz eine gleichartige Bestimmung nicht enthält, so ergibt sich aus dem Wortlaut der Artikel 19 und 26 doch unzweideutig, daß nach demselben Grundsatz auch bei der Defraudation der Einkommensteuer durch die Erben zu verfahren ist. Dies ist nach der Regierungsbegründung des Gesetzentwurfs auch bisher stets geschehen.

Die Kommission pflichtet daher der Ansicht der Regierung bei, daß davon abgesehen werden dürfe, eine ähnliche Bestimmung wie die des Artikels 31 Absatz 3 des Kapitalrentensteuergesetzes in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen.

lage 5. Um das Verständniß der Strafbestimmungen und der Vorschriften über die Nachversteuerungspflicht der Erben zu erleichtern, sind auf der Anlage einige Beispiele angeführt.

3. Zu Artikel I Ziffer 4 a und c, 5 und 6, und Artikel II Ziffer 1, 2 und 4.

Nach dem Gesetzentwurf soll, was die Kommission für geboten erachtet, für beide Steuern die Defraudationsstrafe vom achtfachen auf den zehnfachen Betrag erhöht und die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Defraudationen von drei auf fünf Jahre erstreckt werden. Demgemäß ist auch die arbiträre Defraudationsstrafe von 3000 *M.* (Einkommensteuergesetz Artikel 26 Absatz 2) und 1000 *M.* (Kapitalrentensteuergesetz Artikel 27 Absatz 2) nach Ansicht der Regierung auf mindestens 5000 *M.*, und der Höchstbetrag der Ordnungsstrafe von 300 *M.* (Einkommensteuergesetz Artikel 27) und 100 *M.* (Kapitalrentensteuergesetz Artikel 29) auf mindestens 500 *M.* zu erhöhen.

In Erwägung, daß die Defraudationsstrafe bei der Kapitalrentensteuer seither mit Rücksicht auf die dreijährige Verjährungsfrist nur $3 \times 8 =$ das 24fache der hinterzogenen Jahressteuer und bei der Einkommensteuer in Rücksicht auf die fünfjährige Verjährungsfrist das $5 \times 8 = 40$fache der nicht entrichteten Jahressteuer betrug, während nach dem neuen Gesetzentwurf die Defraudationsstrafe für beide Steuern das $5 \times 10 = 50$fache der hinterzogenen Jahressteuer beträgt, hält die Kommission die vorgeschlagene Erhöhung der arbiträren Defraudationsstrafe, sowie des Höchstbetrags der Ordnungsstrafe für angemessen.

Der Vorschlag in Artikel II Ziffer 2 hat, wie die Regierungsbegründung darlegt, nur redaktionelle Bedeutung, und soll hierdurch Artikel 29 des Kapitalrentensteuergesetzes mit Artikel 27 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in Uebereinstimmung gebracht werden.

4. Zu Artikel III und IV.

Mit den hier vorgeschlagenen Artikeln, die in der Regierungsvorlage zutreffend begründet sind, ist die Kommission einverstanden.

Gestützt auf das Vorgetragene stellen wir Namens der Budgetkommission den Antrag:

Hohe Kammer wolle

1. den Gesetzesentwurf, „die Abänderung des Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzes betr.“, in unveränderter Fassung genehmigen und
2. folgende Resolution beschließen:

   Großh. Regierung sei zu ersuchen, bei der in Aussicht genommenen Steuerreform das Einkommensteuergesetz derart zu gestalten, daß die Progression **einheitlich** entweder ausschließlich in die Steueranschläge der Einkommen oder ebenso in den Steuerfuß verlegt werde.

---

lage 6. [Eine Zusammenstellung der Gesetzesbestimmungen, welche nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf abgeändert werden sollen, nach ihrer dermaligen Fassung und nach der Fassung, welche sie im Falle der Annahme des Gesetzesentwurfs erhalten werden, ist angeschlossen.]

Anlage 1.

Darstellung der Steuerbelastung

des Einkommens aus Kapitalrente in Baden und Preußen.

Einkommen.	Baden.			Preußen.		
	Kapitalrentensteuer.	Einkommensteuer. *)	Zusammen.	Vermögenssteuer. **)	Einkommensteuer.	Zusammen.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
500	10	2.—	12.—	6.25	—	6.25
1 000	20	6.25	26.25	12.50	6.—	18.50
10 000	200	225.—	425.—	125.—	300.—	425.—
15 000	300	350.—	650.—	187.50	450.—	637.50
20 000	400	500.—	900.—	250.—	600.—	850.—
25 000	500	656.25	1 156.25	312.50	750.—	1 062.50
30 000	600	825.—	1 425.—	375.—	900.—	1 275.—
40 000	800	1 150.—	1 950.—	500.—	1 360.—	1 860.—
50 000	1 000	1 500.—	2 500.—	625.—	1 680.—	2 305.—
75 000	1 500	2 343.75	3 843.75	937.50	2 720.—	3 657.50
100 000	2 000	3 250.—	5 250.—	1 250.—	4 000.—	5 250.—
150 000	3 000	5 062.50	8 062.50	1 875.—	6 000.—	7 875.—
200 000	4 000	7 000.—	11 000.—	2 500.—	8000.—	10 500.—

*) nach dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem für 1894/95 geltenden Steuerfuß.

**) unter Annahme einer 4% Verzinsung des Kapitalvermögens, so daß letzteres das 25-fache des Einkommens daraus beträgt.

Anlage 2.

Berechnung

des aus der progressiven Besteuerung zu erwartenden Mehrertrags der Einkommensteuer.

I. im Falle der Annahme des Vorschlags A.

Steuerstufen.	Zahl der Pflichtigen.	Einkommensanschlag. M	Steuersatz M	Mehrertrag der Steuer. M	₰
I.		gegen jetzt mehr			
10 500	187	18 700			
11 000	143	28 600			
11 500	147	44 100			
12 000	153	61 200			
12 500	125	62 500			
13 000	123	73 800			
13 500	94	65 800			
14 000	94	75 200			
14 500	80	72 000			
	1146	501 900	2.50	12 547	50
II.		gegen jetzt mehr			
15 000 — 20 000	546	546 000	2.50	13 650	—
III.					
20 000 — 25 000	238	5 233 500	2.625	12 491	87
25 000 — 30 000	163	4 399 000	2.75	15 072	50
30 000 — 40 000	176	6 006 000	2.875	22 522	50
40 000 — 50 000	78	3 439 000	3.00	17 195	—
50 000 — 75 000	101	6 058 000	3.125	37 862	50
75 000 — 100 000	45	3 834 000	3.25	28 755	—
100 000 — 150 000	46	5 720 000	3.375	50 050	—
150 000 — 200 000	12	2 030 000	3.50	20 300	—
200 000 — 300 000	14	3 453 000	3.625	38 846	25
300 000 und mehr	15	8 643 000	3.75	108 037	50
		Summe III.		351 133	12
		Hierzu „ I.		12 547	50
		„ „ II.		13 650	—
				377 330	62

II. im Falle der Annahme des Vorschlags B.

Steuerstufen.	Zahl der Pflichtigen.	Einkommensanschlag. M.	Steuersatz. M.	Mehrertrag der Steuer. M.	₰
20 000 — 25 000	238	5 223 500	2.50	5 950	—
25 000 — 30 000	163	4 399 000	2.625	9 573	75
30 000 — 40 000	176	6 006 000	2.75	15 015	—
40 000 — 50 000	78	3 439 000	2.875	12 896	25
50 000 — 60 000	54	2 944 000	3.00	14 720	—
60 000 — 70 000	36	2 312 000	3.125	14 450	—
70 000 — 80 000	22	1 650 000	3.25	12 375	—
80 000 — 100 000	34	2 986 000	3.375	26 127	50
100 000 und mehr	87	19 846 000	3.50	198 460	—
	888	48 815 500		309 567	50
[Hiezu 500 — 1 000	227995	31 572 925			
1 000 — 10 000	144853	129 202 225			
10 000 — 15 000	1395	15 064 500			
15 000 — 20 000	546	8 698 500			
	375677	233 353 650]			

III. im Falle der Annahme des Vorschlags C (Gesetzesentwurf):

Steuerstufen.	Zahl der Pflichtigen.	Einkommensanschlag. M.	Steuersatz. M.	Mehrertrag der Steuer. M.	₰
20 000 — 25 000	238	5 233 500	2.50	5 950	—
25 000 — 30 000	163	4 399 000	2.625	9 573	75
30 000 — 40 000	176	6 006 000	2.75	15 015	—
40 000 — 50 000	78	3 439 000	2.875	12 896	25
50 000 — 75 000	101	6 058 000	3.00	30 290	—
75 000 — 100 000	45	3 834 000	3.125	23 962	50
100 000 — 150 000	46	5 720 000	3.25	42 900	—
150 000 — 200 000	12	2 030 000	3.375	17 762	50
200 000 und mehr	29	12 096 000	3.50	120 960	—
	888	48 815 500		279 310	—
[Hiezu 500 — 1 000	227995	31 572 925			
1 000 — 10 000	144853	129 202 225			
10 000 — 15 000	1395	15 064 500			
15 000 — 20 000	546	8 698 500			
	375677	233 353 650]			

Anlage 3.

Preußisches Einkommensteuergesetz
vom 24. Juni 1891.

Steuertarif.

§ 17.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als ℳ	bis einschließlich ℳ	ℳ
900	1 050	6
1 050	1 200	9
1 200	1 350	12
1 350	1 500	16
1 500	1 650	21
1 650	1 800	26
1 800	2 100	31
2 100	2 400	36
2 400	2 700	44
2 700	3 000	52
3 000	3 300	60
3 300	3 600	70
3 600	3 900	80
3 900	4 200	92
4 200	4 500	104
4 500	5 000	118
5 000	5 500	132
5 500	6 000	146
6 000	6 500	160
6 500	7 000	176
7 000	7 500	192
7 500	8 000	212
8 000	8 500	232
8 500	9 000	256
9 000	9 500	276
9 500	10 500	300

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als ℳ	bis einschließlich ℳ	in Stufen von ℳ	um je ℳ
10 500	30 500	1 000	30
30 500	32 000	1 500	60
32 000	78 000	2 000	80
78 000	100 000	2 000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 ℳ bis einschließlich 105 000 ℳ beträgt die Steuer 4 000 ℳ und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5 000 ℳ um je 200 ℳ.

Sächsisches Einkommensteuergesetz

vom 2. Juli 1878,

nach der Abänderung durch das Gesetz vom 10. März 1894.

§ 12.

Die Steuer beträgt:

in Klasse:	bei einem Einkommen:					
1 a	von über	400	bis	500 *M.*	. . . . . .	1 *M.*
1	" "	500	"	600 "	. . . . . .	2 "
2	" "	600	"	700 "	. . . . . .	3 "
3	" "	700	"	800 "	. . . . . .	4 "
4	" "	800	"	950 "	. . . . . .	6 "
5	" "	950	"	1 100 "	. . . . . .	8 "
6	" "	1 100	"	1 250 "	. . . . . .	10 "
7	" "	1 250	"	1 400 "	. . . . . .	13 "
8	" "	1 400	"	1 600 "	. . . . . .	16 "
9	" "	1 600	"	1 900 "	. . . . . .	21 "
10	" "	1 900	"	2 200 "	. . . . . .	29 "
11	" "	2 200	"	2 500 "	. . . . . .	37 "
12	" "	2 500	"	2 800 "	. . . . . .	45 "
13	" "	2 800	"	3 100 "	. . . . . .	54 "
14	" "	3 100	"	3 400 "	. . . . . .	63 "
15	" "	3 400	"	3 700 "	. . . . . .	72 "
16	" "	3 700	"	4 000 "	. . . . . .	82 "
17	" "	4 000	"	4 300 "	. . . . . .	96 "
18	" "	4 300	"	4 800 "	. . . . . .	112 "
19	" "	4 800	"	5 300 "	. . . . . .	128 "
20	" "	5 300	"	5 800 "	. . . . . .	144 "
21	" "	5 800	"	6 300 "	. . . . . .	161 "
22	" "	6 300	"	6 800 "	. . . . . .	178 "
23	" "	6 800	"	7 300 "	. . . . . .	195 "
24	" "	7 300	"	7 800 "	. . . . . .	212 "
25	" "	7 800	"	8 300 "	. . . . . .	229 "
26	" "	8 300	"	8 800 "	. . . . . .	246 "
27	" "	8 800	"	9 400 "	. . . . . .	264 "
28	" "	9 400	"	10 000 "	. . . . . .	282 "
29	" "	10 000	"	11 000 "	. . . . . .	300 "

Von da bis zu einem Einkommen von 100 000 *M.* steigen die Klassen um 1 000 *M.* und bei Einkommen von über 100 000 *M.* um je 2 000 *M.* Die Steuersätze steigen bis zu 25 000 *M.* Einkommen, Klasse 43, um je 30 *M.*, von da bis zu 77 000 *M.* Einkommen, Klasse 95, um je 40 *M.*, von da bis zu 100 000 *M.* Einkommen, Klasse 118, um je 50 *M.* Bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer vier vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.

Anlage 4.

Zusammenstellung

der auf die Nachversteuerungspflicht der Erben für das vom Erblasser zu wenig versteuerte Einkommensbetreffniß bezüglichen Bestimmungen der Einkommensteuergesetze von Preußen, Sachsen, Württemberg, Hamburg und Lübeck.

I. Preußen.

Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891. § 67 Absatz 2: Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung von Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahrs, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

II Sachsen.

Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878. § 77 Absatz 1 und 2: Beitragspflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder in eine niedrigere Klasse eingeschätzt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen zufolge des Gesetzes hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Staatskasse dadurch entzogenen Betrags verpflichtet, gleichviel ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht. Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen, als auf fünf Jahre vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in welchem die Thatsache der Steuerverkürzung bekannt geworden ist.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über.

III. Württemberg.

Gesetz vom 19. September 1852, vom 23. Mai 1890, betr. die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen (Text-Redaktion nach dem Stand vom 1. Januar 1891). Art. 11a Abs. 1, 3, 4 und 5: Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher in Folge unterlassener oder unvollständiger Fassion keine oder zu wenig Einkommensteuer entrichtet hat, sind dessen Erben bezw. deren gesetzlicher Vertreter verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tod des Erblassers an gerechnet, bei dem Bezirkssteueramt das nicht oder in zu geringem Betrage fatirte Einkommen, soweit die Steuer nicht am Todestag des Erblassers verjährt ist (Art. 13 Abs. 3 und 5), anzumelden. Ferner sind die Erben, insoweit sie durch die Erbschaft bereichert sind, schuldig, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach dem Verhältniß ihrer Erbantheile zu ersetzen.

Unterbleibt die Anmeldung oder wird sie unvollständig abgegeben, so verfallen die Erben bezw. solche gesetzliche Vertreter derselben, die an der Erbschaft vermögensrechtlich betheiligt sind, nach Verhältniß der Erbantheile in die Strafe des zehnfachen Betrags der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlassung oder die Unvollständigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge, andere gesetzliche Vertreter der Erben unterliegen der Strafe des nachfolgenden Absatzes.

Wird nachgewiesen, daß bei Unterlassung oder Unvollständigkeit der Anmeldung seitens eines Anmeldepflichtigen ein Zuwiderhandeln gegen die ihm nach Absatz 1 obliegende Verpflichtung nicht beabsichtigt gewesen ist, so tritt anstatt der im vorhergehenden Absatz bestimmten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 300 *M* ein.

Die Nachzahlung des Dreifachen der zurückgebliebenen, nicht verjährten Steuerbeträge hat im Fall der Absätze 3 und 4 neben der Strafe stattzufinden.

Art. 13 Absatz 3: In drei Jahren verjährt auch das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zuviel bezahlter Abgaben, sowie der den Erben eines Steuerpflichtigen obliegende Steuernachtrag. (Art. 11a.)

IV. Hamburg.

Einkommensteuergesetz vom 7. März 1881. § 13 Absatz 3: Wenn es sich herausstellen sollte, daß ein Steuerpflichtiger sein Einkommen innerhalb eines anberaumten Termins nicht zur Besteuerung angegeben hat, so ist von ihm, bezw. aus seinem Nachlasse, nicht nur der volle Betrag der dem Staate entzogenen Steuer nebst 5 Procent Zinsen pro anno nachzuzahlen, sondern auch eine den Umständen nach zu bestimmende Geldstrafe von dem Steuerpflichtigen zu erlegen, welche jedoch den Betrag der dem Staat entzogenen Steuer nicht übersteigen darf.

V Lübeck.

Einkommensteuergesetz vom 27. Mai 1889. § 19: Wer absichtlich oder fahrlässig unrichtige Angaben in Bezug auf sein eigenes oder ein von ihm zu vertretendes Einkommen macht, verfällt in eine Geldstrafe bis zum zehnfachen und im Wiederholungsfall bis zum zwanzigfachen des hinterzogenen Steuerbetrags.

§ 22: Steuerpflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder zu einem niedrigeren Steuersatze angesetzt sind, als nach ihrem Einkommen in Gemäßheit des Gesetzes hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Steuerkasse entgangenen Betrags verpflichtet.

In Fällen der Anwendung des § 19 hat außer der Nachzahlung der Steuerbeträge eine Verzinsung derselben mit fünf von Hundert für jedes Jahr einzutreten.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung und zur Verzinsung geht auf den Nachlaß bezw. auf die Erben über.

Anlage 5.

Beispiele

für die Berechnung der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Defraudationsstrafen und der von den Erben zu zahlenden Nachsteuer.

I.

X versteuerte seit mehr als 5 Jahren bei der Kapitalrentensteuer eine Rente von 8 000 *M*,
während er hätte versteuern sollen . . . 16 000 „

Ferner war derselbe veranlagt zur Einkommensteuer mit Einkommen

aus Grundbesitz zu . . .	1 890 *M*	statt	1 890 *M*
„ Kapitalien „ . . .	7 800 „	„	15 360 „
zusammen . . .	9 690 *M*	statt	17 250 *M*
Steueranschlag . . .	8 100 „	„	16 000 „

Er hat also zu wenig bezahlt für die 5 Jahre 1890/94:

a. Kapitalrentensteuer

aus 16 000 — 8 000 = 8 000 *M* Rente = 16 000 *M* Steuerkapital

für 1890/91 à 11 *ℌ* von 100 *M* = (2 × 176 *M* =) . . .	352 *M*
„ 1892/94 „ 10 „ „ „ „ = (3 × 160 „ =) . . .	480 „
zusammen . . .	832 *M*

b. Einkommensteuer:

aus 16 000 — 8 100 = 7 900 *M* Steueranschlag

für 1890/91 à 2 *M* 50 *ℌ* = (2 × 197 *M* 50 *ℌ* =) . . .	395 *M* — *ℌ*
„ 1892/93 „ 2 „ — „ = (2 × 158 „ — „ =) . . .	316 „ — „
„ 1894 „ 2 „ 50 „ = . . .	197 „ 50 „
zusammen . . .	908 *M* 50 *ℌ*

A. Strafe des X im Falle der Entdeckung der Defraudation bei Lebzeiten des Pflichtigen (einschl. Nachtrag).

Kapitalrentensteuer . . .	10 × 832 *M* =	8 320 *M* — *ℌ*
Nachtrag . . .		832 „ — „
Einkommensteuer . . .	10 × 908 *M* 50 *ℌ* =	9 085 „ — „
Nachtrag . . .		908 „ 50 „
zusammen . . .		19 145 *M* 50 *ℌ*

B. Nachtrag der Erben im Falle rechtzeitiger Anmeldung.

Kapitalrentensteuer . . .	2 × 832 *M* =	1 664 *M*
Einkommensteuer . . .	2 × 908 *M* 50 *ℌ* =	1 817 „
zusammen . . .		3 481 *M*

C. Strafe der Erben im Falle der Unterlassung der Anmeldung.

Dieselbe beträgt für jeden Erben (wie unter A) 8 320 + 9 085 = 17 405 *M*

Daneben ist der Nachtrag von 832 + 908 *M* 50 *ℌ* = 1 740 *M* 50 *ℌ* zu entrichten.

II.

Y versteuerte seit mehr als 5 Jahren bei der Kapitalrentensteuer eine Rente von . 650 *M.*
während er hätte versteuern sollen . . . . 750 „

Ferner war derselbe zur Einkommensteuer
mit 620 *M.*, statt mit 720 *M.* Einkommen, bezw.
„ 125 „ „ „ 150 „ Steueranschlag veranlagt.

Er hat also zu wenig bezahlt für die 5 Jahre 1890/94:

a Kapitalrentensteuer
aus 750 — 650 = 100 *M.* Rente = 2 000 *M.* Steuerkapital:
für 1890/91 à 11 ₰ = (2 × 2 *M.* 20 ₰ =) . . . . 4 *M.* 40 ₰
„ 1892/94 „ 10 „ = (3 × 2 „ — „ =) . . . . 6 „ — „
zusammen . . . 10 *M.* 40 ₰

b Einkommensteuer
aus 150 — 125 = 25 *M.* Steueranschlag:
für 1890/91 à 2 *M.* 50 ₰ = (2 × 63 ₰ =) . . . . 1 *M.* 26 ₰
„ 1892/93 „ 2 „ — „ = (2 × 50 „ =) . . . . 1 „ — „
„ 1894 „ 2 „ 50 „ = ¼ . . . . — „ 63 „
zusammen . . . 2 *M.* 59 „

A. Strafe des Y im Falle der Entdeckung der Defraudation bei Lebzeiten des Pflichtigen.

Kapitalrentensteuer . . . . 10 × 10 *M.* 40 ₰ = 104 *M.* — ₰
Nachtrag . . . . 10 „ 40 „
Einkommensteuer . . . . 10 × 2 *M.* 59 ₰ = 25 „ 90 „
Nachtrag . . . . 2 „ 59 „
zusammen . . . 142 *M.* 89 ₰

B. Nachtrag der Erben im Falle rechtzeitiger Anmeldung.

Kapitalrentensteuer . . . . 2 × 10 *M.* 40 ₰ 20 *M.* 80 ₰
Einkommensteuer . . . . 2 × 2 „ 59 „ = 5 „ 18 „
zusammen . . . 25 *M.* 98 ₰

C Strafe der Erben im Falle der Unterlassung der Anmeldung.

Diese beträgt für jeden Erben (wie unter A) 104 *M.* + 25 *M.* 90 ₰ = . . . 129 *M.* 90 ₰
Daneben ist der Nachtrag zu entrichten von 10 *M.* 40 + 2 *M.* 59 = ... 12 „ 99 „

Anlage 6.

Zusammenstellung

der

Gesetzesbestimmungen, welche nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf abgeändert werden, nach ihrer dermaligen Fassung und nach der Fassung, welche sie im Fall der Annahme des Gesetzesentwurfs erhalten werden.

A.

Das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- u. Verordnungsblatt S. 321).

Fassung nach dem bestehenden Gesetz.

Artikel 13.

Der Steueranschlag für das steuerbare Einkommen wird wie folgt gebildet:

Der Jahresbetrag des gesammten steuerbaren Einkommens wird, sofern er nicht bereits auf eine durch 100 theilbare Zahl lautet, auf die nächstniedrige, in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet und besteht sodann der Steueranschlag

für Einkommen von	500 M.	in . . .	100 M.
„ „ „	600 „	„ . . .	125 „
„ „ „	700 „	„ . . .	150 „
„ „ „	800 „	„ . . .	175 „
„ „ „	900 „	„ . . .	200 „
„ „ „	1 000 „	„ . . .	250 „

für höhere Einkommen aber und zwar:

a. bei Einkommen bis zu 10 000 M.:

für die

ersten	1 000 M.	des Einkommens in	250 M.,
nächsten	1 000 „	„ „ „	50 „
weiteren	1 000 „	„ „ „	75 „
alle höheren Theilbeträge		„ „	100 „

für je 100 M.

b. bei Einkommen von 10 000 bis 30 000 M.:

für die ersten 10 000 M. in . . . . 9 000 M.,
„ je weitere volle 500 M. in weiteren 500 „

c. bei Einkommen von 30 000 M. und mehr:

für die ersten 30 000 M. in . . . . 30 000 M.,
„ je weitere volle 1 000 M. in weiteren 1 000 „

Fassung nach Annahme des neuen Gesetzesentwurfs.

Artikel 13.

Der Steueranschlag für das steuerbare Einkommen wird wie folgt gebildet:

Der Jahresbetrag des gesammten steuerbaren Einkommens wird, sofern er nicht bereits auf eine durch 100 theilbare Zahl lautet, auf die nächstniedrige, in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet und besteht sodann der Steueranschlag

für Einkommen von	500 M.	in . . .	100 M.
„ „ „	600 „	„	125 „
„ „ „	700 „	„	150 „
„ „ „	800 „	„	175 „
„ „ „	900 „	„	200 „
„ „ „	1000 „	„	250 „

für höhere Einkommen aber, und zwar:

a. bei Einkommen bis zu 10 000 M.:

für die

ersten	1000 M.	des Einkommens in	250 M.,
nächsten	1000 „	„ „ „	50 „
weiteren	1000 „	„ „ „	75 „
alle höheren Theilbeträge		„ „	100 „

für je 100 M.;

b. bei Einkommen von 10 000 bis zu **20 000** M.:

für die ersten 10 000 M. in . . . . 9 000 M.,
„ je weitere volle 500 M. in weiteren 500 „

c. bei Einkommen von 20 000 bis zu 25 000 Mark für je volle 500 Mark in 500 Mark;

d. bei Einkommen von 25 000 Mark und mehr für je volle 1000 Mark in 1000 Mark.

Artikel 19.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, welcher in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben und für den Fall der Theilnahme an der Gütergemeinschaft auch die Wittwe des Erblassers oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 16, Ziffer 1 und 2) schuldig, innerhalb 6 Monaten vom Todestage des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestag des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen. Erben und Wittwen sind für die Bezahlung dieses Steuernachtrags nach Verhältniß ihres Erbantheils verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrag ihres Erbantheils beziehungsweise Gemeinschaftsantheils sammtverbindlich. Derselbe verjährt in fünf Jahren vom Todestag des Erblassers an.

Artikel 19.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, welcher in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben und für den Fall der Theilnahme an der Gütergemeinschaft auch die Wittwe des Erblassers oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 16, Ziffer 1 und 2) schuldig, innerhalb 6 Monaten vom Todestage des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestag des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen. Erben und Wittwen sind für die Bezahlung dieses Steuernachtrags nach Verhältniß ihres Erbantheils verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrag ihres Erbantheils beziehungsweise Gemeinschaftsantheils sammtverbindlich. Derselbe verjährt in fünf Jahren vom Todestag des Erblassers an.

Bei der Ermittelung der nach Abs. 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestag des Erblassers vorhandene Stand der Renten, insoweit als er den zuletzt versteuerten Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist als steuerbar anzunehmen, falls nicht während dieses Zeitraumes ein höherer oder niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben nachgewiesen wird.

Artikel 24.

Der von je 100 *M.* des Steueranschlags (Artikel 13) zu erhebende Steuerbetrag (der Steuerfuß) wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Artikel 24.

Der von je 100 *M.* des Steueranschlags (Artikel 13) zu erhebende Steuerbetrag (der Steuerfuß) wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfuß ist zu erhöhen bei Steueranschlägen

von	**25 000**	**bis**	**zu 30 000 Mk.**	**um**	**5**	**Prozent,**
„	**30 000**	**„**	**„ 40 000**	**„**	**„ 10**	**„**
„	**40 000**	**„**	**„ 50 000**	**„**	**„ 15**	**„**
„	**50 000**	**„**	**„ 75 000**	**„**	**„ 20**	**„**
„	**75 000**	**„**	**„ 100 000**	**„**	**„ 25**	**„**
„	**100 000**	**„**	**„ 150 000**	**„**	**„ 30**	**„**
„	**150 000**	**„**	**„ 200 000**	**„**	**„ 35**	**„**
„	**200 000 Mk. und mehr**				**40**	**„**

Artikel 26.

Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der in Artikel 19 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Schatzungsrathe zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (Artikel 14, Absatz 1) beziehungsweise nicht innerhalb der im Artikel 19 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer in der Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den im Artikel 18, Absatz 2 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn in Folge davon keine Steuer oder zu wenig Steuer in Ansatz gebracht oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt wurde, in eine dem achtfachen Betrag der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete beziehungsweise zur Ungebühr in Abgang genommene noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsraths tritt.

Ist der Betrag der vorenthaltenen beziehungsweise der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 3000 ℳ ausgesprochen werden.

Artikel 26.

Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der in Artikel 19 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Schatzungsrathe zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (Artikel 14, Absatz 1) beziehungsweise nicht innerhalb der im Artikel 19 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer in der Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den im Artikel 18, Absatz 2 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn in Folge davon keine Steuer oder zu wenig Steuer in Ansatz gebracht oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt wurde, in eine dem **zehnfachen** Betrag der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. **Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 19 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer.** Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete beziehungsweise zur Ungebühr in Abgang genommene noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsraths tritt.

Ist der Betrag der vorenthaltenen, beziehungsweise der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu **5000 Mark** ausgesprochen werden.

Artikel 27.

Wird dargethan, daß eine der im vorhergehenden Artikel mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer beziehungsweise neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der daselbst angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ, welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Artikel 27.

Wird dargethan, daß eine der im vorhergehenden Artikel mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer beziehungsweise neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der daselbst angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu **500 Mark,** welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger (ausgenommen die Fälle des Artikel 21, Absatz 1) den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Wird die unterlassene Steuererklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

Artikel 28.

Die Verfolgung der im Artikel 26 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in drei Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen beziehungsweise vom Tag der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Artikel 27, Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahr.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger (ausgenommen die Fälle des Artikel 21, Absatz 1) den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Wird die unterlassene Steuererklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

Artikel 28.

Die Verfolgung der im Artikel 26 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in **fünf** Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen beziehungsweise vom Tag der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Artikel 27, Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahre.

B.

Das Kapitalrentensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1886. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 37.)

Fassung nach dem bestehenden Gesetz.

Artikel 27.

Wer der Rentensteuer unterworfene Zinsen- und Rentenbezüge binnen der vom Schatzungsrathe anberaumten Frist (Artikel 22 Ziffer 1) oder doch längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf dieser Frist nicht oder in zu geringem Maße anmeldet, ferner wer wahrheitswidrig die Versicherung abgibt, daß er ein der Rentensteuer unterworfenes Einkommen nicht besitze (Artikel 22 Ziffer 6), oder wer rücksichtlich der nach Artikel 8 abzuziehenden Schuldzinsen und Lasten unrichtige Angaben macht, desgleichen Derjenige, welcher nach Artikel 22 Ziffer 5 und 6 von dem Schatzungsrathe nachweisbar zu nieder eingeschätzt worden ist und eine Berichtigung seines rentensteuerpflichtigen Einkommens nicht veranlaßt hat, macht sich der Hinterziehung der Rentensteuer schuldig und verfällt in die Strafe des achtfachen Betrags der in den letzten drei Jahren gar nicht oder zu wenig angesetzten Steuer.

Ist dieser letztere Steuerbetrag nicht zu ermitteln, so

Fassung nach Annahme des neuen Gesetzesentwurfs.

Artikel 27.

Wer der Rentensteuer unterworfene Zinsen- und Rentenbezüge binnen der vom Schatzungsrathe anberaumten Frist (Artikel 22 Ziffer 1) oder doch längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf dieser Frist nicht oder in zu geringem Maße anmeldet, ferner wer wahrheitswidrig die Versicherung abgibt, daß er ein der Rentensteuer unterworfenes Einkommen nicht besitze (Artikel 22 Ziffer 6), oder wer rücksichtlich der nach Artikel 8 abzuziehenden Schuldzinsen und Lasten unrichtige Angaben macht, desgleichen Derjenige, welcher nach Artikel 22 Ziffer 5 und 6 von dem Schatzungsrathe nachweisbar zu nieder eingeschätzt worden ist und eine Berichtigung seines rentensteuerpflichtigen Einkommens nicht veranlaßt hat, macht sich der Hinterziehung der Rentensteuer schuldig und verfällt in die Strafe des **zehnfachen** Betrags der gar nicht oder zu wenig angesetzten Steuer.

Ist dieser letztere Steuerbetrag nicht zu ermitteln, so

kann auf eine Strafe bis zu 1000 Mark erkannt werden.

Neben der Strafe ist die gar nicht oder zu wenig angesetzte Steuer nachzuzahlen, soweit sie noch nicht verjährt ist.

Artikel 29.

Wird dargethan, daß die unterbliebene oder zu niedere Steuererklärung auf einem Versehen beruhe, so tritt neben der Nachzahlung der nicht angesetzten Steuer statt der Strafe des Artikel 27 eine Ordnungsstrafe von höchstens dem einfachen Betrage der in den letzten drei Jahren gar nicht oder zu wenig angesetzten Steuer ein.

Ist letzterer Steuerbetrag nicht zu ermitteln, so kann auf eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark erkannt werden.

Artikel 31.

Nach dem Tode des Rentensteuerpflichtigen haftet die in Folge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärung zu wenig angesetzte Steuer, soweit solche nicht verjährt ist, auf dessen Nachlaß und soferne der Erblasser ein in Gütergemeinschaft lebender Ehemann war, zugleich auf dem Gemeinschaftsvermögen.

Die Erben und für den Fall der Theilnahme an der Gütergemeinschaft zugleich die Wittwe des Erblassers oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 20 Ziffer 1—4) sind schuldig, die zur Ungebühr von der Steuer frei gebliebenen Beträge an Zinsen und Renteneinkommen des Erblassers innerhalb drei Monaten vom Erbanfall an gerechnet bei der Bezirkssteuerbehörde anzumelden.

Unterbleibt diese Anmeldung oder wird sie unrichtig abgegeben, so kommen gegen Jeden, dem hiernach eine Verpflichtung zur Anmeldung oblag, ohne Rücksicht auf die Größe seines Erbtheils, bezüglich der ganzen von dem Erblasser vorenthaltenen Steuerschuldigkeit die in den Artikeln 27 und 29 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

kann auf eine Strafe bis zu **5000 Mark** erkannt werden.

Neben der Strafe ist die gar nicht oder zu wenig angesetzte Steuer nachzuzahlen, soweit sie noch nicht verjährt ist.

Artikel 29.

Wird dargethan, daß die unterbliebene oder zu niedere Steuererklärung auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht angesetzten Steuer an Stelle der Strafe des Artikel 27 eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark, die jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Artikel 31.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Kapitalrentensteuer entrichtet hat, sind die Erben und für den Fall der Theilnahme an der Gütergemeinschaft auch die Wittwe des Erblassers oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 20 Ziffer 1—4) schuldig, innerhalb 6 Monaten vom Todestag des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestag des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen. Erben und Wittwen sind zur Bezahlung dieses Steuernachtrags nach Verhältniß ihres Erbantheils verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrag ihres Erbantheils oder Gemeinschaftsantheils sammtverbindlich. Derselbe verjährt in fünf Jahren vom Todestag des Erblassers an.

Unterbleibt diese Anmeldung oder wird sie unrichtig abgegeben, so kommen gegen Jeden, dem hiernach eine Verpflichtung zur Anmeldung oblag, ohne Rücksicht auf die Größe seines Erbtheils, bezüglich der ganzen von dem Erblasser vorenthaltenen Steuerschuldigkeit die in den Artikeln 27 und 29 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist der am Todestag des Erblassers vorhandene Stand der Renten, insoweit als er den zuletzt versteuerten Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeit-

raum der Verjährungsfrist als steuerbar anzunehmen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben nachgewiesen wird.

Artikel 32.

Die Verfolgung der Defraudationen in Bezug auf die Kapitalrentensteuer verjährt in drei Jahren vom Ablauf der Frist an, welche zur Abgabe der Steuererklärungen nach Artikel 27 zugestanden ist.

Ordnungsvergehen verjähren in einem Jahre.

Artikel 32.

Die Verfolgung der Defraudationen in Bezug auf die Kapitalrentensteuer verjährt in **fünf** Jahren vom Ablauf der Frist an, welche zur Abgabe der Steuererklärungen nach Artikel 27 **und 31** zugestanden ist.

Ordnungsvergehen verjähren in einem Jahre.

Der Gesetzesentwurf enthält sodann noch zwei weitere Bestimmungen, nämlich:

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel I Ziffer 1 und 3, die am 1. Januar 1894 in Wirksamkeit treten, am 1. Januar 1895 in Kraft,

und

Artikel IV.

Uebergangsbestimmung.

In den Fällen, in denen nach dem Tode eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer oder an Kapitalrentensteuer entrichtet hat, Steuernachtrag anzusetzen oder das Strafverfahren einzuleiten ist, sind hinsichtlich des Laufs der Fristen, der Festsetzung des Steuernachtrags und der Anwendung der Strafbestimmungen auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen Vorschriften maßgebend, wenn das Ableben des Pflichtigen vor dem 1. Januar 1895 erfolgt ist.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren Staatsminister Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend einen Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1894 und 1895 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Vorsitzenden des Gewerbeschulraths, Ministerialrath Braun.

Gegeben zu Schloß Baden, den 12. Mai 1894.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Gesetz.

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für Unterrichtswesen (Ausgabetitel IX B, Außerordentlicher Etat, III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten) erhält für die Jahre 1894 und 1895 den anliegenden Nachtrag.

§ 2.

Der dadurch sich ergebende Mehraufwand im Betrag von 6480 ℳ ist durch einen entsprechenden Zuschuß der Amortisationskasse zu decken.

Gegeben zu

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre

1894 und 1895.

1. Titel.	2. §	3.	4. Seitheriger Budgetsatz.	5. Voranschlag für 1894.	6. Voranschlag für 1895.	7. Voranschlag für 1894 und 1895 zusammen.	8. Künftig wegfallend.
			M	M	M	M	M
IX		**Unterrichtswesen.**					
		B. Außerordentlicher Etat.					
		III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.					
	1.	Zur Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Großh. Schnitzereischule in Furtwangen	—	—	—	2 220	
	2.	Zur Einführung der elektrischen Beleuchtung und zur Anschaffung eines elektrischen Motors in die Großh. Uhrmacherschule in Furtwangen . . .	—	—	—	4 260	

9.	10.	11.
Gegen seither jährlich		Erläuterungen.
mehr.	weniger.	
M.	M.	
		Zu § 1 und 2. Nachdem die Ueberleitung der Kraft vom Triberger Elektrizitätswerk nach Furtwangen vollendet ist, erscheint es zweckmäßig und geboten, die Elektrizität auch für die beiden dortigen Unterrichtsanstalten nutzbar zu machen. Denn eine Steigerung der Lichtmenge ist bei der Feinheit der Arbeiten, die in beiden Schulen gefertigt werden, selbstverständlich von höchstem Werthe; nicht zu unterschätzen ist aber auch der weitere Vortheil, daß die mit der Petroleumbeleuchtung stets verbundene Feuersgefahr und Unreinlichkeit, sowie die gesundheitsschädliche Ausdünstung und Hitze in den Lehrsälen und Werkstätten mit dem neuen Lichte wegfallen und daß die Besorgung der zahlreichen Erdöllampen, welche, namentlich im Winter neben der ausgedehnten Heizung, die Diener in einer kaum zu bewältigenden Weise in Anspruch nimmt, durch die viel einfachere Handhabung der Schalter ersetzt wird. Für die Uhrmacherschule kommt außerdem noch in Betracht, daß für dieselbe schon seit mehreren Jahren zum Betrieb der in den Werkstätten aufgestellten Werkzeugmaschinen die Anschaffung eines Petroleum-Motors geplant ist, an dessen Stelle jetzt ein in jeder Beziehung geeigneterer, auch zu Lehrzwecken benützbarer und zudem im Betriebe billigerer Elektro-Motor treten könnte. Der Aufwand beträgt nach vorliegendem detaillirten Voranschlag a) für die Schnitzereischule . . . . 2220 M. — ₰, b) für die Uhrmacherschule — hier einschließlich der Anschaffung des Motors — . . . . 6757 „ 05 „ Zur theilweisen Deckung der letzteren Summe steht aber ein Betrag von 2500 M. zur Verfügung, welcher bereits in der Budgetperiode 1892/93 für die Beschaffung eines Petroleum-Motors bewilligt und für die laufende Budgetperiode aufrecht erhalten worden ist, derselbe ist in dem auf Seite XX des dritten Beilagenheftes zu den Verhandlungen der Ständeversammlung 1893/94 unter Ziffer 1[illegible]5 angeforderten Kreditrest von 3867 M. 38 ₰ enthalten. Es sind somit für die Uhrmacherschule hier nur noch rund 4260 M. vorzusehen. Der Betrieb soll aus der Schulkasse bestritten werden mit der Maßgabe, daß die Gemeinde Furtwangen, die durch Vertrag verpflichtet ist, in der Schnitzereischule die Beleuchtung zu stellen, einen Beitrag von 180 M. jährlich leistet, was ihrem bisherigen jährlichen Aufwand entspricht. Von einer Erhöhung des Staatszuschusses für die beiden Anstalten kann vorerst abgesehen werden, obgleich der Aufwand für die elektrische Beleuchtung um mehr als die Hälfte höher kommt, als derjenige für Petroleum-Beleuchtung; der Betriebsaufwand für den Elektro-Motor dagegen wird sich erheblich billiger stellen, als beim Petroleum-Motor.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer,

die Darlegung über die Bau- und Betriebsverhältnisse einer Verbindungsbahn von Espasingen nach Stockach betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hoffmann.**

In der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 1892 hat die zweite Kammer den Wunsch zu Protokoll erklärt, „daß die Großh. Regierung entweder noch dem gegenwärtigen, oder doch spätestens dem nächsten Landtag eine Vorlage wegen Fortsetzung der Bahn von Ludwigshafen nach Ueberlingen auf Staatskosten mache und gleichzeitig auch das Stück Espasingen-Stockach als Staatsbahn baue."

Hinsichtlich der Erstellung der Linie Espasingen-Stockach wurde in der genannten Sitzung seitens der Herren Vertreter der Großh. Regierung die Zusage gemacht, über die Kosten der Erbauung dieser Linie, sowie über die Betriebsverhältnisse und die Rente derselben Untersuchungen anstellen zu lassen und deren Ergebniß dem nächsten Landtag vorzulegen.

Die Großh. Regierung hat nun dieser Zusage entsprochen und mittelst Schreiben vom 10. Januar 1894 dem hohen Haus eine Darlegung der Bau- und Betriebsverhältnisse einer Verbindungsbahn von Espasingen nach Stockach übergeben, die sich als Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 13. Januar d. J. gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet.

Indem wir uns erlauben, hierauf zu verweisen, heben wir nur hervor, daß die Baukosten dieser 6,2 km langen Linie auf 970 000 M. — d. h. für das Kilometer auf 152 600 M. — veranschlagt werden. Rechnet man hierzu noch die Kosten für das Betriebsmaterial, so werden sich die Gesammtkosten auf etwas höher als 1 000 000 M. belaufen.

Als Einnahme aus dem Personenverkehr einschließlich der Gepäck- und anderer Nebentaxen wird ein Betrag von 9000 M. angenommen, und die Einnahme aus Güterverkehr wird günstigsten Falles auf 5000 M. geschätzt. Dieser Gesammteinnahme von 14 000 M. stehen nach der von der Generaldirektion unter Annahme sparsamster Betriebsführung angestellten Berechnung eine Gesammt-Betriebsausgabe von 29 000 M. gegenüber, so daß die Ausgaben die Einnahmen jährlich um 15 000 M. übersteigen würden.

Rechnet man dazu noch die Zinsen aus 1 000 000 M. Anlagekosten mit 40 000 M., so hätte der Staat für die Bahn alljährlich ein Opfer von mindestens 55 000 M. zu bringen, was, nach Ansicht der Großh. Regierung mit den wirthschaftlichen Vortheilen derselben nicht entfernt im Verhältniß stünde.

Die Großh. Regierung glaubt deßhalb die Verantwortlichkeit für den Bau einer Verbindungsbahn Stockach—Espasingen auf Staatskosten nicht übernehmen zu können.

Dagegen erklärt sich dieselbe bereit, den Verkehrsinteressen der Gegend in der Weise entgegen zu kommen, daß sowohl im Personen- wie im Güterverkehr der Stationen des Bezirks Stockach und Meßkirch einerseits mit den Stationen Espasingen bis Ueberlingen anderseits die Taxberechnung so erfolgt, als ob die Abkürzungslinie Stockach-Espasingen gebaut wäre und demzufolge die Länge der wirklich zu durchlaufenden Linie Stockach-Stahringen-Espasingen nicht zu 16 km, sondern nur zu 6,2 km berechnet wird; ferner daß die zwischen Ueberlingen und Stahringen verkehrenden Personenzüge, soweit es nach der Konstruktion des Fahrplanes ausführbar erscheint, bis nach Stockach durchgeführt werden.

Diese Maßnahmen würden zwar der Eisenbahnkasse auch Opfer auferlegen, aber jedenfalls weit geringere, als der Bau und Betrieb der fraglichen Verbindungsbahn.

Nach diesen von der Großh. Regierung gegebenen Darlegungen kann sich Ihre Kommission der Ansicht nicht verschließen, daß die Ergebnisse der Untersuchung keineswegs günstig für die Ausführung der in Frage stehende Bahnlinie ausgefallen sind. Die Terrainschwierigkeiten und der ungeregelte Zustand des Stockachflußes, dessen Ueberbrückung mehrmals nothwendig fallen würde, verursachen einen Bauaufwand, wie er nicht vorausgesehen werden konnte. Es scheint zwar, daß in der Betriebsrechnung die Einnahmen etwas nieder veranschlagt sind und daß insbesondere, wie von dem Vertreter von Stockach hervorgehoben wurde, der reiche Obstsegen des Bezirkes Ueberlingen einerseits und die namhaften Holzbestände der nördlichen Bezirke anderseits einen lebhafteren Güterverkehr erwarten lassen, als er in der Darlegung angenommen ist. Wenn aber auch diese Erwartungen in Erfüllung gehen sollten, so ist gleichwohl kaum anzunehmen, daß die Betriebskosten durch die Einnahmen gedeckt würden. Blickt man dabei noch auf die Verzinsung des unerwartet hohen Anlagekapitals, so muß Ihre Kommission zu der Anschauung gelangen, daß es nicht angängig erscheint, auf dem im letzten Landtag zu Protokoll erklärten Wunsche, die Linie Espasingen-Stockach als Staatsbahn zu erbauen, weiter zu beharren.

Die Kommission will jedoch damit den langjährigen Bestrebungen Stockachs nach einer besseren Verbindung mit dem Amtsbezirk Ueberlingen und dem Salemer Thal keineswegs entgegen treten. Sie hält nach wie vor diese Bestrebungen für durchaus berechtigt und zwar umsomehr, als durch die Erstellung der Bahnverbindung Ueberlingen-Stahringen der seitherige Verkehr von Stockach abgelenkt wird, ein Nachtheil, der sich durch die in Aussicht stehende Bahnlinie Ueberlingen-Markdorf noch in erhöhtem Maße fühlbar machen wird. Der lebhafte Wunsch, den Bestrebungen Stockachs in absehbarer Zeit gerecht zu werden, veranlaßte die Kommission zu einem Zusammentritt mit der Großh. Regierung, um die Frage zu erörtern, ob nicht nunmehr die Verbindung Stockachs mit dem See durch das Owinger Thal nach Salem zu erreichen sei, eine Linie, die gerade auf dem letzten Landtag durch zahlreiche Petitionen angestrebt wurde. Die Mittel für die Untersuchung dieser Linie sollten nach Ansicht der Kommission aus dem bewilligten Kredit für die Untersuchung der Linie Ueberlingen-Markdorf geschöpft werden.

Seitens der Großh. Regierung wurde darauf die Erklärung abgegeben, daß sie bereit sei, den Bau einer Linie Stockach-Salem in nähere Erwägung zu ziehen, sobald die Bodenseegürtel-Bahn bis zur badisch-württembergischen Grenze erstellt sein wird; vor diesem Zeitpunkt könne der Erstellung einer Linie Stockach-Salem nicht näher getreten werden. Die Erreichung dieses Zieles sei jedoch nicht vor Ablauf der nächsten oder übernächsten Budgetperiode in's Auge zu fassen, und darnach erscheine es unthunlich, auf den für die laufende Budgetperiode bewilligten Kredit für die Untersuchung der Linie Ueberlingen-Markdorf zu greifen. Ueberdies liege bereits ein im Jahre 1876 ausgearbeitetes Projekt für den Bau einer Bahn von Stockach durch das Owinger Thal nach Salem vor, welches vor der Ausführung mit Rücksicht auf die inzwischen verflossenen Jahre lediglich einer nochmaligen Revision bedürfe. Schließlich wurde noch seitens der Herren Vertreter der Großh. Regierung darauf hingewiesen, daß die für die Verkehrsinteressen der Bezirke Stockach und Meßkirch in Aussicht genommenen Begünstigungen in ihrer wirthschaftlichen Wirkung von nicht zu unterschätzender Bedeutung seien. Die Tarife für den Personen- und Güterverkehr würden ebenso niedrig gestellt, als wenn die Linie Espasingen-Stockach erstellt wäre. In der Regel würde der Personenverkehr zwischen Ueberlingen und Stockach ohne Umsteigen bewerkstelligt werden können und als einziger Nachtheil komme lediglich ein nicht allzuerheblicher Zeitverlust in Betracht.

Die Kommission konnte sich der Ansicht der Großh. Regierung anschließen, daß der Bodenseegürtel-Bahn der Vorrang vor der Linie Salem-Stockach gebühre, und gelangt nach nochmaliger eingehender Erörterung der ganzen Frage einstimmig zu dem **Antrag:**

Die Kammer wolle sich damit einverstanden erklären, daß von dem auf dem letzten Landtag zu Protokoll erklärten Wunsche, das Stück Espasingen-Stockach als Staatsbahn zu bauen, Umgang genommen werde, sofern die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Stockach und der Linie Stahringen-Markdorf auf Staatskosten auch fernerhin im Auge behalten und dementsprechend alsbald nach Vollendung der Bodenseegürtelbahn bis zur badisch-württembergischen Grenze allen Ernstes an die Frage des Baues einer Bahn von Stockach durch das Owinger Thal nach Salem auf Staatskosten herangetreten werde.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer,

die Denkschrift über den Vollzug einiger Bestimmungen des Etatgesetzes betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler.**

A. Anforderung von Dienstwohnungen.

I.

Der Artikel 20 Absatz 1 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 bestimmt: „Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden können an etatmäßige Beamte nur auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag gewährt werden; die etwa zu entrichtenden Miethzinse sind im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Nach dieser Vorschrift werden die Dienstwohnungen in den einzelnen Spezialbudgets des Staatsvoranschlags in einer besonderen Anlage oder, wenn in dem betreffenden Verwaltungszweig nur wenige Dienstwohnungen vorkommen, im Wohnungsgeldetat angefordert, unter Angabe der betreffenden Dienst- und Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs, sowie der Beamtenkategorien. Die Anforderung geschieht getrennt für die in staatlichen Gebäuden vorhandenen und für die durch Miethe zu beschaffenden Wohnungen unter Angabe des vom Staate zu zahlenden Miethzinses.

Schon auf dem Landtage 1889/90 wurde in dem allgemeinen Bericht der Budgetkommission über den Staatsvoranschlag für die Jahre 1890/91 darauf hingewiesen, daß eine Regelung des Verhältnisses der Dienstwohnungen als dringend geboten erscheine, da ein festes Prinzip für die Anforderung derselben im Budget nicht bestehe. Da auch im Staatsvoranschlag für die Jahre 1892/93 die Dienstwohnungen von den einzelnen Verwaltungszweigen nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen angefordert waren, so wiederholte die Budgetkommission in dem vom Abgeordneten Hoffmann erstatteten Bericht über die Anforderung von Dienstwohnungen (5. Beilageheft Seite 650) nachdrücklichst ihren Wunsch nach einer Regelung dieses Verhältnisses, wobei nach Ansicht der Kommission als leitender Gesichtspunkt in erster Reihe das dienstliche Bedürfniß und die Rücksicht auf gleichmäßige Behandlung maßgebend sein sollte und beantragte:

> „die Großh. Regierung zu ersuchen, vor Aufstellung des nächsten Budgets die Grundsätze, welche den Anforderungen für Dienstwohnungen in den einzelnen Spezialbudgets zu Grunde zu legen sind, einheitlich zu regeln und dementsprechend die Anforderungen für Dienstwohnungen in das Budget einzustellen."

Die Kammer ist diesem Antrage in der Sitzung vom 11. Mai 1892 beigetreten; ebenso hat sich die erste Kammer demselben angeschlossen.

II

Unter den Großh. Ministerien sind die in obiger Denkschrift niedergelegten Grundsätze vereinbart worden. Der Uebersichtlichkeit halber werden dieselben hier wiederholt:

Grundsätze
über
die Anforderung und Verleihung von Dienstwohnungen.

A. Vorbemerkungen.

1. Soweit im Vollzug der nachstehenden Bestimmungen die Zahl der vorhandenen Dienstwohnungen vermehrt werden soll, ist nur allmälig vorzugehen, so daß das Ziel erst nach Ablauf einiger Budgetperioden ganz erreicht wird.

2. Soweit Dienstwohnungen wegfallen, sollen sie den jetzigen Inhabern für ihre Person belassen werden.

3. Frei werdende Dienstwohnungen können auch an Beamte anderer als derjenigen Kategorien vergeben werden, denen sie nach dem Budget zukommen sollen, vorausgesetzt, daß die Wohnung der Berufsstellung jener Beamten entspricht, die Zuweisung derselben als Dienstwohnung nach den folgenden Bestimmungen für die betreffenden Beamten zulässig ist, und die Zahl der budgetmäßig für den betreffenden Verwaltungszweig genehmigten Dienstwohnungen im Ganzen nicht überschritten wird.

B. Bestimmungen.

Dienstwohnungen können verliehen werden:

1. an Beamte, die nach ihrer dienstlichen Stellung in der Wahl der Wohnung besondere Rücksichten zu nehmen haben oder die wegen der Eigenartigkeit ihrer Dienstobliegenheiten von den örtlichen Verhältnissen thunlichst unabhängig zu machen sind;
2. an Beamte, die wegen der Besonderheit ihrer Dienstaufgabe (z. B. wegen steter Dienstbereitschaft, wegen Bewachung von Diensträumen, Gefängnissen, Krankenhäusern, dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Einrichtungen unter steuerlicher Kontrole stehender Fabriken und Verkehrswege) ihre Wohnung bei oder in der Nähe der Diensträume oder des Bereichs ihrer dienstlichen Wirksamkeit haben müssen;
3. an Beamte, die eine Kasse größeren Umfangs zu verwalten haben, sofern im Dienstgebäude Raum verfügbar ist;
4. an Beamte, an deren Dienstsitz ein außergewöhnlicher Mangel an Privatwohnungen besteht, oder an deren Dienstsitz solche nur unter erschwerten Bedingungen erlangt werden können; auch an Beamte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereichs geschlossener Ortschaften nehmen müssen;
5. zur Gleichstellung mit anderen Beamten derselben Kategorie, wenn die Mehrzahl derselben aus anderen Gründen sich im Genuß von Dienstwohnungen befindet;
6. beim Vorhandensein ärarischer Wohnungen, wenn besondere nicht schon unter 1—5 bezeichnete Gründe die Zuweisung derselben als Dienstwohnungen rechtfertigen.

Bei Durchführung dieser Grundsätze ist eine nicht unerhebliche Anzahl von weiteren Dienstwohnungen erforderlich, wie solche aus dem der Denkschrift als Anlage 2 beigegebenen Verzeichniß ersichtlich ist. Hierdurch wird der Staatskasse ein nicht unbeträchtlicher Mehraufwand erwachsen. Nach der Regierungsvorlage sollen gerade wegen dieses Mehraufwandes, auch wegen Mangel geeigneter Dienstwohnungen die Grundsätze nur nach und nach durchgeführt werden, so daß der Mehraufwand erst nach einigen Budgetperioden im vollen Umfang wirksam wird. Nach dem vollständigen Vollzug der vorgeschlagenen Bestimmungen werden, wie auf Seite 4/5 der Denkschrift ausgeführt ist, abgesehen von dem durch Errichtung neuer Amtsstellen eintretenden Mehrbedarf, an Dienstwohnungen vorhanden sein:

in Dienstklasse	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	zusammen
	5	29	448	130	287	1162	2061
Gegen das Budget 1892/93 mehr:	1	9	75	16	43	254	398

Diese Vermehrung soll theils durch Errichtung weiterer Dienstgebäude, theils — und zwar in der Hauptsache — auf dem Wege der Anmiethung von Wohnungen auf Rechnung der Staatskasse und Ueberlassung derselben an die betreffenden Beamten gegen Einhaltung des Wohnungsgeldes bewirkt werden.

Um einen Maßstab für Berechnung des Mehraufwandes für die angemietheten Wohnungen zu geben, ist auf S. 5 der Denkschrift der bisherige Aufwand für die bis jetzt angemietheten 169 Dienstwohnungen im Einzelnen entziffert: Derselbe beträgt restlich 27,633 M. (nämlich Miethzins 58,448 M. abzüglich des Wohnungsgeldes mit 30,815) und vertheilt sich auf die einzelnen Dienstklassen:

Dienstklasse.	Zahl der Wohnungen	Aufwand	Wohnungsgeld bis jetzt	Rest für die Staatskasse im Ganzen jetzt	Rest für die Staatskasse auf 1 Wohnung jetzt
		M.	M.	M.	M.
I	1	2700	1200	1500	1500
II	1	2100	760	1340	1340
III	49	38042	18920	19122	390
IV	4	2500	1510	990	247
V	9	3062	1755	1307	145
VI	45	10044	6670	3374	75
zusammen	109	58448	30815	27633	253 (durchschnittlich.)

Nach dem neuen Wohnungsgeldtarife wird sich dieser Aufwand um etwas verringern.

III.

Ihre Kommission hat in wiederholten Sitzungen über die Zweckmäßigkeit der Grundsätze und die nach Inkrafttreten derselben künftig neu anzufordernden Dienstwohnungen berathen; einer Sitzung wohnten die Vertreter der Großh. Regierung bei. Wenn auch nicht verkannt wird, daß die in den Bestimmungen Ziff. 1—6 niedergelegten Grundsätze im Allgemeinen den früher ausgesprochenen Wünschen der Landstände entsprechen, dadurch in den Anforderungen der Dienstwohnungen die erstrebte Gleichmäßigkeit erreicht werden kann, auch die Gesichtspunkte des dienstlichen Interesses und der thunlichen Gleichstellung der Beamten der einzelnen Kategorien berücksichtigt sind, so erscheinen dieselben doch auch wieder zu dehnbar, so daß die Anforderung einer Dienstwohnung unter einem oder dem andern Grundsatz der Bestimmungen auch in Fällen, in denen ein wirkliches Bedürfniß nicht vorliegt, begründet werden könnte. Ob gar die nothwendige Folge der Grundsätze ist, daß alle im Verzeichniß der neu anzufordernden Dienstwohnungen aufgeführten Kategorien von Beamtungen in dasselbe aufzunehmen sind, darüber kann man, wie auch die Herren Regierungsvertreter zugeben, sehr im Zweifel sein, und Ihre Kommission ist der Ansicht, daß auch bei Annahme der Grundsätze, einzelne Kategorien in das Verzeichniß aufzunehmen, überhaupt nicht, z. B. Direktoren von Kollegialmittelstellen oder doch nicht nothwendiger Weise, z. B. Steuerkommissäre, Gendarmeriewachtmeister, Amtsdiener und andere erforderlich ist. Bei Durchführung der vorgeschlagenen Grundsätze wären hiernach Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeschlossen; unter Umständen wird dadurch eine Quelle von Unzuträglichkeiten geschaffen.

Ein weiteres Bedenken wurde geltend gemacht, das wohl Beachtung verdient: wenn nämlich mit den Grundsätzen das Verzeichniß, welches eine bestimmte Anzahl von Dienstwohnungen aufführt, von den Landständen angenommen wird, so werden dadurch bis zu einem gewissen Grade die künftigen Landtage in der Prüfung und Bewilligung der Anforderungen von Dienstwohnungen gebunden, während es wünschenswerth ist, daß derartige Neuforderungen von Fall zu Fall auf ihre Nothwendigkeit geprüft werden.

Bisher waren Dienstwohnungen überwiegend in staatlichen Gebäuden (1554) untergebracht, während nur in 109 Fällen Wohnungen gemiethet werden mußten. Bei Durchführung der Grundsätze nach dem Verzeichniß müßte nun der größte Theil der neuen Wohnungen angemiethet werden. In gewissem Sinne würde hierdurch ein neues Princip eingeführt. Für die Regel wurden bisher Dienstwohnungen gewährt, soweit und solange Räume in einem schon vorhandenen staatlichen Gebäude, das in erster Linie oder doch zugleich zu dienstlichen Zwecken bestimmt ist, zur Verfügung standen; nur ausnahmsweise und in besonders begründeten Fällen miethete der Staat fremde Wohnungen, um sie den Beamten gegen ihr geordnetes Wohnungsgeld zu überlassen. Nach den Grundsätzen müßte letzteres nun häufiger geschehen. Als Regel erscheint es aber nicht gerechtfertigt, daß

für Beamte, welche bisher selbst ihre Wohnung angemiethet haben, vom Staate die Wohnungen — in sehr vielen Fällen die bisherige Wohnung — gemiethet, der Miethzins gegen das geringere Wohnungsgeld übernommen werden soll. Nur wenn ein eigentliches dienstliches Interesse vorliegt, dürfte diese Art der Beschaffung von Dienstwohnungen angezeigt erscheinen; denn wenn auch einerseits die Innehabung einer Dienstwohnung für den betreffenden Beamten eine gewisse Vergünstigung bedeutet, so wird doch anderseits die Dienstwohnung nicht wegen der letzteren, sondern regelmäßig aus Gründen des öffentlichen Dienstes und Interesses gewährt.

Es kann die ausgesprochene Befürchtung, daß bei dem Anmiethungssystem seitens der Beamten leicht größere Ansprüche an Bezug auf Umfang, Schönheit und Bequemlichkeit der Wohnungen erhoben werden könnten, wodurch unverhältnißmäßig höhere Miethzinse bezahlt werden müßten, nicht als ganz unbegründet bezeichnet werden. Es ist daher innerhalb der Kommission in Anregung gebracht worden, ob nicht allgemeine Grundsätze über die Beschaffenheit der Dienstwohnungen für die einzelnen Dienstklassen aufgestellt werden könnten, etwa wie viele Zimmer eine Dienstwohnung jeder Klasse umfassen soll bezw. wie viele Zimmer ein Inhaber im Höchstfall verlangen kann oder etwa daß eine Dienstwohnung nicht mehr als das Anderthalbfache oder höchstens das Doppelte des Wohnungsgeldes an Miethzins kosten soll. Hierdurch könnte vielleicht eine Garantie geschaffen werden, daß ein jetzt berechneter Aufwand künftig nicht überschritten wird. Die Kommission hat sich hierüber und über die Höhe des Aufwandes für die nach dem Verzeichniß erforderlichen Wohnungen mit Großh. Regierung in's Benehmen gesetzt.

Was die Höhe des Aufwandes betrifft, so ist hierüber nach den Ausführungen des Großh. Finanzministeriums nur eine ziemlich unsichere Schätzung möglich, unsicher schon deßhalb, weil der Aufwand sich anders gestaltet, je nachdem man ein Dienstwohngebäude auf Staatskosten errichtet oder eine Privatwohnung für Rechnung der Staatskasse anmiethet und sie den Beamten gegen Einbehaltung des Wohnungsgeldes überläßt; unsicher aber auch deßhalb, weil der der Staatskasse im Fall der Anmiethung zur Last bleibende restliche Aufwand absolut und verhältnißmäßig größer oder kleiner ist, je nachdem die Wohnung in dieser oder jener Stadt, oder für Beamte dieser oder jener Dienstklasse zu beschaffen ist. Eine freilich nur mit Vorsicht zu verwerthende Schätzung des ungefähren Aufwands läßt sich aus der Angabe der Denkschrift entnehmen, daß jetzt für eine angemiethete Wohnung vom Staat durchschnittlich 253 bezw. 223 *M.* dem Wohnungsgeld zuzulegen sind. Nach einer vom Großh. Finanzministerium angestellten Berechnung ergäbe sich, wenn man den restlichen Aufwand für eine ärarische und für eine gemiethete Wohnung der Einfachheit halber gleich hoch rechnet, für rund 400 Wohnungen ein Aufwand von etwa 80 000 bis 100 000 *M.* Diese Schätzung wird nur mit allem Vorbehalt bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Zutreffens gemacht, da der Vollzug der „Grundsätze“ eine verhältnißmäßig erhebliche Vermehrung der Zahl der Dienstwohnungen für Beamte der oberen Dienstklassen zur Folge haben wird, wodurch der jetzt berechnete Durchschnittssatz wohl eine gewisse Steigerung erhalten mag.

Was sodann das Verhältniß des Aufwands anbelangt, je nachdem es sich um eine gemiethete Wohnung handelt oder um die Errichtung eines besonderen ärarischen Gebäudes, so läßt sich auch hier ein durchweg anwendbarer Maßstab nicht bezeichnen. Es wird darauf hingewiesen, daß z. B. nach S. 2 der Darstellung des Finanzministerialbudgets für 1 Domänenverwalter und 7 Oberförster die 8 gemietheten Dienstwohnungen den Staat restlich 4310 — 2370 = 1940 *M.* kosten, sonach eine Wohnung durchschnittlich 242 *M.*, daß aber die zum Neubau vorgeschlagenen und genehmigten 4 Forsthäuser in Hardheim, Staufen, Furtwangen und Uehlingen zusammen 176 060 *M.* kosten werden, was bei Annahme von $4^1/_2$ % für Verzinsung, Unterhaltung ꝛc. jährlich 7922 *M.* ausmacht; werden daran etwa 600 *M.* für die 4 Geschäftszimmer und 4 × 280 = 1120 als einzubehaltendes Wohnungsgeld in Abzug gebracht, so verbleiben dem Staat 6200 *M.* oder für jede dieser ärarischen Wohnung durchschnittlich 1515 *M.* zur Last.

Aus diesen Beispielen glaubt die Großh. Regierung den Schluß ziehen zu dürfen, daß der von der Kommission empfohlene Versuch, über die Höhe des zulässigen Aufwandes für Dienstwohnungen feste Grundsätze aufzustellen, schwerlich zum Ziele führen kann. Den vom Staat auszugebenden Miethzins allgemein auf das $1^1/_2$fache oder Doppelte des Wohnungsgeldes zu beschränken, hieße in manchen Fällen soviel, als die Anmiethung geeigneter Dienstwohnungen unmöglich machen. In einzelnen Fällen würde nicht einmal

das Dreifache des Wohnungsgeldes ausreichen, um die jetzt aufzuwendende Miethe zu decken, während in anderen Fällen, wie z. B. der oben angeführten 8 Dienstwohnungen, nicht einmal das Doppelte des Wohnungsgeldes erforderlich ist. Während jetzt der Aufwand von dem pflichthaften Ermessen des zuständigen Ministeriums abhängt, wäre bei Festsetzung eines bestimmten Betrags (z. B. des Dreifachen des Wohnungsgeldes) das Drängen der Beamten unabweisbar, überall mit dem Aufwand bis nahe an die zulässige Obergrenze heranzugehen, was eine Steigerung des Aufwands auch für die jetzt schon genehmigten Dienstwohnungen zur Folge hätte.

Ebensowenig dürfte es von Erfolg sein, Normen über den Umfang einer Dienstwohnung aufzustellen. Denn es kommt für die Höhe des Miethzinses nicht nur auf die Zahl der Zimmer an, sondern auch auf die Ausstattung und sonstige Beschaffenheit der Räume, auf die Lage im Erdgeschoß, ersten oder zweiten Stock, auf die Lage in einem mehr oder minder bevorzugten Stadttheil u. s. w., Dinge, die sich unmöglich in einer Verordnung je nach dem Rang rc. der Beamten ordnen lassen.

Ihre Kommission anerkennt die Richtigkeit dieser Ausführungen, kann aber auch anderseits mit Rücksicht auf die finanzielle Mehrbelastung und die oben vorgetragenen verschiedenen Bedenken nicht vorschlagen, daß die in der Denkschrift niedergelegten Grundsätze und das Verzeichniß der künftig neu anzufordernden Dienstwohnungen für die Anforderungen in den künftigen Staatsvoranschlägen bindend sein sollen. Sie hält es für zweckmäßiger, wenn die Neuanforderungen im Budget von Fall zu Fall auf ihre Nothwendigkeit geprüft und darnach genehmigt werden. Zu diesem Behufe sollten die Anforderungen nicht nur getrennt für die in staatlichen Gebäuden vorhandenen und für die durch Miethe zu beschaffenden Wohnungen erfolgen, sondern für letztere nach Art. 20 Abs. 1 des Etatgesetzes in allen Spezialbudgets in der gleichen Form die zu entrichtenden Miethzinse ersichtlich gemacht werden, wobei zwei Unterabtheilungen gemacht werden könnten, nämlich für bereits früher genehmigte und für neu angeforderte Dienstwohnungen, welche in den Erläuterungen nach dem Bedürfniß und dem Aufwand näher begründet werden sollen.

Die Großh. Regierung hat erklärt, daß sie sich auch mit diesem Wege einverstanden erklären kann und nicht auf einer definitiven Annahme der Grundsätze durch die Landstände, auf deren ausgesprochenen Wunsch hin dieselben aufzustellen versucht worden sei, bestehe.

Die Kommission schlägt hiernach der Kammer vor:

> „Die Kammer erklärt, daß sie von den in der Denkschrift über die Anforderungen von Dienstwohnungen niedergelegten Grundsätzen und dem Verzeichniß Kenntniß genommen hat; im Interesse der Erleichterung der Prüfung der Neuanforderungen in jedem Budget von Fall zu Fall wird der Wunsch ausgesprochen, daß in allen Spezialbudgets die zu entrichtenden Miethzinse in gleicher Form unter Trennung für bereits früher genehmigte und neu angeforderte Dienstwohnungen nebst den nöthigen Erläuterungen ersichtlich gemacht werden.

V.

In der Sitzung vom 27. April l. J. wurde beschlossen, die im Staatsvoranschlag für 1894/95 in den einzelnen Spezialbudgets, sowie in dem Nachtrage Großh. Finanzministeriums angeforderten Dienstwohnungen unter dem Vorbehalt zu genehmigen, daß die in der Denkschrift vom 6. Januar 1894 niedergelegten Grundsätze über die Dienstwohnungen und das aufgeführte Verzeichniß später gebilligt werden.

Da die Budgetkommission diese Billigung nicht vorschlagen kann, so fällt die Einzelprüfung der angeforderten, insbesondere der neu angeforderten Dienstwohnungen nöthig. Auf Ersuchen hat Großh. Finanzministerium der Budgetkommission für sämmtliche Spezialbudgets eine Nachweisung über die Anforderung von Dienstwohnungen für 1892/93 und 1894/95 mit einer Uebersicht über die für 1894/95 neu angeforderten Dienstwohnungen mit eingehenden Erläuterungen mitgetheilt. Hiernach sind angefordert nach folgender zusammengestellter Uebersicht:

	Zahl der im Budget 1894/95 im Ganzen angeforderten Dienst-Wohnungen.				Zahl der im Budget 1894/95 neu angeforderten Dienst-Wohnungen.			
	Ortsklasse				Ortsklasse			
	I.	II.	III.	im Ganzen.	I.	II.	III.	im Ganzen.
I. Staatsministerium	3	—	—	3	—	—	—	—
II. Ministerium des Großh. Hauses	5	—	—	5	—	—	—	—
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts:								
A. Beamte, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist	147	120	100	367	2	2	—	4
B. Beamte, deren Diensteinkommen aus einer Kasse fließt, zu welcher der Staat feste oder wandelbare Zuschüsse leistet	19	7	20	46	12	4	7	23
C. Beamte, zu deren Diensteinkommen Staatszuschüsse nicht geleistet werden	1	1	—	2	—	1	—	1
IV. Ministerium des Innern	—	—	—	194	—	—	—	20
Badanstaltenverwaltung	—	—	—	4	—	—	—	—
V. Finanzministerium	175	66	307	548	—	—	—	61
VI. Oberrechnungskammer	1	—	—	1	—	—	—	—
VII. Verkehrsanstalten	199	74	339	612	—	—	—	25

Von den neu angeforderten Dienstwohnungen sind bei

a. Großh. Ministerium der Justiz	27,	davon	2	in staatlichen,	25	in gemietheten Gebäuden,
b. Großh. Ministerium des Innern	20,	"	5	" "	15	" " "
c. Großh. Finanzministerium	61,	"	27	" "	34	" " "
d. Verkehrsanstalten	25,	"	20	" "	5	" " "
Zusammen	133,	"	54	" "	79	" " "

Die Budgetkommission beantragt, **sämmtliche für die Jahre 1894/95 angeforderten Dienstwohnungen zu genehmigen.**

Hiezu wird im allgemeinen bemerkt:

Von den 79 Wohnungen in gemietheten Gebäuden sollen 23, die für Vorstände von Realmittelschulen, höheren Mädchenschulen und des Lehrerinnenseminars angefordert werden, durch die betreffenden Gemeinden und Stiftungen gegen Ueberlassung des von den Beamten in Höhe des Wohnungsgeldes zu entrichteten Miethzinses gestellt werden. Für die weiteren 56 Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden wird die Staatskasse, soweit die vorläufige Schätzung den vermuthlichen Aufwand erkennen läßt, an Miethzins zusammen jährlich 32423 ℳ zu entrichten haben, während sie an Miethzins von den Beamten nach den bisherigen Sätzen des Wohnungsgeldes zusammen 16350 ℳ erhält, so daß ihr ein Mehraufwand für die gemietheten Wohnungen von 16073 ℳ verbleiben wird.

Was die Wohnungen in neuherzustellenden staatlichen Gebäuden betrifft, so sind die Anforderungen für Herstellung der in Frage kommenden Gebäude theils im Ganzen oder in Anfangsraten in den Budgets eingestellt und genehmigt und kann auf jene Bauanforderungen verwiesen werden.

Ihre Kommission hält in Uebereinstimmung mit den auf früheren Landtagen schon geäußerten Ansichten im allgemeinen die Zuweisung von Dienstwohnungen an Beamte derjenigen Einzelbehörde gerechtfertigt, welche einen ständigen größeren Verkehr mit dem Publikum haben, da ein häufiger Wohnungswechsel derartiger Stellen für das Publikum und das dienstliche Interesse mißlich und nachtheilig ist.

Bei einzelnen Neuanforderungen glaubt die Budgetkommission noch folgende Bemerkungen machen zu sollen:

a. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Gefordert sind eine Wohnung für den Gymnasiumsdirektor in Lahr, für welchen die Stadt eine unmittelbar bei dem Gymnasiumsgebäude erstellte Wohnung zur Verfügung gestellt hat, welche jetzt schon als Miethwohnung benützt wird, sowie dem Progymnasiumsdirektor in Durlach. Die Miethe beider Wohnungen wird etwa 1600 *M.* betragen, welchem Betrag das Wohnungsgeld mit 2 × 410 *M.* = 820 *M.* gegenübersteht. Die Forderung erscheint im dienstlichen Interesse begründet, da der Unterricht an derartigen Anstalten sich auf den ganzen Tag erstreckt und eine fortgesetzte Ueberwachung durch die verantwortlichen Leiter erfordert, letztere während und auch außerhalb der Schulzeit von den Schülern, deren Eltern und sonstigen Interessenten vielfach in Anspruch genommen werden, so daß eine möglichst ausgedehnte Anwesenheit des Schulvorstandes im Schulgebäude oder doch in dessen Nähe sehr erwünscht sein muß; eine solche kann aber über eine gewisse Grenze hinaus nicht wohl verlangt werden, wenn derselbe genöthigt ist, eine Privatwohnung zu miethen, die nicht immer oder doch nur mit erhöhtem Miethaufwand in geeigneter Lage zu beschaffen ist.

Dieselben Gründe treffen auch zu bei den Neuanforderungen der oben erwähnten 23 Dienstwohnungen — nämlich 18 für Vorstände der Realmittelschulen, 4 für Direktoren höherer Mädchenschulen und 1 für den Direktor des Lehrerinnenseminars Prinzessin-Wilhelm-Stift — für welche aber die Gemeinden und Stiftungen aufzukommen haben. Es ist Sache der Unterrichtsverwaltung, mit den betreffenden Gemeindebehörden Verhandlungen einzuleiten und dahin zu wirken, daß solche Wohnungen zur Verfügung gestellt werden; das Wohnungsgeld würde der Gemeindekasse 2c. zufließen.

b. Ministerium des Innern.

Für den Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe ist eine Dienstwohnung in einem schon vorhandenen staatlichen Gebäude angefordert und bemerkt, daß bis zum Spätjahr 1885 der Vorstand eine Dienstwohnung im Gebäude der Oberdirektion besaß, welche von da an aus Anlaß der Vermehrung des Personals zum Zwecke der Untersuchung der Stromverhältnisse des Rheines für Dienstzwecke verwendet wurden, daß jetzt durch die Zuweisung des nördlichen Lyceumsflügels Gelegenheit gegeben ist, den früheren Zustand wiederherzustellen. Da es sich um eine Wohnung in einem vorhandenen staatlichen Gebäude handelt, wird nichts dagegen erinnert, aber ausdrücklich ausgesprochen, daß die Dienstwohnung nur so lange aufrecht erhalten werden möge, als die vorhandenen Räume entbehrlich und nicht für den Dienst dringend erforderlich sind, da die Kommission nicht anzuerkennen vermag, daß Dienstwohnungen für die Direktoren der Kollegialmittelstellen nach deren „dienstlichen Stellung“ oder der „Eigenartigkeit ihrer Dienstobliegenheiten“ oder wegen der „Besonderheit ihrer Dienstaufgaben“ (Ziffer 1 und 2 der Bestimmungen) nothwendig sind.

Weiter sind 17 Dienstwohnungen für 17 technische Inspektionsvorstände angefordert. Bei diesen kommt außer dem allgemeinen dienstlichen Interesse und der Rücksicht auf das Publikum noch in Betracht, daß diese technischen Beamten besonders geeignete Bureauräumlichkeiten zum Zeichnen, Entwerfen von Plänen 2c. brauchen, welche in Privatwohnungen nicht immer beschafft werden können. Von den 17 Wohnungen sind zwei in staatlichen Gebäuden, nämlich Thiengen und Waldshut, und 15 in Miethgebäuden:

1. Wertheim,	Wasser- und Straßenbauinspektion	650 *M.*	Miethzins,	280 *M.*	Wohnungsgeld,
2. Mosbach,	„ „ „	750 „	„	410 „	„
3. „	Kulturbauinspektion	750 „	„	410 „	„
4. Bruchsal,	Wasser- und Straßenbauinspektion	1 200 „	„	410 „	„
5. Karlsruhe,	„ „ „	1 200 „	„	620 „	„
6. „	Kulturinspektion	1 200 „	„	620 „	„

7. Rastatt,	Wasser- und Straßenbauinspektion	1 200 M.	Miethzins,	410 M.	Wohnungsgeld,
8. Offenburg,	„ „ „	630 „	„	410 „	„
9. „	Rheinbauinspektion	730 „	„	410 „	„
10. „	Kulturinspektion	730 „	„	410 „	„
11. Lahr,	Wasser- und Straßenbauinspektion	1 250 „	„	410 „	„
12. Freiburg,	Rheinbauinspektion	950 „	„	620 „	„
13. Konstanz,	Wasser- und Straßenbauinspektion	850 „	„	620 „	„
14. „	Kulturinspektion	590 „	„	620 „	„
15. Ueberlingen,	Wasser- und Straßenbauinspektion	518 „	„	280 „	„
	Summe:	13 198 „		6 940 „	„

c. Finanzministerium.

Unter den neuangeforderten Dienstwohnungen werden hervorgehoben:

3 in gemietheten Gebäuden für Bezirksbauinspektoren in Baden (Miethzins für Wohnung und Bureau 2500 M., Wohnungsgeld 620 M.), Freiburg (2000 M. bezw. 620 M.), Karlsruhe (1800 M. bezw. 620 M.).

3 in gemietheten Gebäuden für Oberförster in Karlsruhe (1300 M. bezw. 620 M.), Rheinbischofsheim (600 M. bezw. 280 M.) und Schönau bei Heidelberg (800 M. bezw. 280 M.).

Die oben angeführten Gründe sind auch hier maßgebend.

In der Steuerverwaltung werden außer solchen in vorhandenen staatlichen Gebäuden untergebrachten Dienstwohnungen solche in Miethwohnungen angefordert für die Steuerkommissäre in Durlach, Altbreisach, Boxberg, Hornberg, Mosbach, Rastatt, Säckingen, Schopfheim, Wertheim und die Steuereinnehmer in Durlach, Ettlingen, Heidelberg I, II und III, Karlsruhe IV, Schwetzingen und Villingen, ferner Lahr und Käferthal. Die Miethe für Dienstwohnungen der Steuerkommissäre wird auf durchschnittlich 500, der Steuereinnehmer auf durchschnittlich 300 M. für's Jahr geschätzt, welcher das jeweilige Wohnungsgeld gegenübersteht. Es wird bezüglich der Steuerkommissäre darauf hingewiesen, daß einem großen Theil derselben bisher die Stellung der Dienstzimmer und deren Einrichtung überlassen wurde, was bei Versetzungen, Dienstverwesungen und dergleichen zu Schwierigkeiten führt, weßhalb und da es auch für die Steuerpflichtigen erwünscht ist, daß sich die Diensträume des Steuerkommissärs in festen und bekannten Lokalen befinden, dazu übergegangen werden soll, nach und nach sämmtlichen Steuerkommisären, wie es jetzt schon bei einem Theile derselben geschieht, die Diensträumlichkeiten von Amtswegen zu stellen. In den meisten Bezirken hätte aber eine Trennung der Dienst- und Wohnräume gewisse Mißstände im Gefolge, besonders wenn der Steuerkommissär in der Ab- und Zuschreibeperiode häufig vor Beginn der üblichen Dienstzeit nach den auswärtigen Orten des Bezirks abzureisen genöthigt ist und erst nach Beendigung der Dienstzeit zurückkehren kann. Aus diesem Grunde soll in einer größeren Anzahl von Bezirken auf die Vereinigung von Dienst- und Wohnräumen Bedacht genommen und die Wohnung als Dienstwohnung zugewiesen werden. Die Gewährung solcher in den Städten Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe Konstanz, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Villingen, Baden und Lahr ist nicht erforderlich, da ihnen ständige Bureauräumlichkeiten in staatlichen oder Gemeinde-Gebäuden zugewiesen sind. Weiter ist noch zu berücksichtigen, daß an solchen Orten, an denen keine größere Anzahl geeigneter Miethwohnungen vorhanden ist, das Bedürfniß nach Dienstwohnungen oft ein dringendes ist, weil diese Beamte in Folge ihrer Dienstobliegenheiten bei einem Theil der Einwohner leicht mißliebig werden können.

Aehnliche Verhältnisse liegen bei den Steuereinnehmern vor; außerdem fällt es diesen Beamten wegen der durch ihren Dienst bedingten Störung der übrigen Hausbewohner oft schwer, geeignete Räumlichkeiten miethweise zu erhalten; auch für die Steuerpflichtigen ist es erwünscht, daß in der räumlichen Unterbringung der Steuereinnehmereien kein zu häufiger Wechsel stattfindet. Wenn die Diensträume von der Verwaltung gestellt werden, so erscheint auch die Zuweisung einer mit denselben in enger Verbindung stehenden

Dienstwohnung wegen der Kassensicherheit in vielen Fällen geboten; der Geldverkehr bewegt sich bei den etatmäßigen Steuereinnehmern zwischen 27000 und mehr als 1 Million Mark.

Hiernach erscheinen diese Anforderungen gerechtfertigt.

In gleicher Weise muß dies bezüglich der in der Zollverwaltung angeforderten Miethwohnungen anerkannt werden; es sind hier an solchen gefordert für die Zollverwalter in Rastatt, Offenburg, Radolfzell und Herbolzheim (die Miethe beträgt 800, 500, 360 und 155 ℳ, die Beamten haben zu zahlen 185, 185, 135 und 185 ℳ), ferner die Zolleinnehmer in Weil, Untereggingen, Schlatt a. R., Gottmadingen, Gaienhofen und die Grenzaufseher in Weil und Gaienhofen; auf diese Dienstwohnungen allein entfallen an Miethe zusammen 1080 ℳ, wogegen die Beamten zusammen 700 ℳ zahlen.

d. Verkehrsanstalten.

Bei der Art des Eisenbahnbetriebs ist einleuchtend, daß die Betriebsbeamten des äußern Dienstes thunlichst in oder bei den Bahnhöfen ihre Wohnung haben. Dienstwohnungen in Miethgebäuden sind gefordert für einen Maschineninspektor in Mannheim (1150 ℳ Miethzins, 620 ℳ Wohnungsgeld), für 3 Bahnmeister in Karlsruhe und 1 in Durlach (zusammen 2050 ℳ Miethzins, 720 ℳ Wohnungsgeld).

B. Die außerordentliche Belohnung von technischen Beamten.

(Angenommen in der Sitzung vom 27. April 1894.)

Die Kommission beantragt:

Die Kammer stimmt zu, daß die Mittel zur Bewilligung des nach Artikel 29 Absatz 2 des Etatgesetzes zulässigen außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte nach den in der Denkschrift des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 6. Januar 1894 über den Vollzug einiger Bestimmungen des Etatgesetzes S. 6 u. 7 vorgeschlagenen Grundsätzen im Staatsvoranschlag in Anforderung gebracht werden.

Die Kommission glaubt folgende Bemerkungen anfügen zu sollen:

I.

Der Entwurf eines Nachtragsgesetzes zum Etatgesetz vom 22. Mai 1882, der dem Landtage im Jahre 1887/88 vorgelegt wurde, hatte in Art. 26 b und c die Bestimmungen vorgesehen:

„Zur Gewährung von Unterstützungen oder unständigen Belohnungen an etatmäßige Beamte ist in jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ein angemessener Betrag aufzunehmen. Die Bemessung dieser allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds hat für alle Verwaltungszweige nach gleichmäßigen Grundsätzen zu geschehen.

Daneben können jedoch zur Gewährung außerordentlicher Belohnungen an die bei größeren Bauausführungen betheiligten technischen Beamten die erforderlichen Beträge in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden.

Die Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind bestimmt zur Gewährung von:

2. außerodentlichen (einmaligen) Belohnungen an etatmäßige Beamte für außergewöhnliche oder hervorragende Dienstleistung oder aus sonstiger besonders dringlicher und erheblicher Veranlassung."

In der Begründung wurden eingehend die Gründe dargelegt, aus welchen die bis dahin bestandene Einrichtung der sog. Jahres- oder Weihnachtsremunerationen, einschließlich jener aus dem Bureauaversum, beseitigt werden sollten. Nur zur Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen sollte für jedes Ministerialbudget ein Fond aufgenommen werden, aus welchen bezüglich aller etatmäßigen Beamten des betreffenden Ministerialressorts jene geschöpft werden. Die bis dahin im Budget genehmigten besonderen Remunerations- und Unterstützungsfonds sollten demgemäß verschwinden und auf den Allgemeinen

Fond des betreffenden Ministeriums alle etatmäßigen Beamten der dem letzteren unterstellten Verwaltungszweige angewiesen werden, einschließlich jener Beamten, deren Diensteinkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse, sondern aus einer Anstalts-, Stiftungskasse 2c. oder aus den Mitteln einer ausgeschiedenen Verwaltung bestritten wird, unbeschadet der etwa angemessenen Ersatzleistung an die Staatskasse. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz soll zu Gunsten der Beamten technischer Dienstzweige zugelassen werden, da es von jeher üblich war, die bei der Ausführung bedeutender Baulichkeiten betheiligten Techniker nach befriedigender Lösung ihrer Aufgabe mit besonderen Remunerationen zu bedenken und eine Aenderung dieser Praxis nicht als erwünscht erschien; hervorgehoben wurde, daß es als selbstverständlich gilt, daß es sich nur um Belohnung wirklich außerordentlicher Leistungen bei Leitung oder Ausführung bestimmter größerer und schwieriger Bauten handelt und daß die genaue Zweckbestimmung der Beträge aus der Art der Anforderung und Bewilligung deutlich hervorgehen muß. (Vgl. 6. Beilagenheft der Ständeverhandlungen im Jahre 1887/88 S. 149, 166/67.)

Die Kommission und das Haus traten dem Grundsatze bei, daß „unter keinem Titel und Vorwand Remunerationen bewilligt werden, Unterstützungen und Belohnungen nur an die unteren Beamtenklassen, erstere nur für Fälle dringender Hilfsbedürftigkeit, letztere nur für außerordentliche und hervorragende Dienstleistungen gewährt werden sollen und nur bei technischen Beamten der bestehenden langjährigen und allgemeinen Uebung gemäß für befriedigende Lösung ihrer Aufgabe eine Ausnahme gemacht werde," hielten eine etwas präcisere Fassung der beiden Artikel geboten. (Vgl. Bericht des Abg. Fieser, 6. Beilagenheft S. 331.)

Die gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung lautet nun in Artikel 29 des Etatgesetzes:

Aus dem Unterstützungs- und Belohnungsfond (Artikel 28 Absatz 1) dürfen nur gewährt werden:

2. außerordentliche einmalige Belohnungen an etatmäßige Beamte der vorgenannten Abtheilungen des Gehaltstarifs (E bis K) für einzelne außergewöhnliche und hervorragende Dienstleistungen. Daneben können außerordentliche Belohnungen nur noch an technische Beamte jeder Art verwilligt werden, welche sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben; die Mittel hiefür sind als eine zusätzliche Erhöhung des allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen jeweils mit besonderer Begründung anzufordern.

II.

Bei Bearbeitung des Voranschlags im Landtage 1891/92 glaubte die Budgetkommission einige Anforderungen von Belohnungen bei einzelnen Bauprojekten beanstanden zu sollen, da dieselben mit den Vorschriften des obigen Artikels 29 Etatgesetz nicht vereinbarlich erschienen, und nahm daher Veranlassung, an Großh. Staatsministerium die Anfrage zu richten, „ob feste Normen bestehen, nach denen die im Artikel 29 Absatz 2 des Etatgesetzes erwähnten Belohnungen bemessen werden". Der Rückäußerung der Großh. Regierung war zu entnehmen, „daß maßgebende Normen nicht bestehen und daß auch Bedenken obwalten, ob es möglich sein werde, solche in ziffermäßige Gestalt zu bringen", ferner, daß bei den Ministerien nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen die Anforderungen eingestellt werden.

Während der Vorschrift des Artikels 28 Etatgesetz gemäß, welcher besagt: „Die Bemessung dieser allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds hat für alle Verwaltungszweige nach gleichmäßigen Grundsätzen zu geschehen", bezüglich des allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds für die etatmäßigen Beamten der Gehaltsklassen E bis K und die nicht etatmäßigen Beamten eine Vereinbarung auf die Durchschnittssätze von 5 M. und 7 M. 50 ₰ pro Kopf (nach dem Beschlusse dieses Landtags überhaupt 7 M. 50 ₰) getroffen war, erfolgte eine solche für außerordentliche Belohnungen an Techniker nicht. Die Budgetkommission sprach in dem vom Abgeordneten Friderich erstatteten Bericht (5. Beilageheft, Seite 713/16) ihre Ansicht dahin aus, daß die Bemessung der Höhe der außerordentlichen einmaligen Belohnung Sache der Staatsverwaltung sein wird, eine Prüfung derselben durch die Kammer dabei aber vorbehalten werden müsse, zu welchem Zweck jeweils neben der im Staatsvoranschlag angeforderten Bausumme die Höhe des außerordentlichen Belohnungsbetrags zu nennen sei, unter dem entsprechenden Paragraphen bezw. in den Erläuterungen hinzu; dabei soll die detaillirte

Nachweisung der Anforderung unter dem Titel Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds der einzelnen Ministerien und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige nicht in Wegfall kommen. Dieselbe stellte den Antrag:

„Großh. Regierung wolle dem nächsten Landtage Vorschläge darüber machen, in welcher Weise die Positionen über die außerordentlichen Belohnungen von technischen Beamten nach Art. 29 Absatz 2 des Etatgesetzes in einer für alle Ministerien einheitlichen Weise in den Staatsvoranschlag einzustellen sein"

Die Kammer trat diesem Antrage bei, ebenso die Erste Kammer.

III.

Der gegebenen Anregung folgend, haben die Großh. Ministerien die in der Denkschrift des Großh. Finanzministeriums vom 6. Januar l. J. Seite 6 und 7 niedergelegten Grundsätze vereinbart.

Ihre Kommission beantragt, denselben zuzustimmen.

Dem in dem Berichte der Budgetkommission des letzten Landtags niedergelegten Wunsche, die Einzelbeträge der Belohnungen im Budget jedesmal zu nennen, ist darin nicht entsprochen; Ihre Kommission hält aber das von Großh. Regierung geltend gemachte Bedenken. daß dadurch fast jeder einzelne Beamte erfahren würde, welcher Belohnungsbetrag für ihn vorläufig in Aussicht genommen ist, was für die Verwaltung nicht erwünscht sein kann, für so gewichtig, daß sie sich mit Ziffer 2 der Grundsätze einverstanden erklärt, zumal die Einzelbeträge, welche zunächst nur zu den Akten festgestellt würden, der Budgetkommission auf Wunsch jeweils mitgetheilt werden. Die Regierung soll bei der Bewilligung nur an die budgetmäßige Gesammtbewilligung gebunden sein, nicht an den bei der Anforderung vorläufig in Aussicht genommenen Betrag, weil erst bei und nach der Bauausführung selbst die Verdienste der bauleitenden Beamten gewürdigt werden können.

Eine Begrenzung des Belohnungsbetrags ist nicht festgesetzt, sondern nur insofern angenommen, daß er für sämmtliche in Betracht kommenden Beamten einen Höchstbetrag von $^1/_2$ Prozent der Bausumme (ohne die Kosten der Geländeerwerbung und der maschinellen Einrichtung) nicht übersteigen und dieser Höchstbetrag nur in dem Falle ganz besonderer Schwierigkeit in Betracht kommen soll. Wenn bei der Bemessung der Belohnungen auf die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Fälle gebührende Rücksicht genommen wird, so sind allerdings allgemeine ziffermäßige Sätze nicht zu empfehlen, und ist Ihre Kommission daher mit dieser Festsetzung einverstanden.

C. Die sachlichen Amtsunkosten, hier insbesondere die Handkassenkredite.

Da nach dem Staatsvoranschlag für 1892/93 in den Anforderungen für sachliche Amtsunkosten gegenüber den früheren Bewillungen mehr oder weniger erhebliche Erhöhungen eingetreten waren, nahm die Budgetkommission Veranlassung, nähere Erhebungen darüber anzustellen, nach welchen Grundsätzen die Anforderungen für Handkassenkredite bemessen werden und stellten den nachher von den beiden Kammern in ihren Sitzungen vom 24. Mai und 1. Juni 1892 angenommenen Antrag:

Großh. Regierung wolle die Sätze für die Anforderungen unter der Position Kredite für die Handkassen für alle Staatsstellen auf allgemein anwendbare Grundlage normiren und darauf bei Aufstellung des Budgets bedacht sein.

Vergl. Bericht des Abg. Friderich über den Vollzug des Etatgesetzes, 5. Beilageheft Seite 713.

Die Großh. Regierung hat nun eine eingehende Prüfung der Angelegenheit vorgenommen und zunächst, wie Seite 9 der Denkschrift dargelegt ist, festgestellt, daß die eingetretene Steigerung des Aufwandes für sachliche Amtsunkosten auf verschiedene Ursachen, theils dauernder, theils mehr oder weniger vorübergehender Natur, zurückzuführen ist. Die Richtigkeit dieser Ausführung muß anerkannt werden.

Mit Recht macht Großh. Regierung darauf aufmerksam, daß mit der Festsetzung gewisser Normen für die Bemessung der Handkassenkredite eine Verminderung des Aufwandes nicht erreicht oder ein Schutz gegen weiteres Anwachsen nicht gegeben ist, da die festgestellten Handkassenkredite wegen der Natur der hierdurch zu

befriedigenden Bedürfnisse nicht als unüberschreitbar bezeichnet werden können; es ist daher auch praktisch gleichgiltig, nach welcher Methode die Budgetanforderungen berechnet werden, ob auf Grund von Normalsätzen oder wie es seither geschieht, auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses in den vergangenen Jahren. Die Aufstellung von allgemeinen Normen aber ist, wie in der Denkschrift Seite 9—10 zutreffend ausgeführt ist und auf welche deshalb verwiesen wird, hinsichtlich des wichtigeren Theils der sachlichen Amtsunkosten entweder ganz unthunlich oder doch nur mit Umständlichkeiten und Schwierigkeiten zu erreichen, wobei ein wirksamer Einfluß auf die Gestaltung des thatsächlichen Aufwandes doch nicht zu erwarten wäre.

Ihre Kommission geht daher mit Großh. Regierung darin einig, daß nach Lage der Sache die Anforderungen der Handkassenkredite sich nicht anders berechnen lassen, als nach dem Durchschnitt des wirklichen Aufwands der letzten Jahre, d. h. nach der hierher bezüglichen allgemeinen Vorschrift in Art. 2 des Etatgesetzes unter Berücksichtigung einer etwa eingetretenen Vermehrung der Beamtenzahl, Diensträume &c.

Zur Verhinderung des unberechtigten Anwachsens dieses Aufwandes wird immer ein Hauptgewicht auf eine wirthschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel zu legen sein. Dies in richtiger Weise zu controliren, ist eine Hauptaufgabe einer guten Revision, welche die Rechnungen der Handkassen nicht nur auf ihre rechnerische Richtigkeit, sondern auch nach der sachlichen, materiellen Begründetheit zu prüfen haben wird.

Im Schooße Ihrer Kommission wurde weiter erwogen, ob zur Erreichung von Ersparnissen die Einführung von sog. Sparprämien für Ersparnisse an dem Aufwand für Heizung, Beleuchtung, Pack- und Schreibmaterialien nicht zweckmäßig wäre. Man konnte aber nach Anhörung der Großh. Regierung nicht zu einem Antrage auf Einführung dieses Systems gelangen, da ein großer Erfolg hiervon nicht versprochen werden kann. Es müßten in solchem Falle für jede einzelne Dienststelle für den Aufwand für Heizung, Beleuchtung und Papier besondere Verbrauchsvoranschläge aufgestellt werden, was den größten Schwierigkeiten begegnen würde, zumal die Beamten bei Gewährung von Prämien daran interessirt wären und leicht die Tendenz, hohe Voranschläge zu machen, vorwalten könnte. Auch könnte es nicht ausbleiben, daß die Ansätze in einem Verwaltungszweig reichlicher, in dem andern weniger reichlich bemessen und demgemäß schon aus dieser Veranlassung — ganz abgesehen vom wirklichen Materialverbrauch selbst — auch die Ersparnißprämien der Beamten verschieden ausfallen würden, wodurch ohne Zweifel für weitere Kreise der unteren und mittleren Beamten eine ungleichmäßige Behandlung und damit eine Quelle der Unzufriedenheit schaffen würde.

Begründete Zweifel können auch über den wirklichen Erfolg und die Angemessenheit einer solchen Maßnahme gesagt werden. Was beispielsweise die Heizung der Diensträume anbelangt, so sind hier sowohl dem übermäßigen Verbrauche, wie der Sparsamkeit gewisse natürliche Grenzen gezogen, innerhalb deren zwar noch ein der Kontrole entzogener Spielraum verbleibt, der aber kaum so in's Gewicht fällt, wie andere auf Zufälligkeiten beruhende Einflüsse, z. B. ein langer und strenger Winter. So ist es wohl möglich, daß unter Umständen die äußerste Sparsamkeit nicht einmal die Wirkung hat, den Mehrverbrauch in Folge eines nicht vorhergesehenen strengen Winters auszugleichen, geschweige denn dem Personal eine Prämie für Ersparniß zu verschaffen, während umgekehrt in einem zufällig milden Winter trotz verschwenderischen Materialverbrauchs noch Ersparnisse erzielt werden. Wenn auch bezüglich des Aufwandes für Beleuchtung die Feststellung allgemeiner Normen für die Voranschläge noch am ehesten zu ermöglichen wäre, wenigstens soweit es sich um die Beleuchtung von Bureauräumlichkeiten mit im allgemeinen gleichartigen und leichter übersehbaren Verhältnissen handelt, so lassen sich gerade deßhalb hier kaum nennenswerthe Ersparnisse erzielen; bei größeren Betrieben, z. B. Strafanstalten und beim äußeren Dienst der Eisenbahnverwaltung hat die Sache ohnehin ihre Schwierigkeiten, weßhalb man auch dazu gelangt ist, die bis zum Jahr 1890 bei der Eisenbahnverwaltung bestandenen Prämien für Ersparnisse am Beleuchtungsmaterial abzuschaffen, vergl. das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1890/91 § 8 der Ausgaben.

Bei dem Verbrauch von Schreib- und Packmaterialien wird das System wohl nur von erheblichem Einfluß auf die Höhe des Verbrauchs sein, wenn die Sparsamkeit zum Nachtheil des Dienstes auf Kosten der Qualität der verwendeten Materialien geübt wird.

Die Großh. Regierung glaubt auch, daß die Einführung von Prämien für Ersparnisse am Voranschlag für Bureauaufwand im Grunde genommen auf das vor 1890 bestandene Remunerationswesen hinauslaufen würde und verweist auf die zum Etatgesetz im Jahre 1888 gegebene Regierungsbegründung (vgl. 6. Beilageheft, Seite 165/66 und den vom Abgeordneten Fieser hierüber erstatteten Bericht). Ihre Kommission glaubt zwar, daß die Ersparniß-**Prämien** nicht unter den Titel „Remunerationen" fallen würden, kam aber aus den angeführten Gründen zur Ansicht, daß der angeregte Gedanke mit Aussicht auf einen wirklichen Erfolg nicht weiter verfolgt werden kann.

Hiernach ist die Kommission mit der Großh. Regierung darüber einverstanden, daß **die Sätze für die Anforderungen der Handkassenkredite, wie bisher, nach dem Rechnungsdurchschnitt im Sinne von Artikel 2 des Etatgesetzes in den Staatsvoranschlag eingestellt werden**, schlägt der Kammer vor, auch ihr Einverständniß hiermit auszusprechen.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1894 und 1895 Ausgabe-Titel XI § 8: „Beiträge zu der Lebensversicherung der Rathschreiber“,

sowie

über die Petition des badischen Rathschreibervereins, die Versorgung und Hinterbliebenenversorgung der Rathschreiber betr.,

und die Petition badischer Gemeindebeamter um gesetzliche Regelung der Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Straub**.

Nach den Erläuterungen zu der Anforderung von jährlich 30 000 ℳ für Beiträge zu der Lebensversicherung der Rathschreiber soll mit der Allgemeinen Versorgungsanstalt zu Karlsruhe ein Uebereinkommen getroffen werden, welches für die von Gemeinden abgeschlossenen Versicherungsverträge zu Gunsten von Gemeindebediensteten erleichternde Bedingungen sichert, und es sollen hiebei denjenigen Gemeinden, welche die Prämien für die Versicherung von Rathschreibern endgiltig auf die Gemeindekassen übernehmen, Beiträge aus der Staatskasse bis zum Höchstbetrag von jährlich 30 000 ℳ geleistet werden. Ihre Kommission hatte auch, wie aus dem Bericht des Abgeordneten Lauck — S. 4 — sich ergibt, in ihrer Mehrheit die Bewilligung dieser unter Titel XI § 8 angeforderten Mittel beantragt. In Folge der inzwischen eingelaufenen Petitionen des badischen Rathschreibervereins und einer großen Zahl von Gemeindebeamten aus den verschiedensten Landestheilen hat jedoch die hohe zweite Kammer in ihrer 38. Sitzung beschlossen, die Verhandlung über diesen Gegenstand bis nach Prüfung dieser Petitionen einstweilen auszusetzen. Diese Petitionen streben nämlich eine wesentlich andere Art der Fürsorge für die Rathschreiber bezw. die sonstigen Gemeindebeamten an, als sie von Großh. Regierung vorgeschlagen ist. Wie aus dem angeführten Bericht des Abg. Lauck hervorgeht, ist die Großh. Regierung bei ihrer Anforderung von dem Beschlusse ausgegangen, welchen die hohe zweite Kammer in ihrer letzten Tagung dahin gefaßt hat, „die Petition des badischen Rathschreibervereins um Errichtung einer Landeskasse zur Ruhegehaltsgewährung an die Rathschreiber und Versorgung ihrer Hinterbliebenen — Pensionsanstalt — und um

Einstellung der dazu erforderlichen, aus der Staatskasse zu leistenden Mittel in das nächste Budget der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen." Bei Berücksichtigung der von der zweiten Kammer anläßlich dieser Beschlußfassung erhobenen Bedenken gegen „die Errichtung einer Landesversorgungsanstalt unter Garantie der Gesammtheit der Gemeinden", sowie gegen die Errichtung einer „Staatsanstalt", bei Berücksichtigung ferner des bei jener Beschlußfassung gemachten Vorbehalts, daß von einer die Gemeinden zu Beiträgen verpflichtenden Vorschrift ebenso abzusehen sei, wie von einem Zwang zur Versicherung, waren die Erwägungen der Großh. Regierung, wie dieselbe Ihrer Kommission gegenüber ausführt, allerdings auf ein enges Gebiet eingeschränkt, und es mußte nach Ansicht der Großh. Regierung wegen der voraussichtlich nur geringen Zahl der freiwillig Beitretenden von vornherein von Errichtung einer selbständigen, auf freiwilligem Beitritt beruhenden Versicherungsanstalt abgesehen werden, so daß als einziger Ausweg der Anschluß an eine bestehende Versicherungsanstalt übrig geblieben sei; die badische Allgemeine Versorgungsanstalt habe sich zur Uebernahme der Versicherung von Gemeindebeamten jedoch nur in der Art bereit erklärt, daß die Versicherung in der Form der Lebensversicherung — am zweckmäßigsten der abgekürzten Lebensversicherung — erfolge, unter dieser Voraussetzung aber für die betreffenden Versicherungen eine Reihe von Vergünstigungen zugesichert, wie sie in der Anlage zu dem Bericht des Abgeordneten Lauck enthalten sind. Diese „zur Erleichterung des Abschlusses von Lebensversicherungen durch badische Gemeindebedienstete" zwischen dem Großh. Ministerium des Innern und der Direktion der Allgemeinen Versorgungsanstalt getroffenen Vereinbarung soll nun zwar für die Beamten aller Gemeinden, soweit solche die Versorgung ihrer Beamten nicht bereits statutarisch geregelt haben, gelten; es soll jedoch dem Antrag der zweiten Kammer entsprechend zur Hebung des Standes der Rathschreiber und in billiger Würdigung ihrer für das staatliche Interesse besonders in's Gewicht fallenden Dienstleistung die Staatskasse in dem nicht überschreitbaren Höchstbetrage von jährlich 30000 ℳ einen Theil der Prämien übernehmen, sofern die Gemeinden auch ihrerseits bei den Vertragsabschlüssen zu einer Beitragsleistung in gleicher Höhe — als solche sei etwa 1/8 der Prämie in Aussicht genommen — verpflichten würden; mit dem im Budget eingestellten Betrag von 30000 ℳ jährlich glaube die Großh. Regierung den zu gewärtigenden Anforderungen jedenfalls genügen zu können; einer Ausdehnung der Beiträge auf andere Versicherungen stünden dagegen gewichtige prinzipielle und finanzielle Bedenken entgegen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission hatte sich, wie erwähnt, auf Grund dieser Darlegungen für die Bewilligung des angeforderten Betrags ausgesprochen, obgleich sie nicht verkannte, daß die Verwendung desselben schon dadurch eine bedauerliche Einschränkung erfahren würde, daß von der in Aussicht genommenen, ganz nach versicherungstechnischen Grundsätzen stattfindenden abgekürzten Lebensversicherung voraussichtlich eine nicht geringe Zahl von Rathschreibern von vornherein auf Grund der Prüfung ihrer Gesundheitsverhältnisse ausgeschlossen wäre.

I. Die vom Verwaltungsrath des badischen Rathschreibervereins nach dieser Beschlußfassung der Kommission eingereichte Petition führt nun aus, daß von den Rathschreibern jetzt, wie auch in der früheren Petition, nicht eine Lebensversicherung bezw. Kapitalversicherung, sondern eine Versorgung in der Form einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit bezw. für die Hinterbliebenen angestrebt werde; so dankbar man der Großh. Regierung daher auch für das durch die Budgetanforderung bekundete Wohlwollen sei, so könne man doch der von ihr vorgeschlagenen Versorgungsart nicht zustimmen, zumal dieselbe nicht geeignet wäre, dem Rathschreiberstand im Allgemeinen zu dienen, worauf gerade auch Seitens der Großh. Regierung bei der Verhandlung der Petition in der letzten Kammertagung ein besonderes Gewicht gelegt worden sei; man sei deßhalb Seitens des Rathschreibervereins entschlossen, einen Kassenverband, und zwar im Sinne des mit der Petition vorgelegten Statutenentwurfs zu gründen und erbitte zur Ermöglichung eines solchen selbständigen Versorgungsinstituts, dem die im Budget angeforderte Summe von 30000 ℳ jährlich zuzuwenden wäre, einen Gesetzentwurf, der den zwangsweisen Beitritt sämmtlicher Rathschreiber bezw. Gemeindebeamten ähnlicher Kategorie, welche ein Diensteinkommen von mindestens 500 ℳ jährlich beziehen, vorschreibe, während den ein geringeres Einkommen beziehenden Gemeindebeamten

dieser Art die Beitrittsberechtigung einzuräumen wäre. — Es wird des Weiteren in der Petition darauf hingewiesen, daß unter den im öffentlichen Dienst stehenden Personen die Gemeindebeamten die einzigen seien, welche der gesetzlichen Sicherstellung für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit, sowie der Fürsorge für ihre Hinterbliebenen noch entbehren, während für die Staatsbeamten und Militärpersonen, wie für die Diener der Kirche in dieser Beziehung hinreichende Vorsorge getroffen und in andern deutschen Staaten mit Einräumung von Pensionsrechten auch an die Beamten der Gemeinden bereits vorangegangen sei, auch die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden unseres Landes durch statutarische Bestimmung ihren Beamten und Hinterbliebenen Pensionsrecht seit einigen Jahren schon eingeräumt hätten; die angestrebte Versorgungskasse müßte aber als lebensfähig betrachtet werden, wenn derselben die Rathschreiber und sonstigen Rathschreibereibeamten aller über 1000 Einwohner zählenden Gemeinden mit zusammen 708 Beamten, ferner die Gemeinderechner in den über 2000 Einwohner zählenden Gemeinden mit zusammen 121 Beamten, eventuell auch die 67 Bürgermeister der Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern, zusammen also 896 Gemeindebeamte, die man nebst etwa 150 Rathschreibern aus Gemeinden unter 1000 Einwohnern, jedoch mit einem Diensteinkommen von mindestens 500 ℳ als berufsmäßige Beamte bezeichnen könnte, kraft Beitrittszwangs angehören würden.

Der vorgelegte „Entwurf einer Alters- und Hinterbliebenen-Versorgungs-Ordnung für die Rathschreiber bezw. Gemeindebeamten der nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden des Großherzogthums Baden“ regelt die Voraussetzungen zur Zuruhesetzung, die Höhe des Ruhegehalts und den Anspruch auf Versorgungsgehalt (Wittwen- und Waisengeld) im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Beamtengesetzes, jedoch unter Festsetzung eines niedrigeren Höchstbetrags des Ruhegehalts, welcher 60% des Diensteinkommens und jedenfalls 1500 ℳ nicht übersteigen soll und unter Beschränkung des Höchstbetrags des Wittwengelds auf 1000 ℳ. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen soll die Kasse erhalten:

1) durch die Erträgnisse des Grundstocksvermögens;
2) durch die Zuschüsse des Staates und durch die Beiträge der Gemeinden;
3) durch die Beiträge der Mitglieder;
4) durch Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Die Beiträge der Mitglieder sollen 3% des Diensteinkommens betragen, und es soll den bereits im Dienst befindlichen Gemeindebeamten das Recht zustehen, auch für die Vergangenheit die Anrechnung der nach Vollendung des 25. Lebensjahres zugebrachten Dienstzeit in Beziehung auf die Ruhegehaltsberechtigung und die Hinterbliebenenversorgung zu erlangen, falls sie sich verpflichten, für jedes zurückgelegte Dienstjahr einen Beitrag von ½ Prozent ihres jeweiligen Diensteinkommens zur Kasse nachträglich einzubezahlen.

Hervorzuheben ist, daß der diese Versorgungskasse anstrebende Rathschreiberverein gegenwärtig etwa 500 Mitglieder zählt.

II. Neben der Petition des Rathschreibervereins ist eine solche von Gemeindebeamten aus 250 Gemeinden und 43 Amtsbezirken eingelaufen, darunter aus 31 Amtsstädten, nämlich Achern, Adelsheim, Breisach, Bruchsal, Bühl, Donaueschingen, Durlach, Eberbach, Emmendingen, Engen, Eppingen, Ettenheim, Ettlingen, Kehl, Mosbach, Müllheim, Pfullendorf, Rastatt, Säckingen, Schopfheim, Schwetzingen, Sinsheim, Staufen, Stockach, Ueberlingen, Villingen, Waldkirch, Weinheim, Wertheim, Wiesloch und Wolfach.

Diese vorzugsweise von Rathschreibern (wozu auch Rathschreibergehilfen, zweite Rathschreiber, Bürgermeistergehilfen, Kanzleigehilfen, Rathschreiberstellvertreter, Armenrathssekretäre, Sekretäre für Invaliditäts- und Altersversicherung, Gehilfen des Grund- und Pfandbuchführers zu rechnen), von Bürgermeistern und Gemeinderechnern, von Sparkasserechnern bezw. Gehilfen derselben, von einigen Sparkassekontroleuren, von einer Anzahl Grund- und Pfandbuchführer, Stadtbaumeister, Stadtrechnergehilfen, Krankenkassenrechner, einem Gasdirektor und einem Octroikontroleur, im Ganzen von 435 Gemeindebeamten unterzeichnete Petition führt aus:

„Durch die Reichsgesetze über die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung habe die große Mehrzahl der im Privatdienste beschäftigten Personen Schutz gegen die Folgen der durch Alter, Krankheit oder Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit erhalten; die Beamten des Staates, die Geistlichen und Lehrer hätten Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; nur den Gemeindebeamten fehle eine ähnliche Sicherstellung für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit und eine Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, obgleich ein Bedürfniß hiezu ebenso vorliege, wie bei den im Staats- oder Privatdienst stehenden Personen; die mittleren und kleineren Gemeinden seien nach ihren ökonomischen Verhältnissen nicht so günstig gestellt, um ähnlich wie die Städte der Städteordnung eine solche Beamtenversorgung ganz auf eigene Rechnung eintreten zu lassen; eine Versorgungsart aber, welche die Gemeinden nur zu einer Beisteuer heranziehe, würde bei den Gemeinden wohl überall gut aufgenommen werden; auch in Württemberg sei auf diesem Wege durch einen Gesetzentwurf über die Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung der Körperschaftsbeamten vorgegangen worden; die hier gewählte Versorgungsart sei als eine sehr glückliche zu bezeichnen; die badischen Gemeindebeamten würden eine ähnliche Regelung freudig begrüßen. Zur Aufbringung der Mittel müßten ähnlich den Grundsätzen des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter beitragen:

a. die Versicherten,
b. die Gemeinden,
c. der Staat.

Die gesetzliche Heranziehung der Gemeinden zur Beitragsleistung könne nicht als ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden betrachtet werden; denn auch bei der Versicherungsgesetzgebung bezüglich der Arbeiter sei die Gemeinde für die von ihr beschäftigten Arbeiter als Arbeitgeberin gesetzlich beitragspflichtig. Ein Zuschuß des Staates zur angestrebten Pensionskasse würde aber von den Gemeindebeamten viel freudiger begrüßt werden, als wenn denselben nach Maßgabe des Beschlusses der zweiten Kammer (36. Sitzung des letzten Landtags) eine Vergütung für gewisse Dienstgeschäfte aus der Staatskasse zu Theil würde.

Es liege nicht nur für die größeren Städte, sondern auch für die kleineren Städte und die Landgemeinden ein staatliches Interesse an einem tüchtigen und zuverläßigen Gemeindebeamtenpersonal vor.

Die Bitte gehe deßhalb dahin,

Hohe zweite Kammer möchte die Fürsorge für dienstunfähig gewordene Gemeindebeamte und ihrer Hinterbliebenen im Wege der Gesetzgebung einer den Verhältnissen der im Staatsdienst stehenden Personen entsprechenden gesetzliche Regelung entgegenführen."

Schließlich wird die Ansicht ausgesprochen, daß die angestrebte Versicherung etwa für folgende Gemeindebeamte obligatorisch gemacht werden sollte:

für Bürgermeister, Rathschreiber, Grund- und Pfandbuchführer, Stadtbaumeister, Gemeinde- und Stiftungsrechner, Rechner von Sparkassen mit Gemeindebürgschaft, Gemeindeversicherungsbeamte 2c., soweit sie ihr Amt berufsmäßig ausüben.

Bezüglich der übrigen Beamten könnte, wie in Württemberg, der freiwillige Beitritt gestattet werden.

III. Beide Petitionen, hinter welchen nach dem Ausgeführten zweifellos der größere Theil gerade derjenigen Gemeindebeamten steht, welche auf die Versehung des Gemeindeamts ihren Lebensunterhalt gründen — darunter insbesondere der größere Theil der Berufsrathschreiber — streben hiernach im Einklang mit einer ähnlichen Petition des Rathschreibervereins vom letzten Landtag ausdrücklich Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung, ähnlich, wie solche den Staatsbeamten eingeräumt ist, an und erklären sich gegen eine Versorgung durch Lebensversicherung, wie sie Seitens der Großh. Regierung vor-

geschlagen ist. Ihre Kommission, welche durchaus nicht verkennt, daß die Großh. Regierung innerhalb der ihren Erwägungen durch den 1892er Kammerbeschluß gezogenen Grenzen von einem Versicherungszwang absehen und sich darauf beschränken mußte, denjenigen Gemeindebeamten, welche freiwillig sich zum Abschluß von Versicherungsverträgen entschließen sollten, gewisse Vertrags-Erleichterungen, eventuell auch staatliche Beihilfe zu ermöglichen, mußte sich Angesichts dieser Stellungnahme der zunächst Betheiligten in erster Reihe die Frage vorlegen, ob dem von der Kommissionsmehrheit ursprünglich gebilligten Vorschlag der Großh. Regierung auch jetzt noch zugestimmt werden könne, nachdem Diejenigen, von welchen es allein abhängt, ob sie von dem Dargebotenen überhaupt Gebrauch machen wollen, nun wiederholt ausdrücklich erklärt haben, nicht eine Versorgung durch Lebensversicherung, sondern ausschließlich eine Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung anzustreben. Die Frage wurde verneint, da unter den gegebenen Verhältnissen die vorgeschlagene staatliche Fürsorge voraussichtlich doch nur einem verschwindend kleinen Bruchtheil der fraglichen Gemeindebeamten zu Theil werden würde, zumal auch die etwa zur Versicherungsnahme bereiten Beamten auf Grund der Prüfung ihrer Gesundheitsverhältnisse ohne Weiteres von der Allgemeinen Versorgungsanstalt zurückgewiesen werden könnten.

Seitens der Direktion dieser Anstalt ist nun — vorbehaltlich der Genehmigung des Aufsichtsrathes — in Aussicht gestellt worden, daß, sofern alle nach der Vereinbarung mit Großh. Ministerium des Innern zur Theilnahme an den besprochenen Versicherungserleichterungen 2c. für berechtigt erklärten Rathschreiber 2c. auch zur Versicherungsnahme verpflichtet würden, von der Prüfung der Gesundheitsverhältnisse auch abgesehen werden könnte; es würde dann für die betreffenden Versicherten unter Berücksichtigung der gegenüber den sonstigen Lebensversicherungen etwas verschiedenen Sterblichkeitsverhältnisse zwar eine besondere Abrechnung, je nachdem unter ganzer oder theilweiser Absorbirung der Dividenden, eintreten und vielleicht auch bei nicht gesunden Mitgliedern eine Maximalgrenze für die Versicherungssumme (etwa 3000 ℳ) festgesetzt werden müssen; immerhin würde auf diese Weise für den ganzen Stand der Rathschreiber in der Form der abgekürzten Lebensversicherung eine Versorgung geschaffen sein, die nach Ansicht der Versorgungsanstalt den Vorzug hätte, daß sie niemals versagt, sondern unter allen Umständen — sei es mit Eintritt des Versicherten in ein bestimmtes Lebensalter (etwa in das 65. Lebensjahr) oder mit dem Zeitpunkt seines etwa vorher eintretenden Todes — durch Auszahlung der Versicherungssumme wirksam wird, während die für eine Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung bezahlten Prämien dann ganz umsonst bezahlt seien, wenn der Versicherte vor seiner Zuruhesetzung stirbt und entweder ledig ist oder seine Frau schon vorher durch den Tod verloren hatte und keine oder doch nur erwachsene und deßhalb zum Bezug des Waisengeldes nicht mehr berechtigte Kinder hinterläßt; da die, je nach dem Beitrittsalter allerdings verschieden bemessene Prämie durchschnittlich 3 % der Versicherungssumme, bei einer Versicherungssumme von 2000 ℳ sonach 60 ℳ betragen würde, würde bei Uebernahme etwa des Drittels der Prämie auf die Staatskasse die dann noch zur Erlangung der angeführten Versicherungssumme von der Gemeinde und dem Versicherten zusammen jährlich zu zahlende Prämie nur 40 ℳ betragen — eine Gegenleistung, die man als eine mäßige bezeichnen müßte.

Ihre Kommission konnte sich aber auch mit dieser Versorgungsmodalität nicht befreunden, und zwar weil sie es — zunächst ganz abgesehen von der Räthlichkeit einer Zwangsversicherung überhaupt — jedenfalls für bedenklich hält, diesen Zwang gerade für eine Versicherungsmodalität eintreten zu lassen, gegen welche sich die Betheiligten, wie erwähnt, nun schon wiederholt nachdrücklich ausgesprochen haben.

Es wurde sodann weiter in Betracht gezogen, ob eine Versorgung der Rathschreiber nicht etwa in der Weise ermöglicht werden könnte, daß die Bestimmung des § 19 f der Städteordnung, wonach die auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten in Ermangelung besonderer Vereinbarung bei eintretender Dienstunfähigkeit nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren einen gewissen Theil der Besoldung als Pension erhalten, auch auf die anderen Gemeinden des Landes ausgedehnt würde; allein dies würde wiederum die lebenslängliche Anstellung des betreffenden Gemeindebeamten voraussetzen, zu welcher sich die Gemeinden erfahrungsgemäß nur ungern verstehen, und welche etwa gesetzlich vorzuschreiben Ihre Kom-

mission einstimmig als mit der Selbstverwaltung der Gemeinden unvereinbar erklärt hat. Es erübrigt sonach die Prüfung der von den beiden Petitionen vorgeschlagenen Versicherungsmodalität — Errichtung einer Versicherungsanstalt zum Zweck der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung für Rathschreiber ꝛc. — und zwar soweit es sich um Berufsgemeindebeamte handelt, mit Verpflichtung zum Beitritt, im Uebrigen mit Beitrittsberechtigung und mit der Maßgabe, daß zu dieser Kasse die Betheiligten, die Gemeinden und der Staat entsprechende Beiträge zu leisten haben.

Die Mehrheit Ihrer Kommission hat Bedenken auch gegen diese Versorgungsmodalität und gegen die Bewilligung eines Staatsbeitrags schon für die gegenwärtige Budgetperiode, weil die angestrebte Versorgungsart noch nicht hinreichend aufgeklärt sei und sich insbesondere die Tragweite der für die Betheiligten, Staat und Gemeinden erwachsenden Lasten noch nicht übersehen lasse.

Eine starke Minderheit der übrigens nicht vollbesetzten Kommission stellte sich dagegen auf folgenden Standpunkt:

> Bei den Gemeindebeamten, welche sich ihrem Amte berufsmäßig widmen, insbesondere also auch bei denjenigen Rathschreibern, welche ihren Lebensunterhalt der Hauptsache nach auf ihr Gemeindeamt gründen, bestehe in der That ebenso, wie bei den übrigen Kategorien der öffentlichen Diener in Staat, Schule und Kirche das Bedürfniß der Sicherstellung gegen die Gefahren, mit welchen ihre und ihrer Angehörigen wirthschaftliche Lage durch Alter, Krankheit und Tod bedroht sei; der Gehalt, auf den sie zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angewiesen seien, sei in der Regel nicht so bemessen, daß er die Zurücklegung nennenswerther Beträge für die Fälle des Alters und Todes gestatte; durch die Gesetze über die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung sei nun auch die große Mehrzahl der im Privatdienst beschäftigten Personen gegen die Folgen dieser schädigenden Ereignisse und Zustände geschützt; es sei daher angezeigt, nun auch den fraglichen Gemeindebeamten als der einzigen Klasse von öffentlichen Dienern, welche eines ähnlichen Schutzes noch entbehrten, solche angedeihen zu lassen; dieselben aber auf die Selbsthilfe zu verweisen, gehe, wie die Erfahrung gezeigt, nicht an; die seitherigen Versorgungsbestrebungen des badischen Rathschreibervereins hätten ihren Zweck nur in sehr unvollkommener Weise erreicht; die Sterbekasse des Vereins sei trotz aller Bemühungen, derselben thunlichst viele Berufsgenossen zuzuführen, schließlich eingegangen, weil sie mangels des Beitrittszwangs daran gekrankt habe, daß ihr mehr und mehr nur noch alte und kranke Mitglieder beigetreten seien; auch von dem zwischen dem badischen Rathschreiberverein und der Allgemeinen Versorgungsanstalt bereits im Jahr 1881 abgeschlossenen Vertrag, welcher den Mitgliedern des Vereins die Lebensversicherung (Kapitalversicherung) thunlichst nutzbar machen soll und deßhalb denselben verschiedene Vergünstigungen einräumt, sei thatsächlich nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht worden, zum Theil wohl, weil es vielen derselben zu schwer geworden, die Prämien allein aufzubringen, zum Theil wegen der Abneigung gegen eine Kapital- statt Rentenversicherung. Soweit die Rathschreiber in Betracht kämen, wäre nun im Falle der Bewilligung der im Budget angeforderten 30 000 ℳ und der Verwendung derselben nach dem Vorschlage der Großh. Regierung allerdings eine Erleichterung in der Prämienzahlung ermöglicht; da aber diejenigen Rathschreiber, welche der Regierungsvorschlag vorzugsweise im Auge hat — die sog. Berufsrathschreiber — sich, wie erwähnt, nun gerade gegen eine Kapitalversicherung, auch in der Form der abgekürzten Lebensversicherung, wiederholt und nachdrücklich ausgesprochen haben, würde von dem Staatszuschusse voraussichtlich doch nur in ganz geringem Umfang Gebrauch gemacht und daher der eigentliche Zweck des Regierungsvorschlages, thunlichst dem Rathschreiberstand im Ganzen eine Versorgungsmöglichkeit zu gewähren, nicht erreicht werden; die etwaige Anwendung eines Versicherungszwangs gegenüber den Betheiligten wiederrathe sich aber zweifellos dann, wenn, wie hier, sich die große Mehrzahl

der Letzteren gegen eine Versicherungsform bereits unzweideutig ausgesprochen habe. Damit sei aber nicht gesagt, daß der Versicherungszwang, ohne welchen eine für die Allgemeinheit oder doch für ganze Bevölkerungs- oder Berufsklassen nutzbar zu machende Versicherung nun einmal erfahrungsgemäß nur schwer durchzuführen ist, unter allen Umständen zu verwerfen sei; insbesondere sei das im letzten Landtag auch gegen die Zwangsversicherung der Rathschreiber geltend gemachte Bedenken in der wirksamsten Weise dadurch beseitigt, daß die große Mehrzahl der Betheiligten, insbesondere die etwa als Berufsrathschreiber zu bezeichnenden und deßhalb für die Versicherung in erster Reihe in Betracht kommenden Rathschreiber, von der Unumgänglichkeit des Versicherungszwangs überzeugt, sich selbst ausdrücklich für letztere ausgesprochen hätten. Damit aber sei die Grundlage für eine dem Rathschreiberstand im Allgemeinen zu Statten kommende Versicherung geschaffen. Es handle sich aber weiter darum, dieselbe auch finanziell auf eine sichere Grundlage zu stellen und sie so zu gestalten, daß ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden d. h. in ihr Recht, die Rathschreiber nach freier Entschließung auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung anzustellen, vermieden wird.

In beiderlei Richtung habe der in den Petitionen angezogene, inzwischen mit einigen Aenderungen zum Gesetz erhobene württembergische Gesetzentwurf, die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen betr., in der That eine glückliche Lösung gefunden. Danach wird nämlich eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Pensionskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindestiftungen, der Amtskörperschaften und der Landarmenverbände gegründet, aus welcher dienstunfähig gewordenen Beamten Ruhegehalte und den Hinterbliebenen gestorbener Beamten Sterbenachgehalte (Sterbegehalte) und Pensionen gewährt werden sollen; zur Theilnahme an dieser Kasse sind verpflichtet alle nicht schon durch eine Ortspensionskasse in gleichem Umfang versorgten Körperschaftsbeamten, welche auf die Versehung eines Berufsamtes ihren Lebensunterhalt gründen.

Diese Voraussetzung gilt als ohne Weiteres zutreffend bei den in einem Verzeichnisse näher aufgeführten Beamten, die der Hauptsache nach entweder eine Dienstprüfung abgelegt haben müssen oder mit festem Gehalt im Mindestbetrag von 1000 ℳ angestellt sind; zum Beitritt berechtigt sind gewisse Körperschaftsbeamte, deren Dienstbezüge mindestens 500 ℳ jährlich betragen, und den weniger als 500 ℳ Gehalt beziehenden Beamten kann mit Zustimmung der Körperschaftsbehörde der Beitritt gestattet werden. Die Mittel der Kasse zur Gewährung der erwähnten Fürsorge sollen dadurch aufgebracht werden, daß die sämmtlichen Mitglieder jährliche Beiträge von 3 % ihrer pensionsberechtigten Bezüge oder Ruhegehalte entrichten und daß die Fehlbeträge der Kasse durch (nach Eintritt des Beharrungszustandes auf rund 12,5 % der Summe der pensionsberechtigten Bezüge angenommene) Umlagen auf diejenigen Körperschaften (Gemeinden 2c.), in deren Dienst die Kassenmitglieder stehen, nach Maßgabe des Betrags der jeweiligen pensionsberechtigten Bezüge der letzteren, gedeckt werden; die Zahl der zum Beitritt Verpflichteten würde etwa 850 mit einem Durchschnittsgehalt von 1862 ℳ, diejenige der Beitrittsberechtigten etwa 550 mit einem Durchschnittsgehalt von 916 ℳ betragen; der Ruhegehalt beträgt bei angetretenem zehnten Dienstjahr 40 % der pensionsberechtigten Bezüge und steigt mit jedem weitern Dienstjahr bis zum vierzigsten um $1\frac{3}{4}$ % bezw. $1\frac{1}{2}$ %, somit bis zu 92 bezw. 85 % dieser Bezüge (Höchstbetrag der Pension 6000 ℳ); der Sterbegehalt besteht in Fortbezahlung des Gehalts bezw. Ruhegehalts für 45 Tage; das Wittwengeld beträgt $\frac{1}{4}$ des Ruhegehalts, das Waisengeld $\frac{1}{5}$ bezw. wenn auch die Mutter gestorben, $\frac{1}{4}$ des Wittwengeldes für jedes Kind, beides eventuell mit gewissen Kürzungen; auf Verlangen wird die vorgesetzliche Dienstzeit in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet, wenn die Jahresbeiträge mit $2\frac{1}{2}$ % der jeweiligen pensionsberechtigten Bezüge nachbezahlt werden. Erfolgen die Nachzahlungen, so reichen nach aufgestellten Berech-

nungen die Jahresbeiträge (3 %) und die Nachzahlungen (2½ %) zusammen für 7 Jahre aus, um die Verpflichtungen der Kasse zu erfüllen; dann erst ergibt sich ein Defizit, zu dessen Deckung es im achten Jahre einer Umlegung von 5 % und sodann allmählich ansteigend im 15. Jahre einer solchen von 12,5 % bedarf, womit der Beharrungszustand eintritt; die Höchstleistung der Körperschaften (Gemeinde 2c.) ist sonach 12½ % = ⅛ des Gehalts, während bis zum achten Jahre die Körperschaften überhaupt nicht für die Kosten in Anspruch zu nehmen sein werden.

Der vom badischen Rathschreiberverein vorgelegte „Entwurf einer Alters- und Hinterbliebenenversorgungs-Ordnung für die Rathschreiber 2c." will die Gründung einer ähnlichen Kasse; zum Beitritt verpflichtet sollen sein diejenigen „Rathschreiber bezw. Gemeindebeamten ähnlicher Kategorie," welche ein Diensteinkommen von mindestens 500 ℳ jährlich beziehen, während die übrigen Rathschreiber und Gemeindebeamten des Landes, deren Einkommen den Betrag von 500 ℳ jährlich nicht erreicht, welche jedoch vorwiegend von dem ihnen übertragenen Gemeindeamt in Anspruch genommen werden, beitrittsberechtigt sein sollen.

Es wird nach einer der Petition beigefügten Zusammenstellung angenommen, daß hienach als beitrittspflichtige Mitglieder der Kasse in Aussicht zu nehmen wären:

708 Rathschreiber, welche etwa als Berufsrathschreiber bezeichnet werden könnten — im Wesentlichen diejenigen in Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern;

121 Gemeinderechner, d. h. die Gemeinderechner der mehr als 2000 Einwohner zählenden Gemeinden;

67 Bürgermeister, die man in gewissem Sinn als Berufsbürgermeister bezeichnen könnte, was die Petition bezüglich der Bürgermeister der mehr als 2500 Einwohner zählenden Gemeinden annimmt,

zusammen 896 oder rund 900 berufsmäßige Gemeindebeamte.

Zählt man aus den Gemeinden unter 1000 Einwohnern nach der Petition noch 150 Rathschreiber hinzu, welche ebenfalls mindestens ein jährliches Diensteinkommen von 500 ℳ haben sollen, so würde sich die Zahl der auf Grund des Beitrittszwangs der Kasse angehörigen Mitglieder auf 1046 oder rund 1050 belaufen.

Die Mitglieder sollen, wie in Württemberg, 3 % des Diensteinkommens bezw. Ruhegehalts als Beiträge zur Kasse entrichten, im Uebrigen der Staat einen Zuschuß, und zwar in Höhe der angeforderten 30000 ℳ leisten und die Gemeinden „Beiträge" bezahlen. Der Ruhegehalt soll nach 10 Dienstjahren 30 % des Diensteinkommens betragen und von da mit jedem weiteren Dienstjahr um 1½ % steigen, höchstens aber 60 % betragen und 1500 ℳ nicht übersteigen. Das Wittwengeld (ein Sterbenachgehalt soll nicht gewährt werden) soll 30 % des Diensteinkommens, jedoch nicht mehr als 1000 ℳ, das Waisengeld für jedes Kind ²⁄₁₀, und wenn auch die Mutter gestorben ist, ⁴⁄₁₀ betragen; auf Verlangen soll die vorgesetzliche Dienstzeit in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet werden, falls für jedes zurückgelegte Dienstjahr ein Beitrag von ½ % des jeweiligen Diensteinkommens nachträglich einbezahlt wird. Wie hoch sich die „Beiträge" belaufen sollen, ist nicht angegeben.

Die Minderheit Ihrer Kommission hält eine Versorgungskasse im Wesentlichen auf der Grundlage des erwähnten württembergischen Gesetzes auch nach unseren Verhältnissen für durchführbar. Die Statuirung eines Versicherungszwangs hat aber zur nothwendigen Voraussetzung, daß eine unbedingte Garantie dafür gegeben sein muß, daß die Kasse für die satzungsmäßigen Ruhegehalte, Wittwen- und Waisengelder auch unter allen Umständen aufkommen kann. Eine solche Garantie gewährt das württembergische Gesetz durch die Bestimmung, daß die Fehlbeträge der Kasse durch Umlegung auf diejenigen Körperschaften (Gemeinden 2c.) zu decken sind, in deren Dienst die Kassenmitglieder stehen; eine dementsprechende Bestimmung wäre daher auch für die badische Versorgungskasse unumgänglich.

Wenn man die Gewährung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung an Gemeindebeamte überhaupt will, so muß man, da alle andern Wege, dieselbe zu ermöglichen, wie bereits ausgeführt, sich als ungangbar erwiesen haben, nach Ansicht der Minderheit Ihrer Kommission eben auch wollen, daß die Arbeitgeber der Gemeindebeamten, als welche die Gemeinden erscheinen, diese Gewährung für alle Fälle garantieren.

An und für sich würde nun jede einzelne Gemeinde, wie dies auch bei den Städten der Städteordnung der Fall, für sich allein zum Träger der Pensionslast für ihre Beamten zu machen sein, — auch der Staat ist der Träger der Pensionslast für die Staatsbeamten; — da aber bei kleineren Gemeinden schon die Leistung einer einzigen Pension eine das Maaß ihrer Kräfte übersteigende Belastung mit sich bringen kann, ist für die kleineren und mittleren Gemeinden die Gewährung von Pensionsrechten an ihre Beamten nur unter der Voraussetzung durchführbar, daß durch die Vereinigung derselben behufs gemeinschaftlicher Tragung der Pensionslast eine Ausgleichung der letzteren bewirkt wird. (Motive zum württembergischen Gesetzentwurf S. 15.)

Nach Ansicht der Minderheit Ihrer Kommission erübrigt daher nur eine durch Vereinigung der betheiligten Gemeinden und Beamten gebildete Kasse, zu welcher die Letzteren ihre Beiträge bezahlen, und für deren Verpflichtungen, soweit nicht diese Beiträge reichen, die Gemeinden nach Maßgabe der Diensteinkommen der in ihrem Dienste stehenden Kassenmitglieder aufzukommen haben.

Dabei ist es natürlich von größter Wichtigkeit, wie hoch sich diese finanzielle Belastung der Gemeinden voraussichtlich stellen wird. In dieser Beziehung bieten die sorgfältigen amtlichen Berechnungen, wie sie anläßlich der Behandlung des mehrerwähnten württembergischen Gesetzentwurfs angestellt worden sind (vgl. Motive des Entwurfs und Anlage A und B des Kommissionsberichts der Abgeordnetenkammer, Berichterstatter Ebner) zuverlässige Anhaltspunkte. Darnach reichen die Mitgliederbeiträge (3 % des Diensteinkommens) und die Nachzahlungen (2½ % der jeweiligen Dienstbezüge) für die ersten 7 Jahre aus, um die Verpflichtungen der Kasse zu erfüllen; erst vom achten Jahre an ergeben sich Fehlbeträge, zu deren Deckung die Körperschaften beizuziehen sind; die Umlage beträgt für das achte Jahr 5 %, für das neunte 10 %, für das zehnte 11,2 %, für das elfte 11,7 %, für das zwölfte 12,1 %, für das dreizehnte 12,3 %, für das vierzehnte 12,4 % und für das fünfzehnte, womit der Beharrungszustand erreicht ist, 12,5 % der Dienstbezüge.

Vergleicht man die Leistungen, welche die württembergische Pensionskasse gewährt, mit denjenigen, welche nach dem mit der Petition vorgelegten Entwurfe gewährt werden sollen, so gehen die ersteren, wenn auch die Hinterbliebenenpensionen etwas niedriger bemessen sind, im G a n z e n g e n o m m e n wegen des bedeutend höheren Ruhegehaltsmaximums (bis zu 92 % der Dienstbezüge und bis zu 6000 ℳ gegenüber 60 % und 1500 ℳ) und da der Entwurf der Petition die Bezahlung von Sterbenachgehalten (Sterbegehalten) überhaupt nicht vorsieht, beträchtlich weiter, so daß die für Württemberg angenommene Maximalbelastung der Körperschaften mit 12,5 % der Bezüge für die badischen Gemeinden unter keinen Umständen überschritten, ja schwerlich erreicht wird Daß eine solche Belastung der Gemeinden, im Höchstbetrag ein Achtel der Bezüge darstellend, unerschwinglich, oder in einem Mißverhältniß zu den von der Einführung der Pensionsberechtigung zu erwartenden Vortheilen stände, kann nach Ansicht der Minderheit Ihrer Kommission mit Grund nicht behauptet werden; daß die Gehalte der Gemeindebeamten in unserm Lande im Allgemeinen sehr niedrig sind und vielfach nicht mehr im Verhältniß zu ihren stark gewachsenen und noch fortgesetzt wachsenden Dienstgeschäften stehen, wurde von diesem hohen Hause wiederholt, insbesondere im letzten Landtag bei Berathung der Petition der Rathschreiber und des Antrags auf Zuweisung von Vergütungen aus der Staatskasse für die staatliche Aufgaben erfüllenden Verrichtungen der Gemeindebeamten nachdrücklich anerkannt, und es genügt deßhalb der Hinweis, daß, während die Gehalte, die Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten und Volksschullehrer in den letzten zwei Jahrzehnten eine wesentliche Steigerung bezw. Erweiterung erfahren haben, die Gehalte der Gemeindebeamten seit 1870 in den meisten Gemeinden im Wesentlichen dieselben geblieben sind.

Aus den Darlegungen der vorliegenden Petitionen ergibt sich aber, daß die Betheiligten mehr als auf eine Gehaltserhöhung, auf die angestrebte Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung Werth legen, und daß dieselben, was die Frage eines Staatszuschusses betrifft, ausdrücklich erklären, daß, wenn ihnen durch einen Staatszuschuß die erstrebte Versorgung ermöglicht würde, sie gerne darauf verzichten würden, für die von ihnen für den Staat zu besorgenden Geschäfte eine Vergütung aus der Staatskasse zu erhalten. Würden die im Budget pro Jahr angeforderten 30 000 ℳ für die angestrebte Pensionskasse Verwendung finden, so wäre ihr, worauf doch wohl Werth zu legen ist, im Gegensatz zu der im Budget vorgeschlagenen Verwendungsart, von vornherein die Zustimmung der Betheiligten gesichert. Der jährliche Zuschuß von 30 000 ℳ würde aber außerdem für die Gemeinden eine entsprechende Erleichterung zur Folge haben und daher geeignet sein, auch in den Gemeinden etwaige Bedenken gegen die erstrebte Versorgung ihrer Beamten zu beseitigen oder doch abzuschwächen. In welchem Prozentsatz diese Erleichterung der Gemeinden eintreten würde, hängt von dem Umfang der Betheiligung an der Versorgungskasse, d. h. von der Höhe der der Umlegung des Fehlbetrages zu Grunde zu legenden Gesammtbezüge der Versicherten ab. Nach den von Großh. Ministerium des Innern veranlaßten Erhebungen giebt es in 44 Amtsbezirken (für die 8 weiteren Amtsbezirke liegen keine vollständigen Angaben vor) mit 1325 Gemeinden (Gesammtzahl der nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden 1573) 1311 Rathschreiber, von welchen 193 als eigentliche Berufsrathschreiber bezeichnet sind und 217 weitere ein jährliches Diensteinkommen von mehr als 500 ℳ beziehen, so daß die Zahl der eventuell als Berufsrathschreiber zu behandelnden Rathschreiber im Ganzen 410 betragen würde; diese Zahl erhöht sich für die nicht berücksichtigten weiteren 262 (1573 — 1311) Gemeinden nach dem angenommenen Verhältniß auf 492, oder rund 500; das jährliche Diensteinkommen der 410 Rathschreiber beträgt nach den Erhebungen durchschnittlich 1058 ℳ; es ist daher für 500 Rathschreiber, welche der Kürze halber als Berufsrathschreiber bezeichnet werden sollen, ein jährliches Diensteinkommen von 500 × 1058 ℳ = 529 000 ℳ anzunehmen. Hievon würden die nach obiger Berechnung von den Gemeinden im Beharrungszustand höchstenfalls aufzubringenden 12,5 % sich auf 66 125 ℳ berechnen; zieht man hievon die 30 000 ℳ Staatszuschuß ab, so wären von den Gemeinden nur noch 36 125 ℳ zu decken, also nur 6,8 % oder rund 7 % der Diensteinkommen; die Maximalbelastung für eine Gemeinde, deren Rathschreiber ein jährliches Diensteinkommen von 500 ℳ bezieht, würde daher nicht mehr als 35 ℳ, bei einem Diensteinkommen von 1000 ℳ nicht mehr als 70 ℳ und bei einem solchen von 2000 ℳ nicht mehr als 140 ℳ jährlich betragen. Nimmt man mit der Petition des Rathschreibervereins die Zahl der „Berufsrathschreiber" statt zu 500 zu 708 an, so ergäbe sich — wieder unter Zugrundlegung eines jährlichen Durchschnittseinkommens von 1058 ℳ — ein Gesammtdiensteinkommen von 749 064 ℳ, wovon die höchstenfalls aufzubringenden 12,5 % sich auf 93 633 ℳ belaufen würden; nach Abzug eines Staatszuschusses von 30 000 ℳ wären noch 63 633 ℳ = 8,5 % auf die Gemeinden umzulegen; zählt man den 708 Rathschreibern noch die 150 Rathschreiber hinzu, welche in der oben genannten Petition als eventuell ebenfalls zu den Berufsrathschreibern zu rechnen bezeichnet sind, so käme für 858 Rathschreiber ein Gesammtdiensteinkommen von 907 264 ℳ in Betracht, wovon die höchstenfalls aufzubringenden 12,5 % sich auf 113 470 ℳ belaufen würden; nach Abzug eines Staatszuschusses von 30 000 ℳ wären noch 83 470 ℳ = 9,2 % auf die Gemeinden umzulegen. Zieht man schließlich sämmtliche, auf 1500 zu berechnende Rathschreiber des Landes in Betracht, so würde unter Berücksichtigung eines Staatsbeitrags von 30 000 ℳ der auf die Gemeinden im Beharrungszustand höchstenfalls umzulegende Betrag sich auf 10,5 % des Diensteinkommens belaufen, d. h. es müßte im allerungünstigsten Falle und zwar erst einige Jahre nach Errichtung der Versorgungskasse eine Gemeinde, deren Rathschreiber ein jährliches Diensteinkommen von 500 ℳ bezieht, für die Versorgung desselben nicht mehr als 52 ℳ 50 ₰, eine Gemeinde, deren Rathschreiber ein jährliches Diensteinkommen von 1000 ℳ bezieht, nicht mehr als 105 ℳ für diesen Zweck bezahlen. Der Staatszuschuß von 30 000 ℳ wird daher die Belastung der Gemeinden je nach dem Umfang der Betheiligung an der Versorgungskasse von 12,5 % auf 10,5 bis 7 %, sonach um 2—5,5 % des Diensteinkommens der betreffenden Beamten

herabmindern. Daß bei dieser Berechnung überall der ungünstigste Fall angenommen ist, möge noch daraus entnommen werden, daß in den ersten Jahren die Prämien der Versicherten mit 3 % und die Nachzahlungen, welche jedoch nach dem württembergischen Gesetzentwurf 2,5 %, also mehr als in dem von dem badischen Rathschreiberverein vorgelegten Entwurf vorgesehen, betragen müßten, voraussichtlich ausreichen würden, die Verpflichtungen der Kasse zu erfüllen, so daß der von Jahr zu Jahr zu bewilligende Staatszuschuß während dieser Zeit in der Kasse angesammelt werden könnte.

Die Minderheit Ihrer Kommission hält nun die erwähnte Belastung der Gemeinden, die unter allen Umständen die Maximalbelastung derselben darstellt, vom finanziellen Standpunkte aus für keineswegs bedenklich und ist überzeugt, daß die Gemeinden dieses verhältnißmäßig geringe Opfer gerne bringen werden, wenn sie sich sagen können, dadurch die von dem Rathschreiberstand nun schon seit Jahren in der nachdrücklichsten Weise erstrebte, für Gemeinde und Versicherte vortheilhafte Versorgung zu ermöglichen.

Schwerwiegender, als selbst ein finanzielles Bedenken, welches hiernach als beseitigt gelten kann, wäre auch für die Minderheit Ihrer Kommission ein Bedenken, das in der Richtung begründet wäre, daß die Gemeinden in dem ihnen nach der Gemeindeordnung zustehenden Rechte, die Rathschreiber nach freiem Ermessen auf bestimmte Zeit, auf Kündigung oder auf Wiedrruf zu ernennen, durch die Gestaltung der Versorgungseinrichtung irgendwie eine Einschränkung erfahren würden. Aber gerade auch in dieser Beziehung hat der mehrerwähnte württembergische Gesetzentwurf, und zwar besonders klar in der Fassung, in der er Gesetz geworden ist, eine Lösung gefunden, die jedes desfallsige Bedenken beseitigt. In den Motiven zu Artikel 30 des Gesetzentwurfs werden gerade die auf Widerruf angestellten Körperschaftsbeamten behandelt und es heißt von ihnen: „Zahlreiche Körperschaftsbeamte, welche von der Pensionsberechtigung nicht wohl ausgeschlossen werden können, sind nur auf bestimmte Perioden oder auf Widerruf angestellt. Wenn sich hier das Dienstverhältniß ohne Verschulden des Beamten auflöst, so wäre es eine entschiedene Unbilligkeit, ihn der eingezahlten Beiträge ohne jede Gegenleistung verlustig gehen zu lassen. Eine Erhaltung des Pensionsanspruchs durch freiwillige Fortbezahlung der Beiträge kann nicht zugestanden werden, weil keine Körperschaft vorhanden ist, welcher der auf die betreffende Gehaltssumme entfallende Antheil an der Umlage des Defizits auferlegt werden könnte. Dagegen unterliegt die Rückerstattung der gezahlten Beiträge keinen Bedenken, da ja die Pensionskasse von den damit verbundenen Pensionsverpflichtungen befreit wird. Die Rückerstattung der Beiträge liegt auch im Interesse der Körperschaften selbst, sofern sie es ihnen ermöglicht, das Dienstverhältniß aufzulösen, ohne damit zugleich dem betroffenen Beamten einen direkten pekuniären Nachtheil zuzufügen." Der Artikel 30 des Gesetzes lautet hiernach:

> „Wenn das Dienstverhältniß bei einem auf einen festbestimmten Zeitraum angestellten Beamten nach Ablauf der Amtsperiode nicht erneuert oder bei einem auf Widerruf angestellten Beamten von der Körperschaftsbehörde aufgelöst wird und der Beamte in Folge hievon aus der Kasse ganz ausscheidet, so werden ihm auf Verlangen die von ihm bezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet, wofern ihm nicht vom Verwaltungsrath der Pensionskasse der Nachweis erbracht wird, daß die Nichterneuerung des Dienstverhältnisses bezw. der Widerruf der Anstellung auf einem Verschulden des betreffenden Beamten beruht."

Damit ist auf der einen Seite der Beweis erbracht, daß auch in Württemberg die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nicht etwa ausschließlich oder doch vorzugsweise nur auf lebenslängliche Körperschaftsbeamte beschränkt ist, wie vielfach angenommen wird, sondern sich auch auf die „zahlreichen" auf bestimmte Zeit oder Widerruf angestellten Körperschaftsbeamte erstreckt, so daß die dortige Versorgungsmodalität unbedenklich auch auf unsere nur ausnahmsweise lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten angewendet werden kann; auf der andern Seite ist aber auch dargethan, daß die Errichtung der angestrebten Versorgungskasse möglich ist ohne irgendwelchen Eingriff in die durch unsere Gemeindeordnung garantirte freie Entschließung der Gemeinden hinsichtlich der Anstellung ihrer Beamten, daß also nach wie vor der Rathschreiber auf bestimmte Zeit, auf Kündigung oder Widerruf ernannt werden könnte.

Die Minderheit Ihrer Kommission hält hiernach die Errichtung der angestrebten Versorgungskasse ungefähr auf der besprochenen Grundlage für ausführbar, ohne daß eine Aenderung der Gemeindeordnung erforderlich wäre, ohne daß gegen die Betheiligten ein von ihnen nicht selbst gewünschter Vorsicherungszwang nöthig fiele und ohne daß den Betheiligten und den Gemeinden zu weitgehende finanzielle Opfer angesonnen werden müßten; sie hält auch gerade den Rathschreibern gegenüber „in billiger Würdigung ihrer für das staatliche Interesse besonders in's Gewicht fallenden Dienstleistung" die Gewährung eines Staatszuschusses an die Versorgungskasse in dem angeforderten Betrage von jährlich 30 000 *M* für durchaus gerechtfertigt und kann nicht finden, daß etwa ein Grund vorläge, diesen Staatszuschuß vom politischen Standpunkt zu beanstanden, da der Staat, wenn er einen Zuschuß gewährt, sich wohl ein gewisses Aufsichtsrecht über das geschäftliche und rechnerische Gebahren der Kasse sichern wird, da anderseits aber nicht abzusehen ist, wie der Staat durch die Gewährung des Zuschusses, der eben jeder Gemeinde genau nach der Höhe des Diensteinkommens ihrer Beamten zu Gute käme, auf die Gemeindeverwaltung Einfluß zu gewinnen vermöchte.

Was nun die Ausdehnung der Versorgungskasse auf andere Gemeindebeamte als die Rathschreiber anlangt, so wird solche in der Petition des badischen Rathschreibervereins außer auf die Gemeindebeamten „ähnlicher Kategorie", wozu die Rathschreibergehilfen, zweiten Rathschreiber, Rathschreiberstellvertreter, Bürgermeistergehilfen, Armenrathssekretäre zu rechnen sein dürften, auch auf die 121 Gemeinderechner der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, sowie auf die 67 Bürgermeister der Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern, in den übrigen Petitionen auf die Bürgermeister, Grund- und Pfandbuchführer, Stadtbaumeister, Gemeinde- und Stiftungsrechner, Rechner der Sparkassen mit Gemeindebürgschaft, Gemeindeversicherungsbeamte ꝛc., soweit sie ihr Amt berufsmäßig ausüben, beantragt.

Die Minderheit ihrer Kommission ist zunächst der Meinung, daß die als Rathschreibergehilfen ꝛc. bezeichneten Gemeindebeamten ebenso wie die Rathschreiber behandelt werden sollten, und daß die angestrebte Versorgung für die Rathschreiber und die ihnen hiernach gleichstehenden Gemeindebeamten obligatorisch sein soll, soweit sie ein Einkommen über einen gewissen Betrag (etwa über 500 *M*) pro Jahr beziehen daß sie aber, soweit sie ein solches Einkommen nicht beziehen, jedenfalls beitrittsberechtigt sein sollen, und zwar dergestalt, daß auch ihnen der Staatszuschuß zu Gute käme.

Die Beitrittsberechtigung würde aber nach Ansicht der Minderheit Ihrer Kommission auch den übrigen in den Petitionen aufgeführten Gemeindebeamten, insbesondere den Gemeinderechnern, den Rechnern der Sparkassen mit Gemeindebürgschaft, den Grund- und Pfandbuchsführern, den Gemeindeversicherungsbeamten, Stadtbaumeistern ꝛc. entweder allgemein oder doch, falls sie ein Dienstkommen von einer gewisser Höhe beziehen, einzuräumen sein, während die Frage, ob diese Gemeindebeamten, vorausgesetzt daß sie ein Diensteinkommen von einem gewissen Betrage beziehen, auch zum Beitritt verpflichtet sein sollen, jedenfalls nicht ohne vorausgegangene amtliche Feststellung, ob sie ihrer Mehrheit nach den Versicherungszwang überhaupt wollen, und wie sich die Gemeinden dazu verhalten, zu entscheiden wäre; den Bürgermeistern als „gewählten" Gemeindebeamten würde unter allen Umständen nur die Beitrittsberechtigung einzuräumen sein.

Der Staatszuschuß soll, was im Rahmen der besprochenen Versorgungsart thunlich wäre, seine ausschließliche Verwendung für die Rathschreiber finden, wie dies auch nach der Budgetanforderung für die dort in Aussicht genommene Versorgungsart der Fall sein soll.

Die Minderheit Ihrer Kommission gelangt hiernach zu dem **Antrag**, die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. Dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach zum Zweck der Ruhegehaltsgewährung und Hinterbliebenenversorgung für Rathschreiber und ähnliche Gemeindebeamte, soweit für dieselben nicht bereits durch besondere Einrichtungen der betreffenden Gemeinden gesorgt ist, ein Versicherungsverband gebildet wird, welchem die Rathschreiber, sofern sie ein Diensteinkommen über einen gewissen Betrag (etwa über 500 *M*) jährlich beziehen,

eventuell auch andere Gemeindebeamte fraglicher Art mit einem solchen Diensteinkommen beizutreten verpflichtet, die Rathschreiber mit geringerem Diensteinkommen und die übrigen Gemeindebeamten fraglicher Art, die letzteren eventuell unter der Voraussetzung, daß sie ein Diensteinkommen von einem gewissen Mindestbetrag beziehen, jedoch beizutreten berechtigt sind und zu welchem die Betheiligten, die Gemeinden und der Staat entsprechende Beiträge zu leisten hätten;

2. die in dem Budget für 1894/95 zu Gunsten der Rathschreiber eingestellten Beiträge von jährlich 30 000 ℳ für die zu deren Gunsten einzuführende Versorgungsart zu reservieren.

Die Mehrheit der Kommission stellt dagegen aus den oben entwickelten Gründen den

Antrag:

1. Die unter Titel XI § 8 des Budgets des Ministeriums des Innern eingestellten Beiträge von jährlich 30 000 ℳ zu streichen;
2. Die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Der Präsident

des

Großherzoglichen Finanzministeriums

an

das verehrliche Präsidium der zweiten Kammer.

Dem verehrlichen Präsidium beehre ich mich Namens der Großherzoglichen Regierung in der Anlage die veränderte Fassung, welche der mit meinem Schreiben vom 11. Januar d. J. vorgelegte Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1894/95 betreffend, in Folge der inzwischen gefaßten Beschlüsse des Landtags zu erhalten haben wird, zur geschäftlichen Behandlung ergebenst zu übersenden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Buchenberger.

Karlsruhe, den 23. Juni 1894.

Gesetz-Entwurf.

Zweiter Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der dem Gesetz vom 29. April 1894 (Ges. u. V.-O.-Bl. Seite 181) als Beilage 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung und die als Beilage 4 beigefügte Zusammenstellung der Spezialbudgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1894 und 1895 erleiden die aus der Anlage ersichtliche Aenderung.

Artikel 2.

Um die hiernach festgestellte Mehreinnahme der allgemeinen Staatsverwaltung mit 84 058 M. vermindert sich der in Artikel 2 des oben erwähnten Gesetzes festgestellte Fehlbetrag von 5 230 157 M. 63 ₰; dieser beträgt somit 5 146 099 M. 63 ₰ und mit Hinzurechnung des durch Gesetz vom . . . . festgestellten Nachtrags über einen außerordentlichen Aufwand von 6 480 M. schließlich 5 152 579 M. 63 ₰. Die zur Deckung dieser Summe erforderlichen Mittel sind durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu beschaffen.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu

Anlage.

Die in Beilage 1 und 4 des Finanzgesetzes vom 29. April 1894 aufgeführten Ausgaben und Einnahmen werden unter den nachbezeichneten Abtheilungen und Titeln durch die beigefügten Beträge ersetzt:

	Ordentlicher Etat 1895.	Künftig wegfallend.
	M.	*M.*
I. Allgemeine Staatsverwaltung.		
(Beilage 1 des Finanzgesetzes.)		
Ausgabe.		
A. Staatsministerium.		
Titel I (unverändert)	1 876 269	—
„ II	121 652	800
„ III (unverändert)	14 081 208	—
„ IV desgl.	500 000	—
„ V desgl.	37 380	—
„ VI desgl.	50	—
Summe A	16 616 559	800
B. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
Titel I	118 197	—
„ II	40 640	4 320
„ III	40 018	—
„ IV (unverändert)	26 628	—
„ V desgl.	14 204	—
Summe B	239 687	4320

	Ordentlicher Etat 1895.	Künftig wegfallend.
	M.	*M.*
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel I	153 919	20 250
„ II	187 600	700
„ III	806 593	90
„ IV	221 693	440
„ V	2 236 368	93 940
„ VI (unverändert)	1 329 920	—
„ VII	1 251 525	2 460
„ VIII	346 832	2 400
„ IX	8 027 194	14 377
„ X	210 568	3 600
„ XI	8 670	—
„ XII (unverändert)	49 972	—
Summe C	14 830 854	138 257
D. Ministerium des Innern.		
Titel I	229 530	—
„ II	60 012	—
„ III	54 194	—
„ IV	173 060	200
„ V	35 550	—
„ VI (unverändert)	1 950	—
„ VII desgl.	1 820	—
„ VIII desgl.	16 800	—
„ IX	3 906 470	940
Uebertrag	4 479 386	1140

	Ordentlicher Etat 1895.	Künftig wegfallend.
	ℳ	ℳ
D. Ministerium des Innern.		
Uebertrag	4 479 386	1 140
Titel X	877 172	700
„ XI	53 591	—
„ XII	1 404 756	—
„ XIII	114 784	—
„ XIV	82 560	—
„ XV	116 160	—
„ XVI	427 280	—
„ XVII	4 465 906	6 355
„ XVIII (unverändert)	5 010	—
„ XIX	18 180	—
„ XX (dto.)	29 420	—
Summe D	12 074 205	8 195
E. Finanzministerium.		
Titel I	121 352	2 640
„ II	50 306	100
„ III	224 252	7 280
„ IV	4 999 333	1 000
„ V	570 642	—
„ VI	3 983 345	5 530
„ VII	2 216 524	20
„ VIII	33 399	—
„ IX (unverändert)	259 050	—
„ X (dto.)	2 750 000	—
„ XI (dto.)	3 561 700	3 700
Hiezu Voranschlag der Beamtenwittwenkasse für 1895 in Ausgabe . . ℳ 2 176 868		
Titel XII	17 070	—
„ XIII (unverändert)	4 659	—
Summe E	18 791 626	20 270

	Ordentlicher Etat 1895.	Künftig wegfallend.
	ℳ	ℳ
F. Oberrechnungskammer.	101 593	—
Wiederholung.		
Summe A	16 616 559	800
„ B	239 687	4 320
„ C	14 830 854	138 257
„ D	12 074 205	8 195
„ E	18 791 626	20 270
„ F	101 593	2 000
Summe der Ausgabe	62 654 524	173 842
Gegenüber der Feststellung des Finanzgesetzes vom 29. April 1894 mit	61 998 311	
Mehr-Ausgabe	656 213	

	Ordentlicher Etat 1895.
	M.

Einnahme.

A. Staatsministerium.

		Ordentlicher Etat 1895. M.
Titel I (unverändert)		12 414 680

B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Titel I		725 462
„ II		846 053
„ III (unverändert)		3 311 233
Summe B		4 882 748

C. Ministerium des Innern.

Titel I (unverändert)		1 700
„ II		591 190
„ III		1 012 682
„ IV		73 296
„ V (unverändert)		290
„ VI		16 570
„ VII		8 750
„ VIII		1 125 576
Summe C		2 830 054

D. Finanzministerium.

	für 1894.	
Titel I	8 024 478 M. *)	8 029 803
„ II	943 242 „ *)	943 792
„ III		
1. Direkte Steuern	12 619 874 „	12 619 874
2. Indirekte „	11 137 512 „ *)	11 137 512*)
3. Justiz- u. Polizeigefälle	4 531 395 „ *)	4 531 395*)
4. Verschiedene Einnahmen	306 524 „ *)	307 901
	28 595 305 M.	28 596 682
Titel IV	2 259 287 „ *)	2 402 047
Uebertrag D	39 822 312 M.	39 972 324

*) unverändert.

D. Finanzministerium.

	für 1894. M.	Ordentlicher Etat 1895. M.
Uebertrag	39 822 312	39 972 324
Titel V	26 717 *)	26 717*)
„ VI	712 247 *)	742 977
Summe D	40 561 276	40 742 018

E. Oberrechnungskammer.

		291

Wiederholung.

	für 1894. M.	
Summe A		12 414 680
„ B		4 882 748
„ C		2 830 054
„ D	40 561 276	40 742 018
„ E		291
Summe der Einnahme	60 299 668	60 869 791
Gegenüber der Feststellung des Finanzgesetzes vom 29. April 1894 mit	60 019 668	60 409 520
Mehr-Einnahme	280 000	460 271

740 271 M.

Verglichen mit obiger Mehr-Ausgabe von	656 213 „
bleibt Mehr-Einnahme	84 058 M.

*) unverändert.

	Ordentlicher Etat 1895.
	ℳ
II. Ausgeschiedene Verwaltungszweige. (Beilage 4 des Finanzgesetzes).	
Ausgabe.	
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	
1. Eigentlicher Betrieb.	
Titel I	7 513 295
„ II	7 907 720
(Titel III bis IX unverändert) wie in Beilage 4 des Finanzgesetzes.	
Summe I, 1	32 929 565
1 a. Werkstättenbetrieb.	
Titel I	225 955
„ II	2 673 150
(„ III unverändert.)	
Summe I, 1 a.	5 472 025
1 b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.	
Unverändert.	7 607 970
Hierzu Summe I, 1.	32 929 565
„ „ I, 1 a.	5 472 025
Summe I	46 009 560
II. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.	
Titel I	86 720
„ II	80 250
„ III bis VII unverändert.	
Summe II	339 170
IV. Eisenbahnschuldentilgungskasse.	
Titel I	63 935
(Titel II bis VI unverändert wie in Beilage 4 des Finanzgesetzes.)	
Titel VII	4 749 405
Summe IV	43 002 668
V. Badanstaltenverwaltung.	298 974

	Ordentlicher Etat 1895.
	ℳ
Einnahme.	
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	
1. Eigentlicher Betrieb.	
(Titel I bis V unverändert.)	
„ VI	922 485
Summe I, 1	47 204 985
1 a. Werkstättenbetrieb.	5 472 025
1 b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.	
(Unverändert.)	7 607 970
Summe I	60 284 980
IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn.	870 830
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse.	
Titel I } „ II }	8 476 988
„ IV	18 375 680
Titel III, V und VI unverändert wie in Beilage 4 des Finanzgesetzes.	
Summe V	43 002 668
VI. Badanstaltenverwaltung.	298 482

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

den mit Zuschrift des Herrn Präsidenten des Großh. Finanzministeriums an das Präsidium der zweiten Kammer unterm 23. Juni 1894 vorgelegten Gesetzentwurf, zweiter Nachtrag zum Staatsvoranschlag, enthaltend die Entwürfe des Finanzgesetzes und der Spezialbudgets in neuer Fassung für 1894 und 1895.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug**.

Nachdem es feststeht, daß der Gesetzentwurf, Nachtrag zur Gehaltsordnung, nach den auch von der ersten Kammer angenommenen Beschlüssen der zweiten Kammer zur Verabschiedung gelangt, wird es nöthig, zum Finanzgesetz vom 29. April 1894 einen Nachtrag festzustellen. Als Grundlage hiefür hat der den Kammern mit Schreiben vom 11. Januar d. J. übergebene Gesetzentwurf, Nachtrag zum Staatsvoranschlag, enthaltend die Entwürfe des Finanzgesetzes und der Spezialbudgets in neuer Fassung, zu dienen; — nur müssen die dort für das Jahr **1894** vorgesehenen Anforderungen mit Rücksicht auf die Verschiebung des Einführungstermins der Beamtengesetzvorlage als gegenstandslos außer Betracht bleiben, die Anforderungen für das Jahr **1895** dagegen diejenigen Aenderungen erfahren, welche von den Kammern einerseits am Budget I. Fassung, anderseits am Gehaltstarifentwurf vorgenommen worden sind. Auch erscheint es sachgemäß, bei dieser Gelegenheit die Mehreinnahme an Einkommensteuer, die in Folge des Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuer- und Kapitalrentensteuergesetzes zu erwarten ist, in den Staatshaushaltsetat für 1894/95 nachträglich einzufügen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat die Großh. Regierung mit Schreiben des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums vom 23. Juni der zweiten Kammer diejenige Fassung mitgetheilt, die jener im Januar vorgelegte Gesetzentwurf nunmehr zu erhalten haben werde.

Die Großh. Regierung hat ferner der Budgetkommission das zur Behandlung der Sache nöthige weitere Material übergeben, auf Grund dessen wir gegenwärtigen Bericht erstatten.

I.

Da das Gesetz, Nachtrag zur Gehaltsordnung, abweichend vom Regierungsentwurf nicht am 1. Januar 1894, sondern am 1. Januar 1895 in Kraft tritt, sind die in dem Budgetnachtrag, der aus Anlaß der Beamtengehaltsvorlage aufgestellt und im Januar 1894 dem Landtag übergeben worden ist, für das Jahr 1894 vorgesehenen Anforderungen gegenstandslos. Demgemäß ist für dieses Jahr lediglich das durch Finanzgesetz vom 29. April 1894 genehmigte Hauptbudget (alte Fassung) maßgebend, mit dem Vorbehalt jedoch, daß auch dieses insoweit unvollzogen bleibt, als es sich um neue Amtsstellen oder sonstige Anforderungen handelt, die dort unter der Voraussetzung der Einführung der Gehaltstarifnovelle auf 1. Januar 1894 eingestellt und genehmigt worden sind. Die nachbezeichneten Anforderungen, die entweder mit der Gehaltstarifnovelle nicht im Zusammenhang stehen oder deren Invollzugsetzung nicht bis zum 1. Januar 1895 verschoben werden kann, sollen indessen nach dem Wunsche der Großh. Regierung, gegen den die Budgetkommission nichts zu erinnern hat, schon mit Wirkung vom 1. Januar 1894 als verwilligt gelten:

a. Die Anforderung einer weiteren (zweiten) Revisorenstelle (F 4) für die Versicherungsanstalt Baden (Budget des Ministeriums des Innern, neue Fassung, Seite 50);

b. Ortszulage für einen Forstwart, bezw. Waldhüter, wegen Entbehrens einer Dienstwohnung und eines Dienstgutes jährlich 150 ℳ (Budget des Finanzministeriums, neue Fassung Seite 23);

c. die Erhöhung des Nebengehaltes des Badfondsgärtners in Badenweiler (H 12) von 600 auf 800 ℳ (Budget der Badanstaltenverwaltung, neue Fassung Seite 4/5.)

d. Ferner wird speciell bezüglich des Etats des Statistischen Bureaus bemerkt, daß für das Jahr 1894 statt des Vorstandes B 4 wie bisher eine Vergütung (Nebengehalt) von 1100 ℳ jährlich für den mit der Leitung des Statistischen Bureaus betrauten Beamten als bewilligt gilt. Im Weiteren gilt für das Jahr 1894 statt der Bureauvorsteherstelle beim Statistischen Bureau (E 3) eine weitere Revisorenstelle (F 4) als genehmigt.

Eine Aenderung der durch das Finanzgesetz vom 29. April 1894 festgestellten Budgetsätze für **1894** tritt wegen der vorstehend unter a bis d bezeichneten Festsetzungen nicht ein; etwaige im Vollzug derselben sich ergebende Ueberschreitungen der Budgetsätze wären seiner Zeit in der vergleichenden Darstellung zu erläutern.

II.

In dem aus Anlaß der Beamtengesetzvorlage aufgestellten Nachtrag zum Staatsvoranschlag (neue Fassung) sind mit Rücksicht auf die von der Kammer beschlossenen Aenderungen des Regierungsentwurfs des Gehaltstarifs folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. In sämmtlichen Gehaltsetats (neue Fassung) ist, soweit nicht nachstehend unter Ziffer 2 etwas Anderes bemerkt ist, in Spalte 3

die bisherige Amtsstellenbezeichnung:	zu ändern in:
D 4	D 3
D 5	D 4
D 6	D 5
D 9	D 8
D 10	D 9
D 11	D 10

die bisherige Amtsstellenbezeichnung:	zu ändern in:
F 5	F 4
F 6	F 5
F 7	F 6
F 8	F 7
F 9	F 8
J 5	J 4
J 6	J 5
J 7	J 6
J 8	J 7
J 9	J 8
J 10	J 9
J 11	J 10
J 12	J 11
J 13	J 12

2. Außerdem sind daselbst mit Wirkung für das Jahr 1895 noch folgende Aenderungen vorzunehmen:

Gehaltsetat des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Seite 18 u. ff)

Titel I, Ministerium.

Statt „Kanzleisekretär F 6" ist zu setzen: „Sekretär F 1", auch sind in der Spalte „Erläuterungen" die Worte: „Auf diesen Beamten findet die Anmerkung 4 zu Abtheilung F des Gehaltstarifs Anwendung" zu streichen.

Titel II. Staatsanwaltschaft.

Statt „Bureauassistenten J 7" ist zu sagen: „Expeditursassistenten G 5."

Titel VII. Strafanstalten.

Statt „Verwalter E 2" 4 Stellen, ist zu sagen:
„Verwalter (Gehaltsklasse I) E 1. 2 Stellen."
„Verwalter (Gehaltsklasse II) E 2. 2 Stellen."

Titel IX. Unterrichtswesen.

Seite 42. Die Stelle des Verwalters des Akademischen Krankenhauses ist mit dem Beisatz „Gehaltsklasse I" in E 1 vorzusehen, wodurch sich die Zahl der Stellen in E 2 auf 2 ermäßigt.

Seite 42. Apothekenverwalter sind unter F 3 (statt F 4) eingereiht.

Seite 72—73. Katholischer Oberstiftungsrath.

In Spalte 3 ist statt „Stiftungsverwalter D 1" zu sagen:

„Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse I) E 1." Sodann ist die hierher bezügliche Stellenzahl für das Jahr 1895 zur Beseitigung eines Druckfehlers von 3 in 4 zu ändern; ebenso ist in den Erläuterungen statt „von 3 Beamten" zu setzen: „von 4 Beamten" und sind ebendaselbst die Worte „während ein Beamter auf Grund der Anmerkung Ziffer 3 zu Abtheilung E auch weiterhin nach Abth. D O.-Z. 1 des Tarifs vom 24. Juli 1888 zu behandeln ist" zu streichen.

Auf der gleichen Seite 72 unten ist hinter „Stiftungsverwalter" einzuschalten: „Gehaltsklasse II."

Seite 74—75. Evangelischer Oberkirchenrath.

Statt „Geistliche Verwalter D 1" ist zu setzen: Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse I) E 1", auch sind in den Erläuterungen die Worte „bezw. E" zu streichen.

Seite 74. Unterrichtswesen.

Hinter „Stiftungsverwalter" ist einzuschalten „Gehaltsklasse II."

Seite 76—77. Zentralverwaltungen von Landesstiftungen.

In Spalte 3 ist statt „Stiftungsverwalter D 1" zu setzen: Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse I) E 1". In den Erläuterungen sind die Worte „Ist nach Anmerkung 3 zu Abtheilung E zu behandeln" zu streichen und dafür zu setzen: „Der Beamte wird auf Grund der Anmerkung Ziffer 3 zu Abtheilung D des Gehaltstarifs nach D 1 des jetzigen bezw. D 1 des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888 behandelt."

Bei „Stiftungsverwalter E 2" ist vor E 2 einzuschalten: „Gehaltsklasse II."

Gehaltsetat des Ministeriums des Innern (Seite 18 u. ff.)

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei. (Seite 22.)

Die Zeile „Vorstände der vier größten Bezirksämter B 4" ist zu streichen und die hierauf bezügliche Stellen- und Gehaltsanforderung mit der Anforderung unter C 3 daselbst zu vereinigen.

Die Unterscheidung der Bezirksärzte in zwei Gehaltsklassen fällt weg; für sämmtliche Beamte lautet künftig die Bezeichnung „Bezirksärzte D 8".

Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten (Seite 32).

Aerzte bei Heil- und Pflegeanstalten sind unter D 2 (statt D 3) eingereiht.

Statt „Verwalter E 2 . . . . 3 Stellen" ist zu sagen:

„Verwalter (Gehaltsklasse I) E 1 . . . . 2 Stellen"
„Verwalter (Gehaltsklasse II) E 2 . . . . 1 Stelle".

Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus. (Seite 32.)

Statt „Vorsteher E 2" ist zu sagen: „Vorsteher (Gehaltsklasse I) E 1".

Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

a. Statistisches Bureau.

Statt „Vorstand B 4" ist zu setzen: „Rath C 7". In den Erläuterungen ist beizufügen: „Der Beamte erhält für Leitung des statistischen Bureaus eine Dienstzulage von jährlich 300 ℳ

Der für J 1 vorgesehene Bureauassistent ist unter J 3 eingereiht.

Titel XVII. Wasser- und Straßenbauverwaltung (Seite 46).

Statt „Regierungsbaumeister D 4" ist zu setzen: „Techniker als zweite Beamte D 3".

Seite 52 unter Buchstabe D ist statt „Stiftungsverwalter E 2" zu sagen: „Stiftungsverwalter (Gehaltsklasse I) E 1".

Gehaltsetat des Finanzministeriums (Seite 14 u. ff.).

Titel III. Hochbauwesen.

Statt „Regierungsbaumeister D 4" ist zu sagen: „Techniker als zweite Beamte D 3".

Statt „Technischer Revisor der Baudirektion" ist zu setzen: „Sekretär der Baudirektion.

Titel IV. Domänenverwaltung.

§ 1. Statt „Sekretär, Finanzamtmann D 4" ist zu sagen: „Sekretär und zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D 3".

§ 5. Statt „Finanzamtmann D 4" zu sagen: „Zweiter Beamter der Bezirksfinanzverwaltung D 3 bezw. D 6".

§ 9. Statt „Forstamtmänner D 4" zu sagen: „Zweite Beamte der Forstverwaltung D 6".

Titel VI. Steuerverwaltung.

§ 1. Statt „Sekretär, Finanzamtmann D 4" zu sagen: Sekretär und zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D 3."

§ 5. Statt „Finanzamtmänner D 4" zu sagen: „Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D 3 bezw. D 6."

§ 16. Statt „Finanzamtmänner als Steuerkommissäre D 4" ist zu sagen: „Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D 3 bezw. D 6".

Statt „Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I) E 3 . . . . 20 Stellen"
und „Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II) G 2 . . . . 21 dto."

ist zu setzen:

„Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I) E 1 . . . . 8 Stellen"
„Steuerkommissäre („ II) E 3 . . . . 17 dto."
„Steuerkommissäre („ III) G 2 . . . . 16 dto."

Titel VII. Zollverwaltung.

§ 1. Statt „Sekretär, Finanzamtmann D 4" zu sagen: „Sekretäre und Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D 3".

§ 7. Statt „Zweite Beamte in der Bezirksfinanzverwaltung (Finanzamtmänner) D 4" . . 28 Stellen

ist zu sagen:

Hauptamtsverwalter, Zollinspektoren und andere zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung in gleichem Rang D 3 . . . . 14 dto."
„Hauptamtskontroleure, Zollinspektoren und andere zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung in gleichem Rang D 6 . . . . 14 dto."

Statt „Zollverwalter G 4 . . . . 19 Stellen

ist zu sagen:

„Zollverwalter (Gehaltsklasse I) F 5 . . . . 4 dto."
„Zollverwalter („ II) G 4 . . . . 15 dto."

Titel X. Amortisationskasse.

Statt „Bureauassistenten J 7 ist zu sagen „Verwaltungsassistenten G 7".

Gehaltsetat der Oberrechnungskammer.

Statt „Revisoren F 1" ist zu sagen „Sekretäre und Revisoren F 1"; in der Spalte Erläuterungen tritt an Stelle des ersten Absatzes Folgendes: „1 Sekretär, 9 Revisoren. Gegen bisher 1 Stelle weniger wegen Anforderung unter E 1".

Die Worte: „Dagegen wird statt des Sekretärs . . . . . (u. s. w. bis Kanzleisekretärs F 7") sind zu streichen.

Gehaltsetat der Verkehrsanstalten.

Seite 10. Statt „Regierungsbaumeister D 4" ist zu sagen: „Techniker als zweite Beamte bei technischen Bezirksstellen D 3".

Seite 10. Vor der Gruppe „Bureauvorsteher 2c. 2c." ist einzuschalten: „Hauptmagazinsverwalter (Gehaltsklasse I) und Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse I) E 1 . . . . . 9 Stellen (1 Hauptmagazinsverwalter, 8 Bahn- und Güterverwalter).

In der Gruppe „Bureauvorsteher 2c. 2c." ist statt „Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter" zu sagen: „Hauptkassenverwalter (Gehaltsklasse II)"; zugleich ist die Stellenzahl von 13 auf 12 richtig zu stellen.

In der folgenden Gruppe E 3 ist hinter „Bahnverwalter und Güterverwalter" einzuschalten „Gehaltsklasse II" und die Stellenzahl von 52 auf 44 richtig zu stellen. In der Spalte Erläuterungen sind die Worte: „8 Beamte tarifmäßige Dienstzulagen von je 300 ℳ" zu streichen und auf die neue Gruppe E 1 (Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse I) zu übertragen.

Seite 12. Vor „Revisoren" ist zu setzen: „Sekretäre".

Seite 14. Vor „Betriebsassistenten" ist zu setzen: „Betriebssekretäre".

Seite 18. Bei „Stationsmeister" ist die Tarifbezeichnung J 2 zu ändern in **H 4** und die Erläuterung „60 Beamte tarifmäßige Dienstzulage von je 100 ℳ" zu streichen.

Seite 24. Statt „Regierungsbaumeister D 4" zu sagen: „Techniker als zweite Beamte **D 3**".

Seite 26. Bei „Schiffskapitäne" ist die Tarifbezeichnung J 2 zu ändern in H 4.

Seite 28. Nach „Bahnverwalter" ist einzuschalten: „(Gehaltsklasse II)".

Gehaltsetat der Badanstaltenverwaltung.

Bei „Verwalter" ist die Tarifbezeichnung J 4 abzuändern in **J 5**.

III.

Ein Theil der vorstehend bezeichneten Aenderungen würde strenggenommen auch eine Aenderung der im Gehaltsetat (neue Fassung) für 1895 berechneten Budgetsätze bedingen; indessen soll hievon zur Vermeidung von Weiterungen abgesehen werden, zumal diese Aenderungen für den Etat im großen Ganzen nicht von erheblicher Bedeutung sind, anderseits aber die geordneten Dienstbezüge der Beamten an Hand der Tarifnovelle und des nach Ziffer II oben richtig gestellten Gehaltsetats sich von selbst ergeben. Letzteres gilt auch von den in den Gehaltsetats in der Spalte „Erläuterungen" enthaltenen Angaben und Entzifferungen über die Zahl der Beamten, Art und Betrag der Dienstzulagen u. s. w., weßhalb von einer ausdrücklichen Aenderung dieser Erläuterungen, soweit sie oben nicht angeordnet ist, ohne Gefahr für den richtigen Vollzug der Tarifnovelle wird abgesehen werden können. Gleiches gilt endlich vom Wohnungsgeld, welches theils durch die oben unter II bezeichneten Aenderungen, theils durch die von der Kammer beschlossene anderweite Ortsklasseneintheilung zum Wohnungsgeldtarif in mehrfacher Hinsicht geändert wird. Auch hier empfiehlt die Kommission, um Weiterungen zu vermeiden, es für 1895 bei dem vorliegenden Wohnungsgeldetat (Neue Fassung) unverändert zu belassen, in der Meinung, daß etwaige durch den Vollzug des Gesetzes eintretende Abweichungen von den Budgetsätzen soweit nöthig s. Zt. in den vergleichenden Darstellungen zu erläutern wären. Wegen des Etats der Dienstwohnungen wird auf die besondere Berichterstattung Bezug genommen.

Hiernach bleiben die im Budget (Neue Fassung) für 1895 enthaltenen Budgetsätze für Gehalte und Wohnungsgeld, andere persönliche Ausgaben u. s. w. allgemein unverändert. Sie sind in dieser Weise in das bereits genehmigte Hauptbudget zu übertragen, woselbst für die verschiedenen Abtheilungen und Titel — unter Berücksichtigung der zu Budget I. Fassung bereits beschlossenen Aenderungen, die neuen Abschlußzahlen zum Uebertrag in die Beilagen 1 und 4 des Finanzgesetzes festzustellen sind. Vergleiche das Nähere hierüber in dem vorliegenden Gesetzentwurf nebst Anlage.

IV.

Die Budgetkommission hält es im Einverständniß mit der Großh. Regierung für sachgemäß, bei dem vorliegenden Anlaß auch den Mehrertrag an Einkommensteuer, welcher in Folge des neuesten Gesetzes über die progressive Besteuerung der höheren Einkommen zu erwarten und zu jährlich rund 280 000 ℳ veranschlagt ist, in den Staatshaushaltsetat einzufügen. Dadurch wird die im Finanzgesetz vom 29. April 1894 festgesetzte

Einnahme der Steuerverwaltung an direkten Steuern mit jährlich	12 339 874 ℳ
um die vorerwähnten	280 000 „
somit auf die Summe von	12 619 874 ℳ

erhöht. Wie sich hiernach die neuen Abschlußzahlen des Finanzgesetzes gestalten, ist nachstehend unter Ziffer V, sowie in dem vorliegenden Gesetzentwurf nebst Anlage des Näheren ersichtlich gemacht.

V.

Nach Lage der Sache erleidet der von der Großh. Regierung dem Budgetnachtrag beigegebene Entwurf des Finanzgesetzes (neue Fassung) nebst zugehöriger Beilage 1 und 4 die aus der Gesetzesvorlage ersichtliche Aenderung.

Danach betragen für die allgemeine Staatsverwaltung die ordentlichen Ausgaben für 1895 . . . . 62 654 524 M.
gegenüber dem Finanzgesetz vom 29. April 1894 mit . . . . 61 998 311 „

Mehr-Ausgabe . . . 656 213 M.

	für 1894.	für 1895.	
die ordentlichen Einnahmen	60 299 668 M.	60 869 791 M.	
gegenüber dem Finanzgesetz vom 29. April 1894 mit	60 019 668 „	60 409 520 „	
Mehr-Einnahme . . .	280 000 M.	460 271 M. zus.	740 271 „

Nach Abzug der Mehr-Ausgabe verbleibt somit noch eine Mehr-Einnahme von . 84 058 M., um welchen Betrag der Abschluß des Finanzgesetzes vom 29. April 1894 für die Budgetperiode 1894/95 im Ganzen trotz der Einführung der Gehaltstarifnovelle verbessert wird. Es erklärt sich dies dadurch, daß dem aus der Einführung des neuen Gehaltstarifs für das eine Jahr 1895 entstehenden Mehraufwand von . . . . 475 942 M. — ₰
der oben unter Ziffer IV erwähnte Mehrertrag der Einkommensteuer für zwei Jahre mit $2 \times 280\,000$ M. = ... 560 000 „ — „
gegenübersteht, so daß noch eine restliche Mehreinnahme von . . . . 84 058 M. — ₰
verbleibt.

Wird dieser Betrag von dem in Artikel 2 des Finanzgesetzes vom 29. April 1894 bezeichneten Fehlbetrag von . . . . 5 230 157 M. 63 ₰
abgerechnet, so verbleibt als ungedeckter Aufwand der Budgetperiode 1894/95 die Summe von 5 146 099 M. 63 ₰

Wird dieser Summe auf Grund des kürzlich beschlossenen Nachtrags zum Finanzgesetz der den außerordentlichen Etat berührende Aufwand für Einführung der elektrischen Beleuchtung bei der Schnitzereischule und Uhrmacherschule in Furtwangen mit 6 480 M. hinzugerechnet, so erhält man einen schließlichen Fehlbetrag von 5 152 579 M. 63 ₰ übereinstimmend mit der Feststellung in Artikel 2 des anliegenden Gesetzentwurfes.

Ohne die Mehr-Einnahme an Einkommensteuer und abgesehen von den 6480 M. für Furtwangen, würde der nunmehrige Abschluß des Finanzgesetzes für 1894/95 sich nicht in der bezeichneten Weise verbessern, sondern um 475 942 M., das ist der Mehraufwand wegen Einführung des Gehaltstarifs im Jahr 1895, verschlechtern. Diese letztere Summe ergibt sich auch aus folgender Vergleichung:

Nach Artikel 1 des von der Großh. Regierung s. Zt. vorgelegten Finanzgesetzentwurfs (neue Fassung) sind für das Jahr 1895 an ordentlichen Ausgaben . . . . 61 170 896 M.
„ „ Einnahmen . . . . 58 852 132 „
vorgesehen, so daß im ordentlichen Etat ein ungedeckter Aufwand von . . 2 318 764 M.
verbleibt.

Inzwischen sind aber von der Kammer zum Budgetentwurf I. Fassung verschiedene Aenderungen und Nachträge beschlossen worden, die zur Zeit, als jener Finanzgesetzentwurf (neue Fassung) vorgelegt wurde, noch nicht bekannt waren. Diese Aenderungen erstrecken sich daher

Uebertrag . . . . 2 318 764 M.

Uebertrag . . . . 2 318 764 ℳ

ohne Weiteres auch auf den letztgenannten Entwurf, und es ergibt sich dadurch (vergl. den Kommissionsbericht des Abgeordneten Hug über das Finanzgesetz für 1894/95 Seite 5)

eine Erhöhung der Ausgaben um . . . . 1 483 628 ℳ
„ „ „ Einnahmen um . . . . 1 737 659 „

somit eine restliche Einnahme-Erhöhung von . . . . 254 031 ℳ

um deren Betrag der ungedeckte Aufwand sich vermindert, so daß von diesem restlich noch . 2 064 733 ℳ
verbleiben. Vergleicht man hiermit den Ausgaben-Ueberschuß im ordentlichen Etat für 1895, wie er durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 29. April 1894 festgestellt ist, mit 61 998 311 — 60 409 520 ℳ = ... 1 588 791 „

so erhält man als Unterschied wieder den obigen Betrag von . . . . 475 942 ℳ
der sich als Mehraufwand für 1895 in Folge der Aenderung des Gehaltstarifs darstellt, übereinstimmend mit der bezüglichen Angabe auf Seite 7 des Kommissionsberichts des Abgeordneten Wilckens über den Gesetzentwurf, Nachtrag zur Gehaltsordnung.

Nach den unter Ziffer II der Anlage des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgeführten Aenderungen der Etats der ausgeschiedenen Verwaltungszweige ergibt sich für die Eisenbahnbetriebsverwaltung als wichtigsten Verwaltungszweig folgendes:

Nach Beilage 4 des Finanzgesetzes vom 29. April 1894 sind veranschlagt:

die Einnahmen für 1895 mit . . . . 60 187 785 ℳ
„ Ausgaben „ „ „ . . . . 45 392 170 „

der Einnahme-Ueberschuß mit . . . . . 14 795 615 ℳ

wogegen mit Berücksichtigung der Gehaltstarifnovelle die Abschlußzahlen wie folgt lauten:

Einnahmen für 1895 . . . . 60 284 980 ℳ
Ausgaben für 1895 . . . . 46 009 560 „

Einnahme-Ueberschuß . . . . . 14 275 420 ℳ

Der Abschluß ist also ungünstiger um . . . . 520 195 ℳ
hiezu kommen noch:

für die Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung . . . . 5 090 „
für die Main-Neckar-Bahn . . . . 10 605 „
für die Badanstaltenverwaltung . . . . 965 „

Zusammen . . . . . 536 855 ℳ

übereinstimmend mit dem im Kommissionsbericht über den Nachtrag zur Gehaltsordnung angegebenen Mehraufwand. (Fußnote Seite 7.) [Daß dort 535 855 ℳ angegeben sind, beruht auf einem Versehen.]

VI.

Der **Antrag** der Budgetkommisson geht auf Grund des Vorgetragenen dahin, die Kammer wolle

1. den oben im Einzelnen aufgeführten Aenderungen an den genehmigten Budgets für 1894 und 1895 beziehungsweise an dem Nachtrag zum Budget für 1895, sowie
2. dem hier vorliegenden Gesetzentwurf nebst Anlage die Zustimmung ertheilen.
